

Die Preussischen
Apothekengesetze

mit Einschluss der
reichsgesetzlichen Bestimmungen über den
Betrieb des Apothekergewerbes

von

Dr. H. Böttger

Die Preussischen
Apothekengesetze

mit Einschluss der
reichsgesetzlichen Bestimmungen über den
Betrieb des Apothekergewerbes.

Herausgegeben und erläutert
von
Dr. H. Böttger,
Redakteur der Pharmaceutischen Zeitung.

Zweite neubearbeitete und vervollständigte Auflage.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1898

ISBN 978-3-662-36036-1

ISBN 978-3-662-36866-4 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-36866-4

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1898

Vorwort zur ersten Auflage.

Das vorliegende Buch ist als eine zweite Auflage meines im Jahre 1880 erschienenen zweibändigen Werkes „Die Apothekengesetzgebung des Deutschen Reichs und der Einzelstaaten“ anzusehen. Nur ist von der einzelstaatlichen Gesetzgebung diesmal lediglich die preussische berücksichtigt, so dass unter gleichzeitiger Kürzung des reichsgesetzlichen Materials der gesammte Inhalt in einem Bande von mässigem Umfange hat vereint werden können.

Bei der Bearbeitung des Buches bin ich von denselben Gesichtspunkten wie bei der ersten Auflage ausgegangen. Den Apotheker aus der bisherigen engen, medicinalpolizeilichen Sphäre herauszuheben und seine gesetzliche Stellung auf der breiten Grundlage der modernen Handels- und Gewerbe-Gesetzgebung zu skizziren, innerhalb deren das Arzneigewerbe und seine Gesetzgebung nur einen bescheidenen Theil ausmacht, — so sagte ich damals — soll die Aufgabe dieses Buches sein. „Dem damit an den Tag gelegten Bestreben, die Rechte und Pflichten des Apothekers in seinen verschiedensten Beziehungen klar zu legen, ist weiterhin Rechnung getragen worden durch sorgfältige, aus Gerichts-erkenntnissen, Verwaltungsbescheiden, wie den Erfahrungen der eigenen Praxis geschöpfte, ausführliche Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen, so dass das Werk nicht nur eine wünschenswerthe Erweiterung, sondern namentlich auch eine Vertiefung der Gesetzeskenntniss jedes dasselbe Benutzenden bewirken wird.“

Natürlich ist die eigentliche Apothekengesetzgebung daneben keineswegs vernachlässigt worden, das vorhandene Material vielmehr, soweit es für den praktischen Apotheker Interesse besitzt, bis auf die neueste Zeit hinein sorgfältig herangezogen und überall — ein Vorzug, den das Buch vor allen übrigen, den gleichen Gegenstand behandelnden Werken besitzt — eingehend erläutert worden. Für denjenigen Theil der Apotheker, dem das Verständniss von Gesetztexten schwer fällt, ist dadurch, wie der Verfasser hofft, eine grössere Brauchbarkeit des Buches erzielt worden, die durch ein sehr sorgfältiges Sachregister und Inhaltsverzeichniss noch erhöht werden wird.

In meiner langjährigen Praxis als Redakteur der Pharmaceutischen Zeitung glaube ich Gelegenheit gehabt zu haben, die Bedürfnisse des Faches auf dem Gebiete der Gesetzgebung ganz besonders kennen zu lernen. Möge das vorliegende Werk hiervon Zeugniss ablegen und, sofern dies der Fall ist, dieselbe wohlwollende Aufnahme in Fachkreisen finden, wie sie die erste Auflage meiner „Gesetzgebung“ gefunden hat.

Berlin, Ende April 1894.

Dr. Böttger.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die neue Auflage der „Preussischen Apothekengesetze“ ist durch Aufnahme aller seit dem Jahre 1894 erschienenen Gesetze und Verordnungen, welche das Apothekenwesen näher oder entfernter berühren, erweitert worden. So haben namentlich das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, das neue preussische Stempelsteuergesetz, das neue Giftgesetz und die neuen Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel in den Apotheken neben einer grösseren Anzahl kleinerer Aenderungen und Neuerungen auf dem Gebiete der Apothekengesetzgebung Aufnahme gefunden.

Der die Reichsgesetzgebung behandelnde (erste) Abschnitt hat eine sorgfältige Durchsicht und Bearbeitung seitens eines Juristen, des Herrn Amtsgerichtsrath Kolisch, erfahren, dem ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank dafür abstatte. Ich hoffe, dass die Brauchbarkeit des Buches durch diese Mitarbeit sich noch wesentlich erhöht hat und seine Benutzung in den Kreisen aller deutschen Apotheker, für die die Reichsgesetzgebung Geltung hat, sich einführen wird.

Berlin, im September 1898.

Dr. Böttger.

Inhaltsverzeichnis.

A. Verwaltung.		Seite
Ministerium der etc. Medicinal-Angelegenheiten		1
a) Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen		2
b) Technische Kommission f. pharmaceutische Angelegenheiten		2
c) Apothekerrath		3
Oberpräsident		5
Provinzial-Medicinal-Kollegien		5
Bezirks-Regierungen		6
Regierungs-Medicinalrath		6
Kreis-Medicinal-Behörden		7
Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung		8
Zuständigkeitsgesetz		13

B. Reichsgesetzgebung.

Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich	15
Bekanntmachung betr. die Einsetzung einer ständigen Pharmakopoe- kommission vom 17. Februar 1887	16

I. Gewerbebetrieb.

Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1893	17
Polizeiverordnung, betr. die Sonntageheiligung	32

II. Prüfungswesen.

Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875	45
Bekanntmachung, betr. Dispensationsgesuche	46
Bekanntmachung, betr. die Schulzeugnisse der Apothekerlehrlinge	48
Bekanntmachung, betr. die Wiederholung der Prüfungen	55
Bekanntmachung, betr. die Anrechnung der Militärdienstzeit auf die Servirzeit	50
Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apothekergehülfen vom 15. November 1875	58
Bekanntmachung, betr. die Ausstellung der Lehrzeugnisse	60
Bekanntmachung, betr. die Unterbrechung der Lehrzeit	61, 62
Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Lehrlinge in Latein	65
Bekanntmachung, betr. die Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse	65
Aufgaben für die Prüfung der Apothekergehülfen	68

Seite

III. Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890	71
Ministerial-Erlass, betr. die Revision der Drogenhandlungen vom 7. April 1893	76
Anweisung zur Revision der Apotheken (Drogenhandlungen)	76
Vorschriften über die Besichtigung der Drogenhandlungen vom 1. Februar 1894	77
Verbot der Ankündigung von Arzneimitteln durch die Presse	82
Betrieb des Drogistengewerbes und Revision der Drogenhandlungen in Berlin	79, 80
Entscheidung des Landgerichts I in Berlin vom 7. Mai 1888	87
Min.-Erlass, betr. die Ankündigung von Geheimmitteln	89

IV. Maass- und Gewichtswesen.

Allgemeine Bestimmungen über die in den Apotheken zulässigen Waagen und Gewichte	91
Min.-Erlasse, betr. die Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken	94, 97, 99
Bekanntmachung, betr. die Normalgewichte in den Apotheken	98
Anleitung zur Prüfung der Präcisionswaagen und -Gewichte	100

V. Die Gesetzgebung über die steuerfreie Verwendung von Branntwein.

Gesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887	102
Gesetz, betr. Abänderung des Branntweinsteuergesetzes	104
Vorschriften über die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil- etc. Zwecken	105
Ergänzung dazu vom 9. März 1897	120
Erlass des Finanzministers, betr. Geheimmittel	121
Verzeichniss derjenigen Präparate, welche aus steuerfreiem Branntwein nicht hergestellt werden dürfen	120
Bundesrathsbeschluss, betr. die Denaturirung des Branntweins	122
Bundesrathsbeschluss, betr. den Verkehr mit denaturirtem Branntwein	125

VI. Militär-Apothekenwesen.

Wehrordnung	126
Heerordnung	130
Friedens-Sanitätsordnung	133
Bekleidungs Vorschriften für die Militärapotheke	140
Garnisonapotheke	145
Verfügung, betr. die Ausbildung der Militärapotheke im Feld-lazareth-Verwaltungsdienst	143, 144

	Seite
VII. Handelsrecht, Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.	
Aus dem Handels-Gesetzbuch	145
Aus der Konkurs-Ordnung	165
Aus dem Strafgesetzbuch	167
Aus dem Gerichts-Verfassungsgesetz	177
Aus der Strafprocess-Ordnung	178
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige	181
Gesetz, betr. die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher u. s. w. Geschäfte zu gewährenden Vergütungen vom 9. März 1872	185
Kgl. Verordnung, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Medicinalbeamten vom 17. September 1876	188
Gesetz, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten . .	190
Aus der Civilprocess-Ordnung	191
VIII. Die socialpolitische Gesetzgebung.	
Krankenkassengesetz vom 10. April 1892	194
Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884	201
Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1886 . .	203
Gesetz, betr. die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 12. März 1894	204
IX. Patentschutz, Zeichen- und Musterschutz.	
Patentgesetz vom 7. April 1891	205
Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen	215
Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern	225
X. Die Gesetzgebung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und über den unlauteren Wettbewerb.	
Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879	229
Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887	235
Gesetz, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben vom 5. Juli 1887	237
Bekanntmachung, betr. die Untersuchung von Farben etc. auf Arsen und Zinn vom 10. April 1888	239
Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein und ähnlichen Getränken vom 20. April 1892	240
Hauptinhalt des Weingesetzes	241
Vorschriften, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker . . .	245
Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896	254

C. Landesgesetzgebung.

	Seite
<i>Revidirte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801</i>	262
Kgl. Verordnung, betr. die Anlegung neuer Apotheken vom 24. Oktober 1811	265
Ministerialerlass, betr. die Koncessionirung neuer Apotheken vom 12. Juli 1894	266
Cirkular-Erlass der Regierungs-Präsidenten vom Jahre 1894, betr. die Anlage neuer Apotheken	267
Cirkular-Verfügung, betr. die Anlegung neuer Apotheken vom 13. Juli 1840	268
Ministerial-Erlass, betr. die Mitbewerbung früherer Apothekenbesitzer um Apothekenkoncessionen vom 2. December 1893	270
Cirkular-Erlass, betr. die Verleihung von Apothekenkoncessionen an Apothekenbesitzer vom 17. November 1893	271
Erkenntniss des preussischen Obertribunals vom 3. Juli 1877	273
Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872	275
Ministerial-Erlass, betr. die Subhastation von Apothekengrundstücken vom 19. März 1852	277
Ministerial-Erlass, betr. die Veräusserung neu koncessionirter Apotheken vom 21. Juli 1886	281
Bekanntmachung, betr. die Verlegung von Apotheken vom 24. November 1891	282
Kabinetts-Ordre und Min.-Erlass, betr. die Unverkäuflichkeit neu errichteter Apotheken vom 30. Juni und 5. Juli 1894	283
Ministerial-Erlass, betr. die Behandlung heimgefallener und verlegter Apotheken vom 6. September 1894	284
Ministerial-Erlass, betr. die Filialapotheken vom 18. April 1893	285
Ministerial-Erlass, betr. die Verpachtung von Apotheken vom 21. September 1886	286
Ministerial-Erlass, betr. die Wittwen und Waisen neu koncessionirter Apotheken vom 23. April 1889	286
Ministerial - Erlass, betr. die Kaufpreise der Apotheken vom 27. Juni 1892	287
Reglement über die Lehr- und Servirzeit vom 11. August 1864	290
Verfügung, betr. die Eidesformel der Apotheker	294
<i>Polizeiverordnung über den Handel mit Giften</i>	300
Ministerial-Erlass, betr. die Schilder der Standgefässe für Mineralsäuren	305
Polizeiverordnung über den Verkehr mit Giften und den Betrieb des Kammerjärgergewerbes	310
Bekanntmachung, betr. die Koncession zum Betrieb des Gifthandels vom 13. Februar 1896	316
Ministerial-Erlass, betr. Revision der Lager Räume von Giften	317
<i>Vorschriften über Einrichtung und Betrieb von Apotheken u. s. w. vom 16. December 1893</i>	318
Bekanntmachung, betr. das Arzneibuch für das Deutsche Reich vom 17. Juni 1890 und 21. November 1890	320

	Seite
Ministerial-Erlass, betr. Waagen und Gewichte für Jodoform . . .	323
Ministerial-Erlass, betr. die Dampfapparate in den Apotheken vom 16. Januar 1894	332
Ministerial-Erlass, betr. die ständige Kontrolle der Destillirgefäße in Apotheken	333
Bekanntmachung der Normalaichungskommission, betr. die Normal- gewichte der Apotheker vom 5. April 1894	335
Series medicaminum	336
Erlass, betr. die Ausstellung von Zeugnissen an die Gehilfen . . .	347
Bekanntmachung, betr. das Vorräthighalten von Arzneien in Kranken- häusern etc.	349
Bekanntmachung, betr. die Arzneien in Krankenanstalten vom 12. Februar 1894	349
Ministerial-Erlass, betr. die Abgabe von Arzneien durch Diakonissen	350
Ministerial-Erlass, betr. die Revisionen der Hausapotheken in Straf- anstalten	353
Ministerial-Erlass, betr. die Zahl der Arzneimittel in ärztlichen Haus- apotheken vom 14. Januar 1861	354
Reglement über die Befugniss zum Selbstdispensiren der homöo- pathischen Aerzte vom 20. Juni 1843	355
Ministerial-Erlass, betr. das Dispensationsrecht homöopathischer Aerzte	357
<i>Ministerial-Verordnung, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel in Apotheken vom 22. Juni 1896</i>	<i>359</i>
Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken vom 16. De- cember 1893	367
Protokollformulare	374
<i>Das preussische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895</i>	<i>388</i>
Ministerial-Erlass, betr. die Stempelpflichtigkeit der Führungszeugnisse	399
Ministerial-Erlass, betr. den Stempel für Kauf- und Lieferungsverträge	400
Urtheil des Reichsgerichts, betr. Kaufstempel der Apotheken . . .	401
Urtheile des Ober-Verw.-Gerichts, betr. Ergänzungs- und Umsatzsteuer	402
Sachregister	406

A. Verwaltung.

Die Oberaufsicht über das gesammte Apothekenwesen in Preussen führt das durch Verordnung vom 23. Okt. 1817 gegründete Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Die Medicinalabtheilung desselben besteht aus einem Direktor und aus vortragenden, theils technischen, theils für die Verwaltung qualificirten Räten. Der Geschäftskreis derselben umfasst nach dem Gesetze vom 16. December 1808, § 16:

- 1) Die oberste Leitung der gesammten Medicinalverwaltung mit Einschluss der Medicinal-, Sanitäts- und Veterinärpolizei, mithin die Ueberwachung sämmtlicher zum Gesundheitsschutze der Staatsangehörigen getroffenen oder zu treffenden Massregeln und aller die öffentliche Gesundheitspflege fördernden Einrichtungen und Anstalten;
- 2) die Aufsicht über die Qualifikation des Civil-, Medicinal- und Veterinärpersonals, die Verwendung desselben im Staatsdienst, die Begutachtung über Kunstfehler der Medicinalpersonen und die Handhabung der Disciplinargewalt;
- 3) die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Kranken- und Badeanstalten.

Durch die Gründung des Deutschen Reichs und den Erlass der Gewerbeordnung vom Jahre 1869 ist al. 2. dahin geändert, dass in Bezug auf die Qualifikation der Medicinalpersonen jetzt der Bundesrath die Prüfungsvorschriften festzusetzen und die Behörden zu bestimmen hat, welche befugt sind, für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen, was natürlich das Aufsichtsrecht der Medicinalabtheilung über die Prüfungskommissionen innerhalb Preussens in keiner Weise berührt hat.

Ferner ist das Veterinärwesen seit 1875 auf das Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten übergegangen, und hat schliesslich die Disciplinargewalt der Aufsichtsbehörde über die Medicinalpersonen gegenwärtig aufgehört.

Als technisch begutachtende Konsultativbehörden stehen neben, resp. unter der Medicinalabtheilung:

a) Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

Sie besorgt den wissenschaftlichen Theil des Medicinalwesens, prüft die darin gemachten Fortschritte, theilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abtheilung mit und unterstützt dieselbe mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Gutachten ankommt. (Instr. v. 23. Jan. 1817.)

Ein direkter Eingriff in die Verwaltung steht ihr nicht zu.

b) Die technische Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten.

Instruktion für die technische Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten, vom 27. Oktober 1849 (v. Ladenberg).

§ 1. Die technische Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten ist eine konsultative Behörde, welche auf Erfordern des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten in pharmaceutischen Angelegenheiten Gutachten abzugeben hat. Der bisherige Name: Kommission zur Bearbeitung der Arznei-Taxe, welcher für den Geschäftskreis derselben zu eng ist, fällt weg.

§ 2. Die Kommission besteht aus einem Dirigenten, welchen der Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten in der Regel aus einem Rathe der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums auswählen wird, und mindestens dreien von dem Minister aus der Zahl der hier wohnhaften Apotheker auf drei Jahre zu ernennenden Mitgliedern. Die nach Ablauf dieser Frist Ausscheidenden können wieder ernannt und etwa säumige Mitglieder auch vor Ablauf der dreijährigen Frist ihres Auftrags entbunden werden. Die Zuziehung ausserordentlicher Hülfсарbeiter erfolgt auf Antrag des Dirigenten durch den Minister.

§ 3. Der Dirigent und die Mitglieder werden bei ihrer Einführung auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Pflicht der Amtsverschwiegenheit insbesondere verpflichtet.

§ 4. Die Stelle des Dirigenten und der Mitglieder der Kommission sind Ehrenämter und werden als solche unentgeltlich verwaltet.

§ 5. Alle Geschäfte der Kommission werden ihr von dem Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten aufgetragen, so dass sie mit keiner anderen Behörde in officieller Verbindung steht und demnach auch nur mit dem Minister zu korrespondiren hat.

§ 6. Der Geschäftsgang ist möglichst einfach zu gestalten und wird, soweit nicht in gegenwärtiger Instruktion oder sonst eine bestimmte Norm vorgeschrieben ist, von dem Dirigenten geregelt und kontrollirt.

§ 7. Die Aufträge, welche die Kommission erhält, werden derselben in der Regel durch Marginaldekrete, welche der Minister oder der Direktor der Medicinal-Abtheilung vollzogen hat, zugefertigt. Sie werden dem

Dirigenten behündigt, der sie zuschreibt und (zur Eintragung in das Journal der Kommission, welches an jedem Vortragstage dem Dirigenten vorgelegt wird und zur weiteren Beförderung) an die Registratur der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums übersendet.

§ 8. Es steht dem Dirigenten frei, dieselbe Sache — mit möglichst gleichmässiger Geschäftsvertheilung — einem oder zweien Referenten, oder einem Referenten und einem Korreferenten zuzuschreiben.

§ 9. Zur Einhaltung eines prompten Geschäftsganges werden die zugeschriebenen Sachen von den Referenten, resp. Korreferenten, wenn irgend möglich, jedesmal in der nächsten Sitzung zum Vortrag gebracht und bei Meinungsverschiedenheit wird abgestimmt, wobei die Stimme des Dirigenten für den Fall der Stimmgleichheit den Ausschlag giebt.

§ 10. Keine Sache darf ohne Vortrag abgemacht werden und jedes Gutachten wird von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern in der Sitzung vollzogen.

§ 11. Zu jeder Sitzung, welche durchschnittlich alle 14 Tage in dem Lokale des Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten in einer Abendstunde stattfinden wird, ladet der Dirigent schriftlich ein. Die Zahl der Sitzungen bestimmt sich nach den vorliegenden Geschäften.

§ 12. In jeder Sitzung wird ein Protokoll, in welchem die vorgebrachten Sachen verzeichnet sind, geführt. Die Sitzungs-Protokolle werden dem Minister am 1. Juni und am 1. December jedes Jahres vorgelegt.

§ 13. Jedem Mitgliede steht es frei, bei abweichender Meinung von dem Conclusum der Kommission ein *Votum separatum* dem Gutachten beizufügen.

§ 14. Die Gutachten und sonstigen Berichte der Kommission werden unter Rückgabe der etwa mitgetheilten Aktenstücke von dem Dirigenten *br. m.* dem Minister vorgelegt. Die Protokolle und sonstigen Schriftstücke der Kommission werden in der Registratur der Medicinal-Abtheilung verwahrt. Die Kommission hat demnach keine besondere Registratur.

Zur Berathung wichtigerer Angelegenheiten ist seit 1896 ein Apothekerrath begründet worden.

c) **Geschäftsanweisung für den Apothekerrath.**

§ 1. Der Apothekerrath ist eine beratende Behörde. Er hat die Aufgabe, der Medicinal-Verwaltung in Organisations- und Verwaltungsfragen, welche das Apothekerwesen betreffen, als Beirath zu dienen und Gutachten zu erstatten.

Demgemäss hat der Apothekerrath

1. über alle ihm von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten vorgelegten Verhandlungen, Vorschläge oder Fragen sich gutachtlich zu äussern,
2. aus eigenem Antriebe dem Minister Vorschläge zur Abstellung von Mängeln in Bezug auf das Apothekerwesen zu machen, auch neue Massnahmen in Anregung zu bringen, welche ihm geeignet erscheinen, das Apothekerwesen zu fördern.

§ 2. Der Apothekerrath besteht:

1. Aus dem Direktor der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten als Direktor,
2. aus den technischen vortragenden Räten der Medicinal-Abtheilung,
3. aus vier Apothekenbesitzern,
4. aus vier approbirten, nichtbesitzenden Apothekern als Mitgliedern.

Der Direktor wird vom König, die Mitglieder werden vom Minister der Medicinal-Angelegenheiten ernannt, und zwar diejenigen aus dem Apothekerstande auf die Dauer von fünf Jahren. Der Direktor und die Mitglieder werden bei ihrer Einführung mit Verweisung auf die sonst etwa geleisteten Amtseide durch Handschlag auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten, insbesondere auf die Pflicht der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 3. Der Direktor und die in Berlin wohnhaften Mitglieder erhalten keine Besoldung oder Entschädigung, die auswärtigen Mitglieder dagegen Tagegelder und Reisekosten nach den im Art. I § 2I No. 1 A und B der Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Medicinalbeamten vom 17. September 1876 (G.-S. S. 411), vorgeschriebenen Sätzen.

§ 4. Der Apothekerrath wird von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten in der Regel jährlich einmal berufen.

Der Direktor erlässt die erforderlichen Einladungen zu den Sitzungen. Das Nichterscheinen eines Mitgliedes bedarf einer Entschuldigung mit Angabe des Behinderungsgrundes.

§ 5. Der Apothekerrath ist beschlussfähig, wenn ausser dem Director oder seinem Stellvertreter und einem der technischen vortragenden Räte mindestens vier der Mitglieder aus dem Apothekerstande anwesend sind.

§ 6. Die Beschlüsse des Apothekerraths werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

§ 7. Der Direktor regelt den Geschäftsgang des Apothekerraths. Er hat dabei die von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten getroffenen Bestimmungen genau zu beachten.

In Behinderungsfällen wird er durch den anwesenden dienstältesten technischen vortragenden Rath vertreten, sofern seitens des Ministers nicht anderweitige Verfügung getroffen wird.

Alle Anträge auf Erstattung von Gutachten oder auf Aeusserung über zweifelhafte Fragen, welche von anderen Behörden oder von Privatpersonen an den Apothekerrath oder den Direktor gelangen, sind dem Minister zur Verfügung vorzulegen.

§ 8. Die Aufträge, welche der Minister der Medicinal-Angelegenheiten dem Apothekerrath erteilt, werden an den Direktor abgegeben.

Der Direktor überträgt die schriftliche Bearbeitung je zwei Mitgliedern als Referenten und Korreferenten und sorgt für die Erledigung.

Die von dem Minister dem Apothekerrath zur Berathung überwiesenen Vorlagen werden nebst den Referaten vervielfältigt und den Mitgliedern vor der Sitzung zugestellt.

In der Sitzung trägt der Referent das von ihm verfasste Referat vor, der Korreferent nur die von ihm etwa zu machenden Aenderungsvorschläge.

Keine Sache darf ohne Vortrag erledigt werden.

§ 9. Ueber die Verhandlungen in den Sitzungen des Apothekerraths ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe muss den wesentlichen Inhalt der Berathungen und die gefassten Beschlüsse nach ihrem Wortlaut enthalten.

Das Protokoll ist nach Abschluss der Verhandlungen von einer Kommission zu redigiren und zu unterschreiben; diese Kommission besteht aus dem Direktor, dem Protokollführer und einem von dem Direktor zu bestimmenden Mitgliede des Apothekerraths. Einwendungen gegen das Protokoll können bei dem Direktor angebracht werden.

§ 10. Nach Abschluss der Verhandlungen des Apothekerraths überreicht der Direktor mittelst Berichts dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten die beschlossenen Gutachten und Anträge nebst den Protokollen.

Diese und die sonstigen Schriftstücke werden in der Registratur der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums aufbewahrt.

Provinzial-Medicinalwesen.

An der Spitze des Provinzial-Medicinalwesens steht der Oberpräsident. Derselbe leitet, kraft der ihm allgemein übertragenen Machtvollkommenheit, die Verwaltung aller die Gesammtheit der Provinz betreffenden, oder über den Bereich eines einzelnen Regierungsbezirkes hinausgehenden Gegenstände. Ferner gehören nach § 2 der Instruktion vom 31. December 1825 zu seinen speciellen Verwaltungsangelegenheiten:

Die Sicherheitsanstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk zugleich erstrecken, als Sanitätsanstalten, Viehseuchen, Kordonslandesvisitation, Koncessionirung neuer Apotheken etc.

Ihm ist auch durch § 3 der Vorsitz in dem Medicinalkollegium der Provinz übertragen und ist ihm als technischer Referent der Medicinalrath derjenigen Regierung unterstellt, an deren Sitz er seinen Wohnort hat und deren Präsident er in der Regel zugleich ist.

Die am Hauptorte jeder Provinz eingesetzten Provinzial-Medicinal-Kollegien bestehen aus fünf Mitgliedern (drei Aerzten, einem Apotheker, einem Thierarzt, letztere beide mit dem Titel „Assessor“), ihr Wirkungskreis ist begrenzt durch § 1 der Instruktion für die Medicinalkollegien vom 23. Oktober 1817, lautend:

Die Medicinalkollegien sind rein wissenschaftliche und technisch rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der gerichtlichen Medicin und haben mithin keine Verwaltung.

Unter den ihnen hauptsächlich zugewiesenen und noch jetzt in Betracht kommenden Funktionen sind zu nennen:

1. Die Hebung der medicinischen Wissenschaft und die Vervollkommnung und Ausbildung des medicinischen Personals und der medicinischen Provinzial-Institute;
2. die Beurtheilung und Begutachtung aller allgemeinen Medicinalpolizeimassregeln;
3. die Abfassung gerichtlich medicinischer Gutachten;
4. Untersuchung technischer Gegenstände (Mineralwässer etc.).

Die Bezirks-Regierungen.

Neben und theilweise unter den Oberpräsidenten steht die Regierung, zu deren Ressort und zwar zu dem der inneren Abtheilung gehören (nach § 2 der allgemeinen Regierungsinstruction 1817), aufrecht erhalten durch das Gesetz vom 31. December 1825:

3) Medicinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen, Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Thieren, Kranken- und Irrenhäuser, Rettungsanstalten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel etc.

Ausserdem haben die Regierungen (der Regierungspräsident) über folgende Angelegenheiten ihres Verwaltungs-Ressorts Berichte zu erstatten:

1. Ueber die im Laufe des Jahres abgehaltenen Visitationen der Apotheken unter Einreichung der urschriftlichen Verhandlungen und der darauf erlassenen Verfügungen (je am Anfange des folgenden Jahres einzureichen. Verf. v. 3. Juli 1850).
2. Durch Einreichung einer allgemeinen Uebersicht über den Zustand sämmtlicher Apotheken des Verwaltungsbezirks, nach dem in einem Zeitraum von drei Jahren vollendeten Turnus der Visitationen zusammengestellt, zufolge der oben genannten Verfügung mit Bestimmung des Einreichungstermines bis zum Monat März des folgenden Jahres.

Der Regierungs-Medicinalrath.

Die Stellung dieses technischen Mitgliedes ist bestimmt durch § 47 der Instruktion vom 23. Oktober 1827, welcher lautet:

Der Medicinalrath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheits- und Medicinalpolizei einschlagende Sachen und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräthe.

Er muss die wichtigen Medicinalanstalten von Zeit zu Zeit revidiren, auch das beachten, was aus der Instruktion für die Medicinalkollegien von heute auf ihn Anwendung findet. Er darf zwar medicinische Praxis treiben, aber nur insoweit, dass seine Amtsgeschäfte darunter nicht leiden.

Diese Stellung, die den Regierungs-Medicinalrath den anderen Regierungsräthen gleichstellte, ist wesentlich alterirt worden durch die Verordnung vom 31. December 1825, wonach demselben nur ein Votum in den Angelegenheiten seines Geschäftskreises zugebilligt wurde, ferner durch die Verordnung vom 6. December 1841, wonach die ihm bis dahin zugestandene Vertretung des Oberpräsidenten, als Vorsitzender in den Provinzial-Medicinal-Kollegien, als nicht ferner zulässig erklärt wird.

Kreis-Medicinal-Behörden.

Der Landrath repräsentirt als oberster Kreis-Polizei-Beamter auch gleichzeitig die Kreis-Medicinal-Polizei und hat in dieser Eigenschaft die Verpflichtung, auf Alles zu achten, was das öffentliche Gesundheitswesen in seinem Kreise betrifft. In dieser seiner Function wird der Landrath durch den Kreisphysikus als technischen Beirath unterstützt. Derselbe ist, obschon er vom Landrathe in der Erfüllung seiner Amtspflichten kontrolirt wird, nicht dessen dienstlicher Untergebener, vielmehr, wie der Landrath, unmittelbar der Regierung untergeordnet.

Der Kreisphysikus (in den Stadtkreisen Stadtphysikus) ist das Organ der Regierung in Bezug auf Medicinal- und Sanitätspolizei und ist somit zur Aufsicht der in seinem Kreise wohnhaften Medicinalpersonen und befindlichen Medicinalanstalten angewiesen und zur Ausführung resp. Ueberwachung aller im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege nöthig werdenden Massregeln verpflichtet. Eine allgemeine Dienst-Instruktion für dieselben besteht nicht. Bezüglich der Stellung der Kreisphysiker zu den Apothekern siehe: Apothekerordng. Tit. II, § 7 und Erlass vom 16. December 1893, §§ 41, 44, 46, Revisionsanweisung vom 16. December 1893, §§ 6, 28. Bezüglich der Stellung der Kreisphysiker zu den Drogisten s. d. Min. Verf. vom 1. Februar 1894.

Die neueren Organisationsgesetze für die innere Verwaltung in den preussischen Provinzen sind:

1. das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
2. das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883, ausgedehnt auf die Provinz Posen durch Gesetz vom 19. Mai 1889.

A. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883.

Sechster Titel.

Polizeiverordnungsrecht.

§ 136. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlass besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements etc.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark anzudrohen¹⁾.

Zum Erlasse der im § 367 No. 5²⁾ des Straf-Gesetz-Buches für das

¹⁾ Gehörig publicirte, in Gemässheit der Vorschriften dieses Titels bezw. der in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen erlassene polizeiliche Strafvorschriften (Polizeiverordnungen) stehen, was ihre Wirksamkeit betrifft, den Gesetzen gleich. Sie können nicht mit den Rechtsmitteln des IV. Titels (Beschwerde oder Klage) angefochten werden. Wer sich durch eine Polizeiverordnung beschwert fühlt, kann sich nur mit dem Antrage auf Aufhebung derselben an die dafür zuständige Instanz (§ 145) wenden. Die Rechtskontrolle bezüglich der Polizeiverordnungen erfolgt indirekt und zwar, wenn es sich um Strafen wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnung handelt, durch den Polizeirichter oder, wenn eine polizeiliche Verfügung sich auf eine Polizeiverordnung stützt oder behauptet wird, dass sie derselben zuwider laufe, durch den Verwaltungsrichter. Der letztere hat in diesem Falle, gleich dem Polizeirichter, nur die gesetzliche Gültigkeit, nicht aber über die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit der Verordnung zu prüfen.

Zu beachten ist auch, dass die dem Strafrichter zustehende Rechtskontrolle über die Gültigkeit einer Polizeiverordnung niemals über den Einzelfall hinauswirkt; sie ist weder für den Strafrichter selbst in anderen Einzelfällen, noch für andere Behörden bindend.

²⁾ Der § 367 Z. 5 lautet: „Wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schiesspulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der

Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister¹⁾ befugt.

§ 137. Der Oberpräsident ist befugt, gemäss §§ 6²⁾, 12³⁾ und 15⁴⁾ des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) bzw. der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges. S. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offic. Wochenblatt S. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeiverordnungen zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von sechsig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniss steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu⁵⁾.

Die Befugniss der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§ 139. Die gemäss §§ 137, 138 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialraths, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksausschusses. In Fällen, welche keinen Aufschub zu lassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialraths bzw. des Bezirksausschusses zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat der Oberpräsident bzw. der Regierungspräsident die Vorschrift ausser Kraft zu setzen⁶⁾.

Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.“

¹⁾ Das werden die Minister des Innern und der Medicinal-Angelegenheiten sein.

²⁾ § 6 des Ges. v. 11. März 1860: Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

- a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;
- c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilbieten von Nahrungsmitteln.
- f) Sorge für Leben und Gesundheit.

³⁾ Die Vorschriften der Bezirksregierungen können sich auf die im § 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

⁴⁾ Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

⁵⁾ Für den Oberpräsidenten von Berlin und den Polizeipräsidenten von Berlin (als Landes-Polizeibehörde) ist aus § 137 das Recht herzuleiten, Polizeiverordnungen für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks zu erlassen, wengleich dieser Bezirk weder den Namen einer Provinz noch eines Regierungsbezirks führt.

⁶⁾ Für die von dem Oberpräsidenten von Berlin erlassenen Polizeiverordnungen fällt die Zustimmung des Provinzialraths aus, weil der Ober-

§ 140. Polizeivorschriften der in den §§ 136, 137 und 138 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung“ und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 bezw. der §§ 137 oder 138, sowie in den Fällen des § 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen¹⁾.

§ 141. Ist in einer gemäss § 140 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist²⁾.

§ 142. Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maassgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 1850 bezw. der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreissig Mark anzudrohen.

§ 143. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 bezw. der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870³⁾), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung

präsident selbst an die Stelle des Provinzialraths tritt; die von dem Polizeipräsidenten zu Berlin als Landes-Polizeibehörde erlassenen Polizeiverordnungen bedürfen der Zustimmung des Oberpräsidenten, da dieser für den vorliegenden Fall an Stelle des Bezirksausschusses tritt.

¹⁾ Die Weglassung der im § 140 vorgeschriebenen Bezugnahme auf die gesetzlichen Vorschriften müsste die Ungültigkeit der zu erlassenden Polizeiverordnung zur Folge haben. (Mt. d. O. V. G. v. 15. Sept. 1891). Es ist hierbei hervorzuheben, dass in den Fällen das § 137 auch die Bezugnahme auf die §§ 6, 12 und 15 des Ges. v. 11. März 1850 eingeschrieben ist. Eine allgemeine Bezugnahme auf das gedachte Gesetz bezw. auf das Landesverwaltungsgesetz würde nicht genügen; die betreffenden Paragraphen müssen ausdrücklich erwähnt sein.

²⁾ Diese Bestimmung bezieht sich lediglich auf die im § 140 erwähnten Polizeiverordnungen.

³⁾ Nach § 5 des Ges. v. 11. März 1850 sind die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeilich für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thalern anzudrohen.

Die Strafanordnung kann bis zum Betrage von 10 Thalern gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu erteilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluss des Bezirksausschusses¹⁾ ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat die Behörde die Vorschrift ausser Kraft zu setzen.

§ 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreissig Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von dreissig Mark gemäss § 5 der im § 137 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigun^g kreis- und ortspolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§ 145. Die Befugniss, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften ausser Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf die Befugniss nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugniss des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, ausser Kraft zu setzen, behält es sein Bewenden.

Verschieden von dem Polizeiverordnungsrechte des Titels VI ist der Titel V, welcher von den Zwangsbefugnissen handelt und dessen Bestimmungen also lauten:

§ 132. Der Regierungs-Präsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der ortspolizeilichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von dem Verpflichteten einzuziehen.
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden — oder steht es fest, dass der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen und zwar
 - a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
 - b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevor-

¹⁾ Der Beschluss des Bezirksausschusses ist endgültig. In Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident.

- steher (-vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechszig Mark;
- c) die Landräthe, sowie die Polizeibehörde und Gemeindevorsteher (-vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von hundertfünfzig Mark;
- d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von 300 (dreihundert Mark¹⁾).

Gleichzeitig ist nach Massgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

- in den Fällen zu a = ein Tag,
 - - - - b = eine Woche,
 - - - - c = zwei Wochen,
 - - - - d = vier Wochen.

(Der Ausführung durch einen Dritten (No. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (No. 2) muss immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.)

§ 139. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege²⁾ innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 No. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlussfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel bezw. vor Ablauf der zur Einlegung bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

¹⁾ In einem Erlass des Regierungs-Präsidenten zu Köln, abgedruckt in der Pharmaceutischen Zeitung vom 8. December 1897 ist einem Apothekenbesitzer das Feilhalten und der Verkauf von Geheimmitteln untersagt worden unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 300 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Nach der Gesetzesbestimmung ist der Regierungs-Präsident hierzu berechtigt, wenn die Strafe selbst anbetrachlich des geringfügigen Vergehens auch als eine Härte erscheint.

²⁾ Aufsichtsinstanz für die Polizeiverwaltungen der kreisangehörigen Städte mit mehr als 10000 Einwohner ist der Landrath, für das Polizeipräsidium in Berlin der zuständige Minister.

B. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges. S. S. 237) ausgedehnt auf die Provinz Posen durch Ges. v. 19. Mai 1899 (Ges. S. S. 108).

Die auf die Gewerbepolizei bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes lauten:

§ 109. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuss, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (kollegialisch Gemeindevorstand), beschliesst über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16—25 der Gewerbe-Ordnung), soweit koncessionspflichtige Anlagen der nachstehenden Art in Frage stehen . . . (die im § 16 der Gewerbe-Ordnung genannten Fabriken mit Ausschluss der chemischen Fabriken aller Art, der Schiesspulverfabriken und der Anlagen zur Feuerwerkerei und der Bereitung von Zündstoffen aller Art).

§ 110. Der Bezirksausschuss beschliesst über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlussnahme darüber nicht nach § 109 dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist. (Der Bezirksausschuss ist hiernach zuständig in erster Instanz für Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung chemischer Fabriken aller Art).

§ 111. Der Bezirksausschuss beschliesst auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§ 127 d. G. O.).

§ 112. Die Befugniss, gemäss § 51 der Gewerbe-Ordnung die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksausschusse zu.

§ 113. In den Fällen der §§ 109—112 findet die Beschwerde an den Minister für Handel statt.

§ 114. Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniss zum Handel mit Giften (§ 34 der Gewerbe-Ordnung) beschliesst der Kreis-(Stadt-)Ausschuss. Wird die Erlaubniss versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb 14 Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu vor dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse. Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig. In den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10,000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreis-ausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

§ 115. Ueber die Anträge auf Ertheilung a) der Koncession zu Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten beschliesst der Bezirksausschuss.

Gegen den die Koncession versagenden Beschluss findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Für die im Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen zu a) zutreffenden Entscheidungen sind die von den Medicinalaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Aenderungen über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der unter a bezeichneten Anstalten zu stellen sind, maassgebend.

§ 118. In den Fällen der §§ 115, 116 und 117 ist gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 119. Der Kreisausschuss in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10,000 Einwohnern der Bezirksausschuss, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde: 2) über die Zurücknahme von Koncessionen etc. zum Handel mit Giften (§ 53 Gewerbe-Ordnung).

(Zuständige Behörden zur Klage auf Zurücknahme von Koncessionen zum Handel mit Giften sind die Ortspolizeibehörden; diese haben die Klage auch zu erheben, wenn sie von der vorgesetzten Behörde dazu angewiesen werden.)

§ 120. Der Bezirks-Ausschuss entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme: 1) der im § 53 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten Approbationen, nämlich Approbationen der Apotheker und Aerzte, Genehmigungen und Bestellungen.

B. Gesetzgebung.

Das preussische Apothekenwesen unterliegt reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

I. Reichsgesetzgebung.

Der Art. 4 der Verfassung für das Deutsche Reich vom 6. April 1871 lautet:

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschliesslich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluss der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern:

2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3) die Ordnung des Mass-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5) die Erfindungspatente;

6) der Schutz des geistigen Eigenthums;

7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46 und die Herstellung von Land- und Wasserstrassen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9) der Flösserei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und der Zustand der letzteren; sowie die Fluss- und sonstigen Wasserzölle;

10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maassgabe der Bestimmung im Art. 52;

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden:

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;

14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;

15) Massregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei;

16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung im Reichsgesetzblatt. Dieselbe beginnt, sofern nicht ein anderer Anfangstermin besonders bestimmt ist, vierzehn Tage nach dem Ablaufe des Tages, an dem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Berlin ausgegeben wurde.

Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor.

Die Reichsgesetzgebung wird im Reichsamt des Innern bearbeitet, dem für Angelegenheiten des Gesundheits- und Medicinalwesens als berathendes Organ das kaiserliche Gesundheitsamt zur Seite steht. Demselben gehört 1 Apotheker als a. o. Mitglied an. Mit dem Gesundheitsamt ist eine ständige Pharmakopoekommission verbunden, welcher auch Apotheker als Mitglieder angehören.

Bekanntmachung, betr. die Einsetzung einer ständigen Pharmakopoekommission.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung von 17. Februar 1887 beschlossen:

1) In Verbindung mit dem kaiserlichen Gesundheitsamt wird eine ständige Kommission errichtet, welcher die Aufgabe obliegt, die Beschlüsse des Bundesraths über periodisch herbeizuführende Berichtigungen und Ergänzungen der Pharmakopoe vorzubereiten. Die Kommission hat zu diesem Behuf das einschlägige Material zu sammeln, zu sichten und zu prüfen, sowie in Zwischenräumen von etwa zwei Jahren ihre bestimmt formulirten Anträge auf Berichtigung und Ergänzung der Pharmakopoe dem Reichskanzler zur weiteren Veranlassung zu unterbreiten.

2) Den Vorsitz in der Kommission führt der Direktor des Gesundheitsamts, welchem auch die Leitung der laufenden Geschäfte obliegt. Die Bureauarbeiten werden im Gesundheitsamt ausgeführt.

3) Die Kommission besteht ausser dem Vorsitzenden aus denjenigen ausserordentlichen Mitgliedern des Gesundheitsamts, welche eine Stellung in der obersten Medicinalverwaltungsbehörde eines Bundesstaates einnehmen, und aus weiteren Mitgliedern, welche vom Reichskanzler ernannt

werden. Die Zahl der letzteren ist vorläufig nicht über zwölf zu bemessen. Die Mitglieder erhalten Reisekosten und Tagegelder für die durch die Sitzungen der Kommission bedingte Abwesenheit von ihrem Wohnort. Die Gewährung einer besonderen Vergütung für erhebliche Arbeitsleistung, sowie für die den Mitgliedern durch experimentelle oder litterarische Arbeiten etwa erwachsenden baaren Auslagen bleibt vorbehalten.

4) Die durch die Errichtung der Kommission bedingten Kosten werden aus den Fonds des Gesundheitsamts bestritten.

Die für den Apotheker in Betracht kommenden Reichsgesetze sind:

1. Die Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883

(21. Juni 1869). (R.-G.-Bl. S. 177.)

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes¹⁾ ist Jedermann gestattet, sofern nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe²⁾, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet³⁾.

¹⁾ Die Gewerbe, auf welche die Gewerbe-Ordnung keine Anwendung findet, sind im § 6 genannt. Der Betrieb des Apothekergewerbes an sich, sowie die Ausübung der Heilkunde sind — einige besondere Bestimmungen ausgenommen (für das Apothekergewerbe namentlich die in den §§ 29 und 80) — durch den § 6 den Wirkungen der Gewerbe-Ordnung entzogen, so dass der Apotheker nur in seiner Stellung als Gewerbetreibender im Allgemeinen an den Freiheiten und Verpflichtungen der Gewerbe-Ordnung Theil nimmt.

²⁾ Errichtet ein Gewerbetreibender neben seinem bereits bestehenden Comtoir, Laden, Verkaufsstelle u. s. w. ein zweites Comtoir, Laden oder Verkaufsstelle, so hat er gleich wie früher von dem ersten Geschäftslokal auch von der zweiten Lokalerrichtung Anzeige zu machen; unterlässt er dies, so macht er sich einer Gewerbesteuer-Kontravention schuldig. (Ob.-Trib.-Erk. v. J. 1879.)

³⁾ Auf das Apothekergewerbe findet der § 3 keine Anwendung, da der § 6 der Gewerbe-Ordnung die Errichtung von Apotheken ausdrücklich als eine der Materien bezeichnet, die der Regelung durch die Gewerbe-Ordnung entzogen sind. Die Frage, ob ein Apotheker neben der bereits in seinem Besitze befindlichen Apotheke noch eine oder mehrere andere durch Kauf erwerben und betreiben darf, muss aus der Apotheker-Ordnung des betreffenden Landes beantwortet werden. Nach § 2 der preussischen Verordnung vom 16. December 1893 soll der Apotheken-

§ 4. Den Zünften oder kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschliessen, nicht zu.

§ 6 Al. 1. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf . . . die Errichtung und Verlegung von Apotheken¹⁾. Auf . . . die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln . . . findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind¹⁾.

§ 7. Vom 1. Januar ab sind aufgehoben:

1) Die noch ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen²⁾.

5) Die Berechtigungen, Koncessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;

6) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbebesteuern alle Abgaben, welche für den

besitzer in dem Hause wohnen, in dem die Apotheke sich befindet. Dies würde die Möglichkeit des gleichzeitigen Besizes mehrerer Apotheken ausschliessen. Die Führung anderer Geschäfte neben der Apotheke durch Stellvertreter ist gestattet.

¹⁾ Die Motive besagen, dass der Zweck des § 6 der sei: gewisse Zweige der Gewerbe-Gesetzgebung oder -Ordnung durch Specialgesetze vorzubehalten, weil dieselben nicht beiläufig in einer allgemeinen Gewerbe-Ordnung zu erledigen sind. Und weiter: „in Betreff der Errichtung und Verlegung der Apotheken liegt es in der Absicht, allgemeine Bestimmungen durch ein Specialgesetz zu treffen“. Daraus geht hervor, dass die Gewerbe-Ordnung mit den Worten: „Errichtung und Verlegung von Apotheken“ hat sagen wollen, dass das ganze Koncessionsverfahren, wie es zur Zeit der Einführung der Gewerbe-Ordnung bestand, bis zum Erlasse eines daselbe einheitlich regelnden Specialgesetzes beibehalten werden sollte. Diese Ansicht ist durch Entscheidungen der preussischen Regierung vom 10. August und 25. September 1871 und der bayerischen Regierung (1873) bestätigt worden. Das in Aussicht gestellte Specialgesetz ist bis jetzt nicht erschienen, es sind daher die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung, den Erwerb und Besitz, sowie den Betrieb der Apotheken (der letztere vorbehaltlich iness der Bestimmungen in den §§ 29 und 80 der Gewerbe-Ordnung) weiterhin in Kraft verblieben. Bestimmungen über Arzneimittel sind enthalten in den §§ 56, 80. Anwendbar auf das Apothekergewerbe ist § 148 Z. 8, und bezüglich der Approbationen der Apotheker die §§ 29, 53, 54, 147 Abs. 5 Z. 3.

²⁾ Diese Bestimmungen finden (wie die amtlichen Motive bemerken) auf die durch § 6 von dem vorliegenden Gesetze ausgeschlossenen Gewerbe keine Anwendung. Die Exklusivrechte der Apotheken bleiben also unberührt.

Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen¹⁾).

§ 10. Ausschliessliche Gewerbeberechtigungen . . . welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden²⁾

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniss zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied³⁾).

¹⁾ Da der § 7 auf das Apothekergewerbe keine Anwendung findet, so sind die einzelnen Korporationen zustehenden Berechtigungen zur Ertheilung von Apotheken-Koncessionen und zur Auferlegung einer Abgabe dafür, wo sie, wie z. B. in Mecklenburg hinsichtlich einiger Städte noch bestehen, hierdurch nicht ausser Kraft gesetzt. In den neu erworbenen preussischen Landestheilen, namentlich in Hannover, Schleswig-Holstein, ist die frühere Verpflichtung der Apotheken-Koncessionare zur Zahlung eines Kanons oder Rekognitionsgebühr bei Errichtung und Uebertragung der Apotheken indess aufgehoben. Gelder, welche als Gegenleistung für ein verliehenes Realprivileg gezahlt wurden, fallen nicht unter die Abgaben des § 7 Abs. 1 No. 6, weil § 6 d. G.-O. wenn auch nicht das Apothekergewerbe überhaupt, doch die Errichtung und Verlegung von Apotheken von dem Anwendungsgebiet der G.-O. gänzlich ausgenommen hat. (Urth. d. Rs. v. 26. November 1896 J. M., S. 59.)

Nach § 6 Abs. 2 wird durch Kais. V. bestimmt, welche Apothekewaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind und nach § 367 Z. 3 R.-St.-G.-B. wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt. Hiernach kann, da nach § 6 Abs. 1 die R.-G.-O. auf den Verkauf von Arzneimitteln keine Anwendung findet, dieser Verkauf, soweit er nicht kraft reichsgesetzlicher Bestimmung freigegeben ist, landesrechtlich beliebig geregelt werden. Insbesondere sind die landesrechtlichen Vorschriften über die ärztlichen Dispensationsbefugnisse, über Handapotheken u. s. w. unberührt geblieben, sowie die Bestimmungen darüber, inwiefern anderen Personen als den Apothekern der Handel mit Arzneien, welche nicht dem freien Verkehre überwiesen sind, zu gestatten ist. Kais. V. v. 27. Januar 1890. (R.-G.-Bl. S. 9.)

Ob in Apotheken Geheimmittel verkauft werden dürfen, ist Sache des Landesrechts.

²⁾ Wenn, wie logischerweise anzunehmen, auch die Bestimmungen des § 10 auf das Apothekergewerbe keine Anwendung finden, so müsste die Begründung von Realgewerbeberechtigungen in diesem Gewerbe, wo Landesbestimmungen dem nicht entgegenstehen, noch weiterhin zulässig sein. In Preussen ist die Begründung solcher indess schon seit dem 2. November 1810 untersagt.

³⁾ Ausnahmen von dem Grundsatz des Abs. 1 im § 30 Abs. 2 betr. die Hebammen und im § 60, betr. den Hausirhandel weiblicher Personen. Ferner gilt der Grundsatz nicht für diejenigen Gewerbe, auf welche gemäss

§ 12. Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt¹⁾.

§ 13. Von dem Besitz des Bürgerrechtes soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Tit. II. Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muss der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen²⁾.

§ 6 die G.-O. überhaupt keine Anwendung findet; z. B. für die Ausübung der Heilkunde, das Apothekergewerbe. (Vgl. U. d. R.-G. v. 14. Januar 1887. Entsch. in Str.-S. Bd. XV. S. 181.)

¹⁾ Preussisches Gesetz, betreffend die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften vom 10. Juni 1874.

§ 1. Unmittelbare Staatsbeamte dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressorts-Ministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerks-Gesellschaften sein, und nicht in Comités zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten.

§ 2. Solchen unmittelbaren Staatsbeamten, welche aus der Staatskasse eine fortlaufende Besoldung oder Remuneration nicht beziehen, oder welche nach der Natur ihres Amtes neben dieser Besoldung noch auf einen anderen Erwerb hingewiesen sind (Medicinalbeamte u. s. w.), kann die Genehmigung, auch wenn mit der Mitgliedschaft ein Vermögensvortheil verknüpft ist, ertheilt werden, sofern die Uebnahme der letzteren nach dem Ermessen des vorgesetzten Ressort-Ministers mit dem Interesse des Staatsdienstes vereinbar erscheint.

§ 3. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 4. Bezüglich des Soldatenstandes § 43 des Reichsmilitair-Ges. v. 2. Mai 1874, wonach Militairpersonen des Friedenstandes für sich und für die im Dienstgebäude bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes, nicht blos ihre Familien zum Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniss ihrer Vorgesetzten bedürfen, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

²⁾ Die Frage, ob der Beginn des Betriebs einer Apotheke der Anzeigepflicht unterliegt, ist nach Landmann zu bejahen, da nach § 6 blos die Errichtung und Verlegung von Apotheken der Landesgesetzgebung anheimfällt, während es sich im § 14 um eine Verpflichtung handelt, die

§ 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige. Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

II. Erfordernisse besonderer Genehmigung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätten für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich¹⁾.

Es gehören dahin: . . . chemische Fabriken aller Art¹⁾.

ein Apotheker, der die Berechtigung zum Betriebe einer Apotheke bereits besitzt, schon der Einführung zur Gewerbesteuer halber, zu erfüllen hat. Zuständige Behörden sind in Preussen die Gemeindebehörden.

¹⁾ Bei Ertheilung der Koncession für chemische Fabriken wird jedesmal, wenn dies auch nicht ausdrücklich vorgesehen sein sollte, von der sich von selbst verstehenden Voraussetzung ausgegangen, dass solche Fabriken auf das Zweckmässigste werden eingerichtet und auf das Sorgfältigste werden betrieben werden, da sonst deren Betrieb nach dessen Umfang und der Verschiedenheit der Produktion stets mit mehr oder minder, immer aber erheblichen Nachtheilen und Belästigungen des Publikums, zunächst der Nachbarn, verbunden zu sein pflegt. Die Polizeibehörden sind demnach, wenn über solche Nachtheile und Belästigungen begründete Beschwerden geführt werden, so berufen als verpflichtet, denselben Abhülfe zu verschaffen, insoweit sich dazu geeignete Mittel darbieten, und es unterliegt keinem Zweifel, dass sie die Veränderung der Einrichtung oder des Betriebes solcher Anlagen vorschreiben können, welche hinter anderen gewerblichen Anlagen dieser Art, die sich die Fortschritte der Wissenschaft und Technik angeeignet haben, zurückgeblieben sind, wenn durch die Erfahrung unzweifelhaft dargethan ist, dass und durch welche Mittel jene Nachtheile und Belästigungen ganz beseitigt oder doch vermindert werden können.

Die Orts-Polizeibehörden haben hiernach diejenigen chemischen Fabriken, deren Betrieb zu begründeten Beschwerden Anlass giebt, zu überwachen, das Geeignete anzuordnen und sind hiernach mit Anweisung zu versehen. Sie sind indess darauf hinzuweisen, dass sie, wenn der oben gedachte Fall nicht vorliegt, den Gewerbebetrieb nicht zu beschränken oder zu erschweren, ihre Anordnungen vielmehr auf dasjenige zu beschränken haben, was das Bedürfniss erfordert und was erfahrungsmässig den Zweck sicherzustellen geeignet ist.

Um aber diejenigen, welche fortan die polizeiliche Genehmigung zur Anlage chemischer Fabriken nachsuchen, auf die Folgen mangelhafter Ein-

§ 17. Dem Antrage auf Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

§ 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne dass von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird. Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluss dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs (binnen 14 Tagen) an die nächstvorgesezte Behörde zulässig.

richtungen und ungehörigen Betriebes solcher Fabriken aufmerksam zu machen, ist in die die Genehmigung der Anlage aussprechenden Bescheide und in die Ausfertigung der Koncessionen ausdrücklich als Koncessionsbedingung aufzunehmen:

dass, wenn die Einrichtung oder der Betrieb der Fabrik, mögen deshalb Vorkehrungen oder Bedingungen vorgesehen sein oder nicht, demnächst dem Publikum oder den Nachbarn zu begründeten Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Belästigungen oder Gefahren Anlass geben sollte, alsdann durch polizeiliche Verfügung diejenigen Veränderungen in der Einrichtung oder im Betriebe würden vorgeschrieben werden, welche den Mängeln Abhülfe zu gewähren geeignet seien, und dass die Unternehmer solche ohne Anspruch auf Entschädigung zu treffen verpflichtet bleiben. (Rescr. des pr. Handels-Minist. v. 28. Sept. 1885.)

In Preussen entscheiden in I. Instanz die Kreis-(Stadt-)Ausschüsse, Magistrat oder Bezirksausschüsse, in II. Instanz der Minister für Handel und Gewerbe (siehe §§ 109, 110 des Zust. Ges.).

Chemische Fabriken sind solche, welche sich mit der Herstellung von Substanzen befassen, die den Chemikalien allgemein zugezählt werden. (Gutachten der königl. sächs. techn. Deputation in Reger's Entscheidungen Bd. XII. S. 233.)

Auch Nebenbetriebe einer chemischen Fabrik, in welchen nur Hülfproducte (schwefliche Säure, kohlenaures Natron) zur Verwendung bei Fertigstellung des Hauptprodukts (Sulfitstoff, Cellulose) hergestellt werden, fallen unter § 16. (Urth. d. O. V.-G. v. 10. Januar 1887.)

Zu den chemischen Fabriken gehören Farben- und Lackfabriken und die Nitrocellulosefabriken, ferner Fabriken zur Herstellung von Acetylen-gas (Fol. d. M. f. H. u. G. v. 2. November 1897).

Nicht zu den chemischen Fabriken dagegen gehören: die Tintenfabriken, Färbereien, falls nicht mit denselben die Darstellung chemischer Präparate verbunden wird, Mineralwasserfabriken, ferner nicht die Destillation von Harz zur Gewinnung von Harzöl.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekursinstanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

§ 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenen Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann keiner Erneuerung, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht. Sobald aber eine Veränderung in der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist hierzu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Massgabe der §§ 17 bis 23 bzw. § 24 der Gewerbe-Ordnung nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 a. a. O. genannten Anlagen.

§ 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss, in verschiedenen Theilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind, und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestim-

mungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt¹⁾.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind²⁾.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

§ 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spirituosen betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniss.

Die Landesregierungen sind befugt, ausserdem zu bestimmen, dass:

- a) die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
- b) die Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a) fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer grösseren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniss ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören³⁾.

¹⁾ Apothekergehülfen, welche in einem Bundesstaate das Gehülfezeugniss erworben haben, dürfen in allen Bundesstaaten ihrem Beruf als Gehülfe nachgehen.

²⁾ Die Entbindung von den Prüfungen ist nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 9. December 1869 nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, dass ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen. Es kann sich daher in der Regel nur um Aerzte oder Professoren, nicht um Apotheker handeln.

³⁾ Unter den Begriff der Schankwirthschaft fällt auch das Verarbeiten von Mineralwasser, überhaupt jede Art von Getränken (O.-V. 4. Juli 77); Schank und Kleinhandel ist auch in Apotheken von einer besonderen Genehmigung abhängig; „Branntwein“ begreift auch Liköre und ähnliche Getränke. „Die alkoholhaltigen Flüssigkeiten, welche als

Cognac und Likör bezeichnet zu werden pflegen, fallen als eine Mischung von Spiritus und Wasser unter den Begriff des Branntweins im Sinne der R.-Gew.-Ordg., gleichviel, ob der Spiritus als der entscheidende Grundstoff im Wege der Destillation aus Kartoffeln oder Getreide oder aus einem sonstigen dazu geeigneten Material, das höchstens für die speciellere Bezeichnung der einzelnen Branntweinsorten von Bedeutung sein könnte, zubereitet, oder ob neben dem Wasser noch Zucker, Gewürze oder ein anderer Stoff beigemischt wird. Denn die Beimischung eines anderen Stoffes habe nur den Zweck und den Erfolg, den Geschmack der Mischung zu verbessern, nicht aber die physiologischen, insbesondere die berauschenden Wirkungen des Alkohols auf den menschlichen Organismus, welche hauptsächlich für Aufstellung der Concessionspflicht entscheidend gewesen sind, zu beseitigen.“ (Ob.-Trib.-Erk. vom 14. Mai 1879.)

„Apotheker bedürfen, wenn sie als Nebengewerbe Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, hierzu der in § 33 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Erlaubniss.“ (Urtheil der O.-L.-G. Dresden vom 31. März 1892.)

Begründung: Obschon erfahrungsgemäss früherhin, namentlich an kleineren Orten, mit dem Apothekergewerbe der Ausschank geistiger Getränke, insbesondere auch von Branntwein, verbunden zu sein pflegte, so entbehrt doch dieser Zustand, wo er sich erhalten haben sollte, zur Zeit der gesetzlichen Unterlage. Vielmehr bedürfen auch Apotheker, wenn sie als Nebengewerbe Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, hierzu der in § 33 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen obrigkeitlichen Erlaubniss. Nun enthält zwar die Verordnung, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, in § 1 die Bestimmung, dass vom 1. Januar 1891 an die Apotheker des Landes von den im neuen Arzneibuch aufgeführten Arzneimitteln mindestens die in der Beilage verzeichneten jederzeit vorräthig zu halten haben, worunter sich auch Spiritus und gewisse Spiritusmischungen, als z. B. Spiritus aethereus, Spiritus camphoratus u. s. w. befinden. Allein mit dieser Vorschrift, welche Arzneimittel und Verabreichung zu Heilzwecken voraussetzt, lässt sich nicht, wie der Angeklagte vermeint, der Kleinhandel mit Branntwein zu Genusszwecken seitens eines Apothekers ohne obrigkeitliche Erlaubniss rechtfertigen.

Der Verkauf von Spiritus in Apotheken „als Arzneimittel“ ist nur dann zulässig, wenn der Spiritus mindestens 80° Tralles Alkoholgehalt besitzt. (Preuss. Min. Bescheid vom 2. Novbr. 1858. — Erk. des preuss. Ob.-Appell.-Ger. vom 5. Oct. 1872. — Urth. d. K.-G. v. 13. März 1893.)

Als „Kleinhandel“ mit Spiritus wird jeder Verkauf in Mengen von unter 15 l angesehen. Die Frage, ob der Verkauf von Branntwein (Cognac, Likören) in versiegelten Flaschen der Concessionspflicht unterliegt, ist von den Behörden bisher verschieden beantwortet worden. Neuerdings wird sie auf Grund einer Entscheidung des preuss. Ob.-Verw.-Gerichts wohl allgemein in bejahendem Sinne entschieden. Nicht aufgehoben ist dagegen das Recht der Apotheker, Spiritus, Cognac und Tinkturen, zu deren Führung sie nach der Pharmakopöe verpflichtet sind als Heilmittel im Kleinen zu verkaufen.

Für den Betrieb der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft (Ausschank von Mineralwasser), des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

Diejenigen Betriebe, welche geistige Getränke nicht verabfolgen (Kaffee-, Thee-, Milch-, Molken-, Mineralwasser-Ausschank, Gast-

§ 34. Die Landesgesetze können vorschreiben, dass zum Handel mit Giften . . . besondere Genehmigung erforderlich ist¹⁾.

§ 35. Abs. 4. Der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet¹⁾.

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Centralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist²⁾.

wirtschaft mit alleiniger Verabfolgung derartiger Getränke) haben die Betriebssteuer selbst beim Vorhandensein mehrerer Betriebsstätten nur einmal, und zwar in demjenigen Veranlagungsbezirke der Klasse IV, wo sich die Betriebsstätten befinden, zu entrichten, beim Vorhandensein mehrerer Betriebsstätten in verschiedenen Veranlagungsbezirken in dem nach § 17 des Gesetzes bestimmten Veranlagungsbezirke. Dasselbe gilt vom Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus.

Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher eines oder mehrere der im Artikel 1 No. 1 bezeichneten Gewerbe betreibt, wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist: in der Klasse IV = 15 M., III = 25 M., II = 50 M., I = 100 M.

Zum Handel mit denaturirtem Spiritus bedarf es keiner besonderen Konzession, sondern nur einer Anzeige bei der Ortsbehörde. Näheres s. in dem Abschnitt über die steuerfreie Versendung von Brantwein.

¹⁾ In Preussen ist der Gifthandel von besonderer Genehmigung abhängig. Zuständig für die Ertheilung der Genehmigung ist der Kreis-(Stadt-) Ausschuss, gegen die Versagung findet mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis-(Stadt-) Ausschuss statt. Zurücknehmen der Genehmigung auf Klage der Ortspolizeibehörde durch Entscheidung des Kreis-(Stadt-) Ausschusses.

Näheres s. in dem Abschnitt „Handel mit Giften.“

¹⁾ Dieser und der folgende Absatz sind durch die Novelle vom 6. August 1896 eingefügt worden. Die Untersagung ist an eine Voraussetzung gebunden, deren Vorhandensein die Polizeibehörde durch die Anführung von Thatsachen erhärten muss; Bestrafung des Drogisten ist keine Vorbedingung der Untersagung. Indessen werden regelmässig den Anlass zur Untersagung wiederholte Zuwiderhandlungen gegen § 367 Ziff. 3 des RStGB. oder die landesgesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Giften bilden oder gegen die etwa gemäss § 38 erlassenen Kontrollvorschriften.

Die Untersagungsverfügung beschränkt sich in ihrer Wirksamkeit auf den Handel (Klein- und Grosshandel) mit den im Gesetze bezeichneten Normen, wobei zu beachten ist, dass der Relativsatz sich auch auf das Wort Drogen bezieht. Zu den Drogen zu 1, die zu Heilzwecken dienen, gehören natürlich auch solche, welche ausser zu Heilzwecken auch zu technischen Zwecken verwendet werden. Dem Heilzweck dienen wohl auch die präventiv wirkenden Mittel der Prophylaxe.

²⁾ Durch die Bestimmung des Abs. 5 sollen nicht beabsichtigte, thatsächlich aber bestehende Härten beseitigt werden. Im Falle der Unter-

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde¹⁾ hiervon Anzeige zu machen²⁾.

§ 36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle³⁾ oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen⁴⁾, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer⁵⁾, Stauer u. s. w. darf zwar

sagung eines der im § 35 bezeichneten Gewerbebetriebe fehlte es in einzelnen Bundesstaaten, besonders in Preussen, an jedem Mittel, um den betreffenden Gewerbetreibenden späterhin die Wiederaufnahme der Ausübung eines gleichen Gewerbebetriebes zu ermöglichen. Diese unbillige Behandlung hat der Gesetzgeber nicht gewollt. Vielmehr handelte es sich für ihn bei der Untersagung nur darum, den Gewerbebetrieb, soweit und solange es das öffentliche Interesse erheischt, nicht aber für alle Zukunft zu unterdrücken.

¹⁾ Zuständig ist die Polizeibehörde des Betriebsorts, nicht die des Wohnorts.

²⁾ Diese Anzeige geht neben der Anzeige nach § 14 her. Die Verlegung des Betriebes an einen anderen Ort steht der Betriebseröffnung gleich. Strafvorschrift in § 148 Ziff. 4 d. G. O.

³⁾ Eine Instruktion für die öffentlich anzustellenden Metallprobierer hat das Berliner Polizei-Präsidium d. d. 3. Juni 1874 erlassen. Die Metallprobierer unterstehen demnach der Aufsicht des Polizei-Präsidiums, welches sie anstellt und vereidigt, und führen ein amtliches Siegel. Zur Bestimmung des Feingehaltes des Goldes ist das durch die Wiener Münzkonvention v. J. 1857 vorgeschriebene Verfahren, zur Bestimmung des Feingehaltes des Silbers das Gay-Lussac'sche Verfahren anzuwenden. Die Gebühren betragen: a) für eine Goldprobe incl. Silbergehaltsangabe 2 M., b) für eine Guldisch-Silberprobe oder goldhaltige Kupferprobe M. 1,25, c) für eine Silberprobe 75 Pfg., d) für eine Kratzprobe mit Gold- und Silberbestimmung 6 M. Ueber den Befund wird ein Probirschein ausgestellt, für dessen Angaben der Metallprobierer verantwortlich ist.

⁴⁾ Zu den Personen, welche die Beschaffenheit etc. einer Waare feststellen, gehören die gerichtlichen Handelschemiker, die in einzelnen Städten (Hamburg, Bremen etc.) angestellt sind.

⁵⁾ Ueber die gewerbliche Stellung der Fleischbeschauer (Trichinen-schauer) hat die preussische Regierung folgende Bestimmungen erlassen:

1) Das Gewerbe der Fleischbeschauer gehört im Allgemeinen zu denjenigen Gewerben, welche gemäss § 36 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 frei betrieben werden dürfen.

2) Auch diejenigen Fleischbeschauer, welche von der zuständigen Behörde beeidigt und öffentlich angestellt sind oder werden, sind nicht als angestellte Gehülfen der Polizei, sondern als Gewerbetreibende gemäss § 36 l. c. zu behandeln. Die Befugniß der Polizeibehörden, Gewerbetreibende dieser Art auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beedigen und öffentlich anzustellen, folgt aus dem Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der Verordnung vom 20. September 1867, wonach die Polizeibehörden er-

frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Körperschaften auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beedigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

§ 40. Die in den §§ 29—33a und in § 34 erwähnten Approbationen¹⁾ und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit er-

mächtigt sind, polizeiliche Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit zu erlassen und alle Einrichtungen zu treffen, welche zur Durchführung der hierauf abzielenden Massregeln erforderlich sind.

- 3) Dass den amtlich bestellten Fleischbeschauern bestimmte Bezirke überwiesen werden, auf welche sie bei der Ausübung ihrer Funktionen sich zu beschränken haben, ist gesetzlich zulässig. (Min.-Erl. v. 6. April 1877.)

Die Bestellungen der Fleischbeschauer unterliegen einem Stempel von M. 1,50 (Min.-Verf. v. 26. Septbr. 1878). Dieselben können zurückgenommen werden. Thierärzte, Apotheker, Aerzte bedürfen in Gemässheit des § 36 der Gew.-Ordn. einer ausdrücklichen Bestallung als Fleischbeschauer, die ihnen in der Regel ohne besondere Prüfung erteilt wird. Die unbefugte Ausübung der Funktionen eines koncessionirten Fleischbeschauers ist nach einem Erk. des Ob.-Trib. v. 6. Febr. 1877 als „unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes“, nicht aber als Gewerbskontravention zu bestrafen.

Die durch die Revisionen der Mikroskope der Fleischbeschauer entstehenden Kosten sind der Staatskasse nicht zur Last zu legen, da der Staat zur Tragung derselben eine Verpflichtung nicht hat. Ist eine Revision des Gewerbebetriebs dieser Person aus polizeilichen Gründen erforderlich, so hat die örtliche Polizeibehörde dieselbe auf Kosten des zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung Verpflichteten zu veranlassen.

Den Verkauf trichinenhaltigen Fleisches bestraft der § 367, No. 7 des St.-Ges.-Buches.

¹⁾ Die Approbationen des § 29 sind die der Aerzte und Apotheker, die des § 34 die Koncessionen zum Handel mit Giften. Der § 53 lautet: „Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in letzterem Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes. Und der § 143 sagt: „Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in

theilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 33a, 53 und 143, widerrufen werden¹⁾).

den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden“. Daraus folgt, dass einem Apotheker die Approbation, sofern sie auf Grund richtiger Nachweise erworben wurde, nur dann im Strafwege entzogen werden kann, wenn dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind. Durch Nichtausübung des Berufes erlischt die Approbation nicht. Entgegenstehende Bestimmungen der Apothekenordnungen sind, da die Gültigkeit des § 29 der Gewerbe-Ordnung auf das Apothekergewerbe ausdrücklich ausgesprochen ist, gegenwärtig ungiltig.

¹⁾ Die Apothekenkonzessionen fallen nicht unter die Gew.-Ordg.; die Frage, ob deren Zurücknahme zulässig ist oder nicht, muss daher auf Grund der landesgesetzlichen Bestimmungen bezw. des Inhalts der Konzessionsurkunden beantwortet werden. Nach der preussischen Landes-, bezw. Apothekengesetzgebung ist dieselbe nicht zulässig. Die gesetzliche Grundlage des Apothekenwesens in Preussen ist die Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801. Dieselbe enthält Strafbestimmungen im Tit. III, § 2e, f, k, l, und zwar:

- 1) gegen Nachlässigkeit in der Reiteratur von Recepten . . . 5 Thl. Strafe,
- 2) gegen Säumigkeit in der Anfertigung von Recepten dto.
- 3) gegen unbefugte Abgabe von Drasticis etc. 20 Thlr. und bei wiederholter Kontravention erhöhte Geldstrafe.
- 4) gegen die Reiteratur von Recepten, welche } keine besondere Geldstrafe
Drastica, Vomitoria etc. enthalten } angegeben und daher höch-
- 5) gegen die Substitution der Medicamente . . . } stens wie ad 3.

Die Entziehung der Konzession konnte die Apothekerordnung schon aus dem einfachen Grunde nicht androhen, weil es damals keine Konzessionen gab, sondern nur Privilegien, die Vermögensstücke bildeten, über die dem Staate eine Disposition überhaupt nicht zustand, deren Einziehung aber am allerwenigsten in Form einer Strafe zulässig war.

Die Gewerbe-Ordnung findet bekanntlich auf das Apothekergewerbe (mit Ausnahme gewisser namhaft gemachter Paragraphen, deren Inhalt zu dem vorliegenden Gegenstand bis auf § 80 bezw. 143, 8 nicht in Bezug steht) keine Anwendung. Wo also darin von „Konzessionen“ die Rede ist, sind niemals Apothekenkonzessionen gemeint. Es bieten also thatsächlich weder die Apothekerordnung, noch das Strafgesetzbuch, noch die Gewerbe-Ordnung einen Anhalt zur Androhung der Konzessionsentziehung gegen Verletzung der Berufspflichten dar.

Auch nach der früheren preussischen Gewerbegesetzgebung vom 17. Januar 1845, bezw. 22. Juni 1861 war die Entziehung der Apothekenkonzession nicht zulässig. Es lautete nämlich der § 71 desselben: „Die in den §§ 42, 43, 47, 50 und 52 erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestellungen, sowie die Approbationen der Hebammen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargehalten wird, auf deren Grund solche ertheilt werden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzessionen u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.“ Nun sind aber die Konzessionen, deren die Apotheker bedürfen, im § 54 der Gewerbe-Ordnung genannt, gehören also nicht zu denjenigen, die aus dem angeführten Grunde im Verwaltungswege entzogen werden können.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 30a, 32, 33, 33a und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 33a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21¹⁾.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§ 41. Die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegen stehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfs-personals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen²⁾ und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze³⁾.

¹⁾ Die in der Apothekerordnung vorgeschriebenen Beschränkungen bezüglich der Annahme von Lehrlingen haben somit ihre Geltung behalten.

²⁾ Betreffs der Annahme von Apothekergehülfen ist zu beachten, dass gemäss Bundesrathsbeschluss vom 19. December 1882 (Centr. Bl. f. d. D. R. 1883 S. 12) als Apothekergehülfe nur serviren darf, wer den massgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehülfen durchweg genügt hat. Ausländische Gehülfen können daher in deutsche Apotheken nicht zugelassen werden. Ferner hat sich der Bundesrath durch Beschluss vom 2. Februar 1874 damit einverstanden erklärt, dass der Grundsatz der gewerblichen Freizügigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebiets auch auf diejenigen Apothekergehülfen ausgedehnt wird, welche in einem Bundesstaate die Gehülfenprüfung bestanden haben.

³⁾ Der Vorbehalt in Betreff der Apotheker rechtfertigt sich damit, dass die landesgesetzlichen Beschränkungen der Apotheker in der Annahme von Gehülfen und Lehrlingen in untrennbarem Zusammenhange mit den durch § 6 aufrecht erhaltenen Bestimmungen über Errichtung von Apotheken stehen und mit diesen zusammen dem Specialgesetze vorbehalten werden müssen.

⁴⁾ Nachdem im zweiten Absatze des § 40 lediglich die in §§ 30, 30a, 32, 33, 33a und 34 erwähnten Gewerbe aufgeführt sind, so sind bezüglich der in §§ 29, 31, 33b, 37 und 39 erwähnten Gewerbe die etwaigen Bestimmungen bezüglich des Rekurses anderweitig zu suchen. Bezüglich der ärztlichen und der Apothekerapprobation können vom Bundesrath Bestimmungen erlassen werden; in den dermalen geltenden Vorschriften des Bundesraths ist indessen eine Beschwerde gegen die Versagung des Approbationsscheins nicht vorgesehen.

§ 41a. Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung¹⁾.

1. Auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken bezieht sich der § 41 a nicht, weil dieselben nicht unter den § 105 b fallen (§ 154). Wenn indessen ein Apotheker neben seinem Apothekengewerbe noch ein Handelsgewerbe betreibt, ist letzteres dem § 41 a unterworfen. Ausserdem unterliegen die Arbeiter in Apotheken den Vorschriften über das Handelsgewerbe.

Die Reichs-Gewerbeordnung findet nach § 6 derselben bekanntlich auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken keine und auf den Verkauf von Arzneimitteln nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Das Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891, welches die Sonntagsruhe im gewerblichen Leben regelt, findet daher auf das Apothekenwesen ebenfalls nicht Anwendung. Die betreffende Bestimmung lautet:

„Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden.“

Und als Ergänzung hierzu wurde in § 154 bestimmt:

„Die Bestimmungen der §§ 105—133 e finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken . . . keine Anwendung.“

Nur die „Arbeiter“ in Apotheken sind also von den Vorschriften des § 105 nicht ausgenommen, so dass auf diese die obligatorische Sonntagsruhe Anwendung findet.

Die unterm 10. Juni 1892 erlassene preussische Anweisung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, tritt obiger Anschauung bei, indem sie sagt:

„2. Zu Ziffer III. Ausser für die in Ziffer III, 1 der Anweisung berücksichtigten Zweige des Handelsgewerbes sind mehrfach noch andere Ausnahmen auf Grund des § 105 e der Gewerbe-Ordnung befürwortet worden, so namentlich für den Handel mit Tabak und Cigarren, Kolonialwaren, Apothekerwaren, chirurgischen Instrumenten, Konfitüren, Selterswasser in sogenannten Selterbuden. Hiervon wird zunächst der Verkauf von Apothekerwaren als „Arzneimitteln“ im Hinblick auf § 6 der Gewerbe-Ordnung und der Ausschank von Selterswasser in Selterbuden als Schankgewerbe gemäss § 105 i a. a. O. durch die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht getroffen. Für die übrigen erwähnten Artikel kann ein Bedürfniss zur

¹⁾ Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

Zulassung von Ausnahmestimmungen auf Grund des § 105e nicht anerkannt werden, weil das Publikum durch die für den Handel freigegebenen fünf Stunden ausreichende Gelegenheit erhält, seinen Bedarf daran zu decken.“

Die Frage, ob der Verkauf von Arzneimitteln in Apotheken an Sonntagen unbeschränkt gestattet ist oder nicht, beantwortet sich somit wie folgt:

Bekanntlich wird in den Erörterungen über die Sonntagsruhe vielfach übersehen, dass Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung zwei ganz verschiedene, mit einander gar nicht zu verwechselnde Begriffe sind. Während die Sonntagsheiligung eine althergebrachte, auf religiöse bzw. kirchliche Interessen zurückzuführende Einrichtung ist, welche den Zweck hat, in Handel und Wandel während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen eine Unterbrechung zu bringen, beruhen die jetzigen Vorschriften über die Sonntagsruhe lediglich auf dem § 105 der neuen Gewerbeordnung, lautend: „Zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten“. Es handelt sich hier also um eine rein socialpolitische Massregel, d. h. die Feststellung der Arbeitszeit der Gewerbegehülften und Arbeiter während der Sonn- und Feiertage.

Auf die Apotheken finden die Bestimmungen über Sonntagsruhe gesetzlich keine Anwendung, es kann sich daher nur um die Frage drehen, wieweit etwaige Bestimmungen über Sonntagsheiligung auf sie Anwendung finden. Hierüber ist in allen Provinzen eine ziemlich gleichlautende Polizei-Verordnung erschienen. Die für Berlin erlassene hat folgenden Wortlaut:

Polizei-Verordnung über die äussere Heilhaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund der §§ 137, 139, 43 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. Februar 1837, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten für den Stadtkreis Berlin verordnet, was folgt:

§ 1. An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten, sofern sie geeignet sind, die äussere Heilhaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch §§ 5 und 6).

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen, wie bei Feuers- und Wassergefahr u. dgl., oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1

6. der Transport von Lebens- und Genussmitteln, sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbe-Ordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Fabriken . . . keine Anwendung.

§ 6. Das Aushängen und Ausstellen von Waaren in den Schaufenstern und Schaukästen, sowie in und vor den Ladenthüren ist an Sonn- und Festtagen nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet. Ausserhalb dieser Zeit müssen die Ladenthüren geschlossen und die Schaufenster geräumt oder verhängt sein.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind: die beiden Weihnachtsfeiertage, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Neujahrstag, der Charfreitag, der Himmelfahrtstag und der Busstag.

§ 15. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105b, Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause, gegenwärtig 10—12 Uhr Vormittags, festgesetzt ist.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 27. März 1898 in Kraft. An demselben Tage tritt die Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1896 ausser Kraft; es bleiben ferner aufgehoben die die äussere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage betreffenden Polizeiverordnungen vom 20. November 1844, vom 24. November 1853, vom 12. Juni 1856 und vom 18. September 1858.

Die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und im Gewerbebetriebe erlassenen Verordnungen werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

Berlin, den 19. März 1898.

Der Polizeipräsident.

Danach würde dem Apotheker der Verkauf von Arzneimitteln zwar auch an Sonn- und Feiertagen unbehindert gestattet sein, er würde sich indess jeder geräuschvollen Thätigkeit in der Apotheke während des Sonntags zu enthalten und während des Gottesdienstes ein etwa vorhandenes Schaufenster zu verhängen haben. Ebenso würde er des Verkaufs aller Gegenstände, welche notorisch nicht zu den Arzneimitteln gehören, sich zu enthalten haben, während andererseits der Verkauf von Arzneimitteln nur den Apothekern, nicht auch den Drogisten, während der Kirchenzeit gestattet ist.

Es ist daher als die Meinung des Gesetzgebers anzusehen, dass während der Gottesdienststunden auch in Apotheken nur Arzneimittel zu Heilzwecken verkauft werden sollen. Aber da es eine bestimmte, klare Grenze zwischen Arzneimitteln und technischen Drogen u. s. w. nicht giebt, indem Eis, Selterwasser, Baumöl, Essig, Honig ganz ebensogut zu Heil- als zu wirtschaftlichen Zwecken gebraucht werden können, so ist in der Praxis diese Unterscheidung schwer durchzuführen. Die Auffassung eines schlesischen Gerichtshofes, dass unter Arzneimitteln nur solche zu verstehen seien, welche im Arzneibuche verzeichnet sind, hat für die Praxis natürlich gar keinen Werth. Es wird dem Taktgeföhle der Apotheker überlassen bleiben müssen, wie sie sich in Einzelfällen zu verhalten haben; jedenfalls wird aber die Auffassung für ausgeschlossen gelten können, dass aus der betr. Verordnung den Apothekern Vortheile erwachsen sollten, welche denselben nicht eigentlich zukämen.

§ 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen¹⁾.

§ 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittve während des Wittwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualificirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen²⁾. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlassregulirung.

¹⁾ Das preuss. Minist. der etc. Med.-Angelegenheiten hatte auf Grund dieses Paragraphen unter Zurücknahme der Verf. vom 19. Mai 1821 die Verpachtung der Apotheken für zulässig erklärt. „Die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken ist nach den Bestimmungen der Gew.-Ordg. und namentlich der §§ 45 und 151 derselben zu beurtheilen; der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, ist einer amtlichen Kognition nicht zu unterwerfen.“ (Reskr. v. 28. Febr. 1870.) Durch Min.-Verf. vom 21. Sept. 1886 wurde dieser Erlass wieder aufgehoben und zugleich die Verpachtung von Apotheken, insoweit dieselbe nicht für bestimmte Fälle durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich gestattet ist, für unzulässig erklärt.

Im Falle ein Gewerbetreibender auf Grund des § 45 sein Gewerbe durch Stellvertreter betreiben lässt, trifft nach § 151 der Gew.-Ordg. für gewerbepolizeiliche Konventionen allein den Stellvertreter eines Gewerbetreibenden die Strafe, es sei denn, dass die Uebertretung mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden, in welchem Falle beide der gesetzlichen Strafe verfallen. S. § 151 der Gew.-Ordg.

²⁾ Dieser Paragraph findet nur bedingungsweise auf das Apothekergewerbe Anwendung, d. h. nur insoweit, als die über den Betrieb desselben bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Wo

§ 47. Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 koncessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Koncessionirung oder Anstellung zusteht¹⁾.

§ 48. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, dass der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf²⁾.

§ 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in § 16 . . . bezeichneten Arten . . . kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb ausgeführt werden muss. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen lässt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden . . .

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

§ 51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höheren Verwaltungsbehörden zu jeder Zeit untersagt werden. Gegen die Untersagung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§ 53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind, oder wenn dem

also in den Apothekerordnungen von dem § 46 abweichende Bestimmungen bestehen, bleiben dieselben nach wie vor in Kraft.

¹⁾ Der § 34 handelt von den Koncessionen zum Handel mit Giften, der § 36 betrifft die Fleischbeschauer, Metallprobirer und Handelschemiker.

²⁾ Bezüglich der Erwerbung von Apotheken-Realberechtigungen siehe die betreffenden Bestimmungen der Apothekerordnung.

Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in letzterem Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes¹⁾.

Ausser aus diesen Gründen können die in den §§ 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestellungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestellung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§ 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§ 15, Abs. 2 und § 35) und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestellung (§ 53) massgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

Tit. III. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 55. Wer ausserhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestallung in eigener Person Waaren feilbieten, ankaufen, Waarenbestellungen aufsuchen oder

4. gewerbliche Leistungen, . . . bei welchen ein höheres wissenschaftliches Interesse nicht obwaltet, feilbieten will²⁾,

¹⁾ In Uebereinstimmung mit § 143 der Gew.-Ordg. ist hier somit ausgesprochen, dass die Entziehung der Approbationen der Aerzte und Apotheker wegen Verletzung ihrer Berufspflichten gegenwärtig als Nebenstrafe nicht mehr verhängt werden kann. (S. auch die Anmerkung zu § 40.)

Durch die Zurücknahme der Approbation verliert der Apotheker die Befugniss zum selbständigen Betriebe des Apothekergewerbes und wird, wenn er das Gewerbe zu betreiben fortfährt, gemäss § 147 Z. 1 bestraft. Ob ein Apotheker, dem die Approbation (und damit die Befugniss zum Gewerbebetriebe) entzogen ist, das Gewerbe gemäss § 45 durch einen Stellvertreter ausüben, bezw. die Apotheke verpachten darf, bemisst sich nach § 6 nach den einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen; jedenfalls aber muss der Stellvertreter gemäss § 29 die Approbation als Apotheker besitzen.

²⁾ Die Ertheilung ärztlicher Hausirscheine ist nicht zulässig.

bedarf, vorbehaltlich der in den §§ 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationssscheines.

§ 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind¹⁾:

1. Geistige Getränke;
6. Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schiesspulver und Dynamit;
7. Petroleum sowie Spiritus;
9. Gifte²⁾ und gifthaltige Waaren³⁾, Arznei⁴⁾ und Geheimmittel⁵⁾.

§ 56b. Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniss obwaltet, anzuordnen, dass und inwiefern der Ankauf oder das

¹⁾ Die obige Untersagung bezieht sich selbstredend nicht auf die nach § 44 zulässige Aufsuchung von Waarenbestellungen durch Kaufleute, welche ein stehendes Gewerbe betreiben; auch ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Arznei- und Geheimmittel nicht verboten.

²⁾ Das Wort „Gift“ bezeichnet einen Stoff, der in kleinerer Dosis durch seine chemische Beschaffenheit die Gesundheit bezw. das Leben zu zerstören geeignet ist.

³⁾ Diese Fassung hat einen Vorzug vor der früheren, welche lautete: „Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe“. Der Arzneihausirhandel der Laboranten und Balsamträger ist nach obiger Bestimmung vollkommen unzulässig, ebenso aber auch die Ausstellung von Hausirscheinen „zum Handel mit trockenen Kräutern und Thees“, wie sie reisende Agenten häufig präsentiren. Denn „Thees“ (*Species medicinales*) gehören nach der Verordnung vom 27. Januar 1890 zu den Arzneimitteln, und es ändert an dieser Thatsache nichts, wenn die betreffenden Species auf den Etiquetten als „Vorbeugungsmittel“ oder ähnlich bezeichnet sind. Kammerjäger, welche umherziehen, dürfen Gifte an Andere nicht überlassen, sondern nur das Gift selbst auslegen.

⁴⁾ Als Arzneimittel sind jedenfalls die in der Beilage A zur Kaiserl. Verordng. vom 27. Januar 1890 genannten Zubereitungen, wenn sie als Heilmittel feilgeboten werden, und die in der Beilage B der Verordnung bezeichneten Drogen und Chemikalien anzusehen, und zwar auch dann, wenn sie mit anderen Stoffen gemischt sind. Weiter zu gehen und alle Stoffe, die als Heilmittel verwendet werden, als unter das Verbot des § 56 fallend anzusehen besteht kein Anlass. — Unter das Verbot des § 56 Z. 9 fällt der An- und Verkauf sowohl im Klein- wie im Grosshandel, wie auch der An- und Verkauf durch Apotheker. Ferner bezieht sich das Verbot auch auf den Handel mit Thierarzneimitteln.

⁵⁾ Unter dem Begriff „Geheimmittel“ sind Heilmittel für Menschen und Thiere und Mittel zur Körperpflege zu verstehen, welche unter einem Namen angekündigt werden, der die Substanzen, aus denen sie bestehen, nicht erkennbar macht. Auch Heilmittel gegen Trunksucht fallen darunter, sofern dieselben ihrer Natur und Zusammensetzung nach nicht erkennbar sind. Zweifelhaft ist dagegen, ob als Geheimmittel nur solche Mittel, die in Arzneiform dargeboten werden, oder auch Apparate zu verstehen sind.

Feilbieten von einzelnen der im § 56 Absatz 2 ausgeschlossenen Waaren im Umherziehen gestattet sein soll.

Tit. V. Taxen.

§ 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden¹⁾.

§ 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörden festgesetzt werden¹⁾. Ermässigungen²⁾ derselben durch freie Vereinbarung sind jedoch zulässig³⁾.

¹⁾ Die im § 36 genannten Personen sind: Fleischbeschauer, Metallprobierer und Handelschemiker.

²⁾ Von dieser Ermächtigung machen die sämtlichen Centralbehörden im Deutschen Reiche, also auch die preussische, Gebrauch. Die Arzntaxen erscheinen in den meisten Bundesstaaten jährlich in neuer Ausgabe. Die Positionen derselben, sowohl was den Preis der Arbeiten und Gefässe als den der Arzneimittel betrifft, sind für den Apotheker insofern bindend, als sie nicht überschritten werden dürfen. Unterhalb der Taxe zu verkaufen, ist dem Apotheker indess nicht verwehrt, und kann er von dieser Erlaubniss sowohl im Einzelverkehr als bei Abschluss von Arzneilieferungen durch Gewährung von Rabatt in beliebiger Höhe jederzeit Gebrauch machen. Nach § 36 der preussischen Betriebsordnung vom 16. October 1893 ist anzunehmen, dass die Arzntaxe in Streitfällen auch für den Handverkauf gilt. Unter den „Taxen für die Apotheker“ sind sowohl die Taxen für die gewöhnlichen Arzneimittel für Menschen als auch diejenigen für die homöopathischen und die Thierarzneimittel zu verstehen; ferner auch die Taxen für die Arbeiten zur Bereitung der Arzneimittel und für die Arzneigefässe. Auf Waaren, die nicht zu den Arzneien gehören, von den Apothekern jedoch herkömmlich verkauft werden, die Bestimmung im § 80 zu beziehen, würde der ratio legis, welche auf der gesetzlichen Beschränkung des Verkaufs von Arzneimitteln beruht, widersprechen. Andererseits wird die gleiche Rücksicht fordern, den § 80 Abs. I nicht blos auf die Inhaber öffentlicher Apotheken, sondern auch auf die Inhaber von Hausapotheken und auf sonstige zum Dispensiren von Arzneien ausnahmsweise ermächtigte Personen zu beziehen.

³⁾ „Ermässigungen sind zulässig“ ist im Interesse des die Arzneien konsumirenden Publikums zugefügt, namentlich um den Apothekern die Möglichkeit zu gewähren, an Stiftungen, Krankenhäuser, Krankenvereine und andere grössere Abnehmer die Arzneien billiger abzulassen. Durch diese reichsgesetzliche Bestimmung sind demnach landesgesetzliche Vorschriften, wodurch den Apothekern die Bewilligung von Rabatt an Aerzte oder Kurpfuscher für die von ihnen verschriebenen Arzneien verboten ist, nicht ausgeschlossen.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte etc. bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.

Tit. VII. Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

Der Tit. VII der G. O. v. 21. Juni 1869 hat nebst den dazu gehörigen Strafbestimmungen zweimal eine vollständige Umarbeitung erfahren. Zuerst durch das Gesetz vom 17. Juli 1878, welches am 1. Januar 1879 in Kraft getreten und in die Redaktion vom 1. Juli 1883 fast unverändert übergegangen ist, und dann durch das Gesetz vom 1. Juni 1891, das sog. Arbeiterschutzgesetz. Diese Bestimmungen interessiren hier nicht, weil nach § 154 die Vorschriften der §§ 105—133 auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung finden. Da aber die Apotheker auch Arbeiter in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigen, so dürften die Bestimmungen über die Sonntagsruhe hierher zu setzen sein.

§ 105b. Abs. 2. Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- oder Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statistische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder ein-

Bestritten ist, ob zufolge der vorliegenden reichsgesetzlichen Vorschrift die Apotheker ermächtigt sind, ihre Arznei oder bestimmte Arzneien an das Publikum überhaupt, nicht blos an gewisse einzelne Abnehmer, billiger zu verkaufen. Diese Frage dürfte trotz der Divergenz zwischen dem Wortlaut des § 79 und des § 80 Abs. 1 mit Rücksicht auf das bei den Reichstagsverhandlungen zur Begründung des Amendements angeführte Beispiel (Cholera-Epidemie) im ersteren Sinne zu entscheiden sein. Eine andere selbständige Frage ist dagegen, ob nicht gegen reklamehafte Ankündigung eines Verkaufs unter der Taxe im Wege des Landesrechts eingeschritten werden könnte. Mit Rücksicht auf §§ 6 und 29 scheint ein reichsgesetzliches Hinderniss hier nicht obzuwalten.

Ob eine Vereinbarung über Ermässigung der Taxe wirklich vorliegt, ist im Zweifelsfall vom Richter nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen. Ueberschreitungen der Taxe sind, und zwar selbst wenn sie mit Einwilligung des Abnehmers erfolgen, unzulässig und gemäss § 148 Ziff. 8 zu bestrafen.

zelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmung eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt.

Hierzu ist die preussische Ausführungs-Anweisung vom 10. Juni 1892 erlassen:

Tit. X. Strafbestimmungen.

§ 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden¹⁾.

§ 144. Inwiefern abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebs (§ 143) Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten, ausser den in diesem Gesetze erwähnten Fällen, einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen¹⁾.

Jedoch werden aufgehoben die für die Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen²⁾.

¹⁾ Findet auf Apotheken keine Anwendung; hinsichtlich ihrer bleibt es bei den landesgesetzlichen Vorschriften.

²⁾ Durch § 144 sind insbesondere auch diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen aufrecht erhalten worden, welche den Apothekern die Ausübung der ärztlichen Praxis und die Abgabe von Arzneimitteln ohne ärztliche Ordination (Kurpfuscherei) verbieten. (Urth. d. R.-G. vom 3. Febr. 1887 und 18. November 1889, Reger Bd. IX S. 25, Bd. XI S. 375. Arch. Bd. 38 S. 239). Die Ausübung der Arztpraxis ist gegenwärtig im Allgemeinen an Jedermann freigegeben; indess da nach § 144 der Gewerbeordnung die für die einzelnen Gewerbetreibenden bestehenden besonderen

§ 146a. Mit Geldstrafe bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105 b bis 105 g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt, oder den §§ 41 a und 55 a, oder den auf Grund des § 105 b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1) Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Koncession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht¹⁾.

2) Wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden ist, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

Berufspflichten in Kraft bleiben und die Nichtausübung ärztlicher Verrichtungen zu den Berufspflichten des Apothekers gehört, so bleibt dieser von der Freigebung des Arztgewerbes unberührt (Pr. Min.-Verf. vom 23. September 1871). Unter den Medicinalpersonen sind die im § 29 genannten approbirten Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) gemeint; die landesrechtlichen Bestimmungen, wodurch den niederärztlichen Personal ein Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegt ist, dürften hierdurch nicht alterirt sein. Die Hebammen und Apotheker werden schon nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht von derselben betroffen, da deren Dienstleistung nicht als ärztliche Hilfe erscheint.

¹⁾ Unter § 147¹ fällt der unbefugte Betrieb einer Apotheke durch einen Nicht-Apotheker. Die unbefugte Errichtung und der unbefugte Betrieb einer Apotheke durch einen Approbirten ist ebenso wie die Errichtung von Apotheken überhaupt nach Landesrecht zu behandeln.

Der Verkauf von Arzneimitteln, welche den Apotheken vorbehalten sind, ist in der Regel nach § 367 Ziff. 3 d. R.St.G.B. zu bestrafen. Wenn aber dieser Betrieb in einer solchen Weise erfolgt, dass er nicht blos als eine einzelne Zuwiderhandlung gegen die betreffenden Vorschriften, sondern als ein wirklicher Apothekenbetrieb erscheint, so ist § 147 Ziff. 1, bezw. die einschlägige landesrechtliche Strafbestimmung anwendbar.

3) Wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet, oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson²⁾.

§ 148. Mit Geldbusse bis zu 150 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1) Wer ausser den im § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmässig anzuzeigen.

4) Wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung

²⁾ Wer, ohne approbirt zu sein, eine Apotheke betreibt, ist gemäss § 147 Ziff. 1 strafbar. Für die unbefugte Führung des Titels „Apotheker“ ist eine Strafbestimmung nicht vorgesehen. Ob die Strafbestimmung des § 360 Ziff. 8 der R.St.G.O. angewendet werden kann, ist zweifelhaft. Jedenfalls aber sind die Polizeibehörden befugt und verpflichtet, in solchen Fällen mit den zulässigen polizeilichen Zwangsmitteln einzuschreiten. So hat das O. V. G. in einem Urth. vom 14. December 1878 (Entsch. Bd. IV S. 372) angenommen, dass die Polizeibehörde auf Grund ihres allgemeinen Berufs befugt sei, sogar demjenigen, welcher die Approbation als Apotheker erlangt hat, aber keine Apothekerberechtigung besitzt, die Führung des Prädikats „Apotheker“ auf dem Firmenschild eines Drogeriegeschäfts zu untersagen. (S. auch Urth. des Ob.-Verw.Ger. vom 12. März 1898. Pharm. Zeitg. 1898, No. 45.)

Ferner Urth. d. O. V. G. vom 19. December 1883 (Reger Bd. IV S. 262), in welchem anerkannt ist, dass ein approbirter Pharmaceut, der eine Drogenhandlung betreibt, nicht befugt sei, sich bei diesem Geschäftsbetriebe des Titels Apotheker zu bedienen; denn die solchen Personen ausgestellten Zeugnisse erkennen denselben zwar die Befähigung zu, eine Apotheke zu betreiben, erklären sie aber nicht für befugt, ihre Berechtigung ausserhalb des eigentlichen Apothekergewerbes in einem diesem fremden, anderen Gewerbebetriebe zur Geltung zu bringen und dadurch hinsichtlich des Charakters des letzteren eine Täuschung des Publikums hervorzurufen.

Dagegen hat das O. V. G. gleichzeitig angenommen, dass eine Drogenhandlung als „Apothekerwaarenhandlung“ und „Handlung medicinischer Drogen“ bezeichnet werden dürfe, da den Drogisten das Feilhalten sämtlicher Apothekerwaaren en gros und derjenigen Apothekerwaaren en détail gestattet ist, welche nicht dem freien Verkehr entzogen sind, es sei denn, dass dadurch unter besonderen Umständen im Publikum der Glaube hervorgerufen wird, dass die Handlung eine Apotheke sei. So auch Verf. d. M. d. geistl. Ang. vom 15. Februar 1882 (Reger Bd. II S. 454). Endlich Urth. d. O. V. G. vom 10. September 1884 (Reger Bd. V S. 151), durch welches die Klage eines Kaufmanns abgewiesen wurde, der sich durch das Verbot, die Aufschrift „Medicinal-Drogenhandlung“ an seinem Geschäftslokale anbringen zu lassen, beschwert erachtete. (Landmann G. O. S. 210).

eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt oder die im § 35 vorgeschriebene Anzeige unterlässt.

9) Wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt.

§ 151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter; ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe²⁾.

Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theils desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben demselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Koncession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Koncession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Theilnehmer steht

¹⁾ Eine vollständige Sammlung der in der Materie weiterhin ergangenen Entscheidungen findet sich abgedruckt in: Böttger, Kommentar zur Verordnung vom 27. Januar 1890 (Springers Verlag, Berlin 1895).

²⁾ Würde auch auf Apothekenverwalter und Verwalter von Filialen Anwendung zu finden haben.

der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt¹⁾.

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 105—133 der Gewerbeordnung¹⁾ finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken²⁾ keine Anwendung.

¹⁾ Die G.-O. gilt im Allgemeinen auch für das Apothekergewerbe, eine ausdrückliche Bestimmung, welche die Apotheker und Apothekergehülfen vom § 152 ausschliesst, ist nicht vorhanden und jene Vorschriften der G.-O., welche bezüglich der „Errichtung und Verlegung von Apotheken“ und bezüglich der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, das Landesrecht vorbehalten, sind hier nicht einschlägig. Indessen werden die im § 144 d. G. O. vorbehaltenen Bestimmungen über die Berufspflichten der Apotheker und die im § 41 vorbehaltenen Vorschriften über die Annahme von Apothekergehülfen die erforderlichen Handhaben bieten, um nöthigenfalls den gemeinschädlichen Aussperrungen oder Ausständen im Apothekergewerbe entgegenzutreten. (Landmann G. O. S. 1125).

¹⁾ Nach der vorliegenden Bestimmung gelten nicht für die Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken die §§ 105—133e. Ausserdem aber gelten der Natur der Sache nach hierfür auch nicht die Bestimmungen in §§ 134 bis 139a über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, es müsste denn sein, dass ein Apotheker neben seinem Apothekergewerbe eine Fabrik betreibt, in welchem Falle das Personal der Fabrik selbstverständlich der Fabrikgesetzgebung unterliegt. Dagegen gelten für die Apotheker und deren Gehülfen auch die §§ 152 und 153. Der § 139b gilt nur in seinem letzten Absatze auch für die Apotheker.

²⁾ Unter den „Gehülfen und Lehrlingen in Apotheken“ dürften nur die Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge, im engeren Sinne also diejenigen Personen, welche den für die Apotheker vorgeschriebenen Bildungsgang durchgemacht bzw. durchzumachen haben und in der Apotheke mit dem Zubereiten und der Abgabe von Arzneimitteln beschäftigt sind, zu verstehen sein, nicht aber diejenigen Personen, welche in einer Apotheke untergeordnete technische Hilfsdienste leisten, oder als Packer, Ausgeher u. dergl. beschäftigt sind. Diese letzteren sind als Gewerbegehülfen anzusehen oder unter Umständen als Dienstboten zu behandeln und fallen dann nicht unter die G. O.

An Stelle der Bestimmungen in §§ 105—139a treten für die Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, soweit es sich um die Rechtsverhältnisse zwischen denselben und den Prinzipalen handelt, zum Theil die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Verhältnisse der Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge), da die Apotheker als Vollkaufleute anzusehen sind und die Apothekergehülfen und Lehrlinge nach der Art ihrer Beschäftigung im Allgemeinen als Handlungsgehülfen zu gelten haben werden.

Im Uebrigen gelten für die Apothekergehülfen und Lehrlinge die Bestimmungen der landesrechtlichen Apothekerordnungen.

Im Anschlusse an die Gewerbe-Ordnung wurden das **Prüfungswesen der Apotheker** (§ 29 G. O.) und der **Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken** (§ 6 G. O.) reichsgesetzlich geregelt.

2. Das Prüfungswesen¹⁾.

1. Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apotheker. Vom 5. März 1875²⁾. (Centralblatt f. d. Deutsche Reich S. 167).

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbe-Ordnung hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§ 1. Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

¹⁾ Eine Zusammenstellung der Verordnungen über das Prüfungswesen hat der Rechn.-Rath Liebau, Leipzig 1890, Verlag von Duncker & Humblot, herausgegeben. Einzelne der untenstehenden Anmerkungen sind derselben entnommen.

²⁾ I. Der Reichskanzler kann in Gemeinschaft mit der zuständigen Landes-Centralbehörde auf Grund Beschlusses des Bundesraths vom 16. Oktober 1874 — § 381 Ziff. 3 der Protokolle — Dispensation ertheilen von den Erfordernissen bezw. Festsetzungen:

- a) in § 4 Abs. 2 (Ueberschreitung der für die Anmeldung zur Apothekerprüfung vorgesehenen Endtermine),
- b) in § 4 Abs. 3 Ziff. 1, Ziff. 2 (soweit die Befreiung von der Gehülfenprüfung nicht in Betracht kommt), Ziff. 3,
- c) in § 14 Abs. 2 (soweit es sich um Zulassung zur ein- und zweimaligen Wiederholung der Apothekerprüfung vor Ablauf von 3 bezw. 6 Monaten, sowie um ausnahmsweise Zulassung zur drittmaligen Wiederholung der Prüfung handelt) und
- d) in § 17a Abs. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875.

II. Die Ausstellung von Approbationen (§§ 1, 16 und 20), die Berufung der Prüfungskommissionen und Ernennung der Vorsitzenden (§ 3 Abs. 1 und 2), die Zulassung zur Apothekerprüfung (§ 4 Abs. 1), sowie zur ein- und zweimaligen Wiederholung derselben unter Beachtung der im § 14 Abs. 2 vorgesehenen Fristen, endlich die Zurückstellung von Prüfungskandidaten (§ 19) unterliegt der selbstständigen Entscheidung der Landesregierung.

III. Eine Dispensation von Ablegung der Apothekerprüfung (§ 2), von den Vorschriften in dem Schlusssatze des § 10 Abs. 2 und in dem zweiten Satze des § 15 Abs. 1, sowie eine Anrechnung der in der Apothekerprüfung bereits bestandenen Prüfungsabschnitte bei einer erst nach Ablauf der im § 14 Abs. 2 festgesetzten äussersten Frist stattfindenden Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen.

Die Bundesregierungen sind befugt, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften einen Pharmaceuten, ungeachtet des Nachweises der erforder-

- 1) Die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preussen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Grossherzogthums Baden, des Grossherzogthums Hessen, des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Grossherzogthums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogthümer;
- 2) das zuständige Herzoglich braunschweigische Ministerium und der Oberpräsident von Elsass-Lothringen¹⁾.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung der Apotheker.

§ 2. Der selbständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des § 29 der Gewerbe-Ordnung — eine Approbation seitens einer der vorstehend genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die pharmaceutische Prüfung vollständig bestanden haben.

§ 3. Die pharmaceutische Prüfung kann vor jeder pharmaceutischen Prüfungskommission, welche bei einer deutschen Universität, dem Collegium Carolinum in Braunschweig und

lichen wissenschaftlichen und technischen Befähigung, von der Ausübung der Verrichtungen als Lehrling oder Gehülfe wegen des Mangels moralischer oder sonst unerlässlicher Eigenschaften auszuschliessen.

Bekanntmachung, betreffend Dispensationsgesuche der Apothekerlehrlinge.

Im Einverständniss mit dem Herrn Reichskanzler bestimme ich hierdurch, dass Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungsreglements für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Centr.-Bl. für das Deutsche Reich S. 761 und 167) nachsuchen, in Zukunft alle zur Beurtheilung des Gesuches dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servirzeugnisse u. s. w.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen haben.

Berlin, den 13. September 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

¹⁾ An die Stelle des „Oberpräsidenten von Elsass-Lothringen“ ist das „Ministerium für Elsass-Lothringen“ als Approbationsbehörde getreten.

bei den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe¹⁾ eingerichtet ist, abgelegt werden. Die Prüfungskommissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Behörde (vergl. § 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmacie berufen werden²⁾.

Die zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Kommission. Derselbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Kommission gewählt werden.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr statt.

§ 4. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der der Prüfungskommission zunächst vorgesetzten Behörde³⁾ zu stellen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahr muss spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahr spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwiesen⁴⁾. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

¹⁾ Sowie Darmstadt (Bek. v. 6. Mai 1884).

²⁾ In die pharmaceutische Prüfungskommission sind solche Apotheker zu berufen, welche das Apothekergewerbe thatsächlich ausüben. Unter dem „Lehrer der Pharmacie“ ist ein Lehrer nicht irgend eines pharmaceutischen Faches, sondern der pharmaceutischen Chemie zu verstehen. Sobald ein Lehrer der Pharmacie an Stelle eines Apothekers in die pharmaceutische Prüfungskommission berufen wird, stehen ersterem durchweg die Befugnisse und Obliegenheiten eines pharmaceutischen Mitgliedes der Kommission zu.

³⁾ Das Universitäts-Kuratorium in Preussen.

⁴⁾ Die Bekanntmachung hat einen bestimmten Zeitpunkt für den Beginn der Prüfungen nicht fortgesetzt. Wenn in § 4 Abs. 2 für die Meldung zur Prüfung bestimmte äusserste Termine vorgesehen sind, so ist dies geschehen, einerseits um eine gewisse Ordnung und Regelmässigkeit in der Abhaltung der Prüfungen sicher zu stellen, andererseits um den Kandidaten eine Gewähr dafür zu bieten, dass sie bei rechtzeitiger Meldung die Prüfung noch in dem der Beendigung des Universitätsstudiums folgenden Halbjahre vollständig ablegen können. Die fragliche Bestimmung hindert aber nicht, die Prüfung eines Kandidaten schon vor jenen Meldeterminen beginnen zu lassen, sofern nur sämtliche Zulassungsbedingungen erfüllt sind, insbesondere auch die vollständige Erledigung des vorgeschriebenen Universitätsstudiums nachgewiesen ist. Die Kandidaten haben aber keinen Anspruch darauf, vor Ablauf des für die Meldung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis
1) der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung³⁾. Der
Nachweis ist zu führen durch das von einer als be-

gesetzten Termins, bezw. vor Beginn des akademischen Semesters zur Prüfung zugelassen zu werden. Die Anberaumung der Prüfungstermine ist vielmehr dem pflichtmässigen Ermessen der Prüfungskommissionen überlassen.

³⁾ Der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung ist bereits bei der Zulassung als Apothekerlehrling zu erbringen. Demgemäss dürfen nur solche jungen Leute als Apothekerlehrlinge angenommen werden, welche das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikations-Zeugniß zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen, oder welche dieses Zeugniß auf einer als berechtigt anerkannten Schule, in welcher jedoch das Latein nicht obligatorischer Lehrgegenstand ist, erhalten, alsdann bei einer der erstgedachten Schulen sich noch einer Nachprüfung im Latein unterzogen haben und auf Grund derselben nachweisen, dass sie auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzen, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden. Es ist demnach besonders zu beachten, dass der Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zum Nachweise der Befähigung als Apothekerlehrling nicht ausreicht, sondern dass das vorbezeichnete Schulzeugniß unbedingt dazu erforderlich ist. Wir veranlassen die Herren Kreis-Physiker, die bei ihnen zum Eintritte als Apothekerlehrlinge sich präsentirenden jungen Leute, resp. die Lehrherren derselben darauf aufmerksam zu machen, dass dieses Zeugniß auch bei der künftigen Anmeldung der Lehrlinge zur Gehülfen-Prüfung vorgelegt werden muss. (Reskript des Preuss. Minist. der etc. Med.-Angelegenheiten v. 9. Decbr. 1878.)

Da die Militärbehörde dieses Befähigungszeugniß der Schule meist bei der Meldung zurückzubehalten und Abschriften desselben nicht zu erteilen pflegt, so werden die Lehrlinge dazu anzuhalten sein, sich entweder schon vor der Meldung zum Militärdienst eine beglaubigte Abschrift dieses Zeugnisses zu beschaffen oder, falls sie überhaupt nicht mehr im Besitze desselben sind, sich sofort von der betreffenden Schule ein Duplikat dieses Zeugnisses ausstellen zu lassen, da sie beispielsweise auch bei jeder Revision der Apotheke in der Lage sein müssen, dieses Zeugniß vorzuzeigen.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen.

Nach § 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 in Verbindung mit § 4 Ziff. 1 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 ist für die Zulassung zum Apothekerberufe und zu den Apothekerprüfungen die Vorlegung des vorgeschriebenen wissenschaftlichen Qualifikationszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst in geeigneter urkundlicher Form — abgesehen von den im Wege des geordneten Dispensationsverfahrens nachgelassenen Ausnahmen — nothwendig. Wenn nun, wie in einem Specialfall zum Austrag gekommen ist, die königlichen Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige — wozu sie berechtigt sind — die Originale der von der Schule ausgestellten Qualifikationszeugnisse gegen Ertheilung der Berechtigungsscheine für den einjährig-freiwilligen Dienst zurückbehalten, so sind die Lehrlinge anzuhalten, sich entweder schon vor

rechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualificationszeugniss für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Ausserdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer andern als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniss erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat¹⁾ und auf Grund derselben nachweist, dass er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualification erfordert werden;

- 2) der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 [22. November 1888] als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen [Real-Gymnasium] ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit²⁾, von

der Meldung zum Militärdienst eine beglaubigte Abschrift des gedachten Zeugnisses zu beschaffen, oder, falls sie dies versäumt haben und daher überhaupt nicht mehr im Besitze des Schulzeugnisses sind, von der betreffenden Schule ein Duplicat dieses Zeugnisses in gehörig bescheinigter Form sich ausstellen zu lassen. Diese beglaubigte Abschrift des Schulzeugnisses ist alsdann für die Zulassung zu den pharmaceutischen Prüfungen als ausreichend zu erachten, und es ist auf dieselbe auch im Falle des Nichtbestehens der Gehülfenprüfung von der Prüfungsbehörde der im § 12 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 13. November 1875 vorgesehene Vermerk zu setzen.

Berlin, den 22. Juli 1897.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: L ö w e n b e r g.

¹⁾ Das nachträglich erworbene Zeugniss über die wissenschaftliche Befähigung im Latein hat, falls es sich um eine der in dem Verzeichnisse der militärberechtigten höheren Lehranstalten aufgeführten Privatschulen handelt, auf der Grundlage einer von dem Lehrercollegium unter Mitwirkung eines Regierungs-Commissars abgehaltenen Prüfung zu beruhen und ist ausserdem von sämmtlichen Mitgliedern des Lehrercollegiums, und nicht etwa blos von dem Director der betreffenden Schule allein, zu vollziehen.

²⁾ Die Entbindung von dem Nachweise einer dreijährigen Servirzeit ist im Wege der Dispensation statthaft. Ueber die Dauer eines Jahres hinaus pflegt indessen eine Kürzung der Servirzeit nicht ohne

welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muss¹⁾;

3) eines durch ein Abgangszeugniss als vollständig erledigt

zwingende Gründe genehmigt zu werden. Eine Festsetzung darüber, dass die dreijährige Servirzeit — ähnlich wie die Lehrzeit — in ununterbrochener Folge zurückgelegt sein müsse, ist nicht ergangen. Die Militärdienstzeit darf als ein Conditionsjahr angerechnet werden.

Bekanntmachung, betr. die Anrechnung der Militärdienstzeit der Pharmaceuten als ein Conditionsjahr.

Der Herr Reichskanzler hatte sich damit einverstanden erklärt, dass den Pharmaceuten gestattet werde, während ihrer dreijährigen Servirzeit der Militärpflicht zu genügen. Hierdurch scheint die irrthümliche Auffassung veranlasst zu sein, dass diejenigen Pharmaceuten, welche in der Zeit zwischen der Gehülfenprüfung und dem Beginn des Universitätsstudiums ihrer Militärpflicht genügen, nur noch eine zweijährige Servirzeit nachzuweisen verpflichtet seien. Diese Annahme ist insofern eine unhaltbare, als eine derartige Handhabung der Prüfungsvorschriften thatsächlich eine Abkürzung der Servirzeit in sich schliessen würde. Nach Bestimmung des Herrn Reichskanzlers kann die Anrechnung der Militärzeit in die Servirzeit nur dann in Frage kommen, wenn der betreffende Pharmaceut auch während seines Militärdienstes, soweit letzterer es ihm gestattet, in einer Apotheke als Gehilfe thätig gewesen ist und hierüber ein Servirzeugniss beizubringen vermag.

Berlin, den 14. September 1888.

Ministerium der etc. Medicinal-Angelegenheiten.

I. V.: Nasse.

Bekanntmachung, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf die Servirzeit.

Dem königlichen Ministerium beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 8. Januar d. J., betreffend die Anrechnung der einjährigen Militärdienstzeit der Pharmaceuten auf die bei der Zulassung zur Apothekerprüfung nachzuweisende dreijährige Servirzeit, unter Rücksendung der Anlagen das Nachstehende zu erwidern:

Das diesseitige Rundschreiben vom 3. September 1888 war lediglich darauf berechnet, der Annahme entgegenzutreten, als ob bei Ableistung der Militärpflicht in der Zeit zwischen der Gehülfenprüfung und dem Beginne des Universitätsstudiums die Servirthätigkeit stets, also auch dann, wenn während der Militärdienstzeit eine Servirzeit überhaupt nicht ausgeübt wird, nur zwei Jahre zu betragen brauche. Weitergehende Beschränkungen zum Nachtheil der Candidaten lagen nicht in der Absicht des Schreibens. Im Sinne desselben soll das Freiwilligenjahr zur praktischen Vorbereitung für die Prüfung von den pharmaceutischen Candidaten ausgenutzt werden dürfen und, sofern dies geschieht, **voll** zur Anrechnung gelangen, ohne Rücksicht auf das grössere oder geringere Maass der durch die Anforderungen des Militärdienstes bedingten Beschränkungen und Unterbrechungen.

Berlin, den 16. März 1891.

Der Reichskanzler.

I. A.: Nieberding.

¹⁾ Fassung nach der Bek. vom 25. Decbr. 1879.

bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern¹⁾.

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmaceutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum), sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe²⁾ gleich.

Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen.

Der Candidat hat sich binnen 3 Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 18) bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

- I. die Vorprüfung;
- II. die pharmaceutisch-technische Prüfung;
- III. die analytisch-chemische Prüfung;
- IV. die pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung;
- V. die Schlussprüfung.

§ 6. I. Zweck der Vorprüfung ist, zu ermitteln ob der Candidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht und im Stande ist, seine Gedanken klar und richtig auszudrücken. Der Candidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, dass je drei von ihnen in einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Clausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

¹⁾ Eine Anrechnung desjenigen, dem Universitätsstudium gewidmeten Zeitraumes, während dessen ein Apothekergehülfe gleichzeitig der einjährig-freiwilligen Militärdienstpflicht genügt, auf die nachzuweisende Studienzeit ist ausgeschlossen. Diejenigen Semester, während welcher ein Candidat der Pharmacie vor Ablegung der Gehülfenprüfung auf einer Universität pharmaceutischen Studien obgelegen hat, dürfen auf die behufs Zulassung zur Apothekerprüfung nachzuweisende Universitätsstudienzeit nicht in Anrechnung gebracht werden. Die Anrechnung der auf einer höheren pharmaceutischen Privatlehranstalt zurückgelegten Studienzeit auf das Universitätsstudium ist unzulässig.

²⁾ Sowie Darmstadt.

§ 7. II. Zweck der pharmaceutisch-technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Behufe muss er sich befähigt zeigen:

- 1) zwei galenische Präparate zu bereiten;
- 2) zwei chemisch-pharmaceutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen.

Die Aufgaben zu den Präparaten (No. 1 und 2) werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt. Die Bereitung erfolgt unter Aufsicht je eines der pharmaceutischen Mitglieder der Kommission. Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

§ 8. III. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maasse zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muss er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

- 1) eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examiner bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und ausserdem einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes, den Bestandtheilen nach dem Examiner bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;
- 2) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, dass die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Beide Aufgaben werden von dem Examiner bestimmt.

Als Examinator beaufsichtigt die Bearbeitung der Aufgaben der Lehrer der Chemie oder eines der pharmaceutischen Mitglieder der Kommission.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Censur hat der Examinator den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen und zu bezeugen, dass die Ausführung in der vom Kandidaten in seinem Berichte dargelegten Art wirklich erfolgt ist.

§ 9. IV. Die pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und wird von dem Lehrer der Botanik und den beiden pharmaceutischen Mitgliedern der Kommission abgehalten.

In derselben hat der Kandidat:

- 1) mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle oder solche Pflanzen, welche mit den officinellen verwechselt werden können, zu demonstrieren;
- 2) mindestens zehn rohe Drogen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken zu erläutern;
- 3) mehrere ihm vorzulegende Rohstoffe beziehungsweise chemisch-pharmaceutische Präparate nach Verfälschungen, Bestandtheilen, Darstellungen u. s. w. zu erklären.

§ 10. V. Zweck der Schlussprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik durchweg so gründlich und wissenschaftlich tüchtig ausgebildet ist, wie sein Beruf erfordert, und ob er mit den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig bekannt gemacht hat.

Die Schlussprüfung ist eine mündliche und öffentliche. Sie wird von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungskommission abgehalten. Mehr als vier Kandidaten werden zu einem Prüfungstermin nicht zugelassen.

§ 11. Ueber die mündlichen Prüfungen (§§ 9, 10) wird für jeden Kandidaten ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 12. Ueber jede der in den Prüfungen I bis III (§§ 6, 7 und 8) zu fertigenden einzelnen Arbeiten, sowie über den Aus-

fall eines jeden Theiles der Prüfungen IV und V (§§ 9 und 10) wird eine Censur ertheilt. Bei derselben sind die Prädikate: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zu gebrauchen. Die Censur wird ertheilt, in der Prüfung I von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, mit Einschluss des Vorsitzenden und mit Ausschluss des Lehrers der Physik, in den Prüfungen II und III von dem die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigenden Kommissarius, in Prüfung IV und in Prüfung V von dem Examinator eines jeden Prüfungsfachs. Ergiebt sich bei der Ertheilung der Censur für die einzelnen Arbeiten in Prüfung I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Censur aussprechen. Das Prädikat wird bei den mündlichen Prüfungen im Protokoll (§ 11) vermerkt.

§ 13. Die in Prüfung I bis III für eine Arbeit und in Prüfung IV für einen Theil derselben ertheilte Censur „ungenügend (4)“ oder „schlecht (5)“, für Prüfung V ein Votum auf „schlecht (5)“ oder zwei Vota auf „ungenügend (4)“ haben zur Folge, dass die betreffende Prüfung als nicht bestanden gilt.

Nach dem Ergebniss der Specialcensuren wird die Censur für jede Prüfung in der Weise bestimmt, dass die Summe der Censuren für die einzelnen Prüfungstheile derselben durch die Anzahl der letzteren dividirt wird. Ergeben sich bei der Division Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 14. Ist nach § 13 eine Prüfung nicht bestanden, so überreicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Bestimmung der Wiederholungsfrist mittelst gutachtlichen Berichts.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung darf bei der Censur „ungenügend (4)“ in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Censur „schlecht (5)“ in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muss aber spätestens in dem folgenden Prüfungshalbjahr stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 15. Die einzelnen Prüfungen sind in der in § 5 angege-

benen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben sind für jede Prüfung erst bei Beginn derselben zu ertheilen. Zwischen den einzelnen Prüfungen darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu der Prüfung II wird nur zugelassen, wer in der Prüfung I bestanden ist, zur Prüfung V nur, wer in den sämtlichen früheren Prüfungen bestanden ist. Wer in der Prüfung II oder III nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich der Prüfung III und IV, beziehungsweise IV, sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung unterziehen will.

§ 16. Hat der Kandidat die Schlussprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesamtcensur nach dem im § 13 angegebenen Modus bestimmt und das Resultat mit einem der in § 12 angegebenen Prädikate bezeichnet.

Die Gesamtcensur wird im Protokoll über die Schlussprüfung (§§ 10, 11) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschliesslich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Ausstellung der Approbation.

§ 17. Wer sich in Gemässheit des § 4 nicht rechtzeitig persönlich meldet, oder die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahr zurückgestellt werden.

§ 17a¹⁾. Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden²⁾.

¹⁾ Eingeschoben durch Bek. vom 6. Juli 1889. (C.-B. S. 421.)

²⁾ **Minist.-Verfügung, betr. die Fachprüfungen der Apotheker etc.**

Zur Herbeiführung einer Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges ist seitens des Herrn Reichskanzlers für zweckmässig erachtet worden, dass sowohl die Kandidaten der Medicin und Zahnheilkunde, als auch die Kandidaten der Pharmacie, welche die vorgeschriebene Fachprüfung bereits begonnen und die Erlaubniss zur Fortsetzung bezw. Wiederholung derselben bei einer anderen, als der ursprünglich damit befassten Kommission nachsuchen wollen, sich zu diesem Behufe von der ersten Prü-

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 4 Absatz 3) sind dem Kandidaten erst nach bestandener Gesamtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämtliche Behörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, dass der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und dass ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 18. Die Gebühren für die gesammte Prüfung
betragen 140 M.

Davon sind

für die Prüfungen I, II, III und IV je 18 M. = 72 -

für Prüfung V 24 -

für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungs-
gegenständen u. s. w. 44 -

berechnet¹⁾.

fungskommission ein Zeugniß des Inhalts, dass ihrer Zulassung bei einer anderen Prüfungskommission Bedenken nicht entgegenstehen, zu beschaffen und ihrem Dispensationsgesuche beizulegen haben.

Berlin, den 24, Januar 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
Im Auftrage:
Bartsch.

¹⁾ Preuss. Circ.-Verf. betr. die Kosten für die Materialien bei den praktischen pharmaceutischen Prüfungen, vom 29. September 1873 (Sydow). Es ist neuerdings Beschwerde darüber geführt, dass bei mehreren pharmaceutischen Prüfungs-Kommissionen den Kandidaten ausser den von ihnen nach § 17 des Reglements für die Staatsprüfung der Apotheker vom 25. Sept. 1869 (§ 18 der Verordn. vom 4. März 1875) zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 46 Thlr. noch die Kosten für die im praktischen Theile der Kursusprüfung verbrauchten Reagentien und Rohmaterialien, sowie für Gas, destillirtes Wasser, Kohlen u. s. w. in Anrechnung gebracht werden oder ihnen frei gestellt wird, sich die Reagentien, Rohmaterialien u. s. w. selbst zu beschaffen und als Entschädigung für diese Ausgaben die von ihnen gefertigten pharmaceutischen Präparate zum beliebigen Gebrauch in Empfang zu nehmen. Dieses Verfahren kann als gerechtfertigt nicht erachtet werden, da einerseits durch § 18 Al. 3 des oben genannten Prüfungs-Reglements ausdrücklich bestimmt ist, dass die Kandidaten neben den im § 17 festgesetzten Gebühren weitere Gebühren nicht zu entrichten haben und andererseits die von den Kandidaten gefertigten pharmaceutischen Präparate als eine ausreichende Entschädigung für die gehabtten Auslagen nicht angesehen und am wenigsten ihnen als solche

Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Fall einer Wiederholung der Prüfungen II, III und V je 10 M. nochmals zu entrichten.

§ 19. Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

§ 20. Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amte mitgetheilt.

III. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1875 in Kraft.

§ 22. Diejenigen Kandidaten der Pharmacie, welche bereits vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Oktober 1875 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine drei-beziehungsweise zweijährige Lehrzeit (vergl. § 4 Z. 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die Vorschrift des § 4 Z. 3 findet auf diejenigen Kandidaten keine Anwendung, welche am 1. Oktober 1875 das bis-

aufgezwungen werden dürfen. Diese Präparate müssen vielmehr bei der Kommission als Eigenthum verbleiben, können als Prüfungsmaterial oder sonst in geeigneter Weise verwendet werden und sind den Kandidaten nur auf deren Wunsch, alsdann jedoch gegen Entrichtung des Taxpreises zu überlassen.

Hiernach veranlasse ich Ew., falls dies bei der dortigen Prüfungskommission bisher nicht schon geschehen sein sollte, sämtliche Kosten für die bei der Prüfung verbrauchten Reagentien, Rohmaterialien u. s. w. nunmehr aus dem im § 17 des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 ausgeworfenen Pauschquantum von 15 Thlr. 5 Sgr. für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungs-Gegenständen u. s. w. zu entnehmen und von den Kandidaten nur die Kosten einzuziehen, welche durch Zerschlagen von Gefässen, leichtfertige Beschädigungen an den Geräthschaften oder dadurch veranlasst worden, dass wegen Wiederholung des praktischen Theiles der Kursusprüfung ein nochmaliger Verbrauch von Reagentien u. s. w. nothwendig wird.

her nur erforderte einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

§ 23. Alle früheren, über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

Formular.

Pharmaceutischer Approbationsschein.

Nachdem Herr aus die pharmaceutische Prüfung vor der Prüfungskommission zu mit dem Prädikate bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemässheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

....., den 18....

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Eck.

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde).

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen. Vom 13. November 1875¹⁾. (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 761.)

Im Anschluss an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875, § 4 No. 2 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 167 ff.) hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehilfen²⁾ beschlossen, wie folgt:

¹⁾ Abdruck der Bekanntmachung in der zur Zeit gültigen Fassung.

²⁾ Der Reichskanzler kann in Gemeinschaft mit der zuständigen Landesregierung auf Grund Beschlusses des Bundesraths vom 16. Oktbr. 1874 — § 381 Ziff. 3 der Protokolle — Dispensation ertheilen von den Erfordernissen bezw. Festsetzungen:

a) in § 2 Abs. 2 (Meldungstermine),

b) in § 3 Ziff. 1—3,

c) in § 12 Abs. 1 (soweit die Zulassung zur Wiederholung der Apotheker-Gehülfenprüfung vor Ablauf von 6 Monaten in Frage steht; die Festsetzung der Dauer der für den Fall des Nichtbestehens der Gehülfenprüfung im Allgemeinen bestimmten Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate, sowie die Zulassung von Ausnahmen zu § 9 Abs. 2 unterliegt ausschliesslich der Entscheidung der Landesregierung),

d) in § 12 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 13. November 1875.

§ 1. Die Prüfungsbehörden für die Gehülfenprüfung bestehen aus einem höheren Medicinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei Apothekern, von denen mindestens Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muss.

Der Sitz der Prüfungsbehörden wird von den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungsbehörde führt¹⁾.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§ 2. Die Prüfungen²⁾ werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und December jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden³⁾.

§ 3. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über den in § 4 No. 1 der Bekanntmachung

¹⁾ In Preussen der Regierungspräsident bzw. in Berlin der Polizeipräsident.

²⁾ Eine Entbindung von der Apothekergehülfenprüfung ist nicht zulässig.

³⁾ Apothekerlehrlinge, welche die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen vermögen, sind zur Gehülfenprüfung bei der Prüfungskommission eines Bundesstaates zuzulassen, auch wenn dieselben nicht die Staatsangehörigkeit dieses Bundesstaates besitzen, in einer Apotheke des letzteren nicht ausgebildet worden sind, sowie zur Zeit der Meldung seitens ihres Lehrherrn innerhalb jenes Staatsgebiets ihren Aufenthalt nicht genommen haben. Jedoch sind die Apothekerlehrlinge in der Wahl der Kommission, bei welcher sie die Gehülfenprüfung abzulegen wünschen, in dem Sinne einer Beschränkung unterworfen, dass sie in der Regel an die Kommission ihres Lehrbezirks gebunden sind. Die Zulassung eines Apothekerlehrlings zur Gehülfenprüfung kann bereits dann erfolgen, wenn die vorgeschriebene Lehrzeit von demselben erst mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt wird. (Vergl. § 3 Ziff. 2.)

vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;

2) das von dem nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn⁴⁾ über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, dass

⁴⁾ **Bekanntmachung, betr. die Lehrzeugnisse der Lehrzeit der Apotheker-Lehrlinge.**

Infolge von Erhebungen, welche der Herr Reichskanzler veranlasst hat, ist zur Sprache gekommen, dass die mit dem Gesuch um Zulassung zur Apothekergehülfenprüfung vorgelegten Lehrzeugnisse der Apotheker trotz der Bescheinigung ihrer Richtigkeit seitens der zuständigen Medicinalbeamten nicht immer zuverlässige Angaben über die Dauer der Lehrzeit enthalten und dass es in der Regel für die Prüfungsbehörde unmöglich ist, die Lehrzeugnisse auf ihre Richtigkeit einer sachlichen Prüfung zu unterziehen. Da auch die Medicinalbeamten nicht immer in der Lage sein werden, eine für die Feststellung der tatsächlichen Lehrzeit ausreichende Kontrolle zu üben, so bleibt die Zuverlässigkeit des Lehrzeugnisses in der Hauptsache von der Gewissenhaftigkeit des Lehrherrn abhängig. Im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur diejenige Zeit auf die vorschriftsmässig nachzuweisende Lehrzeit in Anrechnung gebracht werden darf, während welcher der Lehrling tatsächlich in der Apotheke beschäftigt gewesen ist, wogegen wirkliche Unterbrechungen dieser Beschäftigung durch längere Krankheit, durch längeren Urlaub, durch Besuch von Pharmaceutenschulen oder aus anderem Anlass, von der Gesamtlehrzeit abzurechnen sind.

Nach bekannt gewordenen Vorgängen scheint in den beteiligten Kreisen eine abweichende Ansicht namentlich hinsichtlich des Besuches der Pharmaceutenschulen zu bestehen, welcher, so empfehlenswerth er für die theoretische Ausbildung des Lehrlings neben seiner praktischen Ausbildung in der Apotheke sein mag, doch diese letztere auch nur theilweise zu ersetzen nicht im Stande sein dürfte.

Eine irrtümliche Auffassung des Begriffes der vorschriftsmässigen d. h. im Sinne der einschlägigen Bestimmungen anrechnungsfähigen Lehrzeit würde den Lehrling durch die selbstverständliche Hinausschiebung seiner Zulassung zur Gehülfenprüfung benachtheiligen.

Das bewusste Verschweigen in Abrechnung zu bringender Unterbrechungen, sofern dadurch die Bestätigung eines wahrheitswidrigen Lehrzeugnisses herbeigeführt wird, kann den Thatbestand der intellektuellen Urkundenfälschung erfüllen und die Bestrafung des schuldigen Lehrherrn auf Grund des § 271 des Reichsstrafgesetzbuches zur Folge haben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, diese Verfügung den mit der Ausstellung, Bestätigung und Prüfung der Apothekerlehrlingszeugnisse befassten Personen in geeignet erscheinender Weise gefälligst bekannt zu geben, sowie nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die Apothekerlehrlinge schon beim Eintritt in die Laufbahn einen hierauf bezüglichen Hinweis erhalten.

Berlin, den 7. April 1893.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

I. A.: Bartsch.

der letztere die vorschriftsmässige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 [jetzt: vom 22. November 1888] als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen [jetzt: Real-Gymnasium] ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird¹⁾.

¹⁾ I. Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist es in letzterer Zeit mehrfach vorgekommen, dass Apothekerlehrlinge sich zur Gehülfenprüfung gemeldet haben, welche die vorgeschriebene Lehrzeit mit Unterbrechungen zurückgelegt hatten. Hierbei ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob in derartigen Fällen die beantragte Zulassung zur Prüfung zu gestatten sei. Nach der Auffassung des Herrn Reichskanzlers ist unter der im § 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 13. November 1875 (Centr.-Bl. f. D. deutsche Reich S. 761) geforderten Lehrzeit nur eine solche zu verstehen, welche in unmittelbarer Aufeinanderfolge oder doch wenigstens ohne erhebliche Unterbrechung zurückgelegt ist, und zwar aus der Erwägung, dass eine zeitliche Zersplitterung der fachlichen Vorbildung die durch jene Vorschrift bezweckte Gründlichkeit derselben wesentlich zu beeinträchtigen geeignet ist. Dem Königlichen Regierungs-Präsidium mache ich hiervon Mittheilung mit dem ergebenden Ersuchen, bei der Zulassung von Apothekerlehrlingen zur Gehülfenprüfung den vorgedachten Grundsatz gegebenen Falls zu beachten. Hierbei will ich jedoch bemerken, dass auch nach der Ansicht des Herrn Reichskanzlers zur Verhütung etwaiger Härten bei dieser strengeren Auslegung der fraglichen Vorschrift, namentlich wenn es sich um Unterbrechungen der Lehrzeit handelt, welche ausserhalb der Willensbestimmung der Beteiligten liegen, oder durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt werden, der Weg der Dispensation, wie er durch den Beschluss des Bundesraths vom 16. Okt. 1874 (§ 381 Ziffer 3 der Protokolle) eröffnet ist, nicht ausgeschlossen sein soll. In solchen Fällen also, wo das Königliche Regierungs-Präsidium eine Dispensation von der mehrgedachten Vorschrift rechtfertigen zu können glaubt, ist die Sache mir zur Entscheidung vorzulegen.

Berlin, den 10. Mai 1880.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Puttkamer,

II. Dem Königlichen Regierungs-Präsidium erwidere ich auf die Anfrage vom — ergebenst, dass die Circular-Verfügung vom 10. Mai v. Jahres (Min.-Blatt f. d. i. V. S. 135) sich nur auf solche Apothekerlehrlinge bezieht, bei denen eine ausserhalb ihrer Willensbestimmung liegende, durch besondere Verhältnisse veranlasste Unterbrechung ihrer Lehrzeit stattgefunden hat. In solchen Fällen soll, wenn die Verhältnisse darnach angethan sind, zur Vermeidung von Härten eine Dispensation von dem Erforderniss einer ununterbrochenen Absolvierung der Lehrzeit nicht ausgeschlossen sein. Diese Dispensation kann jedoch nur denjenigen ertheilt werden, welche den durch

die stattgehabte Unterbrechung entstandenen Ausfall an der vorgeschriebenen Dauer der Lehrzeit nachgeholt haben.

Ist die reglements-mässige drei-, bezw. zweijährige Lehrzeit nicht absolvirt, so kann die Zulassung zur Gehülfenprüfung überhaupt nicht erfolgen.

Berlin, den 4. März 1881.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

III. Zur Vermeidung von vorgekommenen Unregelmässigkeiten bei Zulassung von Apothekerlehrlingen zur Gehülfenprüfung ersuche ich das Königliche Regierungs-Präsidium unter Bezugnahme auf den Erlass vom 21. December 1875 ergebnst, die dortige Apothekergehülfen-Prüfungskommission gefälligst darauf hinzuweisen, dass eine Zulassung der Kandidaten zur Prüfung vor dem Ablauf der vollen im § 3 No. 2 der Bekanntmachung vom 13. Nov. 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, festgesetzten Lehrzeit ohne vorgängige durch den Herrn Reichskanzler in Gemeinschaft mit mir erfolgte Dispensation unstatthaft ist.

Berlin, den 21. Mai 1880.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: v. Gossler.

IV. Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen — mitgetheilt durch Erlass vom 21. December 1875 —, schreibt in § 3 Ziffer 2 für die Zulassung zur Apothekergehülfenprüfung eine dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife eine zweijährige Lehrzeit vor.

Nach Massgabe der Runderlasse vom 10. und 21. Mai 1880, sowie vom 4. März 1881, betreffend die Erfüllung der vorgeschriebenen Lehrzeit, darf die Lehrzeit weder abgekürzt noch unterbrochen werden. Falls indessen eine Unterbrechung durch ausserhalb der Willensbestimmung der Beteiligten liegende besondere Verhältnisse herbeigeführt worden, ist eine Dispensation von dem Erforderniss einer ununterbrochenen Absolvirung der Lehrzeit nicht ausgeschlossen.

Seit längerer Zeit gehen die Gesuche um eine derartige Dispensation hier oft so spät ein, dass eine rechtzeitige Erledigung derselben nicht immer möglich ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebnst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, dass solche Dispensationsgesuche mir spätestens bis zum 1. desjenigen Monats zugehen, welcher dem Monat vorhergeht, in dem die nächste Apothekergehülfenprüfung stattfinden soll. Später eingehende Gesuche haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Ew. Hochwohlgeboren wollen die Beteiligten hiervon in geeigneter Weise von Zeit zu Zeit verständigen.

Berlin, den 23. April 1895.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
I. A.: von Bartsch.

3) das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes enthalten muss (Laborationsjournal).

§ 4. Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, dass die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden¹⁾, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, dass er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

- I. die schriftliche Prüfung,
- II. die praktische Prüfung und
- III. die mündliche Prüfung.

§ 6. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materialien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält 3 Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmaceutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

¹⁾ Den Regierungs-Medicinalrätchen steht für die Ausführung der denselben als Vorsitzenden der Apothekergehülfen-Prüfungskommission übertragenen Verrichtungen, da die qu. Prüfungen an ihrem Wohnorte stattfinden, nach § 6 des Gesetzes vom 24. März 1873 ein Anspruch gegen die Staatskasse auf Bezahlung nicht zu; jedoch hat der Herr Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten es durch Circularerlass vom 23. März 1876 für zulässig erachtet, dieselben an den Erträgen aus den Prüfungsgebühren Theil nehmen zu lassen, falls die Verhältnisse dieses nach Abzug der sachlichen Gebühren und der Remuneration für die prüfenden Apotheker ermöglichen. Den Ober-Präsidenten ist anheim gegeben worden, die Vertheilung der Prüfungsgebühren in entsprechender Weise zu regeln, jedoch mit der Massgabe, dass sämtliche aus der Prüfung erwachsenden Kosten aus den Prüfungsgebühren bestritten werden müssen, da für etwaige Mehrkostenbeträge keine Fonds vorhanden sind.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, dass je 3 von ihnen in 6 Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 7. II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muss er sich befähigt zeigen:

- 1) 3 Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;
- 2) ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmaceutisches Präparat der Pharmacopoea Germanica zu bereiten;
- 3) 2 chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der Pharmacopoea Germanica zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Recepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesreceptur gegeben.

Die Anfertigung der Recepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungskommissare zugezogenen Apotheker.

§ 8. III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte Herbarium vivum vorgelegt werden muss, ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiss, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmaceutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehilfen in einer Apotheke massgebend sind.

Zu diesem Behufe

- 1) sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmungen und

- 2) mehrere rohe Drogen und chemisch-pharmaceutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken, sowie bezw. der Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;
- 3) hat derselbe 2 Artikel aus der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen¹⁾;
- 4) sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apothekergesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§ 9. Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als 4 Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 10. Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und zu den Akten der in § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde genommen wird.

§ 11. Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnetes Prüfungszeugniss ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) mit zu unterzeichnenden Entlassungszeugnisses zugestellt¹⁾.

¹⁾ **Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen.**

Nachdem mit dem 1. Januar d. J. an Stelle der in lateinischer Sprache abgefassten Pharmacopoea Germanica editio II das in deutscher Sprache abgefasste Arzneibuch für das Deutsche Reich getreten ist, bin ich, im Einverständniss mit der königlich preussischen Regierung, der Meinung, dass die Bestimmung im § 8 Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen vom 13. November 1875, nach welcher der Kandidat zwei Artikel der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen hat, unanwendbar geworden ist. Im Falle der geneigten Zustimmung erlaube ich mir anheimzustellen, die Prüfungskommission im dortseitigen Staatsgebiet mit entsprechender Weisung versehen zu wollen.

Berlin, den 16. März 1891.

Der Reichskanzler.

I. A.: Nieberding.

¹⁾ **Minist.-Erlass, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse der Apothekerlehrlinge und -Gehülfen.**

Aus Anlass eines Specialfalles mache ich Ew. Hochwohlgeboren im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister zur geneigten weiteren Veranlassung ergehenst darauf aufmerksam, dass die auf Grund des § 11 der

In dem Prüfungszeugniss ist des Gesammtergebniss durch eine der Censuren „sehr gut“, „gut“, „genügend“ zu bezeichnen.

§ 12. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muss¹⁾.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen²⁾.

Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, nach Beendigung dieser Prüfung von der Prüfungskommission auszufertigenden Zeugnisse über die Qualification der geprüften Lehrlinge zur Verwaltung einer Apothekergehülfenstelle der Stempelsteuer unterworfen sind. Es ist diese Gehülfenprüfung ein erstes Staatsexamen, welches der Apothekerlehrling abzulegen hat, und das darüber ertheilte Zeugniss kein vorbereitendes, sondern ein selbständiges — und darum nicht stempelfreies — amtliches Attest in Privatangelegenheiten.

Dagegen sind die Entlassungszeugnisse, welche von den Lehrherren den Apothekerlehrlingen nach Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit ausgestellt werden und von den Physikern mit zu unterzeichnen sind, ebenso wie die Servirzeugnisse der Apothekergehülfen stempelfrei. (Erlasse vom 23. Mai 1876 und 7. Mai 1886.)

Ob der Stempel von 1,50 M. für die erstgedachten Zeugnisse zugleich mit den Prüfungsgebühren oder erst bei der Aushändigung des Gehülfenzeugnisses einzuziehen sein wird, bleibt dem Ermessen Ew. Hochwohlgeboren überlassen.

Berlin, den 6. März 1891.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Bartsch.

¹⁾ Zur Entscheidung über die Dauer der für den Fall des Nichtbestehens der Gehülfenprüfung im Allgemeinen bestimmten Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate ist nicht der Reichskanzler, sondern allein die zuständige Landesbehörde ermächtigt.

Dagegen erstreckt sich die Dispensationsbefugniss des Reichskanzlers im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung auf die Vorschrift, dass das Nichtbestehen der Gehülfenprüfung die Verlängerung der Lehrzeit um mindestens 6 Monate zur Folge hat, bevor eine Wiederholung der Prüfung eintreten kann.

Demgemäss ist der Reichskanzler im Einverständniss mit der betreffenden Landesregierung in der Lage, in besonderen Ausnahmefällen einen Apothekerlehrling, welcher die Gehülfenprüfung nicht bestanden hat, beispielsweise schon nach Ablauf von 3 Monaten zur Wiederholung derselben zuzulassen.

²⁾ Die Fälle der Zulassung von Apothekerlehrlingen zur ein- und zweimaligen Wiederholung (d. i. zur zweiten und dritten Ablegung) der Gehülfenprüfung innerhalb der vorgesehenen Fristen unterliegen der Beurtheilung der zuständigen Landesregierung.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der in § 3 Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen¹⁾.

§ 13. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§ 14. Lehrlinge, welche vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Massgabe des § 22 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborationsjournals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborationsjournals nicht gefordert wurde.

Als Apothekergehülfe darf nur serviren, wer den massgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehülfen durchweg genügt hat. (Bek. vom 13. Januar 1883).

Berlin, den 13. November 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Im Anschluss an die Prüfungs-Ordnung für Gehülfen erschien eine Zusammenstellung von Aufgaben, welche bei den Prüfungen zu benutzen sind.

Min.-Erlass, betreffend die Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehülfen.

Das mit dem 1. Januar 1891 in Kraft tretende Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III), hat mir Veranlassung gegeben, die bisher bei den Prüfungen der Apotheker-

Ausnahmsweise kann ein Lehrling auch zur drittmaligen Wiederholung (d. i. zur vierten Ablegung) der Gehülfenprüfung zugelassen werden. Ueber diese Frage hat der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der betreffenden Landesregierung zu entscheiden.

¹⁾ Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. November 1875 lassen für diejenigen im Apothekerfach vorgebildeten Personen, welche die Gehülfenprüfung nicht bestanden haben, ausschliesslich die Verwendung als Lehrlinge frei.

gehülften nach Massgabe der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 24. Mai 1883 zu verwendende Zusammenstellung der Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehülften einer Revision durch die technische Kommission für die pharmaceutischen Angelegenheiten unter Zugrundelegung des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III.) unterziehen zu lassen.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich anliegend ein Exemplar dieser revidirten Zusammenstellung mit dem ergebenden Ersuchen, dem Vorsitzenden solche zur Benutzung zuzufertigen.

Berlin, den 22. November 1890.

I. A.: Bartsch.

*Zusammenstellung
von Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehülften.*

I. Pharmaceutische Chemie.

- | | |
|---|--|
| 1. Acetum et Acidum aceticum. | 18. Bromum et ejus salia. |
| 2. Acidum arsenicosum et Liquor Kalii arsenicosi. | 19. Calcium et ejus salia. |
| 3. Acidum benzoicum | 20. Carbo. |
| 4. Acid. boricum et Borax. | 21. Cerussa, Lithargyr. et Minium. |
| 5. Acid. carbolicum et Kreosotum. | 22. Chininum et ejus salia. |
| 6. Acid. hydrochloricum. | 23. Chloroformium et Jodoformium. |
| 7. Acidum hydrocyanicum, Aqua Amygdalarum amararum et Oleum Amygdal. aethereum. | 24. Cuprum et ejus salia. |
| 8. Acid. nitricum. | 25. Emplastra. |
| 9. Acid. phosphoricum et Phosphorus. | 26. Ferrum et ejus salia. |
| 10. Acid. salicylicum. | 27. Glycerinum. |
| 11. Acid. sulfuricum. | 28. Hydrargyrum et ejus salia. |
| 12. Acid. tartaricum et Tartarus depuratus. | 29. Jodum et ejus salia. |
| 13. Aether et Aether aceticus. | 30. Kalium et ejus salia. |
| 14. Alkaloide. | 31. Magnesium et ejus salia. |
| 15. Aluminium et ejus salia. | 32. Natrium et ejus salia. |
| 16. Aqua chlorata et Chloralum hydratum. | 33. Plumbum et ejus salia. |
| 17. Bismutum et ejus salia. | 34. Reagentia et Solutiones volumetrici. |
| | 35. Sapones. |
| | 36. Spiritus. |
| | 37. Sulfur. |
| | 38. Zincum et ejus salia. |

II. Botanik und Pharmakognosie.

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Adeps et Sebum. | 9. Cortex Granati. |
| 2. Amylum et Dextrinum. | 10. Crocus. |
| 3. Balsamum Copaivae et Balsamum peruvianum. | 11. Flores Arnicae. |
| 4. Benzoë. | 12. Flores Chamomillae. |
| 5. Camphora. | 13. Flores Koso. |
| 6. Cera et Cetaceum. | 14. Flores Sambuci. |
| 7. Cortex Chinae. | 15. Flores Verbasci. |
| 8. Cortex Frangulae. | 16. Folia Digitalis. |
| | 17. Folia Juglandis. |

- | | |
|---|------------------------------------|
| 18. Folia Menthae crispae et piperitae. | 40. Radix Althaeae. |
| 19. Folia Salviae. | 41. Radix Colombo. |
| 20. Folia Sennae. | 42. Radix Gentianae. |
| 21. Folia Uvae Ursi. | 43. Radix Ipecacuanhae. |
| 22. Fructus Anisi. | 44. Radix Liquiritiae. |
| 23. Fructus Foeniculi. | 45. Radix Rhei. |
| 24. Fructus Juniperi. | 46. Radix Sarsaparillae. |
| 25. Gummi arabicum. | 47. Radix Senegae. |
| 26. Herba Conii. | 48. Radix Valerianae. |
| 27. Herba Hyosciamy. | 49. Rhizoma Calami. |
| 28. Herba Violae tricoloris. | 50. Rhizoma Filicis. |
| 29. Lycopodium. | 51. Rhizoma Iridis. |
| 30. Manna. | 52. Rhizoma Zedoariae. |
| 31. Moschus. | 53. Rhizoma Zingiberis. |
| 32. Myrrha. | 54. Saccharum et Saccharum Lactis. |
| 33. Oleum Amygdalarum. | 55. Secale cornutum. |
| 34. Oleum Jecoris Aselli. | 56. Semen Colchici. |
| 35. Oleum Olivarum. | 57. Semen Lini. |
| 36. Oleum Ricini. | 58. Semen Sinapis. |
| 37. Oleum Sinapis. | 59. Semen Strychni. |
| 38. Opium. | 60. Tubera Jalapae. |
| 39. Paraffinum liquidum et sol. | 61. Tubera Salep. |

III. Physik.

- | | |
|----------------------------|--------------------------------------|
| 1. Thermometer. | 9. Adhäsion, Cohäsion u. Attraction. |
| 2. Barometer. | 10. Mikroskop. |
| 3. Waagen. | 11. Dampfmaschine. |
| 4. Specifisches Gewicht. | 12. Luftpumpe. |
| 5. Freier Fall der Körper. | 13. Aggregatzustände der Körper. |
| 6. Elektrizität. | 14. Polarisation. |
| 7. Magnetismus. | 15. Apparate zur Maass-Analyse. |
| 8. Wärme. | 16. Telephon und Telegraph. |

IV. Galenische Mittel.

- | | |
|---------------------------------|----------------------------|
| 1. Aqua Calcariae. | 15. Pulvis aërophorus. |
| 2. Aqua Cinnamomi. | 16. Sirupus Althaeae. |
| 3. Aqua Foeniculi. | 17. Sirupus Amygdalarum. |
| 4. Cuprum aluminatum. | 18. Sirupus Ferri iodati. |
| 5. Electuarium e Senna. | 19. Spiritus saponatus. |
| 6. Elixir amarum. | 20. Tinctura Jodi. |
| 7. Emplastrum Cantharidum ord. | 21. Tinctura Rhei aquosa. |
| 8. Emplastrum Cantharidum perp. | 22. Unguentum Diachylon. |
| 9. Emplastrum Lithargyri comp. | 23. Unguentum Glycerini. |
| 10. Emplastrum saponatum. | 24. Unguentum Kali iodati. |
| 11. Infusum Sennae compositum. | 25. Unguentum leniens. |
| 12. Linimentum saponato-camph. | 26. Unguentum Paraffini. |
| 13. Liquor Ammonii anisatus. | 27. Unguentum Zinci. |
| 14. Mucilago Salep. | 28. Vinum camphoratum. |

V. Chemisch-pharmaceutische Präparate.

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------|
| 1. Acidum benzoicum. | 3. Acid. sulfuricum dilutum. |
| 2. Acid. carbolicum liquefactum. | 4. Ammonium chloratum ferrat. |

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 5. Aqua chlorata. | 10. Hydrargyr. praecipitatum alb. |
| 6. Aqua hydrosulfurata. | 11. Liquor Ammonii acetici. |
| 7. Ferrum sulfuricum. | 12. Liquor Kalii acetici. |
| 8. Hydrargyrum bijodatum. | 13. Liquor Kalii arsenicosi. |
| 9. Hydrargyrum oxydatum via hu-
mida paratum. | 14. Liquor Plumbi subacetici. |
| | 15. Sapo kalinus. |

VI. Chemische Präparate zur Prüfung.

- | | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| 1. Acetanilidum. | 34. Glycerinum. |
| 2. Acidum aceticum. | 35. Hydrargyrum bijodatum. |
| 3. Acidum benzoicum. | 36. Hydrargyrum chloratum. |
| 4. Acidum boricum. | 37. Hydrargyrum oxydatum. |
| 5. Acidum carbolicum. | 38. Hydrargyrum praecipitatum alb. |
| 6. Acidum citricum. | 39. Jodoformium. |
| 7. Acidum hydrochloricum. | 40. Kalium bromatum. |
| 8. Acidum nitricum. | 41. Kalium carbonicum. |
| 9. Acidum phosphoricum. | 42. Kalium chloricum. |
| 10. Acidum salicylicum. | 43. Kalium jodatum. |
| 11. Acidum sulfuricum. | 44. Kalium nitricum. |
| 12. Acidum tannicum. | 45. Kreosotum. |
| 13. Acidum tartaricum. | 46. Liquor Ammonii caustici. |
| 14. Aether. | 47. Liquor Ferri acetici. |
| 15. Aether aceticus. | 48. Liquor Ferri sesquichlorati. |
| 16. Ammonium bromatum. | 49. Liquor Kalii arsenicoso. |
| 17. Ammonium chloratum. | 50. Magnesia usta. |
| 18. Antipirinum. | 51. Magnesium carbonicum. |
| 19. Aqua Amygdalarum amararium. | 52. Morphinum hydrochloricum. |
| 20. Aqua chlorata. | 53. Natrium bicarbonicum. |
| 21. Balsamum Copaiyae. | 54. Natrium bromatum. |
| 22. Balsamum peruvianum. | 55. Natrium nitricum. |
| 23. Bismutum subnitricum. | 56. Natrium sulfuricum. |
| 24. Calcaria chlorata. | 57. Phenacetinum. |
| 25. Calcium phosphoricum. | 58. Salolum. |
| 26. Chininum hydrochloricum. | 59. Stibium sulfurat. aurantiacum. |
| 27. Chininum sulfuricum. | 60. Sulfur praecipitatum. |
| 28. Cloralum hydratum. | 61. Tartar. depur. |
| 29. Chloroformium. | 62. Tartar. natronat. |
| 30. Codeinum phosphoricum. | 63. Tartar. stibiat. |
| 31. Ferrum lacticum. | 64. Zinc. oxydat. |
| 32. Ferrum pulveratum. | 65. Zinc. sulfuric. |
| 33. Ferrum reductum. | |

3. Der Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken. (Die Drogenhandlungen.)

Zur Ausführung des § 6 der Gewerbe-Ordnung (Schlussatz) erschien die kaiserliche

Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 27. Januar 1890¹⁾ (Reichs-Gesetzblatt S. 9.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs²⁾ auf Grund der Bestimmung im § 6 Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) was folgt:

§ 1. Die in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

Diese Bestimmung findet auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten u. dergl.), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, sowie auf Seifen nicht Anwendung. Auf künstliche Mineralwässer findet sie nur dann Anwendung, wenn dieselben in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und wenn sie zugleich

Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

§ 2. Die in dem anliegenden Verzeichnisse B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate dürfen nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Der Grosshandel sowie der Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Gegenstände an Apotheken oder an solche Staatsanstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen

¹⁾ Die Nachträge vom 25. Nobr. 1895, 31. Decbr. 1894 und 19. August 1897 sind in den Text eingefügt.

²⁾ Die Verordnung gilt für das ganze Deutsche Reich. Ein Kommentar dazu von Dr. Böttger ist im Springer'schen Verlage in Berlin, 3. Aufl. 1895 erschienen.

und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

§ 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1890 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Jan. 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 5), betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, vom 9. Februar 1880 (Reichs-Gesetzblatt S. 13) und, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten, vom 3. Januar 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 1) ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

Verzeichniss A.

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);
2. Aetzstifte (styli caustici);
3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen:
 - Aloetinktur zum Gebrauch für Thiere,
 - Arnikatinktur,
 - Baldriantinktur,
 - Benzoëtinktur,
 - Eichelkaffeeextrakt,
 - Fichtennadelextrakt,
 - Fleischextrakt,
 - Himbeeressig,
 - Kaffeeextrakt,
 - Lakritzen (Süßholzsaft), auch mit Anis,
 - Malzextrakt, auch mit Eisen, Leberthran oder Kalk,
 - Myrrhentinktur,
 - Theeextrakt von Blättern des Theestrauches,
 - Wachholderextrakt;
4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden untereinander (pulveres, salia et species mixta), ausgenommen:
 - Brausepulver, einfache oder mit Zucker und ätherischen Oelen gemischte,
 - Riechsalz,
 - Salicylstreupulver,
 - Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind;
5. Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) einschliesslich gemischte Balsame, Honigpräparate mit Sirupen, ausgenommen:
 - Ameisenspiritus,
 - Bleiwasser mit einem Gehalt von höchstens zwei Gewichtstheilen Bleiessig in hundert Theilen der Mischung zum Gebrauch für Thiere.

- Eukalyptuswasser,
 Fenchelhonig,
 Fruchtsäfte mit Zucker eingekocht,
 Hoffmann's Tropfen,
 Kampherspiritus,
 Kreosolseifenlösung zum Gebrauch für Thiere,
 Leberthran mit Pfeffermünzöl,
 Mischung von Hoffmann's Tropfen (Aetherweingeist) Kampher-
 spiritus und Seifenspiritus untereinander zum Gebrauch für
 Thiere, sofern die einzelnen Bestandtheile der Mischungen
 auf den Abgabegefäßen angegeben werden.
- Pepsinwein,
 Rosenhonig,
 Seifenspiritus,
 weißer Zuckersirup;
6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae ge-
 latinosae et amylaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche
 Brausepulver, auch mit Zucker und ätherischen Oelen gemischt,
 Copaivabalsam,
 Leberthran,
 doppeltkohlensaures Natrium,
 Ricinusöl oder
 Weinsäure
 enthalten;
7. Latwergen (electuaria);
8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;
9. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Pillen und Körner (pastilli
 — rotulae et trochisci — pilulae et granula), ausgenommen:
 aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquell-
 salzen bereitete Pastillen,
 einfache Molkenpastillen,
 Pfefferminzplätzchen,
 Salmiakpastillen;
10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:
 Bleisalbe } zum Gebrauch für Thiere,
 Borsalbe }
 Cold-Cream,
 Englisches Pflaster,
 Heftpflaster,
 Hufkitt,
 Hühneraugenringe,
 Lippenpomade,
 Pappelpomade,
 Pechpflaster,
 Salicyltalg,
 Senfpapier,
 Terpentinsalbe } zum Gebrauch für Thiere,
 Zinksalbe }
11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen,
 Zäpfchen oder dergl.);
 Wundstäbchen (cereoli).

Verzeichniss B.

- Acetanilidum.
 Acida chloracetica.
 Acidum benzoicum e resina sublimatum.
 — camphoricum.
 — catharticum.
 — chrysophanicum.
 — hydrobromicum.
 — hydrocyanicum.
 — lacticum et ejus salia.
 — osmicum et ejus salia.
 — sclerotinicum.
 — succinicum.
 — sulfocarbolicum.
 — valerianicum et ejus salia.
 Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia.
 Adonidinum.
 Aether bromatus.
 — jodatus.
 Aethyleni praeparata.
 Aethylidenum bichloratum.
 Agaricinum.
 Aluminium acetico-tartaricum.
 Ammonium chloratum ferratum.
 Amylenum hydratum.
 Amylium nitrosum.
 Antipyrinum.
 Anthrarobinum.
 Apomorphinum et ejus salia.
 Aqua Amygdalarum amararum.
 — Lauro-cerasi.
 — Opii.
 Arsenium jodatum.
 Atropinum et ejus salia.
 Betolum.
 Bismutum bromatum.
 — oxyjodatum.
 — subsalicylicum.
 — tannicum.
 Blatta orientalis.
 Bromalum hydratum.
 Brucinum et ejus salia.
 Bulbus Scillae siccatus.
 Butyl chloralum hydratum.
 Camphora monobromata.
 Cannabinon.
 Cannabinum tannicum.
 Cantharides.
 Cantharidinum.
 Cardolum.
 Castoreum canadense.
- Castoreum sibiricum.
 Chinidinum et ejus salia.
 Chininum et ejus salia.
 Chinoïdinum.
 Chloralum hydratum cryst.
 Chloroformium.
 Chrysarobinum.
 Cinchonidinum et ejus salia.
 Cinchoninum et ejus salia.
 Cocaïnium et ejus salia.
 Codeïnium et ejus salia.
 Coffeinum et ejus salia.
 Colchicinum.
 Coniinum et ejus salia.
 Convallamarinum.
 Convallarinum.
 Cortex Chinae.
 — Granati.
 — Mezerei.
 Cotoïnium.
 Cubebae.
 Cuprum aluminatum.
 — salicylicum.
 — sulfocarbolicum.
 Curare.
 Curaninum et ejus salia.
 Daturinum.
 Delphininum.
 Digitalinum et ejus derivata.
 Duboisinum et ejus salia.
 Emetinum et ejus salia.
 Euphorbium.
 Fel tauri depuratum siccum.
 Ferrum arsenicicum.
 — arsenicosum.
 — carbonicum saccharatum.
 — citricum ammoniatum.
 — jodatum saccharatum.
 — oxydatum dialysatum.
 — oxydatum saccharatum.
 — reductum.
 — sulfuricum oxydatum ammoniatum.
 — sulfuricum siccum.
 Flores Cinae.
 — Koso.
 Folia Belladonnae.
 — Bucco.
 — Coccae.
 — Digitalis.
 — Jaborandi.
 — Rhois toxicodendri.

- Folia Stramonii.
 Fructus Colocyntidis.
 — Papaveris immaturi.
 — Sabadillae.
 Fungus loricis.
 Galbanum.
 Guajacolum.
 Herba Aconiti.
 — Adonidis.
 — Cannabis indicae.
 — Cicutae virosae.
 — Conii.
 — Gratiolae.
 — Hyoscyami.
 — Lobeliae.
 Homatropinum et ejus salia.
 Hydrargyrum aceticum.
 — bijodatam.
 — bromatum.
 — chloratum.
 — cyanatum.
 — formamidatum.
 — jodatum.
 — oleïnicum.
 — oxydatum via humida paratum.
 — peptonatum.
 — praecipitatum album.
 — salicylicum.
 — tannicum oxydulatum.
 Hydrastis canadensis.
 Hyoscinum et ejus salia.
 Hyoscyaminum et ejus salia.
 Jodoformium.
 Jodolum.
 Kaïrinum.
 Kaïrolinum.
 Kalium jodatum.
 Kamala.
 Kosinum.
 Kreosotum (e ligno paratum).
 Lactucarium.
 Lithium salicylicum.
 Magnesium citricum effervescens.
 Magnesium salicylicum.
 Manna.
 Morphinum et ejus salia.
 Muscarinum.
 Narceïnium et ejus salia.
 Narcotinum.
 Natrium aethylatum.
 — benzoïcum.
 — pyrophosphoricum ferratum.
 — salicylicum.
 Natrium santonicum.
 — tannicum.
 Oleum Chamomillae aethereum.
 — Crotonis.
 — Cubeborum.
 — Matico.
 — Sabinae.
 — Sinapis aethereum.
 — Valerianae.
 Opium.
 Paracotoïnium.
 Paraldehydum.
 Pasta Guarana.
 Pelletierinum et ejus salia
 Phenacetinum.
 Physostigminum (Eserinum) et ejus
 salia.
 Pirototoxinum.
 Pilocarpinum et ejus salia.
 Plumbum jodatum.
 — tannicum.
 Podophyllum.
 Propylaminum.
 Radix Belladonnae.
 — Colombo.
 — Gelsemii.
 Radix Ipecacuanhae.
 — Rheï.
 — Sarsaparillae.
 — Senegae.
 Resina Jalapae.
 — Scammoniae.
 Resorcinum purum.
 Rhizoma Filicis.
 — Veratri.
 Salolum.
 Santoninum.
 Secale cornutum.
 Semen Calabar.
 — Colchici.
 — Hyoscyami.
 — St. Ignatii.
 — Stramonii.
 — Strophanthi.
 — Strychni.
 Serum antidiphtheriticum.
 Sozjodolum.
 Stipites Dulcamarae.
 Strychninum et ejus salia.
 Sulfonalum.
 Sulfur jodatum.
 Summitates Sabinae.
 Tartarus stibiatus.

Terpinum hydratum.	Veratrinum et ejus salia.
Thallinum et ejus salia.	Zincum aceticum.
Thebainum et ejus salia.	— chloratum purum.
Theobromin. natrio-salicylicum.	— cyanatum.
Thyreoideae praeparata (Schilddrüsenpräparate).	— permanganicum.
Tubera Aconiti.	— salicylicum.
— Jalapae.	— sulfocarbolicum.
Urethanum.	— sulfoichthyolicum.
	— sulfuricum purum.

Die Drogenhandlungen stehen unter staatlicher Kontrolle und sollen revidirt werden, einmal durch die staatlichen Apotheken-Revisionskommissionen, das andere Mal durch Kommissare der Orts-Polizeibehörden, durch erstere alle drei Jahre, durch letztere jährlich.

I. Ministerial-Rundschreiben, betr. die Revision der Drogenhandlungen.

Zufolge Mittheilung der Pharmaceutischen Zeitung (No. 31 S. 241, No. 34 S. 269 und No. 37 S. 294) sollen die Revisionen der Drogenhandlungen durch die Regierungs-Medicinalräthe und deren pharmaceutische Begleiter nicht überall stattfinden, wie solches von hier aus bei Gelegenheit der Superrevision der Apotheken-Revisionsverhandlungen wiederholt in Anregung gebracht worden ist.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die dortigen Apothekenrevisoren, sofern dies erforderlich sein sollte, gefälligst anzuweisen, gelegentlich der Apothekenbesichtigungen die an dem betreffenden Ort befindlichen Drogenhandlungen regelmäßig einer Revision nach den geltenden Bestimmungen zu unterwerfen und die darüber aufgenommene Verhandlung Euer Hochwohlgeboren zum weiteren Befinden vorzulegen.

Wo, wie in Berlin, Breslau und Köln, die örtlichen Verhältnisse eine solche Revision nicht angängig erscheinen lassen, ist für thunlichst strenge Beaufsichtigung durch die Physiker, womöglich unter Mitwirkung von Apothekern, wie dies in Berlin geschieht, zu sorgen.

Ueber die Zahl der stattgehabten Besichtigungen von Drogenhandlungen durch die gedachten Kommissarien und das Ergebniss derselben sehe ich einer entsprechenden Bemerkung in dem jedesmaligen Jahresbericht des Regierungs-Medicinalraths über Apothekenbesichtigungen ergebenst entgegen.

Berlin, den 7. April 1893.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

I. A.: Bartsch.

An sämmtliche königl. Regierungspräsidenten und den königl. Polizeipräsidenten hier.

2. Anweisung zur Revision der Apotheken etc. (Vom 16. Debr. 1893.)

§ 27. Soweit möglich haben die Bevollmächtigten auch Drogenhandlungen, welche mit Apotheken an demselben Orte sich befinden, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu besichtigen.

3. Vorschriften über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlichen Handlungen. (Vom 1. Februar 1894.) (Min.-Bl. No. 2.)

- 1) Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden — Drogen-, Material-, Farben- und ähnliche Handlungen —, sind nebst den zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräumen, sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unvermuthet zu besichtigen. Die Besichtigung erfolgt durch die Orts-Polizeibehörde unter Beihilfe eines approbirten Apothekers und, soweit thunlich, unter Zuziehung des zuständigen Physikus, der in diesem Falle die Besichtigung leitet.

In seinem Wohnorte muss der Physikus zur Leitung der Besichtigung stets zugezogen werden.

Ein Apotheker darf an dem Orte, an welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur theilnehmen, wenn der Ort über 20000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen Apothekers in den Fällen abzu- sehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenz-Geschäft für die betreffende Apotheke zu betrachten ist.

- 2) Bei der Besichtigung ist festzustellen:
- a) ob die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichs-Gesetz-Blatt S. 9) innegehalten worden sind, insbesondere ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden;
 - b) ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den bestehenden Bestimmungen entspricht, und ob der Phosphor im Keller vorschriftsmässig aufbewahrt wird. Auch die Concession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst den Giftscheinen auf ordnungsmässige Führung zu prüfen.
- 3) Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung der indirekten Gifte und der giftigen Farben.
- 4) Die für den Geschäftsverkehr vorgeschriebenen Sondergeräthe (Waagen), Löffel, Mörser) für die Gifte und differenten Mittel müssen vorrätzig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sein.
- 5) Die Standgefässe und sonstigen Behältnisse müssen deutlich und in den vorgeschriebenen Farben bezeichnet sein.
- 6) Die vorhandenen Arzneimittel und Arzneistoffe sind auf Güte und Echtheit zu prüfen; sie dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.
- Bei der Beurtheilung der Güte der Waaren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind zwar nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken; jedoch sollen die Waaren brauchbar und dürfen nicht verdorben sein.
- 7) Die Besitzer derartiger Verkaufsstellen sind nicht verpflichtet, präcisirte Waagen und Gewichte zu halten.
- 8) Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrthum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den

Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen, gröbere Verstösse, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind von ihr ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Uebertretung der Vorschriften der unter No. 2 erwähnten Verordnung vom 27. Januar 1890 und der Bestimmungen über den Verkehr mit Giften hat die Polizei-Verwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetz-Sammlung S. 65) in Verbindung mit der Ausführungs-Anweisung vom 8. Juni desselben Jahres (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 152) die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung (vergl. No. 2) zu verfolgen.

- 9) Ueber die Besichtigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen trifft.
- 10) Der Physikus erstattet dem Regierungs-Präsidenten (in dem dem Polizei-Präsidenten zu Berlin unterstellten Bezirke dem letzteren) über die unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen und deren Ergebniss am Schluss eines jeden Jahres kurzen Bericht, in welchem insbesondere anzugeben ist, ob und in welcher Höhe Polizei- oder gerichtliche Strafen verhängt und in welcher Art etwaige Vorschriftenwidrigkeiten beseitigt worden sind.
- 11) Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten des Regierungs-Präsidenten (des Polizei-Präsidenten zu Berlin in dem dem letzteren unterstellten Bezirke) auch die unter No. 1 gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen demselben einzureichen.
- 12) Eine Besichtigung der Weinhandlungen durch die Physiker nach Massgabe des Erlasses vom 27. April 1846 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 65) findet in Zukunft nicht mehr statt.
13. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen u. s. w. (vergl. No. 10) entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung zu betrachten und fallen daher denjenigen zur Last, welche diese Kosten zu tragen haben.

Berlin, den 1. Februar 1894.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Bosse.

Der Minister des Innern. I. A.: Haase.

4. Polizei-Verordnung für die Stadt Berlin, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, Drogen und Verbandstoffen, ausserhalb der Apotheken.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) wird hierdurch unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Verkehr mit Arzneimitteln, Drogen und Verbandstoffen im Stadtkreise Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Wer mit Arzneimitteln, Drogen und Verbandstoffen, soweit deren Verkauf ausserhalb der Apotheken gestattet ist, Handel treiben will, hat dies dem zuständigen Polizei-Revier unter Angabe der Zahl und Lage der Geschäftsräume anzuzeigen. Desgleichen ist jede Verlegung des Geschäftes sowie die Aufgabe desselben vorher anzumelden.

§ 2. Die Räume, in welchen die in § 1 bezeichneten Waaren aufbewahrt oder feilgehalten werden, müssen hell und geräumig, sauber und gelüftet sein. In anderen, als den dem Polizei-Revier bekannt gegebenen Räumen dürfen diese Waaren nicht aufbewahrt werden.

§ 3. Die Behälter, in denen die Waaren verwahrt werden, müssen dicht, gut verschlossen, sauber und ihrem Inhalt entsprechend mit deutschem Namen, neben dem eine lateinische Bezeichnung in kleineren Buchstaben statthaft ist, bezeichnet sein. Jedes Behältniss darf nur einerlei Waare enthalten.

Die Behälter sind geordnet und getrennt von den übrigen Waaren, insbesondere von Nahrungs- und Genussmitteln, aufzustellen.

Alle Behälter und Umhüllungen, in denen die durch die Kaiserliche Verordnung vom 25. November 1895 dem freien Verkehr überlassenen Thierheilmittel aufbewahrt, feilgehalten oder abgegeben werden, müssen die deutliche, unabnehmbare Inschrift: „Nur für Thiere“ tragen.

§ 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterlässt, wird, insoweit nicht nach den sonstigen Gesetzesbestimmungen eine strengere Bestrafung verwirkt ist, mit Geldstrafe von 10 bis 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Verdorbene, sowie durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 dem freien Verkehr entzogene Waaren können, wenn sie in der Behausung der Gewerbetreibenden angetroffen werden, vernichtet werden.

Die Frage der Untersagung des Gewerbebetriebes auf Grund § 35 der Gewerbeordnungsnovelle vom 6. August 1896 wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.
Berlin, den 10. Mai 1897.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung:

Friedheim.

5. Geschäftsanweisung für die Revision der Drogen- und Gifthandlungen in Berlin.

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte und Verbandstoffe im Kleinhandel feilgehalten oder verkauft werden, müssen jährlich mindestens einmal revidirt werden.

Geschäfte, welche lediglich Grosshandel mit diesen Artikeln treiben, sowie Fabriken chemisch-pharmaceutischer Präparate und von Giftstoffen, müssen mindestens alle zwei Jahre einmal revidirt werden.

2. Die Revisionen werden ausgeführt nach Massgabe der betreffenden Ministerialerlasse an der Hand der vorgeschriebenen Formulare.

3. Die Revision soll nicht vor 8 Uhr Vormittags und nicht nach 7 Uhr Nachmittags beginnen.

Die Revisoren haben sich dem Inhaber des zu revidirenden Geschäftes bezw. dem Stellvertreter desselben gegenüber durch Vorlegung der angeschlossenen Vollmacht zu legitimiren.

Sie sind verpflichtet, am Ende der Revision einen Beamten des zuständigen Polizei-Reviere hinzuzuziehen, falls der zur Unterfertigung des Verhandlungsprotokolles Verpflichtete dies ausdrücklich verlangt oder falls durch das Verhalten der Revidenden im regelmässigen Ablauf der Besichtigung Störungen eintreten.

4. Durch die Revisionen soll festgestellt werden, ob:

- a) die Bestimmungen des § 34 Reichsgewerbeordnung und des § 49 des Gesetzes, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, vom 22. Juni 1861 Ges.-S. 441 (Vergehen gegen § 147, 1 Reichs-Gew.-Ordng.),
- b) die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 (Uebertretung von § 367 R.-Str.-G.-B.).
- c) die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 und 25. November 1896 (Uebertretung von § 367, 3 Reichs-Gew.-Ordng.),
- d) die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1897, betreffend den Verkehr mit Drogen, Arzneimitteln und Verbandstoffen beobachtet sind,
- e) ob die zu Heilzwecken vorrätigen Waaren eine Beschaffenheit haben, welche eine Gesundheitsschädigung des Konsumenten nicht befürchten lässt,
- f) ob Ordnung und Reinlichkeit so weit in dem Geschäfte vorhanden sind, dass eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Menschen ausgeschlossen ist.

Es kommt nicht darauf an, jede vereinzelt Uebertretung zur Anzeige und strafrechtlichen Verfolgung zu bringen. Vielmehr ist der Zweck der Revision die Beseitigung von Winkelapotheken und die Herstellung der Sicherheit im Verkehr mit Giften u. s. w. ausserhalb der Apotheken.

Daher können, falls der Gesamteindruck des Geschäftes nach dieser Richtung hin ein günstiger ist, kleinere, un-

wichtigere Uebertretungen und Verstösse durch mündliche Verwarnungen seitens der Revisoren als erledigt betrachtet werden und sind Beanstandungen, deren Rechtmässigkeit nicht völlig zweifelsfrei ist, nicht in das Protokoll aufzunehmen, sondern im Anschreiben der Entscheidung der Abtheilung I zu unterbreiten.

Bei zahlreichen oder groben Verstössen ist in dem Anschreiben ersichtlich zu machen, ob eine Ahndung durch schriftliche Verwarnung, Polizeistrafe oder richterliche Strafe angezeigt erscheint oder ob die Voraussetzungen für ein Verfahren zur Untersagung des Gewerbebetriebes gemäss § 35 Reichs-Gew.-Ordng.).

5. Verweigert der zur Unterfertigung des Verhandlungsprotokoll verpflichtet die Unterschrift, so ist unter Zuziehung eines Beamten des zuständigen Polizei-Reviere sein Protest zu Protokoll zu nehmen und ihm zur Unterschrift vorzulegen.

6. Arzneimittel, deren Verkauf nur den Apotheken gestattet ist, werden unbrauchbar gemacht, falls der Geschäftsinhaber bzw. sein Vertreter nicht Widerspruch erhebt. Die Vernichtung kleinerer Vorräthe erfolgt an Ort und Stelle, grössere Vorräthe müssen den Revieren zur Weiterbeförderung an die Vernichtungsstelle — Apotheke des Herrn Dr. Laux, Prenzlauerstrasse 45 — übergeben werden. Erhebt der Geschäftsinhaber gegen die Vernichtung Widerspruch, so ist das Revier mit dem Antrage zu requiriren, die qu. Mittel als der Einziehung unterliegend oder als Beweismittel der Uebertretung gemäss § 94 R.-Str.-P.-O. sicher zu stellen, bzw. in Verwahrung zu nehmen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Voraussetzungen zur Vornahme von Durchsuchungen oder Beschlagnahme (§§ 98 und 102 ff. der R.-Str.-P.-O.) vorliegen. Der Antrag ist in diesem Falle indessen nachträglich schriftlich aus den qu. Paragraphen der R.-Str.-P.-O. dem Polizeipräsidium gegenüber zu motiviren.

7. Die Revisionen sind unter Vermeidung von weitläufigen Auseinandersetzungen auszuführen. Einwendungen der Revidenden ist mit dem Hinweise zu begegnen, dass ihnen das Recht frei steht, die Einwendungen zu Protokoll zu geben oder in besonderer Eingabe dem Polizeipräsidium vorzutragen.

8. Das Ergebniss der Revision bzw. Durchsuchung ist in die Listen einzutragen, welche nach den Reviermeldungen bzw. den Anzeigen der Geschäftsinhaber sowie den Mittheilungen des Polizeipräsidiams auf dem Laufenden zu halten sind.

9. Die vom Polizeipräsidium verlangten Gutachten und Aeusserungen, insbesondere der Jahresbericht über das Gesamtergebniss der Revisionen, sind von den Revisoren zu den vom Polizeipräsidium festgesetzten Terminen zu liefern.

10. Die Revisoren sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und dürfen über ihre Amtsthätigkeit Nichts publiciren.

Sie dürfen weder in Apotheken oder Drogerien thätig noch Mit-

glied eines Standesvereins der Apotheker oder Drogisten sein. Die Uebernahme von Nebenämtern ist dem Polizeipräsidium anzuzeigen.

11. Die Revisoren haben die ihnen vom Polizeipräsidium zugestellten Verfügungen u. s. w. aktenmässig zu sammeln.

Berlin, den 9. Juli 1897.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung: gez. Friedheim.

Verbot der Ankündigung von Arzneimitteln durch die Presse.

In Preussen wurden folgende neuere Verbote der Ankündigung von Arznei- und Geheimmitteln auf dem Wege der Polizei-Verordnung erlassen:

Provinz Brandenburg, 23. Oktober 1895:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder im Unvermögensfall mit verhältnissmässiger Haft geahndet.

§ 3. Die vorstehender Vorschrift entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntniss, dass die Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887, soweit sie das Ankündigen oder Anpreisen von Arzneimitteln verbietet, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, nicht als aufgehoben anzusehen ist.

Berlin, den 6. November 1895.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Stadt Berlin, 30. Juni 1887:

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875), desgleichen Geheimmittel, dürfen zum Verkauf in Berlin weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

Regbz. Potsdam, 9. Januar 1888:

Wortlaut wie in der Stadt Berlin.

Regbz. Frankfurt, 30. December 1892:

Wortlaut wie im Regbz. Cöslin.

Provinz Hannover, 11. Mai 1888:

Arzneimittel, soweit deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, desgleichen Geheimmittel, welche gegen Krankheiten empfohlen werden, dürfen öffentlich zum Verkauf weder angekündigt noch angepriesen werden.

Provinz Pommern, 19. September 1895:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft geahndet.

§ 3. Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

§ 4. Die Polizeiverordnungen

für den Regierungsbezirk Stettin vom 1. Oktober 1890 (Amtsblatt S. 311),

für den Regierungsbezirk Cöslin vom 10. December 1889 (Amtsblatt S. 337),

für den Regierungsbezirk Stralsund vom 2. März 1855 (Amtsblatt S. 89)

werden aufgehoben.

Regbz. Stettin, 1. Oktober 1890:

Wortlaut wie im Regbz. Minden.

Regbz. Cöslin, 10. December 1889:

§ 1. Zubereitungen als Heilmittel, a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, b) deren Namen ihre Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar machen, c) denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel), dürfen weder in Zeitungen, in Zeitschriften noch mittelst Vertriebes von Druckschriften zum Verkaufe feilgeboten oder Zwecks desselben angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift zu § 1a dieser Verordnung findet auf Inhaber von Apotheken keine Anwendung.

Provinz Posen, 31. December 1895:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten der Menschen oder der Thiere zu dienen, ist verboten.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Rheinprovinz, 8. Juni 1897:

§ 1. Die Vorschriften des Artikels 36 des Gesetzes vom 21. Gerninal XI (11. April 1803) und des Gesetzes vom 29. Pluviose XIII

(18. Februar 1805) über die Ankündigung von Geheimmitteln werden aufgehoben.

§ 2. Dieses Gesetz tritt an dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Rheinprovinz, 3. Oktober 1895:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 M. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Alle entgegenstehenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Regbz. Aachen, 17. März 1896:

Die Polizeiverordnung der hiesigen königl. Regierung, Abtheilung des Innern, vom 17. Januar 1856, betreffend das öffentliche Ankündigen und Feilbieten von Arzneimitteln u. s. w. wird hierdurch aufgehoben.

Regbz. Coblenz, 18. Juli 1887:

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (§ 6 Litt. f. und §§ 11 und 12) verbieten wir jede öffentliche Bekanntmachung von Geheimmitteln, welche gegen Krankheiten empfohlen werden. Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Strafe von 5 bis 10 Thalern.

Regbz. Coblenz, 5. November 1895:

Zur Beseitigung von Missverständnissen mache ich darauf aufmerksam, dass durch die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 3. Oktober 1895, betreffend Einschränkung des Geheimmittlungswesens, lediglich die diesbezüglichen Bestimmungen in § 1 Buchstabe a der Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Coblenz vom 31. Juli 1894 aufgehoben sind. Dagegen bestehen die übrigen Bestimmungen derselben, betreffend das Verbot eines Anpreisens von Arzneimitteln, deren freier Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, und von Reklamemitteln noch zu Recht.

Regbz. Düsseldorf, 9. Mai 1888:

Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht, a) deren Feilhalten und Verkauf nicht Jedermann freigegeben ist, b) deren Bestandtheile durch ihre Benennung oder Ankündigung nicht für Jedermann deutlich und zweifellos erkennbar gemacht sind (Geheimmittel), dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen und Thieren weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

Provinz Sachsen, 21. Mai 1896:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, falls nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist,

mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Regbz. Erfurt, 6. November 1888:

Wortlaut wie im Regbz. Düsseldorf mit dem Zusatz ad b): „und quantitative Zusammensetzung“.

Regbz. Magdeburg, 21. September 1887:

Wortlaut wie in der Provinz Hannover.

Regbz. Minden, 23. November 1893:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen,

- a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (kais. Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln),
- b) deren Bestandtheile und Zusammensetzung geheimgehalten werden (Geheimmittel),
- c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen als Heilmittel öffentlich nicht feilgeboten oder angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift unter a) im § 1 findet auf Inhaber von Apotheken keine Anwendung.

Regbz. Merseburg, 16. Juni 1891:

Wortlaut wie im Regbz. Minden.

Provinz Schlesien, 4. September 1895:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Haft bestraft.

§ 2. Alle diesen Gegenstand betreffenden, aber dem Inhalt des § 1 entgegenstehenden Polizeivorschriften werden aufgehoben.

Regbz. Oppeln, 9. Juli 1888 und 14. Aug. 1889:

Wortlaut wie in der Stadt Berlin.

Regbz. Breslau, 20. März 1889:

Geheimmittel, sowie Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt ist, dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden. Dasselbe gilt von Arzneimitteln, deren Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt, sofern dieselben als Heilmittel gegen Krankheiten feilgeboten werden.

Provinz Westfalen, 25. Oktober 1895:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. November d. J. in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte werden alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Regbz. Arnsberg, 30. November 1889:
Wortlaut wie im Regbz. Erfurt.

Regbz. Arnsberg, 16. Januar 1891:
Wortlaut wie im Regbz. Erfurt.

Provinz Westpreussen, 16. Juli 1892:
Wortlaut wie in der Stadt Berlin.

Regbz. Cassel, 20. Oktober 1893.
Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht, a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (vergl. kais. Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, und Erlass des Herrn Ministers der geistl. u. s. w. Angelegenheiten vom 4. December 1891, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel), b) deren Bestandtheile und quantitative Zusammensetzung durch ihre Ankündigung oder Benennung nicht für Jedermann deutlich erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel), c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel), dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden der Menschen und Thiere weder in Zeitungen oder Zeitschriften, noch mittelst Vertriebes von Druckschriften, noch anderweit öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

Regbz. Schleswig, 22. September 1889:
Wortlaut wie im Regbz. Erfurt.

Regbz. Sigmaringen, 12. Juli 1892.
Zubereitungen, Drogen und chemische Präparate, a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (kais. Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, Reichsgesetzbl. S. 9), b) deren Wesen und Zusammensetzung geheimgehalten werden (Geheimmittel), c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Schwindelmittel), dürfen als Heilmittel für Menschen und Thiere weder in Zeitungen oder Zeitschriften, noch mittelst Vertriebes von Druckschriften, noch anderweitig öffentlich angekündigt oder angepriesen werden. Die Vorschrift des Abs. a) findet auf diejenigen Gewerbebetriebe, denen nach der kais. Verordnung vom 27. Januar 1890 das Feilhalten und der Verkauf der daselbst bezeichneten Heilmittel gestattet ist, keine Anwendung.

Regbz. Sigmaringen, 1. Oktober 1895:
§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Regbz. Wiesbaden und Stadt Frankfurt a. M., 14. April 1891:

Wortlaut wie im Regbz. Minden; nur lautet der Schlusssatz: „dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen und Thieren weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden“.

Soweit die Polizei-Verordnungen den obigen Inhalt haben, sind sie als eine Ergänzung bezw. Erweiterung der kais. Verordnung vom 27. Januar 1890 zu erachten. Diese Verordnung untersagt bezw. beschränkt das Feilhalten und den Verkauf einer Anzahl von Arzneimitteln, und die Pol.-Verordnungen erweitern diese Bestimmungen dahin, dass diejenigen Arzneimittel, deren Feilhalten und Verkauf untersagt oder beschränkt ist, auch nicht öffentlich angekündigt oder angepriesen werden dürfen. Die ausdrückliche Erwähnung der Geheimmittel neben den Arzneimitteln ist geschehen, um jede Möglichkeit einer Umgehung der Verordnung auszuschliessen. In Wirklichkeit wird wohl so ziemlich jedes Geheimmittel einer der Arznejkategorien zuzuzählen sein, deren Feilhalten und Verkauf dem freien Verkehr entzogen ist. Die Annahme scheint berechtigt, dass das Verbot der Ankündigung von Arzneimitteln etc. sich eben nur auf dieselben Kategorien von Personen erstreckt, auf welche das Verbot des Feilhaltens und des Verkaufs von Arzneimitteln Bezug hat, während auf diejenigen Arzneihändler, deren Befugnisse zur Abgabe von Arzneien durch die Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht beschränkt sind, die obigen Pol.-Verordnungen keine Anwendung finden können. Eine Handlung, die landesgesetzlich an sich nicht strafbar ist, kann auch nicht in ihren vorbereitenden Stadien von Polizeiwegen straffällig erklärt werden; sämtliche Arzneien die der Apotheker im Handverkauf an das Publikum zu verkaufen berechtigt ist, muss derselbe nach rechtlichen Begriffen auch zum Verkauf anbieten dürfen. Der Grosshandel mit Arzneien unterliegt ausserdem überhaupt keiner Beschränkung und jedes Angebot in dieser Richtung ist daher selbstredend vollkommen unbehindert. Die obige Anschauung, dass die Verordnungen auf Apotheker nicht Anwendung finden können, hat das Landgericht I in Berlin unterm 7. Mai 1888 ausgesprochen und wie folgt begründet:

„Nach § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung gehören zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften:

- a) Der Schutz der Personen und des Eigenthums;
- b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
- c) der Verkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
- d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer grösseren Anzahl von Personen;
- e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeeirthschaften

und sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;

- f) Sorge für Leben und Gesundheit;
- g) Fürsorge gegen Feuergefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen der Ereignisse überhaupt;
- h) Schutz und Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;
- i) alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muss.

„Dass eines dieser zum Erlass von ortspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Reate in dem Falle vorliegt, wo es sich um Anpreisung von Arzneimitteln handelt, deren Verkauf nur den Apothekern zusteht, hat das Gericht verneint; insbesondere kann nicht die Sorge für Leben und Gesundheit als Grund zum Erlass dieser Verordnung gelten. Welche Gefahr für Leben oder Gesundheit kann das Anpreisen von Arzneimitteln im Gefolge haben, wenn selbst deren Verkauf nicht verboten, sondern nur beschränkt ist.

„Würde die (Berliner) Verordnung vom 30. Juni 1887 in ihrem ganzen Umfange zu Recht bestehen, so würde ein Apotheker, welcher Arzneimittel, zu deren Verkauf er berechtigt ist, verkauft, wegen dieses Verkaufs nicht strafbar sein, dagegen würde er sich strafbar machen, wenn er solche Arzneimittel öffentlich zum Verkauf ankündigte oder anpries. Eine solche Beschränkung der Ausübung des Apothekergewerbes führt zu unhaltbaren Konsequenzen. Die in Rede stehende Annonce weist ausdrücklich auf den Verkauf der Pillen in Apotheken hin. Sie enthält also ihrem Gegenstande nach nichts Verbotenes und ist offenbar nicht von Unbefugten ausgegangen. Wer zum Verkauf berechtigt ist muss auch zur Ankündigung seiner Waaren für befugt erachtet werden. Eine polizeiliche Vorschrift darf nach § 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung keine Bestimmungen enthalten, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen.

„Die Gewerbe-Ordnung schreibt im § 6 vor, dass der Verkehr mit Apothekerwaaren durch kaiserliche Verordnung geregelt werden soll. Das ist geschehen durch die Verordnung vom 4. Januar 1875. Diese Regelung ist eine erschöpfende und gestattet eine Abänderung durch landesgesetzliche Vorschriften nicht (cf. Oppenhoff, Note 51 zum 29. Abschnitt: Uebertretungen, und Note 21 zu § 367, 3 Str. G. B.).

„Die Verordnung vom 30. Juni 1887 geht daher hinsichtlich des Verbots der Ankündigung und Anpreisung von Arzneimitteln zu weit, sie widerspricht reichsgesetzlichen Bestimmungen und überschreitet die für die Zulässigkeit hinsichtlich des Gegenstandes gezogenen Schranken.“

Das Kammergericht hat indess in allen Fällen im gegentheiligen Sinne entschieden mit der Begründung, dass die Verordnungen weder gegen das Reichs-Pressgesetz noch gegen die Gew.-Ordng. verstossen. Ueber die Frage, inwieweit partikularrechtliche Vorschriften, die das

öffentliche Anpreisen von Arzneimitteln und dergleichen verbieten, neben den reichsgesetzlichen Normen noch bestehen können, hat sich das Reichsgericht in einem Urtheil vom 13. Februar 1893 (Entsch. d. R.-G. in Strafs. Bd. XXIII, S. 428) wie folgt ausgesprochen: Dass landesgesetzliche Bestimmungen, welche die Anpreisung von Arzneien unter der Form von Geheimmitteln untersagen, nicht ohne Weiteres auch, insoweit sie den Verkauf solcher Geheimmittel prohibiren, noch rechtsbeständig sind, ist vom Reichsgericht anerkannt (Entsch. Bd. VI, S. 329, Bd. XVI, S. 359). In gleichem Sinne hat der jetzt erkennende Senat in den zahlreichen, den § 99 der Hamburger Medicinalordnung betreffenden Entscheidungen daran festgehalten, dass die fragliche Norm als medicinalpolizeiliches Verbot nur noch insoweit anwendbar ist, als sie das marktschreierische, sich nach Aussen hin kundgebende, das Publicum belästigende Ausbieten und Anpreisen von Geheimmitteln, Wunderkuren, Quacksalbereien u. dergl. untersagt.

Zur Erläuterung der oben aufgeführten Polizeiverordnungen erging die nachstehende Ministerial-Verfügung:

Ministerialerlass, betreffend die Ankündigung von Geheimmitteln.

Das unterm 3. August 1895 angeregte Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln findet nicht überall einen gleichmässigen Vollzug. Namentlich werden Arzneien, die in der einen Provinz als Geheimmittel angesehen werden, in einer anderen nicht als zu den Geheimmitteln gehörig betrachtet und deshalb nach wie vor unbeanstandet daselbst öffentlich angepriesen. Die Abstellung einer derartigen Rechtsungleichheit, die insbesondere den beteiligten Industrie- und Handelskreisen berechtigten Anlass zu Klagen bietet, muss deshalb ins Auge gefasst werden.

Hierbei ist der Weg, durch eine authentische Feststellung des Begriffs „Geheimmittel“ Abhilfe zu schaffen, bei der Schwierigkeit, eine für alle Fälle zutreffende und nach jeder Richtung befriedigende Begriffserklärung zu geben, kaum gangbar. Da indessen Hauptursache des in Frage stehenden Uebelstandes die anscheinend vielfach verbreitete Auffassung ist, dass ein Arzneimittel nicht mehr als Geheimmittel zu betrachten ist, sobald seine Zusammensetzung in irgend einer Weise bekannt gegeben wird, so lässt sich eine wesentliche Besserung des gegenwärtigen Zustandes schon dadurch erreichen, dass eine übereinstimmende Auffassung darüber herbeigeführt wird, unter welchen Voraussetzungen die Beschreibung eines Geheimmittels in der öffentlichen Ankündigung seine Eigenschaft als Geheimmittel auszuschliessen geeignet ist. In dieser Beziehung kann von dem Grundsatz ausgegangen werden, dass ein Heilmittel seiner Eigenschaft als Geheimmittel höchstens dadurch entkleidet wird, dass seine Bestandtheile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung in gemeinverständlicher und für Jedermann erkennbarer Weise vollständig und sachentsprechend zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden. Angaben, aus denen nur ein Sachverständiger ein Urtheil über das Mittel sich bilden kann, sind als

ausreichend nicht zu erachten, insbesondere nicht die Bezeichnung der Bestandtheile des Mittels in lateinischer Sprache. Hiermit steht im Wesentlichen auch im Einklange die Rechtsprechung, nach welcher ein Geheimmittel jedenfalls dann vorliegt, wenn die Bestandtheile und das Mengenverhältniss der Zubereitung „nicht ausreichend“, „nicht deutlich für das Publikum“, „nicht für Jedermann zweifellos“ bei der Ankündigung erkennbar gemacht sind. (Urtheile des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882 und 28. November 1887 — Samml. d. Entsch. Bd. VI S. 329, XVI S. 359. — Urtheile des preussischen Kammergerichts vom 4. December 1890, 12. Februar 1891 und 29. Januar 1894 — Johow's Jahrbücher der Entsch. Bd. XI S. 334 und 335, XV S. 337. — Urtheile desselben Gerichts vom 18. Juli und 25. November 1895. — Sammlung gerichtlicher Entsch. auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, III. Beil.-Band zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamt S. 57 und 129).

Dass auch die Bereitungsweise eines Mittels aus der Veröffentlichung ersichtlich zu sein hat, wenn dasselbe nicht als Geheimmittel gelten soll, wird nicht gefordert zu werden brauchen, da mit dem Erlass des in Frage stehenden Ankündigungsverbots nur beabsichtigt gewesen ist, bei den zur öffentlichen Ankündigung zugelassenen Arzneimitteln dem Publikum die Möglichkeit zu bieten, ein eigenes Urtheil über Heilkraft und Geldwerth der einzelnen Mittel sich zu bilden, nicht aber auch die Möglichkeit, solche Mittel nach dem veröffentlichten Recepte sich selbst anzufertigen.

Die vorstehend zum Ausdruck gebrachte Auffassung ist den mit der Ausführung des Ankündigungsverbots für Geheimmittel befassten nachgeordneten Behörden des dortigen Bezirks, insbesondere auch den Polizeibehörden und den Medicinalbeamten zur Nachachtung mitzuthellen.

Berlin, den 20. Januar 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
I. A.: v. Bartsch.

Der Minister des Innern.
I. V.: Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
I. A.: Hoeter.

4. Das Maass- und Gewichtswesen.

Die in den Apotheken zulässigen Waagen und Gewichte und deren Revision betreffend.

(Bekanntmachung der kaiserlichen Normalaichungskommission vom 24. Oktober 1882, die in den Apotheken zulässigen Waagen betreffend (Centralblatt für das Deutsche Reich No. 43); Reichsgesetz vom 11. Juli 1884, die Abänderung der Maass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 betreffend; Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. December 1884; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juli 1885, betreffend die äussersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maasse und Messwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit; Bek. der N.-A.-Komm. vom 4. März 1894 betr. die Normalgewichte. § 369 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches.)

1. In den Officinen (Arzneiverkaufslokalen) der Apotheker dürfen nur Waagen, welche mit dem Präcisionsstempel versehen sind, vorhanden sein und gebraucht werden. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präcisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die grösste einseitige Tragfähigkeit oder grösste zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt¹⁾.

2. An den Hebelarmen gleicharmiger Waagen dürfen sich keinerlei Ausgleichungsmittel befinden, durch welche die Waage in unbelastetem Zustand zum Einspielen gebracht werden kann. Daher sind Sattelvorrichtungen an den Tarir- und Handwaagen für Receptur und Handverkauf verboten. Jede Waage muss die deutliche und untrennbare Angabe der grössten Last, zu deren Abwägung sie bestimmt und ausreichend ist, enthalten.

3. Bei Präcisionswaagen dürfen die Gewichtszulagen, welche zur Ausgleichung vorgefundener Abweichungen von der Richtigkeit genügen sollen, oder welche bei unmerklich scheinenden Abweichungen von der Richtigkeit das wirkliche Vorhandensein hinreichender Richtigkeit durch die Hervorbringung eines noch genügend deutlichen Auschlages erweisen sollen, höchstens betragen:

¹⁾ Bek. vom 24. Okt. 1882. S. auch §§ 4 und 24 der preussischen Apotheken-Betriebsordnung vom 16. Dec. 1893.

4,0 Milligramm für je 1 Gramm (1/250) der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe 20 Gramm und weniger beträgt.

2,0 Milligramm für je 1 Gramm (1/500) der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm beträgt.

1,0 Milligramm für je 1 Gramm (1/1000) der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.

0,4 Gramm für je ein Kilogramm (1/2500) der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 2 Kilogramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

0,2 Gramm für je ein Kilogramm (1/5000) der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

4. Alle Gewichte, welche auf den Präcisionswaagen der Apotheken in Anwendung kommen, müssen als Präcisionsgewichte geaicht sein und den Anforderungen der §§ 42—45 der Aichordnung vom 27. December 1884 entsprechen. Die einzelnen Gewichtsstücke sind in hölzernen Kästchen oder Einsätzen aufzubewahren, in welchen jedes seinen bestimmten Platz hat.

5. Bei Präcisionsgewichten¹⁾ darf die Abweichung vom Sollgewicht höchstens betragen:

bei einer Gewichtsgrösse von

50 kg	5 g	5 g	12 mg
20 -	4 -	2 -	6 -
10 -	2,5 -	1 -	4 -
5 -	1,250 -	500 mg	2 -
2 -	0,600 -	200 -	2 -
1 -	0,400 -	100 -	2 -
500 g	250 mg	50 -	1 -
200 -	100 -	20 -	1 -
100 -	60 -	10 -	1 -
50 -	50 -	5 -	0,5 -
20 -	30 -	2 -	0,4 -
10 -	20 -	1 -	0,2 -

6. In jeder Apotheke muss ein zur Kontrolle bestimmter Präcisionsgewichtssatz vorhanden sein, welcher ausschliesslich

¹⁾ Die Form der Präcisionsgewichte soll sein:

für die Gewichtsstücke von 50 kg bis 1 g abwärts der Cylinder	
- - - - - 5 decg, 5 cg, 5 mg	das Sechseck
- - - - - 2 - 2 - 2 -	das Viereck
- - - - - 1 - 1 - 1 -	das Dreieck.

Aeltere Präcisionsgewichte werden bis zum 31. December 1896 zur Wiederholung der Aichung und Stempelung zugelassen.

Einsatzgewichte sind als Präcisionsgewichte unzulässig.

zur Prüfung der Richtigkeit von Gewichten und Waagen zu benützen und abgesehen von den übrigen Gewichten aufzubewahren ist¹⁾.

Derselbe muss enthalten:

2	Stück	zu	200	g	2	Stück	zu	200	mg
1	-	-	100	-	1	-	-	100	-
1	-	-	50	-	1	-	-	50	-
2	-	-	20	-	2	-	-	20	-
1	-	-	10	-	1	-	-	10	-
1	-	-	5	-	1	-	-	5	-
2	-	-	2	-	2	-	-	2	-
1	-	-	1	-	1	-	-	1	-
1	-	-	500	mg					

Die Einzelgewichte müssen in einem mit gut schliessendem Deckel versehenen Kästchen eingelassen sein.

7. Der Apotheker hat seine Waagen von Zeit zu Zeit auf ihre Empfindlichkeit und Richtigkeit zu prüfen. Ergiebt sich hierbei, dass die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen (§ 3) überschritten werden, so sind die Waagen sofort entweder zur aichamtlichen Berichtigung und Neustempelung zu bringen, oder nach vorheriger Vernichtung des Aichstempels ausser Gebrauch zu setzen und aus den Geschäftsräumen zu entfernen.

Ebenso hat der Apotheker seine im Gebrauch befindlichen Waagen und Gewichte alle zwei Jahre dem zuständigen Aichamte zur Revision einzusenden.

8. Werden bei der Revision einer Apotheke Waagen oder Gewichte vorgefunden, deren Benützung nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere wegen Mangels des vorgeschriebenen Stempelzeichens oder einer die zugelassenen Fehlergrenzen überschreitenden Unrichtigkeit, unzulässig ist, so hat der Revisor dieselben wegzunehmen und der zuständigen Behörde mit entsprechender Anzeige zu weiterem Verfahren zu übergeben. Das Gleiche hat hinsichtlich etwa vorgefundener Ausgleichungs-

¹⁾ S. § 26 der Min.-Verordng. vom 16. Dec. 1893. Abs. 2 erläutert durch die folgende Bek. der N.-A.-Komm. vom 4. März 1894. Es werden für Apotheken nur solche Gewichtssätze als „Kontrolgewichte“ verlangt, die den Goldmünzstempel tragen. Daran ändert auch die neue Verordnung vom 16. Dec. 1893 nichts, denn behördlicherseits sind eben mit jenen verlangten Normalgewichtssätzen solche mit dem Goldmünzstempel gemeint, von denen jetzt als neu noch verlangt wird, dass sie eine mit dem Beglaubigungsschein korrespondirende Nummer auf den Gewichten tragen.

mittel an den Hebelarmen der Waagen (Sättel etc.) zu geschehen. Nach Erfordern ist dem Apotheker die sofortige Neuanschaffung vorschriftsmässiger Gegenstände durch den Revisor aufzugeben.

Der Visitor kann, wenn nach den Umständen des Falles zu einer Strafverfolgung kein Anlass gegeben ist, sich darauf beschränken, die Beseitigung der beobachteten Mängel durch entsprechende Auflage an den Apotheker herbeizuführen.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken¹⁾.

In Betreff der Nachprüfung der Waagen und Gewichte der Apotheker bestimmen wir im Einverständniss mit der kaiserlichen Normalaichungskommission Folgendes:

1. Die Apothekenvorstände haben sämtliche in der Apotheke und den übrigen Geschäftsräumen in Gebrauch befindlichen Waagen und Gewichte alle zwei Jahre dem nächstgelegenen königlichen Aichungsamte zur Prüfung vorzulegen²⁾.

2. Der Nachweis der erfolgten Vorlegung wird geführt durch die darüber von dem Aichamte auszustellende Bescheinigung. Damit die Frist von zwei Jahren möglichst nahe innegehalten wird, soll die Vorlegung alle zwei Jahre stets in demselben Halbjahre stattfinden, in welchem die erste Vorlegung stattgefunden hat. Die Einsendung der Waagen und

¹⁾ Durch Erlass von demselben Tage (10. Juli) wurde bestimmt, dass bei amtlichen Besichtigungen der Apotheken nur noch eine Prüfung der aichamtlichen Bescheinigungen vorzunehmen und das Vorräthighalten eines Satzes Normalgewichte nicht mehr erforderlich ist.

²⁾ Eine Eingabe um Abänderung obiger Bestimmungen wurde unterm 1. Okt. 1897 ablehnend beschieden. „Eine Verlängerung der Frist zur Nachprüfung der Waagen und Gewichte erscheint zur Zeit mit Rücksicht darauf noch nicht zulässig, dass von den eingesandten Präcisionswaagen 44 vom Hundert, von den Handelswaagen 59 vom Hundert unrichtig und reparaturbedürftig waren. Daraus geht die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des eingeführten Prüfungsverfahrens deutlich hervor.“ Das Einzige, was zugestanden wurde, war, dass die Waagen fortan erst nach Verständigung mit den Besitzern zur Reparatur weitergegeben werden sollen. Auf die Eingabe eines westfälischen Apothekers wurde vom Ministerium unterm 2. Nov. der Bescheid ertheilt: „Dem Antrage, den Apothekern die Wahl des Aichamtes für die Nachprüfung der Waagen frei zu geben, vermag ich nicht zu entsprechen.“ Endlich wurde durch Min.-Erl. vom 28. December die Verwendung aller gestempelten Normalgewichte als Präcisionsgewichte in den Apotheken gestattet.

Gewichte hat derartig rechtzeitig zu erfolgen, dass das Aichamt mindestens einen Monat zur Erledigung Zeit hat.

Zum Nachweise der Zugehörigkeit der in der Apotheke und den übrigen Geschäftsräumen vorhandenen Waagen und Gewichte zu den darüber ausgestellten aichamtlichen Bescheinigungen genügt es, wenn Art und Stückzahl der ersteren mit Art und Stückzahl der durch letztere als geprüft nachgewiesenen Gegenstände übereinstimmt.

3. Die königlichen Aichämter haben die ihnen alle zwei Jahre in demselben Halbjahr vorzulegenden Waagen und Gewichte der Apotheken, nach erfolgter Prüfung oder Berichtigung und Neuaichung binnen spätestens einem Monat zurückzugeben und darüber Befund- bzw. Aichscheine auszustellen.

4. Die königlichen Aichämter haben an den in Ziffer 1 genannten Waagen und Gewichten ausser den durch die Aichungsinstruktion vorgeschriebenen Berichtigungen bereits gestempelter Waagen und Gewichte folgende Berichtigungen auszuführen:

- a) die im Zusatz 47 zur vorgenannten Instruktion (Mittheilungen der kaiserlichen Normalaichungskommission Seite 126) behandelte Berichtigung zu leichter Gewichte aus Messing, Bronze und dergl. von 20 g und darüber. Falls die hierzu erforderliche Einrichtung nicht vorhanden ist, sehe ich, der Minister für Handel und Gewerbe, einem entsprechenden schleunigen Antrage entgegen;
- b) die Berichtigung anderer als gleicharmiger Balkenwaagen, soweit sie durch Tarirung der Schalen (Brücken) oder des Balkens (Gegengewichtshebels) thunlich ist. Die Berichtigungsgebühren sind dieselben, wie sie in der Aichgebührentaxe für die Berichtigung neuer Waagen vorgeschrieben sind.

5. Falls sich herausstellt, dass sich eine unrichtig befundene Waage zwar nicht durch Tarirung, aber noch auf andere Weise, insbesondere durch Nachschleifen oder Ersetzen einzelner oder aller Schneiden berichtigen lässt, hat das königliche Aichamt diese Berichtigung durch einen sachkundigen Gewerbetreibenden unter Ueberwachung der Angemessenheit der Berichtigungskosten baldigst herbeizuführen und die Waage

dann von Neuem zu aichen. Für die erste Prüfung solcher Waagen sind ebenso wenig Gebühren zu erheben, wie für die erste Prüfung neuer Gegenstände, bei welcher sich die Nothwendigkeit aichamtlicher Berichtigung ergibt.

6. Die Berichtigung der Präcisionswaagen ist nicht nur dann aus- bzw. herbeizuführen, wenn die äussersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Waagen von der absoluten Richtigkeit (Bekanntmachung vom 27. Juli 1885, Reichsgesetzblatt Seite 263) überschritten sind, sondern auch schon dann, wenn die Unrichtigkeit der Waage nach Aufbringung des zehnten Theiles der grössten zulässigen Last das Doppelte der für diese Belastung vorgeschriebenen Aichfehlergrenze (§ 62 der Aichordnung) überschreitet.

7. Bei Rückgabe unrichtiger und nicht mehr berichtigungsfähiger Waagen und Gewichte der Apotheker sind die der Aichungsinstruktion entsprechenden Rückgabebescheine auszustellen. Ausserdem sind, ohne Erhebung von Gebühren, auch Rückgabebescheine über diejenigen Waagen oder Gewichte auszustellen, welche nicht wegen Unrichtigkeit, sondern aus anderen Gründen unzulässig befunden worden sind.

8. Die Apothekenvorstände sind verpflichtet, alle nothwendigen Berichtigungsarbeiten ausführen zu lassen und deren Kosten zu tragen. Eines Antrages auf Ausführung der nothwendigen Berichtigungen beim Aichamte bedarf es nicht.

Mit kassirtem Stempel zurückgegebene Waagen oder Gewichte dürfen in die Apotheke und die übrigen Geschäftsräume überhaupt nicht mehr zurückgebracht werden, sondern sind sofort durch neue, vorschriftsmässig geaichte zu ersetzen.

9. Dem Apothekenvorstand ist es unbenommen, nach erfolgter aichamtlicher Nachprüfung seiner im Gebrauch befindlichen Waagen oder Gewichte zu deren Vermehrung neue Waagen und Gewichte anzuschaffen. Die Neuheit dieser Gegenstände ist indessen durch Vorlegung der Rechnung nachzuweisen.

10. Die unter Ziffer 2 genannten aichamtlichen Bescheinigungen bestehen aus den in Ziffer 3 und 7 genannten Aich-, Befund- und Rückgabebescheinen. Der Apothekenvorstand hat diese Bescheinigungen dem mit der Revision der Apotheke

betrauten Beamten zur Prüfung ihres Datums und zur Vergleichung der in ihnen aufgeführten Waagen und Gewichte mit den vorrätigen vorzulegen. Die vorhandenen alten Waagen und Gewichte müssen mit den in den Aich- und Befundscheinen nachgewiesenen übereinstimmen. An Stelle der durch Rückgabescheine als ferner unbrauchbar nachgewiesenen Waagen oder Gewichte müssen neue vorhanden sein, und zwar darf der über die Beschaffung beigebrachte Nachweis kein späteres Datum aufweisen, als 6 Wochen nach dem Datum des Rückgabescheines. Etwa seit der letzten Nachprüfung beschaffte neue Waagen oder Gewichte sind besonders vorzulegen nebst der in Ziffer 6 erwähnten Rechnung, welche ein späteres Datum als das der vorerwähnten aichamtlichen Bescheinigungen tragen muss.

11. Eine anderweite polizeiliche oder medicinalpolizeiliche Ueberwachung der Waagen und Gewichte in den Apotheken und deren Nebenräumen findet fernerhin nicht mehr statt.

Berlin, den 10. Juli 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Waagen und Gewichte.

In der Bekanntmachung über die Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken vom 10. Juli 1895 (Ministerialblatt etc. 1895 No. 8 S. 194) ist die alle zwei Jahre zu wiederholende Vorlegung sämmtlicher in der Apotheke und in den übrigen Geschäftsräumen befindlichen Waagen und Gewichte zur Nachaichung an das nächstgelegene Königliche Aichungsamt vorgesehen. Zur Erleichterung der den Apothekenvorständen hieraus erwachsenden Mühe und Kosten wird gestattet, dass die Handelswaagen und Handelsgewichte dem nächstgelegenen Gemeinde-Aichungsamt zur Nachaichung vorgelegt werden können. Auch ist es zulässig, dass diese Nachaichung in den Räumen der Apotheken selbst durch

den Aichmeister des betreffenden Aichamts stattfindet, wofür jedoch ausser der Aichgebühr die Diäten und Reisekosten, sowie die Kosten des Transports der zur Ausführung der Nachaichung erforderlichen Hilfsmittel gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Bestimmungen der Aichgebühren-Taxe vom 28. December 1885 zu zahlen sind. Im übrigen gelten die in der angezogenen Bekanntmachung vom 10. Juli 1895 erlassenen Bestimmungen.

Bei der Versendung von Waagen zur Nachaichung dürfen in keinem Fall solche Theile zurückgehalten werden, welche Pfannen enthalten. Es sind also die Schaalen, Gehänge und die Ständer, sofern sie Pfannen tragen, mitzusenden. Dagegen sind Stative, welche zum Aufhängen von Waagen dienen, deren Balken in einer Scheere spielt, nicht mit vorzulegen, ebensowenig Gegenstände, wie Etais, Pincetten u. s. w.

Berlin, den 25. Juni 1896.

Der Minister
für
Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Lohmann.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
von Bartsch.

Preussen.

Ministerialerlass betreffend die Normalgewichte in den Apotheken.

Es ist der Wunsch ausgedrückt worden, dass es gestattet werden möge, die sogenannten Normalsätze der Apotheker, die bisher zur Nachprüfung der Präcisionsgewichte bei den Apothekenrevisionen dienen, weiterhin als Präcisionsgewichte in den Officinen zu verwenden, nachdem sie durch die vorgeschriebene zweijährige Wiederholung der Aichung der Präcisionsgewichte entbehrlich und überflüssig geworden sind. Da es sich um eine Verwendung der Gewichte handelt, welche deren Aichung als Präcisionsgewichte voraussetzt, so wird diesem Wunsche nur insoweit nachgegeben werden können, als die Reichsgesetzgebung seiner Gewährung nicht entgegensteht. Es werden also alle diejenigen Normalgewichte anstandslos auch als Präcisionsgewichte in den Officinen benutzt werden können, die einen der hierzu erforderlichen Aichungsstempel (Präcisions- oder Goldmünzstempel) tragen; auch können alle derartigen Normalgewichte, die in Bezug auf Material, Gestalt und sonstige Beschaffenheit den geltenden Vorschriften entsprechen, der Aichung und Nachaichung

als Präcisionsgewichte unterzogen und dadurch in den Officinen verwendbar gemacht werden.

Da nach Vorstehendem nur ein sehr geringer Procentsatz der Gewichte als nicht aichungs- oder nachaichungsfähig auszuscheiden sein dürfte, so erscheint es nicht angezeigt, ihretwegen Ausnahmen von den geltenden Vorschriften zuzulassen.

Berlin, den 28. December 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Ministerial-Erlass, betr. die Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken.

Ew. u. s. w. lassen wir in der Anlage die Bekanntmachung vom heutigen Tage über die Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, die Apothekenvorstände durch Hinweis auf die Bekanntmachung, sobald dieselbe im Reichs- und Staatsanzeiger erschienen ist, gefälligst aufmerksam zu machen.

Die Bevollmächtigten für die amtliche Besichtigung der Apotheken sind darauf hinzuweisen, dass die im § 14 der Anweisung der amtlichen Besichtigung der Apotheken u. s. w. vom 16. December 1893 — Min.-Bl. d. Inn. V. 1894, Stück 1 — vorgeschriebene Prüfung der Waagen und Gewichte in Zukunft nicht mehr stattfindet, und statt dessen nur eine Prüfung der aichamtlichen Bescheinigungen gemäss Ziffer 10 der Bekanntmachung vom heutigen Tage vorzunehmen ist. Ich, der Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, halte es dabei für erstrebenswerth, dass diejenigen Waagebalken und Gewichte, welche für den Gebrauch in der Apotheke nicht wieder hergestellt werden können, aus dem Verkehr gezogen und vernichtet werden: dies darf jedoch nur mit Zustimmung des Apothekenvorstandes, welche in der Besichtigungsverhandlung zu erklären ist, geschehen.

Der im § 24, Absatz 2 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken u. s. w. vom 16. December 1893 (a. a. O.) vorgeschriebene Satz Normalgewichte ist in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Berlin, den 10. Juli 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I. V.: Lohmann.

Der Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten.

I. V.: von Bartsch.

Zu der in Preussen eingeführten neuen

Kontrolle der Waagen und Gewichte

wurde folgende Erläuterung gegeben:

Die Apothekenvorstände haben sämtliche in der Apotheke und in den übrigen Geschäftsräumen (Laboratorien u. s. w.) in Gebrauch befindlichen Waagen und Gewichte alle zwei Jahre dem nächsten Königlichen

Aichante (also nicht einem Gemeinde-Aichante) zur Verfügung vorzulegen und, damit die Frist von zwei Jahren möglichst nahe innegehalten wird, dies alle zwei Jahre stets in demselben Halbjahre, in welchem die erste Vorlegung stattgefunden hat, zu thun. Der Nachweis der erfolgten Vorlegung wird durch die darüber von dem Aichante auszustellenden Bescheinigungen geführt, welche der Natur der Sache nach Aich-, Befund- und Rückgabescheine sein können. Während nun früher die Revision der Waagen u. s. w. mit vielen Unbequemlichkeiten und Zeitaufwand in den Apotheken und deren anderweitigen Geschäftsräumen stattfand, hat jetzt der Apothekenvorstand dem mit der Revision betrauten Beamten nur diese Bescheinigungen zur Prüfung ihres Datums und zur Vergleichung der in ihnen aufgeführten Waagen und Gewichte mit den vorrätigen vorzulegen. Die vorhandenen alten Waagen u. s. w. müssen mit denen in den Aich- und Befundscheinen nachgewiesenen übereinstimmen. An Stelle der durch Rückgabescheine als ferner unbrauchbar nachgewiesenen Waagen u. s. w. müssen neue vorhanden sein, und zwar darf der über die Beschaffung beigebrachte Nachweis (Rechnung) kein späteres Datum tragen als sechs Wochen nach dem Datum des Rückgabescheines. Aus all diesem folgt, dass die Apothekenvorstände in ihrem eigensten Interesse unbedingt gehalten sind, die vorerwähnten Aich- u. s. w. Scheine sehr sorgsam aufzubewahren. Zum Schlusse sei noch eindringlich darauf hingewiesen, dass mit kassirtem Stempel zurückgegebene Waagen und Gewichte in die Apotheken und die übrigen Geschäftsräume überhaupt nicht mehr zurückgebracht werden dürfen; dieselben müssen vielmehr sofort durch neue, vorschriftsmässig geaichte ersetzt werden.

Anleitung zur Prüfung der Präcisionswaagen und Präcisionsgewichte in den Apotheken¹⁾.

A. Waagen.

Die Prüfung der Waagen hat sich auf die Empfindlichkeit und Richtigkeit sowohl bei der grössten zulässigen Belastung als auch bei dem 10. Theil derselben zu erstrecken und ist bei Waagen mit Einrichtung zur Korrektur der Empfindlichkeit auf diese Einrichtung auszudehnen.

a) Prüfung bei der grössten zulässigen Belastung.

Zunächst ist festzustellen, ob sich die Waage unbelastet im Gleichgewicht befindet, das heisst, ob die Zunge einspielt. Ist dies nicht der Fall, so ist das Einspielen durch Auflegen von Tarirmaterial herbeizuführen. Dieses Tarirmaterial ist bei der Prüfung der Waage gesondert zu halten, so dass ein Vermengen oder eine Verwechslung mit den später aufzulegenden Tarirstücken ausgeschlossen ist. Sodann werden beide Schaaalen mit den der grössten zulässigen Tragfähigkeit der Waage entsprechenden Gewichtsstücken belastet. Spielt die Waage hierbei genau

¹⁾ Vom badischen Ministerium 1889 erlassen.

ein, so legt man zuerst auf der einen, sodann auf der anderen Schaaale diejenigen Zulagegewichte auf, welche für die betreffende grösste zulässige Belastung zur Prüfung vorgeschrieben sind (§ 3 der Verordnung). Bewirkt diese Zulage einen deutlich erkennbaren Ausschlag, so besitzt die Waage die vorgeschriebene Empfindlichkeit. Hierauf überträgt man von jeder Schaaale das auf ihr liegende Gewichts- beziehungsweise Tarimaterial auf die andere Schaaale. Spielt die Waage jetzt nicht mehr ein, so ist eine Unrichtigkeit vorhanden, welche durch Gewichtszulagen wieder auszugleichen ist. Die Hälfte dieser Zulage stellt die Wirkung der vorhandenen Ungleicharmigkeit der Waage dar. Entspricht diese Hälfte den im § 3 angeführten Grenzzahlen, so ist die Waage innerhalb der erlaubten Fehlergrenze richtig.

b) Prüfung bei dem 10. Theil der grössten zulässigen
Belastung.

Bei dieser Prüfung wird in der gleichen Weise verfahren, nur betragen hier die zulässigen Gewichtszulagen den fünften Theil der bei der Prüfung bei grösster Belastung angewendeten entsprechenden Zahlen.

c) Prüfung von Waagen mit Einrichtung zur Korrektur
der Empfindlichkeit.

Die Einrichtung zur Korrektur der Empfindlichkeit einer Präcisionswaage darf lediglich nur aus einem nicht abnehmbaren Gewichte bestehen, welches mittelst einer Schraube in der durch die Mittelschneide gedachten Halbiringsebene des Balkens verstellbar ist, und muss so beschaffen sein, dass sie weder bei der tiefsten Stellung des Korrekturgewichtes die Empfindlichkeit der Waage unter die erlaubte Grenze herabmindert, noch bei der höchsten Stellung einen labilen Gleichgewichtszustand hervorruft, noch endlich während der Verschiebung infolge excentrischer Lage des Schwerpunktes des Korrekturgewichtes das Gleichgewicht der Waage in unzulässiger Weise stört. Ob diese Bedingungen vorhanden sind, wird zunächst dadurch kontrollirt, dass man die Prüfung der jedesmaligen Rückkehr des unbelasteten Waagebalkens in eine und dieselbe Gleichgewichtslage bei der höchsten und bei der tiefsten Stellung des Korrekturgewichtes ausführt, wobei keine merklichen Verschiedenheiten der Gleichgewichtslage sich ergeben dürfen.

Hierauf wird das Korrekturgewicht in seine niedrigste Stellung gebracht, auf die Schaaalen die grösste für die Waage zulässige Belastung aufgelegt und auf die unter a angegebene Weise die Prüfung vorgenommen. Die gleiche Prüfung ist bei unveränderter Stellung des Korrekturgewichtes sodann auch unter Anwendung des zehnten Theiles der grössten zulässigen Belastung auszuführen. Bei der letzteren Belastung ist dann ferner noch dem Korrekturgewichte eine halbe und eine Vierteldrehung um die Schraubenaxe zu geben, wobei sich keine nennenswerthe Veränderung der Gleichgewichtslage ergeben darf.

B. Gewichte.

Die Prüfung eines Gewichts auf seine Richtigkeit hat unter Anwendung des gleichwerthigen Normalgewichts und derjenigen Waage zu erfolgen, in deren Tragfähigkeitsgrenzen die Schwere des zu prüfenden Gewichts fällt.

Die Prüfung darf nicht durch directes Abwägen des zu prüfenden Gewichts gegen das entsprechende Normalgewicht ausgeführt, sondern muss durch Wägung mit Tara (durch Substitution) vorgenommen werden.

Das dem zu prüfenden Gewichtsstück gleichwerthige Normalgewicht wird in die eine Waagschaale gebracht, sodann die Waage durch Belastung der anderen Schaale mit Tarimaterial zum Einspielen gebracht. Hierauf wird das Normalgewicht abgenommen und an dessen Stelle das zu prüfende Gewichtsstück gesetzt. Spielt die Waage wieder genau ein, so ist letzteres richtig. Spielt sie nicht ein, so ist festzustellen, ob die Gewichtszulage, welche jetzt auf der Gewichtsseite oder Tarirseite zum Einspielen erforderlich ist, die zulässige Verkehrsfehlergrenze (§ 5) nicht überschreitet, d. h. ob die gestattete Zulage einen Ausschlag auf die entgegengesetzte Seite bewirkt oder doch mindestens die Waage in die Einspielungslage zurückführt.

In den letztgenannten beiden Fällen ist das betreffende Gewichtsstück noch innerhalb der erlaubten Fehlergrenzen richtig. Ist dasselbe leichter als das Normalgewicht und durch die gestattete Zulage das Einspielen der Waage gerade noch herbeigeführt, so hat das Gewicht die äusserste Fehlergrenze nach unten erreicht und es ist angezeigt, dasselbe einem Präcisionsaichamt zur Berichtigung zu übergeben.

5. Die Gesetzgebung, betreffend die steuerfreie Verwendung von Branntwein.

1. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins.

Vom 24. Juni 1887.

§ 1. Der im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt vom 1. Oktober 1887 ab einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zweck der steuerlichen Kontrolle. Die Verbrauchsabgabe beträgt . . . 0,50 M. für das Liter reinen Alkohols (bezw. 0,70 M.).

Von der Verbrauchsabgabe befreit . . . bleibt:

2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken einschliesslich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen, oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths. Die Brennereibesitzer sind gegen Uebernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturirung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen.

§ 17. Wer es unternimmt, die Verbrauchsabgabe von Branntwein zu hinterziehen . . . , macht sich einer Defraudation der Verbrauchsabgabe schuldig.

§ 18. Eine Defraudation der Verbrauchsabgabe wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

4. wenn über den unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntwein unbefugter Weise verfügt wird;

5. wenn Branntwein, für welchen Befreiung von der Verbrauchsabgabe oder Vergütung derselben gewährt worden ist (§ 1, Abs. 4, Ziff. 2 und § 12), zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird.

§ 20. Das Dasein der Defraudation der Verbrauchsabgabe wird in den durch die §§ 18 und 19 angegebenen Fällen durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet. Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, dass eine Defraudation der Verbrauchsabgabe nicht hat verübt werden können, oder wird nicht festgestellt, dass eine solche beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maassgabe des § 26 statt.

§ 21. Wer eine Defraudation der Verbrauchsabgabe begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe bezw. des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommt, zum Mindesten aber 5 M. beträgt. Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden, so ist auf Geldstrafe von 5—10000 M. zu erkennen. Neben der Strafe ist die Abgabe zu entrichten bezw. der zu Ungebühr empfangene Vergütungsbetrag zurückzahlen.

§ 23. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die im § 21 angedrohte Geldstrafe verdoppelt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren (ev. nach richterlichem Ermessen Haft- oder Geldstrafe) nach sich.

§ 26. Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die in Gemässheit derselben erlassenen und öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M. geahndet.

§ 27. Mit Ordnungsstrafe gemäss § 26 wird auch belegt:

1. Wer einem zum Schutz der Verbrauchsabgabe verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf dieselbe bezüglichen amtlichen Handlung oder der Unterlassung einer solchen, Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt;

2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen lässt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmässigen Ausübung der zum Schutze der Verbrauchsabgabe ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der §§ 113 oder 114 des Str.-G.-B. vorliegt.

2. Gesetz, betr. die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.

Vom 16. Juni 1895.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen u. s. w., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des § 1 Abs. 3 und 4, § 2 Abs. 3 bis 6, § 12, § 13, § 40 letzter Satz, § 41 und § 42 des durch das Gesetz vom 8. Juni 1891 (Reichsgesetzbl. S. 338) abgeänderten Gesetzes vom 24. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 253) treten folgende Bestimmungen:

1. § 1 Absatz 3 und 4. Die Gesamtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist (das Gesamtkontingent), sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes sollen alle fünf Jahre einer Revision unterliegen.

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vorstehenden maassgebenden Jahresmenge ausser Ansatz bleibt:

1. Branntwein, welcher ausgeführt wird,
2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths. Die Brennereibesitzer sind gegen Uebernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturirung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch solchen Branntwein von der Verbrauchsabgabe frei zu lassen, der zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken verwendet wird.

3. § 12. Bei der Ausfuhr von Trinkbranntweinen aus dem freien Verkehr, sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein aus dem freien Verkehr verwendet worden ist, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths eine Vergütung der Verbrauchsabgabe für die Trinkbranntweine und den zu den Fabrikaten verwendeten Branntwein gewährt werden.

Artikel III.

Der Bundesrath wird ermächtigt;

- a) den Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus abweichend von den Vorschriften des § 33 der Gewerbeordnung zu regeln,
- b) dahin Bestimmung zu treffen, dass beim Kleinhandel mit denaturirtem oder undenaturirtem Spiritus die Alkoholstärke des abzugeben Spiritus durch Aushang an der Verkaufsstelle dem Publikum ersichtlich zu machen ist.

Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

3. Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken.

(Bundesrathsbeschluss vom 18. November 1892. § 708 der Protokolle).

I. Allgemeine Bestimmungen.

a) Antrag auf Steuerfreiheit, Vorbedingungen und Entscheidungen.

§ 1. Wer undenaturirten Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken mit dem Anspruche auf Steuerfreiheit verwenden will, hat bei dem Hauptamt des Bezirks die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen. Hierbei ist jeder einzelne Zweck, zu dem undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll, und die Art der Verwendung darzulegen. Bei Apothekern genügt die Angabe, dass der Branntwein in ihrem Apothekenbetriebe (§ 17 Eingang) Verwendung finden solle.

Der Gesuchsteller hat ferner den voraussichtlichen Jahresbedarf und den Ort der Lagerung des Branntweins anzugeben, sowie auf Erfordern den Nachweis zu führen, dass die Verwendbarkeit denaturirten Branntweins für die betreffenden Zwecke ausgeschlossen ist. Soll im Laufe der Fabrikation eine Wiedergewinnung von Branntwein stattfinden, so ist dies in dem Gesuche gleichfalls anzumelden.

Nach Prüfung der Bedürfnissfrage ertheilt die Direktivbehörde geeignetenfalls die Genehmigung, und zwar unter Angabe der einzelnen in dem Antrage aufgeführten Zwecke, für die undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll, und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Sobald undenaturirter Branntwein zu anderen Zwecken als denjenigen, auf welche die Erlaubniss lautet, steuerfrei verwendet werden soll, muss hierzu unter Darlegung dieser Zwecke und der beabsichtigten Verwendungsart die Genehmigung der Direktivbehörde zuvor eingeholt werden.

§ 2. Personen, die das Vertrauen der Steuerbehörde nicht geniessen, ist die Genehmigung zu versagen.

Personen, die den Ausschank von Branntwein oder den Handel damit betreiben oder betreiben wollen, darf — mit der im § 17 unter Ziffer 8 zugelassenen Ausnahme — die Genehmigung nur unter der Bedingung ertheilt werden, dass

die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins amtlich überwacht wird (§ 10) und die Aufbewahrung und Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntweins hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet.

§ 3. Die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins ist ferner zu versagen, wenn der Jahresbedarf zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken weniger als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken weniger als 50 Liter reinen Alkohols beträgt.

§ 4. Für solche Fabrikate, von denen nach Lage der Sache anzunehmen ist, dass sie zum menschlichen Genusse dienen werden, darf die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins nicht gewährt werden.

Für Branntwein, der nur mittelbar zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, z. B. zum Reinigen der zu diesen Zwecken dienenden Flaschen und sonstigen Geräthschaften, zur Untersuchung von zu Heil- etc. Zwecken bestimmten Chemikalien, Drogen, Verbandstoffen u. s. w., sowie zur Sprayproduktion und zum Poliren von Seifenstücken verwendet wird, ist die Steuerfreiheit ausgeschlossen. In öffentlichen Krankenhäusern darf jedoch zur Heizung von Inhalationsapparaten, zur Sprayproduktion und zur Desinfektion des Operators, der Instrumente und des Operationsfeldes undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden.

§ 5. Die Steuerfreiheit kann für Branntwein von jeder Alkoholstärke in Anspruch genommen werden.

b) Abfertigung und Aufbewahrung des Branntweins.

§ 6. Die Abfertigung des Branntweins zu steuerfreien Zwecken hat bei der Amtsstelle oder auf Antrag des Berechtigten in dessen Geschäftsräumen, in der Regel durch zwei Steuerbeamte zu erfolgen, bei der Abfertigung in den Geschäftsräumen des Berechtigten kann jedoch von der Zuziehung eines zweiten Beamten abgesehen und die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein vorgenommen werden. Mengen von nicht mehr als einem Hektoliter reinen Alkohols dürfen auch durch einen anderen als einen Oberbeamten abgefertigt werden.

Zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken darf keine geringere Menge als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken keine geringere Menge als 50 Liter reinen Alkohols zur Abfertigung vorgeführt werden. Ausnahmen kann in besonderen Fällen das Hauptamt bewilligen.

§ 7. Sofern nicht der Branntwein unmittelbar nach der Abfertigung verwendet wird, ist er stets in denselben Gefässen und an einer bestimmten Stelle getrennt von dem etwa vorhandenen denaturirten oder versteuerten oder verzollten Branntwein aufzubewahren. Die Gefässe müssen geaicht oder amtlich tarirt oder nass vermessen, auch alle feststehenden ausserdem mit einer von dem Bezirks-Oberkontrolleur zu prüfenden Einrichtung versehen sein, die die Menge des darin enthaltenen Branntweins auch bei theilweiser Befüllung stets ersehen lässt. Von den Vorschriften über die Einrichtung der Gefässe kann die Direktivbehörde Ausnahmen zulassen.

Dienen mehrere Gefässe zur Aufbewahrung, so ist jedes deutlich zu bezeichnen und die Bezeichnung jederzeit unverletzt zu erhalten.

Ob eine Verschlussanlegung an einzelnen Gefässen bis zur Verwendung ihres Inhalts zu erfolgen hat, entscheidet der Bezirks-Oberkontrolleur.

c) Verwendung des Branntweins und Ueberwachung der Verwendung.

§ 8. Die Verwendung des steuerfrei abgelassenen Branntweins zu anderen als den genehmigten Zwecken ist unstatthaft. Wird im Laufe der Fabrikation Branntwein wieder gewonnen, so darf er gleichfalls nur

zu den genehmigten Zwecken von Neuem verwendet werden. Die Wiedergewinnung kann nach näherer Anordnung der Direktivbehörde unter amtliche Ueberwachung gestellt werden.

Es ist unzulässig, den Branntwein in unverarbeitetem Zustande an Dritte abzugeben. Ausnahmen kann in besonderen Fällen die Directivbehörde bewilligen.

§ 9. Die Direktivbehörde entscheidet darüber, in welchen Fällen mit Rücksicht auf die Art der Verwendung des Branntweins oder den Umfang der Fabrikation oder sonstige besondere Verhältnisse der Betrieb des Gesuchstellers hinsichtlich der Branntweinverwendung amtlich zu überwachen ist. In die Genehmigungsverfügung (§ 1 Absatz 3) ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 10. Ist die Ueberwachung des Betriebs angeordnet, so finden noch nachstehende besondere Bestimmungen Anwendung:

- a) Der Gewerbetreibende hat dem Hauptamt eine in doppelter Ausfertigung abzugebende Beschreibung des Ganges der Fabrikation einzureichen, aus der ersichtlich ist, welche Stoffe ausser undenaturirtem Branntwein zur Herstellung der einzelnen Fabrikate verwendet werden, und in welchem Zeitpunkt der Fabrikation der Branntwein zugesetzt wird. Von dem Verlangen der Benennung von Zusatzstoffen, deren Verwendung der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, ist Abstand zu nehmen.

Die eine Ausfertigung der Beschreibung ist, mit dem Prüfungsvermerk des Hauptamts versehen, dem Berechtigten zurückzugeben, während die andere Ausfertigung bei den Akten des Hauptamts verbleibt. Die zurückgegebene Ausfertigung hat der Berechtigte beim Abrechnungsbuche (§ 11) aufzubewahren.

- b) Die zur Aufbewahrung des Branntweins dienenden Gefässe sind stets unter steuerlichem Verschlusse zu halten.
- c) Der Gewerbetreibende hat unter Angabe der Menge des zu verwendenden Branntweins die Stunde der beabsichtigten Verwendung spätestens einen Tag vorher der Hebestelle so zeitig anzuzeigen, dass die Entsendung eines Beamten erfolgen kann.
- d) Der Aufsichtsbeamte löst den amtlichen Verschluss, überwacht die Entnahme des Branntweins aus den einzelnen Fässern oder Gefässen, sorgt für die Wiederanlegung des Verschlusses und beaufsichtigt die Vermischung des Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen. Es genügt die Ueberwachung der Vermischung mit einzelnen dieser Stoffe, sofern ein Zweifel darüber nicht besteht, dass der Branntwein durch diese Vermischung zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht ist und seine Wiederausscheidung ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Verwendung des Branntweins hat der Aufsichtsbeamte im Abrechnungsbuche eine Bescheinigung abzugeben.

- e) Beim Nichteintreffen des Beamten zur angezeigten Stunde ist der Gewerbetreibende berechtigt, unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen, den Verschluss selbst abzunehmen und die angemeldete

Menge Branntweins zu verwenden. Die Hebestelle hat für Erneuerung des Verschlusses in kürzester Frist Sorge zu tragen.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, aus besonderen Gründen Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften anzuordnen.

d) Buchführung und Steuererstattung.

§ 11. Ueber den Empfang und Verbrauch des Branntweins ist von dem Berechtigten ein jederzeit zur Einsicht der Steuerbeamten bereit zu haltendes Abrechnungsbuch nach Anlage 1 jahrgangsweise (1. April bis 31. März) zu führen. In dieses Buch sind die einzelnen Branntweinposten unmittelbar nach dem Bezuge einzutragen und die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme getrennt nach den Verwendungszwecken abzuschreiben.

Die Richtigkeit der Eintragung des Zugangs ist von den Abfertigungsbeamten zu bescheinigen.

Bei der Hebestelle ist ein Gegenbuch zu führen, in das für sämtliche Berechtigte des Bezirks der Zugang einzeln, dagegen die Abgänge summarisch auf Grund der abgeschlossenen Abrechnungen einzutragen sind.

Das Abrechnungsbuch wird alljährlich von den Berechtigten abgeschlossen und an die Hebestelle eingereicht, nachdem darin von einem Oberbeamten die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt worden ist.

Auf Grund des abgeschlossenen und geprüften Abrechnungsbuchs fertigt die Hebestelle über die während des Jahres im Hebebezirk verwendeten Mengen undenaturirten Branntweins, für die die Vergütung der Maischbottich- und Materialsteuer beansprucht wird, eine Nachweisung nach Anlage 2 an und sendet sie, mit den Abrechnungsbüchern als Belegen versehen, an das vorgesetzte Hauptamt ein. Das Hauptamt stellt über die zu zahlende Vergütung an Maischbottich- oder Materialsteuer eine Liquidation auf, unter Benutzung des Formulars Anlage R 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen etc. Zwecken, und reicht sie nebst Nachweisungen und Abrechnungsbüchern der Direktivbehörde ein.

Maischbottichsteuerbeträge von weniger als 1 Mark sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Für grössere Betriebe kann die Direktivbehörde auf Antrag des Besitzers vorschreiben, dass der Abschluss des Abrechnungsbuchs und die Liquidation der Steuervergütung in kürzeren Zeitabschnitten erfolgt.

§ 12. Branntwein, der im Laufe der Fabrikation wieder gewonnen wird, ist in dem Abrechnungsbuche, unter der ausdrücklichen Bezeichnung als wiedergewonnen, in Zugang zu bringen. Die Steuervergütung für solchen Branntwein ist nach der erstmaligen Verwendung zu gewähren; die Direktivbehörde hat geeignete Anordnungen zu treffen, um eine wiederholte Liquidation der Steuervergütung auszuschliessen.

§ 13. Die Direktivbehörde kann anordnen, dass vom Berechtigten ausser dem Abrechnungsbuche ein besonderes Fabrikationsbuch geführt

wird, das über den Bezug und die Verarbeitung des Branntweins sowie über den Verbleib der gewonnenen Fabrikate Aufschluss giebt.

e) **Steueraufsicht und Bestandaufnahme.**

§ 14. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, während des Betriebes jederzeit, sonst aber von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, die Räume, in denen undenaturirter Branntwein verarbeitet oder aufbewahrt wird, zur Ausübung der Steueraufsicht zu betreten. Die zu diesem Zweck erforderlichen Geräthschaften hat der Gewerbetreibende bereitzuhalten und die nöthigen Hilfsdienste zu gewähren.

Ausserdem sind die Oberbeamten der Steuerverwaltung berechtigt, die Fabrik- und Geschäftsbücher des Berechtigten einzusehen, die Waarenbestände, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet worden ist, sich vorzeigen zu lassen, sowie Proben zur Untersuchung zu entnehmen.

§ 15. Die Betriebe, in denen undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet wird, sind monatlich mindestens einmal zu revidiren. Die Revision soll in der Regel mindestens einmal im Vierteljahre durch einen Oberbeamten erfolgen. Die Direktivbehörde kann die Zahl der Revisionen für kleinere Betriebe herabsetzen.

Halbjährlich mindestens einmal ist eine amtliche Bestandaufnahme der Vorräthe an steuerfreiem undenaturirtem Branntwein zu bewirken. Die Gewerbetreibenden haben zu diesem Zweck auf Verlangen einen Auszug aus dem Abrechnungsbuche abzugeben, der den buchmässigen Sollbestand an undenaturirtem Branntwein erkennen lässt. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Proc. von der Summe des bei der letzten Bestandaufnahme ermittelten Istbestandes und des neuen Zugangs kann nach dem Ermessen des Hauptamts von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden. Jedoch ist in jedem Falle für Fehlmengen von mehr als 1 Proc. der vorgenannten Branntweinmenge die Verbrauchsabgabe und der etwaige Zuschlag nach dem niedrigsten oder den niedrigsten der in Frage kommenden Sätze zu erheben. Gehört zu dem Sollbestand sowohl Branntwein, der der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, als auch solcher, der keiner von beiden unterlegen hat, so ist die Fehlmenge zunächst auf denjenigen Branntwein anzurechnen, der der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat.

Auf Apotheken finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

a) **Für öffentlichen Interessen dienende Anstalten.**

§ 16. Für Anstalten, die Reichs-, Staats-, Bezirks-, Gemeinde- oder gemeinnützigen Zwecken dienen, können Erleichterungen im Bezuge, in der Abfertigung und in der Kontrolle der steuerfreien Verwendung des undenaturirten Branntweins von den obersten Landes-Finanzbehörden gewährt werden.

Die gleiche Vergünstigung kann Privatbetrieben, die mit Lieferungen für das Reich oder den Staat beauftragt sind, für diese Lieferungen gewährt werden.

b) Für Apotheken.

§ 17. Für die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins in den Apotheken gelten, soweit es sich um den eigentlichen Apothekenbetrieb, einschliesslich des Bedarfs zu wissenschaftlichen Zwecken und nicht um die Herstellung von Heilmitteln zum Vertriebe an Wiederverkäufer handelt, die folgenden besonderen Vorschriften:

- 1) Für jede Apotheke, die Anspruch auf Steuerfreiheit erhebt, wird die Jahresbedarfsmenge nach Anhörung eines Sachverständigen auf der Grundlage ihres durchschnittlichen Jahresbedarfs von der Direktivbehörde festgesetzt. Die zur Ermittlung des Jahresbedarfs dienlichen Bücher sind auf Verlangen den Sachverständigen von den Apothekern vorzulegen.

In den durchschnittlichen Jahresbedarf sind die Branntweingenzen zur Herstellung solcher Präparate, für die die Steuerfreiheit ausgeschlossen bleibt — Ziffer 2 —, nicht miteinzurechnen.

Die getroffene Festsetzung unterliegt alle drei Jahre einer Nachprüfung. Auch in der Zwischenzeit kann sie von Amtswegen oder auf begründeten Antrag des Apothekers abgeändert werden.

Bis zur Grenze der festgesetzten Jahresbedarfsmenge darf innerhalb eines Jahres — 1. April bis 31. März — Branntwein an den Apotheker steuerfrei abgefertigt werden.

- 2) Im Apothekenbetriebe dürfen sämtliche zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate — mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämtlicher Geheimmittel — mit undenaturirtem Branntwein steuerfrei hergestellt werden.

Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Apotheker aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke selbst zur Bereitung anderer, nicht in dem Verzeichnisse aufgeführter pharmaceutischer Präparate zu dienen.

Ein Abdruck der Anlage 3 sowie des Verbots der steuerfreien Herstellung von Geheimmitteln aus undenaturirtem Branntwein ist in den Laboratorien der Apotheken nach näherer Bestimmung des Bezirks-Oberkontrolleurs an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

- 3) Apothekern, die mehrere Apotheken besitzen, kann je nach Bedürfniss eine Jahresmenge steuerfreien undenaturirten Branntweins entweder für die Hauptapotheke und jede der Zweigapotheken gesondert oder nur für die Hauptapotheke zugebilligt werden. Letzterenfalls ist ihnen die Abgabe steuerfreien undenaturirten Branntweins in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapotheke an die Zweigapotheken gestattet.
- 4) Die Schlussabfertigung des mit Versendungsschein I u. s. w. überwiesenen, zur steuerfreien Verwendung zu Heilzwecken bestimmten Branntweins ist, sofern die Sendung nicht über ein Hektoliter

reinen Alkohols beträgt und der Empfänger nicht ausdrücklich die nochmalige Feststellung der Litermenge reinen Alkohols beantragt, in unverdächtigen Fällen auf die äussere Besichtigung des Kollo und auf die Abnahme des angelegten amtlichen Verschlusses, unter Annahme der voramtlichen Ermittlungen, zu beschränken. In solchen Fällen wird die ganze überwiesene Branntweinmenge dem Apotheker in Zugang gestellt.

- 5) Der Empfang steuerfreien undenaturirten Branntweins ist nach der Vorschrift des § 11 Absatz 1 und 2 im Abrechnungsbuch anzuschreiben, dagegen bleiben die für die Nachweisung des Verbrauchs bestimmten Spalten 15 bis 25 des Abrechnungsbuchs unausgefüllt.

Die für den Apotheker festgesetzte Jahresbedarfsmenge ist in dem Abrechnungsbuch vorzutragen.

Am Schlusse jedes Jahres werden von einem Oberbeamten die im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinmengen aufgerechnet, die vorhandenen Branntweinbestände ermittelt, hiernach die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt und die Restmengen im Abrechnungsbuch des nächsten Jahres als Zugang angeschrieben. Das Abrechnungsbuch des abgelaufenen Jahres ist sodann von dem Apotheker an die Hebestelle einzusenden, nachdem er darin nach bestem Wissen und Gewissen die Bescheinigung abgegeben, dass der in Zugang angeschriebene, bei der Bestandsaufnahme aber nicht mehr vorhanden gewesene Branntwein von ihm ausschliesslich zur Herstellung solcher pharmaceutischen Präparate, für die die Steuerfreiheit des Branntweins zugestanden sei, oder zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet worden.

Die Hebestelle verfährt mit dem Abrechnungsbuch weiter nach der Vorschrift des § 11 Absatz 5.

- 6) Wenn ein Apotheker im Laufe des Jahres seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder aufgibt, so hat er von derjenigen im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinmenge, welche die der Dauer des Geschäftsbetriebes entsprechende Menge des Jahresbedarfs oder die thatsächliche Verwendung, wenn solche geringer ist, übersteigt, die Verbrauchsabgabe nebst dem etwaigen Zuschlage zu entrichten.

Von der Steuererhebung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn der neue Inhaber der Apotheke den überschüssigen Branntweinbezug seines Vorgängers sich auf die von ihm beanspruchte steuerfreie Jahresbedarfsmenge anrechnen lässt.

Die nachträglich zu versteuernde oder nicht zur Verwendung gelangte Branntweinmenge bleibt bei Aufstellung der Nachweisung — § 11 Absatz 5 — ausser Betracht.

- 7) Durch besondere Anordnung der Direktivbehörde können einzelne Apotheker dauernd oder für einen bestimmten Zeitraum verpflichtet werden, auch über die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins in dem Abrechnungsbuch Spalten 15 bis 25 fortlaufende Anschreibungen zu führen, dagegen finden die §§ 9 und 10 auf den eigentlichen Apothekenbetrieb keine Anwendung.

- 8) Bei Apothekern, die den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, kann die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken von der Direktivbehörde an die Bedingung geknüpft werden, dass die Aufbewahrung und weitere Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntwein hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet, und dass der Apotheker sich zur Buchführung über die Verwendung der für ihn festgesetzten Jahresbedarfsmenge steuerfreien Branntweins nach Maassgabe der Ziffer 7, sowie auch zur Buchführung über den Bezug und die Verwendung des versteuerten oder verzollten Branntweins verpflichtet.
- 9) Apotheker, die neben ihrem eigentlichen Apothekenbetriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Vertriebe an andere Gewerbetreibende herstellen, unterliegen hierfür nicht den Bestimmungen dieses Paragraphen, sondern denjenigen der §§ 1 bis 15 und 18.
- 10) Aerzte, die zur Führung einer Handapotheke berechtigt sind, unterliegen bezüglich der steuerfreien Verwendung von undenaturirtem Branntwein in der Handapotheke den für Apotheken geltenden Bestimmungen, jedoch mit der Maassgabe, dass § 3 und § 6 Absatz 2 auf sie keine Anwendung finden.

c) Für Heilmittelfabriken.

§ 18. Heilmittelfabrikanten (Drogisten u. s. w.) dürfen zu Heilzwecken geeignete alkoholhaltige Präparate, mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämtlicher Geheimmittel steuerfrei mit undenaturirtem Branntwein herstellen.

Der § 17 Ziffer 2 Absatz 2 und 3 findet auf den Betrieb der Heilmittelfabriken entsprechende Anwendung.

Sofern die Ueberwachung der Vermischung des steuerfreien undenaturirten Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen angeordnet ist (§§ 9 und 10), sind die Zusatzstoffe thunlichst auf ihre Güte zu prüfen, und ist ferner darauf zu halten, dass die Menge der Zusatzstoffe dem für die Bereitung der betreffenden Heilmittel in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Verhältniss genau entspricht.

III. Strafbestimmung.

§ 19. Die Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen wird, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, gemäss § 3 des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879, § 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 und Artikel II Ziffer 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1891 mit Geldstrafe geahndet; auch kann die Direktivbehörde die Erlaubniss, undenaturirten Branntwein steuerfrei zu verwenden, ziehen.

Anlagen siehe S. 114 u. 115.

Ausführungsbestimmungen.

Im Anschluss an die obige Bekanntmachung wird zur Ausführung des § 17 Ziffer 1 der Vorschriften des Bundesraths für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken — Bundesrathsbeschluss vom 18. November 1892 — (§ 708 der Protokolle) Folgendes bestimmt:

I. Erstmalige Festsetzung der Jahresbedarfsmengen der Apotheken an steuerfreiem Branntwein.

1. Jeder Inhaber einer Apotheke, der im eigentlichen Apothekenbetriebe undenaturirten Branntwein zu Heil- oder wissenschaftlichen Zwecken steuerfrei verwenden will, hat möglichst bald bei dem Haupt-Steuer-(Zoll)-Amte des Bezirks die Genehmigung hierzu gemäss § 1 der vorerwähnten Vorschriften nachzusuchen und dabei eine Erklärung über die von ihm beanspruchte Jahresbedarfsmenge abzugeben.

Zugleich hat er eine weitere Erklärung darüber abzugeben,

- a) ob er mehrere Apotheken besitzt, zutreffendenfalls, ob er die Zuweisung der Jahresmenge für die Hauptapotheke und für jede Zweigapotheke gesondert oder nur für die Hauptapotheke unter der Befugniß, Branntwein in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapotheke an die Zweigapotheken abgeben zu können, wünscht;
- b) ob er den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein betreibt, zutreffendenfalls, ob der Ausschank oder der Kleinhandel in Verbindung mit der Apotheke oder gesondert betrieben wird; und
- c) ob er neben dem eigentlichen Apothekenbetriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Vertriebe an andere Gewerbetreibende herstellt.

2. Als Unterlagen für die Festsetzung der Jahresbedarfsmenge hat der Apotheker genaue Auszüge aus seinen Büchern (dem Laborationsbuche, dem Receiptbuche, den kaufmännischen Büchern u. s. w.) zu liefern, aus denen der Verbrauch an Branntwein zu allen denjenigen Heilmitteln, welche nach den neuen Bestimmungen steuerfrei hergestellt werden dürfen, und zutreffendenfalls auch

die Menge der bisher aus Heilmittelfabriken bezogenen, fertigen alkoholhaltigen Präparate, die fortan in der Apotheke selbst bereitet werden sollen, sowie die Menge des zur Bereitung dieser Präparate erforderlich gewesenenen Branntweins,

die Menge der an andere Gewerbetreibende abgegebenen, in der Apotheke selbst aus steuerfreiem Branntwein hergestellten Präparate, sowie die Menge des zur Bereitung dieser Präparate erforderlich gewesenenen Branntweins und

der Verbrauch zu wissenschaftlichen Zwecken im Einzelnen hervorgeht.

Diese Auszüge sind für die drei Kalenderjahre 1890, 1891 und 1892 aufzustellen, aus der Gesamtmenge für die drei Jahre ist der Durch-

Anlage 2

(zu § 11 Abs. 5).

Hauptamtsbezirk:

Nachweisung

des

im Bezirke des-Amtes in

zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendeten undenaturirten Branntweins

für das 18.....

Lfd. No.	Der Gewerbetreibenden		Menge des verwendeten Branntweins, für den die Steuervergütung zu gewähren ist Liter reinen Alkohols	Nummer der Beläge	Bemerkungen
	Namen	Wohnort			
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Abgang an undenaturirtem Branntwein.

Laufende Nummer	Datum der Abschreibung	Der Branntwein ist entnommen dem Gebinde (Lagergefäß) No.	Des entnommenen Branntweins			Von der in Spalte 20 angegebenen Menge kann eine Vergütung der Maisch- bzw. Materialsteuer beansprucht werden für Liter reinen Alkohols	Die entnommene Branntweinsmenge hat Verwendung gefunden zur Herstellung von:	Die hergestellten Fabrikate sind weiter nachgewiesen im:	Namensbezeichnung des Gewerbetreibenden zur Bestätigung der Richtigkeit der Beschreibung	Bemerkungen und Bescheinigungen der Abfertigungsbeamten über die Verwendung des Branntweins
			Nettogewicht kg	wahre Alkoholstärke in Gewichtsprocenten %	Litermenge reinen Alkohols l					
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

schnitts-Jahresverbrauch von dem Apotheker zu berechnen, auch die Richtigkeit aller gemachten Angaben von ihm nach bestem Wissen und Gewissen ausdrücklich zu versichern.

Falls die Fertigung eines genauen Auszuges aus dem Receptbuche für die in Rede stehenden drei Jahre einen unverhältnissmässigen Aufwand an Zeit und Arbeitskräften erfordern würde, kann dieser Auszug mit vorher einzuholender Zustimmung des zuständigen Hauptamtes auf den Verbrauch von vier, verschiedenen Jahreszeiten angehörigen Monaten eines seuchenfreien Jahres beschränkt und der Gesamtverbrauch für drei Jahre durch Multiplikation berechnet werden.

Falls von Apothekern für den Recepturverbrauch an steuerfreiem Branntwein nur bis zu 25 Liter reinen Alkohols für das Jahr beansprucht werden, kann von der Forderung der Fertigung eines Auszuges aus dem Receptbuche ganz abgesehen und die summarische Ansetzung der beanspruchten Menge zugelassen werden.

3. Anträge von Apothekern, die erst nach dem festgesetzten Termine eingehen, ohne dass die Fristüberschreitung genügend entschuldigt ist, sind frühestens vom Beginne des auf den 1. April folgenden Vierteljahres-termins zu berücksichtigen.

4. Der zur Feststellung der Jahresbedarfsmenge zuzuziehende Sachverständige aus dem Apothekerstande kann, falls das vorgelegte Material nicht ausreichend erscheint, durch Vermittelung des Hauptamtes die Bücher des Apothekers zur Einsichtnahme einfordern lassen, vorausgesetzt, dass der letztere zu deren Hergabe bereit und dazu berechtigt ist. Hierzu wird bemerkt, dass die Sachverständigen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

5. Ueber die Form der nach Ziffer 2 zu liefernden Auszüge werden die Bezirks-Oberkontrolleure auf bezügliche Anfrage nähere Auskunft ertheilen.

6. Auf Apotheken, welche noch nicht drei Jahre, jedoch mindestens ein Jahr lang betrieben worden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemässe Anwendung.

Für Apotheken, die noch nicht ein Jahr lang betrieben worden sind, ist die Jahresbedarfsmenge nach Maassgabe des Bedarfs anderer Apotheken mit gleichartigen Geschäftsverhältnissen festzusetzen.

II. Nachprüfung der festgesetzten Jahresbedarfsmengen der Apotheken an steuerfreiem Branntwein innerhalb der dreijährigen Periode.

Beantragt ein Apotheker innerhalb der dreijährigen Periode unter Angabe von Gründen eine Neufestsetzung der Jahresbedarfsmenge für seine Apotheke, oder wird eine solche Neufestsetzung von der Steuerbehörde für erforderlich gehalten, so hat das gleiche Verfahren einzutreten, das vorstehend unter I. für die erstmalige Festsetzung vorgeschrieben ist.

Wird hierbei dem Apotheker nicht eine Erhöhung der Jahresbedarfsmenge von 10 Proc. oder darüber, mindestens aber von 25 Liter reinen Alkohols, zugestanden, so hat er, falls der Antrag auf Neufestsetzung von ihm ausgegangen ist, sämtliche Kosten der Neufestsetzung der Jahresbedarfsmenge zu tragen.

Schema für den Nachweis des Jahresbedarfs an steuerfreiem Branntwein.

Zusammenstellung

des Jahresverbrauchs an Branntwein $\frac{\text{meiner.}}{\text{der von mir verwalteten}}$ Apotheke
 des zu innerhalb der Kalender-
 der
 jähre 1890, 1891 und 1892 behufs Ermittlung der Jahresbedarfsmenge
 an steuerfreiem, undenaturirtem Branntwein.

A.¹⁾ Ausweislich der in meinen Händen befindlichen Fakturen, Rechnungen und Frachtbriefe bezw. meiner Geschäftsbücher ist von mir an Branntwein bezogen worden.

Lfd. No.	Jahr des Bezuges	Bezeichnung des den Bezug nachweisenden Schriftstückes etc. und Datum des Belages bezw. der Eintragung im Geschäftsbuche	Menge in Litern r. A.	Bemerkungen
			Sa. für 1890	
			Sa. für 1891	
			Sa. für 1892	
			Sa. überhaupt	

B. Von dem unter A. nachgewiesenen Branntwein sind zu Heilmitteln bezw. Zwecken verwandt, zu denen steuerfreier Branntwein nach Maassgabe der neuen Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken genommen werden darf.

¹⁾ Anmerkung. Hier ist sämmtlicher Branntwein, steuerfreier und versteuerter, nachzuweisen.

Lfd. No.	Bezeichnung des Zeitabschnittes, für welchen die Berechnung gilt	Bezeichnung und Menge des hergestellten Präparates	Nach dem Laboratoriums-Journal l r. A.	Nach dem Receipt-Journal bzw. nach anderen schriftlichen Nachweisen als Recepten etc. l r. A.	Sonst (nach gewissenhafter Schätzung) l r. A.	Summa l r. A.
	Januar ¹⁾ 1890 Februar 1890 u. s. w.				
		Sa. 1890				
		Sa. 1891				
		Sa. 1892				

Ausserdem sind:

- a) an fertigen Fabrikaten, die künftig aus steuerfreiem Branntwein im Laboratorium der Apotheke hergestellt werden sollen, ausweislich der darüber lautenden Rechnungen etc. bezogen worden;
- b) aus steuerfreiem Branntwein hergestellt und an andere Gewerbetreibende weitergegeben worden;
- c) zu wissenschaftlichen Zwecken verbraucht worden.

¹⁾ Anmerkung. Die Präparate sind event. auch nach Jahresabschnitten aufzuführen.

Lfd. No.	Bezeichnung des Präparates	Ausweislich über den Bezug bzw. über die Abgabe bzw. Verwendung der Präparate	Menge kg	Menge des zur Herstellung erforderlichen Branntweins l r. A.	Bemerkungen
1.	a) Es wurden bezogen:				
		Sa. 1890			
		Sa. 1891			
		Sa. 1892			
	b) Es wurden hergestellt und abgegeben:				
		Sa. 1890			
		Sa. 1891			
		Sa. 1892			
	c) Es wurden verwendet:				
		Sa. 1890 u. s. w.			Angabe des Verwendungszwecks

Hiernach berechnet sich die durchschnittliche Jahresbedarfsmenge steuerfreien Branntweins auf Liter reinen Alkohol.

Die Uebereinstimmung vorstehender Zusammenstellung mit den in der Apotheke oder in meinen Händen befindlichen, über den Verbrauch an Branntwein geführten Anschreibungen bzw. mit den vorhandenen Belegen, sowie die richtige Schätzung der nicht buchmässig nachweisbaren, in der Apotheke verbrauchten Mengen von Branntwein bescheinige ich nach bestem Wissen und Gewissen.

....., den 18.....

Apotheker.

4. Bekanntmachung, betreffend ergänzende Bestimmungen zu den Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken, sowie zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 25. vor. Monats — § 148 der Protokolle — den nachstehenden Beschluss gefasst:

In Ergänzung der durch den Bundesrathsbeschluss vom 18. November 1892 genehmigten Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken und der durch den Bundesrathsbeschluss vom 27. Juni 1895 erlassenen weiteren Bestimmungen zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 wird Folgendes bestimmt:

1. Zur Herstellung der in der Anlage I aufgeführten Zubereitungen darf undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verabfolgt werden.

2. Zur Herstellung der in der Anlage II aufgeführten Zubereitungen darf undenaturirter Branntwein nur insoweit steuerfrei verabfolgt werden, als die Verwendung der Zubereitungen im Apothekenbetrieb erfolgt. Für die ausserhalb des eigentlichen Apothekenbetriebs erfolgende Herstellung der bezeichneten Zubereitungen ist die Gewährung der Steuerfreiheit des Branntweins besonders nachzusuchen. Die Genehmigung des Gesuchs erfolgt widerruflich durch die Direktivbehörde, nachdem sich der Gesuchsteller denjenigen Bedingungen unterworfen hat, welche von der Steuerbehörde für erforderlich erachtet werden, um eine Verwendung der Zubereitungen ausserhalb des Apothekenbetriebs zu verhindern.

3. Bei der Ausfuhr der in der Anlage I genannten Tincturen wird Vergütung der Branntweinsteuer (der Maischbottich- oder Materialsteuer, der Verbrauchsabgabe und der Brennsteuer) nach Massgabe des § 12 der oben bezeichneten weiteren Bestimmungen zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes gewährt.

Berlin, den 9. März 1897.

Der Reichskanzler.

I. V.: von Körner.

I. Zubereitungen, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.

A.

Aqua dentifriciae alcoholicae	Extr. Cichoriae -
Essentia Anisi	- Coccionellae fluid.
- Menthae piperitae	- Cochleariae -
Extr. Aurantii Corticis fluidum	- Colae -
- Belae fluidum	- Spilanthis -
- Calami -	- Zingiberis -
- Capsici -	Spiritus ¹⁾
- Chinae -	- absolutus (Alcohol absolutus)

¹⁾ Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Berechtigten aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als

Spiritus aethereus	Tinct. Calami
- anisatus	- - composita
- Calami	- Capsici
- Carvi	- Cardamomi
- Cinnamomi	- Caryophylli
- crinalis	- Chinae (Cinchonae Quinquinae)
- dilutus	- - (Cinchonae Quinquinae)
- Formicarum	- composita
- Juniperi	- Cinnamomi
- Melissa	- Cocci (Coccionellae)
- - comp.	- Colae
- Menth. crispae	- Curcumae
- - piperitae	- Fabarum Tonco
- Myristicae	- Galangae
- Vini Arac	- Gentianae
- - Cognac (spiritus e vino)	- - composita
- - Gallici	- Iridis
- - Rum	- Ivae (moschata)
Tinct. Absinthii	- Limonii
- Alcannae acida	- Macidis
- Aloës composita	- Menthae crispae
Tinct. amara	- - piperitae
- Ambrae	- Piperis
- - c. Moscho	- Quillaiae
- Amomi (Pimentii)	- Sacchari tosti
- aromatica	- Santalini
- Asperulae	- Vanillae
- Aurantii	- Zingiberis
- - fructus immaturi	- - fortior

Ausserdem alle Artikel, die ohne Zweifel zu Genusszwecken dienen, z. B. Liköre, Essenzen zur Likörfabrikation, Bitterschnäpse, Pfefferminzplätzchen u. a. m., sowie alle flüssigen Parfümerien und Kopfwässer, ferner Geheimmittel²⁾ (§ 17, Ziff. 2 und § 18 der Vorschriften vom 18. Nov. 1892.

sie bestimmt sind, in der Apotheke, Heilmittelfabrik u. s. w. zur Bereitung anderer nicht in dem Verzeichnisse aufgeführter pharmaceutischer Präparate zu dienen.

²⁾ **Erlass des Finanzministers vom 14. Februar 1895, betr. Geheimmittel.**

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel und Unzuträglichkeiten bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der technischen Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen, dass als Geheimmittel im Sinne des Absatzes 1 des § 17 Ziffer 2 und des Absatzes 1 des § 18 der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken alle zur Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände jeder Art bei Menschen oder Thieren feilgebotenen, mit Branntwein bereiteten Arznei- oder Heilmittel zu behandeln und deren Bestandtheile, Gewichtsmengen und Bereitungsweise nicht gleich bei ihrem Feilbieten dem Publikum in gemeinverständlicher Form voll-

B.

Sämmtliche zusammengesetzten Aether (Ester).

Anmerkung zu I. Udenaturirter Branntwein darf ferner steuerfrei nicht verwendet werden zur Herstellung der nachbenannten Chemikalien:

der Alkaloide, der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Jallappenharz und Scammonium, des Chloroforms, Jodoforms, der Aethylweinsäure, des Chloralhydrats, Schwefeläthers, Collodiums, Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze, des Bleiweisses und der essigsuren Salze.

II. Zubereitungen, die zu Heilzwecken aus udenaturirtem Branntwein steuerfrei nur für die Verwendung in Apotheken hergestellt werden dürfen.

† Acetum aromaticum		Tinct. Benzoës compos.
† Extr. Calami		† - Catechu
- Ratanhiae spirituosum		- Guajaci ligni
† Mixt. oleoso-balsamica		- Kino
Solutio Acidi salicylici		- Lavandulae simplex
Spiritus Ammoniae aromaticus		- - composita
(London)	† -	Moschi
- Angelicae	† -	Myrrhae
† - Lavandulae	-	Pyrethri
- Rosmarini	-	Quassiae
† - saponatus	† -	Ratanhiae sacch.
- Serpylli	-	Sassafras
Tinct. balsami totulani	-	Sumbuli
† - Benzoës		

Bemerkung. Die mit † bezeichneten Zubereitungen sind in das Arzneibuch für das Deutsche Reich aufgenommen.

5. Bundesrathsbeschluss, betreffend die Denaturirung des Branntweins.

Der Bundesrath hat in Betreff der Denaturirung des Branntweins in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

1. Die durch Beschluss des Bundesraths vom 15. December v. J. vorgeschriebene Zusammensetzung des allgemeinen Denaturierungsmittels im

ständig bekannt gemacht werden. Die blosse Beigabe einer Herstellungsvorschrift bei der Verabfolgung des Mittels, deren Verständniss besondere technische Kenntnisse voraussetzt, genügt diesem Erforderniss nicht. Als Geheimmittel sind nicht anzusehen alle diejenigen mit Branntwein bereiteten Arznei- oder Heilmittel, für welche in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich und dessen Ergänzungen, sowie in den Pharmakopöen anderer Länder Vorschriften enthalten sind.

Berlin, den 14. Februar 1895.

Der Finanz-Minister.
Miquel.

Sinne des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen etc. Zwecken¹⁾, bleibt bis auf weiteres in Geltung.

2. An die Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Beschaffenheit der Bestandtheile des allgemeinen Denaturierungsmittels treten die (in der Anlage A.) enthaltenen Vorschriften.

3. Die Prüfung der vorschriftsmässigen Beschaffenheit des Holzgeistes und der Pyridinbasen erfolgt nach Massgabe der Anleitung in Anlage B.

4. Dem allgemeinen Denaturierungsmittel darf von den zur Zusammensetzung desselben ermächtigten Fabriken ein Zusatz von 40 g Lavendelöl oder 60 g Rosmarinöl, auf je 1 Liter, beigemischt werden. Die bezüglich der Bestandtheile des allgemeinen Denaturierungsmittels vorgeschriebene Prüfung durch den amtlich bestellten Chemiker ist auf diese Zusätze gleichfalls zu erstrecken.

5. Es ist verboten:

- a) aus denaturirtem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuschneiden, oder — abgesehen von der Ausnahme zu 4 — dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird;
- b) Branntwein, welcher — abgesehen von der Ausnahme zu 4 — in der unter a angegebenen Weise behandelt ist, zu verkaufen oder feilzuhalten. Händler mit denaturirtem Branntwein sind verpflichtet, einen Abdruck des vorstehenden Verbots in ihren Verkaufslokalen an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

6. Gewerbetreibenden kann es gestattet werden, die Denaturirung von Branntwein für den eigenen gewerblichen Bedarf statt mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel oder mit Pyridinbasen (§ 10 des Regulativs) auch mit 5 proc. Holzgeist von der vorgeschriebenen Beschaffenheit vorzunehmen. Bezüglich der Voraussetzungen, unter denen dieses Denaturierungsmittel zugelassen werden darf, finden die Vorschriften des § 9 des Regulativs entsprechende Anwendung.

7. Ebenso kann auch weiterhin und ohne die in dem § 19 des Regulativs bisher vorgesehene Beschränkung Händlern gestattet werden, zum Verkaufe an Gewerbetreibende Branntwein mit 5 Proc. Holzgeist denaturiren zu lassen und kann Gewerbetreibenden, welche ihren Bedarf an denaturirtem Branntwein beim Händler ankaufen wollen, die Berechtigung hierzu ertheilt werden. Die früher gültigen bezüglichlichen Vorschriften finden hierauf weitere Anwendung.

8. Gewerbetreibenden, welche Lacke oder Polituren bereiten, darf die Denaturirung des dazu zu verwendenden Branntweins mit $\frac{1}{2}$ Proc. Terpentinöl weiterhin auch dann gestattet werden, wenn die Lacke oder Polituren nicht zur Verarbeitung im eigenen Fabrikationsbetriebe (§ 10 des Regulativs), sondern zum Handel bestimmt sind.

¹⁾ Ein Gemisch von 4 Theilen Holzgeist und 1 Theil Pyridinbasen, welches dem zu denaturirenden Branntwein in dem Verhältniss von $2\frac{1}{2}$ zu 100 zugesetzt wird.

124 Gesetzgebung, betr. die steuerfreie Verwendung von Branntwein.

9. Zur Herstellung von Brauglasur darf die Denaturirung mit einer Lösung von 1 Gewichtstheil Schellack und 2 Gewichtstheilen Alkohols von 95 Proc. zugelassen werden, welche dem Branntwein in dem Verhältniss von 20 Proc. zuzusetzen ist.

Für den zur Bereitung dieser Schellacklösung verwendeten Alkohol ist Steuerfreiheit zu gewähren.

10. Es darf ferner gestattet werden, Branntwein denaturiren zu lassen:

- a) zur Herstellung der nachbenannten Chemikalien:
der Alkaloide, der als Arzneimittel gebrauchten Extractivstoffe, wie Jalappenharz und Scammonium, des Chloroforms, Jodoforms, der Aethylweinsäure, des Chloralhydrats, Schwefeläthers, des Essigäthers zu technischen Zwecken (vergl. Ziffer 11), Collodiums, Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze, des Bleiweiss und der essigsäuren Salze (Bleizucker) mit $\frac{1}{2}$ Proc. Terpentinöl oder mit 0,025 Proc. Thieröl oder 10 Proc. Schwefeläther.
- b) zur Herstellung von Farblacken mit $\frac{1}{2}$ Proc. Terpentinöl oder 0,025 Proc. Thieröl,
- c) zur Untersuchung von Zuckerrüben auf den Gehalt an Zucker in Zuckerfabriken mit 0,025 Proc. Thieröl.

Die Bestimmungen in § 10 litt. d. Ziffer 1 bis 5 des Regulativs sind aufgehoben.

11. Zur Herstellung von Essigäther, welcher zu technischen Zwecken bestimmt ist, darf für den dazu zu verwendenden Branntwein Steuerfreiheit nur unter der Bedingung gewährt werden, dass ausser der vorschriftsmässigen Denaturirung des Branntweins (Ziffer 10a) eine Kontrolle der Verwendung des Essigäthers eintritt.

12. Thieröl, Terpentinöl, Schwefeläther und Schellacklösung, welche als Denaturirungsmittel verwendet werden sollen, haben den aus der beiliegenden Anleitung zur Untersuchung — Anlage C — sich ergebenden Erfordernissen zu entsprechen.

Die Untersuchung ist im Bedürfnissfalle auf Kosten des Gewerbetreibenden von einem amtlich bestellten Chemiker vorzunehmen.

13. Zur Fabrikation von Essig darf Branntwein auch mit 200 Proc. Essig von 3 Proc. Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) oder mit 30 Proc. Essig von 6 Proc. Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat), 70 Proc. Wasser und 100 Proc. Bier denaturirt werden. Ferner kann es gestattet werden, zum Zweck der Denaturirung neben der vorgeschriebenen Essigmenge 100 Proc. reinen Naturweins, an Stelle des Wassers, Biers oder Hefenwassers, beizumischen.

14. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, in Bedürfnissfällen zu genehmigen, dass weniger als ein Hektoliter, jedoch nicht weniger als 50 Liter Branntweins zur Denaturirung gestellt werde. (§ 7 des Regulativs.)

15. Der Beschluss des Bundesraths vom 27. September 1887 — Central-Blat von 1887 S. 351 —, betreffend die Zulässigkeit von Abweichungen von den vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung des Branntwein-

steuer-Gesetzes vom 24. Juni v. J. tritt bezüglich des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen etc. Zwecken, mit dem Ablaufe des Jahres 1888 ausser Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Jacobi.

6. Verkehr mit denaturirtem Branntwein.

Verordnung des Bundesraths vom 27. Februar 1896.

Auf Grund der §§ 1 und 43 e des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887/16. Juni 1895 wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet § 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

2. Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung¹⁾.

3. Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufsorte an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

- a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
- b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuschneiden, oder dem denaturirtem Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Direktivbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgiltig. Von jeder Untersagung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.

6. Die Beamten der Zoll- und Steuer-, sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst feil-

¹⁾ Nach einer Verfügung des preussischen Finanzministers vom 1. April 1896 ist der Handel mit denaturirtem Branntwein einer Betriebssteuer nicht mehr unterworfen.

gehaltenen oder verkauften denaturirten oder undenaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung in § 15, Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

6. Militär-Apothekenwesen.

1. Aus der Heer- und Wehrordnung. Vom 22. November 1888.

1. Wehrordnung. (N.-W.)

§ 4. 2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden. (W.-O. § 1, Abs. 2.)

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

§ 5. 3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:

- | | | |
|-------------------------|---|-------------------------------------|
| a) active Dienstpflicht | } | Dienstplicht
im stehenden Heere, |
| b) Reservepflicht | | |
| c) Landwehrpflicht, | | |
| d) Ersatzpflicht. | | |

6. Alle nicht im Dienst zum Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig.

§ 7. 3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen wird auf die active Dienstzeit nicht angerechnet.

§ 8. 2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer activen Dienstzeit mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

§ 13. 2. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

§ 20. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

3. Der Landsturm wird in 2 Aufgebote eingetheilt.

4. Zum Landsturm 1. Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr

vollenden, zum Landsturm 2. Aufgebots von dem oben bezeichneten Zeitpunkt bis zu Ablauf der Landsturmpflicht.

§ 22. 2. Die Militärflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Militärflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

3. Während der Dauer der Militärflicht heissen die Wehrpflichtigen militärflichtig.

§ 24. 1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten.

§ 29. 3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

Lassen besondere, im Gesetz begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum 3. Militärflichtjahre zulässig. (R.-M.-G. § 20.)

4. Zurückstellung über das 3. Militärflichtjahre hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig:

- b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zu 5. Militärflichtjahre.
- c) infolge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des 7. Militärflichtjahres.

Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen.

§ 31. 2. Das geringste Mass der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung und der freiwillige Eintritt im Frieden in Betracht kommt, 1,57 m. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker), sowie für Marinehandwerker, für die Ersatzreserve, Marineersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermass nicht vorgeschrieben.

4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärflichtiger muss in ihrem 3. Militärflichtjahre endgültig entschieden werden.

Zulässige Ausnahmen siehe § 29, 4.

§ 32. 1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen der Militärflichtigen) oder deren Angehörigen statt.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden.

- f) Militärflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden.

5. Im 3. Militärflichtjahre muss über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2f aufgeführten Militärflichtigen finden die Bestimmungen des § 29, Ziffer 4b und c Anwendung.

§ 33. 7. Eine Zurückstellung des § 32, 2f darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen.

§ 38. 1. Militärflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienst ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit.

§ 43. 1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe, oder zum Dienst ohne Waffe u. s. w.

§ 88. 1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährige-Freiwillige ertheilt.

§ 89. 1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde 3. Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bzw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärflichtjahres bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinhaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde 3. Instanz ertheilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde.

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärflichtjahres bei der Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden.

4. Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein Geburtszeugniß;
- b) Eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

- c) ein Unbescholtenheitszeugniss, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlass zu einer milderer Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde 3. Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Ausserdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

- a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen¹⁾; oder
- b) es ist zu erwähnen, dass dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder
- c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 32, 2f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden 3. Instanz — während der Dauer der Zurückstellung die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden 3. Instanz genehmigt werden.

§ 93. 1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheines den Truppentheil bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes

¹⁾ Denjenigen Schülern, die nach erfolgter Versetzung in die Obersekunda die Schule zu verlassen beabsichtigen, um sich der Pharmacie zu widmen, ist ein vorläufiges Zeugniss über den Ausfall der Prüfung so rechtzeitig auszustellen, dass es ihnen ermöglicht wird, mit Beginn des folgenden Vierteljahres eine Lehrstelle in einer Apotheke anzutreten. (Preuss. Min. Verf. vom 27. Dcbr. 1893.)

schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines, sofern ihnen derselbe bereits behündigt ist, zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheines befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres 4. Militärflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

4. Versäumniß der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstosses gegen die Melde- und Kontrollvorschriften zur Folge.

6. Eine Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober des 7. Militärflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ist ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

§ 94. 1. Der Dienst Eintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen, ausschliesslich des Trains, am 1. Oktober bei dem Train am 1. November, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppentheilen (Bataillonen) am 1. April statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos verfügt werden.

Der Dienst Eintritt von Militär Apothekern kann, sofern Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittlung des Korps-Generalarztes erfolgen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugniß über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.¹⁾

2. Heerordnung. (H.-O.)

§ 3. 2. Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen, ob ein Militärflichtiger

- a) tauglich (§§ 4—6),
- b) bedingt tauglich (§ 7),
- c) zeitig untauglich (§ 8),
- d) zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve zwar untauglich, aber noch im Landsturm verwendungsfähig (§ 9), oder
- e) dauernd untauglich ist (§ 9).

§ 4. 1. Bei Feststellung der Tauglichkeit ist zu unterscheiden

- a) Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe,
- b) Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

¹⁾ Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkt der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein vom Direktor u. s. w. der Lehranstalt ausgestelltes vorzeigen.

2. Militärpflichtige, welche nach Gesundheit, Grösse und Kraft allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen sind, sind tauglich zum Dienst mit der Waffe.

3. Militärpflichtige, welche nur zu Dienstleistungen in der Krankenpflege oder als Handwerker geeignet sind, sind tauglich zum Dienst ohne Waffe.

§ 6. 1. Für den Dienst ohne Waffe ist ein bestimmtes Körpermaass nicht vorgeschrieben, jedoch dürfen Leute mit auffallend ungünstiger Körperbildung nicht eingestellt werden.

3. Zum Dienst als Militärapotheker werden nur zum einjährig-freiwilligen Dienst berechnete junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen.

§ 19. 1. Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder als Militärapotheker abgeleistet¹⁾.

3. Die Zeit eines Urlaubs von mehr als 14 tägiger Dauer findet auf die einjährige aktive Dienstzeit keine Anrechnung.

§ 21. 1. Zum einjährig-freiwilligen Dienst berechnete Apotheker genügen ihrer aktiven Dienstzeit durch Dienst in einer Militärapotheke.

2. Sie erhalten ausserdem Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feldapothekers.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Korps-Generalarzt.

3. Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner aktiven Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Befähigungszeugniss zum Oberapotheker erwirbt, tritt als Unterapotheker zur Reserve über. Anderenfalls wird er als Militärapotheker zur Reserve beurlaubt.

4. Befähigungszeugnisse für Militärapotheker werden durch den Korps-Generalarzt ausgestellt.

§ 36. 10. Die Oberapotheker gehören zu den oberen Militärbeamten, die Unterapotheker und Militärapotheker zu den unteren Militärbeamten.

Die Beförderung zum Unterapotheker erfolgt durch den Korps-Generalarzt²⁾, zum Oberapotheker auf Vorschlag des Korps-Generalarztes durch das Kriegsministerium³⁾. Die Beleihung eines Unterapothekers mit einer etatsmässigen Feldapothekerstelle hat die Beförderung desselben zum Oberapotheker zur Folge.

¹⁾ Apotheker, welche sich zum Dienst mit der Waffe melden, hierzu jedoch untauglich sind, können zum Dienst als Militärapotheker nicht gezwungen werden, sondern sind der Ersatzreserve zu überweisen. (Kr.-Min.-Verf. vom 28. Nov. 1895.)

²⁾ Militärapotheker, welche die vorgeschriebene Prüfung vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit nicht bestanden haben, dürfen behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses zum Oberapotheker bezw. Beförderung zum Unterapotheker zu einer Nachprüfung im Garnisonlazareth des Stationsortes des Korps-Generalarztes zugelassen werden. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittlung des Bezirkskommandos an den Generalarzt zu richten.

³⁾ Zum Oberapotheker können Unterapotheker auf ihren an die Bezirkskommandos zu richtenden Antrag vorgeschlagen werden, sofern sie mindestens 2 Jahre dem Beurlaubtenstande bei tadelloser Führung angehört haben. Den Vorschlägen sind Auszüge aus der Landwehrstammrolle beizufügen.

§ 39. 5. Die oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrollversammlungen in Uniform Theil.

§ 43. 4. Die zur Verwendung als Feldapotheker bestimmten Personen des inaktiven Standes werden im Mobilmachungsfalle unmittelbar durch die Korps-Generalärzte einberufen.

§ 44. 1. Die Ueberführung der Mannschaften zur Landwehr 1. Aufgebots bezw. 2. Aufgebots geschieht nach W.-O. §§ 11, 5 bezw. 12, 4 und 13, 5.

Der Uebertritt bezw. die Ueberführung der Mannschaften zum Landsturm erfolgt nach W.-O. §§ 12, 5 bis 7 bezw. 13, 5 und 18, 5.

2. Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr 1. bezw. 2. Aufgebots kann durch die Bezirkskommandos genehmigt werden.

3. Die Versetzung der oberen Militärbeamten von der Reserve zur Landwehr 1. Aufgebots erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach denselben Grundsätzen wie die der Mannschaften.

Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Bezirkskommando zu melden.

4. Die Versetzung der oberen Militärbeamten von der Landwehr 1. Aufgebots zur Landwehr 2. Aufgebots erfolgt bei Voraussetzung der erfüllten Dienstpflicht in ersterem auf eigenen Antrag der oberen Militärbeamten, oder wenn das Dienstinteresse es gebietet, jedoch im Allgemeinen nur zu den vorgesehenen Zeitpunkten (Kontrollversammlungen).

Die Versetzung wird durch die Bezirkskommandeure verfügt und zwar, sofern ein eigener Antrag vorliegt, ohne Weiteres, sofern ein solcher nicht vorliegt, nach Einholung des Einverständnisses der nächsten Waffenbehörde bezw. auf Anordnung oder Antrag derselben.

5. Für obere Militärbeamte, welche dem 2. Aufgebot der Landwehr angehören, ist nach erfüllter Gesamtdienstpflicht die Verabschiedung behufs Ueberführung zum Landsturm nachzusuchen, sofern sie nicht freiwillig im Beurlaubtenverhältniss verbleiben wollen.

9. Obere Militärbeamte, welche für den Mobilmachungsfall unabhkömmlich erklärt sind, sind in der Regel nicht über den Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Dienstpflicht im Beurlaubtenverhältniss zu belassen.

11. Die Verabschiedung der oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegsministerium zu beantragen.

§ 51. 7. Officiere des Beurlaubtenstandes¹⁾ verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherren sie zum Officier befördert worden sind.

Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung oder beim Verziehen ins Ausland findet die Bestimmung des § 34, 6 sinngemässe Anwendung mit der Maassgabe, dass die Kontrolle stets durch ein Bezirkskommando des eigenen Kontingents ausgeübt wird.

8. Officiere des Beurlaubtenstandes²⁾ dürfen Anträge auf Entlassung

¹⁾ Diese Festsetzung findet auf Sanitätsofficiere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes sinngemässe Anwendung.

²⁾ Diese Festsetzung findet auf Sanitätsofficiere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes sinngemässe Anwendung.

aus der Staatsangehörigkeit nicht stellen; es muss solchen Anträgen vielmehr der Antrag auf Abschiedsbewilligung vorhergehen.

9. Sofern Officiere des Beurlaubtenstandes¹⁾ wegen Auswanderns ohne Erlaubniss oder ohne der Militärbehörde von der beabsichtigten Auswanderung Anzeige erstattet zu haben (W.-O. § 1, 11, 8) verurtheilt worden, ist, sobald die Verurtheilung rechtskräftig geworden, mittelst der nächstfälligen Gesuchsliste Allerhöchsten Orts die Entlassung aus jedem Militärverhältniss behufs Streichung in den Listen zu beantragen.

2. Die Friedens-Sanitäts-Ordnung. Vom 16. Mai 1891.

Die Friedens-Sanitäts-Ordnung vom 16. Mai 1891 zerfällt in die 3 Abschnitte: 1. Friedessanitätswesen im Allgemeinen, 2. Sanitätsdienst bei den Truppentheilen und 3. Sanitätsdienst bei den Militärlazarethen. Eine Reihe von Beilagen (92) sind denselben beigegeben.

Die oberste Leitung des Heeressanitätswesens liegt nach wie vor in den Händen des Kriegsministers bezw. der Medicinalabtheilung, deren Chef der Generalstabsarzt der Armee ist. Für jedes Armeekorps wird ein Sanitätsamt gebildet (§ 8), an dessen Spitze der Korpsgeneralarzt steht und dem ausserdem ein Assistenzarzt, ein Korpsstabsapotheker und ein Schreiber angehören. Ausserdem wird ihm ein Stabsarzt der Garnison, in der Regel der Vorstand der mikroskopischen Abtheilung der hygienisch-chemischen Untersuchungsstation, zugetheilt. Das Sanitätsamt ist die vorgesetzte Behörde der Militärlazarethe seines Geschäftsbereichs und regelt und beaufsichtigt den Sanitätsdienst in denselben (§ 51). Es trifft diesen Lazarethen gegenüber Entscheidung in Bezug auf den gesammten ärztlichen und pharmaceutischen Dienst. Vorgesetzter des gesammten Lazarethpersonals ist der Generalarzt, dessen Disciplinarstrafgewalt auch die Militärapotheker unterliegen.

An Stelle der Militär-Dispensir-Anstalten werden Lazarethapotheken für Garnisonlazarethe mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber und Arznei- und Verband mittelanstalten für die übrigen Lazarethe errichtet, ferner befindet sich bei jedem Garnisonlazareth am Sitz des Generalkommandos ein Sanitätsdepot für das Armeekorps. Dasselbe steht unter der Leitung eines Oberstabsarztes oder Stabsarztes, während dem Korpsstabsapotheker die pharmaceutisch-technische Aufsicht darüber obliegt. Für die Arzneiabtheilung wird ein einjährig-freiwilliger Militärapotheker zur Dienstleistung überwiesen (§ 100). Ferner wird in den Garnisonlazarethen am Sitze des Sanitätsamts je eine besondere Station für mikroskopische (auch bakteriologische) und chemische Untersuchungen eingerichtet, welche in die mikroskopische und chemische Abtheilung zerfällt. Die Station untersteht einem Sanitätsofficier; Vorstand der chemischen Abtheilung ist der Korpsstabsapotheker. Ausserdem wird zur Ausführung schwieriger Untersuchungen in Berlin, Breslau, Münster,

¹⁾ Diese Festsetzung findet auf Sanitätsofficiere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes sinngemässe Anwendung mit der Maassgabe, dass bezüglich der Militärbeamten der Entlassungsantrag beim Kriegsministerium zu stellen ist.

Altona und Karlsruhe je ein hygienisch-chemisches Laboratorium errichtet, welches den Sanitätsämtern untersteht und — mit Ausnahme des Berliner, über dessen Leitung besondere Bestimmungen getroffen werden — von dem Korpsstabsapotheker geleitet wird.

1. Korpsstabsapotheker.

§ 1. Rang, erste Anstellung, Dienstbekleidung.

1. Zur Bearbeitung der pharmaceutischen und chemischen Angelegenheiten ist jedem Sanitätsamt ein Korpsstabsapotheker zugetheilt.

2. Die Korpsstabsapotheker sind obere Militärbeamte. Sie stehen in einem doppelten Unterordnungsverhältniss und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten Sanitätsofficieren bezw. dem Kriegsministerium.

3. Zu den Korpsstabsapothekerstellen werden nur solche Apotheker zugelassen, welche die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke besitzen, ihrer aktiven Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige (gleichviel ob als Militärapotheker oder mit der Waffe) genügt haben, schuldenfrei und felddienstfähig sind. Bewerber, welche eine über die Staatsprüfung hinausgehende wissenschaftliche Ausbildung, insbesondere als Chemiker, nachzuweisen vermögen, werden vorzugsweise berücksichtigt.

4. Anträge auf Anstellung als Korpsstabsapotheker sind an das Kriegsministerium, Medicinalabtheilung, zu richten.

5. Die Einberufung in eine erledigte Stelle behufs Anstellung auf Probe erfolgt, nachdem durch militärärztliche Bescheinigung die Felddienstfähigkeit des Bewerbers festgestellt und von demselben die Erklärung abgegeben worden ist, dass er keine Schulden hat. Hat der Einberufene während der in der Regel auf sechs Monate bemessenen Probezeit nach dem Berichte des Korpsgeneralarztes seine Befähigung zur Wahrnehmung der Stelle dargethan, so wird derselbe durch das Kriegsministerium, unter Ertheilung einer Anstellungsurkunde (Bestallung) zum Korpsstabsapotheker ernannt und endgültig in seinem Amte bestätigt. Während der Probezeit wird in der Regel das etatsmässige Mindestgehalt der Stelle nebst dem chargenmässigen Servis und Wohnungsgeldzuschuss vom Tage des Dienstantritts ab gewährt. Für die zum Antritt der Probezeit auszuführenden Reisen erhält der Einberufene keine Entschädigung.

6. Die Dienstbekleidung der Korpsstabsapotheker ergibt sich aus Tabelle S. 140 und 141. Bei allem äusseren Dienste und bei dienstlichen Meldungen haben die Korpsstabsapotheker in der Dienstbekleidung zu erscheinen; im Uebrigen ist ihnen das Tragen von Civilkleidern gestattet.

7. Die Korpsstabsapotheker werden beim Antritt ihres Amtes von dem Korpsgeneralarzte im Beisein eines Sanitätsofficiers vereidigt, falls dies nicht schon früher geschehen ist.

§ 2. Einkommen etc.

1. Das Einkommen der Korpsstabsapotheker besteht in dem monatlich im Voraus zahlbaren Gehalt, dem Wohnungsgeldzuschuss nach Ziff. V

des dem Gesetz vom 30. Juli 1873 beigefügten Tarifs und dem Servis nach B No. 10 des Servistarifs vom 17. Oktober 1878.

2. In Erkrankungsfällen können die Korpsstabsapotheker unter den in der Beil. 12 D angegebenen Bedingungen in ein Militärlazareth aufgenommen werden.

3. Ueber die Regelung der Einkommensverhältnisse der Korpsstabsapotheker wird seitens der Medicinalabtheilung Bestimmung getroffen. Im Uebrigen findet auf sie das in den §§ 54, 4, 6 und 7 und 55—57 des Anhangs Gesagte entsprechende Anwendung.

§ 3. Disciplin, Gesuche und Beschwerden.

1. Die Disciplinarverhältnisse der Korpsstabsapotheker regeln sich nach dem R.-St.-G., sowie nach der Disciplinarstrafordnung für das Heer . . . Alle anderen zur Disciplinarbestrafung geeigneten Handlungen der Korpsstabsapotheker gehören zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten kommandirenden Generals. Die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung verfügt das Kriegsministerium.

2. Dienstliche Gesuche haben die Korpsstabsapotheker an die Korpsgeneralärzte zu richten. Bezüglich des Dienstweges etc. bei Beschwerden wird auf die Vorschriften vom 6. März 1873 Bezug genommen.

§ 4. Erkrankungen, Beurlaubungen.

1. Wird in Folge Erkrankung etc. des Korpsstabsapothekers eine Stellvertretung des letzteren nothwendig, so beauftragt der Korpsgeneralarzt mit derselben einen hierzu geeigneten einjährig-freiwilligen Militär-apotheker der Garnison. Dauert die Vertretung voraussichtlich länger als 1½ Monat oder steht eine geeignete Persönlichkeit aus der Zahl der einjährig-freiwilligen Militär-apotheker der Garnison nicht zur Verfügung, so sind der Medicinalabtheilung wegen der Vertretung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

2. Der Korpsgeneralarzt ist berechtigt, dem Korpsstabsapotheker Urlaub bis zu 1½ Monat zu ertheilen, der kommandirende General bis zu 3 Monaten.

§ 5. Verheirathung.

Zur Verheirathung bedürfen die Korpsstabsapotheker der Einwilligung des Generalstabsarztes der Armee.

§ 6. Pensionirung, unfreiwillige Entlassung der Korpsstabsapotheker, Gnadenbewilligungen, Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen derselben.

Hinsichtlich der Pensionirung, der unfreiwilligen Entlassung der Korpsstabsapotheker, der Gnadenbewilligungen für Hinterbliebene und der den letzteren zu gewährenden Wittwen- und Waisengelder wird auf die Bestimmungen des R.-B.-G., sowie des Gesetzes vom 21. April 1886, betreffend die Abänderungen des R.-B.-G. und des Gesetzes vom 17. Juni 1887, ergänzendes Gesetz vom 5. März 1888, betreffend die Fürsorge für die

Wittwen- und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine bezw. die §§ 65, 66 und 69 des Anhangs Bezug genommen.

§ 7. Allgemeines, Amtsverschwiegenheit etc.

In Betreff der allgemeinen Pflichten der Korpsstabsapotheker, der Amtsverschwiegenheit, des Verbots der unbefugten Verfügung über Staatseigenthum etc., der Annahme von Nebenämtern und der Folgen der Verletzung der Amtspflichten gilt im Allgemeinen das in den §§ 70—74 des Anhangs Gesagte.

§ 8. Obliegenheiten bezüglich der Prüfung der Rechnungen etc.

1. Der Korpsstabsapotheker hat sämtliche bei dem Sanitätsamt eingehenden Rechnungen über Arzneien, Chemikalien, Apothekengeräthe und Verbandmittel nach Massgabe der Bestimmungen der F.-S.-O. zu prüfen und zu bescheinigen.

2. In jedem Vierteljahr ist mindestens eine der eingelaufenen Arzneimittelverbrauchsnachweisungen nach den Bestimmungen des Sanitätsamts auf die Richtigkeit des zur Receptur in Ausgabe Gestellten im Einzelnen nach den Arzneiverordnungsbüchern zu prüfen.

3. Die bei dem Sanitätsamt zur Vorlage kommenden Kostenanschläge über Apothekengeräthe und die Rechnungen über chemische Untersuchungen hat der Korpsstabsapotheker ebenfalls zu prüfen und entsprechend zu bescheinigen, auch die Nachweisungen der Lazarethe über Gegenstände des medicinisch-chirurgischen Etats (§ 297 der F.-S.-O.) in den Zahlen festzustellen.

4. Der Korpsstabsapotheker hat sich über die besten Bezugsquellen aller seinen Dienstzweig betreffenden Gegenstände genau zu unterrichten, damit den Lazarethen etc. von dem Sanitätsamt die entsprechenden Weisungen ertheilt werden können.

5. Die Arzneilieferungsverträge (§§ 31 und 106, 5 der F.-S.-O.) sind zunächst von dem Korpsstabsapotheker in pharmaceutisch-technischer Beziehung zu prüfen.

6. Zu den Obliegenheiten des Korpsstabsapothekers gehören ferner:

- a) die Besorgung des den pharmaceutischen Dienst bei dem Sanitätsamt betreffenden Schreibwesens, mit Ausnahme der Anfertigung von Reinschriften,
- b) die Führung der Kontrollisten über die im Korpsbezirk vorhandenen Apotheker des Beurlaubtenstandes,
- c) die Prüfung der Papiere derjenigen Apotheker, welche ihre Vormerkung als einjährig-freiwillige Militär-apotheker, ihre Ernennung zu Oberapothekern oder ihre Verabschiedung aus dem Militärdienste nachsuchen.

Ausserdem hat der Korpsstabsapotheker den in der Lazarethapotheke seines Garnisonortes angestellten und den zum Sanitätsdepot des Korps kommandirten einjährig-freiwilligen Militär-apothekern Unterricht zu ertheilen und bei den an seinem Garnisonorte stattfindenden Prüfungen der Militär-apotheker mitzuwirken (§§ 18 und 19 des Anhangs).

§ 9. Obliegenheiten bezüglich des Sanitätsdepots, der Revision der Lazarethapotheken etc.

1. Der Korpsstabsapotheker hat bei der Leitung des pharmaceutischen Dienstes in dem Sanitätsdepot des Armeekorps mitzuwirken, insbesondere ist die vorschriftsmässige Beschaffenheit der vorhandenen Vorräthe und der rechtzeitige Ersatz der zur Verausgabung gelangten Gegenstände seiner Kontrolle unterworfen.

2. In Betreff der von ihm abzuhaltenden pharmaceutischen Revision der Lazarethe wird auf § 310, 3 h der F.-S.-O. Bezug genommen. Die Lazarethapotheke seines Garnisonorts hat der Korpsstabsapotheker möglichst häufig zu besuchen und bedarf er hierzu einer besonderen Ermächtigung nicht.

3. Im Anschluss an die pharmaceutische Revision der Lazarethe bezw. vor der Musterung durch den Traindepotinspektor sind die bei den Traindepots aufbewahrten Verbandmittel, Apothekengeräthe und Gefässe nebst den zur Fortschaffung derselben im Felde vorhandenen Einrichtungen und Behältnissen, sowie die zur Sanitätsausrüstung der Truppen gehörigen Sanitätsbehältnisse nebst Inhalt einer Revision zu unterziehen. Die betreffenden Traindepots und Truppentheile bezw. die Kommandantur oder das Garnisonkommando sind hiervon durch das Sanitätsamt rechtzeitig, nöthigenfalls durch mündlichen Antrag bei der Meldung des Korpsstabsapothekers zu unterrichten. Die Revision bei den Traindepots hat in Gegenwart desjenigen Sanitätsofficiers stattzufinden, welcher bei den Beschaffungen des Traindepots mitwirkt, bei den Truppen in Gegenwart des betreffenden Truppenarztes.

§ 10. Obliegenheiten bezüglich der hygienischen und chemischen Untersuchungen.

1. Der Korpsstabsapotheker ist Vorstand der chemischen Abtheilung der hygienisch-chemischen Untersuchungsstation. Derselbe hat alle die Gesundheitspflege der Truppen betreffenden chemischen Untersuchungen (mit Ausnahme der Harnuntersuchungen, deren Ausführung in der Regel dem dienstthuenden Militärapotheker zufällt) entweder selbst auszuführen, oder unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit durch einen einjährig-freiwilligen Militärapotheker ausführen zu lassen. Die nähere Bestimmung hierüber trifft das Sanitätsamt.

2. Dem Korpsstabsapotheker liegt auch die Ausführung der militärgerichtlich-chemischen, der pharmakognostischen, sowie derjenigen chemischen und hygienischen Untersuchungen für den Haushalt der Truppen etc. ob, welche ihm auf Grund besonderer kriegsministerieller Verfügungen übertragen werden, z. B. die Untersuchung von Wäschestücken, Krankendecken, Rosshaaren etc. Die Vornahme der einzelnen Untersuchungen wird bei dem Sanitätsamt beantragt.

3. Denjenigen Korpsstabsapothekern, welche hygienisch-chemischen Laboratorien vorstehen, ist zur Unterstützung ein Militärapotheker besonders unterstellt.

4. Die von den Korpsstabsapothekern auf Grund der ausgeführten Untersuchungen abzugebenden Gutachten sind so abzufassen, dass im Falle einer Vorlage derselben bei der Medicinalabtheilung der Zweck der Untersuchung, die angewendeten Untersuchungsmethoden, die Ergebnisse und die aus denselben gezogenen Schlussfolgerungen so ersehen werden können, dass ein Urtheil über den Werth der Gutachten möglich ist. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Untersuchungen tragen die Korpsstabsapotheker allein; sie haben demzufolge auch die betr. Gutachten allein zu unterzeichnen. Eine Zusammenstellung der im Laufe des Etatsjahres ausgeführten Untersuchungen erfolgt in der § 85, 6 der F.-S.-O. erwähnten Uebersicht.

§ 11. Obliegenheiten im Falle einer Mobilmachung.

1. Jedem mobilen Korpsgeneralarzt wird ein Korpsstabsapotheker beigegeben. Sein Dienst wird durch die K.-S.-O. geregelt.

2. Jedem stellvertretenden Korpsgeneralarzt wird ein stellvertretender Korpsstabsapotheker für die Kriegsdauer zugetheilt, dessen Obliegenheiten denjenigen des Korpsstabsapothekers im Frieden entsprechen.

2. Einjährig-freiwillige Militäräpotheker.

§ 12. Fähigkeitsnachweis und Dienst Eintritt.

1. Zum Dienst als einjährig-freiwillige Militäräpotheker werden nur solche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute zugelassen, welche nach erlangter Approbation als Apotheker ihrer aktiven Dienstpflicht in einer Lazarethapotheke genügen wollen.

2. Die Einstellung erfolgt durch das Sanitätsamt, an welches das Gesuch zu richten ist, nachdem gemäss § 6 der H.-O. die Untersuchung auf Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe stattgefunden hat.

3. Der Dienst Eintritt kann, wenn Stellen frei sind, jederzeit erfolgen, doch sind als Einstellungstermine möglichst der 1. April und 1. Oktober festzuhalten; auch ist thunlichst darauf zu achten, dass die Einstellung mehrerer Militäräpotheker bei demselben Lazareth nicht zu ein und derselben Zeit erfolgt.

4. Die einjährig-freiwilligen Militäräpotheker werden vom Chefarzt unter Zuziehung eines Sanitätsofficiers vereidigt. Sie leisten den Dienst eid nach der durch die A. K.-O. vom 10. December 1868 festgesetzten Formel.

§ 13. Rang- und Dienstbekleidung.

1. Die einjährig-freiwilligen Militäräpotheker sind untere Militärbeamte und stehen in einem doppelten Unterordnungsverhältniss. In allgemein militärischen Verhältnissen unterstehen sie dem Kommandanten oder Garnisonältesten, im Uebrigen den in unmittelbare dienstliche Beziehung zu ihnen gesetzten Sanitätsofficieren bezw. dem Kriegsministerium. Auch den Weisungen des Korpsstabsapothekers haben sie unbedingt nachzukommen.

2. Ihre Dienstbekleidung ergibt sich aus Tabelle S. 140 u. 141.

3. Bei dienstlichen Verrichtungen in- und ausserhalb des Lazareths, bei Besichtigungen des Lazareths, Revisionen der Lazarethapotheke u. s. w. und bei dienstlichen Meldungen haben die einjährig-freiwilligen Militärapothecker in Dienstbekleidung zu erscheinen. Sonst steht es ihnen frei, Civilkleider zu tragen.

§ 14. Kommandirung.

1. Die einjährig-freiwilligen Militärapothecker können durch die Medicinalabtheilung vom Orte ihres Dienst Eintritts im Interesse des Dienstes abkommandirt werden.

2. Ueber die ihnen in solchem Falle zustehenden Geldgebühnisse siehe § 231 der F.-S.O.

§ 15. Disciplin.

1. Die Disciplinarverhältnisse der einjährig-freiwilligen Militärapothecker regeln sich nach der Disciplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 in Verbindung mit der San.-Verordn. und dem R.-B.-G.

2. Bei Verletzung der Dienstvorschriften, welche die Grundlage der Amtswirksamkeit der einjährig-freiwilligen Militärapothecker bildet, wird die Disciplinarstrafgewalt ausschliesslich von dem Chefarzt des Lazareths und dem Korpsgeneralarzt geübt, ebenso bei Vergehen gegen die Autorität dieser Vorgesetzten.

3. Der Chefarzt hat das Recht zu Verwarnungen, Verweisen und zu Geldbussen bis zu 9 M.

In Fällen, wo bei groben Pflichtverletzungen oder vorkommenden Widersetzlichkeiten Gefahr im Verzuge ist, kann der Chefarzt dem Militärapothecker die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, worüber jedoch sofort an den Korpsgeneralarzt zu berichten ist, welcher das Weitere veranlasst.

Der Korpsgeneralarzt kann ausser Warnungen und Verweisen eine Geldbusse bis zu 9 M., der Generalstabsarzt der Armee eine Geldbusse bis zu 30 M. verhängen.

4. Der Militärbefehlshaber ist berechtigt, über Militärapothecker Warnungen und einfache Verweise, sowie Arreststrafen nach § 32 der Disciplinarstrafordnung zu verhängen.

§ 16. Urlaub.

1. Ein Anspruch auf Urlaub steht den einjährig-freiwilligen Militärapotheckern nicht zu, doch kann ihnen ausnahmsweise Urlaub gewährt werden und zwar vom Chefarzt bis zu 14 Tagen, vom Korpsgeneralarzt bis zu 1½ Monat, vom kommandirenden General bis zu 3 Monaten. Bezügliche Anträge sind an den Chefarzt zu richten. (Vergl. auch § 231, 2 der F.-S.-O.)

2. Ueber jeden seitens des Chefarztes ertheilten Urlaub ist dem Sanitätsamt Meldung zu erstatten.

3. Erhält ein solcher Militärapothecker während der Dauer seines Dienstjahres mehr als 14 Tage Urlaub, so ist er verpflichtet, die über diese Dauer hinausgehende Urlaubszeit nachzudienen.

Die Bekleidungsvorschriften

Bekleidungsstück	Korps- stabsapotheker	Oberapotheker und Garnisonapotheker
Waffenrock:	Von dunkelblauem Tuch, mit Kragen und karmoisinrothen silbernen, mit blauer Seide durchwirkten Epauletteshaltern mit Unterfutter von dunkelblauem Tuch*)	
Ueberrock:	Von schwarzem Tuch, mit Kragen von dunkelblauem Tuch, mit karmoisinrothen Vorstössen und karmoisinrothem Klappenfutter**)	
Epaulettes:	Epaulettes mit gold. gepresst. Kranz, Felder von karmoisinroth. Tuch, Unterfutter v. dunkelblauem Tuch; in d. Mitte der Füllg. das Wappenschild, eine silberne Rosette —	
Achselstücke:	Achselstücke von goldener Tresse mit zwei dunkelblauen seidenen Streifen, karmoisinrothem Unterfutter und Vorstoss, gold. Wappenschild, ***) eine silberne Rosette —	
Mantel bezw. Paletot:	Von dem Grundtuch und nach dem Schnitt der der Kragen von dunkelblauem Tuch —	
Mütze:	Von dunkelblauem Tuch, mit karmoisinrothen Rande, darüber die	
Helm:	Lederhelm mit eckigem Vorder- und abgerundglatter Spitze nebst vierblättriger Unterlage, dem Namenszuge F. R., rechts — silb. Landwehrkreuz	
Degen:	Infanterie-	
Koppel:	Silbernes Tressenkoppel	
Portepee:	Portepee, wie das für Rossärzte vor-silbern	
Litewka:	Die oberen Militärbeamten sind zum	

für die Militärapotheker.

Unterapotheker	Einjährig-freiw. Militärapotheker	Bemerkungen.
schwedischen Aufschlägen von demselben Tuch Vorstössen, Achselklapp. v. karmoi- sinrothem Tuch und gold. Einfassungstresse	Achselklp. v. karmoisin- roth. Tuch mit schwarz u. weiss. Schnur eingefasst.	*) Abzeichen werden auf den Epauletteshaltern nicht mehr angebracht, wie dies früher durch Kabinettsordre vom 3. Februar 1870 befohlen war.
keinen		**) Auf dem Ueberrock be- finden sich keine Epauletts- halter.
keine		
keine		***) Die Achselstücke wer- den nicht mehr unter den Epauletteshaltern getragen, wie dies nach Kriegs-Min- Verfüg. vom 12. Februar 1870 früher zu geschehen hatte.
Mäntel bezw. Paletots der Infanterieofficiere. mit karmoisinrothem Vorstoss,†)	auf den Schultern die Abzeichen wie beim Waffenrock	†) Seit 1894 ist auch für die Militärapotheker der graue Mantel eingeführt; der schwarze darf unbeschränkt weiter getragen werden, doch ist Neubeschaffung unzu- lässig.
Vorstössen, mit der Landeskokarde auf dem deutsche Kokarde		
tem Hinterschirm, vergoldetem Beschlag, heraldischem Adler (ohne Devisenband) mit deutsche, links Landeskokarde		
degen M.89		
Schwarz lackirtes Unterschnalkoppel		
geschriebene, mit blauer Seide †††) golden		†††) Die Portepees alter Art dürfen bis 1. April 1899 aufgetragen werden.
Tragen einer Litewka berechtigt *†)		*†) Näheres enthält das A.-V.-Bl. No. 33 von 1896.

§ 17. Obliegenheiten.

1. Die in den Lazarethapotheken bezw. dem Sanitätsdepot beschäftigten einjährig-freiwilligen Militärapotheker haben sich der Anfertigung aller nach § 95 der F.-S.-O. zu bereitlebenden Arzneien einschliesslich der arzneilichen Imprägnirung von Verbandmitteln zu unterziehen, vorräthige und in Zugang kommende Arzneimittel nach Beschaffenheit, Gewicht u. s. w. zu prüfen und die mit der Beschaffung und Abgabe der Arzneien verbundenen Schreibgeschäfte einschliesslich der Rechnungslegung zu erledigen.

2. Ferner haben sie die ihnen übertragenen Wasseruntersuchungen und andere die Gesundheitspflege des Heeres betreffende analytisch-chemische Untersuchungen, sowie die sonst in ihr Fach schlagenden dienstlichen Verrichtungen nach Massgabe der hierzu gegebenen Geräthschaften und Reagentien auszuführen.

3. Wegen der Obliegenheiten im Sanitätsdepot s. Beil. 28.

§ 18. Unterricht.

1. Die einjährig-freiwilligen Militärapotheker erhalten Unterricht in den allgemeinen Dienstverhältnissen der Militärapotheker und über den besonderen Dienst derselben in den Friedens- und Kriegslazarethen einschliesslich der Rechnungslegung. Mit Rücksicht auf § 70 der K.-S.-O. sind dieselben auch mit der Verwaltung der Verbandmittel, sowie der ärztlichen Instrumente und Geräte bekannt zu machen. Auf die rein technische Seite des pharmaceutischen Dienstes hat sich der Unterricht nicht zu erstrecken, wohl aber auf die in der K.-S.-O. vorgeschriebenen oder in der Militärverwaltung sonst üblichen chemischen Untersuchungsmethoden.

Jeder einjährig-freiwillige Militärapotheker hat vierteljährlich wenigstens 10 Wasseranalysen nach dem in der K.-S.-O., Anlage „Gesundheitsdienst im Felde“, vorgeschriebenen Verfahren zu Uebungszwecken auszuführen. Auf diese Zahl können ihm die nach § 17 des Anh. ausgeführten chemischen Wasseruntersuchungen angerechnet werden.

2. Ueber die Unterrichtsgegenstände sind schriftliche Ausarbeitungen anzufertigen, welche Eigenthum des Betreffenden bleiben.

3. Der Unterricht wird auf Anordnung des Sanitätsamts am Garnisonorte des Korpsstabsapothekers von diesem, in den übrigen Garnisonen von einem durch das Sanitätsamt zu bestimmenden Sanitätsofficier ertheilt. Der Unterrichtende hat die schriftlichen Ausarbeitungen (Ziffer 2) fortlaufend zu prüfen und mit schriftlichem Urtheil zu versehen. Wo mehrere Militärapotheker angestellt sind, erfolgt der Unterricht womöglich gemeinsam.

§ 19. Prüfung.

1. Behufs Darlegung der Befähigung zum Oberapotheker hat sich der einjährig-freiwillige Militärapotheker in der letzten Woche seiner aktiven Dienstzeit einer mündlichen Prüfung zu unterwerfen, welche von dem Sanitätsofficier bezw. Korpsstabsapotheker, der den Unterricht ertheilt hat, im Beisein des Chefarztes abgehalten wird.

2. Ueber die Prüfung ist eine vom Chefarzt und dem Prüfenden zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen, welche sich am Schlusse über die Befähigung des Geprüften zum Oberapothecker auszusprechen hat.

3. Die Prüfungsverhandlung ist mit dem von dem Geprüften nach § 18, 2 des Anh. gefertigten Ausarbeitungen, unter Beifügung eines Nationales, an das Sanitätsamt einzureichen.

§ 20. Entlassung.

1. Wer die Befähigung zum Oberapothecker erwirbt, tritt als Unterapothecker zur Reserve über, anderenfalls als Militärapothecker.

2. Die Ernennung zum Unterapothecker erfolgt durch den Korpsgeneralarzt, welcher die Entlassungspapiere für die einjährig-freiwilligen Militärapothecker auszufertigen hat.

3. Der Korpsgeneralarzt ist berechtigt, die Ernennung zum Unterapothecker zu versagen, wenn bestimmte Thatsachen die Würdigkeit des Betreffenden bezweifeln lassen.

4. Wer die Prüfung (§ 18 des Anh.) nicht bestanden hat, kann sich nach Verlauf von mindestens einem halben Jahre bei dem Sanitätsamt, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zur Wiederholung der Prüfung melden. Dieselbe wird am Garnisonorte des Sanitätsamts vom Korpsstabsapothecker in Gegenwart des Korpsgeneralarztes oder des Chefarztes abgehalten.

5. Wegen Entlassung vor beendeter aktiver Dienstzeit vergl. § 14 der H.-O.

§ 21. Oberapothecker des Beurlaubtenstandes.

1. Die Beförderung vom Unterapothecker zum Oberapothecker des Beurlaubtenstandes erfolgt auf Vorschlag des Korpsgeneralarztes durch das Kriegsministerium, wenn der Betreffende zwei Jahre im Beurlaubtenstande vorwurfsfrei gedient hat und seine Beförderung durch das Bezirkskommando beantragt.

2. Die Oberapothecker gehören zu den oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind.

3. Die Verabschiedung der Oberapothecker des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegsministerium zu beantragen. Giebt moralische Untauglichkeit u. s. w. eines Oberapotheckers Veranlassung, die Verabschiedung vor erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht zu beantragen, so ist der Thatbestand von dem Bezirkskommando, in höherer Instanz von dem Korpsgeneralarzt, welcher auch dem Generalkommando hierüber Vortrag hält, genau aufzuklären, ein Disciplinarverfahren jedoch nicht einzuleiten.

4. Beförderungs- und Verabschiedungsvorschläge werden vierteljährlich eingereicht.

3. Verfügung, betr. die Ausbildung der Militärapothecker im Feldlazareth-Verwaltungsdienst.

Ueber die Ausbildung der Militärapothecker für den Feldlazareth-Verwaltungsdienst wird in Folge der laut Verfügung vom 6. Mai d. J. No. 1362, 4. 93. M.-A. erstatteten Berichte Nachstehendes bestimmt:

- 1) Die Ausbildung der Militärapothecker im Feldlazareth-Verwaltungsdienst wird vom Sanitätsamt im Einvernehmen mit der Korps-Intendantur geregelt. Dieselbe findet nur in denjenigen Garnisonlazarethen statt, in welchen der ordnungsmässige Dienstbetrieb in der Lazarethapotheke nicht darunter leidet.
- 2) Bei Bestimmung der Zeit und der Dauer der Vorbereitung zum Verwaltungsdienst ist zu berücksichtigen, dass auf die militärisch-pharmaceutische Ausbildung und Beschäftigung nach wie vor der Schwerpunkt gelegt und eine Ueberbürdung der betreffenden Militärapothecker vermieden werden muss.
- 3) Die Festsetzung der Dienststunden bleibt dem Chefarzte überlassen, der die Ausbildung der Militärapothecker überwacht.
- 4) Betreffs der Prüfung, Ausstellung der Befähigungszeugnisse u. s. w. wird auf die eingangs erwähnte Verfügung verwiesen.

Das Königliche Sanitätsamt wird ergebens ersucht, dem Königlichen Generalkommando hierüber Vortrag zu halten und zum 15. April 1895 über die erfolgte Ausbildung von Militärapotheckern mit Angabe der Personenzahl berichten zu wollen.

Berlin, den 8. November 1893.

gez.: Grossheim.

Auszug aus der Verfügung vom 6. Mai 1893. No. 1362/4. 93. M.-A.

pp.

Nach Verlauf eines angemessenen Zeitraums, über dessen Dauer Vorschläge entgegesehen wird, würden die Militärapothecker durch die Ablegung einer Prüfung das Vertrautsein mit den Obliegenheiten eines oberen Lazarethbeamten nachzuweisen haben und zutreffenden Falls von der betr. Intendantur, wie die übrigen zum Sanitätsdienst ausgebildeten Personen des Beurlaubtenstandes, ein Befähigungszeugniss erhalten, welches sich über die Leistungen und auch darüber auszusprechen hat, zu welcher Stelle sich der Betreffende vorzugsweise eignet. In den Militärpässen und Ueberweisungs-Nationalen würde ein entsprechender Vermerk zu machen sein.

Die mit der Wahrnehmung einer Feldlazarethbeamtenstelle beauftragten Apothecker würden die Uniform der Lazarethinspektoren oder Rendanten tragen und die Geldgehühnisse derselben empfangen.

Das Verzeichniss derjenigen Garnisonorte, bezw. Garnison-Lazarethe im Deutschen Reiche, bei welchen die Anstellung von einjährig-freiwilligen Militärapotheckern stattfindet, findet sich in jedem Jahrgange des Springerischen Pharmaceutischen Kalenders abgedruckt.

Die Zahl der bei einem Garnison-Lazareth einzustellenden Militärapothecker richtet sich nach § 96,4 Anmerkung der Friedens-Sanitäts-Ordnung. In der Regel erhalten Garnisonlazarethe mit einer Normalkrankenzahl von 71—120 einen, von 121—240 zwei und von 241 und darüber drei Militärapothecker; doch kann unter besonderen Umständen die Einstellung einer grösseren Anzahl von Militärapotheckern in die Garnison

lazarethe mit Zustimmung der Medicinal-Abtheilung des Kriegsministeriums erfolgen.

Das Gesuch um Einstellung als einjährig-freiwilliger Militärapothecker ist an das Sanitätsamt desjenigen Armee-Korps zu richten, in dessen Bereich der Eintritt beabsichtigt ist. Dem Gesuche sind beizufügen: a) der Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, b) ein polizeiliches Sittenzeugniss, c) die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke (eventuell vorläufig ein Interimszeugniss über bestandenes Examen).

Durch eine Verordnung in No. 10 des A.-V.-Blattes vom 1. April 1898 sind Garnisonapothecker eingeführt worden.

Zunächst kommen 5 Garnisonapothecker in Anstellung. Anfangsgehalt 1200 M., steigend von 3 zu 3 Jahren auf 1500, bezw. 1800 und 2200 M. Letzteres Gehalt ist das Höchstgehalt und verbleiben sie in demselben während des Restes der Dienstjahre. Ausserdem erhalten sie Servis nach B 10 des Tarifs und Wohnungsgeldzuschuss nach Ziffer V des Gesetzes vom 17. Oktober 1878.

Der Servis beträgt für Berlin, Altona, Dresden, Metz, München, Strassburg und Stuttgart 540 M., in den übrigen Garnisonen 450 M., der Wohnungsgeldzuschuss in Berlin u. s. w. 540 bezw. 432 M.

Die Garnisonapothecker erhalten die Uniform als Oberapothecker und zählen zu den Militärbeamten. Die Bestimmungen über die sonstigen persönlichen und dienstlichen Verhältnisse werden besonders erlassen.

7. Handelsrecht, Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

An Stelle des bisher geltenden Handelsgesetzbuches tritt jetzt das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (R. G. Bl. S. 219 ff.), welches erst mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tritt, dessen sechster Abschnitt aber, handelnd von den Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen, mit Ausnahme des § 65, bereits mit

dem 1. Januar 1898 in Kraft getreten ist. Das neue Handelsgesetzbuch hat, soweit es hier in Betracht kommt, folgenden Wortlaut.

Erster Abschnitt.

Kaufleute.

§ 1. Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

1. die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waaren) oder Werthpapieren, ohne Unterschied, ob die Waaren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden¹⁾.

§ 4. Die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura finden auf Handwerker, sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung. Die Landesregierungen sind befugt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpflicht oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach anderen Merkmalen näher festgesetzt wird.

§ 7. Durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, nach welchen die Befugniss zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen oder von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, wird die Anwendung der die Kaufleute betreffenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs nicht berührt.

¹⁾ Da die Apotheker sich mit der Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waaren), theils in unverändertem Zustande, theils noch nach erfolgter Bearbeitung oder Verarbeitung beschäftigen, so sind sie als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen und die von ihnen für ihren Geschäftsbetrieb geschlossenen Verträge nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu beurtheilen. „Denn der Geschäftsbetrieb eines Apothekers besteht in der gewerbmässigen anderweiten Anschaffung von Waaren zu dem Zwecke, um dieselben in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter zu veräußern, und daher ist gemäss Art. 271 und Art. 4 des H.-G.-B. ein Apotheker als Kaufmann anzusehen.“ In diesem Sinne haben entschieden: Reichs-Ober-Handels-Gericht (19. Juni 1876), L.-G. Karlsruhe (26. Juni 1880), O.-L.-G. Stuttgart (1882), O.-L.-G. München (27. Sept. 1882), endlich das Reichsgericht mit besonderem Bezug auf die preussische Gesetzgebung (28. Nov. 1893).

Dritter Abschnitt.**Handelsfirma¹⁾.**

§ 17. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

§ 22. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todeswegen erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniss andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen. Die Verpflichtung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die im § 20 vorgeschriebene Bezeichnung in ihre Firma aufzunehmen, wird hierdurch nicht berührt.

Wird ein Handelsgeschäft auf Grund eines Niessbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses übernommen, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 23. Die Firma kann nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräussert werden.

§ 25. Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniss andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben. Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräusserer dem Dritten mitgetheilt worden ist.

¹⁾ Das bisherige H. G. B. enthält an der Spitze dieses Abschnittes die Bestimmung: Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen. Diese Bestimmung fehlt in dem neuen Gesetz. Der obige Abschnitt tritt indess erst am 1. Januar 1900 in Kraft.

Vierter Abschnitt.

Handelsbücher.

§ 38. Jeder Kaufmann¹⁾ ist verpflichtet²⁾, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte³⁾ und die Lage seines Vermögens⁴⁾ nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung⁵⁾ ersichtlich zu machen⁶⁾.

Er ist verpflichtet, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesendeten Handelsbriefe zurückzubehalten⁷⁾ und diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet⁸⁾ aufzubewahren⁹⁾.

§ 39. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne¹⁰⁾ seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen¹¹⁾, dabei den Werth der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältniss des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluss zu machen.

¹⁾ d. h. jeder Vollkaufmann, siehe § 4.

²⁾ Die Nichterfüllung der dem Kaufmann in den §§ 38 ff. auferlegten Verpflichtungen hat, wenn er seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs geräth, strafrechtliche Folgen (§§ 209, 210, 214 d. K.-O.).

³⁾ Gebucht werden nicht die Handelsgeschäfte (die Geschäftsabschlüsse), sondern die in Folge der Geschäfte eintretenden Vermögensveränderungen.

⁴⁾ Seines Vermögens, d. h. seines ganzen Vermögens; die Handlungsbücher eines Einzelkaufmanns dürfen also Vermögensbestandtheile, welche in einem nicht kaufmännischen Betriebe stecken, nicht ausser Betracht lassen. (Urt. d. R.-G. v. 28. Nov. 1893, *Entsch. d. Str.-S. Bd. XXV, S. 3.*)

⁵⁾ Nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung, d. h. nach den Gepflogenheiten sorgfältiger Kaufleute. Diese Anforderungen können je nach dem Gegenstande, der Art und besonders dem Umfang des Geschäfts verschieden sein.

⁶⁾ Aus den Büchern müssen die Handelsgeschäfte und die Vermögenslage ersichtlich sein; der Vorschrift ist nicht genügt, wenn nur der Kaufmann oder ein Dritter mit seiner Hülfe die Vermögensübersicht gewinnen kann. (Urt. d. R.-G. v. 30. April 1881, *Entsch. d. St.-S. Bd. IV, S. 121.*)

⁷⁾ Die Führung eines Kopirbuchs wird nicht mehr verlangt.

⁸⁾ Geordnet nach Gegenständen oder Personen.

⁹⁾ Die Aufbewahrungszeit beträgt 10 Jahre.

¹⁰⁾ Bei dem Beginn heisst nicht gerade im Augenblick des Beginns. Eine Eröffnungsbilanz, die in der Zeit zwischen der ersten Waarenbestellung und dem einige Wochen später erfolgten ersten Verkaufe gezogen worden, ist nicht verspätet. (Urt. d. R.-G. v. 13. Mai 1895.)

¹¹⁾ d. i. das Inventar.

Er hat demnächst für den Schluss¹⁾ eines jeden Geschäftsjahrs²⁾ ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahrs darf zwölf Monate nicht überschreiten³⁾. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmässigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn sie alle zwei Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz wird hierdurch nicht berührt.

§ 40. Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen.

Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden⁴⁾ nach dem Werthe anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet⁵⁾.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

§ 41. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen⁶⁾. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes

¹⁾ Inventar und Bilanz sind nicht am Schlusse des Geschäftsjahres, sondern für diesen Zeitpunkt anzufertigen.

²⁾ Das Geschäftsjahr braucht nicht nothwendig mit dem Kalenderjahr zusammenzutreffen.

³⁾ Das Geschäftsjahr darf weniger als 12 Monate dauern, was beim ersten Geschäftsjahr oder bei Verlegung des Geschäftsjahres vorkommen kann.

⁴⁾ Auch die Schulden unterliegen einer Bewerthung; auch bei ihnen ist unter Umständen eine Werthsberechnung erforderlich, z. B. bei bedingten Verpflichtungen, bei bedingten unverzinslichen Verbindlichkeiten.

⁵⁾ d. h. für den Schluss des Geschäftsjahres. Veränderungen, die in der Zeit zwischen dem Schluss des Geschäftsjahres und der Aufnahme des Inventars und der Bilanz eingetreten sind, bleiben unberücksichtigt.

⁶⁾ Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift reicht nicht ohne Weiteres hin, um eine vorliegende Bilanz als nicht vorhanden darzustellen, also den Kaufmann, der seine Zahlungen eingestellt hat, nach § 210 Ziff. 3 d. Konk.-Ordnung strafbar zu machen (Urt. d. R.-G. v. 5. Oktober 1882, Entsch. d. R.-G. i. Str.-S. Bd. VII, S. 89); vielmehr ist nach den Umständen des einzelnen Falls zu prüfen, ob eine nicht unterschriebene, im Uebrigen den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vermögensübersicht als eine Bilanz anzusehen ist.

Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

§ 43. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen¹⁾.

Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittelst Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

§ 44. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe und der Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

§ 45. Im Laufe eines Rechtsstreits kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen²⁾ die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anordnen. Die Vorschriften der Civilprocessordnung über die Verpflichtung des Processgegners zur Vorlegung von Urkunden bleiben unberührt³⁾.

¹⁾ Als Erforderniss einer ordnungsmässigen Buchführung wird der Regel nach Vornahme der Eintragungen mit Tinte angesehen werden müssen. Bei gewissen einzelnen Büchern, welche nur einen vorläufigen Zweck haben, in welche die Eintragungen auf der Stelle und häufig an Orten gemacht werden müssen, wo es an geeigneter Schreibgelegenheit fehlt, und deren Führung Personen überlassen zu werden pflegt, welche mit der Feder weniger bewandert sind (Lager-Aufsehern u. dergl.), sind Eintragungen mit Blei für zulässig zu erachten. (Urt. d. fr. R.-O.-H.-G. v. 29. September 1875, Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. XVIII, S. 231.)

²⁾ Die Vorschrift, dass in Processen das Gericht auch von Amtswegen die Vorlegung der Handlungsbücher anordnen kann, ist neu.

³⁾ Die in Betracht kommenden Vorschriften sind in den §§ 387, 388 C.-P.-O. enthalten. Liegen die dort angeführten Voraussetzungen vor, so besteht eine vom richterlichen Ermessen unabhängige Pflicht zur Vorlegung

§ 46. Werden in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt, so ist von ihrem Inhalte, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und geeignetenfalls ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Gericht insoweit offen zu legen, als es zur Prüfung ihrer ordnungsmässigen Führung nothwendig ist.

Sechster Abschnitt.

Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge.

§ 59. Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste¹⁾ gegen Entgelt²⁾ angestellt ist (Handlungsgehülfe), hat, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, die dem Ortsgebrauch³⁾ entsprechenden Dienste⁴⁾ zu leisten, sowie die dem

der Handelsbücher. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so ist der Processrichter befugt, den Antrag der Partei auf Vorlegung der Bücher der Gegenpartei nach seinem Ermessen abzulehnen. Nach § 387 d. C.-P.-O. ist der Gegner zur Vorlegung der Urkunden verpflichtet:

1. wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe der Urkunde oder deren Vorlegung verlangen kann,
2. wenn die Urkunde ihrem Inhalt nach eine für den Beweisführer und den Gegner gemeinschaftliche ist.

Als gemeinschaftlich gilt eine Urkunde insbesondere für die Personen, in deren Interesse sie errichtet ist, oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin beurkundet sind. Als gemeinschaftlich gelten auch die über ein Rechtsgeschäft zwischen den Betheiligten oder zwischen einem derselben und dem gemeinsamen Vermittler des Geschäfts gepflogenen Verhandlungen. Nach § 388 a. a. O. ist der Gegner auch zur Vorlegung derjenigen in seinen Händen befindlichen Urkunden verpflichtet, auf welche er im Prozesse zur Beweisführung Bezug genommen hat, selbst wenn dieses nur in einem vorbereitenden Schriftsatze geschehen ist.

¹⁾ Bei der Entscheidung der Frage, welche Dienste als kaufmännische anzusehen sind, ist auf die Verkehrsauffassung Rücksicht zu nehmen. Der Begriff des Handlungsgehülfen wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass neben den kaufmännischen Diensten noch andere zu verrichten sind, wie andererseits eine hauptsächlich zu technischen oder häuslichen Diensten angenommene Hilfsperson (Komtorbote, Hausdiener) nicht dadurch zum Handlungsgehülfen wird, dass ihr auch kaufmännische Dienste obliegen.

²⁾ Wer kein Entgelt bezieht (Angehörige des Gewerbetreibenden, meist auch Volontäre), unterliegt nicht den Vorschriften dieses Abschnitts, auch wenn im Uebrigen die Begriffsbestimmung des § 59 auf ihn passt.

³⁾ Hierbei ist darauf zu achten, dass willkürliche Festsetzungen der Principale nicht als Ortsgebrauch ausgegeben werden.

⁴⁾ Es können dies auch Dienste nicht kaufmännischer Art (gewerbliche, Haushaltungsdienste) sein.

Ortsgebrauch entsprechende Vergütung zu beanspruchen. In Ermangelung eines Ortsgebrauchs gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart.

§ 60. Der Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Principals weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige¹⁾ des Principals²⁾ für eigene³⁾ oder fremde⁴⁾ Rechnung Geschäfte machen.

Die Einwilligung⁵⁾ zum Betrieb eines Handelsgewerbes gilt als ertheilt, wenn dem Principal bei der Anstellung des Gehülfen bekannt ist, dass er das Gewerbe betreibt, und der Principal die Aufgabe des Betriebs nicht ausdrücklich vereinbart.

§ 61. Verletzt der Handlungsgehilfe die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung, so kann der Principal Schadensersatz fordern; er kann statt dessen⁶⁾ verlangen, dass der Handlungsgehilfe die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Principals eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Principal Kenntniss von dem Abschlusse des Geschäfts erlangt; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntniss in fünf Jahren von dem Abschlusse des Geschäfts an⁷⁾.

§ 62. Der Principal ist verpflichtet, die Geschäftsräume

¹⁾ Verboten sind ausser dem Betriebe eines Handelsgewerbes als solchem nur die im Handelszweige des Principals liegenden Geschäfte. Ob dies der Fall sei, ist Thatfrage, zu deren Beantwortung auch die Verschiedenheit der Waaren in Betracht zu ziehen ist; wie z. B. Ein- und Verkauf von Schnittwaaren liegt nicht im Handelszweige des Drogenhändlers.

²⁾ Gelegentliche, dem Handelszweige des Principals fremde Geschäfte fallen nicht unter das Verbot.

³⁾ Der Handlungsgehilfe darf also auch nicht als Kommissionär jene Geschäfte machen.

⁴⁾ Der Handlungsgehilfe darf also auch nicht als Stellvertreter jene Geschäfte machen.

⁵⁾ Einwilligung d. i. vorherige Zustimmung.

⁶⁾ Nur wahlweise kann der Principal Schadensersatz oder die Ueberlassung der Geschäfte verlangen, nicht auch neben dem Schadensersatz, zu welchem übrigens auch der entgangene Gewinn gehört. Ausserdem aber kann der Principal den Gehülfen entlassen.

⁷⁾ Dies ist eine Verjährungsfrist, nicht eine Ausschlussfrist.

und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, dass der Handlungsgehülfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt¹⁾ und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes²⁾ gesichert ist.

Ist der Handlungsgehülfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Principal in Ansehung des Wohn- und Schlafrums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehülfen erforderlich sind.

Erfüllt der Principal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehülfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der § 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs³⁾ entsprechende Anwendung.

Die dem Principal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden⁴⁾.

¹⁾ Auf Grund des § 62 ist der Principal auch verpflichtet, seinen Angestellten, soweit es der Betrieb gestattet, Gelegenheit zu geben, dass sie sich zeitweilig setzen können.

²⁾ In Betracht kommt hierbei besonders die Berücksichtigung des Geschlechts und des Alters.

³⁾ Diese Vorschriften besagen im Wesentlichen Folgendes: Die Verpflichtung zum Schadensersatze erstreckt sich auf die für den Erwerb und das Fortkommen des Verletzten herbeigeführten Nachtheile (§ 842). — Im Falle einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist für die aufgehobene oder geminderte Erwerbsfähigkeit oder eine etwaige Vermehrung der Bedürfnisse durch eine Geldrente, beim Vorliegen wichtiger Gründe durch Kapitalsabfindung Schadensersatz zu leisten; der Anspruch besteht auch dann, wenn ein Anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat (§ 843). — Im Falle der Tödtung sind die Beerdigungskosten, und Dritten, denen der Getödtete kraft Gesetzes zum Unterhalt oder zu Diensten im Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, der durch den Tod des Verpflichteten erwachsende Schaden zu ersetzen (§§ 844, 845). — Bei mitwirkendem Verschulden des Verletzten hängt die Verpflichtung zum Schadensersatze und der Umfang des Ersatzes von den Umständen, besonders davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Theile verursacht worden ist (§ 846).

⁴⁾ Jede Vereinbarung im voraus, soweit sie sich auf die Folgezeit

§ 63. Wird der Handlungsgehülfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert¹⁾, so behält²⁾ er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt³⁾, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Der Handlungsgehülfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig

§ 64. Die Zahlung des dem Handlungsgehülfen zukommen-

bezieht, ist unwirksam, mag das Dienstverhältniss schon begonnen haben oder nicht. Ein schon entstandener Schadensersatzanspruch kann durch Vertrag oder Vergleich erledigt werden.

¹⁾ Wird der Handlungsgehülfe nicht durch unverschuldetes Unglück, sondern aus einem anderen von ihm nicht verschuldeten Grunde, z. B. durch Einberufung zu einer kurzen militärischen Dienstleistung, an der Verrichtung seiner Dienste verhindert, so kommt vom 1. Januar 1900 ab § 616 d. B.-G.-B. zur Anwendung, nach welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht verlustig wird. Für länger dauernde militärische Uebungen (6 bis 8 Wochen) hat ihm ein solcher Anspruch nicht zugebilligt werden sollen. Der Anspruch auf Fortbezug von Gehalt und Unterhalt für die Dauer von sechs Wochen steht dem Handlungsgehülfen, welcher durch unverschuldetes Unglück, insbesondere durch Krankheit an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, in Zukunft nicht nur bei zeitweiliger Verhinderung, sondern auch dann zu, wenn von vornherein feststeht, dass die Verhinderung eine dauernde ist. Dabei soll diese Forderung sich auch dann auf volle sechs Wochen erstrecken, wenn der Principal aus Anlass der Behinderung von dem ihm gesetzlich zustehenden Rechte der Kündigung Gebrauch macht und das Dienstverhältniss dadurch schon vor Ablauf dieser sechs Wochen sein Ende erreicht. Eine längere militärische Dienstleistung begründet, da sie kein Unglück ist, nach wie vor einen solchen Anspruch nicht. Dagegen genießt der Handlungsgehülfe im Gegensatz zu allen übrigen in einem Dienstverhältnisse stehenden Personen den Vorzug, dass er sich auf seinen Anspruch auf Fortbezug des Gehaltes und Unterhaltes etwaige für diese Zeit aus einer Krankheits- oder Unfallversicherung ihm zufallende Beträge nicht anrechnen zu lassen braucht.

²⁾ Behält, d. h. der Handlungsgehülfe hat den Anspruch, insoweit er ihn auch sonst haben würde. Endet das Dienstverhältniss vor Ablauf der 6 Wochen, so fällt mit dem Ablauf des Dienstverhältnisses auch der Anspruch auf Gehalt und Unterhalt. Das Kündigungsrecht des Principals wird durch § 63 nicht berührt; insbesondere kann eine, wenn auch nur 6 Wochen anhaltende Krankheit des Gehülfen den Principal nach § 72, Abs. 1, Ziff. 3 veranlassen, aber dem Gehülfen bleibt in diesem Falle unter allen Umständen der Anspruch aus § 63, der für ihn gerade in einer solchen schweren Lage besonders werthvoll ist.

³⁾ Handlungsgehülfen, welche in die häusliche Gemeinschaft des Principals aufgenommen sind, haben auch Anspruch auf Pflege und ärztliche Behandlung.

den Gehalts hat am Schlusse jedes Monats¹⁾ zu erfolgen. Eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später erfolgen soll, ist nichtig²⁾.

§ 66. Das Dienstverhältniss zwischen dem Principal und dem Handlungsgehülfen³⁾ kann, wenn es für unbestimmte Zeit⁴⁾

¹⁾ Gemeint ist der Kalendermonat. Ist der letzte Tag eines Monats ein Sonn- oder Feiertag, so hat die Zahlung am nächsten Werktag zu erfolgen.

²⁾ Eine vor der Fälligkeit getroffene Vereinbarung ist nichtig. Der Handlungsgehülfe ist nicht behindert, das fällig gewordene Gehalt beim Principal stehen zu lassen und darüber beliebige Zahlungsbedingungen zu vereinbaren.

³⁾ Die bisherige allgemeine Bestimmung über die Kündigung des Dienstverhältnisses ist beibehalten. Dagegen ist die bisherige Freiheit in der vertraglichen Aenderung der gesetzlichen Regel erheblich beschränkt worden, und zwar so, dass jede gegentheilige Vereinbarung ohne weiteres nichtig ist. So muss jede durch Vertrag bedungene Kündigungsfrist, die kürzer oder länger als die gesetzliche ist, für beide Theile gleich sein; weniger als einen Monat darf sie überhaupt nicht betragen. Die Kündigung darf nur für den Schluss eines Kalendermonats erfolgen. Ist das Dienstverhältniss für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen, dass es in Ermangelung einer vor Ablauf der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll, so kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung. (§ 67.) Diese Beschränkungen der Vertragsfreiheit hinsichtlich der Festsetzung der Kündigungsfristen sollen keine Anwendung finden, wenn es sich um Gehülfen handelt, die ein jährliches Gehalt von mindestens 5000 M. beziehen, oder die in aussereuropäischen Handelsniederlassungen angestellt sind und im Falle der Kündigung die Rückreise auf Kosten des Principals vollziehen, oder die nur zu vorübergehender, nicht über drei Monate hinaus fortgesetzter Aushülfe angenommen sind. (§§ 68, 69.) Das bisherige Recht des Principals und Gehülfen, aus wichtigen Gründen das Dienstverhältniss ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort zu kündigen, bleibt bestehen. Die Auflösung tritt ohne weiteres durch die Kündigung ein, ohne dass es dazu einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Auch werden die in dem bisherigen Handelsgesetzbuche aufgeführten Beispiele von Kündigungsgründen zum grössten Theile beibehalten. Nur haben die Bestimmungen der §§ 123, 124, 133 c, 133 d der G.-O. insofern Berücksichtigung gefunden, als dem Gehülfen das Recht zur sofortigen Kündigung zustehen soll, wenn sich der Principal weigert, den ihm mit Rücksicht auf die Gesundheit des Gehülfen, die guten Sitten und den Anstand obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, oder wenn er sich Thätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumuthungen gegen den Handlungsgehülfen zu Schulden kommen lässt oder es verweigert, den Handlungsgehülfen gegen solche Handlungen eines andern Angestellten oder eines Familienangehörigen zu schützen. Einem aus dem Kreise der Betheiligten vielfach geäusserten Wunsche ist endlich dadurch entsprochen, dass nur mehr eine die Dauer von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung einen Grund zur Entlassung eines Gehülfen bilden darf.

⁴⁾ Das Dienstverhältniss kann auch auf bestimmte Zeit (z. B. drei Monate) eingegangen werden und endet dann mit dem Ablauf des betreffenden Zeitraums ohne Weiteres. Wird das Dienstverhältniss nach

eingegangen ist, von jedem Theile für den Schluss eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden¹⁾).

§ 67. Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muss sie für beide Theile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

Die Kündigung kann nur für den Schluss eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältniss für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, dass es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften²⁾ zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 68. Die Vorschriften des § 67 finden keine Anwendung³⁾, wenn der Handlungsgehülfe einen Gehalt von mindestens fünf-tausend Mark für das Jahr bezieht.

Sie bleiben ferner ausser Anwendung, wenn der Handlungsgehülfe für eine aussereuropäische Handelsniederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage⁴⁾ der Principal für den Fall, dass er das Dienstverhältniss kündigt, die Kosten der Rückreise des Handlungsgehülften zu tragen hat.

§ 69. Wird ein Handlungsgehülfe nur zu vorübergehender Aushülfe⁵⁾ angenommen, so finden die Vorschriften des § 67 keine Anwendung, es sei denn, dass das Dienstverhältniss über

Ablauf dieses Zeitraums stillschweigend fortgesetzt, so gilt es nunmehr als auf unbestimmte Zeit eingegangen. — Bei Anstellungen auf Lebenszeit oder auf länger als 5 Jahre kann das Dienstverhältniss von dem Verpflichteten — der Dienstberechtigte ist gebunden — nach Ablauf von 5 Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

¹⁾ Eine bedingte Kündigung ist wirkungslos.

²⁾ Wenn auch nur einer derselben.

³⁾ In den Fällen des § 68 besteht völlige Vertragsfreiheit; die Kündigungsfristen können nach Dauer und Endpunkt beliebig und für beide Theile verschieden vereinbart werden.

⁴⁾ Ist dies in dem Vertrage nicht bestimmt, so kann der Principal nicht durch freiwilliges einseitiges Erbieten zur Tragung der Kosten der Rückreise die Anwendbarkeit der Vorschriften des § 67 ausschliessen.

⁵⁾ Bei einer Anstellung zur Probe kommen die Vorschriften der §§ 66, 67 zur Anwendung; der Principal kann sich auf die Weise helfen, dass er den Dienstvertrag zunächst auf eine fest bestimmte Zeit abschliesst.

die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muss jedoch auch in einem solchen Falle für beide Theile gleich sein.

§ 70. Das Dienstverhältniss kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt¹⁾.

Wird die Kündigung²⁾ durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles veranlasst, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 71. Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehülfen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen⁴⁾, namentlich anzusehen:

¹⁾ Die Auflösung des Dienstverhältnisses in den hier fraglichen Fällen bedarf nicht erst eines Richterspruchs, sondern in Folge der Kündigung (Rücktrittserklärung) tritt die Auflösung ohne Weiteres ein, insofern dieselbe berechtigt war, worüber im Streitfalle der Richter zu entscheiden hat. Die in den §§ 71 und 72 aufgeführten Fälle sind Beispiele, die dem Richter Anhaltspunkte für die Absicht des Gesetzgebers gewähren können. Ob bei einem Wechsel der Geschäftsinhaber der Handlungsgehülfe Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen kann, ist nach der Lage des einzelnen Falls zu entscheiden. Ist nach der Lage des Falls anzunehmen, dass durch den Uebergang des Geschäfts eine wesentliche Aenderung des Vertragsinhalts nicht stattfindet, so muss sich der Handlungsgehülfe die Vertragserfüllung seitens des neuen Geschäftsinhabers als die ihm im Vertrage gewährleistete gefallen lassen (U. d. R.-O.-H.-G. v. 25. Juni 1875). Im Prozesse können auch Gründe geltend gemacht werden, welche bei der Entlassung selbst nicht angegeben waren (U. d. R.-O.-H.-G. v. 7. November 1876). Frühere bereits verziene Vorgänge allein können die Dienstentlassung nicht begründen. Es kann aber beim Eintritt einer neuen Pflichtwidrigkeit auf sie zurückgegangen werden, um zu beurtheilen, ob das Gesamtverhalten des Handlungsgehülfen genügenden Grund zur Dienstentlassung gab (U. d. O.-H.-G. v. 27. April 1875). — Auch Gründe, die sich nach der Entlassung ereignet haben, können zu deren Rechtfertigung und zur Abwendung der Schadensersatzpflicht verwerthet werden (U. d. R.-G. v. 22./29. Juni 1885, Entsch. d. R.-G. i. C.-S. Bd. XXVII, S. 250).

²⁾ Kündigung ist hier im Sinne vorzeitiger Aufhebung des Dienstverhältnisses zu verstehen.

³⁾ Der dem Gehülfen zu leistende Schadensersatz wird regelmässig in der Zahlung des Gehalts für die Zeit bis zur Beendigung des Dienstvertrages oder Ablauf der Kündigungsfrist bestehen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

⁴⁾ Z. B. im Falle der Ziff. 2 unerwartetes Ausbleiben einer Geldsendung, Verlust des Kassenschlüssels.

1. wenn der Handlungsgehülfe zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Principal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Principal den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert¹⁾;
4. wenn sich der Principal Thätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumuthungen gegen den Handlungsgehülfen zu Schulden kommen lässt oder es verweigert, den Handlungsgehülfen gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Principals zu schützen²⁾.

§ 72. Als ein wichtiger Grund, der den Principal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen³⁾, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehülfe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen missbraucht oder die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung verletzt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verlässt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Principal oder dessen Vertreter zu Schulden kommen lässt⁴⁾.

Erfolgt die Kündigung, weil der Handlungsgehülfe durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner

¹⁾ Als Verweigerung ist es auch aufzufassen, wenn der Principal auf Aufforderung es unterlässt, einer ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtung nachzukommen.

²⁾ Unsittlicher Lebenswandel des Principals ist kein Kündigungsgrund.

³⁾ Ob ein unsittlicher Lebenswandel des Handlungsgehülfen seine Entlassung rechtfertigt, ist auf Grund des § 70 Abs. 1 zu entscheiden.

⁴⁾ Dass frühere Ehrverletzungen ungerügt geblieben sind, schliesst die Anwendung nicht aus.

Dienste verhindert ist, so wird dadurch der im § 63 bezeichnete Anspruch des Gehülfen nicht berührt.

§ 73. Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Handlungsgehülfe ein schriftliches Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern¹⁾. Das Zeugniß ist auf Verlangen des Handlungsgehülfen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen²⁾.

Auf Antrag des Handlungsgehülfen hat die Ortspolizeibehörde das Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 74³⁾. Eine Vereinbarung zwischen dem Principal und dem

¹⁾ Gilt auch — wie überhaupt der ganze Abschnitt — für Apothekergehülfen. Das Zeugniß kann schon vom Tage der Kündigung ab verlangt werden.

²⁾ Die Vorschrift ist obligatorisch und unverzichtbar; zu beachten ist, dass dem Handlungsgehülfen ein Dienstzeugniß nur auf sein Verlangen über die Führung und die Leistungen auszustellen ist.

³⁾ Die §§ 74 und 75 treffen darüber Bestimmung, inwieweit die sogenannte Konkurrenzklauseel wirksam ist. Die Vorschriften beziehen sich nur auf Handlungsgehülfen und nach § 76 auf Handlungslehrlinge. In Art. 9 Ziff. II des Einf.-Ges. zum H.-G.-B. sind ferner für derartige Vereinbarungen zwischen Gewerbeunternehmern und einem der in § 133a der Gew.-Ordnung bezeichneten Angestellten — es sind dies die am Gewerbeunternehmen gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt (Betriebsleiter, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechner, Chemiker u. dergl.). — Bestimmungen getroffen, welche den Vorschriften des § 74 Abs. 1 und 3 entsprechen. Im Uebrigen fehlt es an gesetzlichen Bestimmungen über Konkurrenzverbote, also besonders wenn solche vereinbart sind:

a) mit Personen, welche zu kaufmännischen Diensten angestellt sind, ohne Handlungsgehülfen zu sein,

b) zwischen dem Erwerber eines Geschäfts und dem Veräusserer.

In allen diesen Fällen werden die für das bisherige Recht angenommenen Grundsätze mit Rücksicht auf § 138 Abs. 1 d. Bürgerl. Ges.-B., wonach ein Rechtsgeschäft, welches gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist, auch in Zukunft zur Anwendung zu bringen sein. Diese Grundsätze gehen im Wesentlichen dahin, dass Vereinbarungen, wonach ein Anderer ein Konkurrenzgeschäft nicht betreiben oder für ein solches nicht thätig sein darf, nur gültig sind, wenn dadurch ein berechtigtes Interesse des Geschäftsinhabers gesichert werden soll und durch das Konkurrenzverbot seiner Art und Dauer nach die Erwerbsfähigkeit und die persönliche Freiheit des Verpflichteten nicht in einem die guten Sitten überschreitenden Umfange beschränkt wird. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn der Geschäftsinhaber sich dagegen schützen will, dass der Verpflichtete die erlangte Kenntniß seiner Bezugsquellen, Geschäftsverbindungen, Herstellungsweise u. s. w. zu seinem Nachtheile verwerthe, nicht aber, wenn Benachtheiligung des Publikums durch Ausschluss lästiger Konkurrenz beabsichtigt ist (Litthauer, H.-G.-B. S. 85).

Handlungsgehülfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Handlungsgehülfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehülfen ausgeschlossen wird¹⁾.

Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehülfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist²⁾.

§ 75³⁾. Giebt der Principal durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehülfen Grund, das Dienstverhältniss

¹⁾ Bei dem Begriffe „unbillige Erschwerung“ ist in erster Linie zu prüfen, in welchem Umfange ein berechtigtes Interesse des Principals an der dem Gehülfen auferlegten Beschränkung besteht; fehlt es an einem solchen, so wird jede Beschränkung des Gehülfen als eine Unbilligkeit erscheinen; der Geltendmachung der Beschränkung wird dann häufig auch das in § 226 des Bürg. G.-B. (die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem Anderen Schaden zuzufügen) vorgesehene Chikanenverbot entgegenstehen. Ferner kann die Höhe des von dem Gehülfen während des Dienstverhältnisses bezogenen Gehalts oder der Betrag einer ihm für die Beschränkung gewährten besonderen Vergütung von Erheblichkeit sein.

Die einstimmige Ansicht der Reichstagskommission ging dahin, dass eine zu weitgehende Vertragsbestimmung nicht den ganzen Vertrag nichtig mache, sondern nur die Einschränkung herbeiführe. Der Richter ist also befugt, eine Konkurrenzklausel insoweit, als sie das rechte Mass überschreitet, für unverbindlich zu erklären, im Uebrigen aber aufrecht zu erhalten.

²⁾ Die Vereinbarung ist auch dann nichtig, wenn sie für den Minderjährigen von dessen gesetzlichem Vertreter getroffen ist. Dagegen wird es zulässig sein, dass der gesetzliche Vertreter sich persönlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Minderjährige das Konkurrenzverbot nicht übertritt, und sich für seine Person einer Vertragsstrafe unterwirft. Die Nichtigkeit wird auch dadurch nicht aufgehoben, dass das Dienstverhältniss von Minderjährigen nach erlangter Grossjährigkeit fortgesetzt wird. Nichtig ist aber nur die Konkurrenzklausel, nicht der ganze Dienstvertrag.

³⁾ Trotz ihrer Gültigkeit kann der Principal aus der Konkurrenzklausel nicht immer das Recht herleiten, nämlich dann nicht, wenn er dem Handlungsgehülfen durch vertragswidriges Verhalten einen wichtigen Grund zur Auflösung des Verhältnisses giebt, und ferner, wenn er selbst kündigt (mit oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist). Im letzteren Falle gestaltet sich aber die Sache dann anders, wenn er erheblichen Anlass zur Kündigung hatte, oder wenn er dem Handlungsgehülfen während der Dauer der Einschränkung sein Gehalt fortzahlt.

gemäss den Vorschriften der §§ 70, 71 aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 74 bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen. Das Gleiche gilt, wenn der Principal das Dienstverhältniss kündigt, es sei denn, dass für die Kündigung ein erheblicher Anlass vorliegt, den er nicht verschuldet hat, oder dass während der Dauer der Beschränkung dem Handlungsgehülfen das zuletzt von ihm bezogene Gehalt¹⁾ fortgezahlt wird.

Hat der Handlungsgehülfe für den Fall, dass er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Principal nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen²⁾. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnissmässig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt³⁾.

¹⁾ Unter dem „Gehalt“ ist wohl nicht bloss das Gehalt des Handlungsgehülfen, sondern überhaupt ein Betrag gemeint, wenn er seinen letzten Bezügen gleichkommt, welche ja auch in Provisionen und Tantiemen bestehen können, ja sogar auch bloss in solchen Einkünften. Dieser Betrag ist zu zahlen ohne Rücksicht auf sonstigen Verdienst, den der Handlungsgehülfe während der Dauer der Beschränkung etwa macht.

²⁾ Ist aber die Klausel gültig und liegt ein Fall vor, in welchem der Principal sie geltend machen darf, so muss der Handlungsgehülfe dieselbe respektiren und muss die etwaigen Folgen einer Uebertretung tragen. Welches die Folgen sind, sagt das H.-G.-B. nur für den Fall, dass eine Konventionalstrafe vereinbart ist. In diesem Falle darf der Principal nur die Strafe verlangen, nicht auch Erfüllung und Schadensersatz. Das Versprechen einer Strafe ist nur insoweit gültig, als die Hauptvereinbarung es ist. Ist eine Konventionalstrafe nicht vereinbart, so hat der Principal das Recht auf Erfüllung (Einstellung des Konkurrenzbetriebes) und Schadensersatz, auch auf vorbeugende Maassregeln, einstweilige Verfügungen u. dergl.

³⁾ § 343 d. B.-G.-B. bestimmt, dass, wenn eine verwirkte Strafe unverhältnissmässig hoch ist, sie auf Antrag des Schuldners durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann, dass bei der Beurtheilung der Angemessenheit jedes berechnete Interesse des Gläubigers, nicht bloss das Vermögensinteresse in Betracht zu ziehen ist und dass nach Entrichtung der Strafe die Herabsetzung ausgeschlossen ist. Diese Bestimmung tritt aber erst am 1. Januar 1900 in Kraft; denn es ist ja hier nicht angeordnet, dass die betreffenden Vorschriften des B.-G.-B. gelten oder zur Anwendung kommen sollen, sondern es ist nur gesagt, dass sie unberührt bleiben sollen, d. h. die Bestimmung soll gelten, wenn und insoweit sie auf Grund anderer Rechtsquellen gilt. Für die Zwischenzeit gilt hiernach das richterliche Ermässigungsrecht der Konventionalstrafe noch nicht, vielmehr kommt Art. 284 Abs. 1 des gegenwärtigen H.-G.-B. zur Anwendung, welcher bestimmt: die Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig¹⁾.

§ 76. Die Vorschriften der §§ 60 bis 63, 74, 75 finden auch auf Handlungslehrlinge Anwendung²⁾.

¹⁾ Die bestehenden Dienstverträge bleiben im Uebrigen gültig und es kann nicht etwa der Principal deshalb zurücktreten, weil sich nunmehr der Vertrag in dieser Weise zu seinem Nachtheile ändert.

²⁾ Die Handlungslehrlinge gehören nach dem Handelsgesetzbuche zu den Handlungsgehülphen. Es findet deshalb auf sie eine Anzahl von Vorschriften Anwendung, die in erster Linie für die Handlungsgehülphen gegeben sind, so das für diese bestehende Verbot, in dem Handelszweige des Principals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen, die Verpflichtung des Principals, die für die Gesundheit des Personals und für die Aufrethaltung der Sittlichkeit nothwendigen Massnahmen zu treffen, die Bestimmungen über Weiterzahlung des Gehaltes im Falle unverschuldeter Behinderung in Ausübung des Dienstes, sowie endlich die Bestimmungen über die Konkurrenzklauseel. Letztere wird im Lehrvertrage der Regel nach schon deshalb keine Anwendung finden, weil der Lehrling beim Abschlusse des Lehrvertrages meist minderjährig ist. Neben den allgemeinen Vorschriften (§ 75 Abs. 1) besteht aber auch eine Reihe von Sondervorschriften, die sich ausschliesslich auf die Lehrlinge beziehen. Diese schliessen sich den Bestimmungen des § 126 ff. Gewerbe-Ordnung thunlichst an. Danach ist der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling entweder persönlich oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten systematisch zu unterweisen; er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen und hat ihm die zum Besuche des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes, sowie zum Besuche der Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren. (§ 76.) Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmässiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche. Der erste Monat des Lehrverhältnisses gilt ohne weiteres als Probezeit, während deren eine Auflösung ohne Kündigung beiderseits zulässig ist. Vertragsmässig kann die Probezeit nicht über drei Monate ausgedehnt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrvertrag, wie der zwischen Principal und Gehülphen bestehende Dienstvertrag, aus „wichtigen Gründen“ jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als Beispiel eines solchen wichtigen Grundes ist insbesondere angeführt, dass der Lehrling dann kündigen kann, wenn der Lehrherr seine Verpflichtung gegen ihn in einer seine Gesundheit, Sittlichkeit und Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigte. (§ 77.) Mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kann das Lehrverhältniss jederzeit aufgelöst werden im Falle des Uebergangs des Lehrlings zu einem andern Gewerbe oder Beruf. (§ 78.) Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. (§ 79.) Nach Ablauf der Lehrzeit hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugniß über die Dauer seiner Lehrzeit, seine Kenntnisse, Fähigkeiten und sein Betragen auszustellen und auf Verlangen durch die Ortspolizeibehörden beglaubigen zu lassen. (§ 80.) Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, steht nicht

Der Lehrherr ist verpflichtet¹⁾, dafür zu sorgen, dass der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In Betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung²⁾.

§ 77. Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmässiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche.

Das Lehrverhältniss kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach dem Ablaufe der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 70 bis 72 Anwendung. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den

die Befugniss zu, selbst Handlungslehrlinge zu halten oder sich mit der Ausbildung von Lehrlingen anderer zu befassen. Der letzte Theil dieser Vorschrift enthält eine Erweiterung gegen die entsprechende Bestimmung des § 106 der Gewerbeordnung. (§ 81.) Der Reichstag hat endlich dem Abschnitt noch eine Strafbestimmung zugefügt, wonach jeder, welcher die ihm nach § 62 bezüglich der Einrichtung der Arbeits- und Wohnräume, sowie die nach § 72, Abs. 2 und 3 H.-G.-B. bezüglich der Unterweisung, selbständigen Ausbildung und Ermöglichung der Erfüllung religiöser Pflichten dem Lehrling gegenüber obliegenden Verpflichtungen in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bedroht wird.

¹⁾ Strafvorschrift in § 80.

²⁾ Interessirt hier nicht, weil § 120 der G.-O. auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung findet.

Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt¹⁾.

Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältniss innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 78. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, dass der Lehrling zu einem anderen Gewerbe²⁾ oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältniss nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablaufe von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehülfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatze des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet³⁾. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Principal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntniss hatte.

§ 79. Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist⁴⁾.

§ 80. Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugniss über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen⁵⁾.

¹⁾ Als ein wichtiger Grund ist ferner anzusehen, wenn der Lehrherr zur Erfüllung der ihm vertragsmässig obliegenden Verpflichtung unfähig wird. Der Uebergang des Geschäfts auf einen neuen Inhaber ist unter Umständen für den Lehrling ein ausreichender Grund zur Auflösung des Lehrverhältnisses.

²⁾ Zu einem anderen Gewerbe; Uebertritt zu einem anderen Handelszweige genügt nicht.

³⁾ cfr. § 79.

⁴⁾ Der Lehrling aber kann auch bei mündlichem Lehrvertrage Ansprüche solcher Art gegen den Lehrherrn geltend machen. Die Schriftlichkeit richtet sich nach dem Landesrecht, so dass z. B. nach preussischem Rechte Korrespondenz genügt. Nach dem 1. Januar 1900 wird § 126 des B. G.-B. massgebend sein.

⁵⁾ Siehe Anm. 1 bei § 73.

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 81. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten, noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.

Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

§ 82. Wer die ihm nach § 62 Abs. 1, 2 oder nach § 76 Abs. 2, 3 dem Lehrlinge gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher entgegen der Vorschrift des § 81 Handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden läßt.

§ 83. Hinsichtlich der Personen, welche in dem Betrieb eines Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste leisten, bewendet es bei den für das Arbeitsverhältniß dieser Personen geltenden Vorschriften.

2. Aus der Konkurs-Ordnung. Vom 10. Februar 1877.

§ 54. Die Konkurs-Forderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, berichtigt:

- 1) die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdingen hatten;
- 2) die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, oder nach § 58 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschussweise zur Kasse entrichtet hat;
- 3) die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungs-Anstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;

- 4) die Forderungen der Aerzte¹⁾, Wundärzte, **Apotheker**²⁾ Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens³⁾ insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmässigen Gebühren nicht übersteigt;
- 5) die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;
- 6) alle übrigen Konkursforderungen.

§ 209. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüghchen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen:

- 1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;
- 2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
- 3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
- 4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht, oder so geführt oder verändert haben, dass dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 210. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie:

- 1) durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermässige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;

¹⁾ Augenärzte, Geburtshelfer, auch die Thierärzte gehören hierher. In allen Fällen aber wird vorausgesetzt, dass der Arzt zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigt ist. Kurfuschern kommt das Vorrecht nicht zu.

²⁾ Auch bei Apotheken gilt das zu 1 Gesagte.

³⁾ Dass es der Gemeinschuldner selbst ist, der sich in Kur und Pflege befand, ist nicht nothwendig. Das Vorrecht ist auch dann begründet, wenn die Kosten durch die Erkrankung eines Familienangehörigen, Dienstboten etc. entstanden sind. Hierbei wird natürlich vorausgesetzt, dass wegen dieser Kosten eine Forderung gegen den Gemeinschuldner zusteht. Die Forderung braucht aber nicht in der gesetzlichen Verpflichtung des Gemeinschuldners, für den Unterhalt der erkrankten Person zu sorgen, ihren Grund zu haben. Vielmehr muss das Vorrecht auch dann Platz greifen, wenn der Gemeinschuldner, ohne dass er gesetzlich hierzu verpflichtet ist, einen Arzt mit der Behandlung beauftragt, bezw. Arzneien bezogen hat.

- 2) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, dass sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
- 3) es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

§ 211. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht, oder nicht in der Art, oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

§ 212. Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer

- 1) im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
- 2) im Interesse eines Schuldners, oder um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu 6000 M. ein.

3. Aus dem Strafgesetzbuch.

Das deutsche Strafgesetzbuch enthält keinen besonderen Abschnitt über das Apothekenwesen, wie z. B. das österreichische, spricht sich auch keineswegs wie dieses klar darüber aus, ob, beziehungsweise unter welchen Umständen und in welchem Maasse den Apothekenbesitzern eventuell eine Mitschuld an den Vergehen und Uebertretungen seiner Gehülfen und Lehrlinge trifft. Während das österreichische Strafgesetzbuch in jedem Paragraphen (§§ 345—355) vorausschickt, ob derselbe gegen einen Apothekenbesitzer, einen Provisor oder einen Gehülfen beziehungsweise gegen mehrere zu gleicher Zeit gerichtet ist, stellt das deutsche Strafgesetzbuch die strafbaren Handlungen nur überhaupt und im Allgemeinen unter Strafe, unbekümmert darum, wer sie begeht. Soweit in den Apothekenordnungen darüber nicht genauere Bestimmungen enthalten sind (die preuss. Apothekenordnung vom 11. Oktbr. 1801 macht im Tit. III, 1, den Apothekenbesitzer für jede Zuwiderhandlung seiner Gehülfen gegen die Apothekenordnung unbedingt persönlich verantwortlich, und dies bezieht sich auch

auf approbirte Gehülfen), wird sich im Allgemeinen der Grundsatz aufstellen lassen, dass der Apothekenbesitzer für die Uebertretungen der zur Sicherung des Apothekenbetriebes erlassenen Verwaltungsvorschriften verantwortlich ist, während sich Gehülfen und Lehrlinge für die von ihnen begangenen Handlungen, welche unter einen der unten angegebenen Paragraphen des Strafgesetzbuches fallen, selbst zu verantworten haben.

§ 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmässigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniss bestraft.

§ 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume¹⁾, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wenn er ohne Befugniss darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruch mit Gefängniss bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 129. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken gehört, Maassregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist mit Gefängniss bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, dass sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 138.²⁾ Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe be-

¹⁾ Unter Geschäftsraum ist ein Raum zu verstehen, in welchem Jemand seine regelmässige Erwerbsthätigkeit vornimmt, während Räume, die anderen Zwecken dienen, nicht zu den Geschäftsräumen gehören. Un-
erheblich ist, ob die Räume verschlossen sind oder nicht oder sogar die Zweckbestimmung haben, dem Publikum zugänglich zu sein.

²⁾ Der Thatbestand setzt die Entschuldigung eines berufenen Zeugen etc. voraus. Wer eine Entschuldigung vorbringt, erkennt seine Verpflichtung und das dieser entsprechende Recht zur Berufung an, während derjenige, welcher seine Verpflichtung oder seine Qualifikation bestreitet, eine Weigerung vorbringt. § 138 findet auf Fälle der Weigerung eines Zeugen keine Anwendung.

rufen¹⁾, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt²⁾, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft³⁾. Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

§ 154. Gleiche Strafe (Zuchthaus bis zu 10 Jahren) trifft denjenigen, welcher wissentlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder Gutachten verletzt.

§ 155. Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

No. 2. (Schlusspassus): „oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgiebt“.

§ 163. Wenn eine der in den §§ 153 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein. Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet, und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

§ 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

3) Beamte, Aerzte oder andere Medicinalpersonen⁴⁾, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülfslosen bestimmten Anstalten⁵⁾ beschäftigt⁶⁾ oder angestellt⁷⁾ sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§ 193. Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, in gleichen Aeusserungen, welche zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder zur Ausführung der Vertheidigung von Rechten gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten etc. sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer

¹⁾ Berufen ist ein Geschworener erst durch eine nach dem G. V. G. § 93 erfolgte Ladung zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts, ein Schöffe durch eine nach § 46 a. a. O. erfolgte Benachrichtigung über seine Auslosung und die Sitzungstage.

²⁾ Strafbar ist das Vorschützen einer unwahren Thatsache als Entschuldigung. Unwahr ist eine Thatsache, wenn sie entweder ihrem ganzen Umfange nach oder in einzelnen Theilen der Wörtlichkeit nicht entspricht.

³⁾ Das Gesetz bestraft ohne Rücksicht auf den Erfolg des Vorschützens, d. h. also auch dann, wenn ein vorher gestelltes, auf wissenschaftliche Unwahrheiten gestütztes Gesuch abgelehnt und der Thäter dadurch genöthigt wird, zu erscheinen bezw. zu verbleiben.

⁴⁾ Nicht nothwendig approbirt.

⁵⁾ Nicht Privat-Kranken-Anstalten, sondern solche, welche aus öffentlichen Fonds unterhalten werden.

⁶⁾ d. h. eine regelmässige, wenn nicht dauernde, so doch stetig wiederkehrende Thätigkeit ausüben.

⁷⁾ Angestellt müssen sie gerade in dem Gefängnisse sein, wo die betr. Person aufgenommen worden ist.

Beleidigung aus der Form der Aeussierung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 196. Wenn die Beleidigung gegen . . . einen Beamten . . . , während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben . . . auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§ 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 222¹⁾). Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht²⁾, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.

¹⁾ Das Strafgesetzbuch droht im § 222 eine Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren für denjenigen an, der durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, und im § 230 eine Geldstrafe bis zu 300 Thlrn. oder Gefängniss bis zu drei Jahren, wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Menschen verursacht. Beide Paragraphen erhöhen ausserdem die Strafen, wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er ausser Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war. Und in dem diese Paragraphen erläuternden Ober-Tribunals-Erkenntnisse vom 16. November 1876 wird ausgeführt: Eine Körperverletzung (Tödtung) kann ebensowohl durch eine fahrlässige Unterlassung als durch eine fahrlässige Thätigkeit verursacht werden. 2. Bei allen Fahrlässigkeitsvergehen besteht die Schuld des Thäters darin, dass er die Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seiner Einsicht und Erfahrung, oder vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes verbunden war, aus den Augen gesetzt hat. Es ist also jedesmal zu prüfen, ob er bei Anwendung der dabei vorauszusehenden Aufmerksamkeit die eingetretenen Folgen voraussehen konnte, denn nur wegen des Erfolges ist seine Handlung oder Unterlassung strafbar.

²⁾ Bei der Verursachung begründet es keinen Unterschied, ob durch die Handlung der Tod des Anderen sofort erfolgt oder ob durch die Handlung zunächst die Körperverletzung eines Andern und durch diese demnächst der Tod des Verletzten verursacht wurde. Der Kausalzusammenhang zwischen der die Verletzung einer Berufspflicht enthaltenden Handlung und dem eingetretenen rechtswidrigen Erfolge ist dann als ausgeschlossen zu erachten, wenn feststeht, dass der letztere auch ohne Vorliegen der ersteren eingetreten sein würde. So hat das Reichsgericht in dem Urtheile vom 20. December 1886 betr. eines Falles erkannt, wo der Angeklagte, ein Apotheker, eine giftige Arznei — Phosphor zur Bekämpfung der englischen Krankheit — zwar ohne Anordnung des Arztes wiederholt verabfolgt hatte, auch zweifellos der Gifttod des Kindes eingetreten, dagegen nicht festgestellt war, ob nicht auch bei pflichtmässigem

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes¹⁾ besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

§ 223. Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Monat zu erkennen.

§ 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, dass der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§ 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 228. (Bei § 223 Abs. 2, § 223 a, §§ 224, 225 Abs. 2, § 226 sind mildernde Umstände zulässig.)

§ 229. Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Handeln des Angeklagten die Erneuerung der Arznei sich vollzogen haben und von demselben Erfolge begleitet gewesen sein würde.

Eine Verursachung des Todes eines Menschen durch Fahrlässigkeit ist z. B. angenommen, wenn ein Apotheker in einem Falle, wo ein stark wirkendes Gift in übermässigen, mit den Höchstgaben des Arzneibuches nicht im Einklang stehenden Dosen verschrieben war, die besondere Erklärung des Arztes nicht eingehalten hat (Urth. d. R. G. v. 27. März 1888) oder wenn der Apotheker die Kontrolle der von einem Gehülfen vorgenommenen Prüfung eingegangener Arzneimittel vernachlässigt hat.

¹⁾ Unter dem „Gewerbe“ ist nicht ein gesetzlich umschriebener Kreis von Befugnissen, sondern jede fortgesetzte auf Erwerb gerichtete Thätigkeit zu verstehen. Verbote können daher zwar selbständige Strafbarkeit des verbotenen Gewerbebetriebes oder einzelner Handlungen begründen, aber keinen Einfluss auf dessen Begriff und die Natur der Handlung üben. Wird in einem Drogengeschäft Morphinum gewerbemässig verkauft und hat der Gehülfe Morphinum statt Kalomel verabfolgt, so hat er die Aufmerksamkeit ausser Augen gesetzt, zu welcher er vermöge seines Gewerbes verpflichtet war. (Urth. d. R. G. v. 8. April 1895).

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. (Siehe die Anmerkungen zu § 222.)

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§ 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen worden ist¹⁾.

§ 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugens mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschliesslich auf die Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar²⁾.

§ 266. Wegen Untreue werden mit Gefängniß . . . bestraft:

- 2) Zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden.

§ 281—283 handelt von den Strafen gegen betrügerischen oder fahrlässigen Bankerutt. Die betreffenden Bestimmungen sind laut Gesetz vom 10. Februar 1877 durch die neue Konkurs-Ordnung aufgehoben, bezw. in die letztere hinein verlegt. (S. § 209—212 der K.-O.)

§ 287 handelt vom Markenschutz. (S. § 14 des Ges. über den Markenschutz vom 30. November 1874.)

§ 300. Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker³⁾, sowie die Gehülfen⁴⁾

¹⁾ Fahrlässige Körperverletzungen, die in Apotheken begangen werden, sind demnach von Amtswegen zu verfolgen.

²⁾ Die Anwendung des Betrugsparagraphen auf den Verkauf von wirkungslosen Geheimmitteln ist in neuerer Zeit häufig gelungen.

³⁾ Die Apotheker bedürfen gleichfalls einer Approbation, wie die Aerzte; da aber die Führung des Titels nicht durch entsprechende Strafbestimmungen den approbirten Apothekern gesichert ist, so können auch die im § 300 gebrauchten Bezeichnungen nicht bloss auf solche Personen bezogen werden.

⁴⁾ Die Gehülfen können gleichfalls Subjekte des Vergehens sein. Dabei ist namentlich an diejenigen der Apotheker, Aerzte etc. gedacht, weil dieselben in Folge ihrer, wenngleich nebensächlichen Mitwirkung, häufig in gleichem Maasse in die Geheimnisse der hilfesuchenden Personen eingeweiht sind wie die Prinzipale selbst, wie andererseits diese selbst

dieser Personen werden, wenn sie unbefugt¹⁾ Privatgeheimnisse²⁾ offenbaren³⁾, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind⁴⁾, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft⁵⁾.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein⁶⁾.

§ 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand . . . herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe und Verbräuche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu stören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissenschaftlich oder mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanglichem Zuchthaus bestraft.

§ 327. Wer die Absperungs- und Aufsichts-Maassregeln oder Ein-

nicht selten unbedingt auf die Unterstützung ihrer Gehülfen angewiesen sind und auf ihre Verschwiegenheit sich ebenso wie die Hülfsuchenden selbst verlassen müssen.

¹⁾ Unbefugt, d. h. die Offenbarung muss widerrechtlich sein. Die specielle Frage, ob die Verfolgung lediglich wissenschaftlicher Interessen, namentlich seitens der Aerzte, die Offenbarung von Privatgeheimnissen, insbesondere durch Mittheilung von Fällen aus der Praxis, als eine „befugte“ erscheinen lasse, ist zu verneinen; das wissenschaftliche Interesse ist an sich nicht geeignet, ein der Offenbarung entgegenstehendes Verbot zu beseitigen.

²⁾ Als ein Privatgeheimnis ist zunächst jede mit der ausdrücklichen Auflage, sie geheim zu halten, gemachte Mittheilung anzusehen; eine Auflage zur Geheimhaltung kann aber auch aus den Umständen sich ergeben, und zwar werden solche anzunehmen sein, wenn diejenige Person, welche die Mittheilung macht, oder welche die betr. Thatsache der Kenntnissnahme eines Anderen unterwirft, ein erkennbares Interesse an der Geheimhaltung hat.

³⁾ Die Handlung selbst besteht in der unbefugten Offenbarung des Geheimnisses. Nicht jede Mittheilung des Geheimnisses wird unbedingt als Offenbarung aufzufassen sein.

⁴⁾ „Anvertrauen“ ist hier nicht zu betonen; denn nach dem Begriffe des Privatgeheimnisses liegt ein Anvertrauen vor, sobald nur die betr. Thatsache als Geheimnis, sei es mit der ausdrücklichen Auflage des Geheimhaltens, sei es unter solchen Umständen einem Anderen mitgetheilt oder seiner Kenntnissnahme unterworfen wird, aus denen die Aufforderung des Geheimhaltens stillschweigend sich ergibt.

⁵⁾ Die Handlung muss vorsätzlich geschehen.

⁶⁾ Strafantragsberechtigt ist nur derjenige, dessen Vertrauen durch die Offenbarung getäuscht worden, wodurch nicht ausgeschlossen, dass mehr als eine Person die Antragsbefugnis besitzen kann.

fuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§ 328. Wer die Absperrungs- und Aufsichts-Maassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§ 331. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 332. Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. (Mildernde Umstände zulässig.)

§ 333. Wer einem Beamten . . . Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft.

§ 357. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft:

- 7) wer unbefugt¹⁾ die Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten gebraucht²⁾;
- 8) wer unbefugt . . . Titel³⁾, Würden⁴⁾ oder Adelsprädikate annimmt⁵⁾:

¹⁾ Nur die vorsätzliche Uebertretung wird bestraft, so dass das Bewusstsein des Mangels der zustehenden Befugniß eine nothwendige Voraussetzung bildet.

²⁾ Die Benutzung von Phantasiewappen, Phantasieadlern etc. ist gestattet, ebenso dürfen Drogisten und Kaufleute sich der gebräuchlichen Apothekenembleme bedienen. Ferner ist durch Kaiserl. Verordnung vom 16. Mai 1872 den deutschen Fabrikanten Gebrauch und Abbildung des Reichsadlers, jedoch ohne Benutzung der Form eines Wappenschildes gestattet. Auch die Führung des Rothen Kreuzes ist gestattet.

³⁾ Der Ausdruck: „Titel“ im Sinne des § 360 No. 8 Reichs-Str.-Ges.-Buchs bezeichnet eine durch höhere Verleihung zu erwerbende, mit Rangstellung verbundene Stellung, also eine amtliche Stellung. Auf die Bezeichnungen einer wissenschaftlichen oder gewerblichen Thätigkeit, auch

- 10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Dienst- oder Arbeitsbücher oder Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft:

- 3¹⁾) wer²⁾ ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt³⁾4);
- 4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniss Schiesspulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;

wenn zu deren Ausübung eine amtliche Qualifikation, Approbation oder Koncession erforderlich ist, ist die Bezeichnung „Titel“ nicht anwendbar. Der „Arzttitel“ ist in § 147 der Gewerbe-Ordnung besonders geschützt, der „Apothekertitel“ nicht.

Ein „unbefugtes“ Annehmen eines Titels wurde durch Urtheil des Kammergerichts in Berlin vom 29. November 1877 in einem Falle verneint, wo Jemand einen Dokortitel führte, der ihm von einer zur Verleihung berechtigten ausländischen Universität, jedoch ohne Beachtung der vorgeschriebenen Bedingungen verliehen war.

⁴⁾ Unter „Würde“ versteht man ein den Anspruch auf bevorzugte Ehrenerweisung gewährendes Amt.

⁵⁾ Das Annehmen setzt voraus, dass Jemand ernstlich den Titel sich beilegt.

¹⁾ Die Ziff. 3 enthält eine Strafbestimmung zur Sicherung der leiblichen Wohlfahrt des Volkes; daher ist, obschon die einzelnen Handlungen, das Zubereiten etc., an sich vorsätzliche sind, auch die fahrlässige Uebertretung, die z. B. denkbar bei einem Irrthum über die chemischen Bestandtheile des Stoffes, für strafbar zu erachten. Die Strafvorschrift richtet sich auch hier gegen gewisse, mit „Gift oder Arzneien“ vorgenommene Handlungen.

²⁾ Subjekt der Uebertretung kann ein Jeder sein, namentlich ein Arzt, der zum Selbstdispensiren zwar befähigt, aber nicht befugt ist; ferner auch ein Handlungsgehülfe in einem Geschäfte, wenn dieser auch civilrechtlich nur als Mittelsperson fungirt.

³⁾ Auch die blosse Zubereitung ist untersagt, obwohl sie doch nicht zum Handel gehört; demnach ist insbesondere das Zubereiten (Dispensiren) strafbar, soweit das Feilhalten und der Verkauf des Zubereiteten nach der V. v. 27. Januar 1890 nur in den Apotheken stattfinden darf. Da diese aber nur das Feilhalten und Verkaufen verbietet, so kann polizeilich das Zubereiten gestattet und letzteres somit straflos werden. In Preussen ist einem Nicht-Arzte das Dispensiren nicht erlaubt.

⁴⁾ Feilhalten erfordert, dass die Gegenstände schon dem kauf lustigen Publikum als solchem, nicht nur bestimmten Personen zugänglich gemacht sind.

- 5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schiesspulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt¹⁾;
- 6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
- 7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke²⁾ oder Esswaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält³⁾ oder verkauft (neben der Geldstrafe oder Haft kann auf die Einziehung der verdorbenen Esswaaren oder Getränke⁴⁾ erkannt werden);
- 8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fussangeln legt, oder an solchen Orten mit Feurgewehr oder anderem Schiesswerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:·

¹⁾ Unter der Herrschaft des früheren preuss. Str.-Ges. Buchs vom 14. April 1851 wurden die besonderen Berufspflichten der Apotheker auf Grund des Medicinal-Edikts vom 27. September 1725 und der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 im Disciplinarwege durch Ordnungsstrafen, resp. Approbations-Entziehungen aufrecht erhalten. Hierin ist durch das Reichs-Str.-Ges.-Buch vom 15. Mai 1871 insofern eine Aenderung eingetreten, als § 367 No. 5 auch diese besonderen Berufspflichten der Apotheker umfasst. Wenn daher ein Apotheker dieselben verletzt, so muss nunmehr die Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft angegangen werden, während es nicht mehr zulässig ist, dass wegen etwaiger Verstösse gegen diese Vorschriften Ordnungsstrafen verhängt werden. Unter den „Verordnungen über die Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung von Arzneien“ sind die gesammten, den Apothekenbetrieb regelnden reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften zu verstehen.

²⁾ Der § 367 Z. 7 ist auf die Fälle anwendbar geblieben, wo das Feilhalten verdorbener Getränke und Esswaaren nicht unter § 10 Abs. 2 des Ges. v. 14. Mai 1879 fällt; die Bestimmung erfordert hinsichtlich des Feilhaltens in objektiver Hinsicht nicht, dass dem Gegenstande eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung gegeben worden sei. (Urt. d. R.G. v. 11. Februar 1882. Auch durch § 11 des gen. Gesetzes ist, soweit es sich um Fahrlässigkeit handelt, der § 367 Z. 7 nicht aufgehoben. (U. d. R.G. v. 9. Mai 1882.)

³⁾ Der ob. G.H. in München hat angenommen, dass es auf die Art und Bestimmung des Getränkes nicht ankommt und dass daher nicht bloss die als eigentliche Lebensmittel dienenden, sondern auch die als Heilmittel verwendeten Getränke, z. B. Ziegenmolken unter den § fallen.

⁴⁾ § 367 Z. 7 ist, insoweit es sich um den fahrlässigen Verkauf gesundheitsgefährlicher Esswaaren und Getränke handelt, durch § 14 d. Ges. v. 14. Mai 1887 aufgehoben.

- 2) Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Aichungstempel nicht versehene, oder unrichtige Maasse, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maass- und Gewichtspolizei schuldig machen. Neben der Geldstrafe oder der Haft ist auf die Einziehung der nicht vorschriftsmässigen Maasse, Gewichte, Waagen oder sonstigen Messwerkzeuge zu erkennen¹⁾.

4. Aus dem Gerichts-Verfassungsgesetz für das Deutsche Reich. Vom 27. Januar 1877.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben.

§ 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen . . .

- 3) Aerzte.
- 4) Apotheker, welche keine Gehülfen haben.
- 5) Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben, oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden werden.

§ 85 Absatz 2. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 111. Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

§ 112. Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organes für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

§ 113. Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktien-Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das 30. Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt.

§ 115. Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 16. Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

§ 117. Ein Handelsrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

¹⁾ Die Einziehung ungeaichteter Maasse, Gewichte oder unrichtiger Waagen in Gemässheit des § 369 des Str.-Ges.-B. kann nur im geordneten Strafverfahren erfolgen. Die Vollstreckung des Urtheils wie die Verfügung über die Konfiskation ist lediglich Sache des Gerichts.

5. Aus der Strafprocess-Ordnung für das Deutsche Reich.

Vom 1. Februar 1877.

Der siebente Abschnitt der Strafprocess-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 handelt über „Sachverständige und Augenschein“ und lautet:

§ 72. Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung¹⁾, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 73. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter²⁾. Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erheischen.

§ 74. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden³⁾. Ein Ab-

¹⁾ Ein ordnungsmässig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten und eine Geldstrafe bis zu 300 M. zu verurtheilen. Auch ist seine zwangsweise Vorführung zulässig (§ 50).

²⁾ Die Frage, ob die Apotheker derjenigen Staaten, in denen keine besonderen, gerichtlich-chemischen Sachverständigen angestellt sind (§ 73 Al. 2), auf Grund dieser Bestimmungen zur Uebernahme und Ausführung gerichtlich-chemischer Analysen (Untersuchungen von Leichen und Leichentheilen) zwangsweise angehalten werden können, muss bejaht werden. Jedoch muss selbstverständlich keines der gesetzlichen Hindernisse oder Ablehnungsgründe (§ 76 der Strafprocess-Ordnung) vorhanden sein. Die Voraussetzung, dass der Apotheker auf Grund der von ihm abgelegten Staatsprüfung zur Anfertigung einer chemischen Analyse befähigt ist, ist zutreffend, und demnach der Richter auf Grund des § 72 in der Lage, jeden Apotheker event. hiermit beauftragen zu können. Denn zwischen einem Gutachten und den zur Abgabe des Gutachtens erforderlichen Vorarbeiten kann ein Unterschied nicht gemacht werden. Der Richter ersucht den Apotheker um sein Gutachten, ob diese oder jene Leichentheile und event. mit was vergiftet seien, und dieses Gutachten, zu dessen Abgabe der Apotheker verpflichtet ist, kann derselbe nur auf Grund einer vorher anzustellenden chemischen Untersuchung abgeben. Folglich ist der Apotheker auch zur Anfertigung der chemischen Analyse verpflichtet. Andernfalls hätte derselbe seiner Bestrafung auf Grund des § 77 entgegenzusehen.

Die für eine besondere Art von Gutachten gegebene Bestimmung hebt die allgemeine Bestimmung im § 78, wonach der Richter, soweit ihm dies erforderlich scheint, die Thätigkeit des Sachverständigen zu leiten hat, nicht auf. Dem Gerichtschemiker (Apotheker) kann daher sowohl ein Arzt als ein Richter zur Mitwirkung (Leitung) seiner Arbeiten zugetheilt werden.

³⁾ Diese Ablehnungsgründe sind: Unmittelbare Verletzung durch die strafbare Handlung, Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder verletzten Person, Verwandtschaft oder Schwägerschaft, Thätigkeit als Polizeibeamter, Vernehmung als Zeuge und Besorgniss der Befangenheit. Ein Polizei- oder Gefängnisarzt, der Gefangene ärztlich untersucht, ist kein Polizeibeamter im Sinne dieser Bestimmung.

lehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, dass der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist. Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

§ 75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniss Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist. Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 76. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern¹⁾, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden. Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, dass die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde.

§ 77. Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu 300 M. verurtheilt²⁾. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu 600 M. erkannt werden. Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§ 78. Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit³⁾ der Sachverständigen zu leiten.

§ 79. Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten: dass er das von ihm erforderliche Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde⁴⁾. Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art

¹⁾ Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: Verlobte, Ehegatten oder Verwandte des Beschuldigten (§ 51); Geistliche, Vertheidiger, Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist (§ 53). Ferner kann jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde (§ 54).

²⁾ Nur Geldstrafe ist angedroht.

³⁾ Für die vorzunehmende Untersuchung.

⁴⁾ Die Abgabe eines fahrlässigen Gutachtens wird aus §§ 154, 155, 157 des Str.-Ges.-Buchs bestraft.

im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid¹⁾.

§ 80. Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorberbeitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden. Zu demselben Zwecke kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.

§ 82. Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

§ 83. Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend²⁾ erachtet. Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist. In wichtigeren Fällen kann das Urtheil einer Fachbehörde eingeholt werden.

§ 84. Der Sachverständige hat nach Maassgabe der Gebührenordnung³⁾ Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten⁴⁾ und ausserdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

§ 85. Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

§ 86. Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokolle der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte, gefehlt haben.

¹⁾ Die allgemeine Beeidigung soll festgestellt werden durch die eigenen Angaben des Sachverständigen. Der Sachverständige ist auch nur befugt, die Richtigkeit seines Gutachtens auf den allgemeinen Eid zu berufen für den Bezirk desjenigen Gerichts, für welchen er den Eid geleistet hat. Nur wenn ein kommissarisch vernommener Sachverständiger bei dem vernehmenden Gerichte ein für allemal beeidigt ist, genügt die Versicherung auf diesen Eid auch dann, wenn er sich auf den Bezirk des ersuchenden Gerichts nicht erstreckt.

²⁾ Der Ausdruck trifft auch den Fall, dass innerhalb eines Gutachtens oder zwischen mehreren Gutachten ein Widerspruch besteht.

³⁾ Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878. Bezüglich der Medicinalbeamten und Gerichtschemiker vergl. indess § 13 l. c.

⁴⁾ Unter den „verursachten Kosten“ sind sowohl die Kosten der etwa erforderlichen Reise, wie auch solche Auslagen zu verstehen, welche dem Sachverständigen durch die Erstattung des Gutachtens oder durch die demselben vorangegangenen sachverständigen Untersuchungen erwachsen sind.

§ 87. Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muss, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben. Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist. Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

§ 91. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen. Der Richter kann anordnen, dass diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattfinden habe.

Zu der Strafprocess-Ordnung gehören:

a) Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 30. Juni 1878.

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civil-Process-Ordnung, die Straf-Process-Ordnung oder die Konkurs-Ordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen¹⁾ und Sachverständigen Gebühren nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniss im Betrage von 10 Pfg. bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde²⁾.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen

¹⁾ Der Zeuge oder Sachverständige, welcher sein Zeugniss verweigert hat, und demnächst zur Verhandlung über die Rechtmässigkeit der Weigerung vor dem Processgericht erscheint, wozu er nach dem Gesetz nicht verpflichtet ist, handelt dabei nicht als Zeuge, sondern in Ausübung der ihm als Partei in dem Zwischenstreit zukommenden Recht; er kann daher Gebühren und Reisekosten nach der Geb.-O. f. Z. u. S. nicht beanspruchen. (Urth. d. R.-G. Bd. XXVIII S. 438). Kosten, welche einem Zeugen durch Beibringung eines ärztlichen Attestes erwachsen sind, können unter geeigneten Umständen im Justizaufsichtswege erstattet werden. Die Geb.-O. findet auf diese Fälle keine Anwendung.

²⁾ Ein nicht unter Abs. 3 fallender Zeuge erhält nur dann Entschädigung für Erwerbsverlust, wenn er thatsächlich Erwerb versäumt. Dem Richter steht es frei, einen besonderen Nachweis dafür zu verlangen oder nicht. (R.-G. Gruchot Bd. XXXIV S. 1187). Bei Bemessung der Zeugengebühren ist davon auszugehen, dass dem Zeugen durch seine Vernehmung kein materieller Schaden erwachsen und ihm nicht zugemuthet werden darf, sich Unbequemlichkeiten aufzuerlegen, welche das Maass des Nothwendigen übersteigen. (R.-G. Seuff. Bd. XLV S. 232).

versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als 10 Stunden zu gewähren¹⁾.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumnis eines Erwerbes nicht stattgefunden hat²⁾.

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen Vergütung nach Maassgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu 2 M. auf jede angefangene Stunde. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als 10 Stunden zu gewähren³⁾. Ausserdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten⁴⁾, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge⁵⁾ zu vergüten.

§ 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die ausserdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§ 5. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 6. Musste der Zeuge oder Sachverständige ausserhalb seines Aufenthaltsortes⁶⁾ einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer

¹⁾ Jeder Zeuge kann eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Anspruch nehmen, sofern mit der Zeitversäumnis eine Erwerbsversäumnis verbunden ist. Bei den im Abs. 3 bezeichneten Personen ist jede Zeitversäumnis einer Erwerbsversäumnis gleich zu achten, wenn der Anspruch auf Entschädigung erhoben wird. Eine Erhöhung der Entschädigung über den festgesetzten Höchstbetrag ist, auch wenn grössere Versäumnis nachgewiesen wird, nicht statthaft.

²⁾ Nur Personen, die durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringerer Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis auch dann, wenn die Versäumnis eines Erwerbes nicht stattgefunden hat. (Beschl. d. R.-G. v. 7. Januar 1897).

³⁾ Die Berechnung der Gebühr nach Stunden ist auch im Falle einer Reise anwendbar.

⁴⁾ Eine Vergütung des zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlichen Zeitaufwandes ist nicht ausgeschlossen.

⁵⁾ Der Sachverständige kann eine Entschädigung für Werkzeuge etc. nur beanspruchen, insoweit dieselben zur Vorbereitung des Gutachtens verbraucht worden sind, nicht auch für Leihen und Vorhalten der Geräthe. (Beschl. d. R.-G. v. 3. März 1887.)

⁶⁾ Muss der Zeuge ausserhalb des Termins Wege zur Information bezw. Vorbereitung der Vernehmung machen (Besichtigung streitiger Sachen an Ort und Stelle), so ist ihm die hierdurch entstehende Zeitversäumnis ebenfalls zu vergüten.

zurücklegen, so ist ihm ausser den nach §§ 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren¹⁾.

§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äusseren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen²⁾ zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren³⁾. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges 5 Pfg.

§ 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von 5 M. für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von 3 M. für jedes ausserhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 9. Musste der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch ausser den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

¹⁾ Nothwendig ist die Reise vom Aufenthaltsort immer, wenn dem Gericht bezw. der ladenden Partei bei der Ladung bekannt war, dass der Zeuge oder Sachverständige sich an diesem Orte aufhielt; andernfalls nur, wenn er keine Zeit mehr hatte, dem Gericht von der Veränderung Anzeige zu machen, oder wenn er annehmen musste, dass das Gericht trotz der Ortsveränderung auf seinem Erscheinen bestehen würde; dagegen überhaupt nicht, sofern der Zeuge nach Empfang der Ladung willkürlich seinen Aufenthaltsort vom Sitze des Gerichts weiter fort verlegt.

²⁾ Im Falle die Benutzung von Transportmitteln angemessen ist, soll das zur Bestreitung der Bewegung von Ort zu Ort Erforderliche, nicht mehr und nicht weniger, gewährt werden.

³⁾ Für die Frage, ob eine Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind nicht bloss die persönlichen Verhältnisse des Zeugen oder Sachverständigen, sondern alle Umstände des Falles, Länge des Weges, die Jahreszeit, das Wetter, die Gewohnheit der Gegend und die Art der anwendbaren Transportmittel (Eisenbahn, Post etc.), welche die Zurücklegung des Weges zu Fuss vielleicht theurer erscheinen lassen, in Betracht zu ziehen und alle diese Umstände werden den angemessenen Kostenbetrag mit bestimmen. Auch für die Benutzung des eigenen Fuhrwerks ist unter diesen Voraussetzungen eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§ 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen¹⁾. Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§ 14. Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maassgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden: 1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniss erhalten haben; 2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniss Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört. Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

§ 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im Allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt. Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden. Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maassgabe der §§ 531 bis 538 der Civil-Process-Ordnung und des § 1 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maassgabe der §§ 346 bis 352 der Straf-Process-Ordnung statt.

¹⁾ Die Beschwerden sind an keine Frist gebunden; sie richten sich gegen den Ansatz und die Höhe der Gebühren und gehen, falls die Festsetzung vom Amtsgericht erfolgt ist, an die Landgerichte, falls die Festsetzung von den Landgerichten erfolgt ist, an die Oberlandesgerichte. Unter Verlangen wird nur die einfache Erklärung verstanden, dass man Gebühren haben wolle.

b) Gesetz, betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 9. März 1872.

§ 1. Die Medicinalbeamten erhalten für medicinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile von demselben zu vollziehen haben, ausser ihrer etatsmässigen Besoldung keine andere Vergütung aus der Staatskasse, als eine Entschädigung von 1 M. 50 Pf. für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung.

Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlasst, so haben sie von den Betheiligten, ausser den etwaigen Fuhrkosten, eine Gebühr bis zu 15 M. für den Tag zu beanspruchen, wobei sie berechtigt sind, die Zeit in Ansatz zu bringen, welche auf das zu erstattende Gutachten nothwendig verwendet werden musste.

Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit des Medicinalbeamten für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt (siehe den Paragraphen in der Verordnung vom 17. September 1876).

§ 3. Für alle von Gerichten oder anderen Behörden ihnen aufgetragenen Geschäfte haben die Medicinalbeamten, soweit sie nicht gemäss § 1 oder durch bereits bestehende besondere Bestimmungen, oder vermöge privatrechtlichen Titels, zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichtet sind, nach folgenden Sätzen zu liquidiren:

1. Für Abwartung eines Termins 6 M. und, insofern der Termin über drei Stunden dauert, für jede folgende ganze oder angefangene Stunde 1 M. 50 Pf.

Diese Sätze finden auch Anwendung für die Zuziehung zur mündlichen Hauptverhandlung in Untersuchungssachen, und zwar werden dieselben, wenn die Zuziehung an mehreren Verhandlungstagen stattgefunden hat, für jeden Tag besonders berechnet.

2. Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Obduktion (einschliesslich der Terminsgebühr) 6 M.

3. Für den Bericht hierüber (zu 2), falls derselbe nicht sogleich zu Protokoll gegeben wird, 3 M.

4. Für die Besichtigung und Obduktion eines Leichnams (einschliesslich der Terminsgebühr) 12 M.

War der Leichnam bereits sechs Wochen oder länger begraben, oder hatte derselbe 14 Tage oder länger im Wasser gelegen, so sind für die Besichtigung und Obduktion einschliesslich der Terminsgebühr 24 M. zu bewilligen.

5. Für den vollständigen Obduktionsbericht 6—18 M.

6. Für jedes andere, mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten, es mag dasselbe den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder eine Sache betreffen, 6—24 M.

Die höheren Sätze sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Akten nothwendig war oder die Untersuchung

die Anwendung des Mikroskops oder anderer Instrumente oder Apparate erforderte, deren Handhabung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

7. Für die Ausstellung eines Befundscheins oder nähere gutachtliche Ausführung 3 M.

Wenn Medicinalbeamte sich zur Reinschrift ihrer Berichte oder Gutachten (No. 3, 5, 6) fremder Hülfe bedienen, sind ihnen Copialien zum Satze von 25 Pfg. für den Bogen zu bewilligen.

§ 4. Der bei der Besichtigung oder Obduktion eines Leichnams zugezogene zweite Medicinalbeamte erhält für den Bericht 3—9 M.

Sind zwei Medicinalbeamte zu einem gemeinschaftlichen Gutachten über den Gemüthszustand eines Menschen aufgefordert, so erhält jeder derselben die Gebühr (§ 3, No. 6).

§ 5. Werden die in § 3 erwähnten Verrichtungen in einer eine Viertelmeile übersteigenden Entfernung vom Wohnort des Medicinalbeamten vorgenommen, so hat dieser die Reisekosten (§ 2 b) und nach seiner Wahl entweder die Gebühren (§ 3), oder die Tagegelder (§ 2 a) zu liquidiren.

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Verrichtung an und für sich gemäss § 3 unentgeltlich vorzunehmen ist.

§ 6. Sind zu der verlangten sachkundigen Ermittlung besondere Vorbesuche nöthig, so ist, falls nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Tagegelder und Reisekosten liquidirt werden dürfen, für jeden Vorbesuch eine Gebühr von 3 M. zu bewilligen.

Für mehr als drei Vorbesuche passirt die Gebühr nur insoweit, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der requirirenden Behörde gemacht sind.

§ 7. Nichtbeamtete Aerzte oder Thierärzte erhalten, wenn sie zu vorstehend (§§ 1—6) bezeichneten Verrichtungen amtlich aufgefordert werden, in Ermanglung anderweiter Verabredung, dieselben Gebühren, Tagegelder und Reisekosten, welche den beamteten Aerzten oder Thierärzten zustehen.

§ 8. Macht eine gerichtliche oder medicinalpolizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit, einschliesslich des Berichts, eine Gebühr von 12—75 M.¹⁾

¹⁾ Der Justizminister erachtet es in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister der etc. Medicinalangelegenheiten nicht für statthaft, den § 8 des Gesetzes dahin auszulegen, dass die daselbst bestimmte Gebühr für jedes einzelne körperliche Objekt, auf welches die chemische Untersuchung zu richten ist, besonders zu berechnen sei. Es kann nicht füglich darauf ankommen, ob der Gegenstand der Untersuchung in mehrere körperlich getrennte Objekte zerfällt, oder sich in einer körperlich ungetrennten Sache darstellt. Der Wortlaut des Gesetzes und die Natur der Sache weist vielmehr darauf hin, dass eine vielfache Ansetzung der in Rede stehenden Gebühr nur dann statthaft ist, wenn die vorzunehmenden Feststellungen ihrem Zwecke nach sich als verschiedene darstellen, d. h. wenn sie auf verschiedene Beweisthatsachen gerichtet sind. (Min.-Verf. vom 25. Novbr. 1872.) Obige Gebühren können demnach nach der Zahl der vorzunehmenden, ihrem Zwecke nach verschiedenen Feststellungen berechnet werden.

Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Lokals sind ihm neben der Gebühr zu vergüten¹⁾.

§ 9. Bei Apothekenvisitationen erhält der medicinische Commissarius an seinem Wohnort 6 M. Tagegelder²⁾, ausserhalb desselben reglements-mässige Reisekosten und Tagegelder³⁾.

Die Frage, ob die Gebühr des § 8 ein- oder wie vielfach? in Ansatz zu bringen ist, entscheiden die Gerichte. Ebensovienig wird jede einzelne Untersuchung (spektralanalytische, chemische, mikroskopische) besonders bezahlt.

„Auf die Eingabe, betr. die von uns auf Ersuchen des königl. Kreisgerichts in X. vorgenommene Feststellung von Liquidationen über von Ihnen vorgenommene chemische Analysen in der Untersuchung gegen N. N. erwidern wir Ihnen, dass die Feststellung, wie wir dies auch dem königl. Kreisgericht mitgetheilt haben, nach Maassgabe der Verfügung des Herrn Justizministers v. 5. Novbr. 1872 erfolgt ist. Hiernach ist der § 8 des Gesetzes v. 9. März 1872 nicht dahin auszulegen, dass die dasselbst bestimmte Gebühr für jedes einzelne körperliche Objekt, auf welches die chemische Untersuchung gerichtet ist, besonders zu berechnen ist, sondern dass eine mehrfache Ansetzung der Gebühren nur dann statthaft ist, wenn die vorzunehmenden Feststellungen ihrem Zwecke nach sich als verschiedene darstellen. Wir waren somit in beiden Fällen nur in der Lage, Ihnen die betreffende Gebühr einmal zubilligen zu können, wobei wir nicht weiter in Erwägung zu ziehen hatten, ob durch diese Gebühr die aufgewendete Zeit und Mühe wirklich ausreichend entschädigt war, oder ob nicht auch die von Ihnen angestellten sehr umfangreichen Untersuchungen und eingehenden Gutachten über den Zweck der richterlichen Feststellung hinausgingen.“

Düsseldorf, 12. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abth. des Intern.“

¹⁾ Wenn erwiesen ist, dass die Geräte nur zum Zweck der Analyse angeschafft sind, und ein weiterer Gebrauch davon nicht zu machen ist, so werden die Kosten dafür ersetzt.

²⁾ Für Vorhalten der Apparate darf keine Gebühr bewilligt werden.

³⁾ Diese Bestimmung findet auf jeden mit der Apotheken-Revision beauftragten Commissarius, also auch auf den Reg.-Medicinalrath, wenn er die Revision vornimmt, Anwendung. (Min.-Verf. vom 20. Juli 1872).

Durch das Gesetz vom 24. März 1873, Tagegelder der Staatsbeamten betr., hat sich hieran nichts geändert. Die nach § 9 obigen Gesetzes dem medic. Commissarius für die an seinem Wohnorte vorgenommenen Apothekenvisitationen zustehenden Tagegelder sind auch noch jetzt sowohl dem Kreisphysikus als dem Reg.-Med.-Rath zu bewilligen. Derselben Commissarius sind dagegen für Visitationen auswärtiger Apotheken nach derselben Bestimmung reglements-mässige Reisekosten und Tagegelder zugebilligt. Ist derselbe ein Reg.-Med.-Rath, so kommen die §§ 1 und 4 des Ges. vom 24. März 1873, ist derselbe ein Kreisphysikus, so kommt § 2 des Ges. vom 9. März 1872 zur Anwendung. (Min.-Verf. vom 21. November 1873.)

Für die den Kreisphysikern bei Gelegenheit ihrer gelegentlichen Anwesenheit im Ort auftragene Kontrolle einer Apotheke giebt es keine Gebühr (Min.-Verf. vom 28. März 1873), für die auftragene Kontrolle am Wohnort selbst aber die Fuhrkosten-Entschädigung vom 1 M. 50 Pf. (Min.-Verf. vom 7. April 1873.)

Der pharmaceutische Commissarius erhält Reisekosten und Tagegelder nach dem den Kreisphysikern zustehenden Satze¹⁾; ausserdem 1 M. 50 Pf. für jede revidirte Apotheke als Ersatz für verbrauchte Reagentien.

§ 10. Insoweit die Gebühren vorstehend nicht nach festbestimmten Sätzen geregelt sind, ist der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesenem Zeitaufwande festzusetzen. Diese Festsetzung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidirten Betrages ergeben, die zuständige Regierung oder Landdrostei endgültig zu bewirken²⁾.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

c) Kgl. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Medicinalbeamten. Vom 17. September 1876.

Artikel I.

Die §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (Gesetz-Sammlung S. 265) werden wie folgt abgeändert:

§ 2. Die Medicinalbeamten erhalten für amtliche Geschäfte in einer Entfernung von nicht weniger als zwei Kilometern von ihrem Wohnort Tagegelder und Reisekosten nach folgenden Sätzen³⁾:

¹⁾ Der pharmaceutische Commissarius erhält Reisekosten und Tagegelder wie der Physikus, auch wenn er im Staatsdienst als pharmaceutischer Assessor angestellt ist. (Min.-Verf. vom 22. Oktober 1873.) Bezüglich der Höhe der Diäten etc. gilt die obenstehende gegenwärtig allein maassgebende Königl. Verordnung vom 17. September 1876.

²⁾ Die Festsetzung der Gebühren der Sachverständigen und die Entscheidung der Beschwerden erfolgt jetzt allgemein nach § 17 d. Geb.-O. f. Z. u. S. Durch diese reichsgesetzliche Vorschrift ist die landesgesetzliche Vorschrift insoweit hinfällig geworden, als es sich um die Thätigkeit der Medicinalbeamten als gerichtliche Sachverständige handelt. Wenn die Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft oder einem Hilfsbeamten derselben erfolgt, so geschieht die Feststellung der Gebühren durch die Justizverwaltungsbehörden. Diese Praxis entspricht auch dem Standpunkt der obersten Medicinalbehörde (Erl. d. M. d. Hand.-Angel. v. 18. Juni 1895).

Die Feststellung im konkreten Falle ist eine endgültige, sie greift aber niemals der Frage vor, ob ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist. Die Beurtheilung dieser Frage fällt den Gerichten anheim. (Min.-Verf. vom 22. Juli 1874.)

³⁾ Durch das Gesetz vom 21. Juni 1897 sind die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten erhöht. Darnach erhalten Beamte der vierten und fünften Rangklasse 15 Mark pro Tag, und wenn die Dienstreise sich auf zwei Tage erstreckt, aber innerhalb 24 Stunden beendet wird, das Einundeinhalbfache dieses Satzes, also 22,50 Mark. Wird die Dienstreise an einem Tage angetreten und beendet, so ermässigt sich das Tagegeld auf 12 Mark.

I. In gerichtlichen Angelegenheiten.

1. Kreisphysiker, Kreiswundärzte und Departements-Thierärzte, letztere indessen nur bei Verhandlungen, welche nicht einen Gegenstand ihrer kreisthierärztlichen Thätigkeit betreffen,

A. an Tagegeldern 9 M.,

B. an Reisekosten

- a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 13 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 M.;
- b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 50 Pf.

2. Kreisthierärzte und Departements-Thierärzte, letztere bei Verhandlungen, welche ihre kreisthierärztliche Thätigkeit betreffen,

A. an Tagegeldern 4 M. 50 Pf.,

B. an Reisekosten

- a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.;
- b) auf Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 25 Pf.

II. In allen anderen Fällen.

1. Kreisphysiker¹⁾, Kreiswundärzte und Departements-Thierärzte, letztere indessen nur bei Reisen, welche sie nach einem ausserhalb ihres engeren kreisthierärztlichen Bezirks gelegenen Orte hin vornehmen,

A. an Tagegeldern 12 M.,

B. an Reisekosten

- a) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen

An Reisekosten, einschliesslich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten die oben erwähnten Beamten 9 Pfg. für das km und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können; bei anderen Dienstreisen 60 Pfg. für das km.

Das Gesetz enthält aber noch folgende Bestimmung:

Die Bestimmungen im Artikel I §§ 1 und 4 No. I und II des gegenwärtigen Gesetzes finden jedoch auf diejenigen Beamten, welche unter den § 2 des Gesetzes, betr. die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher etc. Geschäfte zu gewährenden Vergütungen vom 9. März 1872 fallen, so lange keine Anwendung, als die Besoldungsverhältnisse derselben nicht anderweit geregelt sein werden.

¹⁾ Nach § 9 Al. 2 des Gesetzes vom 9. März 1872 erhält der pharmaceutische Commissarius (bei Apothekenrevisionen) Reisekosten und Tagegelder nach dem, den Kreisphysikern zustehenden (also gegenwärtig obigen) Satze. Dagegen ist es nach dem Gesetz unklar, welche Tagegelder (ob 6 M. oder 12 M.) der pharmaceutische Commissarius für Apothekenvisitationen an seinem Wohnorte erhält. Der medicinische Commissarius erhält für solche auf Grund des § 9 Al. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 nur 6 M., da die obigen Sätze nur auf Geschäfte in der Entfernung von mindestens 2 Kilometern sich beziehen.

- gemacht werden können, für das Kilometer 13 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 M.;
- b) bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 60 Pfg.
2. Kreisthierärzte und Departements-Thierärzte, sofern letztere Reisen innerhalb ihres kreisthierärztlichen Bezirks zu machen haben,
- A. an Tagegeldern 6 M.;
- B. an Reisekosten
- a) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.;
- b) bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 40 Pfg.
- Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometern, aber unter 8 Kilometern, sind die Reisekosten für 8 Kilometer zu gewähren.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Gesetz, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten.

Vom 21. Juni 1897.

Art. 1. Die §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, beziehungsweise der Art. I § 1 und § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 370), betreffend eine Abänderung des gedachten Gesetzes vom 24. März 1873, sowie der Art. I § 1 und § 4 der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, werden wie folgt geändert:

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I. Aktive Staatsminister 35 M., II. Beamte der ersten Rangklasse 28 M., III. Beamte der zweiten und dritten Rangklasse 22 M., IV. Beamte der vierten und fünften Rangklasse 15 M., V. Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Tagegeldersatz von 9 M. berechtigt waren, 12 M., VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges 8 M., VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind, 6 M., VIII. Unterbeamte 4 M. Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Einundeinhalbfache der Sätze unter I bis VIII zu liquidiren. Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermässigung der Tagegelder bei I auf 27 M., bei II auf 21 M., bei III auf 17 M., bei IV auf 12 M., bei V auf 9 M., bei VI auf 6 M., bei VII auf 4,50 M., bei VIII auf 3 M. ein.

§ 4. An Reisekosten, einschliesslich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können: 1. die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten für das Kilometer 9 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 M. Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Pf. für das Kilometer beanspruchen; 2. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.; 3. die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten für das Kilometer 5 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 M.

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können: 1. die im § 1 unter I bis IV genannten Beamten 60 Pf., 2. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten 40 Pf., 3. die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten 30 Pf. für das Kilometer.

III. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch das Staatsministerium. Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I bis III festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Art. V. Die Bestimmungen im § 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Sammlung S. 107) finden auf die vor Erlass des gegenwärtigen Gesetzes ergangenen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, mit der Maassgabe Anwendung, dass die im Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Sätze nicht überschritten werden dürfen.

Die Bestimmungen im Artikel 1 §§ 1 und 4 No. I und II des gegenwärtigen Gesetzes finden jedoch auf diejenigen Beamten, welche unter den § 2 des Gesetzes, betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 265) fallen, so lange keine Anwendung, als die Besoldungsverhältnisse derselben nicht anderweitig geregelt sein werden.

Art. VI. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft.

6. Aus der Civilprocess-Ordnung für das Deutsche Reich.

Vom 30. Januar 1877.

§ 135. Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins, sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

§ 193 Absatz 3. Auf Sonntage und allgemeine Feiertage¹⁾ sind Termine nur in Nothfällen anzuberaumen.

¹⁾ Allgemeine Feiertage sind: Weihnachten, Ostern, Pfingsten je zwei Tage, Neujahr, Charfreitag, Himmelfahrt, Busstag, in Schleswig-Holstein auch der Gründonnerstag.

§ 336. Die Antretung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Thatsachen.

§ 337. Das Processgericht kann anordnen, dass bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

Es kann einem Mitgliede des Processgerichts oder einem anderen Gerichte die Einnahme des Augenscheins übertragen, auch die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen.

§ 348. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

- 5) Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben¹⁾ oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht²⁾.

Die Vernehmung der No. 4, 5 aufgeführten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

§ 350 Absatz 2. Die in § 348 No. 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 351. Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 348 No. 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

§ 366. Jeder Zeuge hat nach Maassgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniss und (bei Reisen) auf Erstattung von Reisekosten und der Kosten Anspruch, welche durch den Aufenthalte am Orte der Vernehmung verursacht werden.

§ 367. Wie § 72 der Strafprocess-Ordnung.

§ 369. Wie § 73 der Strafprocess-Ordnung (anstatt „Richter“ steht hier „das Processgericht“).

§ 371. Wie § 74 der Strafprocess-Ordnung.

§ 372. Wie § 75 des Strafprocess-Ordnung.

§ 373. Wie § 76 der Strafprocess-Ordnung.

§ 374. Wie § 77 der Strafprocess-Ordnung.

¹⁾ Was durch die Natur der Thatsachen geheim zu halten geboten ist (Thatsachen, deren Kenntniss nur für gewisse Personen und nicht für die Parteien und das Gericht bestimmt sind, z. B. Familien- oder Gewerbegeheimnisse), hat das Gericht festzustellen.

²⁾ Unter diese Bestimmung fallen auch die Apotheker.

§ 376. Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

§ 377. Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

§ 715. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

No. 6. Bei Beamten und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung.

No. 8. Die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefässe und Waaren¹⁾.

8. Die socialpolitische Gesetzgebung.

Unter dieser Gesetzgebung versteht man:

- 1) Das Krankenversicherungsgesetz (neue Fassung) vom 10. April 1892.
- 2) Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.
- 3) Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889²⁾.

¹⁾ Die im § 715, 8 der Civilprocess-Ordnung vorgesehenen Beschränkungen kommen im Konkursverfahren nicht zur Anwendung. (Konkursordnung vom 10. Febr. § 1 Abs. 3.)

²⁾ In dem Krankenversicherungsgesetz, welches Anspruch auf freien Arzt und Arznei, sowie Krankengelder auf die Dauer von 13 Wochen giebt, sind die Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken (§ 1 Abs. 4) ausdrücklich aus der Reihe der Zwangsverpflichteten ausgenommen; das Unfallversicherungsgesetz, welches den zuständigen Berufsgenossenchaften die Kosten des Heilverfahrens eines Körperverletzten vom Beginn der 14. Woche, sowie die Zahlung einer für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu beanspruchenden Rente auferlegt, findet auch auf das Apothekenpersonal Anwendung, soweit die Betriebsstätten als Fabriken in Betracht kommen; das Alters- und Invalidenversicherungsgesetz endlich, welches den Versicherten Invalidenrenten für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und Altersrenten vom vollendeten 70. Lebensjahre ab gewährt, schliesst Apothekergehülfen und -Lehrlinge in § 1 Abs. 2 von seinem Geltungsbereiche ausdrücklich aus. Auf Apothekenarbeiter, kaufmännisches Personal der Apotheken und Dienstboten findet das Gesetz indess Anwendung. Alters- wie Invalidenrenten werden nach 4 Lohnklassen berechnet in der Weise, dass ein Betrag von 60 M. zu Grunde gelegt und dieser Betrag je nach der Zahl der Wochen, welche der Versicherte der Versicherung angehört hat, um 2—13 Pf. in der Invalidenrente, um 4—10 Pf.

1. Das Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892.

Was das Krankenversicherungsgesetz anlangt, so sind die Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken nach § 1 Abs. 4 ausdrücklich aus der Reihe der Zwangsverpflichteten ausgenommen, so dass nur die Arbeiter und sonstige Bedienstete der Zwangsversicherung unterliegen. Indessen sind nach § 4 Abs. 2 auch die Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt. Unter dem jährlichen Gesamteinkommen ist nicht bloss das Einkommen aus Lohn oder Gehalt, sondern das thatsächliche Einkommen zu verstehen.

Das Gesetz unterscheidet Orts-Krankenkassen, Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs- und Knappschaftskassen und bestimmt im § 4:

Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer dieser Krankenkassen angehören, tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 75, die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

Diese Bestimmung im § 75 bezieht sich darauf, dass Mitglieder der auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen errichteten Kassen von der Verpflichtung der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer anderen auf Grund des Gesetzes errichteten Kasse anzugehören, befreit sind, wenn die Hilfskasse, welcher sie angehören, allen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern oder doch derjenigen Mitgliederklasse, zu welcher der Versicherungspflichtige gehört, im Krankheitsfalle mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche nach Maassgabe der §§ 6 und 7 von der Gemeinde, in deren Bezirk der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, zu gewähren sind.

Der Beitritt der Berechtigten zur Gemeinde-Krankenversicherung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung

in der Altersrente erhöht und ihm ausserdem der Reichszuschuss von je 50 M. zugeschlagen wird. Die Gesamtsumme bildet die Jahresrente, die in monatlichen Theilbeträgen zur Auszahlung kommt.

eingetretenen Erkrankung. Die Gemeinde ist berechtigt, nicht versicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergibt, von der Versicherung zurückzuweisen. Wann eine Krankheit eingetreten ist oder ob eine Krankheit bereits besteht, hat der Arzt festzustellen.

Freiwillig Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

Im Einzelnen ist folgendes zu bemerken:

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§ 5. Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit¹⁾ oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit²⁾ Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge zu erheben.

§ 6. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab³⁾ freie ärztliche Be-

¹⁾ Krankheit ist jede anormale Störung des Gesundheitszustandes, welche ärztliche Behandlung, Arznei oder Heilmittel erfordert. Im Sinne des Gesetzes ist krank, wer ärztliche Behandlung bedarf, und so lange, als dies der Fall ist. Dagegen gesund, wer keinen Arzt nöthig hat und deshalb seinem Erwerbe nachgehen kann, auch wenn in seinem Organismus eine krankhafte Störung fortbesteht. Zustände normaler Entwicklung des menschlichen Körpers sind keine Krankheit z. B. Altersschwäche und Schwangerschaft. Auf die Ursache der Krankheit kommt es nicht an.

²⁾ Erwerbsunfähig ist Jeder, der in Folge Krankheit körperlich nicht fähig ist, Erwerbshandlungen vorzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob er thatsächlich dennoch Erwerbsquellen z. B. Vermögen, fortlaufendes Gehalt etc. auch während der Krankheit hat. Erwerbsunfähigkeit soll nach dem Urtheile des O. V. G. vom 10. Oktober 1889 schon dann als vorhanden anzusehen sein, wenn die Unmöglichkeit vorliegt, der Erwerbsthätigkeit ohne Verschlimmerung der Krankheit nachgehen zu können. Sie liegt aber noch dann vor, wenn die eigentliche Krankheit gehoben ist, aber in Folge derselben Siechthum zurückgeblieben ist, oder der Zustand der Rekonvaleszenz fort dauert.

³⁾ Die Krankenunterstützung beginnt mit der ersten ärztlichen Behandlung.

handlung¹⁾, Arznei²⁾, sowie Brillen Bruchbänder und ähnliche Heilmittel³⁾.

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

§ 6a. Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschliessen:

6. dass die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann⁴⁾.

§ 7. An Stelle⁵⁾ der im § 6 vorgeschriebenen Leistungen

¹⁾ Grundsätzliche Behandlung durch einen approbirten Arzt. Nur Ausnahmefälle können eine Behandlung durch andere Personen und deren Bezahlung aus der Kasse rechtfertigen. Keinesfalls aber dürfen Nichtärzte (Naturheilkundige, Kurpfuscher etc.) zu Kassenärzten bestellt werden oder für die autoritativen Obliegenheiten des Heilverfahrens (Ertheilung von Zeugnissen etc.) den approbirten Aerzten gleichgestellt werden.

Wundärzte stehen, wenn sie approbirt oder den approbirten gleich zu achten sind, den Aerzten gleich. Nicht approbirte Wundärzte, Chirurgen, Bader, Heilgehülfen, Masseurs u. dgl. sind für ihre besonderen untergeordneten Funktionen, soweit solche, nicht aber die Behandlung durch einen wissenschaftlich gebildeten Arzt erforderlich oder ausreichend sind, oder soweit sie neben der Arzthilfe geleistet worden sind (z. B. Assistenz eines Krankenwärters bei einer Operation), gleichfalls von der Kasse bezahlen.

²⁾ Auch die Arznei muss frei sein. Diätetische Mittel, wie Nahrungsmittel und Getränke (Wein), Gymnastik, Badekuren, physikalische Mittel z. B. Anwendung der Electricität, chirurgische Mittel sind keine „Arznei“, wohl aber unter Umständen als Heilmittel zu gewähren.

³⁾ Es sind hier die sog. kleinen Heilmittel gemeint. Nach dem Urtheile des O. V. G. vom 19. December 1887 sind aber nicht alle mit der Krankenbehandlung in unmittelbarem Zusammenhang stehende und zur Sicherung des Erfolges der Kur nothwendige Heilmittel als ähnliche Heilmittel im Sinne dieser Vorschrift anzusehen; sie sind es vielmehr nur dann, wenn solche Heilmittel bezüglich des Kostenpunktes den Brillen und Bruchbändern einigermaassen ähnlich sind; z. B. die Verordnung einer Flasche starken Weins, eines Bades zur Wiederbelebung, Verbandzeug u. dergl.

⁴⁾ Aus Drogenhandlungen dürfen nur die den freien Verkehr überlassenen Arzneimitteln für die Mitglieder der Krankenkassen entnommen werden.

⁵⁾ Die Krankenhauspflege tritt an die Stelle der ärztlichen Behandlung und des Krankengeldes. Ist Krankengeld nicht zu gewähren, so kann trotzdem Krankenhauspflege bestimmt werden.

kann¹⁾ freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause²⁾ gewährt werden, und zwar

1. für diejenigen, welche verheirathet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf Grund des § 6a Absatz 2 erlassenen Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung³⁾ erfordert.
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige⁴⁾, deren Unterhalt er bisher von seinem Arbeitsdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im § 6 als Krankengeld⁵⁾ festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

Nach § 8 erfolgt die Festsetzung des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter durch die höhere Verwaltungsbehörde, d. i. der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, nach Anhörung der Gemeinde.

Die Gemeinden sind gemäss §§ 16 ff. berechtigt, für die in ihrem Bezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen

¹⁾ Die Gemeinde-Krankenversicherung hat die Wahl; der Erkrankte selbst hat nicht etwa einen Anspruch auf Krankenhauspflege. Wer sich unbefugt weigert, in ein Krankenhaus zu gehen, verliert für die Dauer dieser Weigerung die sämtlichen Ansprüche aus der Krankenversicherung einschliesslich des Krankengeldes, auch die nach § 7 Abs. 2 event. zu zahlende Unterstützung. Dasselbe gilt für das unbefugte Verlassen des Krankenhauses.

²⁾ Krankenhaus im weiteren Sinne, also auch Irrenhäuser, Entbindungsanstalten, aber nicht Armen- oder Siechenhäuser.

³⁾ Zur Beseitigung der Simulation.

⁴⁾ Ohne Beschränkung auf bestimmte Klassen der Angehörigen (Ehefrau, Kinder, Eltern, Geschwister).

⁵⁾ Bei Behandlung im Krankenhause erhalten also auch Trunkenbolde, Betrüger etc. einen Baarbetrag für ihre Angehörigen, selbst wenn die Gemeinde von ihren Befugnissen aus § 6a Gebrauch gemacht hätte.

Orts-Krankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt. Auch zu den Ortskrankenkassen ist der freiwillige Beitritt von nicht versicherungspflichtigen Personen zugelassen (§ 19). Bezüglich der Leistungen der Orts-Krankenkassen gelten die §§ 20, 21 des Gesetzes.

C. Orts-Krankenkassen.

§ 20. Die Ortskrankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine Krankenunterstützung, welche nach §§ 6, 7, 8 mit der Maassgabe zu bemessen ist, dass der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt.

3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld¹⁾, im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (Ziffer 1).

§ 21. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Ortskrankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.

1a. Das Krankengeld kann ganz allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage gewährt werden, sofern dieses sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist.

2. das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag, und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im § 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.

5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassen-

¹⁾ Das Sterbegeld ist immer zu zahlen, auch bei Selbstmord.

mitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, auf besonderen Antrag oder allgemein gewährt werden.

6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag, und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes erhöht werden.

Die Beiträge werden in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes berechnet, wobei die Ortskrankenkassen berechtigt sind, wenn sie die in § 21 Abs. 1 Ziff. 5 bezeichneten besonderen besonderen Leistungen auf Antrag gewähren, für diese Leistungen von Kassenmitgliedern mit Familienangehörigen einen allgemein festzusetzenden Zusatzbeitrag zu erheben. Die Beiträge entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber. Diejenigen, welche sich freiwillig einer Versicherung angeschlossen haben, müssen die Beiträge allein zahlen. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten.

§ 26a. Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

2b. dass die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind, und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

§ 46. Sämtliche oder mehrere Gemeinde-Krankenversicherungen und Ortskrankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kommunalverbände und der Generalversammlungen der beteiligten Kassen sich zu einem Verbände vereinigen zum Zweck:

2. der Abschliessung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderen Bedürfnissen der Krankenpflege¹⁾.

¹⁾ Die Frage, ob eine Krankenkasse berechtigt ist, auch mit anderen Lieferanten von Heilmitteln oder Apotheken Verträge abzuschliessen, ist zu verneinen, soweit es sich nicht um blosse diätetische Mittel oder um dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel handelt.

E. Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen.

§ 64. Die für Orts-Krankenkassen geltenden Bestimmungen der §§ 20 bis 42, 46 bis 46 b, 48a und 49a Absatz 4 finden auf die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

(Die Abänderungen beziehen sich nicht auf Arznei-Lieferungen.)

§ 75. Mitglieder der auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 R.-G.-Bl. S. 125
1. Juni 1884 R.-G.-Bl. S. 54

errichteten Kassen sind von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maassgabe dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, befreit, wenn die Hilfskasse, welcher sie angehören, allen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern oder doch derjenigen Mitgliederklasse, zu welcher der Versicherungspflichtige gehört, im Krankheitsfalle mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche nach Maassgabe der §§ 6 und 7 von der Gemeinde, in deren Bezirk der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, zu gewähren sind.

Mitgliedern einer eingeschriebenen Hilfskasse, welche zugleich der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehören, kann an Stelle¹⁾ der freien ärztlichen Behandlung und Arznei²⁾ eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes ihres Beschäftigungsortes gewährt werden.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden.

§ 25. Die Ortskrankenkasse kann unter ihrem Namen

¹⁾ Der Geldersatz ist also auch dann zu leisten, wenn kein Krankengeld, sondern nur freie ärztliche Behandlung gewährt zu werden braucht, insbesondere während der zweitägigen Karenzzeit sowie für Sonn- und Festtage, ebenso dann, wenn Erwerbsunfähigkeit überhaupt nicht vorliegt.

²⁾ Man wird annehmen dürfen, dass auch die weiteren Naturalleistungen der Gemeinde-Krankenversicherung (Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel) damit gedeckt sein sollen.

Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse¹⁾.

2. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.

§ 1. Alle in Bergwerken . . . sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere, sofern ihr Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maassgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Den in Abs. 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen gewerbmässig ausgeführt wird und in welchen zu diesem Zweck mindestens zehn Arbeiter regelmässig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbmässig erzeugt werden.

Die Beantwortung der Frage, wieweit Apotheken unter obiges Gesetz fallen, ergibt sich aus Folgendem:

Nach § 1 des Unfallversicherungsgesetzes erstreckt sich die Versicherungspflicht, soweit sie hier in Betracht kommt, 1. auf Fabriken, 2. auf Betriebe, in welchen Dampfkessel oder Triebwerke zur Verwendung kommen, sowie 3. auf Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbmässig erzeugt werden. Als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Betriebe, in welchen mindestens zehn Arbeiter regelmässig beschäftigt werden. Die Versicherung erstreckt sich auf alle in den betreffenden Betrieben beschäftigten Arbeiter, sowie

¹⁾ Das Krankenkassengesetz regelt lediglich die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Krankenkassenmitglieder und der Krankenkassen. Die Verpflichtungen der Krankenkassen gegenüber dritten Personen fallen, soweit sie rechtlicher Natur sind, lediglich unter die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. In Frage würde nur kommen, ob der Apotheker nach der Apothekerordnung seines Landes verpflichtet ist, auf jedes ihm präsentirte Rezept unweigerlich Arznei zu verabfolgen. In Preussen besteht eine solche Verpflichtung nur für den Fall, dass der Arzneimpfänger die Arznei sofort bezahlt.

auf diejenigen Betriebsbeamten, deren Jahresverdienst 2000 M. nicht übersteigt.

Es sind also versicherungspflichtig:

1. diejenigen Apotheken, welche mehr als 10 Arbeiter regelmässig beschäftigen, d. h. der Betrieb muss bei regelmässigem Geschäftsverkehr zur Zeit des vollen Betriebes auf mindestens 10 Arbeiter basirt sein, ohne Rücksicht auf eine etwa vorübergehend vorhandene Minderzahl oder durch plötzliche Arbeitshäufung bedingte Mehrzahl. Soll die Versicherungspflicht aufhören, so muss die Verminderung der Arbeiterzahl eine dauernde sein;
2. diejenigen, welche explodirende Gegenstände gewerbmässig erzeugen; die Verwendung allein genügt nicht;
3. diejenigen, welche die Fabrikation von Mineralwasser betreiben; besondere Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für Mineralwasserfabriken vom 24. Juni 1891, ergänzt durch Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 5. August 1897; siehe aml. Nachrichten des Reichsversicherungsamts vom 1. September 1891 (S. 235) und vom 5. August 1897.
4. diejenigen, in deren Betrieb Dampfkessel zur Verwendung kommen. Als „Dampfkessel“ im Sinne der U.-V.-G. sind nach einer Entscheidung des R.-Ver.-Amts vom 28. Okt. 1885 nur Kessel mit gespannten Dämpfen zu verstehen. Keine Anwendung findet das Gesetz auf Kochgefässe, in welchen mittelst Dampfes gekocht wird, der einem anderen Dampfwickler entnommen ist, auf Dampferhitzer und Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, sofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschliessbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über 5 m Höhe und mindestens 8 cm Weite verbunden werden.

Entscheid des Reichs-Versicherungs-Amts vom 23. Juli 1886.

Dem Vorstande übersendet das Reichsversicherungsamt beifolgend eine Abschrift des über die Anwendbarkeit des Unfallversicherungsgesetzes auf Apotheken seitens der Technischen Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten an den königl. preussischen Herrn Minister der geistlichen, etc. Angelegenheiten erstatteten Gutachtens vom 23. Juni 1886 zur gefälligen Kenntnissnahme ergebent.

Nach den Ausführungen in dem Gutachten ist nicht anzunehmen, dass es gerechtfertigt sein würde, alle Apotheken, soweit sie nicht reine Dispensiranstalten sind (?), als Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbmässig erzeugt werden, anzusehen und auf Grund des § 1 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes für versicherungspflichtig zu erklären, vielmehr wird im einzelnen Falle zu prüfen sein, ob und eventuell welche besonderen Gründe für die Unfallversicherungspflicht vorliegen.

Berlin, den 23. Juli 1886.

Das Reichsversicherungsamt.

In Vertretung:

(gez.) Caspar.

Apotheken, welche versicherungspflichtig sind, gehören der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (4. Gefahrenklasse) an.

Das Gesetz gewährt den Versicherten einen Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tod entsteht. Dieser Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen, und in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente. Da die Fürsorge für den Verletzten erst mit Beginn der vierzehnten Woche eintritt, weil die Gemeinde- oder Orts-Krankenversicherung für die ersten dreizehn Wochen die Fürsorge zu übernehmen hat, da aber die Gehülfen und Lehrlinge in den Apotheken der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, dahingegen der Unfallversicherung, so wird hier die Bestimmung des § 5 Abs. 10 des Gesetzes hervorzuheben sein, welche vorschreibt, dass den nach § 1 versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, der Betriebsunternehmer die in den §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen für die ersten, d. h. dreizehn Wochen, aus eigenen Mitteln zu leisten hat.

Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz ausserdem noch zu leisten ein Betrag für die Beerdigungskosten und eine an die Hinterbliebenen zu gewährende Rente.

3. Das Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889.

Vollständig ausgeschlossen von der gesetzlichen Versicherung sind nach § 1 Ziff. 2 die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge. Indessen ist diese Ausnahmebestimmung nur für die eigentlichen Apotheken, nicht auch für ähnliche gewerbliche Unternehmungen, wie Drogen- und Parfümeriehandlungen oder die mit Apotheken verbundenen Mineralwasser- u. s. w. Fabriken maassgebend. Ausserdem unterliegen natürlich die Arbeiter in den Apotheken sowie das Gesinde der Versicherungspflicht.

Das Gesetz gewährt eine doppelte Rente, einmal an Arbeiter, welche dauernd völlig erwerbsunfähig geworden sind und, dann an Arbeiter, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben und noch in Lohn und Dienst stehen, ohne dass sie erwerbsunfähig geworden sind. Voraussetzungen des Erwerbes einer Rente, sowohl der Invaliden- wie der Altersrente sind aber die Beitragsleistung und die Zurücklegung einer vorgeschriebenen Wartezeit, welche bei der Altersrente 30 Beitragsjahre, bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre beträgt. Als Beitragsjahr gilt ein Zeitraum von 47 Beitragswochen, wobei die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammen gerechnet werden. Die Beiträge sind von dem Arbeitgeber und dem Versicherten zu gleichen Theilen zu zahlen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes, zu welchem Zwecke die Versicherten in 4 Lohnklassen getheilt sind.

Bei Berechnung der Rente wird ein Betrag von 60 Mark zu Grunde gelegt; derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche bei der Invalidenrente um 2 bis 13 Pf., bei der Altersrente um 4 bis 10 Pf. Das Reich giebt zu jeder Rente jährlich einen Zuschuss von 50 Mark. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

4. Gesetz, betr. die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 12. März 1894.

§ 29. Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniss stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz theilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsort erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Orts die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten bezw. auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als dreizehn Wochen fortgesetzt wurde und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muss spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältniss, durch welches der Aufenthalt an dem Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im Voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§ 30. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hilfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemässheit des § 29 dem Ortsarmenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

- a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;
- b) wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

9. Patentschutz, Zeichen- und Musterschutz.

Zum Schutze des geistigen Eigenthums hat das Reich erlassen:

1. das Patentgesetz vom 7. April 1891 (R.-G.-Bl. S. 79),
2. das Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 441 ff.),
3. das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891¹⁾.

1. Das Patentgesetz. Vom 7. April 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle der §§ 1 bis 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 501) treten folgende Bestimmungen:

Erster Abschnitt. Patentrecht.

§ 1. Patente werden ertheilt für neue Erfindungen²⁾, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

¹⁾ Kommentirte Textausgaben obiger Gesetze hat Reg.-Rath Robolski, in C. Heymann's Verlag, Berlin, herausgegeben.

²⁾ Gegenstand des Patentrechts sind neue Erfindungen. Die Erfindung ist eine auf einer neuen Kombination der Naturkräfte beruhende eigenartige Schöpfung des Menschengenies zur Erreichung eines bestimmten Resultates. Das Resultat muss ein technisches sein, welches gegenüber dem bisherigen Stand der Technik einen wesentlichen Fortschritt darstellt. Dieser technische Effekt muss durch Verwerthung technischer Mittel erreicht werden.

Im Gegensatz zur Erfindung steht die Entdeckung.

Entdeckung liegt dann vor, wenn an einem vorhandenen Körper eine neue Eigenschaft gefunden wird. Sobald aber menschliche Thätigkeit angewendet wird, um den Körper zu bearbeiten, und in Folge dessen ein Naturgesetz in die Erscheinung tritt, welches vor der Arbeit und ohne dieselbe sich nicht bethätigte, so hat die Entdeckung die Bedeutung einer Erfindung. (U. d. R. G. v. 20. März 1889, J. Bl. 1889, S. 19 und vom 28. Juni 1890, G. Bd. VIII, S. 1941.)

Auch muss der Erfinder sich des Kausalzusammenhangs zwischen Ursache und Wirkung bewusst sein, er muss die technischen Wirkungen als eine nothwendige Folge der angewendeten Mittel erkannt und in der Patentbeschreibung hervorgehoben haben. Daher sind auch dem Anmelder nur diejenigen Wirkungen geschützt, welche er selber erkannt hat und in der Patentbeschreibung hervorgehoben hat. Treten nach der Patentanmeldung noch andere, vom Anmelder nicht in der Patentschrift hervorgehobene und auch nicht früher schon allgemein bekannte Wirkungen

Ausgenommen sind:

- 1) Erfindungen, deren Verwerthung¹⁾ den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
- 2) Erfindungen von Nahrungs-²⁾, Genuss- und Arzneimitteln³⁾, sowie

ein, oder erkennt das Patentamt derartige weitergehende, vom Anmelder nicht erkannte Wirkungen, so steht trotzdem dem Anmelder der Schutz nur in dem von ihm erkannten und beantragten Umfang zu. (U. d. R. G. v. 9. November 1887, Entsch. i. C. S. Bd. XX S. 40 u. v. 1. Oktober 1894 Bl. f. P. U. v. Z. M. 1895, S. 4).

Das neue Arrangement muss irgend einen neuen Nutzen haben; es muss damit ein für das Gewerbe nützlicher Zweck oder ein bisher erzielter Zweck durch ein neues Mittel besser erreicht werden. (U. d. R. G. v. 29. Oktober 1892, Entsch. i. C. S. Bd. XV, S. 70 u. v. 16. Februar 1890, Entsch. i. C. S. Bd. XI, S. 47). Dieser Gesichtspunkt kommt ganz besonders gegenüber der chemischen Industrie in Betracht. Nicht in jeder Herstellung eines chemischen Körpers unter Anwendung einer bekannten Methode ist eine Erfindung zu erblicken (U. d. R. G. v. 20. März 1889, P. Bl. No. 19 und v. 6. November 1893, P. Bl. No. 52), eine Erfindung liegt vielmehr nur dann vor, wenn der neu aufgefundene Stoff ein gewerblich verwerthbarer ist und auch gleichzeitig die Art der Verwerthung aufgefunden wird. (U. d. R. G. v. 28. Juni 1890, Entsch. i. C. S. Bd. X S. 86). — Für die Würdigung des technischen Effekts ist es ohne Bedeutung, wenn der Erfinder in seiner Beschreibung die erreichte Wirkung Bestandtheilen zuschreibt, welche thatsächlich als nebensächlich erscheinen (U. d. R. G. v. 11. Mai 1891, P. Bl. No. 29). Steht es dagegen fest, dass z. B. der neue Farbstoff für das Gewerbe gegenüber bereits bekannten Farbstoffen keine Bedeutung hat, so ist die neue Methode zur Darstellung dieses Stoffes nicht patentfähig. (U. d. R. R. v. 1. November 1890, P. Bl. No. 55.)

¹⁾ Verwerthung ist jede Benutzung im Gewerbebetriebe, z. B. auch die Zurschaustellung gegen Entgelt. Die Verwerthung soll eine gewerbliche sein, d. h. eine gewerbsmässige. Die Verwerthung muss also innerhalb einer fortgesetzt auf Erwerb gerichteten Thätigkeit erfolgen, ohne dass die Verwerthung selbst eine gewinnbringende zu sein braucht. (U. d. R. G. v. 6. Februar 1893, P. Bl. No. 10 u. v. 21. März 1896, Jur. U. S. 2521.)

²⁾ Unter Nahrungsmittel werden nur diejenigen gerechnet, welche zur Ernährung von Menschen dienen, während als Arzneimittel auch diejenigen betrachtet werden, welche an Thieren zur Anwendung gebracht werden. Nicht vom Patentschutz ausgeschlossen sind medicinische Instrumente, Verbandstoffe u. s. w. sondern nur die konsumtiblen Hilfsmittel der medicinischen Technik.

³⁾ Recepte zu bestimmten Heilmitteln geniessen keinen Rechtsschutz gegen Nachahmung. In der Processsache wegen der Strahl'schen Hauspillen (Augustin contra Stern), in welcher Kläger beantragte, indem er Edition der angeblich im Besitz des Verklagten befindlichen Originalrecepte verlangte, den Verklagten kostenpflichtig zu verurtheilen, anzuerkennen, dass er sich nicht im Besitz der Originalrecepte des Sanitätsraths Dr. Strahl zu den Strahl'schen Hauspillen befinde, hat das Berliner Stadtgericht d. d. 3. Mai 1878 wie folgt entschieden: „Es fehlt an jeder Verletzung eines klägerischen Rechtes. Die mehrgenannten Recepte enthalten unstreitig eine Erfindung; denn sie sind ein Geisteserzeugniss, welches in einem neuen Gegenstande des Gebrauchs besteht. Sie gestatten auch eine gewerbliche Verwerthung im Betriebe des Apothekergewerbes,

von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen¹⁾.

§ 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu²⁾, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften³⁾ aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im In-

wie sich aus den Processschriften der Parteien klar ergibt. Diese Recepte geniessen jedoch keinen Rechtsschutz gegen Nachahmung und gegen gewerbliche Verwerthung durch Dritte. Hierin hat auch das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 nichts geändert; denn die Arzneimittel sind im § 1 ausdrücklich vom Patentschutz ausgeschlossen, einerseits, wie die Motive der Regierungsvorlage ergeben, um nicht die Zugänglichkeit der Arzneimittel zu erschweren und deren Preis zu steigern, andererseits, um die Gefahr zu vermeiden, dass der Patentschutz zur marktschreierischen Anpreisung gemissbraucht werde. — Vergl. Klostermann, Anmerkung IV zu § 1 des Gesetzes. — Ohne Patent besteht kein processualischer Schutz der angemeldeten Erfindung (§ 3—5 und 35 des Patentgesetzes. — Vergl. auch die einen ähnlichen Fall des Markenschutzes erörternden Gründe des R.-O.-H.-G., Bd. 22, S. 376 und 378 und S. 1 und Bd. 21, S. 409 ff.).

¹⁾ Neue Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln und Chemikalien sind somit patentirbar. Die chemische Industrie hat von diesem Recht beachtlich den allerweitesten Gebrauch gemacht. Arzneimittel, welche durch Patent geschützt sind, dürfen nicht beliebig nachgemacht werden.

„Die klägerische Behauptung, das Patent bedinge eine unzulässige Monopolisirung und Vertheuerung eines Arzneimittels, sei unzutreffend, da es nicht Pflicht eines Apothekers sei, die Myrrhenharzlösung in Ricinusöl selbst zu bereiten. Diese habe er vor dem Bekanntwerden des geschützten Verfahrens überhaupt nicht herstellen können. Es sei vielmehr höchstens die Pflicht des Apothekers, die von ihm für den Verkauf bezogene ölige Myrrhenharzlösung zu prüfen, daran werde er nicht verhindert.

Die Auslegung, welche Kläger der Bestimmung im § 1, Abs. 2 des Patentgesetzes giebt, ist nicht zutreffend. Die Einschränkung, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen, lässt erkennen, dass nur das Arzneimittel an sich nicht als patentfähig gelten soll, dass dagegen jeder neue Weg zur Gewinnung eines bekannten oder eines neuen Arzneimittels unter Patentschutz gestellt werden kann.“ (Entscheidung des Patentamts in Sachen des Flügge'schen Myrrholin-Patentes vom 9. Nov. 1893.)

²⁾ Abs. 1 zählt die Gründe, welche die Neuheit einer Erfindung ausschliessen, abschliessend auf. Die Neuheit einer Erfindung wird nur dann ausgeschlossen, wenn einer der beiden Fälle des § 2 vorliegt.

³⁾ Oeffentliche Druckschriften sind solche, die dem Publikum als solchem und nicht nur Einzelnen oder einem beschränkten Kreis von Personen zugänglich sind, sei es durch Erscheinen im Buchhandel, in Tageszeitungen oder periodischen Zeitschriften, als Flugblatt oder als Reklameblatt u. s. w., sei es durch Auslegen oder Aufstellen in öffentlichen der allgemeinen Benutzung gewidmeten Bibliotheken. Dagegen gilt die Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Verbindung mit der Auslegung im Patentamt nicht als Veröffentlichung, wohl aber die Veröffentlichung einer Patentschrift.

lande bereits so offenkundig¹⁾ benutzt ist, dass danach die Benutzung²⁾ durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Ausland amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen Staaten, in welchen nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist³⁾.

§ 3. Auf die Ertheilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maassgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung theilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Ertheilung eines Patents in entsprechender Beschränkung⁴⁾.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschrei-

¹⁾ Offenkundig ist nicht dasselbe wie öffentlich. Die offenkundige Benutzung einer Erfindung liegt auch schon dann vor, wenn eine unbestimmte Zahl von Personen von derselben hat Kenntniss erlangen können unter Umständen, welche diese Kenntniss nicht als ein ihnen anvertrautes Geheimniss erscheinen lassen.

Eine Produktion, welche Beamten, Arbeitern, Handwerkern, Lieferanten des Producenten die Benutzung von dessen Erfindung ermöglicht, ist als eine offenkundige zu erachten, sofern sie nicht bloss in ihrer Gegenwart und unter dem ausdrücklichen Hinweise erfolgt ist, dass die Wahrnehmung nur unter der Voraussetzung gestattet wird, dass die Benutzung dadurch nicht offenkundig wird. (U. d. P. A. vom 24. September 1891, P. Bl., No. 8 u. d. R. G. vom 9. Mai 1892, P. Bl., No. 30).

²⁾ Unter Benutzung ist jede praktische Verwerthung der Erfindung zu verstehen, d. h. das Herstellen, Inverkehrbringen, Feilhalten oder Gebrauchen des Gegenstandes der Erfindung.

³⁾ Die Gegenseitigkeit muss verbürgt sein, d. h. es muss zweifellos sein, dass die deutschen Anmelder in dem betreffenden Auslandsstaat ebenso behandelt werden, wie gemäss § 2 die Ausländer bei uns.

Eine Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt ist bisher nur hinsichtlich Oesterreich-Ungarns, Italiens und der Schweiz erfolgt.

⁴⁾ Unter § 3 fallen folgende Fälle: Ist dem Erfinder ein neues chemisches Verfahren patentirt, durch welches ein neuer Stoff hergestellt wird, so darf diesen Stoff, solange ein anderes Verfahren mit demselben Erfolge nicht gefunden wird, kein Anderer gewerbsmässig herstellen. Findet nun ein Anderer ein Verfahren, durch Verarbeitung jenes Stoffes ein anderes für das Gewerbe werthvolles Produkt herzustellen, so setzt die Anwendung dieses zweiten Verfahrens das erste voraus. Der Zweite kann das Produkt des Ersten im Handel verkaufen. Hätte aber der zweite Erfinder ein Gesamtverfahren in der Patentbeschreibung dargestellt, von welchem das dem ersten Erfinder patentirte Verfahren einen Theil bildete, so würde hier der Fall des § 3 (Ertheilung eines Patentes in entsprechender Beschränkung) vorliegen.

bungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seit Mittheilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamts die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, dass als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde¹⁾.

§ 4. Das Patent hat die Wirkung, dass der Patentinhaber ausschliesslich²⁾ befugt ist, gewerbsmässig den Gegenstand der Erfindung herzustellen³⁾, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren ertheilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar⁴⁾ hergestellten Erzeugnisse.

§ 5. Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte⁵⁾. Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse

¹⁾ Die Bestimmung des Abs. 2 findet nur Anwendung, wenn die Entnahme der Erfindung und Patentanmeldung ohne Einwilligung des Berechtigten erfolgt ist. Hat derselbe dagegen seine Einwilligung einmal gegeben, so kann er diese nicht nachträglich zurückziehen, selbst wenn die für die Einwilligung versprochene Gegenleistung von dem Anmelder nicht geleistet ist (U. d. R. G. v. 8. November 1894, Bl. f. P. No. 8). In welcher Form die Einwilligung ertheilt worden ist, ist unerheblich, doch ist in der blossen Mittheilung über die Erfindung eine Genehmigung zur Patentanmeldung nicht zu sehen. (U. d. R. G. vom 23. Oktober 1880, Entsch. Bd. II, S. 140).

²⁾ § 4 giebt dem Patentinhaber das Recht der ausschliesslichen gewerblichen Verwerthung des patentirten Gegenstandes. Der Patentinhaber hat also einmal das Recht der gewerblichen Verwerthung und zweitens das Recht, die Verwerthung seitens eines Anderen auszuschliessen, zu verbieten. Zur Geltendmachung dieses Rechts gewährt das Gesetz in den §§ 35 ff. dem Patentinhaber Strafmittel und die Entschädigungsklage, andererseits aber hat er die Actio negatoria und event. die Feststellungsklage.

³⁾ Unter Herstellung ist die gesammte Thätigkeit, durch welche der Gegenstand geschaffen wird, von ihrem Beginne an zu verstehen, nicht bloss der letzte, die Vollendung unmittelbar herbeiführende Thätigkeitsakt. (U. d. R. G. v. 18. September 1897).

⁴⁾ Durch das Wort „unmittelbar“ soll vermieden werden, dass etwa Gegenstände, die mit Stoffen zusammen verarbeitet sind, welche nach einem patentirten Verfahren hergestellt werden, auch von dem Patent erfasst werden.

⁵⁾ Es handelt sich hier nur um solche Fälle, in denen die Vorbenutzung im Inlande seitens eines Andern als des Anmelders, aber nicht offenkundig erfolgte; nicht erforderlich ist, dass der Vorbenutzer seinerseits die Erfindung selbständig gemacht hat, dass also der Vorbenutzer und der Patentinhaber unabhängig von einander beide die gleiche Erfindung gemacht haben; hierher gehört vielmehr auch der Fall, dass der Vorbe-

seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese Befugniss kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräussert¹⁾ werden.

Die Wirkung des Patents tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers²⁾ für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht.

§ 6. Der Anspruch auf Ertheilung des Patents und das Recht aus dem Patent gehen auf die Erben über³⁾. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag⁴⁾ oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden⁵⁾.

nutzer die vom Erfinder gemachte Erfindung schon vor der Anmeldung benutzt hat. Maassgebend ist der Zeitpunkt der Anmeldung und nur die Benutzung im Inlande.

¹⁾ Vererben und veräussern kann der Vorbenutzer das ihm zustehende Recht nur in den Grenzen der Bedürfnisse seines Geschäftsbetriebes, daher auch nur mit diesem Geschäftsbetriebe zusammen.

Eine Veräusserung des Betriebes ist dann anzunehmen, wenn diejenigen Bestandtheile desselben auf einen Anderen übergehen, auf denen die Fortführung des Betriebes im Wesentlichen beruht.

²⁾ Der Reichskanzler allein hat zu entscheiden, ob und inwieweit das Patentrecht beschränkt oder aufgehoben werden soll. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung giebt es nicht. Auch die Höhe der Vergütung bestimmt der Reichskanzler; doch ist gegen diese Entscheidung der Rechtsweg, d. h. die Klage bei den ordentlichen Gerichten gegeben.

³⁾ Der Anspruch auf Patentertheilung wie das Patentrecht können auf eine wie auf mehrere Personen, dem ganzen Umfange nach oder beschränkt, z. B. Gebrauchsrechts, Lizenzrecht d. i. das Recht zur Ausübung der Erfindung gegen Entgelt erwerben, und auch örtlich beschränkt oder unbeschränkt. Verstirbt der Erfinder ohne Hinterlassung von Erben, so tritt das Verfallsrecht des Fiskus oder der ihm gleichgestellten Personen ein.

⁴⁾ Die übliche Form für die Eigenthumsübertragung ist der Kaufvertrag, fälschlich in der Regel Cession genannt; daher ist auch im Zweifel der Kauf- und nicht der einfache Cessionsstempel zu zahlen. (U. d. R. G. v. 20. April 1893, Entsch. Bd. XXXI, S. 295 u. v. 12. Mai 1893, Jur. U. S. 433).

Der Vertrag, durch welchen sich Jemand verpflichtet, einem Anderen gegen Entgelt eine Erfindung mitzutheilen, ist nicht als Kauf, sondern als Vertrag über eine Dienstleistung anzusehen. (U. d. R. G. v. 7. April 1893, P. Bl. No. 25).

⁵⁾ Das Patentrecht, wie der Anspruch auf Ertheilung eines Patentes können den Gegenstand eines Pfandrechts und daher den Gegenstand der Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung bilden. Dieselbe erfolgt durch das zuständige Amtsgericht. Die Verwerthung erfolgt durch Verkauf des Patentrechts oder auf Anordnung des Vollstreckungsgerichtes durch

§ 7. Die Dauer des Patents ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatents nachsuchen, welches mit dem Patent für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

Wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents ein Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Anfangstag des Hauptpatents. Für den Jahresbetrag der Gebühren ist der Anfangstag des Zusatzpatents maassgebend. Dabei gilt als erstes Patentjahr der Zeitabschnitt zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatzpatents und dem nächstfolgenden Jahrestag des Anfanges des Hauptpatents.

§ 8. Für jedes Patent ist vor der Ertheilung eine Gebühr von 30 M. zu entrichten (§ 24 Absatz 1).

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist ausserdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 M. beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 M. steigt²⁾. Diese Gebühr (Absatz 2) ist innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von 10 M. innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen. Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patents bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden. Die Zahlung der Gebühren kann vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen. Wird auf das Patent verzichtet oder dasselbe für nichtig erklärt oder zurückgenommen, so erfolgt die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren. Durch Beschluss des Bundesraths kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden.

§ 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet³⁾, oder wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bei der Kasse des

anderweitige Verwerthung z. B. durch Licenzertheilung gegen Entgelt, wenn dieses Entgelt schon zur Befriedigung des Gläubigers hinreicht. (U. d. R. O. H. G. v. 20. September 1877, Entsch. Bd. XXII, S. 333).

Das Patentrecht sowie das Recht auf Ertheilung eines Patents gehören zur Konkursmasse, sofern und soweit sie zur Zeit der Konkursöffnung schon bestehen.

¹⁾ Der Gegenstand des Zusatzpatents muss eine wirkliche Erfindung sein; die Zusatzerfindung muss eine Verbesserung oder weitere Ausbildung der Haupterfindung bezwecken, es muss die Haupterfindung unter Festhaltung ihres Grundgedankens vervollkommen oder derselben etwas hinzusetzen, was zwar nicht eine Verbesserung zu enthalten braucht, doch aber den Zwecken des Hauptpatents nutzbar sein muss.

²⁾ Für 15 Jahre in Summa also 6000 M.

³⁾ Für eine Wirksamkeit des Verzichts ist Eintragung in die Rolle nicht erforderlich. Für die Form des Verzichts gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Patentamt oder zur Ueberweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Gebiet des Deutschen Reichs eingezahlt sind¹⁾.

§ 10. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

- 1) dass der Gegenstand §§ 1 und 2 nicht patentfähig war,
- 2) dass die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist,
- 3) dass der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 bis 3) nur theilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents.

§ 11. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der über die Ertheilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Absatz 1) gerechnet, zurückgenommen werden:

- 1) wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
- 2) wenn im öffentlichen Inreresse die Ertheilung der Erlaubniss zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniss gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

§ 12. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patents und die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat²⁾. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maassgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Civilprocess-Ordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.

Dritter Abschnitt. Verfahren in Patentsachen.

§ 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patents geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss den Antrag auf Ertheilung des Patents enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, dass danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint.

¹⁾ Der Einzahlung bei der Kasse des Patentamts steht die Einzahlung bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs gleich, d. h. die Einzahlung durch Postanweisung, nicht auch die Uebersendung durch einen Geldbrief.

²⁾ Die Form der Vollmacht muss schriftlich sein.

Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erlässt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens zwanzig Mark zu zahlen.

§ 26. Gegen den Beschluss, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluss, durch welchen über die Ertheilung des Patents entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens zwanzig Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben. Ist die Beschwerde an sich nicht statthaft oder ist dieselbe verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.

§ 27. Ist die Ertheilung des Patents endgültig beschlossen, so erlässt das Patentamt darüber durch den „Reichs-Anzeiger“ eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus. Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung (§ 23) zurückgenommen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Die eingezahlte Jahresgebühr wird in diesen Fällen erstattet. Mit der Versagung des Patents gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§ 28. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents erfolgt nur auf Antrag.

§ 33. Gegen die Entscheidung des Patentamts (§§ 29, 30) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt schriftlich anzumelden und zu begründen.

Vierter Abschnitt. Strafen und Entschädigung.

§ 35. Wer wissentlich¹⁾ oder aus grober Fahrlässigkeit²⁾ den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider³⁾ eine Erfindung in Benutzung nimmt,

¹⁾ Wissentlich, d. h. der Thäter muss die Benutzung des Patents gewollt und gewusst haben, dass er ein geschütztes Patent widerrechtlich benützt. Es genügt, dass der Verletzte sich der Möglichkeit bewusst war, das Patent könne ein geschütztes sein. Eine gewinnsüchtige Absicht gehört nicht zum Begriff der Wissentlichkeit.

²⁾ Eine grobe Fahrlässigkeit ist auch schon darin zu sehen, dass Jemand, der irgend eine Erfindung benutzen will, sich nicht darüber informirt, ob die Erfindung nicht bereits patentirt ist.

³⁾ Nicht jede Benutzung, selbst wenn sie wissentlich erfolgt, macht strafbar oder ersatzpflichtig, sondern nur diejenige, welche den Bestim-

ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweise des Gegentheils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentirten Verfahren hergestellt.

§ 36. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend M. oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniss zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§ 37. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von zehntausend M. erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 39. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rück-sichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

mungen der §§ 4 und 5 zuwider erfolgt (Urth. d. R.-G. v. 20. April 1882, Entsch. i. St.-S. Bd. VI S. 2109).

Die Benutzung muss also:

1. gewerbsmässig sein;
2. den Gegenstand der Erfindung betreffen;
3. sie muss in einem Herstellen, Inverkehrbringen (d. i. jede Art der geschäftlichen Verbreitung des patentirten Gegenstandes), Feilhalten (dazu gehört die Absicht des Inverkehrbringens und die äusserlich erkennbare Zugänglichmachung zu diesem Zweck) oder Gebrauchen bestehen;
4. sie darf nicht von demjenigen ausgehen, der die Erfindung schon zur Zeit der Anmeldung im Patente in Benutzung genommen hat, sofern die Benutzung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes erfolgt;
5. der Benutzer musste wissen, dass die Erfindung einem Dritten patentirt sei oder wenigstens einstweilen geschützt sei; er durfte sich nicht über das Bestehen und die Tragweite des fremden Patentrechts im Irrthum befinden. (Urth. d. R.-G. v. 1. März 1881, Entsch. i. St.-S. Bd. IV S. 12). Die Wissentlichkeit setzt Kenntniss vom Bestehen und Umfang des Patentschutzes und das Bewusstsein voraus, dass mit Herstellung, Vertrieb oder Benutzung des betreffenden Gegenstandes in ein fremdes Patentrecht eingegriffen werde (Urth. d. R.-G. v. 17. Mai 1882 Jur.M. S. 244). Wenn sich dagegen der Benutzer eines nachgeahmten Gegenstandes der Uebereinstimmung desselben mit dem patentirten bewusst ist, so kommt es darauf, ob er denselben für eine Nachahmung oder für eine selbständige Schöpfung hält, nicht an. (Urth. d. R.-G. v. 12. April 1883 Entsch. i. St.-S. Bd. VIII S. 215.)

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu eintausend M. wird bestraft¹⁾:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Artikel II.

Die Bestimmung im § 28 Absatz 3 des Artikels I findet auf die zur Zeit bestehenden Patente mit der Maassgabe Anwendung, dass der Antrag mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes statthaft ist.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 7. April 1891.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

2. Das Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen. Vom 12. Mai 1894. (R.-G.-Bl. S. 441 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Wer in seinem Geschäftsbetriebe²⁾ zur Unterscheidung seiner

¹⁾ Die Strafanndrohung richtet sich gegen Jeden, der die in dem Paragraphen genannten Handlungen vornimmt, ohne Rücksicht, ob er wissentlich oder fahrlässig handelt (Urt. d. R.-G. v. 12. November 1894, Entsch. i. St.-S. Bd. XXVI S. 192).

Der Gegenstand einer Erfindung wird gewerbsmässig gebraucht, wenn er in einem Gewerbebetriebe gebraucht wird. Den Gegensatz zum gewerbsmässigen Gebrauche bildet die Benutzung zu Studienzwecken oder für den persönlichen oder häuslichen Bedarf. Dass eine besondere Beziehung der Erfindung zu dem Gewerbebetriebe besteht, erfordert das Gesetz nicht (U. d. R.-G. v. 31. März 1897).

²⁾ Geschäftsbetrieb bezeichnet jedes auf Gewinn abzielende Unternehmen im Bereiche der Produktion oder des Handels. Hiernach ist ebenso der Producent und der Fabrikant wie auch der Kaufmann zum Zeichenschutz berechtigt. Ausgeschlossen sind vom Zeichenschutz unbewegliche Sachen, also z. B. Erzeugnisse der Gärtnerei, solange dieselben mit dem Erdboden durch Einwachsen verbunden sind.

Waaren von den Waaren Anderer eines Waarenzeichens¹⁾ sich bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden.

§ 2. Die Zeichenrolle wird bei dem Patentamt geführt. Die Anmeldung eines Waarenzeichens hat schriftlich bei dem Patentamt zu erfolgen. Jeder Anmeldung muss die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichniss der Waaren, für welche es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und, soweit erforderlich, eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein.

Das Patentamt erlässt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Für jedes Zeichen ist bei der Anmeldung eine Gebühr von dreissig M., bei jeder Erneuerung der Anmeldung eine Gebühr von zehn M. zu entrichten. Führt die erste Anmeldung nicht zur Eintragung, so werden von der Gebühr zwanzig M. erstattet.

§ 3²⁾. Jede Eintragung und jede Löschung wird amtlich bekannt gemacht. Das Patentamt veröffentlicht in regelmässiger Wiederholung Uebersichten über die in der Zwischenzeit eingetragenen und gelöschten Zeichen.

§ 4. Die Eintragung in die Rolle ist zu versagen für Freizeichen³⁾, sowie für Waarenzeichen,

1. welche ausschliesslich in Zahlen, Buchstaben⁴⁾ oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über

¹⁾ Unter Waarenzeichen sind solche Kennzeichnungen zu verstehen, die auf der Waare selbst oder deren Verpackung oder Umhüllung angebracht werden.

²⁾ Die Zeichenrolle soll enthalten:

1. den Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung;
2. die nach § 2 Absatz 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben;
3. Namen und Wohnort des Zeicheninhabers und seines etwaigen Vertreters, sowie Aenderungen in der Person, im Namen oder im Wohnorte des Inhabers oder des Vertreters;
4. den Zeitpunkt einer Erneuerung der Anmeldung;
5. den Zeitpunkt der Löschung des Zeichens.

Die Einsicht der Zeichenrolle steht Jedermann frei.

Jede Eintragung und jede Löschung wird amtlich bekannt gemacht. Das Patentamt veröffentlicht in regelmässiger Wiederholung Uebersichten über die in der Zwischenzeit eingetragenen und gelöschten Zeichen.

³⁾ Unter „Freizeichen“ versteht man solche Zeichen, welche im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befinden.

⁴⁾ Ob die Buchstaben und Zahlen einer lebenden oder toten Schrift angehören, ist gleichgültig. Maassgebend ist für die Frage der Eintragbarkeit, ob durch die Eintragung ein thatsächlich in beteiligten Verkehrskreisen bestehender Allgemeingebrauch dieser Buchstaben oder Zahlen beschränkt werden würde. Zulässig ist die Eintragung von Buchstaben und Zahlen, wenn sie nicht in der üblichen Form, sondern in einer besonderen bildlichen Gestaltung oder charakteristischen Kombination mit anderen Buchstaben, Zahlen oder Worten angemeldet werden.

- die Beschaffenheit¹⁾), über die Bestimmung²⁾), über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten;
2. welche in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen³⁾) Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes enthalten;
 3. welche Aergerniss erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich⁴⁾) den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen.

Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen für die Waaren, für welche sie eingetragen waren, oder für gleichartige Waaren zu Gunsten eines anderen als des letzten Inhabers⁵⁾) erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung von neuem eingetragen werden.

§ 5. Erachtet das Patentamt, das ein zur Anmeldung gebrachtes Waarenzeichen mit einem anderen, für dieselben oder für gleichartige Waaren auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) oder auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so macht es dem Inhaber dieses Zeichens hiervon Mittheilung. Erhebt derselbe nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch gegen die Eintragung des neu gemeldeten Zeichens, so ist das Zeichen einzutragen. Im anderen Falle entscheidet das Patentamt durch Beschluss, ob die Zeichen übereinstimmen.

Aus dem Unterbleiben der im ersten Absatz vorgesehenen Benachrichtigungen erwächst ein Ersatzanspruch nicht.

§ 6. Wird durch Beschluss (§ 5 Absatz 1) die Uebereinstimmung der Zeichen verneint, so ist das neu angemeldete Zeichen einzutragen.

Wird durch den Beschluss die Uebereinstimmung der Zeichen festgestellt, so ist die Eintragung zu versagen. Sofern der Anmelder geltend machen will, dass ihm ungeachtet der durch die Entscheidung des Patent-

¹⁾ Bei dem Worte „Beschaffenheit“ ist in erster Linie nicht an die besondere Eigenart, die technische Eigenthümlichkeit zu denken, sondern es ist damit jede Qualitätsbezeichnung gemeint, auch die äussere Gestalt betreffende Andeutungen.

²⁾ Worte, welche Angaben über die Bestimmung der Waare enthalten, sollen nur dann von der Eintragung ausgeschlossen sein, wenn sich der Verkehr derselben bedienen muss, um nach dem üblichen Sprachgebrauche Waaren zu beschreiben, und die deshalb in dieser ihrer Zweckbestimmung unersetzlich sind. Darnach ist Antipyrin für eintragungsfähig erklärt.

³⁾ Nicht verboten ist die Eintragung ausländischer Wappen etc.

⁴⁾ Der Ausdruck „ersichtlich“ soll nichts weiter bedeuten, als „zu Tage liegend“, „durch den Anblick erkennbar“, d. h. es sollen nur solche Zeichen abgelehnt werden, bei welchen über die Frage, ob dieselben den thatsächlichen Verhältnissen widersprechen, nicht langwierige Untersuchungen oder gar Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen erforderlich sind, sondern das Patentamt schon nach dem vorliegenden Anblick die Ueberzeugung gewinnt.

⁵⁾ Unter dem „letzten Inhaber“ sind auch der oder die Rechtsfolger des Eingetragenen zu verstehen.

amts festgestellten Uebereinstimmung ein Anspruch auf die Eintragung zustehe, hat er diesen Anspruch im Wege der Klage gegenüber dem Widersprechenden zur Anerkennung zu bringen. Die Eintragung auf Grund einer zu seinen Gunsten ergehenden Entscheidung wird unter dem Zeitpunkte der ursprünglichen Anmeldung bewirkt.

§ 7. Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Waarenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Waarenzeichen gehört, auf einen Anderen übergehen¹⁾. Der Uebergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt, sofern die Einwilligung des Berechtigten in beweisender Form beigebracht wird. Ist der Berechtigte verstorben, so ist der Nachweis der Rechtsnachfolge zu führen²⁾.

So lange der Uebergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Waarenzeichens nicht geltend machen.

Verfügungen und Beschlüsse des Patentamts, welche einer Zustellung an den Inhaber des Zeichens bedürfen, sind stets an den eingetragenen Inhaber zu richten. Ergiebt sich, dass derselbe verstorben ist, so kann das Patentamt nach seinem Ermessen die Zustellung als bewirkt ansehen oder zum Zweck der Zustellung an die Erben deren Ermittlung veranlassen.

§ 8. Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht.

Von Amtswegen erfolgt die Löschung:

1. wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verlossen sind;
2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen.

Soll die Löschung ohne Antrag des Inhabers erfolgen, so giebt das Patentamt diesem zuvor Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht

¹⁾ Das Zeichen kann nur mit dem Geschäftsbetrieb übergehen, zu dem es gehört, und wenn der Inhaber des Geschäftsbetriebs mit einer Firma eingetragen ist, so haftet das Zeichen an der Firma. Mit dem Erlöschen der Firma geht das Zeichen (wie mit dem Tode des Zeicheninhabers) unter; wird die Firma geändert, so wird Untergang des Geschäftsbetriebes vermuthet und muss Beibehaltung des Zeichens besonders angezeigt werden; ein Wechsel in der Person des Firmeninhabers bedarf der Eintragung in die Zeichenrolle nicht, sofern der Geschäftsbetrieb unter unveränderter Firma fortgesetzt wird.

²⁾ Die Rechtsnachfolge muss bewiesen werden, d. h. entweder durch Vorlegung von Urkunden, aus welchen sich ergiebt, dass der Antragsteller Rechtsnachfolger des verstorbenen Zeicheninhabers geworden ist, oder bei vertragsmässigem Uebergange durch Vorlegung von Urkunden, aus welchen sich die Einwilligung des Eingetragenen in die Umschreibung auf den Namen des Erwerbers ergiebt, oder durch Vorlegung eines die Einwilligung ersetzenden rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.

er, so fasst das Patentamt Beschluss. Soll in Folge Ablaufs der zehnjährigen Frist die Löschung erfolgen, so ist von derselben abzusehen, wenn der Inhaber des Zeichens bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung unter Zahlung einer Gebühr von zehn Mark neben der Erneuerungsgebühr die Erneuerung der Anmeldung nachholt; die Erneuerung gilt dann als an dem Tage des Ablaufs der früheren Frist geschehen.

§ 9. Ein Dritter kann die Löschung eines Waarenzeichens beantragen:

1. wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waaren in der Zeichenrolle oder in den nach Maassgabe des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 geführten Zeichenregistern eingetragen steht;
2. wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Waarenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt²⁾ wird;
3. wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Inhalt des Waarenzeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet³⁾.

Hat ein nach dem Gesetze über Markenschutz vom 30. November 1874 von der Eintragung ausgeschlossenes Waarenzeichen bis zum Erlass des gegenwärtigen Gesetzes innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Geschäftsbetriebes gegolten, so kann der Inhaber des letzteren, falls das Zeichen nach Maassgabe des gegenwärtigen Gesetzes für einen Anderen in die Zeichenrolle eingetragen wird, bis zum 1. Oktober 1895 die Löschung beantragen. Wird dem Antrage stattgegeben, so darf das Zeichen für den Antragsteller schon vor Ablauf der im § 4 Absatz 2 bestimmten Frist in die Zeichenrolle eingetragen werden.

¹⁾ Geht das Geschäft, dem ein Waarenzeichen dient, durch Vertrag auf einen Anderen über, so geht im Zweifel auch das Recht auf das Waarenzeichen ohne Weiteres auf den neuen Inhaber über. (Urth. d. R.-G. v. 9. Februar 1892, Entsch. i. E.-S. Bd. XIV S. 69).

²⁾ Der Fortsetzung des Geschäftsbetriebes durch den eingetragenen Zeicheninhaber steht die durch die Erben oder Rechtsnachfolger desselben gleich.

³⁾ Die No. 3 § 9 Abs. 1 setzt voraus, dass der Inhalt des Zeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und objektiv die Gefahr einer Täuschung begründet. Das Zeichen muss eine Angabe thatsächlicher und täuschender Art enthalten oder in sich schliessen. Die Ausstattung ist nicht Inhalt des Waarenzeichens und Täuschung durch die Ausstattung kann nur nach § 15 des Ges. und nur von dem verfolgt werden, dessen Ausstattung missbraucht wird, auch nur zur Löschung des Zeichens führen. (Urth. d. R.-G. v. 8. December 1897 Jur.-M. S. 82.) Nicht jede Möglichkeit der Irreführung, sondern nur die in der bezeichneten Weise bewirkte Möglichkeit der Irreführung hat die Löschung des Freizeichens zur Folge. Dieses muss an und für sich und um seiner innern Unwahrheit willen geeignet sein, eine Täuschung hervorzurufen. Seine blosser Uebereinstimmung oder Aehnlichkeit mit dem nicht eingetragenen Zeichen eines Anderen lässt aber ohne den Hinzutritt weiterer besonderer Momente seinen Inhalt noch nicht als objektiv unrichtig erscheinen. (Urth. d. R.-G. v. 22. Januar 1898 Jur. M. S. 174.)

Der Antrag auf Löschung ist im Wege der Klage geltend zu machen und gegen den eingetragenen Inhaber oder, wenn dieser gestorben, gegen dessen Erben zu richten.

Hat vor oder nach Erhebung der Klage ein Uebergang des Waarenzeichens auf einen Anderen stattgefunden, so ist die Entscheidung in Ansehung der Sache auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. Auf die Befugniss des Rechtsnachfolgers, in den Rechtsstreit einzutreten, finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 66 und 73 der Civilprocessordnung entsprechende Anwendung¹⁾.

In den Fällen des Absatz 1 No. 2 kann der Antrag auf Löschung zunächst bei dem Patentamt angebracht werden. Das Patentamt giebt dem als Inhaber des Waarenzeichens Eingetragenen davon Nachricht. Widerspricht derselbe innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so wird dem Antragsteller anheimgegeben, den Anspruch auf Löschung im Wege der Klage zu verfolgen.

§ 10. Anmeldungen von Waarenzeichen, Anträge auf Uebertragung und Widersprüche gegen die Löschung derselben werden in dem für Patentangelegenheiten maassgebenden Verfahren durch Vorbescheid und Beschluss erledigt. In den Fällen des § 5 Absatz 1 wird ein Vorbescheid nicht erlassen.

Gegen den Beschluss, durch welchen ein Antrag zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller, und gegen den Beschluss, durch welchen Widerspruch ungeachtet die Löschung angeordnet wird, der Inhaber des Zeichens innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Patentamt Beschwerde einlegen.

Zustellungen, welche die Eintragung, die Uebertragung oder die Löschung eines Waarenzeichens betreffen, erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie durch Aufgabe zur Post nach Massgabe der §§ 161, 175 der Civilprocessordnung bewirkt.

§ 11. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche eingetragene Waarenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen.

§ 12. Die Eintragung²⁾ eines Waarenzeichens hat die Wirkung, dass dem Eingetragenen ausschliesslich das Recht zusteht³⁾, Waaren der ange-

¹⁾ Die §§ 63—66 handeln von dem Beitritt dritter Personen zu einem zwischen zwei Personen schwebenden Processverfahren, an dessen Ausgang sie ein rechtliches Interesse haben (Nebenintervenienten), § 73 von der Zuziehung eines Dritten zu einem Prozesse seitens einer der Processparteien (Urheberbenennung).

²⁾ Nicht die Anmeldung, sondern die Eintragung hat die Wirkung.

³⁾ Aus der Ausschliesslichkeit des Rechts des Eingetragenen folgt, dass ihm im Falle einer Störung gegen den Störenden die negatorische Klage zusteht. Eine Störung aber liegt dann vor, wenn ein Anderer thut, was der Eingetragene allein thun darf, nämlich wenn der Andere Waaren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem eingetragenen Waarenzeichen versieht, die so bezeichnete Waare in Ver-

meldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Waarenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen¹⁾ 2).

Im Fall der Löschung können für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 13. Durch die Eintragung eines Waarenzeichens wird Niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma³⁾, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waaren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waaren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen⁴⁾.

§ 14. Wer wissentlich⁵⁾ oder aus grober Fahrlässigkeit⁶⁾ Waaren

kehr setzt, oder wenn er auf Ankündigungen, Geschäftsbriefen oder dergl. die Zeichen anbringt. (Urth. d. R.-G. v. 2. December 1896. Jur. M. 1897 S. 19.)

¹⁾ Das Gesetz verbietet die Verwendung fremder Waarenzeichen, Namen oder Firmen auf Ankündigungen, Preislisten u. s. w. sowie auf Geschäftswagen, Ladenschild u. s. w. Dabei verbietet das Gesetz jede unbefugte Benutzung des fremden Zeichens etc.; verboten ist z. B. auch die Verwendung eines fremden Rechnungsformulars, nicht bloss die Anbringung des fremden Namens etc. auf den eigenen Rechnungen. (Urth. des R.-G. v. 19. Okt. 1895. Jur. M. S. 542.)

²⁾ Der Käufer einer mit einem eingetragenen Waarenzeichen versehenen Waare ist berechtigt, für diese Waare, nachdem er sie zertheilt oder in Flüssigkeit aufgelöst hat, beim Weiterverkaufe sich dieses geschützten Waarenzeichens zu bedienen.

³⁾ Firma ist nach dem H.-G.-B. der Name, unter welchem der Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Unter der Firma ist sowohl die eingetragene als auch die im Verkehr durch langjährigen Gebrauch anerkannte Firma zu verstehen, und zwar die von Vollkaufleuten, wie von Minderkaufleuten. (Urth. d. R.-G. vom 29. November 1891.)

⁴⁾ Die durch § 13 gegebene Einschränkung des aus § 12 folgenden Rechts bezieht sich bei Firmen, die nach der Erlangung des Schutzrechtes für den Inhaber des Waarenzeichens eingetragen werden, nur auf die nach dem Gesetze nothwendigen Bestandtheile einer Firma, nicht auf die von ihrem Inhaber willkürlich gewählten Zusätze. Urth. d. R.-G. v. 18. März 1897 Entsch. i. St.-S. Bd. XXX S. 12.)

⁵⁾ Die Strafbarkeit setzt eine wissentliche Zeichenverletzung d. h. das subjektive Bewusstsein von der Widerrechtlichkeit, nicht auch eine auf Schädigung eines Andern gerichtete Absicht voraus, d. h. der Thäter muss die Benutzung des gesetzlich geschützten Zeichens gewollt und gewusst haben, dass er ein gesetzlich geschütztes Zeichen widerrechtlich benutzt. (Urth. d. R.-G. v. 2. November 1888. Jur. M. 1889 S. 61.) Es genügt, dass der Verletzende sich der Möglichkeit bewusst war, das von ihm nachgeahmte Zeichen könne ein geschütztes sein, dass er aber trotzdem entschlossen war, das eventuell geschützte Zeichen zu gebrauchen. (Urth. d. R.-G. v. 8. Juli 1885 Entsch. i. St.-S. Bd. XIV S. 69.)

⁶⁾ Eine grobe Fahrlässigkeit ist auch schon darin zu sehen, dass

oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen¹⁾ oder der Firma²⁾ eines Anderen oder mit einem nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützten Waarenzeichen widerrechtlich³⁾ versieht⁴⁾ oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt⁵⁾ oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Hat er die Handlung wissentlich begangen, so wird er ausserdem mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 15. Wer zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung⁶⁾, welche innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waaren eines Anderen gilt, ohne dessen Ge-

Jemand, der irgend eine zeichenfähige Bezeichnung auf seinen Waaren anbringen wollte, sich nicht darüber informirt, ob diese Bezeichnung nicht schon als Zeichen eingetragen war.

¹⁾ Nicht der abstrakte Name, sondern der mit Gefahr einer Täuschung verbundene Hinweis des Namens auf einen „Anderen“, welcher sowohl als physische wie als juristische Person, immer aber nur als bestehendes Rechtssubjekt gedacht werden kann, begründet den Schutz des § 14. (Urth. d. R.-G. v. 30. April 1897.)

²⁾ In das Handelsregister eingetragene Firmen sind nur in dem eingetragenen Wortlaute geschützt. Im Verkehr thatsächlich benutzte Zusätze geniessen den Schutz selbst dann nicht, wenn sie den Inhaber noch deutlich bezeichnen. (Urth. d. R.-G. v. 26. April 1888 Jur. M. S. 232.)

³⁾ Widerrechtlich ist eine Handlung, die mit dem Rechteobjektiv im Widerspruch steht, wobei es auf die Kenntniss oder Nichtkenntniss des Handelnden von dieser Thatsache nicht ankommt.

⁴⁾ Es ist gleichgültig, ob das Waarenzeichen auf der Waare selbst, oder auf der Verpackung etc., oder auch auf Preislisten etc. angebracht wird, sofern sich diese geschäftliche Aeusserung auf die im Waarenverzeichnisse angegebenen oder diesen gleichartige Waaren bezieht.

⁵⁾ Ein Inverkehrbringen liegt nicht nur im Verkauf, sondern in jeder Art der Veräusserung. Doch müssen die Waaren selbst in Verkehr gebracht werden, nicht nur etwa die mit dem Waarenzeichen versehenen Enveloppen ohne die Waaren.

⁶⁾ Ausstattung der Waare ist stets äussere Zuthat zu der Waare oder Kennzeichen äusserer Art, durch welche die Waare sich dem Auge des Kunden als die eines bestimmten Gewerbetreibenden präsentirt. Insofern steht die Ausstattung auf gleicher Stufe mit dem vom Gesetz geschützten Waarenzeichen. Die Waare kann auch andere unterscheidende Kennzeichen haben, in den Bestandtheilen, der Konstruktion, der Formgebung, in Anordnungen, Verrichtungen, die dem Gebrauche oder zu dem technischen Zwecke der Waare dienen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch solche Kennzeichen in der Formgebung oder technischen Gestaltung den Charakter der Ausstattung tragen können, wenn sie als solche gewollt und durch ihre äussere Erscheinung dazu geeignet sind. (Urth. d. R.-G. v. 20. November 1897 Jur. M. S. 22.)

nehmung versieht, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird mit Geldstrafe von einhundert¹⁾ bis dreitausend Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 16. Wer Waaren oder deren Verpackung und Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes²⁾ zu dem Zweck versieht³⁾, über Beschaffenheit und Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht.

§ 17. Ausländische Waaren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung, oder mit einem in die Zeichenrolle eingetragenen Waarenzeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistung der Beschlagnahme und Einziehung. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Sicherheitsbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden. (§ 459 der Strafprocess-Ordng.)

§ 18. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 19. Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund der §§ 13 bis 16, so ist bezüglich der im Besitz des Verurtheilten befindlichen Gegenstände auf Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, oder, wenn die Beseitigung in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der damit versehenen Gegenstände zu erkennen.

¹⁾ Zur Anwendung des § 15 genügt ein solches Maass von Aehnlichkeit, dass für die weiteren Kreise des Publikums, die Konsumenten, welche nur auf das Erinnerungsbild angewiesen sind und eine körperliche, auf die minutiösen Einzelheiten beider Ausstattungen eingehende Vergleichung nicht vorzunehmen pflegen, die Gefahr einer Verwechslung gegeben ist. Urth. d. R.-G. v. 25. Sept. 1897 Jur. M. S. 551.)

²⁾ Nicht verboten ist die Anwendung von Ländernamen.

³⁾ Es genügt nicht das Bewusstsein der Widerrechtlichkeit, es muss vielmehr die Absicht der Täuschung vorliegen; ob dieselbe erreicht wird, ist gleichgültig.

Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist in den Fällen der §§ 14 und 15 dem Verletzten die Befugniss zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen.

§ 20. Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen und sonstige Kennzeichnungen von Waaren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt¹⁾.

§ 21. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entschädigung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 22. Wenn deutsche Waaren im Auslande bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, welche ihre deutsche Herkunft erkennen lässt, oder wenn dieselben bei der Zollabfertigung in Beziehung auf die Waarenbezeichnungen ungünstiger als die Waaren anderer Länder behandelt werden, so ist der Bundesrath ermächtigt anzuordnen, den fremden Waaren bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage zu machen und dass für den Fall der Zuwiderhandlung, die Beschlagnahme und Einziehung der Waaren erfolge. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörde (§ 459 des Strafprocessordnung).

§ 23. Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenbezeichnungen in gleichen Umfange wie inländische Waarenbezeichnungen zu gesetzlichem Schutze zugelassen werden.

Der Anspruch auf Schutz eines Waarenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht können nur durch einen im Inlande bestellten Vertreter geltend gemacht werden. Der Letztere ist zur Vertretung in dem nach Maassgabe dieses Gesetzes vor dem Patentamt stattfindenden Verfahren, sowie in den das Zeichen betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Für die das Zeichen betreffenden Klagen gegen den eingetragenen Inhaber ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in

¹⁾ Bei einem für den Verkehr bestimmten Mineralwasser ist der Name, unter dem es vertrieben wird, von wesentlichster Bedeutung, weil er im Gedächtniss des kaufenden Publikums noch fester bleibt und sich einbürgert, als das figürliche Zeichen, das hier der Bezeichnung eine bildliche Darstellung giebt, die ohne die Namensbezeichnung vielfach unverständlich bleiben würde, durch die Namensbezeichnung aber verständlich wird. (Urth. d. R.-G. vom 9. Dec. 1896 Jur. M. S. 60.)

dessen Ermangelung das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Wer ein ausländisches Waarenzeichen zur Anmeldung bringt, hat damit den Nachweis zu verbinden, dass er in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, für dieses Zeichen den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Die Eintragung ist, soweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, nur dann zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

§ 24. Auf die in Gemässheit des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 in die Zeichenregister eingetragenen Waarenzeichen finden bis zum 1. Oktober 1898 die Bestimmungen jenes Gesetzes noch ferner Anwendung. Die Zeichen können bis zum 1. Oktober 1898 jeder Zeit zur Eintragung in die Zeichenrolle nach Maassgabe des gegenwärtigen Gesetzes angemeldet werden und unterliegen alsdann dessen Bestimmungen. Die Eintragung darf nicht versagt werden hinsichtlich derjenigen Zeichen, welche auf Grund eines älteren landesgesetzlichen Schutzes in die Zeichenregister eingetragen worden sind. Die Eintragung geschieht unentgeltlich und unter dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung. Ueber den Inhalt der ersten Eintragung ist ein Zeugniß der bisherigen Registerbehörde beizubringen.

Mit der Eintragung in die Zeichenrolle oder, sofern eine solche nicht erfolgt ist, mit dem 1. Oktober 1898 erlischt der den Waarenzeichen bis dahin gewährte Schutz.

§ 25. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts, sowie über das Verfahren vor demselben werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths getroffen.

§ 26. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1894 in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkte ab werden Anmeldungen von Waarenzeichen auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 nicht mehr angenommen.

3. Das Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetz-Blatt S. 290).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Modelle von Arbeitsgeräthschaften¹⁾ oder Gebrauchsgegenständen oder von Theilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Ge-

¹⁾ Unter Arbeitsgeräthschaften und Gebrauchsgegenständen versteht man im Allgemeinen relativ einfache Werkzeuge und Vorrichtungen, nicht aber künstliche, aus vielen in einander greifenden Arbeitsmitteln zusammengesetzte, zur Bewegung durch Naturkräfte bestimmte Maschinen oder die Gesammtheit einer Reihe selbstständiger, zum Zwecke eines auf einer Mehrheit von Arbeitsvorgängen aufgebauten Betriebes zusammengefügter Vorrichtungen. (Urth. d. R.-G. vom 8. Mai 1897 Jur. M. S. 393.)

brauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt¹⁾). Modelle gelten insoweit nicht als neu²⁾ als sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt³⁾ sind.

1) Bei Gebrauchsmustern wird nicht — wie bei Patenten — ein durch die Ausführung eines Erfindungsgedankens neuer Gegenstand oder neues Verfahren geschützt, sondern es genügt schon, dass ein Erzeugniss gewerblicher Thätigkeit sich von den bereits vorhandenen ähnlichen Erzeugnissen durch eine bessere Verwendbarkeit für Arbeits- und Gebrauchszwecke unterscheide. Deshalb brauchen die Unterschiede von anderen geschützten oder nicht geschützten Gegenständen, wegen deren ein Muster als neu geschützt wird, keine besonders erheblichen zu sein. Gebrauchsmusterfähig ist Alles, was durch ein „Modell“ d. h. durch eine einheitlich nachbildliche oder abbildliche Darstellung verkörpert werden kann. Dessen Anwendbarkeit zu Arbeits- oder Gebrauchszwecken sich aus dem Modelle selber erkennen lässt. Nicht darstellbar ist vor Allem ein Herstellungsverfahren, da dieses aus einer Reihe zeitlich aufeinanderfolgender Vorgänge besteht, derartig, dass das immer nur einen Moment fixirende Bild niemals das Wesen des Ganzen darstellen kann. Nicht darstellbar durch ein Modell ist ferner die chemische Zusammensetzung eines Stoffes, daher denn ein Stoff lediglich als solcher nicht Gegenstand eines Gebrauchsmusters sein kann. Man könnte nicht ein Packet mit Farbe überreichen und dasselbe als Muster anmelden. Wohl darstellbar dagegen ist die Anwendung der physikalischen Eigenschaften eines Stoffes in ihrer konkreten Nutzenanwendung in bestimmten Formen.

Gebrauchsmusterschutz kann nur für ein Geisteserzeugniss erworben werden, welches darin besteht, dass für ein Arbeitsgeräth oder einen Gebrauchsgegenstand, sei es auch nur hinsichtlich eines Theils des einen oder anderen, eine dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienende neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung geschaffen worden ist. (Urth. d. R.-G. v. 15. Januar 1898. Jur. M. S. 171.)

2) Im Begriff der Neuheit liegt es, dass die Abweichung von bereits bekannten Gestaltungen oder Vorrichtungen eine selbständige, eigenartige sein muss. Wenn das Modell ohne Zuhilfenahme eines weiteren selbständigen Gedankens nur bereits Bekanntes reproducirt, ist es nicht schutzfähig. (Urth. wie vorher.)

3) Unter Benutzung versteht hier der Gesetzgeber, der unzweifelhaft dem Sprachgebrauche des Verkehrslebens hat folgen wollen, die Bethätigung desjenigen Gebrauchs, für welchen das Modell beziehentlich die nach demselben hergestellten Gegenstände als den ordnungsmässigen, regelrechten nach der Absicht des Verfertigers bestimmt waren, und das setzt voraus, dass das Modell das für diesen regelrechten Gebrauch erforderliche fertige Ganze war, welches der Verfertiger sich vorgestellt und demgemäss geschaffen hatte. Als Benutzung ist mithin nicht zu betrachten derjenige Gebrauch, der den angegebenen Erfolg nicht bezweckt, der vielmehr nur dazu dienen sollte, dem Erfinder und Verfertiger des Modells die Gewissheit zu verschaffen, dass seine Erfindung, sein Werk gelungen sei, also bei geschäftsordnungsmässigem Gebrauche dasjenige leisten werde, was er sich vorgestellt hatte und was er hatte erzielen wollen. Das Probiren eines Modells kann daher nicht als Benutzung gelten. (Urth. des R.-G. v. 8. Juli 1897. Entsch. i. St. S. Bd. XXX S. 240.)

§ 2. Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind bei dem Patentamt schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muss angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll. Jeder Anmeldung ist eine Nach- und Abbildung des Modells beizufügen. Ueber die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung trifft das Patentamt Bestimmung. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von fünfzehn Mark einzuzahlen.

§ 3. Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 2, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster. Die Eintragung muss den Namen und Wohnsitz des Anmelders, sowie die Zeit der Anmeldung angeben. Die Eintragungen sind durch den Reichs-Anzeiger in bestimmten Fristen bekannt zu machen. Aenderungen in der Person des Eingetragenen werden auf Antrag in der Rolle vermerkt. Die Einsicht der Rolle sowie der Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, steht jedermann frei.

§ 4. Die Eintragung eines Gebrauchsmusters im Sinne des § 1 hat die Wirkung, dass dem Eingetragenen ausschliesslich das Recht zusteht, gewerbsmässig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Geräthschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht darf, soweit es in das Recht des auf Grund früherer Anmeldung Eingetragenen eingreift, ohne Erlaubniss des letzteren nicht ausgeübt werden. Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen ohne Einwilligung desselben entnommen ist, so tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

§ 5. Soweit ein nach § 4 begründetes Recht in ein Patent eingreift, dessen Anmeldung vor der Anmeldung des Modells erfolgt ist, darf der Eingetragene das Recht ohne Erlaubniss des Patentinhabers nicht ausüben. Imgleichen darf, soweit in ein nach § 4 begründetes Recht durch ein später angemeldetes Patent eingegriffen wird, das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubniss des Eingetragenen nicht ausgeübt werden.

§ 6. Liegen die Erfordernisse des § 1 nicht vor, so hat jedermann gegen den Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters. Im Falle des § 4 Absatz 3 steht dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

§ 7. Das durch die Eintragung begründete Recht geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§ 8. Die Dauer des Schutzes¹⁾ ist drei Jahre; der Lauf dieser Zeit

¹⁾ Die Dauer, welche das durch ein Modell dargestellte Arbeitsgeräth oder Gebrauchsobjekt haben muss, ist nicht die Dauer im Gebrauch, sondern die Dauer, welche die gewerbliche Verwerthbarkeit des Gegenstandes in der neuen Gestaltung ermöglicht, die man für ein gewerbliches Muster fordern muss. (U. d. R.-G. v. 3. März 1897 Jur. M. S. 212.)

beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von sechzig Mark vor Ablauf der Zeit tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre ein. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt. Wenn der Eingetragene während der Dauer der Frist auf den Schutz Verzicht leistet, so wird die Eintragung gelöscht. Die nicht in Folge von Ablauf der Frist stattfindenden Löschungen von Eintragungen sind durch den Reichs-Anzeiger in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

§ 9. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Klagen wegen Verletzung des Schutzrechtes verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 10. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§ 11. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 13. Wer im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann nur dann den Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen, wenn in dem Staate, in welchem sein Wohnsitz oder seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz geniessen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meines Aviso „Greif“, den 1. Juni 1891.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

10. Die Gesetzgebung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln.

1. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879. (R.-G.-Bl. 1879 S. 145¹.)

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungs-²⁾ und Genussmitteln³⁾ ⁴⁾, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben⁵⁾, Ess-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum⁶⁾ unterliegt der Beaufsichtigung nach Maassgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten⁷⁾ werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, einzutreten. Sie sind befugt, von den Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Strassen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommenen Proben ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

¹⁾ Kommentare zum Nahrungsmittelgesetz sind u. a. erschienen: ein grösserer von Meyer und Finkelburg, Berlin 1885, Verlag von Julius Springer und ein kleinerer von L.-G.-R. Ortloff. Neuwied 1882, Heuser's Verlag.

²⁾ Unter Nahrungsmitteln versteht man diejenigen Mittel, welche zur Ernährung des menschlichen Körpers dienen, gleichviel ob deren Genussbarkeit eine vorherige Zubereitung voraussetzt oder nicht.

³⁾ Unter Genussmitteln können nur solche Gegenstände verstanden werden, welche durch eines der menschlichen Sinnesorgane genossen werden können, also z. B. Cigarren; auch hier ist eine vorherige Zubereitung nicht erforderlich.

⁴⁾ Die Eigenschaft bzw. Anpreisung eines Präparates als eines Heilmittels z. B. eines Lebensbittern, schliesst nicht dessen gleichzeitige Auffassung als Genussmittel aus. (U. d. R.-G. v. 13. Juli 1881.)

⁵⁾ Es ist nicht die Absicht des Gesetzes, die Farbenfabrikation einer Kontrolle zu unterwerfen, sondern nur die Anwendung der Farben bei solchen Gegenständen, die wegen ihrer Berührung mit dem menschlichen Organismus einen gesundheitsschädlichen Einfluss haben können, z. B. Kleidungsstücke, zinnerne, bemalte Kochgefässe, zum Einhüllen von Nahrungsmitteln bestimmtes Papier.

⁶⁾ Der Verkehr mit Arzneimitteln (Drogen) unterliegt somit nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

⁷⁾ Unter „Feilhalten“ ist nur das Bereithalten zum Verkauf an das Publikum zu verstehen, und ist weder ein Anpreisen noch ein Zurschaustellen erforderlich.

§ 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der im § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniss beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist.

§ 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Massnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen. Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit¹⁾ Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbmässige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genussmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbmässige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit²⁾.

§ 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbmässige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genussmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden³⁾.

§ 7. Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei

¹⁾ Mit den Worten „zum Schutze der Gesundheit“ ist gekennzeichnet, dass mit ihnen ein Uebergreifen in den Gewerbebetrieb, insoweit eben die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit dies nicht erheischt, nicht in Frage kommt.

²⁾ Verordnung über das gewerbmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 40).

³⁾ Verordnung vom 1. Februar 1891 (R.-G.-Bl. S. 11), wonach das gewerbmässige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Maschinen, welche zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen bestimmt sind, verboten wird.

dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind ausser Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 8. Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§ 9. Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

§ 10. Mit Gefängniss bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung¹⁾ im Handel und Verkehr Nahrungs-²⁾ oder Genussmittel³⁾ nachmacht⁴⁾ oder verfälscht⁵⁾;

¹⁾ Die zum Zwecke der Täuschung im Verkehr vorgenommene Verfälschung von Nahrungsmitteln setzt nicht Täuschungshandlungen bestimmter Personen z. B. den nächsten Abnehmern gegenüber voraus; sie liegt auch dann vor, wenn die Fabrikation bewusstermaassen dazu dient, das konsumierende Publikum zu täuschen. (U. d. R.-G. v. 17. Januar 1881.)

²⁾ Auch lebende Thiere, welche zum Zweck des Schlachtens und Verkaufs des Fleisches als menschliches Nahrungsmittel in den Verkehr kommen, fallen unter den Begriff der Nahrungsmittel.

³⁾ Hopfen ist als Genussmittel anzusehen.

⁴⁾ In der Aenderung oder Weglassung wesentlicher Bestandtheile eines Nahrungsmittels, in welchem nach der ortsüblichen Bezeichnung und Annahme jene Bestandtheile enthalten sein sollen, kann eine Nachmachung und nicht bloss schlechte Zubereitung gefunden werden. (U. d. R.-G. v. 15. Mai 1882.)

⁵⁾ Ein Verfälschen liegt vor, wenn mit der ursprünglichen Waare durch Zusetzen von Stoffen eine äusserlich nicht erkennbare Verschlechterung vorgenommen oder einer minder guten Waare durch Anwendung künstlicher Mittel das Schöne einer besseren Waare gegeben ist. (U. d. R.-G. v. 21. April 1885.) Ein Verfälschen kann auch in einem Zusatz von geringer werthigen Stoffen zu einem höherwerthigen, wenn auch ersterer ein unschädliches, im reellen Handel vorkommendes Nahrungsmittel ist, gefunden werden. (U. d. R.-G. v. 13. November 1880.) Als Verfälschung gilt der Zusatz eines Farbstoffes zu Fleischwaaren, wenn auch die Farbe weder gesundheitsgefährlich noch ekelerregend ist, wenn die Waare durch den Zusatz einen einer besseren Beschaffenheit entsprechenden Anschein erhält. (U. d. R.-G. v. 18. Februar 1882.) Der Zusatz von nicht reinem Traubenzucker oder von Biercouleur erscheint als Verfälschung des Bieres. (U. d. R.-G. v. 4. März 1884 u. v. 30. März 1885.) Die Verwendung von Salicylsäure zur Bierhefe, um dieselbe vor Fäulnisspilzen zu bewahren und als Entsäuerungsmittel ist Verfälschung des Bieres. (U. d. R.-G. v. 15. December 1884 u. v. 21. Mai 1885.) Jede Qualitätsverschlechterung des Nahrungsmittels, auch ohne Zusatz von fremden Stoffen und ohne quantitative Veränderung der Bestandtheile, ist Verfälschung. (U. d. R.-G. v. 1. Oktober 1885.) In dem blossen Aufkleben einer falschen Etikette auf eine Flasche ist eine Fälschung des in der Flasche befindlichen Weins nicht zu finden. Jede Beimischung von Spirit, Zucker oder Wasser zum Traubensaft gilt als Weinverfälschung. (U. d. R.-G. v. 2. November 1886.) Ebenso das Gallisirungsverfahren (U. d. R.-G. v. 20. Januar 1887), Beimischung von Mehl zu Wurstfabrikaten ist Verfälschung (U. d. R.-G. v. 23. September 1886);

2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verdorben¹⁾ oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält²⁾.

§ 11. Ist die im § 10 No. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit³⁾ begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft ein.

§ 12. Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich⁴⁾ Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als

ebenso Stärkemehl in Wurst. Eine Verfälschung der Butter liegt schon dann vor, wenn bei deren Herstellung der 20 Procent übersteigende Wassergehalt derselben nicht entzogen worden ist. (U. d. R.-G. v. 24./31. Januar 1888.)

¹⁾ Verdorben ist ein Nahrungs- oder Genussmittel, wenn es sich nicht in normalem Zustande befindet und von demselben in dem Grade abweicht, dass es nach der allgemeinen Ansicht zum Genusse von Menschen ungeeignet ist. — Unter verdorbenen Nahrungsmitteln sind nicht nur solche zu verstehen, deren ursprünglich guter Zustand durch später hinzutretende Umstände verschlechtert worden ist, sondern auch solche, deren naturgemässe Entwicklung gehemmt wurde und welche hierdurch den normalen Zustand nicht erreicht haben. (U. d. R.-G. v. 3. Januar 1882 u. 27. September 1883.) Die blosse Ekelhaftigkeit eines Nahrungs- und Genussmittels genügt an sich noch nicht, um dasselbe als verdorben zu bezeichnen. (U. d. R.-G. v. 5. Mai 1882.) Fleisch, welches durch Abmagerung des Thieres, von dem es herrührt, in seiner Tauglichkeit als Nahrungsmittel erheblich herabgesetzt ist, kann deshalb allein nicht als verdorben bezeichnet werden. (U. d. R.-G. v. 9. Juli 1883.) — Eine Esswaare ist verdorben, wenn ihr beim Feilhalten und Verkauf die Eigenschaft der Verdorbenheit anhaftet, und das Feilhalten und Verkaufen derselben bleibt strafbar, wenn die Waare auch die Merkmale des Verdorbenseins im Augenblick des Genusses, z. B. infolge Kochens, nicht mehr an sich trägt. (U. d. R.-G. v. 9. Mai 1882.)

²⁾ Der § 10 Abs. 2 setzt zu seiner Anwendbarkeit nicht voraus, dass der Käufer über die Beschaffenheit der Waare, welche er kaufte, von dem Verkäufer getäuscht worden ist, findet vielmehr bei dem Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes auch dann Anwendung, wenn dem Käufer die fehlerhafte Beschaffenheit der Waare bekannt war. (U. d. R.-G. v. 11. Juli 1887.) — Ein verdorbenes Nahrungsmittel ist nicht schon dann unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten, wenn das Publikum anzunehmen berechtigt ist, dass am Orte des Feilbietens nur unverdorbene Waaren feilgehalten werden. (U. d. R.-G. v. 18. Juni 1885.)

Das Verkaufen und Feilhalten nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- und Genussmittel ist strafbar, auch wenn die hergestellte Waare durch die angenommene Veränderung in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit nicht verschlechtert und an sich nicht gesundheitsgefährlich sein sollte.

³⁾ Unter „Fahrlässigkeit“ ist die allgemein strafrechtliche zu verstehen.

⁴⁾ Unter „Vorsatz“ ist zu verstehen, dass der Thäter im Falle des § 12 die gesundheitsgefährliche, im Falle des § 13 die gesundheitszerstörende Eigenschaft des hergestellten Gegenstandes gekannt haben muss.

Nahrungs- und Genussmittel zu dienen, derart herstellt¹⁾, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist²⁾, ingleichen wer wissentlich³⁾ Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft⁴⁾, feilhält⁵⁾ oder sonst in Verkehr bringt;

2. wer vorsätzlich⁶⁾ Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten,

¹⁾ Ein Nahrungs- oder Genussmittel, welches geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, stellt nicht nur derjenige her, welcher an sich unschädliche Stoffe durch Zusammensetzung und Behandlung zu gesundheitsschädlichen gestaltet, sondern auch derjenige, welcher einen ursprünglich gesundheitsschädlichen Stoff zum Genusse für Menschen verarbeitet und fertigstellt. (U. d. R.-G. v. 27. Oktober 1882.)

²⁾ Gesundheitsgefährlich ist eine objektive Eigenschaft; es kommt darauf an, ob der Gegenstand, wenn er seiner Bestimmung gemäss genossen wird, und ohne Rücksicht auf besondere individuelle Eigenthümlichkeiten gewisser Personen die Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

Von der Gesundheitsgefährlichkeit eines Nahrungsmittels kann nur dann die Rede sein, wenn dem Nahrungsmittel eine objektive Eigenschaft anhaftet, die geeignet ist, die Gesundheit dessen, der es geniesst, zu beschädigen. (U. d. R.-G. v. 3. März 1896 Jur. M. 1896 S. 519.)

³⁾ Der Vorsatz, den das „wissentlich“ ausdrückt, begreift auch den eventuellen Dolus desjenigen, der zwar nicht weiss, dass die Gegenstände gesundheitsgefährlich, weil er zweifelt oder sich der Wissenschaft von ihrer Beschaffenheit absichtlich entzieht, aber ihren Verkauf auch dann will, wenn sie gesundheitsschädlich sind. (U. d. R.-G. v. 17. Februar 1888.)

⁴⁾ Der Verkauf gesundheitsschädlicher Nahrungs- und Genussmittel ist nur dann strafbar, wenn er in der Absicht oder Voraussetzung geschieht, dass die Waare als Nahrungs- oder Genussmittel Verwendung finden soll. (U. d. R.-G. v. 11. März 1881.) — Es wird vorausgesetzt, dass die Nahrungs- und Genussmittel für die menschliche Gesundheit gefahrbringend und als Nahrungs- und Genussmittel für Menschen in Verkehr gebracht worden sind. (U. d. R.-G. v. 7. März 1882.) — Die Vorschrift findet Anwendung nicht nur auf die Veräusserung an das konsumirende Publikum, sondern auch an Zwischenhändler und Wiederverkäufer. (U. d. R.-G. v. 5. Juni 1885.)

⁵⁾ Zum Feilhalten gehört auf Seiten des Feilhaltenden nothwendig das Merkmal der Absicht des Verkaufs als subjektives Moment, während das äusserlich erkennbare Zugänglichmachen zum Verkauf zwar ein ebenfalls erforderliches objektives Moment bildet, welches jedoch die etwa widerlegte oder ungewiss gemachte Absicht nicht ersetzen kann. Demnach ist das Feilhalten z. B. von unreifen, nur in gekochtem Zustande zum Genuss geeigneter Früchte mit der Absicht, sie nur zum Zwecke des Kochens feilzuhalten, d. h. den Käufer über die Nothwendigkeit des Kochens zu verständigen, nicht strafbar. (U. d. R.-G. v. 4. Juni 1881.)

Ist ein Gegenstand zugleich als Arznei- und als Genussmittel feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht, so kann § 367 Z. 3 u. § 14 zur Anwendung kommen.

⁶⁾ Vorsatz bezeichnet hier das Bewusstsein des Herstellers, dass die von ihm gefertigten Gegenstände beim bestimmungsgemässen oder vorauszusetzenden Gebrauche die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sind.

Ess-, Trink-¹⁾) oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, dass der bestimmungsgemässe oder vor auszusetzende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt. Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 13. War in den Fällen des § 12 der Genuss oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit²⁾) begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden³⁾) an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen²⁾).

§ 15. In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 15 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 16. In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, dass die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

¹⁾ Siphons sind keine Trinkgeschirre.

²⁾ Zur Annahme der Fahrlässigkeit genügt die Unterlassung der Anwendung der nach der Natur der Sache erforderlichen Sorgfalt, durch welche sich der Thäter von der Gesundheitsschädlichkeit seiner Handlung hätte überzeugen müssen.

³⁾ Unter Schaden ist jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen sowohl hinsichtlich seines Körpers als seiner Freiheit oder Ehre oder seines Vermögens zu verstehen. Ein Schaden an der Gesundheit liegt dann vor, wenn durch die Einwirkung auf den Körper eines Menschen dessen Organismus in den zum Leben erforderlichen gewöhnlichen Verrichtungen eine, wenn auch theilweise, Störung erleidet. Dabei kommt es auf die Beschaffenheit des Menschen an, gegen den die Handlung gerichtet ist; durch die Verschlimmerung einer Krankheit kann die Gesundheit beschädigt werden.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselbe nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind. In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen. [Sofern in Folge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art eine rechtskräftige strafrechtliche Verurtheilung eintritt, fallen dem Verurtheilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Dieselben sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.] (Zusatz, Gesetz vom 29. Juni 1887.)

§ 17. Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Wilhelm.

2. Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen. Vom 25. Juni 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Ess-, Trink-) und Kochgeschirr, sowie Flüssigkeitsmaasse dürfen nicht

1. ganz oder theilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegirung hergestellt;
2. an der Innenseite mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthaltenden Metalllegirung verzinnt oder mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegirung gelöthet;
3. mit Email oder Glasur versehen sein, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtstheilen 4 Gewichtstheile Essigsäure enthaltenden Essig an den letzteren Blei abgeben.

Auf Geschirre und Flüssigkeitsmaasse aus bleifreiem Britanniametall findet die Vorschrift in Ziffer 2 betreffs des Lothes nicht Anwendung.

Zur Herstellung von Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier, sowie von Siphons für kohlenensäurehaltige Getränke und von Metalltheilen für Kindersaugflaschen dürfen nur Metalllegirungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

§ 2. Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

¹⁾ Siphons sind keine Trinkgeschirre.

Zur Herstellung von Trinkbechern und von Spielwaren, mit Ausnahme der massiven Bälle, darf bleihaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zu Leitungen für Bier, Wein oder Essig dürfen bleihaltige Kautschuschläuche nicht verwendet werden.

§ 3. Geschirre und Gefässe zur Verfertigung von Getränken und Fruchtsäften dürfen in denjenigen Theilen, welche bei dem bestimmungsgemässen oder vorauszusehenden Gebrauche mit dem Inhalt in unmittelbare Berührung kommen, nicht den Vorschriften des § 1 zuwider hergestellt sein.

Konservenbüchsen müssen auf der Innenseite den Bedingungen des § 1 entsprechend hergestellt sein.

Zur Aufbewahrung von Getränken dürfen Gefässe nicht verwendet sein, in welchen sich Rückstände von bleihaltigem Schrote befinden. Zur Packung von Schnupf- und Kautabak, sowie Käse dürfen Metallfolien nicht verwendet sein, welche in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände der im § 1, § 2 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 1 und 2 bezeichneten Art den daselbst getroffenen Bestimmungen zuwider gewerbsmässig herstellt;
2. wer Gegenstände, welche den Bestimmungen im § 1, § 2 Absatz 1 und 2 und § 3 zuwider herstellt, aufbewahrt oder verpackt, gewerbsmässig verkauft oder feilhält;
3. wer Druckvorrichtungen, welche den Vorschriften im § 1 Absatz 3 nicht entsprechen, zum Ausschank von Bier, oder bleihaltige Schläuche zur Leitung von Bier, Wein oder Essig gewerbsmässig verwendet.

§ 5 (handelt von Mühlsteinen).

§ 6. Neben der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, welche den betreffenden Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder verwendet sind, sowie der vorschriftswidrig hergestellten Mühlsteine erkannt werden. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 7. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 8. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1888 in Kraft.

Gegeben Berlin, den 25. Juni 1887.

Wilhelm.
von Boetticher.

3. Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.
Vom 5. Juli 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Gesundheitsschädliche Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden. Gesundheitsschädliche Farben im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Farbstoffe und Farzubereitungen, welche: Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin, Pikrinsäure enthalten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 2. Zur Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen Gefässe, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen, zu deren Herstellung Farben der im § 1 Absatz 2 bezeichneten Art verwendet sind, nicht benutzt werden.

Auf die Verwendung von schwefelsaurem Baryt (Schwerspath, blanc fixe), Barytfarblacken, welche von kohlensaurem Baryt frei sind, Chromoxyd, Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen als Metallfarben, Zinnober, Zinnoxid, Schwefelzinn als Musivgold, sowie auf alle in Glasmassen, Glasuren oder Emails eingebrannte Farben und auf den äusseren Anstrich von Gefässen aus wasserdichten Stoffen findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 3. Zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Stoffe nicht verwendet werden.

Auf schwefelsauren Baryt (Schwerspath, blanc fixe), Schwefelcadmium, Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Schwefelzink, sowie auf Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen in Form von Puder findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 4. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Spielwaren (einschliesslich der Bilderbogen, Bilderbücher und Tuschfarben für Kinder), Blumentopfgittern und künstlichen Christbäumen dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Farben nicht verwendet werden.

Auf die im § 2 Absatz 2 bezeichneten Stoffe, sowie auf

Schwefelantimon und Schwefelcadmium als Färbemittel der Gummimasse,
Bleioxyd in Firniss,
Bleiweiss als Bestandtheil des sogenannten Wachsgusses, jedoch nur, sofern dasselbe nicht ein Gewichtstheil in 100 Gewichtstheilen der Masse übersteigt,

chromsaures Blei (für sich oder in Verbindung mit schwefelsaurem Blei) als Oel- oder Lackfarbe oder mit Lack- oder Firnißüberzug,

die in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen, bei Gummispielaaren jedoch nur, soweit sie als Fäbemittel der Gummimasse, als Oel- oder Lackfarben oder mit Lack- oder Firnißüberzug verwendet werden,

alle in Glasuren oder Emails eingebrannten Farben

findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Soweit zur Herstellung von Spielwaaren die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Gegenstände verwendet werden, finden auf letztere lediglich die Vorschriften der §§ 7 und 8 Anwendung.

§ 5. Zur Herstellung von Buch- und Steindruck auf den in den §§ 2, 3 und 4 bezeichneten Gegenständen dürfen nur solche Farben nicht verwendet werden, welche Arsen enthalten.

§ 6. Tuschfarben jeder Art dürfen als frei von gesundheitsschädlichen Stoffen beziehungsweise giffrei nicht verkauft oder feilgehalten werden, wenn sie den Vorschriften im § 4 Absatz 1 und 2 nicht entsprechen.

§ 7. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Tapeten, Möbelstoffen, Teppichen, Stoffen zu Vorhängen oder Bekleidungsgegenständen, Masken, Kerzen, sowie künstlichen Blättern, Blumen und Früchten dürfen Farben, welche Arsen enthalten, nicht verwendet werden.

Auf die Verwendung arsenhaltiger Beizen oder Fixierungsmittel zum Zweck des Färbens oder Bedruckens von Gespinnsten oder Geweben findet diese Bestimmung nicht Anwendung. Doch dürfen derartig bearbeitete Gespinnste oder Gewebe zur Herstellung der im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände nicht verwendet werden, wenn sie Arsen in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge enthalten, dass sich in 100 qcm des fertigen Gegenstandes mehr als 2 Milligramm Arsen vorfinden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Arsengehaltes anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 finden auch auf die Herstellung von zum Verkauf bestimmten Schreibmaterialien, Lampen und Lichtschirmen, sowie Lichtmanschetten Anwendung.

Die Herstellung der Oblaten unterliegt den Bestimmungen im § 1, jedoch sofern sie nicht zum Genusse bestimmt sind, mit der Maassgabe, dass die Verwendung von schwefelsaurem Baryum (Schwerspath, blanc fixe), Chromoxyd und Zinnober gestattet ist.

§ 9. Arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben dürfen zur Herstellung des Anstrichs von Fussböden, Decken, Wänden, Thüren, Fenster der Wohn- oder Geschäftsräume, von Roll-, Zug- oder Klappläden oder Vorhängen, von Möbeln und sonstigen häuslichen Gebrauchsgegenständen nicht verwendet werden.

§ 10. Auf die Verwendung von Farben, welche die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Stoffe nicht als konstituierende Bestandtheile, sondern nur als Verunreinigungen, und zwar höchstens in einer Menge enthalten, welche

sich bei den in der Technik gebräuchlichen Darstellungsverfahren nicht vermeiden lässt, finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 nicht Anwendung.

§ 11. Auf die Färbung von Pelzwaaren finden die Vorschriften dieses Gesetzes nicht Anwendung.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 5, 7, 8 und 10 zuwider Nahrungsmittel, Genussmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, aufbewahrt oder verpackt, oder derartig hergestellte, aufbewahrte oder verpackte Gegenstände gewerbsmässig verkauft oder feilhält;
2. wer der Vorschrift des § 6 zuwiderhandelt;
3. wer der Vorschrift des § 9 zuwiderhandelt, imgleichen wer Gegenstände, welche dem § 9 zuwider hergestellt sind, gewerbsmässig verkauft oder feilhält;

§ 13. Neben der im § 12 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, aufbewahrten, verpackten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 14. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1888 in Kraft; mit demselben Tage tritt die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 5. Juli 1887.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

4. Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn.

Auf Grund der Vorschriften im § 1 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 277) bestimme ich, dass bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn in den zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln verwendeten Farben und bei der Ermittlung des Arsengehalts der unter Benutzung arsenhaltiger Beizen hergestellten Gespinnste und Gewebe nach Maassgabe der beiliegenden Anleitung (s. Pharm. Zeitung 1888, S. 31) zu verfahren ist.

Berlin, den 10. April 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

5. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken¹⁾. Vom 20. April 1892.

Wir Wilhelm, etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die nachbenannten Stoffe, nämlich:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun u. dergl.), Baryumverbindungen, Borsäure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Theerfarbstoffe oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Andern als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

§ 2. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des § 1 zuwider, einer der dort bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten noch verkauft werden.

Dasselbe gilt für Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in 2 g neutralen, schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rothweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süssweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§ 3. Als Verfälschung oder Nachahmung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschliesslich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiss, Gelatine, Hausenblase u. dergl.), von Kochsalz, Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols bei Weinen, welche als deutsche in den Verkehr kommen, nicht mehr als 1 Raumtheil auf 100 Raumtheile Wein betragen;
2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;
3. die Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kalks;
4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässriger Lösung, jedoch darf durch den Zusatz wässriger Zuckerlösung der Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werden.

¹⁾ Ein ausführlicher und sachkundiger Kommentar zum Weingesetz aus der Feder des Herrn Dr. B. Fischer findet sich im Pharm. Kalender 1893.

§ 4. Als Verfälschung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist insbesondere anzusehen die Herstellung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepresste Trauben;
2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Weinhefe;
3. von Rosinen, Korinthen, Saccharin oder anderen als den im § 3 No. 4 bezeichneten Süsstoffen, jedoch unbeschadet der Bestimmung im Absatz 3 dieses Paragraphen;
4. von Säuren oder säurehaltigen Körpern oder von Bouquetstoffen;
5. von Gummi oder anderen Körpern, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmung im § 3 No. 1 und 4.

Die unter Anwendung eines der vorbezeichneten Verfahren hergestellten Getränke oder Mischungen derselben mit Wein dürfen nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergl.) feilgehalten oder verkauft werden.

Der blosse Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein gilt nicht als Verfälschung bei Herstellung von solchen Weinen, welche als Dessertweine (Süd-, Süssweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§ 5. Die Vorschriften in den §§ 3 und 4 finden auf Schaumwein nicht Anwendung.

§ 6. Die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Süsstoffen bei der Herstellung von Schaumwein oder Obstwein einschliesslich Beerenobstwein ist als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anzusehen.

§ 7. Mit Gefängniss bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 vorsätzlich zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Wein, welcher einen Zusatz der im § 3 No. 4 bezeichneten Art erhalten hat, unter Bezeichnungen feilhält oder verkauft, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, dass ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§ 8. Ist die im § 7 No. 1 bezeichnete Handlung aus Fährlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft ein.

§ 9. In den Fällen des § 7 No. 1 und § 8 kann auf Einziehung der Getränke erkannt werden, welche diesen Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft oder feilgehalten sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 10. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§ 3 bis 6 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 11. Der Bundesrath ist ermächtigt, die Grenzen festzustellen, welche

- a) für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im § 3 No. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, sowie
- b) für die Herabsetzung des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen im Falle des § 3 No. 4 massgebend sein sollen¹⁾.

§ 12. Der Bundesrath ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§ 13. Die Bestimmungen des § 2 treten erst am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloss zu Berlin, den 20. April 1892.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

Hauptinhalt des Weingesetzes.

- 1) Als „Wein“ im Sinne dieses Gesetzes ist das durch alkoholische Gährung des Traubensaftes unter Anwendung der anerkannten Kellerbehandlung, einschliesslich eines Zusatzes von höchstens 1 Vol.-Proc. Alkohol, der Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlen-sauren Kalks und des Verschnitts von Wein mit Wein, sowie eines durch die Bekanntmachung vom 29. April begrenzten Zusatzes wässeriger Zuckerlösung anzusehen.
- 2) Bezeichnungen wie „Naturwein“, „reiner Wein“ und ähnliche dürfen nur dem durch alkoholische Gährung des Traubensaftes unter Anwendung der anerkannten kellermassigen Behandlung einschliesslich eines Zusatzes von höchstens 1 Vol.-Proc. Alkohol, der Entsäuerung mittelst kohlen-sauren Kalks und des Verschnitts von Wein mit Wein ertheilt werden. Der Zusatz von Zucker oder wässeriger Zuckerlösung zu solchen Weinen (ohne Deklaration) ist verboten.
- 3) Pétiotisirte Weine (Tresterweine), Hefenweine, Rosinenweine, Kunstweine, Weine, welchen Saccharin und ähnliche Süsstoffe zugesetzt sind, dürfen nur unter Bezeichnungen feilge-

¹⁾ Diese Grenzen sind durch Bek. vom 29. April 1892 wie folgt festgestellt:

Bei Wein, welcher nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung

- a) der Gesamtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,5 g, der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,1 g, der nach Abzug der freien Säure verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1 g,
- b) der Gehalt an Mineralbestandtheilen nicht unter 0,14 g in einer Menge von 100 ccm Wein herabgesetzt werden.

- halten oder verkauft werden, welche über ihre Beschaffenheit einen Zweifel nicht zulassen.
- 4) Schaumweine und Obstweine sind nicht als „Wein“ im Sinne dieses Gesetzes aufzufassen.
 - 5) Rothweine dürfen nicht mehr Schwefelsäure in 1 Liter enthalten, als 2 g neutralem Kaliumsulfat entspricht. Ausgenommen hiervon sind die rothen Dessertweine, welche als solche ausländischen Ursprungs in den Verkehr gelangen.
 - 6) Die Herstellung von Dessertweinen, welche als solche ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen, aus Rosinen mit Wein oder Most ist gestattet.
 - 7) Naturweinen, Weinen, Tresterweinen, Hefenweinen, Rosinenweinen, Kunstweinen, Schaumweinen und Obstweinen dürfen die im § 1 genannten Stoffe bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden. Ausgenommen sind die Medicinalweine.
 - 8) Die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Süsstoffen ist verboten bei der Herstellung von Wein (einschliesslich Naturwein), Schaumwein und Obstwein. Die mit Saccharin bereiteten Getränke oder Mischungen derselben mit Wein unterliegen dem Deklarationszwange¹⁾.

Bekanntmachung, betreffend die chemische Untersuchung des Weines.

Nachdem auf Grund des § 12 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 der Bundesrath in seiner Sitzung vom 11. Juni d. J. (§ 363 der Protokolle) eine Anweisung zur chemischen Untersuchung des

¹⁾ Das neue Gesetz von 1898, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süsstoffen hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Künstliche Süsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süsstoffe dienen können, eine höhere Süsstoffkraft als raffinirter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwerth besitzen.

§ 2. Die Verwendung solcher künstlichen Süsstoffe bei der gewerbmässigen Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln ist als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln anzusehen.

§ 3. Die unter Verwendung von künstlichen Süsstoffen hergestellten Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur unter dieser Verwendung kennbar machenden Bezeichnung verkauft oder feilgeboten werden.

§ 4. Es ist verboten: 1. künstliche Süsstoffe bei der Herstellung von Bier, Wein oder weinähnlichen Getränken, von Fruchtsäften, Konserven und Likören, sowie von künstlich erzeugten Zucker- oder Stärkesyrupen zu verwenden; 2. die unter 1 genannten Stoffe, welchen künstliche Süsstoffe zugesetzt sind, zu verkaufen oder feilzuhalten. Zuwiderhandlungen unterliegen der im § 10 oder, so weit die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, der im § 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 vorgeschriebenen Strafe.

Weins festgestellt hat (veröffentlicht als Anhang zu No. 27 des Central-Blattes für das Deutsche Reich vom 3. Juli d. J., Seite 197), werden sämtliche staatlichen und öffentlichen Untersuchungsanstalten für Lebens- und Genussmittel hierdurch angewiesen, bei der chemischen Untersuchung von Wein in Zukunft ausschliesslich die in der „Anweisung“ angegebenen Verfahren zur Anwendung zu bringen. Auch haben die Polizeibehörden und sonst in Betracht kommenden Behörden darauf zu achten, dass die Chemiker bei allen im behördlichen Auftrage auszuführenden Weinuntersuchungen sich nach der gedachten Anweisung richten.

Durch die neuen Vorschriften wird die Anwendung einer Reihe von Waagen, Gewichten und Messgeräthen bestimmten Inhalts bedingt, von deren Einrichtung und Genauigkeit selbstverständlich das Ergebniss der Untersuchungen wesentlich beeinflusst wird. Während die Waagen und Gewichte, welche zu benutzen sein werden, schon seit längerer Zeit mit hinlänglicher Zuverlässigkeit und Genauigkeit hergestellt werden, ist das Gleiche bei den Messgeräthen nach den bisherigen Erfahrungen nicht der Fall. Sie sind, soweit sie nicht schon mit der Absicht hergestellt werden, nach der Fertigstellung ihre amtliche Aichung herbeizuführen, vielfach ungenau, so dass eine Nachprüfung zur Ermittlung der Abweichungen ihrer Angaben von der Richtigkeit sich nicht umgehen lässt. Diese Nachprüfung ist aber für den mit den einschlägigen Untersuchungen betrauten Chemiker im Hinblick auf die grosse Anzahl der in Betracht kommenden Messgeräthe sehr zeitraubend und mühevoll und bietet überdies nicht immer unbedingte Gewähr für die Richtigkeit des Ergebnisses. Um diesen Missständen abzuhelfen und um ein thunlichst zuverlässiges und gleichmässiges Resultat der für amtliche und öffentliche Zwecke erfolgenden Weinuntersuchungen herbeizuführen, wird hierdurch angeordnet, dass bei den nach Maassgabe der neuen Anweisung vorzunehmenden Untersuchungen wenigstens diejenigen Geräthe, welche unmittelbar zu Abmessungen bestimmter Mengen dienen, amtlich geaicht sein müssen. Eine Liste einschlägiger Messgeräthe, welche zur Aichung zugelassen werden und daher auch im geaichten Zustande bezogen werden können, findet sich in der Anlage A. Als Zeitpunkt, von welchem ab nur noch die Ingebrauchnahme solcher Messgeräthe zulässig sein soll, wird hierdurch der 1. April 1897 bestimmt. Zur Namhaftmachung von Firmen, von welchen Messgeräthe der gedachten Art bezogen werden können, hat sich die Kaiserliche Normal-Aichungskommission auf Wunsch von Interessenten bereit erklärt.

Anlage A.

Liste aichfähiger Messgeräthe zur chemischen Untersuchung des Weines.

- I. Kolben auf Einguss.
- | | | | |
|----|---------------------------|--|--|
| 1. | Kolben zu 1 Liter Inhalt, | | |
| 2. | - - 0,2 - - | | |
| 3. | - - 0,1 - - | | |
| 4. | - - 0,05 - - | | |

II. Vollpipetten.

5.	Vollpipetten zu 100 ccm Inhalt,				
6.	-	-	50	-	-
7.	-	-	25	-	-
8.	-	-	20	-	-
9.	-	-	15	-	-
10.	-	-	10	-	-
11.	-	-	6	-	-

III. Messpipetten.

12. Messpipetten zu 5 ccm Inhalt, getheilt in 0,1 ccm.

IV. Cylinder auf Einguss.

13.	Cylinder zu 200 ccm Inhalt, getheilt in 1 ccm,				
14.	-	-	100	-	-
15.	-	-	50	-	-

V. Büretten.

16.	Büretten zu 50 ccm Inhalt, getheilt in 0,1 ccm,				
17.	-	-	10	-	-

6. Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

(Bundesrathsbeschluss vom 22. Februar 1894.)

§ 1. Ueber die Befähigung zur chemisch-technischen Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, Reichs-Gesetzbl. S. 145) wird demjenigen, welcher die in Folgendem vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, ein Ausweis nach dem beiliegenden Muster ertheilt.

§ 2. Die Prüfungen bestehen in einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.

Die Hauptprüfung zerfällt in einen technischen und einen wissenschaftlichen Abschnitt.

A. Vorprüfung.

§ 3. Die Kommission für die Vorprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus einem oder zwei Lehrern der Chemie und je einem Lehrer der Botanik und der Physik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§ 4. In jedem Studienhalbjahr finden Prüfungen statt. Gesuche, welche später als vier Wochen vor dem amtlich festgesetzten Schluss der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung im laufenden Halbjahr. Die Prüfung kann nur bei der Prüfungskommission derjenigen Lehranstalt, bei welcher der Studierende eingeschrieben ist oder zuletzt eingeschrieben war, abgelegt werden.

§ 5. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium, einer Oberrealschule oder einer durch Beschluss des Bundesraths als gleichberechtigt anerkannten anderen Lehranstalt des Reichs.

Das Zeugniß der Reife einer gleichartigen ausserdeutschen Lehranstalt kann ausnahmsweise für ausreichend erachtet werden.

2. Der durch Abgangszeugnisse oder, soweit das Studium noch fortgesetzt wird, durch das Anmeldebuch zu führende Nachweis eines naturwissenschaftlichen Studiums von sechs Halbjahren, deren letztes indessen zur Zeit der Einreichung des Gesuchs noch nicht abgeschlossen zu sein braucht. Das Studium muss auf Universitäten oder auf technischen Hochschulen des Reichs zurückgelegt sein.

Ausnahmsweise kann das Studium auf einer gleichartigen ausserdeutschen Lehranstalt oder die einem anderen Studium gewidmete Zeit in Anrechnung gebracht werden.

3. Der durch Zeugnisse der Laboratoriumsvorsteher zu führende Nachweis, das der Studirende mindestens fünf Halbjahre in chemischen Laboratorien der unter No. 2 bezeichneten Lehranstalten gearbeitet hat.

§ 6. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung und verfügt die Ladung des Studirenden. Letztere erfolgt mindestens zwei Tage vor der Prüfung, unter Beifügung eines Abdrucks dieser Bestimmungen. Die Prüfung kann nach Beginn der letzten sechs Wochen des sechsten Studienhalbjahres stattfinden. Zu einem Prüfungstermin werden nicht mehr als vier Prüflinge zugelassen. Wer in dem Termin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, wird in dem laufenden Prüfungshalbjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 7. Die Prüfung erstreckt sich auf unorganische, organische und analytische Chemie, Botanik, Physik. Bei der Prüfung in der unorganischen Chemie ist auch die Mineralogie zu berücksichtigen.

Die Prüfung ist mündlich; der Vorsitzende und zwei Mitglieder müssen bei derselben ständig zugegen sein.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Prüfling etwa eine Stunde, wovon die Hälfte auf Chemie, je ein Viertel auf Botanik und Physik entfällt.

Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, wird sofern er in Chemie oder Botanik die Befähigung zum Unterrichts in allen Klassen oder in Physik die Befähigung zum Unterrichts in den mittleren Klassen erwiesen hat, in dem betreffenden Fach nicht geprüft.

§ 8. Die Gegenstände und das Ergebniss der Prüfung werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein Protokoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Die Censur wird für das einzelne Fach von dem Examinator ertheilt, und zwar unter ausschliesslicher Anwendung der Prädikate „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“.

Wenn in der Chemie von zwei Lehrern geprüft wird, haben beide sich über die Censur für das gesammte Fach zu einigen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Stimme desjenigen Examinators, welcher die geringere Censur ertheilt hat.

§ 9. Ist die Prüfung nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Dieselbe erstreckt sich, wenn die Censur in der ersten Prüfung für Chemie und für ein zweites Fach „ungenügend“ war, auf sämtliche Gegenstände der Vorprüfung und findet dann nicht vor Ablauf von sechs Monaten statt.

In allen anderen Fällen beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf die nicht bestandenen Fächer. Die Frist, vor deren Ablauf sie nicht stattfinden darf, beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate und wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt. Meldet sich der Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung innerhalb des nächstfolgenden Studiensemesters nach Ablauf der Frist nicht rechtzeitig (§ 4) zur Prüfung, so hat er die ganze Prüfung zu wiederholen.

Lautet in jedem Fache die Censur mindestens „genügend“, so ist die Prüfung bestanden. Als Schlusscensur wird ertheilt „sehr gut“, wenn die Censur für Chemie und ein anderes Fach „sehr gut“, für das dritte Fach mindestens „gut“ lautet; „gut“, wenn die Censur nur in Chemie „sehr gut“ oder in Chemie und noch einem Fach mindestens „gut“ lautet; „genügend“ in allen übrigen Fällen.

§ 10. Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er dieselbe vollständig zu wiederholen. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§ 11. Die Wiederholung der ganzen Prüfung kann auch bei einer anderen Prüfungskommission geschehen. Die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern muss bei derselben Kommission stattfinden.

Eine mehr als zweimalige Wiederholung der ganzen Prüfung oder der Prüfung in einem Fache ist nicht zulässig.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 12. Ueber den Ausfall der Prüfung wird ein Zeugniß ertheilt. Ist die Prüfung ganz oder theilweise zu wiederholen, so wird statt einer Gesamtcensur die Wiederholungsfrist in dem Zeugniß vermerkt. Dieser Vermerk ist, falls der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt nicht mehr eingeschrieben ist, auch in das letzte Abgangszeugniß einzutragen. Ist der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt noch eingeschrieben, so hat der Vorsitzende den Ausfall der Prüfung und die Wiederholungsfristen alsbald der Anstaltsbehörde mitzutheilen. Von dieser ist, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Lehranstalt verläßt, ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

§ 13. An Gebühren sind für die Vorprüfung vor Beginn derselben 30 M. zu entrichten.

Für Prüflinge, welche das Befähigungszeugniß für das höhere Lehramt besitzen, betragen in den im § 7 Absatz 5 vorgesehenen Fällen die Gebühren 20 M. Dasselbe gilt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern (§ 9 Absatz 2).

B. Hauptprüfung.

§ 14. Die Kommission für die Hauptprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus zwei Chemikern, von denen einer auf dem Gebiete der Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen praktisch geschult ist, und aus einem Vertreter der Botanik. Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§ 15. Die Prüfungen beginnen jährlich im April und enden im December.

Die Prüfung kann vor jeder Prüfungskommission abgelegt werden.

Die Gesuche um Zulassung sind bei dem Vorsitzenden bis zum 1. April einzureichen. Wer die Vorbereitungszeit erst mit dem September beendigt, kann ausnahmsweise noch im laufenden Prüfungsjahre zur Prüfung zugelassen werden, sofern die Meldung vor dem 1. Oktober erfolgt.

§ 16. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf;
2. die in § 5 No. 1 bis 3 aufgeführten Nachweise;
3. das Zeugniß über die Vorprüfung (§ 12);
4. Zeugnisse der Laboratoriums- oder Anstaltsvorsteher darüber, dass der Prüfling vor oder nach der Vorprüfung an einer der im § 5 No. 2 bezeichneten Lehranstalten mindestens ein Halbjahr an Mikroskopirübungen Theil genommen und nach bestandener Vorprüfung mindestens drei Halbjahre mit Erfolg an einer staatlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln thätig gewesen ist.

Wer die Prüfung als Apotheker mit dem Prädikat „sehr gut“ bestanden hat, bedarf, sofern er die im § 5 No. 2 bezeichnete Vorbedingung erfüllt hat, der im § 5 No. 1 und 3 vorgesehenen Nachweise sowie des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer die Befähigung für das höhere Lehramt in Chemie und Botanik für alle Klassen und in Physik für die mittleren Klassen dargethan hat, bedarf, sofern er den im § 5 unter No. 3 vorgesehenen Nachweis erbringt, des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer an einer technischen Hochschule die Diplom- (Absolutorial-) Prüfung für Chemiker bestanden hat, bedarf des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht, wenn die bestehenden Prüfungsvorschriften als ausreichend anerkannt sind.

Wer nach der Vorprüfung ein halbes Jahr an einer Universität oder technischen Hochschule dem naturwissenschaftlichen Studium, verbunden mit praktischer Laboratoriumsthätigkeit, gewidmet hat, bedarf nur für zwei Halbjahre des Nachweises über eine praktische Thätigkeit an Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln.

Den staatlichen Anstalten dieser Art können von der Centralbehörde sonstige Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, sowie landwirthschaftliche Untersuchungsanstalten gleichgestellt werden.

§ 17. Der Vorsitzende der Kommission entscheidet über die Zulassung des Studirenden. Dieser hat sich bei dem Vorsitzenden persönlich zu melden.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Nahrungsmittel-Chemiker darthun.

§ 18. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie beginnt mit dem technischen Abschnitt. Nur wer diesen Abschnitt bestanden hat, wird zu dem wissenschaftlichen Abschnitt zugelassen. Zwischen beiden Abschnitten soll ein Zeitraum von höchstens drei Wochen liegen; jedoch kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine längere Frist, ausnahmsweise auch eine Unterbrechung bis zur nächsten Prüfungsperiode gewähren.

§ 19. Die technische Prüfung wird in einem mit den erforderlichen Mitteln ausgestatteten Staatslaboratorium abgehalten. Es dürfen daran gleichzeitig nicht mehr als acht Kandidaten theilnehmen.

Die Prüfung umfasst vier Theile. Der Prüfling muss sich befähigt erweisen:

1. eine, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ zu analysiren und mindestens vier einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten oder einer anderen dem Examinator in Bezug auf Natur und Mengenverhältniss der Bestandtheile bekannten chemischen Verbindung oder Mischung quantitativ zu bestimmen;

2. die Zusammensetzung eines ihm vorgelegten Nahrungs- oder Genussmittels qualitativ und quantitativ zu bestimmen;

3. die Zusammensetzung eines Gebrauchsgegenstandes aus dem Bereich des Gesetzes vom 14. Mai 1879 qualitativ und nach dem Ermessen des Examinators auch quantitativ zu bestimmen;

4. einige Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Botanik (der pflanzlichen Systematik, Anatomie und Morphologie) mit Hilfe des Mikroskops zu lösen.

Die Prüfung wird in der hier angegebenen Reihenfolge ohne mehrtägige Unterbrechung erledigt. Zu einem späteren Theil wird nur zugelassen, wer den vorhergehenden Theil bestanden hat.

Die Aufgaben sind so zu wählen, dass die Prüfung in vier Wochen abgeschlossen werden kann.

Sie werden von den einzelnen Examinatoren bestimmt und erst bei Beginn jedes Prüfungstheils bekannt gegeben. Die technische Lösung der Aufgabe des ersten Theils muss, soweit die qualitative Analyse in Betracht kommt, in einem Tage, diejenige der übrigen Aufgaben innerhalb der vom Examinator bei Ueberweisung der einzelnen Aufgaben festzusetzenden Frist beendet sein.

Die Aufgaben und die gesetzten Fristen sind gleichzeitig dem Vorsitzenden von den Examinatoren schriftlich mitzuthemen.

Die Prüfung erfolgt unter Clausur dergestalt, dass der Kandidat die technischen Untersuchungen unter ständiger Anwesenheit des Examinators oder eines Vertreters desselben zu Ende führt und die Ergebnisse täglich in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll einträgt.

§ 20. Nach Abschluss der technischen Untersuchungen (§ 19) hat der

Kandidat in einem schriftlichen Bericht den Gang derselben und den Befund zu beschreiben, auch die daraus zu ziehenden Schlüsse darzulegen und zu begründen. Die schriftliche Ausarbeitung kann für die beiden Analysen des ersten Theils zusammengefasst werden, falls dieselbe Substanz qualitativ und quantitativ bestimmt worden ist; sie hat sich für Theil 4 auf eine von dem Examinator zu bezeichnende Aufgabe zu beschränken. Die Berichte über die Theile 1, 2 und 3 sind je binnen drei Tagen nach Abschluss der Laboratoriumsarbeiten, der Bericht über die mikroskopische Aufgabe (Theil 4) binnen 2 Tagen, mit Namensunterschrift versehen, dem Examinator zu übergeben.

Der Kandidat hat bei jeder Arbeit die benutzte Litteratur anzugeben und eigenhändig die Versicherung hinzuzufügen, dass er die Arbeit ohne fremde Hülfe angefertigt hat.

§ 21. Die Arbeiten werden von den Fachexaminatoren censirt und mit den Untersuchungsprotokollen und Censuren dem Vorsitzenden der Kommission binnen einer Woche nach Empfang vorgelegt.

§ 22. Die wissenschaftliche Prüfung ist mündlich. Der Vorsitzende und zwei Mitglieder der Kommission müssen bei derselben ständig zugegen sein. Zu einem Termin werden nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen.

Die Prüfung erstreckt sich:

- 1) auf die unorganische, organische und analytische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der bei der Zusammensetzung der Nahrungs- und Genussmittel in Betracht kommenden chemischen Verbindungen, der Nährstoffe und ihrer Umsetzungsprodukte; sowie auch die Ermittlung der Aschenbestandtheile und der Gifte mineralischer und organischer Natur;
- 2) auf die Herstellung und die normale und abnorme Beschaffenheit der Nahrungs- und Genussmittel, sowie der unter das Gesetz vom 14. Mai 1879 fallenden Gebrauchsgegenstände. Hierbei ist auch auf die sogenannten landwirthschaftlichen Gewerbe (Bereitung von Molkereiprodukten, Bier, Wein, Branntwein, Stärke, Zucker u. dgl. m.) einzugehen;
- 3) auf die allgemeine Botanik (pflanzliche Systematik, Anatomie und Morphologie) mit besonderer Berücksichtigung der pflanzlichen Rohstofflehre (Drogenkunde u. dergl.), sowie ferner auf die bakteriologischen Untersuchungsmethoden des Wassers und der übrigen Nahrungs- und Genussmittel, jedoch unter Beschränkung auf die einfachen Kulturverfahren;
- 4) auf die den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen regelnden Gesetze und Verordnungen, sowie auf die Grenzen der Zuständigkeit des Nahrungsmittel-Chemikers im Verhältniss zum Arzt, Thierarzt und anderen Sachverständigen, endlich auf die Organisation der für die Thätigkeit eines Nahrungsmittel-Chemikers in Betracht kommenden Behörden.

Die Prüfung in den ersten drei Fächern wird von den Fachexaminatoren, im vierten Fache von dem Vorsitzenden, geeignetenfalls unter Be-

theiligung des einen oder des anderen Fachexaminators abgehalten. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in der Regel nicht über eine Stunde.

§ 23. Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der Censuren, bei der Censur „ungenügend“ unter kurzer Angabe ihrer Gründe aufgenommen.

§ 24. Ueber den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Theilen des technischen Abschnitts und in den einzelnen Fächern des wissenschaftlichen Abschnitts werden von den betreffenden Examinatoren Censuren unter ausschliesslicher Anwendung der Prädikate „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „ungenügend“ ertheilt.

Für Botanik und Bakteriologie muss die gemeinsame Censur, wenn bei getrennter Beurtheilung in einem dieser Zweige „ungenügend“ gegeben werden würde, „ungenügend“ lauten.

§ 25. Ist die Prüfung in einem Theile des technischen Abschnitts nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Die Frist, vor deren Ablauf die Wiederholungsprüfung nicht erfolgen darf, beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr; sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt.

Hat der Kandidat die Prüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts nicht bestanden, so kann er nach Ablauf von sechs Wochen zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Die Nachprüfung findet in Gegenwart des Vorsitzenden und der betheiligten Fachexaminatoren statt. Besteht der Kandidat auch in der Nachprüfung nicht, oder verabsäumt er es, ohne ausreichende Entschuldigung sich innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der für die Nachprüfung gestellten Frist zu melden, so hat er die Prüfung in dem ganzen Abschnitt zu wiederholen. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat die Prüfung in mehr als einem Fache dieses Abschnitts nicht bestanden hat. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§ 26. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung eines Prüfungstheils nicht spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre, so muss die ganze Prüfung von Neuem abgelegt werden.

Wer bei der Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 27. Nachdem die Prüfung in allen Theilen bestanden ist, ermittelt der Vorsitzende aus den Einzelcensuren die Schlusscensur, wobei die Censuren für jeden einzelnen Theil des ersten Abschnitts doppelt gezählt werden, sodass im Ganzen zwölf Einzelcensuren sich ergeben.

Die Schlusscensur „sehr gut“ darf nur dann gegeben werden, wenn die Mehrzahl der Einzelcensuren „sehr gut“, alle übrigen „gut“ lauten; die Schlusscensur „gut“ nur dann, wenn die Mehrzahl mindestens „gut“ oder wenigstens sechs Einzelcensuren „sehr gut“ lauten. In allen übrigen Fällen wird die Schlusscensur „genügend“ gegeben.

Nach Feststellung der Schlusscensur legt der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen derjenigen Behörde vor, welche den Ausweis über die Befähigung als Nahrungsmittel-Chemiker (§ 1) ertheilt.

§ 28. Wer einen Prüfungstermin oder die im § 17 vorgesehene Frist ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, wird in dem laufenden Prüfungsjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen. Der Vorsitzende hat die Zurückstellung bei der im § 27 bezeichneten Behörde zu beantragen, falls er die Entschuldigung nicht für ausreichend hält.

Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung von einem begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, oder hält er eine der im § 19 Absatz 4 und § 20 vorgesehenen Fristen nicht ein, so hat dies die Wirkung, als wenn er in allen Theilen des Abschnitts die Censur „ungenügend“ erhalten hätte.

§ 29. Die Prüfung darf nur bei derjenigen Kommission fortgesetzt und wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse werden dem Kandidaten nach bestandener Gesamtprüfung zurückgegeben. Verlangt er sie früher zurück, so ist, falls die Zulassung zur Prüfung bereits ausgesprochen war, vor der Rückgabe in die Urschrift des letzten akademischen Abgangszeugnisses ein Vermerk hierüber, sowie über den Ausfall der schon zurückgelegten Prüfungstheile einzutragen.

§ 30. An Gebühren sind für die Hauptprüfung vor Beginn derselben 180 M. zu entrichten. Davon entfallen:

- I. auf den technischen Abschnitt
für jeden der ersten drei Theile 25 M., für den vierten Theil 15 M.,
- II. auf den wissenschaftlichen Abschnitt 30 M.,
- III. auf allgemeine Kosten 60 M.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungstheile ganz, die allgemeinen Kosten zur Hälfte zurück, letztere jedoch nur dann, wenn der dritte Theil des technischen Abschnitts noch nicht begonnen war.

Bei einer Wiederholung sind die Gebührensätze für diejenigen Prüfungstheile, welche wiederholt werden, und ausserdem je 15 M. für jeden zu wiederholenden Prüfungstheil auf allgemeine Kosten zu entrichten. Für die Nachprüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts sind 15 M. zu zahlen.

§ 31. Ueber die Zulassung der in vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die Centralbehörde.

Ausweis für geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker.

Dem Herrn aus wird hierdurch bescheinigt, dass er seine Befähigung zur chemisch-technischen Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen durch die vor der Prüfungskommission zu mit dem Prädikate abgelegte Prüfung nachgewiesen hat.

., denten 18

(Siegel und Unterschrift der bescheinigenden Behörde.)

Rundschreiben des Reichskanzlers, betreffend die Zulassung von Apothekern zur Prüfung als Nahrungsmittelchemiker.

Nachdem die in § 16 Abs. 2 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker den Apothekern mit der Prüfungsnote „sehr gut“ eingeräumten Vergünstigungen hinsichtlich ihrer Zulassung zur Hauptprüfung mehrfach zu Zweifeln Anlass gegeben haben, beehre ich mich in Nachstehendem die Auslegung, welche diesseits den gedachten Bestimmungen gegeben wird, mitzuthellen.

Zunächst steht nach dem Wortlaute und Sinne der bezeichneten Vorschriften nichts entgegen, dass denjenigen Apothekern, welche das für die Zulassung der Prüfung erforderliche naturwissenschaftliche Studium von sechs Halbjahren vor Ablegung der Apothekerprüfung noch nicht ganz zurückgelegt haben, die Nachholung der fehlenden Studiensemester nach der bestandenen Apothekerprüfung gestattet wird. Was ferner die praktische Thätigkeit an einer staatlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genussmittel (§ 16 Abs. 1 Ziff. 4 der Prüfungsvorschriften) anlangt, so darf dieselbe, ebenso wie sie bei Nahrungsmittel-Chemikern mit regelmässigem Studiengange nach ausdrücklicher Vorschrift erst für die Zeit nach bestandener Vorprüfung vorgesehen ist, bei Apothekern erst nach der als Ersatz für die Vorprüfung geltenden Apothekerprüfung erfolgen.

Diese praktische Thätigkeit in der Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln zeitlich zusammenfallen zu lassen mit demjenigen Universitätsstudium, welches ein Apotheker behufs Erreichung der vorgeschriebenen sechssemestrigen Studienzeit nach der bestandenen Apothekerprüfung ablegt, ist meines Erachtens mit den geltenden Vorschriften nicht vereinbar. Durch die Bestimmung in § 16 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsvorschriften ist denjenigen Apothekern, welche die Prüfung mit dem Prädikate „sehr gut“ bestanden haben, mit Rücksicht auf die hierdurch nachgewiesenen Kenntnisse die Vorprüfung sowie der Nachweis der Gymnasialreife und der 3½-jährigen Beschäftigung in chemischen Laboratorien erlassen, dagegen ist die Einräumung noch grösserer Vergünstigungen nicht beabsichtigt. Als eine weitere und zwar nicht unerhebliche Erleichterung würde es aber anzusehen sein, wenn die bei den Nahrungsmittel-Chemikern getrennten Theile des Studienganges, nämlich das theoretische Studium auf einer Hochschule und die praktische Thätigkeit in einer Untersuchungsanstalt, bei den in Frage stehenden Apothekern mit einander verbunden werden dürften.

Ausserdem erscheint eine so weitgehende Begünstigung der Prüfungskandidaten mit pharmaceutischer Vorbildung auch im Interesse einer thunlichst gründlichen Ausbildung der Nahrungsmittel-Chemiker nicht wünschenswerth, es ist vielmehr besonderer Werth darauf zu legen, dass die praktische Thätigkeit erst nach Abschluss des gesammten theoretischen Studiums beginnt.

Indem ich Eure u. s. w. ersuchen darf, im Falle des Einverständnisses bei der Handhabung der Prüfungsvorschriften in Preussen (für die übrigen

Regierungen) im dortseitigen Staatsgebiet der vorstehenden Auffassung gefälligst Eingang verschaffen zu wollen, bemerke ich ergebenst, dass ich ein gleiches Ersuchen an die übrigen beteiligten Bundesregierungen gerichtet habe.

Berlin, den 26. Januar 1897.

Der Reichskanzler.

I. V.: von Boetticher.

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Vom 27. Mai 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen u. s. w. verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1.¹⁾ Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind²⁾, über geschäftliche Verhältnisse³⁾, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen⁴⁾, über den Anlass oder den Zweck des Verkaufs⁵⁾ unrichtige⁶⁾ Angaben thatsächlicher Art macht⁷⁾, welche

¹⁾ Der § 1 giebt die civilrechtlichen Mittel zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und ist gegen die schädlichen Ausschreitungen auf dem Gebiete der Reklame gerichtet. Das Gesetz scheidet die Erscheinungsformen der Reklame, die im Geschäftsleben nicht zu entbehren ist, in erlaubte und unerlaubte. Als Merkmal der erlaubten Reklame ist die subjektive Wahrheit gedacht, d. h. die erlaubte Reklame hält sich im Rahmen von Treue und Glauben. Die unerlaubte Reklame ist gegeben, wenn durch dieselbe unwahre Thatsachen, deren objektive Feststellung möglich ist, vorgespiegelt werden.

²⁾ Wesentliches Erforderniss ist Oeffentlichkeit und Wirkungsbereich der Mittheilung. Betroffen werden sollen vornehmlich Rundschreiben, Cirkulare, Plakate u. dergl.

³⁾ Zu den geschäftlichen Verhältnissen gehören auch Angaben über die Menge der vorhandenen Vorräthe, über das Alter und die Ausdehnung des Geschäfts, über den Besitz von Anerkennungen (im Gegensatz zu Auszeichnungen), über den Besitz von ärztlichen Attesten.

⁴⁾ Als Auszeichnungen sind Medaillen, Diplome, Ehrenurkunden anzusehen, welche von Ausstellungen, gewerblichen Vereinen oder Versammlungen verliehen werden.

⁵⁾ Als unrichtige Angaben sind gedacht: Aufgabe des Geschäfts, Abbruch des Hauses, Fortzug, missliche Verhältnisse, Beschädigung durch Feuer oder Wasser. Auch die Ankündigung des Verkaufs als Aus-

geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen musste. Der Anspruch auf Schadensersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben tatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirthschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirthschaftliche zu verstehen.

§ 2. Für Klagen auf Grund des § 1 ist ausschliesslich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschliesslich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 3. Zur Sicherung des im § 1 Absatz 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 814, 819 der Civilprocessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den

verkauf soll getroffen werden. Den Begriff des Ausverkaufs fasst das Gesetz als eine Veräusserung der vorhandenen Vorräthe zum Zwecke der Beendigung, sei es des Geschäftsbetriebes im Ganzen, sei es des Verkaufs einer gewissen Waarengattung auf. Die sog. „permanenten Ausverkäufe“ werden getroffen.

⁶⁾ Unrichtig ist die Angabe, wenn sie mit dem objektiven Thatbestande nicht übereinstimmt; die unrichtige Angabe muss tatsächlicher Art sein; ein Urtheil fällt nicht unter § 1 des Ges.

⁷⁾ „Angaben machen“ umfasst jede Art der Aeusserung, mündliche wie schriftliche. Nicht nothwendig ist, dass die unrichtige Angabe auch zur Irreführung geeignet ist.

Anspruch begründende Handlung begangen ist; im Uebrigen finden die Vorschriften des § 820 der Civilprocessordnung Anwendung.

§ 4. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlass oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft¹⁾.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängniss bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Durch Beschluss des Bundesraths kann festgesetzt werden, dass bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbmässig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhaltes unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluss des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes²⁾ über das Erwerbsgeschäft eines Anderen³⁾, über die Person des Inhabers oder Leiters⁴⁾ des

¹⁾ Das Gesetz stellt unter Strafe eine begrenzte Reihe von Erscheinungen der Reklame, bei welcher wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art zur Anwendung kommen. Neben der wissentlichen Unwahrheit fordert die Strafbestimmung, dass die berregten Angaben zur Irreführung geeignet sind d. h. eine Täuschung des Abnehmers verursachen können. Der Dolus des Thäters ist ein zweifacher, nämlich das Bewusstsein der Unwahrheit und der Tauglichkeit, den Abnehmer irre zu führen. Durch die Strafbestimmung werden aber nur die durch das gesprochene oder geschriebene Wort geschehenen Angaben getroffen, nicht die diesen im § 1 gleichgestellten Veranstaltungen.

²⁾ Die Kritik eines fremden Geschäfts und seiner Waaren als solche macht nicht verantwortlich, nur diejenige, welche zu Zwecken des Wettbewerbs den Mitbewerber zu schädigen geeignet ist, soll vom Gesetze getroffen werden.

³⁾ mag dasselbe unmittelbar oder mittelbar namhaft gemacht sein.

⁴⁾ d. i. jede zur Repräsentation des Erwerbsgeschäfts bevollmächtigte Person.

Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt¹⁾ oder verbreitet²⁾, welche geeignet sind³⁾, den Betrieb des Geschäfts⁴⁾ oder den Kredit⁵⁾ des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, dass die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse⁶⁾ hat.

§ 7. Wer wider besseres Wissen⁷⁾ über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über

1) d. h. Thatsachen, dass etwas geschehen, vorhanden ist, äussern, als Erklärungen, welche eigene Wissenschaft enthalten, anderen Personen mittheilen. Den Gegensatz für Thatsache bildet auch hier das Urtheil, d. h. die sachlich begründete Schlussfolgerung, welche sich als Resultat einer ersten Erwägung darstellt.

2) Verbreiten bedeutet die Mittheilung oder Bekräftigung einer Thatsache zum Zwecke der Weiterbeförderung. Der Verbreiter muss die Thatsache durch eine ihm gewordene Mittheilung, mündliche oder schriftliche, erfahren haben. Der Thatbestand der Verbreitung ist gegeben, auch wenn die zu verbreitende Thatsache nur dem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben ist. Oeffentliche Verbreitung ist nicht erforderlich, ebenso wenig, ob der Hörer die Thatsache, um welche es sich handelt, kannte. Die Verbreitung muss jedoch freiwillig geschehen sein, nicht unter Zeugniszwang. Ob eine „vertrauliche“ Mittheilung die Absicht der Verbreitung als ausgeschlossen erscheinen lässt, muss nach den Umständen des einzelnen Falles beurtheilt werden. Das Reichsgericht hat sich dahin ausgesprochen, dass eine vertrauliche Mittheilung auf breiter Grundlage, d. h. eine solche, welche einer Mehrheit von Personen geworden ist, nicht den Schutz einer vertraulichen Mittheilung geniessen kann.

3) Die Behauptungen thatsächlicher Art müssen geeignet sein, zu schädigen d. h. Schaden zu verursachen.

4) Betrieb des Geschäfts ist der Inbegriff aller persönlichen und wirthschaftlichen Beziehungen eines Erwerbsgeschäfts. Der Begriff des Betriebes ist umfassender als der des Absatzes. Der Absatz bildet einen wesentlichen Theil des Geschäftsbetriebs.

5) Kredit ist aufzufassen lediglich als der Glaube an die Zahlungsfähigkeit, nicht auch an die Tüchtigkeit des Inhabers. Kredit kommt auch Personenvereinigungen zu.

6) Berechtigte Interessen sind solche, deren Wahrnehmung rechtlich erlaubt ist, also z. B. das Recht der Auskunftsertheilung. Sie sind entweder eigene oder fremde; zu letzteren ist eine thatsächliche das Interesse begründende Beziehung, z. B. das Verhältniss zwischen Handlungsgehilfen und Prinzipal, erforderlich.

7) Die Behauptungen müssen wider besseres Wissen gemacht sein. Der Urheber muss sich bewusst sein, dass seine Behauptung der thatsächlichen Begründung entbehrt, er muss wissen, dass dieselbe falsch ist. Mangel der Ueberzeugung von der Wahrheit genügt nicht.

die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen unwahre¹⁾ Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen²⁾, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

§ 8. Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen³⁾, eine Firma⁴⁾ oder die besondere Bezeichnung⁵⁾ eines Erwerbsgeschäfts⁶⁾, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift⁷⁾ in einer Weise benutzt⁸⁾, welche darauf berechnet⁹⁾ und geeignet ist¹⁰⁾, Verwechslungen¹¹⁾ mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der missbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

¹⁾ Die Thatsachen müssen so beschaffen sein, dass sie objektiv den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen.

²⁾ Die Beschädigung als solche braucht nicht eingetreten zu sein, es ist erforderlich und ausreichend, dass die als strafbar verfolgte Behauptung geeignet ist, eine Schädigung des Geschäfts herbeiführen. Es ist auch nicht nothwendig, dass die beregten Behauptungen zum Zweck des Wettbewerbs geschehen sind, ihre Aufstellung und Verbreitung macht den Urheber schon strafbar.

³⁾ Der Name gilt hier als Unterscheidungszeichen; der Begriff des Namens umfasst deshalb zugleich mit dem Eigennamen, dem bürgerlichen Namen, Familiennamen, den Spitznamen sowie das Pseudonym. Das Gesetz schützt den Namen in Schrift und Aussprache derjenigen Sprache, welcher er angehört.

⁴⁾ Der Begriff der Firma ist der Name, unter welchem ein Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

⁵⁾ Die Bezeichnung muss eine besondere sein, d. h. sie muss das Geschäft, das gewerbliche Unternehmen oder die Druckschrift individualisiren.

⁶⁾ Der Ausdruck „Erwerbsgeschäft“ umfasst sowohl den Gesamtbetrieb eines Erwerbsgeschäfts als auch einen Einzelbetrieb in demselben.

⁷⁾ Druckschrift ist jede auf mechanischem oder chemischem Wege bewirkte Vervielfältigung des Gedankens durch Wort, Schrift oder bildliche Darstellung. Es fallen also auch Photographien, Kupfer- und Stahlstiche darunter.

⁸⁾ Benutzen bedeutet nicht nur die Anmaassung, Beilegung eines Namens, sondern auch das „zu Nutzen machen“, eines Zustandes da, wo Treue und Glaube eine gewisse Thätigkeit fordern, z. B. das Unterlassen des Entfernens einer früheren, dem betreffenden Nachfolger nicht zustehenden, Firmenaufschrift.

⁹⁾ „Berechnen“ erfordert einen Aufwand zielbewusster Ueberlegung. Die Verwechslung muss erzielt und bezweckt sein.

¹⁰⁾ Die Benutzung muss geeignet sein, eine Verwechslung herbeizuführen.

¹¹⁾ Angestrebt sein muss die Verwechslung der Erwerbsgeschäfte, mit andern Worten, die Annahme seitens des Käufers, dass das die beregte Bezeichnung benutzende Erwerbsgeschäft dasjenige sei, welchem die Bezeichnung entlehnt ist.

Endlich muss die Verwechslung mit der besonderen Bezeichnung

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter¹⁾, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse²⁾, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut³⁾ oder sonst zugänglich geworden⁴⁾ sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses⁵⁾ unbefugt⁶⁾ an Andere⁷⁾ zu Zwecken des Wettbewerbes⁸⁾ oder in der Ab-

hervorgerufen werden, deren sich ein Anderer befugterweise bedient. Befugterweise bedient sich derjenige eines Namens, welcher denselben als bürgerlichen Familiennamen führt; einer Firma, welcher als Inhaber derselben im Firmenregister eingetragen ist oder dieselbe, ohne eingetragen zu sein, tatsächlich führt.

¹⁾ Der Begriff „Angestellter“ ist die allgemeine Bezeichnung einer im Geschäftsbetriebe beschäftigten Person, ohne Rücksicht auf den Kreis ihrer Befugnisse und ihrer Thätigkeit, ferner ohne Rücksicht darauf, ob die Thätigkeit eine entgeltliche oder eine unentgeltliche ist. Deshalb ist auch der Volontär ein Angestellter. Der Gegensatz zu „Angestellter“ ist Principal.

²⁾ Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist als Geheimniß jede Mittheilung zu erachten, deren Geheimhaltung entweder dem Mittheilungsempfänger ausdrücklich auferlegt ist oder sich aus den Umständen ergibt, indem diejenige Person, welche die Mittheilung macht oder die in Frage kommende Thatsache der Kenntnissnahme eines Anderen unterwirft, ein erkennbares Interesse daran hat, dass die Mittheilung Wissenschaft allein des Mittheilungsempfängers bleibe. Wesentliches Erforderniss ist der Umstand, dass der Inhalt der beregten Mittheilung sonst unbekannt ist. Ist der Inhalt bekannt, so liegt kein Geheimniß vor.

³⁾ Eine Thatsache ist dann als „anvertraut“ zu erachten, wenn sie als Geheimniß mitgetheilt ist. Das Anvertrauen kann sowohl unter der ausdrücklichen Auflage des Geheimhaltens geschehen als auch unter Umständen erfolgen, aus welchen sich die Schweigepflicht stillschweigend ergibt. Anvertraut werden den Angestellten diejenigen Geheimnisse, welche sich auf den seiner Thätigkeit unterstehenden Betrieb beziehen.

⁴⁾ Zugänglich werden dem Angestellten solche Geheimnisse, welche innerhalb des Geschäftsbetriebs auf irgend eine Art und Weise zu seiner Kenntniss gelangen ohne Rücksicht darauf, ob die Kenntnissnahme durch die Umstände geboten oder zufällig war oder von dem Angestellten angestrebt wurde.

⁵⁾ Die Geltungsdauer des Dienstverhältnisses bestimmt sich nach der getroffenen Vereinbarung; sie beginnt mit dem in dem Vertrage bestimmten Zeitpunkte und endigt mit Ablauf der verabredeten Dienstzeit ohne Rücksicht auf eine tatsächliche vor Ablauf des Vertragsverhältnisses eintretende Beendigung derselben, z. B. vorzeitiges Verlassen des Dienstes. Die Schweigepflicht besteht nur während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses.

⁶⁾ Unbefugt d. h. ohne Recht. Das Recht, die Befugniß, den Inhalt des Geheimnisses mitzutheilen, muss von demjenigen eingeräumt werden, um dessen Geheimniß es sich handelt, d. h. von dem geistigen Eigenthümer des Geheimnisses oder dem Verfügungsberechtigten.

⁷⁾ Der „Andere“ ist jede ausserhalb oder innerhalb des Geschäftsbetriebs stehende Person.

⁸⁾ Das Thatbestandsmerkmal zu Zwecken des Wettbewerbs ist ge-

sicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen¹⁾ mittheilt²⁾).

Gleiche Strafe trifft denjenigen³⁾, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniss er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mittheilungen oder durch eine gegen das Gesetz⁴⁾ oder die guten Sitten verstossende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwerthet⁵⁾ oder an Andere mittheilt.

Zu widerhandlungen verpflichten ausserdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10. Wer zum Zweck des Wettbewerbes⁶⁾ es unternimmt⁷⁾, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung der im § 9 Absatz 1 bezeichneten Art zu bestimmen⁸⁾, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniss bis zu neun Monaten bestraft.

§ 11. Die in den §§ 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntniss erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniss in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 12. Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten, sei es, dass der Mittheilende, sei es, dass der Mittheilungsempfänger die Absicht des Wettbewerbes hat.

¹⁾ Diese Bestimmung bezweckt nicht die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, sondern will alle diejenigen Fälle treffen, in welchen Rache oder Bosheit den Beweggrund des Thäters bilden.

²⁾ Mittheilen ist aufzufassen im Sinne von Zugänglichmachen durch mündliche, schriftliche oder bildliche Darlegung, einen Anderen an der Wissenschaft theilnehmen lassen. Blosses Zugänglichmachen ohne die Absicht der beregten Darlegung, z. B. durch versehentliches Liegenlassen einer Beschreibung ohne die Absicht, einem Anderen Einblick zu gewähren, ist keine Mittheilung im Sinne des Gesetzes.

³⁾ Absatz 2 behandelt den Verrath von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen durch Nicht-Angestellte.

⁴⁾ gegen das Gesetz d. h. gegen irgend eine Rechtsnorm civilrechtlichen oder strafrechtlichen Inhalts.

⁵⁾ Unbefugte Verwerthung tritt hier zum Thatbestande noch hinzu. Verwerthung ist im Sinne von gewerblicher Verwerthung gebraucht; auch macht es keinen Unterschied, ob die Verwerthung zu eigenem oder fremdem Vortheil geschieht. Eine Verwerthung liegt vor, wenn aus der Verwendungs eines Geheimnisses irgend welcher Vermögensvortheil gezogen wird.

⁶⁾ Der Verleitende muss den Zweck verfolgen, infolge des Geheimnissverraths einen Wettbewerb herbeizuführen. Der Thatbestand des Delikts setzt nicht voraus, dass dieser Zweck dem Verleiteten bekannt war.

⁷⁾ Der Begriff „unternehmen“ umfasst sämtliche Handlungen, welche zur Erreichung eines bestimmten Zweckes bewirkt werden, mag der Zweck erreicht werden oder nicht. Er beschränkt sich nicht auf diejenigen Handlungen durch welche der Zweck unmittelbar erreicht werden soll.

⁸⁾ Der Thatbestand setzt voraus, dass der zu Verleitende den Verrath des Geschäftsgeheimnisses nicht begeht.

neten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von dem zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne dass es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 13. Wird in den Fällen des § 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, dass die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniss zuzusprechen, die Verurtheilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist in den Fällen der §§ 1, 6 und 8 auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urtheile der obsiegenden Partei die Befugniss zugesprochen werden, den verfügenden Theil des Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urtheil zu bestimmen.

§ 14. Neben einer nach Maassgabe dieses Gesetztes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegendende Busse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 15. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, in soweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handelssachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 16. Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz geniessen.

§ 17. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Alexandria“, den 27. Mai 1896.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

C. Die Landes-Gesetzgebung.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der preussischen Apotheker sind enthalten in der Apothekerordnung nebst ihren Nachträgen, den Vorschriften über den Handel mit Arzneien und Giften, und der Arznei-taxe. Das Allgemeine Landrecht tritt mit 1900 ausser Kraft.

1. Revidirte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801.

Bei der unermüdeten Sorgfalt, welche Wir auf alle Zweige Unserer Staatsverwaltung richten, ist es Uns nicht entgangen, wie sehr das Wohl Unserer getreuen Unterthanen von einer zweckmässigen Einrichtung der Apotheken in Unseren Landen und von einer sicheren Ausübung der Apothekerkunst selbst abhänge. Unsere durchlauchtigten Vorfahren in der Regierung haben zwar bereits im Jahre 1693 eine Ordnung, nach welcher sich die Apotheker in Unseren Landen richten sollen, abfassen, und das Wesentlichste daraus in die Medicinal-Ordnung vom 27. September 1725 aufnehmen lassen; auch sind seit dieser Zeit mehrere heilsame Verordnungen ergangen, und im Jahre 1795 von Unserm Ober-*Collegio Medico et Sanitatis* in eine besondere gedruckte Sammlung gebracht, auch bei der Approbation der Apotheker ihnen zur Nachachtung mitgegeben worden. Da indess theils die Fortschritte in der Pharmacie und Chemie, theils der überall eingeführte ordnungsmässige Betrieb aller mit der Staatsadministration verwandten Gegenstände eine Revision und Vervollkommnung der bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Kunstgewerbe der Apotheker

beziehen, nöthig gemacht haben, so ist von Uns beschlossen worden, die gegenwärtige

revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in Unsern Landen ihr Kunstgewerbe betreiben sollen, in Kraft eines Landesgesetzes abfassen zu lassen und zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben¹⁾.

¹⁾ Aus dieser Einleitung scheint hervorzugehen, dass die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 nicht sowohl als ein Nachtrag zu dem Medicinal-Edikt vom 27. September 1725 aufzufassen ist, welches letzteres, als das eigentliche Grundgesetz, neben dem anderen weiterhin in Kraft verbleibt, sondern dass sie das Medicinal-Edikt und alle später erlassenen Verordnungen revidirt und vervollkommenet in sich aufgenommen hat und — bis auf § 5 des Medicinal-Edikts, welcher in Tit. III., § 2, Lit. k der Apotheker-Ordnung als noch zu Recht bestehend angeführt, aber gegenwärtig durch die Verordnung betreffend den Verkehr mit starkwirkenden Arzneimitteln ersetzt ist, — an Stelle des Medicinal-Edikts getreten ist. Das Obergerverwaltungsgericht entschied jedoch durch Urtheil vom 29. März 1897 dahin, dass das Medicinal-Edikt noch als gültig anzusehen sei, wenn es auch der Polizeibehörde keinerlei Disciplinarbefugnisse über die Aerzte (Medicinalpersonen) verleihe. Die Rechtssätze, die sich aus diesem Urtheil ableiten lassen, lauten in konkreter Fassung:

1. Der Staat besitzt kein Aufsichtsrecht über die Aerzte.

2. Die Polizeibehörde ist jedoch auf Grund der ihr zustehenden medicinal-polizeilichen Befugnisse berechtigt, die Durchführung ihrer Anordnungen auch Aerzten gegenüber durch polizeiliche Zwangsmittel zu erzwingen.

3. Das Medicinal-Edikt vom 27. September 1725 und die königl. Verordnung vom 17. November 1798 haben noch Gesetzeskraft.

Bezüglich des letzteren Punktes führte das Urtheil aus:

„Das Medicinal-Edikt vom 27. September 1725 bestimmt an dem angeführten Orte:

„Endlich wird auch denen Medicis gänzlich verboten, . . . auch einen Apotheker vor den anderen vorzuschlagen und zu recommendiren, sondern es muss denen Patienten darin freyer Wille gelassen werden.“

Diese Bestimmung ist in der Verordnung vom 17. November 1798 wegen Abschaffung des Gebrauches, nach welchem die Apotheker den practicirenden Aerzten sogen. Weihnachtsgeschenke machen, (Novum corpus constitutionum, Tom. X, Seite 1789 No. 85 de 1798) „den ausübenden Aerzten“ mit dem Zusatz „in ernstliche Erinnerung gebracht worden,“

„nur bei seltenen oder mit vorzüglicher Geschicklichkeit zuzubereitenden Arzneimitteln wollen Wir den Aerzten überlassen, dem Patienten die Apotheke, worin solches Medikament zu haben ist, zu benennen, auch bei gewöhnlichen Arzneimitteln, welche bei ihrer Zubereitung schon eine mehr als gemeine Geschicklichkeit der Pharmacie erfordern, wollen wir den ausübenden Arzt nicht verschränken, falls er nach seiner Sachkenntniß glaubt, dass solche in dieser oder jener Apotheke des Orts nicht gleich gut verfertigt werden, dem Patienten die Apotheke nach-

Titel I. Von den Apothekern überhaupt.

§ 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtigt nur

- 1) ein landesherrliches Privilegium,
- 2) das Approbations-Patent.

zuweisen, worin das verschriebene Arzneimittel zubereitet werden kann.

Auch die Verordnung vom 17. November 1798 ist wie das Medicinal-edikt vom Könige erlassen und gehörig publicirt worden. Sie hat daher ebenfalls Gesetzeskraft. Weder die in Rede stehende Bestimmung in ihr, noch die im Medicinaledikt sind ausdrücklich oder durch entgegenstehende Vorschriften, namentlich nicht mittelbar durch die Freigabe der Heilkunde, aufgehoben worden. Sie gelten daher noch.“

Die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 ist nicht in allen Provinzen der Monarchie publicirt worden. Abgesehen von den neuen Landestheilen Sigmaringen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, den bisherigen bayerischen und hessischen Gebietstheilen, sowie der Stadt Frankfurt a. M., die ihre besonderen Apotheker-Ordnungen besitzen, besteht in einigen Kreisen der Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf, welche früher zu den Herzogthümern Jülich-Cleve-Berg gehörten, die Bergische Medicinal-Ordnung vom 8. Juni 1773 noch in Kraft. Die im Gebiet des Rheinischen Appellationsgerichtshofes bezüglich der Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte bisher in Kraft gewesenen Artikel 34 und 35 des Gesetzes vom 21. Germ. d. J. XI. (11. April 1803) und bezüglich der Ankündigung von Geheimmitteln der Artikel 36 desselben Gesetzes bezw. das Gesetz vom 29. Pluiose d. J. XIII. (18. Februar 1805) sind jetzt durch Gesetz vom 5. Juni 1896 aufgehoben.

Betreffend die Medicinal-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (s. oben mit Ausnahme von Sigmaringen) erging die Königliche Verordnung vom 13. Mai 1867, welche bestimmt:

„Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird ermächtigt, innerhalb der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. J. (Ges.-S. S. 555, 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile in Angelegenheiten, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

- 1) das Prüfungswesen sämmtlicher Medicinalpersonen, die Niederlassung derselben und die Erwerbung des Rechts zur Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, geburtshülflichen und zahnärztlichen Praxis;
 - 2) die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Visitation der Apotheken;
 - 3) die Beaufsichtigung des Medicinalwesens, des Medicinal-, Sanitäts- und Veterinair-Polizei;
 - 4) die Feststellung der Arzneitaxe;
 - 5) den Debit der Arzneiwaaren, sowie
 - 6) die Zulassung und Beaufsichtigung der Privat-Krankenanstalten,
- in demselben Maasse Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landestheilen der Monarchie ressortmässig zukommt.

Die vorstehende Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.“

Das erstere wird von Unserem General-Directorio, das letztere von Unserem Ober-*Collegio Medico et Sanitatis* ertheilt¹⁾.

I. Königliche Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken. Vom 24. Oktober 1811. (Gesetz-Sammlung 1811, S. 356.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. haben, da die bisherigen polizeilichen Gesetze darüber, unter welchen Umständen die Anlegung neuer Apotheken zu gestatten oder zu versagen sei?

unzulänglich und mangelhaft befunden worden, Folgendes zu beschliessen geruht:

§ 1. In Absicht der vorschriftsmässigen Prüfung und Qualifikation der Apotheker, sowie ihrer Legitimation, um den Gewerbeschein zum Betriebe ihres Gewerbes lösen zu können, behält es bei den schon bestehenden Gesetzen sein Bewenden, und versteht es sich von selbst, dass auch, wer eine neue Apotheke anlegen will, allen desfallsigen Forderungen zu genügen hat.

§ 2. Die Anlegung neuer Apotheken findet wie in Städten, so in Flecken und Dörfern nur statt, wenn das Bedürfniss einer Vermehrung derselben erwiesen ist²⁾.

§ 3. Wenn der Kreisphysikus im Einverständniss mit der Polizeibehörde (in den grösseren Städten sind es die Magisträte oder Polizeipräsidenten, in den kleineren Städten oder in Flecken, die unter der Kreispolizei stehen, ist es diese) die Anlage einer neuen Apotheke aus Gründen nöthig finden, so suchen sie von der Medicinal-Deputation der Provinzialregierung die Erlaubniss dazu nach.

§ 4. Für zureichende Gründe werden angenommen:
eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge,
bedeutende Erhöhung ihres Wohlstandes.

Die Gegenstände ad 1 und 5 sind gegenwärtig reichsgesetzlich geregelt, dagegen gelten: das preussische Concessionsverfahren, die preussischen Vorschriften über den Betrieb der Apotheken vom 16. Dec. 1893 und die dazu erlassene Anweisung über das Verfahren bei Apothekenrevisionen, sowie die preussischen Arzneitaxen gegenwärtig für den Gesamtumfang der Monarchie. Auch die auf den Geschäftsbetrieb der Apotheker bezüglichen, anderweitig erlassenen Bestimmungen und die preussische Giftverordnung sind für sämtliche preussische Apotheker gültig.

¹⁾ Seit Erlass des Gewerbeedikts vom 2. November 1810 werden Privilegien nicht mehr verliehen, sondern geschieht die Neuerrichtung von Apotheken auf Grund von Concessionen, welche die Oberpräsidenten ertheilen.

²⁾ „Auf die Eingabe vom 8. November 1894, betreffend die Anlage neuer Apotheken, erwidere ich dem Vorstände des Deutschen Pharmaceuten-Vereins, dass es Jedermann freisteht, die Anlage neuer Apotheken bei den zuständigen Behörden zu beantragen und gegen deren Bescheid event. die Entscheidung der höheren Instanzen anzurufen.

Berlin, den 29. April 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
Bosse.“

§ 5. Findet die Medicinal-Deputation die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so ertheilt sie die Erlaubniss zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn

entweder noch gar keine Apotheke am Orte vorhanden ist, oder, wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker, nach vorhergegangener Aufforderung, der Ansetzung eines neuen nicht widersprechen, oder ihren Widerspruch nicht begründen können.

§ 6. Ist die Medicinal-Deputation der Meinung, dass ein solches Widerspruchsrecht begründet sei, so überlässt sie nach der genauesten Ausmittlung aller Umstände die Sache dem allgemeinen Polizei-Departement zur Entscheidung.

§ 7. In den drei grossen Städten Berlin, Königsberg und Breslau wird die Entscheidung der Frage über die Anlegung neuer Apotheken von dem Polizei-Präsidio, im Einverständniss mit dem Stadtphysikus, allemal unmittelbar von dem Allgemeinen Polizei-Departement nachgesucht.

§ 8. Dieses bestimmt, wenn der Vortheil des Ganzen die Anlegung neuer Apotheken erfordert, die Entschädigung der bis dahin bestandenen nach den Grundsätzen des über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe erschienenen Gesetzes vom 7. September d. J.

§ 9. Die Bestimmung, inwiefern mit den Apotheken der kleineren Städte Gewürzkram oder Materialhandel verbunden sein dürfe, gebührt allemal den Polizei- und Medicinal-Deputationen der Provinzialregierungen¹⁾.

2. Ministerial-Erlass betr. die Concessionirung neuer Apotheken.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni, mitgetheilt durch meinen Erlass vom 5. Juli 1894, ist zur Regelung des Apothekenwesens in Preussen ein neuer Weg eröffnet worden, durch dessen richtige Benutzung diese Frage ihrer Lösung wesentlich näher geführt werden kann.

Um eine thunlichst gleichmässige Behandlung der Sache im gesammten Staatsgebiete herbeizuführen, sehe ich mich veranlasst, die leitenden Gesichtspunkte ganz ergebenst mitzutheilen.

Im Anschluss an den vertraulichen Erlass vom 10. Februar 1892, betreffend die zeitgemässe Vermehrung der Apotheken, ersuche ich das Hauptaugenmerk darauf zu richten, dass die Vergrösserung der Idealwerthe veräusserlicher Apotheken und die Entstehung solcher Werthe bei den nach Ablauf von zehn Jahren veräusserlichen Anlagen (Erlass vom 21. Juli 1886) thunlichst verhindert werde. Zu dem Zwecke werden in der Nähe solcher Apotheken unter Wahrung der Lebensfähigkeit derselben Neuanlagen so rechtzeitig zu concessioniren sein, dass eine Erhöhung des zuletzt gezahlten Kaufpreises, sowie bei den für zehn Jahre unverkäuflichen Anlagen die Erzielung eines hohen Idealwerthes (Preis für die Concession) wenn möglich vermieden wird.

¹⁾ Jetzt ersetzt durch § 39 der Apothekenbetriebsordnung.

Ew. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, die in Gemässheit des § 3 der königl. Verordnung vom 24. Oktober 1811 zur Erörterung der Vorfrage behufs Anlage neuer Apotheken berufenen Ortsbehörden einschliesslich der Kreisphysiker unter Mitwirkung der Grundsätze des erwähnten Erlasses vom 10. Februar 1892 mit geeigneter vertraulicher Anweisung gefälligst versehen zu lassen.

Die Entwicklung des Geschäftsbetriebes solcher Apotheken dagegen, welche auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni d. J. concessionirt worden sind, wird, soweit es das Gemeinwohl und eine schnelle Versorgung des Publikums mit Arzneien zulassen, nicht zu beschränken, sondern bis zu gewissen Grenzen zu fördern sein, da für solche Anlagen die Entstehung neuer Idealverthe ausgeschlossen ist.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die Herren Regierungspräsidenten noch besonders auf die vertrauliche Natur dieses Erlasses gefälligst hinzuweisen.

Berlin, den 12. Juli 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

I. V.: von Weyrauch.

3. Cirkular-Erlass der Regierungs-Präsidenten vom Jahre 1894, betreffend die Anlage neuer Apotheken.

Gegen die Neuanlage von Apotheken ist mehrfach von den durch solche Neuanlagen in ihrem Geschäftsumsatze benachtheiligten Apothekenbesitzern Widerspruch erhoben und dieser damit begründet worden, dass sie erst vor kürzerer Zeit zu hohen Preisen ihre Apotheken gekauft und namentlich für die Verzichtleistung ihrer Geschäftsvorgänger auf die Erlaubniss zum Apothekenbetriebe sehr hohe Entschädigungen in der Annahme gezahlt hätten, dass neue Apotheken in ihrer Nähe nicht errichtet und ihre Einnahmen durch die hieraus erfolgende Einschränkung des Absatzgebietes nicht wesentlich vermindert werden würden. Durch die geplante Neuanlage würden sie aber so geschädigt, dass sie ihre Familie nicht mehr standesgemäss erhalten und ihre Gläubiger nicht befriedigen könnten.

Dem gegenüber sehe ich mich veranlasst, den beteiligten Kreisen zur Verhütung von Verlusten hiermit grössere Vorsicht beim An- und Verkaufe von Apotheken zu empfehlen und sie besonders darauf aufmerksam zu machen, dass bei der Ertheilung der Erlaubniss zur Neueinrichtung von Apotheken das allgemeine Wohl entscheidend sein muss und die Apothekenbesitzer nicht darauf rechnen können, dass zu ihren Gunsten wegen des von ihnen für ihre Apotheken gezahlten hohen Preises von der Neuanlage einer an sich nothwendigen Apotheke abgesehen werden werde.

Es ist daher den Käufern von Apotheken, um späteren Verlusten zu entgehen, anzurathen, gleich bei dem Kaufe diesem beregten Umstande gebührende Rechnung zu tragen und namentlich für die Verzichtleistung auf die Genehmigung zum Apothekenbetriebe nicht so hohe Preise zu

zahlen, dass durch die Neuanlage einer Apotheke in der Nähe ein grösserer Schaden für sie entstehen muss. Gegen einen solchen werden sie sich daher am sichersten schützen, wenn sie bei dem Kaufe von Apotheken dem Umstande Rechnung tragen, dass die Möglichkeit der Anlage einer neuen Apotheke nicht ausgeschlossen bleibt und wenn sie, dies stets mit in Rechnung ziehend, für die Verzichtleistung auf die Genehmigung zum Apothekenbetriebe nicht Preise bezahlen, welche mit Rücksicht aller übrigen in Betracht kommenden Verhältnisse als viel zu hoch angesehen werden müssen.

4. Cirkular-Verfügung vom 13. Juli 1840 (Min.-Bl. S. 310).

Im Anschluss an die Kgl. Verordnung vom 24. Okt. 1811 schreibt die obige Cirkular-Verfügung folgendes Verfahren bei der Koncessionirung neuer Apotheken vor:

Aus der obigen Festsetzung des hierbei überall streng zu beachtenden Instanzenzuges leuchtet zugleich ein, dass alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte beziehen, zuvörderst an die betreffende Ortsbehörde und den betreffenden Kreisphysikus gerichtet werden müssen.

Was nun für den Fall, dass die Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte als statthaft anerkannt sein und um die Verleihung einer Koncession dazu sich mehrere Apotheker beworben haben sollten, die Entscheidung der Frage betrifft, welchem von den Bewerbern die in Rede stehende Koncession zu ertheilen sei, so ist hierbei ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Es haben daher die betreffende Ortsbehörde und der betreffende Kreisphysikus in dem von ihnen an die betreffende Regierung wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen Apotheker namhaft zu machen, welche sich um die Ertheilung der fraglichen Koncession beworben haben, und demnächst unter ausführlicher Erörterung der Gründe sich gutachtlich darüber zu äussern, welchem von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen sein möchte. Die Königliche Regierung und resp. das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin prüfen die gemachten Vorschläge und legen dieselben in einem darüber zu erstattenden gutachtlichen motivirten Berichte dem betreffenden Königlichen Ober-Präsidium zur Entscheidung vor. Um nun den Behörden für die hierzu erforderliche Beurtheilung einen Maassstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker, welcher sich um die Ertheilung der Koncession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte bewirbt, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges *Curriculum vitae* einzureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servirjahre, die durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke besessen habe, und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben

veranlasst worden sei, und die nähere Anführung der Umstände beizufügen sind, auf welche einen Anspruch zu begründen er sich glaubt berechtigt halten zu dürfen¹⁾.

Indem das Ministerium die Königliche Regierung auffordert, obige Vorschriften durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, theilt solches derselben zugleich zur besonderen Richtschnur hinsichtlich der zu treffenden Wahl unter den verschiedenen Bewerbern um die Koncession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte die hierbei zu Grunde zu legenden Principien mit, welche nach dem Sr. Maj. dem Könige hierüber gehaltenen Vortrage von Allerhöchstdenenselben durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 30. Juni v. J. genehmigt worden sind und strenge befolgt werden müssen, wenn bei den bedeutenden Vortheilen, die der Gewählte erlangt, und bei den mithin hierunter auf das Wesentlichste beteiligten Interessen der einzelnen Bewerber nicht zu begründeten Beschwerden über den einem der Bewerber gewährten unverdienten Vorzug Veranlassung gegeben werden soll:

Die hierbei zu berücksichtigenden Punkte sind:

1. Die Führung und Applikation des Bewerbers während seiner Lehr- und Servirjahre, die von ihm bei der Ablegung der Staatsprüfung gezeigte geringere oder höhere Qualifikation.

2. Das frühere oder spätere Datum der Approbation als Provisor, welche ihm auf den Grund des bestandenen Staats-Examens erteilt worden ist.

3. Die Führung und Leistung nach empfangener Approbation, ob derselbe sich ununterbrochen dem Apotheker-Geschäft gewidmet hat und dabei eine immer höhere Ausbildung in seinem Fache sich zu erwerben bemüht gewesen ist, dadurch also auch zu desto besseren Erwartungen hinsichtlich der künftigen Verwaltung seiner eigenen Apotheke berechtigt, oder ob dieses nicht der Fall ist, ob er vielleicht durch die Uebnahme anderweitiger Geschäfte auf einige Zeit seinem eigentlichen Berufe mehr oder weniger sich entfremdet hat.

¹⁾ In der Regel wird jetzt verlangt: 1. der Lebenslauf mit Angabe der Konfession und der Familienverhältnisse; 2. die Approbation; 3. die physikatamtlich beglaubigten, nach der Zeitfolge geordneten und gehefteten Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift. Diesen Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichniss beizufügen, aus welchem die Zeitdauer ersichtlich ist, auf welche sich die einzelnen Zeugnisse beziehen; 4. polizeiliche, der Zeitfolge nach geordnete und geheftete Führungszeugnisse aus allen Orten, an denen der Bewerber seit Ablegung der Staatsprüfung als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung thätig gewesen ist; 5. ein amtlich beglaubigter, aus neuester Zeit herrührender Nachweis über die zur Anlegung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Geldmittel; 6. die pflichtmässige Versicherung, bisher eine Apotheke noch nicht besessen zu haben, oder, wenn dieses der Fall gewesen ist, die genaue Angabe der Verhältnisse, die den Bewerber zur Veräusserung seiner Apotheke veranlasst haben, sowie des Kaufs- und Verkaufspreises. Die Führungszeugnisse sind stempelpflichtig (s. den Abschnitt „Stempelsteuergesetz“).

4. Die frühere oder spätere Meldung zu der Koncessions-Ertheilung zur Anlegung der Apotheke und

5. der nachzuweisende Besitz der zum Betriebe seines Geschäfts erforderlichen Mittel.

6. Anderweitige Verhältnisse, welche zu Gunsten des einen oder anderen Bewerbers sprechen, z. B. unter Voraussetzung übrigens ganz gleicher Qualifikation die Anerkennung von Verdiensten, welche der Bewerber durch vorzügliche Leistungen irgend einer Art sich erworben hat u. s. w.

Es bedarf wohl keiner Befürwortung, dass nicht ein einzelner dieser Punkte als der allein bestimmende betrachtet werden kann; denn wollte man als solchen z. B. die früher oder später stattgefundene Meldung gelten lassen, so dürfte nur jeder Apotheker unmittelbar nach erhaltener Approbation mit den Anmeldungen für verschiedene Orte, in welchen die früher oder später eingetretene Statthaftigkeit der Anlegung einer neuen Apotheke vorauszusehen ist, sich beeilen, um vor allen späteren, in jeder anderen Hinsicht vielleicht bei weitem vorzüglicheren Bewerbern den Vorzug zu erlangen. Nur die unparteiische Berücksichtigung aller dieser Momente und das Resultat der sorgfältigen Abwägung der einzelnen gegen einander darf daher die zu treffende Wahl begründen.

Schliesslich bemerkt das Ministerium nur noch, dass einem Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, die Koncession zur Anlegung einer neuen Apotheke nicht zu ertheilen ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, durch welche eine hierunter zu machende Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfte, in welchem Falle jedoch jedesmal die Genehmigung des Ministeriums dazu einzuholen ist.

Apotheker, welche bereits eine Apotheke besessen haben oder noch besitzen, dürfen sich um Apothekenkoncessionen mitbewerben.

5. Min.-Erlass, betr. die Mitbewerbung früherer Apothekenbesitzer um Apothekenkoncessionen. Vom 2. December 1893.

Der Runderlass vom 13. Juli 1840, betreffend die Anlegung neuer Apotheken (Min.-Bl. f. d. inn. Verw., S. 310), bestimmt im Schlusssatz: „dass einem Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, die Koncession zur Anlegung einer neuen Apotheke nicht zu ertheilen ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, durch welche eine hierunter zu machende Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfte, in welchem Falle jedoch jedesmal die Genehmigung des Ministeriums dazu einzuholen ist“.

Diese Bestimmung ist zur Vereinfachung des Verfahrens seit langer Zeit in der Weise gehandhabt worden, dass solche Apotheker um eine Koncession sich nur bewerben durften, nachdem sie die diesseitige Genehmigung dazu erhalten hatten.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist aber nicht die Bewerbung, sondern die Ertheilung der Koncession von meiner Genehmigung abhängig. Ew. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, in Zukunft Bewerbungen

von Apothekern, welche bereits eine Apotheke besessen haben, nicht zurückzuweisen, sondern die Verhältnisse, welche den Betreffenden zur Veräusserung seiner Apotheke veranlasst haben, sorgfältig zu prüfen und in Fällen, welche danach zur Berücksichtigung geeignet erscheinen, behufs Entscheidung über die Zulässigkeit der Ertheilung einer Concession unter Befügung der stattgehabten Ermittlungsverhandlungen an mich gefälligst eingehend zu berichten.

Ich mache dabei zugleich darauf ganz ergebenst aufmerksam, dass Bewerber, welche ihre Apotheke mit Gewinn verkauft oder bereits mehrere Apotheken besessen haben, oder durch eigene Schuld zum Verkauf genöthigt worden sind oder durch ihre sittliche Führung zu Bedenken Anlass geben, sich nicht zur Berücksichtigung eignen.

Ew. Excellenz wollen die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz hierüber in geeigneter Weise gefälligst verständigen.

Berlin, den 2. December 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

gez. Weyrauch.

6. Cirkular-Erlass, betr. die Verleihung von Apothekenconcessionen an Apothekenbesitzer. Vom 17. November 1893.

In neuerer Zeit haben wiederholt Apothekenbesitzer durch Vermittlung und unter Befürwortung der Provinzialbehörden bei mir die Genehmigung dazu nachgesucht, dass sie gegen Verzichtleistung auf die ihnen gehörige Apothekengerechtigkeit sich um die Concession zu einer Apothekenneuanlage bewerben dürfen.

Ich habe in solchen Fällen die Genehmigung erteilt, wenn der Gesuchssteller nach den angestellten Ermittlungen ein tüchtiger Apotheker war und auch sonst einer besonderen Berücksichtigung würdig erschien, ausserdem aber in bindender Form sich verpflichtet hatte, die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

1. Er darf die von ihm bis dahin betriebene Apotheke nicht selbstständig verkaufen, muss vielmehr auf die Concession oder das Privilegium verzichten.

2. Die so frei werdende Apothekengerechtigkeit ist in der bei Apothekenneuanlagen üblichen Weise auszuschreiben; dem neuen Concessionar darf in analoger Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 und des dazu ergangenen Erlasses vom 13. August 1842 nur die Verpflichtung auferlegt werden, die Apothekeneinrichtung und die bei der Geschäftsübernahme vorhandenen Waarenbestände gegen einen dem wahren zeitigen Werth entsprechenden Preis zu übernehmen, welcher eventuell durch Sachverständige festzusetzen ist; die Abschätzungskosten sind von dem Verkäufer und dem Käufer zu gleichen Theilen zu tragen. (Es sind drei Sachverständige zu wählen, und zwar von der Regierung, dem bisherigen Besitzer und dem Concessionar je Einer. Der Sachverständige der Regierung hat das Verfahren zu leiten und den Uebnahmepreis,

gegen dessen Festsetzung eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig ist, endgültig zu bestimmen.)

3. Zur Uebernahme des Apothekengrundstücks ist der Geschäftsnachfolger nicht verpflichtet; will er dasselbe jedoch erwerben, so wird darauf zu halten sein, dass es nicht zu einem höheren Preise, als sein jetziger Werth beträgt, in Rechnung gestellt werde.

4. Hinsichtlich der Verkäuflichkeit der nach Maassgabe der Ziffer 2 neu koncessionirten Apotheke greifen, sobald dieselbe nicht mehr im Besitz des ehemaligen Inhabers ist, die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 7. Juli 1886 und der im Anschluss daran ergangenen Rundverfügung vom 21. Juli 1886 Platz.

Diese Bedingungen zu 1—4 sind in die zu erlassenden Wettbewerbsbekanntmachungen aufzunehmen.

5. Sobald der Inhaber der schon bestehenden Apotheke auf Grund der ihm eventuell zu ertheilenden Genehmigung in den Besitz einer neuen Apothekenkoncession gelangt ist, hat er dies dem bisher zuständigen Oberpräsidenten anzuzeigen, damit der Wettbewerb um die erledigte Apotheke ohne Säumen eingeleitet werden kann; letztere hat er so lange weiterzuführen, bis sein mit der Koncession versehener Nachfolger die Geschäfte übernommen hat.

Ich stelle ganz ergebenst anheim, hiernach in geeigneten Fällen meine Genehmigung zu beantragen und ersuche zugleich, mir nach Erfolg der Verleihung über den für die alte Apothekeneinrichtung nebst Waarenbestand vereinbarten oder nach Abschätzung gezahlten Preis gefälligst Mittheilung zu machen, damit hier die Höhe der Preise, sowie die Art der Abschätzung nach den einzelnen Provinzen vergleichsweise zusammengestellt werden können.

Berlin, den 17. November 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. Bosse.

§ 2. Die Apotheken-Privilegia, welche einmal in einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich als überhaupt veräusserlich, es wäre denn, dass sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden¹⁾; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Er-

¹⁾ Die in älteren Zeiten verliehenen Apothekenprivilegien geben der Regel nach nicht eine auf die Person des Beliehenen beschränkte, sondern eine vererb- und veräusserliche Berechtigung; eine Ausnahme greift nur in denjenigen Fällen Platz, wo der ausdrückliche Inhalt der Privilegiums-Urkunde auf eine nur für die Person des Beliehenen geltende Berechtigung lautet. Die neu verliehenen Apothekenkoncessionen sind erst nach zehnjährigem Besitz verkäuflich.

Der Beweis, dass ein Apothekenprivilegium dem ersten Besitzer nur für seine Person verliehen worden sei, ist von der Regierung, sofern sie diese Behauptung aufstellt, selbst zu erbringen. Kann sie das nicht, so ist die Vererb- und Veräusserlichkeit desselben nicht zu beanstanden.

werbers, dass er selbst ein gelernter Apotheker sei und als solcher von der Medicinalbehörde approbirt werde.

Erkenntniss des preussischen Obertribunals vom 3. Juli 1877.

In Sachen des Königlich Preussischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Posen, Verklagten und Revidenten, wider den Apotheker Hermann Kujawa in Ostrowo, Kläger und Revisen, hat der zweite Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 3. Juli 1877, an welcher theilgenommen haben:

der Ober-Tribunal-Rath von Goldbeck, als Vorsitzender,
die Ober-Tribunal-Räthe Stinne, Schwarz, Gottschewski, Kirchhoff,
Busch und Spener

für Recht erkannt:

„dass das Erkenntniss des Civil-Senats des Königlichen Appellations-Gerichts zu Posen vom 21. September 1876 zu bestätigen und
„dem Revidenten die Kosten dritter Instanz aufzuerlegen, von letzteren jedoch die gerichtlichen ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.“

Gründe: Verklagter ist durch das Erkenntniss des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen vom 21. December 1876 verurtheilt worden, anzuerkennen, dass diejenige Apotheke, welche von dem Kläger in dem ihm gehörigen Grundstück zu Ostrowo No. 27 jetzt betrieben wird, eine privilegirte ist, und dem Kläger hierüber ein Certificat zu ertheilen ist.

Er hat dagegen noch die Revision eingelegt und unter Berufung die auf Akten der Königlichen Regierung geltend gemacht, dass die in der Provinz Posen vorgelegten älteren Privilegien theils von den Königen von Polen, theils von den Grundherren und theils für den Privilegirten allein oder dessen Erben, theils für den Beliehenen und dessen Nachfolger im Besitze ertheilt seien; dass die Grundherrschaften ein den Staat verpflichtendes, erbliches Privilegium ohne Königliche Sanktion zu ertheilen nicht befugt, Ostrowo aber eine Mediatstadt gewesen sei, und dass endlich derartige Privilegien in die Grundbücher eingetragen und aufbewahrt zu werden pflegten, aber weder bei dem Grodgericht in Posen, noch bei dem in Kalisch, wohin Ostrowo gehört, ein Privilegium für Wessel eingetragen worden sei. Aus dem faktischen Betriebe des Apothekergewerbes ohne Nachweis jeder Berechtigung folge eine Vermuthung für ein Privilegium nicht, Kläger habe dasselbe nachzuweisen, aber nicht nachgewiesen, und wird deshalb beantragt:

„das Erkenntniss wieder herzustellen.“

Kläger hat die neuen Behauptungen bestritten, erachtet dieselben auch für unerheblich, da, wenn einmal die Grundherren zur Ertheilung von Privilegien für befugt zu erachten, dieselben auch für den Staat bindend seien, und für verspätet. Eine Eintragung der Privilegien in die Grundbücher sei nirgends vorgeschrieben und entscheidend, dass bei Errichtung des Allgemeinen Landrechts und der Apothekerordnung die Wessel'sche Apotheke bereits bestanden habe. Er beantragt: die Bestätigung des zweiten Erkenntnisses. Diese musste auch erfolgen.

Da Kläger einerseits in der Appellationsrechtfertigung seinen Antrag dahin näher erläutert hat, dass es sich nur um die Veräusserlichkeit und Vererblichkeit der ihm zustehenden Gewerbeberechtigung handle, und Verklagter Fiskus andererseits nicht behauptet, dass Wessel, der Vorbesitzer der Apotheke Ostrowo No. 27, bei Erlass der Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 ganz ohne Berechtigung das Gewerbe betrieben, vielmehr mit dem Appellationsrichter angenommen werden muss, das Verklagter in der Duplik das Vorhandensein einer Koncession aus dem Jahre 1775 zugestanden und nur die Uebertragbarkeit derselben bestritten hat, so ergibt sich die Berechtigung des klägerischen Antrages schon ganz allein aus den §§ 1 und 2 der Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801. Diese Paragraphen lauten:

„§ 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtigt nur:

- 1) ein landesherrliches Privilegium,
- 2) das Approbationspatent.

Das erstere wird von unseren Generaldirektoren, das letztere von unserem Ober-*Collegio Medico et Sanitatis* ertheilt.

§ 2. Die Apothekerprivilegien, welche einmal an einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich, als überhaupt veräusserlich, es wäre denn, dass sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden.“

In diesen Paragraphen ist nicht ausgesprochen, dass die im § 2 aufgestellte Vermuthung für die Vererblichkeit und Veräusserlichkeit nur dann Platz greife, wenn ein Privilegium vorliegt. Das Vorhandensein eines blossen Privilegii kann auch anderweitig und namentlich auch durch Zugeständniss nachgewiesen werden. Wenn das aber feststeht, so ist es Sache des Fiskus, die Ausnahme zu beweisen. Diesen Nachweis hat Fiskus nicht geführt.

Die in der Revisionsrechtfertigung angeführten neuen Thatsachen und Beweismittel, dass zur Gültigkeit des Privilegii die Eintragung in die Grundbücher gehöre, und dass das Kalischer Grundbuch ein solches Privilegium nicht enthalte, sind verspätet (§ 11, Theil 1, Titel 15 der Processordnung), aber auch unzutreffend. Es lässt sich nicht nachweisen, dass die Oblatirung des Privilegii zu der Gültigkeit nach polnischem Recht unbedingt erforderlich war. Wenn dies aber auch der Fall wäre, so folgt aus dem Umstand, dass gegenwärtig weder in Posen noch in Kalisch ein solches Privilegium sich befindet, nicht auch, dass es niemals eingetragen gewesen, und liegt in der Aufstellung dieser Behauptung überhaupt die unmotivirte Zurücknahme eines Zugeständnisses.

Auf eine Erörterung der Gesetzgebung des Königreichs Polen über das Apothekerwesen, namentlich ob ein Real-, oder doch ein vererb- oder veräusserliches Privilegium nur durch den König oder auch durch die Territorialherren in den Immediatstädten verliehen werden konnte, kommt es hiernach nicht an. Es genügt, dass nach der in Maciejewski's slavischer Rechtsgeschichte, 3. Theil, S. 328 erwähnten Verordnung aus dem Jahre 1523 eine Apothekergewerbefreiheit nicht bestand, und eine Koncession, resp. ein Privilegium, ähnlich wie in Deutschland, zur Ausübung des Apothekergewerbes auch in Polen erforderlich war.

Berlin, den 3. Juli 1877.

(L. S.) gez. von Goldbeck.

Die Eintragungsfähigkeit der Apothekenprivilegien in die Grund- resp. Hypothekenbücher war lange Zeit Gegenstand der Kontroverse. Das älteste Reskript, welches darüber vorliegt, ist das vom 12. Februar 1770 (cfr. Gräff, Rönne und Simon, Ergänzungen und Erläuterungen zur preussischen allg. Hypotheken- und Depositalordnung S. 35) und bestimmt dasselbe, dass die *privilegia civica* — namentlich die Barbier- und Badegerechtigkeiten, Buchdruckereien, Apothekenprivilegien — den Immobilien nicht gleich zu achten seien, indem sie in die neuen Konsensbücher nicht eingetragen werden sollen. Auf einen dagegen erstatteten Bericht wurde aber durch Reskript vom 4. Juli 1771 die Eintragung der *privileg. civicorum* in die Konsensbücher und deren Verhypothecirung wiederum gestattet. Nach Erlass des Gewerbe-Edikts vom 24. Oktober 1811, dass die weitere Verleihung von Apothekenprivilegien untersagte und die ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen aufhob, brach sich wieder die in dem Reskript vom 19. März 1829 ausgesprochene Ansicht Bahn, dass die Eintragung eines Apothekenprivilegiums als Pertinenzstück des betreffenden Grundstücks „überhaupt unzulässig“ sei. Unterm 19. März 1840 erschien indess das nachstehende Ministerial-Reskript, bei dessen Inhalt es bisher sein Bewenden hatte:

„Die vererb- und veräusserlichen Privilegien älterer Apotheken sind nicht aufgehoben, da die in § 16 des Edikts vom 2. November 1810 angeordnete Ablösung der Gewerbsgerechtigkeiten älterer Verfassung in Hinsicht auf die Apotheker zu keiner allgemeinen Ausführung gekommen, sondern in der Verordnung vom 24. Oktober 1811, auf welche der § 8 des Gesetzes vom 7. September desselben Jahres verweist, nur auf die Fälle einer mit dem Privilegium noch etwa besonders verbundenen Exklusivberechtigung und nur bei eintretendem Falle einer wirklichen Apothekenanlage an dem betreffenden Orte beschränkt ist.

Die Eintragung der solchergestalt noch fortdauernden, älteren Apothekenprivilegien in das Hypothekenbuch unterliegt nach Tit. I § 14 der Hypothekenordnung an und für sich überall keinem Bedenken. Ebenso ist auch ihre Verbindung mit einem bestimmten Grundstücke als Realpertinenz und die diesfallsige Eintragung nach Vorschrift der Hypothekenordnung Tit. I § 12, wenn zwar dadurch nach § 4 des Edikts vom 9. Oktober 1807 und § 33 des Gesetzes vom 7. September 1811 keine untrennbare Zugehörigkeit entsteht, doch für überhaupt unstatthaft um so weniger zu erachten, als es dem allgemeinen Interesse des Sanitätswesens in der Regel nur zuträglich sein kann, wenn die Apotheken bei den für ihr Geschäft einmal zweckmässig eingerichteten Grundstücken verbleiben, aus welchen sie ohnehin nicht anders, als nach einer von der Medicinalbehörde ertheilten, von Zweckmässigkeit der Lage und der sonstigen Beschaffenheit wiederum abhängigen Genehmigung des neuen Lokals verlegt werden können.“

Die neue Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 giebt eine Definition der „dinglichen Rechte“ überhaupt nicht. Sie spricht nur von Gerechtigkeiten überhaupt und zwar in den §§ 3 und 5, welche lauten:

§ 3. Die für die Grundstücke gegebenen Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Bergwerke und Gerechtigkeiten, sofern nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 5. Das Grundbuchamt eines Grundstücks umfasst dessen Bestandtheile, unbewegliche Zubehörschaften und Gerechtigkeiten.

Und in dem Kommentar hierzu von Turnau heisst es (S. 99):

„Im Wesentlichen sind in die Kategorie der noch bestehenden selbstständigen Gerechtigkeiten nur die Apothekenprivilegien und die Schiffs-mühlen-Gerechtigkeiten zu rechnen. Nach der revidirten Apothekenordnung vom 11. Oktober 1801 (Rabe 6, S. 611. Koch's A. L.-R. 3, S. 785) konnten die Apotheken nur auf Grund eines landesherrlichen Privilegiums gehalten werden. Das Recht der Ausübung des Privilegiums war vererblich und veräusserlich, wenn nicht der ausdrückliche Inhalt der älteren Privilegiumsurkunde auf eine nur für die Person des Beliehenen geltende Berechtigung lautete. Seit Erlass des Gewerbesteuer-Edikts vom 2. November 1810 (Ges.-S. S. 79) wurden vererbliche und veräusserliche Privilegien nicht mehr ausgegeben und nach § 64 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-S. S. 41) sowie nach § 10 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245) dürfen neue Realberechtigungen nicht mehr begründet werden. Seitdem werden nur persönliche, für den jedesmaligen Inhaber ausschliesslich geltende und keiner Uebertragungsdisposition von seiner Seite unterworfenen Koncessionen ertheilt. Die vor dem Edikt vom 2. November 1810 bestandenen, vererblichen und veräusserlichen Privilegien in den älteren Landestheilen, welche von der fremdländischen Gesetzgebung unberührt blieben, sind durch spätere preussische Gesetze nicht aufgehoben, sie bestehen noch zu Recht (Beilage zum Reskript vom 19. März 1840. J.-M.-Bl. S. 113); die Privilegien in den mit Preussen wieder vereinigten Landestheilen, welche eine Zeitlang unter der französischen, westfälischen oder bergischen Herrschaft gestanden, sind dagegen durch die fremdländische Gesetzgebung förmlich aufgehoben und nicht wieder zu Kräften gelangt (Ob.-Trib. vom 22. März 1839, vom 1. Mai 1849, Entsch. 4, S. 226, Bd. 18, S. 457, Reskript vom 27. December 1823, vom 18. September 1824, vom 2. Januar 1837, v. Kamptz' Ann. 7, S. 992, Bd. 8, S. 923, Bd. 21, S. 255, Gruch. Beitr. 1, S. 37, v. Rönne's Staatsr. II. 2, S. 226 ff., Rechtslex. 1, S. 90 ff.). Die hiernach fortdauernden älteren Privilegien sind ein Gegenstand des Verkehrs, sie können rechtsgültig verpfändet, vererbt, veräussert und als selbständige Realgerechtigkeiten in das Hypothekenbuch eingetragen werden (Reskript vom 19. März 1840 nebst Beilage, M.-Bl. S. 113 f.); die nur persönlichen Koncessionen eignen sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht (Reskript vom 29. April 1820, Jahrbuch 15, S. 287). Wenn nun auch für mancherlei Rechte G.-B.-Blätter angelegt sein mögen, welche sich nicht dazu eignen, wie z. B. das Wiederverkaufsrecht, so hat sich die Praxis bei der Frage, für welche Gerechtigkeiten besondere G.-B.-Blätter anzulegen, vorherrschend an das A. L.-R. I. 2, § 9 gehalten, wonach ein Recht die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache nur dann hat, wenn ihm dieselbe durch besonderes Gesetz ausdrücklich beigelegt worden Darüber, ob die Anlegung neuer Blätter für Gerechtigkeiten zulässig ist oder nicht, sind die Ansichten getheilt.“

An der Eintragungsfähigkeit der Apothekengerechtigkeiten in die Hypothekenbücher hat sich also durch die neue Grundbuchordnung nichts geändert. Indess besteht diese Eintragungsfähigkeit, wie aus Obigem ersichtlich, nur in den altpreussischen Landestheilen diesseits der Elbe, sowie in dem der fremdherrschaftlichen Gesetzgebung nicht unterworfen

gewesenen Fürstenthum Erfurt. Die Realberechtigungen in den ehemals westfälischen, französischen und bergischen Landestheilen sind sämmtlich aufgehoben (Gesetz vom 10. Mai und 11. April 1803).

§ 3. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sei durch Erbgangsrecht oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel zu, so muss er solche binnen Jahresfrist, welche jedoch bei erheblichen Umständen von den Medicinalbehörden auf 6 Monat erweitert werden kann, auf einen qualificirten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Ober-*Collegio Medico et Sanitatis* approbirten und vereideten Provisor verwalten lassen.

Der Erwerb eines mit einem Apothekerprivilegium beliehenen Grundstückes ist durch § 2 der Apothekerordnung nicht an die Bedingung des vorgängigen Nachweises der Approbation als Apotheker geknüpft, wengleich der Erwerber bei Ausübung des Privilegiums den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist. Bei eingetretener Subhastation eines Apothekergrundstückes ist das die Subhastation leitende Gericht befugt, qualificirte Apotheker zum Mitbieten auf das Grundstück und die Apotheke dadurch zu veranlassen, dass es denselben zusichert, den Meistbietenden unter ihnen der Königlichen Regierung zum Verleihen der Koncession zu präsentiren, und die Königliche Regierung ist sowohl dem Gerichte als auch dem Adjudikator gegenüber verpflichtet, dem zu Präsentirenden, seine formelle Qualifikation vorausgesetzt, die Koncession zu verleihen. (Reskript des Minist. d. g., U.- u. Med.-Angel. v. 19. März 1852.)

Ein den pharmaceutischen Fachblättern im Jahre 1896 zugegangenes amtliches Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

„In Apothekerkreisen scheint die Ansicht verbreitet zu sein, dass die Koncession zur Errichtung einer Apotheke als Pfandobjekt für dargeliehene Gelder dienen könne. Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Nur Apothekenprivilegien können Pfandobjekte sein. Wenn die Ministerialerlasse vom 9. Mai 1851 und 19. März 1852 es für zulässig erklären, dass bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken, in welchen sich eine concessionierte Apotheke befindet, die Koncession für dieselbe dem Ersteher des Grundstückes, falls er ein qualificirter Apotheker ist, verliehen werden darf, so stützten sich diese Bestimmungen darauf, dass die Allerhöchste Ordre vom 5. Oktober 1846 und der darauf ergangene Erlass vom 21. desselben Monats (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 209) die Veräusserlichkeit concessionierte Apotheken (Präsentation eines Geschäftsnachfolgers) bis auf Weiteres zugestanden hatten. Anders verhält es sich mit den Apotheken, für welche die Koncession nach Maassgabe der Allerhöchsten Ordre vom 7. Juli 1886 und des dazu ergangenen Erlasses vom 21. desselben Monats (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 161) ertheilt worden ist. Solche Apotheken sind zehn Jahre nach ihrer Errichtung unveräusserlich; während dieser Zeit ist die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers also nicht gestattet. Es kann deshalb, falls ein Grundstück, in welchem eine solche Apotheke eingerichtet ist, zur Zwangsversteigerung kommt, die Apothekenkoncession dem Ersteher, selbst wenn

er ein qualificirter Apotheker ist, nicht verliehen werden. Die Koncession verbleibt vielmehr dem damit Beliehenen oder fällt während der Dauer der Unveräußerlichkeit, falls der Beliehene eine Apotheke einzurichten oder zu betreiben nicht mehr im Stande ist, an den Staat zurück. Personalkoncessionen, welche auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1894 verliehen worden sind, kommen für diese Frage überhaupt nicht in Betracht.“

Ueber die rechtliche Bedeutung der Koncessionen ist Folgendes zu bemerken:

Die Koncession ist keine selbständige Gerechtigkeit, sondern sie ist eine persönliche gewerbliche Befugniß ähnlich wie eine Gastwirthschaftskoncession, nur mit der Besonderheit ausgestattet, dass der Apotheker einen Nachfolger präsentiren kann und Letzterer, seine formelle Qualifikation vorausgesetzt, koncessionirt werden muss. In dieser Besonderheit liegt der Werth der Koncession. Zubehör des Apothekengrundstückes ist dieselbe aber nicht. Es würde beispielsweise nichts entgegen stehen, dass der Apotheker sein Grundstück verkaufte und darin selbst als Miether die Apotheke fortsetzte. In Betreff der Rechte der Gläubiger sind zu betrachten:

1. Die Hypotheken. Es ist nicht zweifelhaft, dass die Apothekenkoncession nicht unter die Hypotheken fällt. Denn dieses folgt mit Nothwendigkeit daraus, dass sie nicht Zubehör des Grundstückes ist.

2. Beschlagnahme des Apothekengrundstückes. Eine solche kann zum Zwecke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstückes erfolgen. Da die Koncession nicht Zubehör des Grundstückes ist, wird sie durch diese Beschlagnahme nicht berührt. Allerdings kann durch Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung dem Apotheker es thatsächlich unmöglich werden, seine Koncession weiter auszuüben. Aber es kann weder im Wege der Zwangsverwaltung des Grundstückes die Ausübung der Koncession durch einen Dritten im Interesse der Gläubiger herbeigeführt werden, noch kann in der Zwangsversteigerung des Grundstückes bestimmt werden, dass ein Verzicht auf die Koncession erfolgen und der Käufer als Nachfolger präsentirt werden solle.

3. Kann nun in irgend einer Weise die Apothekenkoncession als solche von den Gläubigern des Apothekers in Anspruch genommen werden? Man könnte daran denken, dass die Koncession als ein Vermögensrecht gepfändet werden und dann entweder die Apotheke auf Grund dieser Pfändung, welche mit einer Beschlagnahme des Grundstückes nicht zu verwechseln ist, verwaltet, oder dass der Verzicht auf die Koncession verkauft würde. Die Beantwortung der Frage stößt auf Schwierigkeiten. Am deutlichsten wird die Frage, wenn man sich eine Apothekenkoncession denkt, welche auf einem gemietheten Grundstück ausgeübt wird. Für eine Apotheke auf einem Eigenthumsgrundstücke besteht aber die Frage in derselben Weise.

4. Im Konkurse eines Apothekers hat der Konkursverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses die Verfügung über das Apothekengrundstück und die Koncession. Ist er nun aber befugt, gegen den Willen des Schuldners durch einen Dritten die Apotheke für Rechnung der Masse fortsetzen zu lassen? Auch das ist zweifelhaft. Dagegen kann der Konkursverwalter unzweifelhaft das Apothekengrundstück freihändig oder durch Zwangsversteigerung verkaufen und in beiden Fällen dem Käufer den Verzicht auf die Koncession und die Präsentation des Käufers als Nach-

folger zusichern. Dass er es auch bei der Zwangsversteigerung kann, ist kein Widerspruch gegen das unter 2. Gesagte. Bei den Ausführungen unter 2. handelte es sich darum, ob das Zwangsvollstreckungsgericht als solches nach der Beschlagnahme des Grundstückes über die Koncession gegen den Willen des Schuldners verfügen kann. Es ist nun wichtig, wem bei einem Konkursverkaufe der Apotheke derjenige Theil des Erlöses zufällt, welcher für die Koncession gerechnet wird oder zu rechnen ist. In vielen Fällen mag man gar nicht näher geprüft haben, sondern hat den Gesamterlös von Grundstück und Koncession zunächst den Hypothekengläubigern zugewendet. Dieses ist aber anfechtbar; es gebührt den Hypothekengläubigern als solchen nur der Grundstückswerth, während der Betrag der Koncession in die allgemeine Konkursmasse gehört.

Die Entscheidung, ob die Apothekeneinrichtung nebst Geräthschaften und Materialien als Pertinenzien des Hauses anzusehen sind, hängt von der Feststellung ab, ob der Besitzer der Allgemeinheit gegenüber eine dauernde Verbindung zwischen jener Einrichtung und dem Hause habe herstellen wollen. (Urtheil des Kammergerichts vom 18. Juni 1895.) Siehe auch das Urtheil des Reichs-Gerichts in Pharmac. Ztg. 1898, No. 50.

In Beziehung auf die Vertheilung der Kaufgelder eines subhastirten Grundstückes hat das Ober-Tribunal, III. Senat, durch Erkenntniss vom 1. Juni 1877, in Uebereinstimmung mit dem Kammergericht folgenden Rechtssatz ausgesprochen: Der Gläubiger, welcher wegen einer persönlichen Forderung die Subhastation des Grundstückes des Schuldners beantragt hat, hat bei der Befriedigung aus den Kaufgeldern des subhastirten Grundstückes den Vorrang vor den Realgläubigern, deren Hypotheken vor der Eintragung des Subhastationsvermerkes in das Grundbuch, aber nach Erlass der Einleitungsverfügung eingetragen worden sind.

§ 4. Nur den Wittwen eines privilegirten Apothekers während ihres Wittwenstandes, und den minorennen Kindern desselben bis zu ihrer Grossjährigkeit, soll es nach wie vor vergönnt sein, die Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten zu lassen¹⁾.

§ 5. Sobald indess ein Sohn, welcher die Apothekerkunst gelernt hat, solche annehmen, oder eine Tochter an solchen sich verheirathen will, so hört die Administration derselben auf,

¹⁾ Im Bereich der preuss. Apoth.-Ordg. sind alle in den älteren, nicht unter französischer, westfälischer oder bergischer Gesetzgebung gestandenen Landestheile vor Emanation des Gewerbeedikts vom 2. November 1810 verliehenen, pharmaceutischen Gewerbeberechtigungen nach § 2 der Apothekerordnung als vererbliche und veräusserliche Realprivilegien zu betrachten, sofern die Verleihung nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Person beschränkt ist. Dagegen sind alle später errichteten Apotheken nur auf Koncessionen begründet. Der obige Paragraph findet indess auf sämtliche Apotheken, auch auf die koncessionirten, die zehnjährig unverkäuflichen und die Personalkoncessionen Anwendung.

Die Genehmigung zum Weiterbetrieb einer veräusserlichen Apotheke ertheilt der Regierungspräsident, und zwar in der Regel erst nach Entziehung des Privilegien- oder Koncessionsstempels.

und der Annehmer muss die Miterben nach einer billigmässigen Taxe abfinden, da dem Staate daran gelegen ist, dass die Apotheken sich in den Händen gelernter Apotheker befinden, und nicht durch den Weg der Versteigerung zu gar zu hohen Preisen getrieben werden¹⁾.

¹⁾ Nachdem durch den Erlass des Gewerbesteuergesetzes vom 2. Nov. 1810 die Ertheilung neuer Real-Gewerbeberechtigungen aufgehoben worden war, traten an Stelle der Apothekenprivilegien die Apotheken-Koncessionen. Die Koncession war lediglich an die zum Betriebe des Apothekergewerbes befugte Person des Koncessionars geknüpft und erlosch, wenn der, welchem sie ertheilt war, aufhörte, das Geschäft selbst zu betreiben.

Durch die Kabinettsordre vom 9. December 1827 wurden die Regierungen jedoch autorisirt, die in den §§ 4 und 5 der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 zu Gunsten der Hinterbliebenen eines privilegirten Apothekers enthaltenen Vorschriften (Verwaltung der Apotheke durch einen Administrator während des Wittwenstandes der Besitzerin, bezw. während des Vorhandenseins minorener Kinder) auch auf die Hinterbliebenen eines koncessionirten Apothekers auszudehnen. Und durch die Cirkular-Verfügung vom 23. Juni 1832 wurden die Regierungen angewiesen, immer erst bei dem Ministerium anzufragen, ehe sie über eine erledigte Koncession anderweitig zu verfügen gedächten. Beweise, dass das Ministerium den durch das Gewerbegesetz geschaffenen Unterschied zwischen privilegirten und koncessionirten Apotheken wenigstens damals nicht thatsächlich in die Praxis zu übertragen gesonnen war.

Da aber in Folge dieses *laisser aller* die koncessionirten Apotheker mit der Zeit ihre koncessionirten Apotheken, ohne die Erlaubniss des Staates zuvor eingeholt zu haben, zu verkaufen begannen, so erliess der Staat, um die ihm zustehende, aber allmählich abhanden gekommene freie Verfügung über die Apotheken-Koncessionen wieder zurückzuerlangen, die Cirkular-Verfügung vom 13. August 1842, in welcher die Regierungen angewiesen werden, in künftigen Fällen der Koncessionserledigung nicht ferner, wie bisher öfter geschehen, dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben den Vorschlag des Nachfolgers in der Koncession zu gestatten, sondern die Auswahl des letzteren nach Maassgabe der bestehenden Vorschriften selbst zu treffen.

Die allgemeine Unzufriedenheit der Apotheker mit dieser Verfügung und verschiedene Hindernisse, die sich der Ausführung derselben in der Praxis entgegenstellten, liessen indess schon am 5. Oktober 1846 eine Kabinettsordre erscheinen, die die Cirkular-Verfügung vom 13. August 1842 und das darin enthaltene Konkurrenzverfahren wieder aufhebt und die Regierung anweist, beim Abgange eines nicht privilegirten Apothekers die Koncession dem von letzteren, resp. von dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, falls derselbe vorschriftsmässig qualificirt ist, jedoch mit Vorbehalt der Wiedereinziehung bei dem dereinstigen Abgange des neu Koncessionirten zu verleihen. Diese Kabinettsordre sollte bis zum Erlass eines entsprechenden Gesetzes in Gültigkeit bleiben.

Auf Grund derselben erschien darauf die Cirkular-Verfügung vom 21. Oktober 1846. In dieser erkennt der Minister an, dass die Voraussetzungen, von denen die Verfügung vom 13. August 1842 ausgegangen war, sich im Leben nicht bestätigt hätten und daher Nachtheile entstanden

Neuerdings ist die Verkäuflichkeit neu koncessionirter Apotheken wieder beschränkt beziehungsweise aufgehoben sowie die bisher zulässig gewesene Verpachtung von Apotheken untersagt worden. Es bestehen zur Zeit:

1. Privilegirte Apotheken.
2. Konzessionirte unbeschränkt veräusserliche Apotheken.
3. Apotheken mit zehn jähriger Unverkäuflichkeit (Kab.-Ordre vom 7. Juli 1886).
4. Rein persönlich verliehene Apotheken (Kab.-Ordre vom 30. Juni 1894).

Min.-Erlass, betr. die Veräusserung neu koncessionirter Apotheken.

Vom 21. Juli 1886 (Min.-Bl. S. 900).

S. M. der Kaiser und König haben in Folge der in letzter Zeit vorgekommenen zahlreichen Fälle, dass neu koncessionirte Apotheker unmittelfähig wären, zu deren Beseitigung die Regierungen auf Grund der Kabinettsordre vom 5. Oktober 1846 angewiesen seien:

„beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die Koncession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmässig qualificirt ist, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Koncession bei seinem dereinstigen Abgange zu ertheilen.“

Eine definitive gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes hat bis jetzt noch nicht stattgefunden, und so werden seit jener Zeit bei vorkommendem Wechsel alle Genehmigungen zur Uebernahme und Fortführung koncessionirter Apotheken, sowie die Koncessionen zur Anlegung neuer Apotheken immer noch und nur auf Grund dieser Cirkular-Verfügung, bezw. der Kabinettsordre vom 5. Oktober 1846 verliehen.

Aus dem Wortlaut der citirten Cirkular-Verfügung geht hervor, dass der Staat sich das Bestätigungsrecht für den nach dem Ausscheiden des ersten Koncessionars präsentirten Nachfolger allerdings vorbehalten, dem Koncessionar selbst aber die freie Disposition über die Apotheke keineswegs entzogen hat. Abgesehen davon, dass es in der Verfügung heisst: „dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger etc.“, dass also das Recht des Apothekers, bei Lebzeiten über die Apotheke zu disponiren, ausgesprochen ist, ist dieses Recht in der Ministerial-Verfügung vom 9. Mai 1851 (Lehnert), in der es heisst:

„Bei der Extrahirung und dem Erlass der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846, sowie bei der darauf sich gründenden Cirkular-Verfügung vom 21. desselben Monats und Jahres hat hauptsächlich die Absicht vorgewaltet, den Besitzern koncessionirter Apotheken die freie Veräusserung derselben, soweit als dies, ohne der künftigen Gesetzgebung vorzugreifen, geschehen kann, möglich zu machen, sowie diejenigen, welche dem Besitzer einer koncessionirten Apotheke, im Vertrauen auf deren Veräusserlichkeit, Geld geliehen haben, vor Verlusten zu schützen“

noch ganz klar und ausdrücklich ausgesprochen.

bar oder doch nur ganz kurze Zeit nach der Eröffnung ihrer Apotheke diese veräusserten, durch Allerhöchste Ordre vom 7. d. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruht, dass die in der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846 der Regierung ertheilte Ermächtigung bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens nur bei denjenigen Apotheken in Anwendung zu bringen ist, seit deren Errichtung zehn Jahre verflossen sind, und mich gleichzeitig ermächtigt, die Regierungen entsprechend mit Anweisungen zu versehen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung bestimme ich hiermit unter Abänderung der diesseitigen Cirkularverfügung vom 21. Oktober 1846 (Eulenberg, das Medicinalwesen in Preussen etc. S. 476 und 477), dass bis zur anderweiten Regelung des Apothekenwesens innerhalb der nächsten zehn Jahre nach der Errichtung einer neuen Apotheke der Inhaber der Concession ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht befugt ist, der Regierung nach Maassgabe der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846 eine qualifizierte Person mit dem Rechte der Nachfolge zu präferiren; die Regierung soll vielmehr, wenn ein Apotheker innerhalb dieser Frist sein Geschäft aufgeben will, ermächtigt sein, die Concession anderweitig zu verleihen. Ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen wird dem abgehenden Apotheker die Veräusserung gestattet werden können, dies indessen nur nach ganz genauer Prüfung der obwaltenden Verhältnisse und unter Feststellung von Bedingungen geschehen dürfen, welche den bisherigen Inhaber bezw. dessen Erben zwar schadlos halten, jedoch eine gewinnstüchtige Verwerthung der Concession ausschliessen.

Die Ertheilung der Genehmigung in allen dergleichen Fällen bleibt meiner Entschliessung vorbehalten.

Ew. Hochwohlgeboren wollen für die Zukunft hiernach gefälligst verfahren und den Inhalt dieses Erlasses schleunigst in angemessener Weise durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss bringen.

Berlin, den 21. Juli 1886.

v. Gossler.

Diese Bestimmung findet auch auf Apotheken Anwendung, welche verlegt worden sind.

I. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung von Apotheken.

Ew. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 2. d. Mts., betreffend Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 7. Juli 1886 auf die Verlegung bestehender Apotheken, ganz ergebenst, dass unter dieselbe auch alle diejenigen Apothekenverlegungen fallen, welche auf Antrag des Besitzers genehmigt werden. Welche Deutung in solchen Fällen dem Begriffe „anderer Stadttheil“ zu geben ist, wird nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen in jedem Einzelfalle zu entscheiden sein. Wo die Apotheken nahe bei einander liegen, wie mehrfach in alten Stadttheilen grosser Städte, kann die Verschiebung einer Apotheke in derselben Strasse oder um eine Strassenecke gegen die nächstgelegene Apotheke der Verlegung von einem Stadttheil in einen anderen durchaus gleichkommen und wird demgemäss zu beurtheilen sein.

Der Apotheker N. in N. ist daher nicht berechtigt, vor Ablauf von 10 Jahren nach der letzten, im Jahre 1890 stattgehabten Verlegung seiner Apotheke eine qualifizierte Person mit dem Rechte der Nachfolge ohne meine besondere Genehmigung zu präsentieren.

Berlin, den 24. November 1891.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Graf v. Zedlitz.

II. Nach dem Inkrafttreten des Erlasses vom 21. Juli 1886, betreffend die Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers vor Ablauf von 10 Jahren seit Eröffnung einer Apotheke, sind wiederholt bestehende Apotheken verlegt worden, ohne dass dem zeitigen Besitzer mitgeteilt worden ist, dass die Genehmigung zur Verlegung von Apotheken sachlich einer Neukoncessionierung gleich zu erachten ist, und dass infolge dessen der Inhaber einer verlegten Apotheke den Bestimmungen des Eingangs erwähnten Erlasses über die Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers unterliegt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob eine Apotheke aus dem bisherigen Grundstück in ein anderes oder in einen anderen Stadttheil oder in eine andere Ortschaft verlegt wird.

Der Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten hat die Oberpräsidenten ersucht, behufs Vermeidung von irrhümlichen Auffassungen der Betheiligten dafür Sorge zu tragen, dass denjenigen Apothekern, welche eine Verlegung ihrer Apotheke nachsuchen, vor Genehmigung derselben eröffnet werde, dass die Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers in Gemässheit des Erlasses vom 21. Juli 1886 vor Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Apotheke auf dem neuen Grundstück ohne Genehmigung des Ministers nicht gestattet sei. (Reichsanzeiger vom 10. März 1892.)

Durch Kabinetts-Ordre vom 30. Juni 1894 wurde angeordnet, dass neuverliehene Koncessionen überhaupt nicht mehr veräussert oder vererbt werden können.

Kabinetts-Ordre und Ministerialerlass, betr. die Präsentation von Geschäftsnachfolgern.

Auf den Bericht vom 23. d. Mts. genehmige Ich unter entsprechender Abänderung der königlichen Erlasse vom 5. Oktober 1846 und 7. Juli 1886, dass bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens denjenigen Apothekern, welchen in Zukunft neue Koncessionen zur Errichtung von Apotheken verliehen werden, die Präsentation von Geschäftsnachfolgern überhaupt nicht mehr zu gestatten ist, die Koncession vielmehr beim Ausscheiden eines Apothekers aus seinem Geschäft zur anderweiten Verleihung in allen Fällen an den Staat zurückfällt. Den Wittwen und Waisen der neuen Koncessionäre sollen jedoch die im § 4 Titel 1 der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 bezeichneten Vergünstigungen zu Theil werden. Ich ermächtige das Staatsministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen.

An Bord M. Y. „Hohenzollern“, Kiel, den 30. Juni 1894.

Wilhelm R.

Graf zu Eulenburg. v. Schelling. v. Boetticher. Freiherr v. Berlepsch.
Graf von Caprivi. Miquel. von Heyden. Thielen. Bosse.

Bronsdorf von Schellendorf.

An das Staatsministerium.

Seine Majestät der König haben durch die in der Anlage (s. o.) abgeschrieben beigefügte Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1894 auf Antrag des königl. Staatsministeriums zu genehmigen geruht, dass bis zur anderweitigen Regelung des Apothekenwesens denjenigen Apothekern, welchen in Zukunft die Koncession zur Errichtung einer neuen Apotheke verliehen wird, die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers überhaupt nicht mehr zu gestatten ist.

In Ausführung dieser Allerhöchsten Ordre bestimme ich hierdurch unter Abänderung der Erlasse vom 21. Oktober 1846 und 21. Juli 1886 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1846, S. 209 und 1886 S. 900), dass, von dem Tage der Veröffentlichung dieses Erlasses im Reichs- und Staatsanzeiger an, Koncessionen zur Errichtung neuer Apotheken oder Weiterverleihungen von an den Staat zurückgefallenen Apothekengerechtigkeiten nur mit dem Zusatz ertheilt werden dürfen, dass dem Inhaber die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers in Gemässheit der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1894 nicht gestattet sei.

In den Wettbewerbbekanntmachungen ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Den Wittwen und Waisen eines Apothekers, welcher eine solche unveräusserliche und unvererbliche Koncession erhalten hat, soll es erlaubt sein, die Apotheke nach Maassgabe des § 4 der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 verwalten zu lassen.

Eure Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, diesen Erlass nebst Anlage durch die Amtsblätter gefälligst zu veröffentlichen und die nachgeordneten Behörden auf denselben hinzuweisen.

Berlin, den 5. Juli 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.

Bosse.

An sämmtliche Herren Oberpräsidenten.

Im Anschluss hieran erschien der

Ministerial-Erlass, betreffend die Behandlung heimgefallener und verlegter Apotheken.

Im Anschluss an den Erlass vom 5. Juli d. J. — M. 6779 —, betreffend die Einführung der Personalkoncession für Apothekengerechtigkeiten, weise ich zur Beseitigung von Zweifeln, welche inzwischen in der Fachpresse laut geworden sind, ganz ergebenst darauf hin, dass auch die von dem bisherigen Inhaber an den Staat zurückgegebenen Gerechtigkeiten (Erlass vom 17. November 1893 — M. 10 103 — Ziffer 2 und 4) und solche Koncessionen, welche während der zehnjährigen Unverkäuflichkeit (Erlass vom 21. Juli 1886, Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 900) an den Staat zurückfallen, in Gemässheit der allerhöchsten Ordre vom 30. Juni d. J. und des Eingangs bezeichneten Erlasses zu behandeln sind.

Solche Apothekengerechtigkeiten sind daher jeder Zeit in der bei Apothekenneuanlagen üblichen Weise auszuschreiben und zu verleihen; dem neuen Koncessionar darf in Anwendung der allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 (Gesetz-Sammlung S. 111) und des dazu ergangenen Erlasses vom 13. August 1842 (Eulenberg, Med.-Wesen S. 475) nur die Verpflichtung auferlegt werden, die Apothekeneinrichtung und die bei der Geschäfts-

übernahme vorhandenen Waarenbestände gegen einen dem wahren zeitigen Werth entsprechenden Preis zu übernehmen, welcher eventuell durch Sachverständige festzusetzen ist. Die Abschätzungskosten tragen Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen.

Zur Uebernahme des Apothekengrundstückes ist der Geschäftsnachfolger nicht verpflichtet; will er dasselbe jedoch erwerben, so ist behufs Vermeidung der Entstehung neuer Idealwerthe darauf zu halten, dass es nicht zu einem höheren Preise, als sein zeitiger Werth beträgt, in Rechnung gestellt werde.

Bei der Verlegung von Apotheken (Erlass vom 24. Februar 1892 — M. 264 —) ist nach Maassgabe meines Eingangs angezogenen Erlasses zu verfahren, wenn durch die Verlegung dem Inhaber der Gerechtigkeit finanzielle Vortheile erwachsen oder wenn durch die Verlegung die Errichtung einer neuen Apotheke verhindert oder verzögert wird.

Eure Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die Herren Regierungspräsidenten in entsprechender Weise gefälligst zu verständigen.

Berlin, den 5. September 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bartsch.

An sämtliche königlichen Oberpräsidenten.

Filialapotheken dürfen mit der Mutterapotheke nicht mitverkauft werden.

„Der Inhaber der Koncession für eine Filialapotheke ist nicht berechtigt, diese mit der Mutter-(Stamm-)Apotheke zu verkaufen; mit der Veräusserung der letzteren erlischt das Recht zum Betriebe der Filial-(Zweig-)Apotheke; Sache der zuständigen Behörde (Minister) ist es, zu entscheiden, ob die Zweig-Apotheke fortbestehen und dem Geschäftsnachfolger des früheren Inhabers der Stamm-Apotheke oder dem Besitzer einer anderen nahegelegenen Apotheke zum Betriebe übergeben oder in eine selbstständige Apotheke umgewandelt werden soll.“ (Pistor, Apothekenwesen.)

Min.-Erlass, betr. die Filialapotheken vom 18. April 1893.

Auf Ew. Excellenz gefälligen Bericht vom 20. März d. J. erkläre ich mich ganz ergebenst damit einverstanden, dass dem Apotheker S. zu B. die Koncession zur Fortführung der Filial-Apotheke in A. auf weitere drei Jahre ertheilt werde, wobei dem p. S. zugleich zu eröffnen ist, dass er bei etwaiger späterer Abgabe des Hauptgeschäftes die Filiale weder mit verkaufen noch mit in Anrechnung bringen dürfe. Diese Beschränkung ist künftig in allen Fällen grundsätzlich zur Anwendung zu bringen.

An sämtliche Königlichen Ober-Präsidenten.

Bezüglich der Verpachtung der Apotheken erging der nachstehende

Runderlass, betreffend die Verpachtung von Apotheken, vom 21. September 1886. (Min.-Bl. S. 198.)

Abweichend von den Bestimmungen des Cirkular-Reskripts vom 19. Mai 1821 (v. Kamptz, Annal., Band 5, S. 457), welches die Verpachtung von Apotheken als den medicinal-polizeilichen Interessen widersprechend und mit den Bestimmungen der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 unvereinbar verbietet, geht der Erlass vom 28. Februar 1870 (Eulenberg, Medicinal-Wesen S. 482) von der Annahme aus, dass nach dem Inkrafttreten der Gewerbe-Ordnung die Verpachtung der Apotheken nicht beanstandet werden könne. Zur Begründung dieser Ansicht wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, namentlich nach den §§ 45 und 151 derselben zu beurtheilen, der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, einer amtlichen Kognition nicht zu unterziehen sei. Diese Ausführung erscheint indessen, auch wenn die Grundsätze der Gewerbeordnung über die Stellvertretung hinsichtlich der Apotheken für anwendbar erachtet werden, aus dem Grunde nicht haltbar, weil als Stellvertreter im Sinne der Gewerbe-Ordnung nur solche Personen angesehen werden können, welchen das ganze Geschäft im Namen und für Rechnung des Eigenthümers übertragen ist. Da diese Voraussetzungen — vergl. Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 19. December 1878 (Oppenhof Rechtspr. Bd. 19, S. 589), Erk. des Ober-Verw.-Ger. vom 10. Mai 1883 (Reger, Entsch. der Gerichte pp., Bd. 4, S. 21 ff.), Erk. des Reichsgerichts vom 4. März 1881 (Entsch. in Strafs. Bd. 3, S. 419) — bei einem Pächter nicht zutreffen, veranlasse ich Ew. pp. unter gleichzeitiger Aufhebung des erwähnten Erlasses vom 28. Februar 1870, fortan die Verpachtung von Apotheken, soweit dieselbe nicht für bestimmte Fälle durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich gestattet ist, nicht mehr zuzulassen und die Auflösung der dieser Anordnung zuwider zur Zeit bestehenden Pachtverhältnisse, sobald dies nach den Bestimmungen der Pachtverträge ausführbar ist, in geeigneter Weise herbeizuführen.

Berlin, den 21. September 1886.

I. A.

Lucanus.

Die Bestimmung im § 4 der Apotheker-Ordnung gilt auch für die Wittwen und minorennen Kinder von koncessionirten Apothekern.

Min.-Erlass, betr. die neu koncessionirten Apotheken. Vom 23. April 1889.

Auf die Eingabe vom 2. März d. J. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, dass die Allerhöchste Orde vom 8. Juli 1886 und die darauf ergangene Cirkular-Verfügung vom 21. dess. Mts. die Frage nicht betroffen hat, ob in geeigneten Fällen beim Tode eines koncessionirten Apothekers der Wittve während ihres Wittwenstandes bezw. den minderjährigen Kindern desselben bis zu ihrer Grossjährigkeit zu gestatten ist, die Apotheke durch einen quali-

ficirten Apotheker verwalten zu lassen. In dieser Beziehung sind vielmehr, wovon Ew. Wohlgeboren die Mitunterzeichneten gefälligst in Kenntniss setzen wollen, die vor Erlass der Allerhöchsten Ordre vom 8. Juli 1886 und der darauf ergangenen Cirkular-Verfügung vom 21. Juli dess. Js. ergangenen Bestimmungen massgebend geblieben.

Berlin, den 23. April 1889.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Gossler.

Es hat sich bei einigen Bezirksregierungen eingeführt, dass die Bewilligung der beim Erwerb einer koncessionirten Apotheke formell nachzusuchenden Koncessions-Uebertragung auf den neuen Besitzer von Vorlegung des Kaufkontraktes abhängig gemacht wird. Im Rgbz. Bromberg wird der Kaufkontrakt, ein polizeiliches Führungszeugniss und das letzte Seminarzeugniss verlangt (Pol.-Verordnung vom 21. Juni 1898). Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist allerdings nur erforderlich, dass der Verkäufer einer koncessionirten Apotheke der Regierung die beglaubigte Mittheilung macht, dass der oder jener Apotheker sein Nachfolger geworden ist und unter Beilegung von dessen Approbation um die Uebertragung der Koncession auf denselben ersucht.

Ministerial-Erlass, betr. die Kaufpreise der Apotheken.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, einen zuverlässigeren Ueberblick als bisher darüber zu gewinnen, wie die Vermehrung der Apotheken in den einzelnen Regierungsbezirken jährlich ziffermässig sich gestaltet, und wie viele Besitzwechsel im Laufe jedes Jahres stattgefunden haben. Falls der Unterschied zwischen Kauf- und Verkaufspreis zu ermitteln ist, wird derselbe für jeden Einzelfall anzugeben sein.

Euer Wohlgeboren ersuche ich ergebenst, die vorerwähnten Punkte in dem Jahresbericht über die Apothekenbesichtigungen in Zukunft zu berücksichtigen und dabei auch gefälligst zu bemerken, an welchen Orten des Bezirkes Filial-, Krankenhaus- und ärztliche Hausapotheken bestehen. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Bosse.

Berlin, den 27. Juni 1892.

An die königl. Regierungspräsidenten.

§ 6. Wenn an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vorhanden, neue Apotheken-Privilegia gesucht werden, so wird das Finanz-Departement zuvor mit dem Medicinal-Departement darüber concertiren, weil die zu grosse Konkurrenz derselben der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist, doch müssen sich die Apotheker eines solchen Orts den gemeinschaftlichen Beschluss dieser Behörden gefallen lassen¹⁾).

¹⁾ Bezüglich der Grundsätze für die Neuerrichtung von Apotheken siehe die Königliche Verordnung vom 24. Oktober 1811.

§ 7. Zur Qualifikation eines Apothekers, in Hinsicht auf die Kunst nach § 1, gehört, dass er, unter Beibringung des Privilegii und des Attestes der Obrigkeit des Ortes seines Etablissements, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, auch falls er kantonpflichtig ist, eines Losscheins von Seiten der kompetenten Kanton-Behörde, den Lehrbrief, auch die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servirzeit beibringe. Alle diese Dokumente reicht er bei dem Provinzial-*Collegio Medico et Sanitatis* ein, welches sodann seine theoretische und praktische Prüfung veranlasst, und davon, unter Einsendung des Prüfungs-Protokolls sammt Beilagen, nach Titel II § 2 der Instruktion vom 21. April 1800, berichtet.

§ 8. Nur diejenigen Kandidaten, die sich in Städten etabliren wollen, welche kursirte Medicinal-Personen erfordern, müssen sich selbst unter Beilegung der obigen Dokumente und Zeugnisse bei Unserm Ober-*Collegio Medico et Sanitatis* melden und antragen, dass sie zum hiesigen pharmaceutischen *Cursu* und grossen Examen, nach Anleitung des Reglements vom 1. Februar 1798, verstattet werden, da sie denn auf den Bericht der Immediat-Kommissionen ihr Approbations-Patent erhalten.

§ 9. Dieser Qualifikation müssen sich auch die bereits auf kleinere Städte approbirten Apotheker unterwerfen, wenn sie aus diesen in die obigen grösseren Städte übergehen, ausser, dass sie von dem *Examine rigoroso* frei sind, falls sie von dem *Collegio Medico* der Provinz unmittelbar, und nicht bloss durch einen Physikus examinirt worden.

§ 10. Zu den Städten, welche kursirte Apotheker und Chirurgen erfordern, gehören: Aurich, Berlin, Brandenburg, Bialystock, Bromberg, Cleve, Crossen, Cüstrin, Culm, Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurt, Graudenz, Halberstadt, Halle, Hamm, Kalisch, Königsberg in Preussen, Lissa, Magdeburg, Marienburg, Marienwerder, Minden, Plock, Posen, Potsdam, Stargard i. Pomm., Stettin, Thorn, Tilsit, Warschau, Wesel, Züllichau.

Die in den Vorstädten solcher grossen Städte sich etablirenden Apotheker sind zwar nur ebenso, als die in den kleineren Städten sich etablirenden Medicinal-Personen zu prüfen; sie müssen sich aber alsdann alles Gewerbes in der Stadt selbst enthalten, oder kursiren.

§ 11. Den in einigen Provinzen aus älterer Zeit entstandenen Missbrauch, dass die *Collegia Medica* auch mit solchen Personen, die sich in den vorgeschriebenen Städten etabliren wollen, Präliminar-Prüfungen unter dem Titel von Tentamen veranstalten, schaffen Wir als unnütz hiermit ganz ab.

§ 12. Dagegen verbleibt den Provinzial-*Collegiis Medicis et Sanitatis* die Prüfung aller Provisoren, sie mögen Apotheken in grossen oder kleinen Städten vorstehen; jedoch müssen sie davon ebenso, als von der Prüfung der Apotheker, Behufs der zu ertheilenden Approbation, an das Ober-*Collegium Medicum et Sanitatis* berichten.

§ 13. Der solchergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Ortes ist nicht allein berechtigt, darin seine Apothekerkunst ungehindert auszuüben, sondern er ist auch gleich jedem Materialisten, dem Apotheker-Privilegio gemäss, zum Verkauf aller Materialwaaren und Specereien befugt;

dagegen steht dem Materialisten kein Debit der präparirten Arzneimittel zu. Damit auch der zwischen den Apothekern und Materialisten über den privativen und kumulativen Debit der rohen Arzneiwaaren seit vielen Jahren bestandene Streit für die Zukunft aufhören möge, haben Wir dieser revidirten Ordnung ein besonderes Verzeichniß der rohen Arzneiwaaren beifügen lassen, womit die Drogisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln und den Debit exerciren können, und werden die Apotheker, Drogisten und Materialisten hierüber aus Unserm Finanz- und Medicinal-Departement durch ein besonderes Reglement noch instruiert werden.

§ 14. Die Ausübung der Apothekerkunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche noch chirurgische Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte oder dessen Nähe bis auf zwei Meilen sich kein Arzt etablirt haben, so soll der Apotheker, insofern nicht etwa der dortige Chirurgus auf innere Kuren bereits examinirt ist und von Unserm Ober-*Collegio Medico et Sanitatis* approbirt worden, befugt sein, auf seine Prüfung zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Kuren bei dem *Collegio Medico* der Provinz anzutragen, welches alsdann darüber an Unser Ober-*Collegium Medicum et Sanitatis* zur Approbation berichten muss. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, dass Aerzte und zur innerlichen Praxis autorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Hausapotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxis, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die *Praeparata* und *Composita*, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich sein kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Imgleichen müssen dieselben davon keinen übermäßigen Vortheil verlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht übertheuern, sondern ihre Arznei-Rechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneimittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen ¹⁾.

Von den Lehrlingen ²⁾.

§ 15. Jeder gelehrte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat

¹⁾ Die §§ 7—14 sind gegenwärtig nicht mehr in Uebung und haben nur mehr historisches Interesse. An Stelle des am Schlusse des § 13 erwähnten Verzeichnisses der Arzneiwaaren, mit denen die Drogisten handeln dürfen, ist gegenwärtig die Reichsverordnung vom 27. Januar 1890 mit ihren Nachträgen getreten. Der § 14 hat in den §§ 37 und 50 der neuen Betriebsordnung vom 16. Dec. 1893 eine neue, anderweitige Fassung erhalten.

²⁾ Durch die Reichs-Prüfungsordnungen für Apotheker und Apothekergehülfen (s. Seite 29 ff.) wurden die einschlägigen Bestimmungen der einzelnen Apotheker-Ordnungen selbstredend überall modificirt. Die der preussischen, welche im Tit. 1, § 15—17 von den Lehrlingen und § 18—20

aber gelehrt, dass die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum öftern ohne die nöthige Auswahl und ohne genugsame Rücksicht auf deren Tauglichkeit verfahren, bloss ihren Privatnutzen beabsichtigen, und ihrer

von den Gehülfen handelt, wurden bereits vor längerer Zeit (11. August 1864) aufgehoben und durch neuere ersetzt, indess auch dieses „Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und -Gehülfen“ ist durch die genannten Prüfungsordnungen in vielen Punkten abgeändert worden. Zunächst wurde § 3 desselben (wissenschaftliche Qualifikation) durch die Bekanntmachung vom 28. December 1870 aufgehoben, die ihrerseits wieder durch die Bekanntmachung vom 5. März 1875 ersetzt wurde; ebenso ist der § 5 (Dauer der Lehrzeit) durch letztere ausser Kraft gesetzt. An Stelle der §§ 8—15 (Gehülfenprüfung) ist nunmehr die neue Prüfungsordnung getreten, während die §§ 18 und 19 (Dauer der Servir- und Studirzeit) bereits durch die Bekanntmachung vom 5. März c. aufgehoben sind. So waren in dem preussischen Reglement vom 11. August 1864 bisher nur noch folgende Paragraphen in Kraft:

§ 1 und 2. (Befugniß der Apotheker zur Annahme von Lehrlingen.)

§ 4. (Meldung der Lehrlinge beim Physikus.)

§ 6. (Verpflichtungen des Lehrherrn gegenüber dem Lehrlinge.)

§ 7. (Beaufsichtigung des Bildungsganges der Lehrlinge seitens des Physikus.)

§ 16 und 17. (Pflichten und Rechte der Apotheker-Gehülfen.)

Diese Bestimmungen sind ihrerseits nun wieder durch die neue Apothekenbetriebsordnung vom 16. December 1893, §§ 40—46 ausser Kraft gesetzt worden. Neben derselben als supplementär noch in Kraft bestehend werden folgende Paragraphen anzusehen sein.

Auszug aus dem Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen, vom 11. August 1864. (Minist.-Bl. S. 198.)

§ 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten.

§ 2. In der Regel darf ein Apotheker nur so viel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen, ist in keinem Fall gestattet. Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, dass er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und er als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne Gehülfen zu halten,

§ 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Principal, in dem persönlichen Verhältnisse eines ihm für den Geschäftsbetrieb Dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig. Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Offizin (das Receptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defektiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeiten des Gehülfen verantwortlich. Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreis-Physikus anzuzeigen.

Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare Subjekte zu bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern Folgendes zur Pflicht gemacht:

a) Sollen sie so viel wie möglich dahin sehen, dass sie nur solche Lehrlinge annehmen, die bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermaassen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apothekerkunst bestimmte Jüngling dem ihm nöthigen Schulunterricht nicht zu früh entzogen werde, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen 14 Jahren anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntniss der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Recepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist, so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt haben, dass sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlassen sein, sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physikum des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders deshalb nothwendig, um zu verhüten, dass durch ihn keine, aus unleserlich geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten des Patienten veranlasst werden.

b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, dass Lehrherren ihre Zöglinge als blosse Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind, und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige nach verflossenen Lehrjahren mit einem Lehrbriefe entlassen, so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht ausser Acht zu lassen, sondern selbige durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht sowohl im theoretischen, als praktischen Theil der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen.

c) Ist vielfältig der Missbrauch eingerissen, dass die Apotheker, vornehmlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Hauptgeschäft noch andere Gewerbe treiben, gar keine Gehülfen, dagegen aber zwei bis drei Lehrlinge halten, auch hierzu sogar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Nebengewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apotheker-Gehülfen jährlich vergrössert wird, so wird hiermit verordnet, dass die Apotheker nur so viel Discipel halten dürfen, als sie

ausgelernte Gehülfen haben. Haben sie nur einen Gehülfen, so dürfen sie auch nur einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so unbedeutend, dass sie solche überhaupt nur mit einem Menschen bestreiten können, so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern bloss einen Gehülfen halten, es sei denn, dass sie erweisen können, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder dass sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind.

d) Um überhaupt dem Anwachsen schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apotheker-Gehülfen um so mehr vorzubeugen, so wird hiermit festgesetzt: dass hinfüro kein Lehrherr befugt sein soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Attest wohlüberstandener Lehrjahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physikus des Orts im Beisein des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen sein muss als tüchtig befunden worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich praktische Kenntnisse der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmässigen Arbeiten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muss. Findet es sich, dass er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apotheker-Gehülfe anerkannt zu werden, so hat der Physikus ihm anzudeuten, dass er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualificirt habe. Ergäbe es sich aber, dass die Schuld der Versäumnis in den Lehrjahren weniger am Lehrling, als vielmehr am Lehrherrn selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjekte zu bilden, so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugniss, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet sein, so lange bei einem anderen Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniss und Geschicklichkeit erworben hat.

§ 16. Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Reception eines Lehrlings betrifft, so hängt zwar dies von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Kontrakts ab; doch soll die Lehrzeit nie unter 4 Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur insoweit ein Nachlass auf etwa 6 Monate bewilligt werden, als der Physikus des Orts nach genugsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestirt hat.

§ 17. Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellen-Brief eher ertheilen, bis der Physikus des Orts demselben das Fähigkeits-Zeugniss dazu gegeben hat, wofür er, sowie für das Attest bei der Reception des Lehrlings ausser dem Stempel-Papier, an Gelde nicht mehr als einen Thaler erhält¹⁾.

¹⁾ Diese Bestimmung ist noch heute gültig.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§ 18. Der solchergestalt mit dem Lehrbriefe versehene Lehrling wird nun ein Apotheker-Gehülfe. Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagirt, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Principal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staates autorisirt ist. Er muss sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medicinal-Gesetzen und Verordnungen, welche das pharmaceutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, soweit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lehrjahre in einer inländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, dass er mit den Vorschriften der *Pharmacopoea Borussica* und mit der Arznei-Taxe schon bekannt sei; ist er aber ein Ausländer, so muss er sich angelegen sein lassen, diese zu studiren, um sich nach Anleitung derselben der Anfertigung, Dispensirung und Taxirung der Arznei-Mittel unterziehen zu können.

Bei der Receptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschriebenen Arzneimittel anzuwenden. Zu dem Ende muss er die Vorsehrift des Receptes nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medicament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Recept nochmals mit Bedacht gelesen, und von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur sich überzeugt hat. Im Laboratorio muss er die *Composita* und *Praeparata*, nach Vorschrift der *Pharmacopoea Borussica*, reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebrigens wird von einem jeden konditionirenden Apotheker vorausgesetzt, dass er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe; dass er, dem zu Folge, als ein rechtschaffener Gehülfe und Mitarbeiter seines Principals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiss abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Fachs zu versäumen; dass er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels beflüssige, gegen Jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthigen und unanständigen Besuche in der Officin annehme, und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

§ 19. Die Bestimmungen des Gehaltes und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Wäre dergleichen Kontrakt nicht gemacht, so muss sich der Gehülfe in einer der § 10 benannten Städte, neben freier Station, excl. Kleidung, jährlich mit demjenigen Gehalt begnügen, welches ein Apotheker-Gehülfe dieses Orts gewöhnlich erhält.

§ 20. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf 5 Jahre festgesetzt. Sollte aber derselbe in Berlin, oder auf Akademien Gelegenheit gehabt haben, Vorlesungen in der Chemie, Pharmacie, Botanik etc. zu hören, und er darüber gute Zeugnisse der Lehrer beibringen, auch bei der Prüfung

zum Apotheker die nöthige Geschicklichkeit beweisen, so soll Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis befugt sein, ihm ein, höchstens zwei Jahre zu erlassen, weil nicht blos Theorie, sondern mehrjährige Ausübung der Apotheker-Kunst zur Bildung eines guten praktischen Apothekers erfordert wird und keine andere als die Medicinalbehörde fähig ist zu beurtheilen, ob einem Kandidaten der Pharmacie die Ausübung der Apotheker-Kunst mit Sicherheit anvertraut werden kann.

Von den Provisoren.¹⁾

§ 21. Ein Kandidat der Pharmacie, wenn ihm die Direktion einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor.

§ 22. Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und wenigstens drei Servirjahre überstanden, auch bei dem Collegio Medico et Sanitatis der Provinz die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

¹⁾ Der Titel „Provisor ist gegenwärtig nicht mehr üblich, vielmehr heissen die Betreffenden „Apotheken-Verwalter“ oder „Administratoren“. Nach § 467 des Landrechts (Theil II, Titel 8) hat ein Provisor die Rechte und Pflichten eines Handelsfaktors, d. h. gegenwärtig eines Prokuristen oder Handels-Bevollmächtigten.

Die Verwaltung einer Apotheke (Haupt- oder Filial-Apotheke) kann nur ein approbirter Apotheker übernehmen; von jeder Verwaltungs-Ueberrnahme ist der Bezirks-Regierung Anzeige zu machen, welche den Betreffenden, sofern dies noch nicht geschehen ist, vereidet. Im Regierungsbezirk Bromberg wird ausserdem gefordert, dass der Betreffende ein polizeiliches Führungszeugniss und das letzte Servirzeugniss vorlegt (s. Pharm. Zeitg. 1898, No. 54). Der Verwalter ist Stellvertreter im Sinne der Gew.-Ordnung und als solcher für den Geschäftsbetrieb der Apotheke im gleichen Umfange wie der Besitzer verantwortlich (s. Gew.-Ordnung § 151) — und zur Ausstellung von Zeugnissen wie dieser berechtigt.

Ueber die Eidesformel bestimmt die

Verfügung, betr. die Eidesformel für Apotheker.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich auf den gefälligen Bericht vom 29. August d. J., unter Abänderung der in der Verfügung vom 18. Juli 1840 angegebenen Eidesnorm ergebenst, bei der Vereidigung der approbirten Apotheker fortan folgende Form zur Anwendung zu bringen:

„Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass, nachdem mir die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches ertheilt worden ist, ich alle mir vermöge meines Berufes obliegenden Pflichten nach den darüber bestehenden oder noch ergehenden Verordnungen, auch sonst nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will. So wahr mir Gott helfe!“

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, diesen Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel beizufügen.

Berlin, den 13. November 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Die Vereidigung findet durch die Landrathsämter statt.

§ 23. Er ist an alle den Betrieb der Apotheker-Kunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden, und besonders dafür verantwortlich, dass in der Apotheke, welcher er vorsteht, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmässig ausgeübt werde, zu welchem Ende er von dem Ober-*Collegio Medico et Sanitatis* approbirt und dessen Vereidigung verfügt werden muss.

§ 24. Seine Verhältnisse gegen den Eigenthums-Herrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich zu errichtende Kontrakt.

Titel II. Von der Ober-Aufsicht über die Apotheken.

§ 1. Die pharmaceutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht Unseres Ober-*Collegii Medici et Sanitatis* und der von selbigen abhängenden Provincial-Collegiorum erheischen. Aus dieser Ursache sind, ausser der den Medicinal-Behörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die Visitationen derselben eingeführt. Zu den gewöhnlichen Visitationen ist ein Zeitraum von drei Jahren festgesetzt, bei dringenden Veranlassungen aber finden auch ausserordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten statt.

§ 2¹⁾. Bei gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Commissarien vorzulegen: 1. das Privilegium und die auf dessen Besitz sich beziehenden Dokumente; 2. die Approbation Unseres Ober-*Collegii medici et Sanitatis*, oder wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Konfirmation; 3. die *Pharmacopoea Borrusica*, die Arznei-Taxe, das Medicinal-Edikt, die gegenwärtige revidirte Ordnung für die Apotheker, und die etwa in der Folge dazu nöthig gefundenen nachträglichen Verordnungen; 4. das Elaborations-Buch; 5. die Giftscheine, mit der darüber geführten Kontrolle; 6. das in den Officinen vorrätbig zu haltende *Herbarium vivum* einheimischer officineller Pflanzen; 7. einige Pakete taxirter Recepte.

§ 3. Die Gehülfen haben ihren Lehrbrief und *Testimonia* vorzuzeigen, einige zur Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen vorzulegende Fragen aus der *Materia pharmaceutica* und der Chemie zu beantworten, ein *Pensum* aus der *Pharmacopoea Borussica* ins Deutsche zu übersetzen, auch eine Probe ihrer Handschrift *ad Acta* zu geben.

§ 4. Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte nach Verhältniss ihrer zurückgelegten Lehrzeit geprüft.

§ 5. Die Apotheker nebst ihren Gehülfen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Commissarien weder bei genereller Besichtigung der Officin,

¹⁾ Statt der obigen §§ 2—6 gilt jetzt die Anweisung zur Besichtigung der Apotheken vom 16. December 1893. Die Kosten der Revisionen trägt die Staatskasse.

des Laboratorii, der Material-Kammern, Kräuter-Böden, Keller etc., noch bei specieller Prüfung der Arznei-Mittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse irgend Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegenzukommen, die von selbigen geschehenen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen, und den von selbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegenerinnerungen bescheiden zu Protokoll zu geben und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

§ 6. Die auf die gewöhnlichen Visitationen gehenden Gebühren und Kosten, wie solche in der Medicinal-Ordnung p. 72 und dem hier beiliegenden Circulari Unseres General-Directorii vom 6. Februar 1798 bestimmt sind, tragen die Stadt-Kämmerei und die Apotheker zu gleichen Theilen.

§ 7. Ausserdem stehen die Apotheker immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker oder derjenigen Personen, denen sonst die Aufsicht von der oberen Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen und Acht zu geben, ob darin alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde, daher denn auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Tage oder Wochen verreisen will¹⁾, verbunden ist, die Aufsicht über seine Officin einer dazu qualificirten Person, die während seiner Abwesenheit nöthigenfalls die Verantwortlichkeit übernimmt, zu übertragen, und solches dem Physikus des Orts anzuzeigen.

Titel III. Von der Ausübung der pharmaceutischen Kunst selbst.²⁾

Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medikamente.

§ 1. a) Ein jeder Apotheker in Unsern Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, dass seine Apotheke diejenigen sowohl rohen, als zubereiteten Arznei-Mittel, welche in der nach Maassgabe für grössere und kleinere Städte entworfenen Designation specificirt sind, in bestmöglicher Beschaffenheit und Güte und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorrätbig enthalte.

¹⁾ Unter „mehreren Tagen“ wird zu verstehen sein, dass der Apotheker mindestens drei Tage abwesend ist.

²⁾ An Stelle des Tit. III (und zum Theil auch des Tit. II) ist gegenwärtig die nachfolgende Apothekenbetriebsordnung vom 16. December 1893 und namentlich deren Abschnitt „Betrieb“ getreten. Nur die oben mit grösserer Schrift gedruckten Paragraphen (Tit. II, §§ 1, 7, Tit. III, § 2 Abs. 1) müssen noch als gültig angesehen werden.

Die einfachen Arznei-Mittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muss er im Durchschnitte alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleisse trocknen und in saubern, dichten Gefässen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muss er auf die kunstmässige Bereitung der pharmaceutischen und chemischen *Praeparata* alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der *Pharmacopoea Borussica* zu halten und darf er sich dabei keine willkürlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unverwehrt, neben den nach der *Pharmacopoea Borussica* angefertigten *Praeparatis* und *Compositis*, dergleichen auch nach anderweitigen *Dispensatoriis* oder besonderen Vorschriften vorrätbig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

b) Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arznei-Mittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, dass sie in der eigenen Anfertigung gehindert sind, oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer anderen guten inländischen Apotheke versorgen, dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten oder ausländischen Drogisten kaufen.

c) Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, dass er seine sämtlichen Waaren und Medicinalien oft und fleissig revidire, um sowohl die abgängig gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel so-gleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt sein und dafür die Gewähr leisten könne.

Von dem besondern Verhalten bei Anfertigung der Recepte.

§ 2. a) Sobald ein Recept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muss, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder einem tüchtigen Gehülfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens drei Jahre in der Lehre gestanden und sich wohl applicirt haben muss, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehülfen und Lehrlinge, sind verbunden, die Arznei-Mittel auf einem mit Gittern umgebenen Receptirtische nach Vorschrift der Recepte ohne Aufschub vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medicamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nebst den Recepten so wenig während der Anfertigung als nachher Jemandem vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Receptir-Tische die Medicamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll ausser den in die Officin gehörigen Personen Niemand zu solchen zugelassen werden.

b) Bei der Receptur muss die strengste Genauigkeit, Ordnung und

Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefässe und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im akkuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Dekokten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen. Mixturen, Pulver, Pillenmassen etc., zu denen salinische und metallische Präparate kommen, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen oder porzellanenen Mörsern bereitet werden. Zu scharfen heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber-Sublimat, ingleichen zu stark riechenden, als Moschus und *Asa foetida*, sollen besondere Mörser und Waageschaalen gehalten werden. Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillenschachteln mit Goldpapier auszufüttern, wovon die darin aufbewahrten Arznei-Mittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

c) Bei Dispensirung der Arznei-Mittel soll nichts gemessen, viel weniger nach dem blossen Augenmaasse genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bei den Wässern kann jedoch das Abmessen wohl statt haben, nur müssen die eigens dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt sein. Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulative zu verschreiben, so sollen diese dennoch gewogen und statt eines Manipuls bei Kräutern eine halbe Unze und bei Blumen drei Drachmen nach Gewicht genommen werden.

d) Zu mehrerer Verhütung, dass keine Verwechselung der Medikamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte steht, ingleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Dato, auf der Signatur bemerkt werden. Auch soll auf der Signatur die auf dem Recept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden. Ebenso muss die Taxe der Medikamente auf den Recepten, wenn sie bei erfolglicher Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein.

e) Da noch die Erfahrung gelehrt, dass öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten oder öftern Male machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch verschieden sind und hierdurch den Patienten verdächtig werden, so soll derjenige Apotheker, in dessen Officin dergleichen Nachlässigkeit erweislich gemacht worden, in 5 Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reiteration begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Recepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich ohne Aufhaltung verfertigt, den Handkauf vorzieht und die Patienten ohne Noth auf die Medicin warten lässt. Besonders sollen diejenigen Recepte, die mit *cito* bezeichnet worden, sogleich bereitet und die Arzneien den Boten, welche die Recepte einhändigen, mitgegeben werden.

g) Uebrigens sollen solche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebenen und verfertigten Recepte, welche *Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata* und andere dergleichen stark wirkende Medikamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum anderen Male nicht wieder gemacht werden, weil dergleichen Mittel, die, zur rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zu Wege bringen können.

h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Recepten ein Irrthum oder Verstoss von der Art, dass davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoss nicht anerkennt und auf die Anfertigung des Receptes nach seiner Vorschrift besteht, so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen; doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physikus, oder wenn dieser das verdächtige Recept verschrieben hätte, dem kompetenten *Collegio Medico* anzuzeigen.

i) Sollte es sich zutragen, dass ein verschriebenes Ingredienz nicht vorrätbig oder sogleich nicht anzuschaffen sei, so darf der Apotheker nicht willkürlich ein anderes dafür substituiren oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein anderes Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

k) Da auch verlauten will, dass noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äusserlichen Kuren befassen, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Recepte, die von dazu nicht qualificirten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglich nach dem § 5, pag. 28 Unseres Medicinal-Edikts vom Jahre 1725 zu achten; am wenigsten aber Medicamente von heftiger und bedenklicher Wirkung, als *Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga*, namentlich auch *Resina* und *Tinctura Jalapae*, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Recept verabfolgen zu lassen¹⁾.

l) Es haben demnach alle und jede Apotheker in Unseren Landen, bei Vermeidung von Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe auf jeden Kontraventions-Fall, und bei wiederholter Kontravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch bei Vermeidung gleicher Strafe dafür zu sorgen, dass von ihren Gehülfen und Lehrlingen dieselben auf das genaueste befolgt werden, gleichwie sie für das, was ihre Gehülfen oder andere zu ihrem Hause gehörige Personen hierin zuwiderhandeln, schlechterdings einstehen müssen, ob-

¹⁾ Jetzt geregelt durch die Verordnung, betreffend den Handel mit stark wirkenden Arzneimitteln in den Apotheken.

schon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regress an gedachte Personen zu nehmen¹⁾.

Uebrigens haben Wir, um dieser revidirten Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten und sie denselben am Anhange beifügen lassen.

2. Der Handel mit Giften.

Gesetz, betr. die Aufhebung des Abschnittes I des Anhanges zu der revidirten Apothekerordnung v. 11. Oktober 1801.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren betreffenden Abschnittes I des Anhanges zur revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 werden aufgehoben.

§ 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Lowther, den 13. August 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. Thielen. Bosse. v. Köller.

Polizeiverordnung über den Handel mit Giften.

Nachdem durch Gesetz vom 13. August 1895 (G.-S. S. 519) der Abschnitt I des Anhanges zu der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801, enthaltend die „Ausführliche

¹⁾ Auch für Zuwiderhandlungen approbirter Gehülfen ist der Apothekenbesitzer unter Regressanspruch haftbar.

Unter der Herrschaft des früheren preussischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 wurden die besonderen Berufspflichten der Apotheker auf Grund des Medicinal-Edikts vom 27. September 1725 und der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 im Disciplinarwege durch Ordnungsstrafen, resp. Approbations-Entziehungen aufrecht erhalten. Hierin ist durch das Reichs-Straf-Gesetzbuch vom 15. Mai 1871 insofern eine Aenderung eingetreten, als § 367 No. 5 auch diese besonderen Berufspflichten der Apotheker umfasst. Wenn daher ein Apotheker dieselben verletzt, so muss nunmehr die Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft angegangen werden, während es nicht mehr zulässig ist, dass wegen etwaiger Verstöße gegen diese Vorschriften Ordnungsstrafen verhängt werden.

Anweisung für sämtliche Apotheker und Materialisten in den königl. preuss. Landen, wie sie sich bei der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren zu verhalten haben, vom 10. December 1800“, aufgehoben worden ist, wird auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 3. Juli 1883 unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesraths vom 29. November 1894 nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der gewerbsmässige Handel mit Giften¹⁾ unterliegt

I. Als „Gifte“ im Sinne des Gesetzes gelten sämtliche in den Abtheilungen 1—3 angeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen (s. § 1).

II. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefässen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhaltes mit Nahrungs- oder Genussmitteln herbeizuführen geeignet ist (§ 15). Es betrifft das in der Hauptsache Wein- und Mineralwasserflaschen.

III. Gifte dürfen abgegeben werden:

A. als Heilmittel ohne weitere Einschränkungen: auf ärztliche Verordnungen und soweit gestattet (siehe Verordnung vom 13. Mai 1896) auch im Handverkaufe; hier auch vom Lehrling und auch an Kinder (sofern sich letzteres nicht durch die Natur, bezw. Gefährlichkeit des Mittels verbietet) (§ 16);

B. zu technischen Zwecken:

a) von wem?

nur vom Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten (§ 10), also den Gehilfen, jedoch nicht an Kinder unter 14 Jahren (§ 12 III);

b) in welchen Gefässen?

„Gifte müssen in dichten, festen, gut verschlossenen Gefässen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfliessende oder verdunstende Gifte der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhaltes ausgeschlossen wird“ (§ 14, I); in letzterem Falle also auch Beutel von kräftigem Papier;

c) wie bezeichnet?

die Gefässe bezw. Umhüllungen müssen bezeichnet sein:

- 1) mit dem Namen des abgebenden Geschäftes (§ 14, II),
- 2) mit dem in der Anlage I gebrauchten Namen, neben welchem die ortsübliche Bezeichnung angebracht werden darf, und zwar bei Giften der Abtheilung I in weisser Schrift auf schwarzem Grunde; bei denen der Abtheilung 2 und 3 in rother Schrift auf weissem Grunde (§ 14, II und 4),
- 3) mit der Aufschrift „Gift“, welche nur bei festen, an der Luft nicht zerfliesslichen oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 durch die Aufschrift „Vorsicht“ ersetzt werden darf (§ 14, II),
- 4) bei Ungeziefermitteln ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren beizufügen (§ 18, I);

d) unter welchen sonstigen Vorsichtsmaassregeln?

- 1) Arsenik als Ungeziefermittel darf nur mit einer leicht wasserlöslichen grünen Farbe vermischt und nur gegen behördlichen Erlaubnisschein (§ 12) abgegeben werden (§ 18, II), zu anderen Zwecken darf es auch in Substanz abgegeben werden;
- 2) alle übrigen Gifte dürfen zu erlaubten wirthschaftlichen oder technischen Zwecken an dem Abgebenden als zuverlässig bekannte Personen abgegeben werden. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so ist ein Erlaubnisschein erforderlich. Ein solcher ist, Mangels besonderer Bemerkungen, vom 15. Tage nach dem Ausstellungstage ab ungültig (§ 12, I).

Es gelten sonach für die Abgabe der zu technischen oder wirthschaftlichen Zwecken am häufigsten gebrauchten Gifte folgende Bestimmungen.

	Er- laubniss- schein	Gift- schein	Signatur	sonstige Bezeichnung	
Arsenik, gemischt	stets	ja	weiss auf schwarz	Gift (Belehrung)	
Baryumchlorid und -Nitrat	nein	nein	r. a. w.	Vorsicht	
Bleiglätte als Farbe		-	do.	-	
Cyankalium für Photographen, Gürtler, Goldarbeiter u. s. w.	Nur bei Abgabe an unbekannte Personen oder zu unbekannter Verwendung erforderlich	ja	w. a. schw.	Gift	
Goldsalz für Photographen		nein	r. a. w.	Vorsicht	
Kalilauge		-	do.	Gift	
Kaliumbichromat, z. B. zur Batterie- füllung		-	do.	Vorsicht	
Kaliumbioxalat zum Entfernen der Rostflecke		-	do.	-	
Karbolsäure, auch rohe, sowie Karbolsäure, das stärker als das officinelle ist (zur Wundbe- handlung ist es frei!)		-	do.	Gift	
Koloquinthen zur Wanzenvertil- gung		-	do.	Vorsicht (Belehrung)	
Kresol zur Desinfektion		-	do.	Gift	
Kupfersalze, besonders auch Sul- fat zum Anquellen des Getreides		-	do.	Vorsicht	
Mennige als Farbe		-	do.	Gift	
Natronlauge		-	do.	-	
Phosphorbrei zur Rattenvertilgung		ja	w. a. schw.	-	(Belehrung)
Salpetersäure für Goldarbeiter zur Batteriefüllung (als Aetzmittel frei!)			nein	r. a. w.	Gift
Salzsäure z. Löthen oder Putzen		-	-	do.	-
Schwefelsäure zur Batteriefüllung do. verdünnte, zum Putzen		-	-	do.	-
Silbersalze, namentlich Nitrat für Photographen	-	-	do.	Vorsicht	
Strychninhaltiges Getreide	ja	ja	schw. a. w.	Gift (Belehrung)	

den Bestimmungen der §§ 2 bis 18. Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Aufbewahrung der Gifte.

§ 2. Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genussmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräthe von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzentheile (Wurzeln, Kräuter u. s. w.), müssen sich in dichten, festen Gefässen befinden, welche mit festen, gut schliessenden Deckeln und Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten, festen an der Luft nicht zerfliessenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, dass ein Verschütten oder Verstäuben des Inhaltes ausgeschlossen ist.

Ausserhalb der Vorrathsgefässe darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorrathsgefässe müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhaltes unter Anwendung der in Anlage I enthaltenen Namen, ausser denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar bei Giften der Abtheilung 1 in weisser Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 und 3 in rother Schrift auf weissem Grunde deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorrathsgefässe für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- und Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weissem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorrathsgefässe in solchen Räumen, welche lediglich dem Grosshandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Verwechslungen ausschliessende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräthe entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kenn-

zeichnung, die Gefässe nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abtheilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden in welchem andere Waaren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraum getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muss für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Aussen- seite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muss ausser der Zeit des Gebrauches verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muss auf der Aussenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Bei dem Giftschranke muss sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Grössere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen ausserhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefässen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen ausserhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder ausserhalb der Giftkammer, unter Verschluss an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weisser) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluss, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergl.) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschliesslichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilung 1 und zum ausschliesslichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilung 1 und 3 sind besondere Geräte (Waagen, Mörser,

Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den, dem § 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muss sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschränke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn grössere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabegefässen gewogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz:

(Zu § 4). Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefässe für Mineralsäuren. Laugen, Brom und Jod beziehen. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefässe bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen¹⁾.

¹⁾ **Ministerialerlass, betreffend die Schilder der Standgefässe für Mineralsäuren.**

Die Bezeichnung „Gift“ an den Standgefässen der Mineralsäuren u. s. w. ist für die Apotheken nicht verbindlich, wie sich aus § 9 in Verbindung mit § 4 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 ergibt. Der aus dem § 9 angeführte Satz bezieht sich nur auf die Zulässigkeit radirter Schrift für die Standgefässe jener Stoffe.

Berlin, den 25. Mai 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
I. V.: Förster.

Das Gefäss von Acid. hydrochloric. dilut. 1 + 1 braucht weder in Drogenhandlungen, noch in Apotheken mit rother Schrift auf weissem Grunde signirt zu werden. In der Abtheilung 3 der Vorschriften über den Handel mit Giften sind allerdings verdünnte Salzsäure und Schwefelsäure mit einem Gehalte von mehr als 15 % wasserfreier Säure resp. Monohydrat unter denjenigen Stoffen aufgeführt, deren Aufbewahrungsgefässe mit rother Schrift auf weissem Grunde signirt sein müssen; Acid. hydrochl. dilut. 1 + 1 enthält aber nur 12 $\frac{1}{2}$ % wasserfreie Säure und fällt demnach nicht unter diese Bestimmung, ganz abgesehen davon, dass auch das Deutsche Arzneibuch eine derartige Forderung nicht stellt. Acid. sulf. dilut. 1 + 5 enthält allerdings etwas mehr als 15 % Monohydrat (H₂SO₄) und deshalb würde eine Säure von dieser Verdünnung in Drogenhandlungen bei den Giften der Abtheilung 3 unter entsprechender Signatur aufbewahrt

(Zu § 5). Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorrathsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B“ versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, dass der gesammte Vorrath in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu § 8). Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abtheilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich¹⁾.

Abgabe der Gifte²⁾.

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11. Ueber die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäss Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluss an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das

werden müssen. Es liegt jedoch gar keine Veranlassung vor, die hierauf bezügliche Bestimmung der Vorschriften über den Handel mit Giften, welche letztere doch in erster Linie den Handel mit Giften ausserhalb der Apotheken regeln sollen, ohne Weiteres auch auf den Apothekenbetrieb anzuwenden.

¹⁾ Während also in den preussischen Apotheken für die Aufbewahrung der officinellen Stoffe der Abtheilung 1 keinerlei Aenderung erforderlich ist, ist für die Stoffe der Abtheilungen 2—3 zu berücksichtigen, dass für die Dispensation von Morphin besondere Geräte (Waage, Mörser, Löffel) mit der in rother Schrift ausgeführten Bezeichnung „Gift“ vorrätzig zu halten sind. Dass diese Geräte in dem Morphienschrank selbst untergebracht werden, ist nicht vorgeschrieben.

²⁾ Dieser Abschnitt gilt bis auf die §§ 11—14 auch für die Abgabe von Giften in Apotheken.

Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Grosshändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, dass der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zweck benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniss nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben¹⁾.

¹⁾ Ein Erlaubnisschein, der von der Polizeibehörde gemäss Anlage III auszustellen ist, ist erforderlich, wenn der Abgebende von dem Vorhandensein der vorstehend genannten Voraussetzungen sichere Kenntniss nicht hat. Solche Erlaubnisscheine werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraums gegeben. Der Erlaubnisschein verliert mit dem Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas Anderes nicht vermerkt ist. Der Erlaubnisschein bleibt Eigenthum des Empfängers. Als Beweis für das Vorhandensein desselben dient der Vermerk in Rubrik 2 des Giftbuches. An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

Eine schriftliche Empfangsbescheinigung des Erwerbers (Giftschein) ist unter allen Umständen bei Abgabe von Giften aus der Abtheilung 1 und 2 nothwendig. Ein Schema zu einem solchen Giftschein ist in der der Verordnung beigegebenen Anlage IV enthalten. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so ist auch von diesem der Empfang zu bescheinigen. Diese Bescheinigungen tragen die entsprechende No. des gleich zu behandelnden Giftbuches und sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

Ueber die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäss Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluss an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Ist also der Erwerber des Giftes dem Apotheker oder dessen Beauftragten als zuverlässig bekannt und soll das Gift zu einem erlaubten gewerblichen u. s. w. Zwecke benutzt werden, so dürfen die in allen drei Abtheilungen aufgeführten Gifte mit Ausnahme der arsenhaltigen Ungezielmittel ohne Erlaubnisschein abgegeben werden. Unter allen Umständen ist bei Abgabe der Gifte aus Abtheilung 1 und 2 die Ausstellung eines Giftscheines und die Eintragung in das Giftbuch erforderlich.

Die Erlaubnisscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäss Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnisschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Landesregierungen können bestimmen, dass die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, in einer Spalte des Giftbuches abgegeben werden darf.

Im Falle des § 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheines nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefässen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfliessende oder verdunstende Gifte der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhaltes ausgeschlossen wird.

Die Gefässe oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Absatz 1 angegebenen Bezeichnung, sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfliessenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten ge-

nügt indessen jede andere, Verwechslungen ausschliessende Bezeichnung.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefässen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhaltes mit Nahrungs- oder Genussmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften über Farben.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Oel-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ bzw. „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Ungeziefermittel.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden¹⁾; dieselben dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höch-

¹⁾ Die Bestimmung des Giftgesetzes, dass arsenhaltige Ungeziefermittel nur gefärbt abgegeben werden dürfen, schliesst durchaus nicht die Abgabe von reinem, ungefärbtem Arsenik zu anderen Zwecken (natürlich gegen Giftschein) aus.

stens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden¹⁾.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig ausser Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht ausserordentliche Maassnahmen zur Vertilgung von schädlichen Thieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger²⁾.

§ 19. Personen, welche gewerbsmässig schädliche Thiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräthe von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften

¹⁾ Die Abgabe anderer Strychninpräparate als Ungeziefermittel ist demnach verboten.

²⁾ Polizeiverordnung über den Verkehr mit Giften und den Betrieb des Kammerjänergewerbes.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 13 der Königlichen Verordnung, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, vom 20. September 1867 wird mit Zustimmung des Provinzialraths hierselbst für den Umfang der Provinz Hannover nachstehende Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Giften und den Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes erlassen:

§ 1. Die Berechtigung zum Handel mit Giften und gifthaltigen Waaren ausser in Ausübung des Apothekergewerbes ist sowohl für den Grosshandel wie für den Kleinverkauf von einer besonderen Erlaubniss des Kreis- (Stadt-) Ausschusses abhängig. Dieselbe darf nur an Personen ertheilt werden, welche in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb zur zuverlässig zu erachten sind.

Bei Ertheilung der Erlaubniss ist auszusprechen, auf welche Gifte oder auf welche Klassen von Giften sich dieselbe erstreckt.

Als Gifte und gifthaltige Waaren im Sinne dieser Polizei-Verordnung gelten die in Anlage I der Polizei-Verordnung der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe über den Handel mit Giften, vom 24. August 1895 (M.-Bl. S. 265) aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen, und die später etwa erfolgenden Ergänzungen dieses Verzeichnisses.

§ 2. Für den Grosshandel kann die Genehmigung zum Verkauf aller Arten von Giften und gifthaltigen Waaren ertheilt werden, für den Kleinhandel aber nur insoweit, als die Gifte etc. nicht nach der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (25. November 1895), sowie den hierzu etwa noch ergehenden Ergänzungsbestimmungen ausschliesslich in Apotheken feilgehalten werden dürfen.

§ 3. Bei dem Betriebe des Kammerjänergewerbes sind ausser dem § 19 der oben erwähnten Polizei-Verordnung vom 24. August 1895 folgende Vorschriften zu beachten:

Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungeniessbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche eine Verwechslung mit Nah-

in den §§ 2, 3, 4, 7, und soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an Andere nicht überlassen.

§ 20. Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräte innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Januar 1897 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlass dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 bis zum 31. December 1898 nachgelassen werden.

Anlage I.

Verzeichniss der Gifte.

Abtheilung 1¹⁾.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen. Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben. Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen. Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen. Curare und dessen Präparate.	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsäuren Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür). Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
--	--

rungsmitteln für Menschen und Haustiere nicht zulassen, geführt und angewandt werden, und müssen in Bezug auf Ansehen, Geruch und Geschmack eine vom Genusse abschreckende Beschaffenheit haben.

Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung von Ungeziefer muss mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen und Haustiere keinen Schaden nehmen. Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen ausser Kraft, insbesondere die Polizeiverordnungen der vormaligen Landdrosteien zu Hannover vom 31. Mai 1870, Hildesheim vom 15. Juni 1870 und vom 18. Juni 1879, Lüneburg vom 21. Juni 1870 und vom 31. Oktober 1878, Stade vom 1. Juni 1870 und vom 22. Februar 1879, Osnabrück vom 18. November 1870, Aurich vom 2. Juli 1870.

Hannover, den 24. Mai 1898.

Der Ober-Präsident.

Graf zu Stolberg.

¹⁾ Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen Giftschein und Eintragung ins Giftbuch verabfolgt werden.

Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Fluorwasserstoffsäure (Flusssäure).
 Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Nitroglycerinlösungen.
 Phosphor (auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer.
 Physostigmin, dessen Verbindung und Zubereitungen.
 Pikrotoxin.
 Quecksilberpräparate, auch Farben, ausser Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober).
 Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Strophantin.
 Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide.
 Uransalze, lösliche, auch Uranfarben.
 Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abtheilung 2.

Acetanilid (Antifebrin).
 Adonisraut.
 Aethylenpräparate.
 Agaricin.
 Akonit-extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur.
 Amylenhydrat.
 Amylnitrit.
 Apomorphin.
 Belladonna-blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel.
 Bilsenkraut-samen, extrakt, -tinktur.
 Bittermandelöl, blausäurehaltiges.
 Brechnuss (Krähenaug), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnuss-extrakt, -tinktur.
 Brechweinstein.
 Brom.
 Bromäthyl.
 Bromalhydrat.
 Bromoform.
 Butylchloralhydrat.
 Calabar-extrakt, -samen, -tinktur.
 Cardol.
 Chloräthyliden, zweifach.
 Chloralformamid.
 Chloralhydrat.
 Chloressigsäuren.
 Chloroform.
 Chromsäure.

Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Erythrophleum.
 Euphorbium.
 Fingerhut-blätter, -essig, -extrakt, -tinktur.
 Gelsemium-wurzel, -tinktur.
 Giftlattich-extrakt, -kraut, -saft, (Lactucarium).
 Giftsumach-blätter, -extrakt, -tinktur.
 Gottesgnaden-kraut, -extrakt, -tinktur.
 Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen.
 Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur.
 Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Jalapen-harz, knollen, -tinktur.
 Kirschlorbeeröl.
 Kodein, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Kokkelskörner.
 Kotoin.
 Krotonöl.

- Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Narcein, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Narkolin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Niesswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel.
 Niesswurz (Helleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel.
 Nitrobenzol (Mirbanöl).
 Opium und dessen Zubereitungen, mit Ausnahme von Opiumpflaster und -wasser.
 Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure).
 Paraldehyd.
 Pental.
 Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Sabadill-extrakt, -früchte, -tinktur.
 Sadebaum-spitzen, -extrakt, -öl.
 Sankt Ignatius-samen, -tinktur.
 Santonin.
 Scammonia-harz (Scammonium) -wurzel.
 Schierling (Konium) -kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur.
 Senföl, ätherisches.
 Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen.
 Stechapfel-blätter, -extrakt, -samen, tinktur, — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern.
 Strophanthus -extrakt, -samen, -tinktur.
 Strychnin-haltiges Getreide.
 Sulfonal und dessen Ableitungen.
 Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Urethan.
 Veratrum (weisse Niesswurz), -tinktur, -wurzel.
 Wasserschieferling-kraut, -extrakt, Zeitlosen-extrakt, -knollen, -samen, tinktur, -wein.

Abtheilung 3 ¹⁾.

- Antimonchlorür, fest oder in Lösung.
 Baryumverbindungen ausser Schwerspath (schwefelsaurem Baryum).
 Bittermandelwasser.
 Bleiessig.
 Bleizucker.
 Brechwurzel (Ipecacuanha), -extrakt, tinktur, -wein.
 Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von Schwerspath, (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxid.
 Goldsalze.
 Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel.
 Jodoform.
 Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod.
 Kalilauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Kaliumhydroxyd enthaltend.
 Kalium.
 Kaliumbichromat (rothes chromsaures Kalium, sogen. Chromkali).
 Kaliumbioxalat (Kleesalz).
 Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium).
 Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium).
 Kaliumhydroxyd (Aetzkali).
 Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 3 Gewichtstheile Karbolsäure enthaltend.
 Kirschlorbeerwasser.
 Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
 Koloquinthen, -extrakt, -tinktur.
 Kresot,
 Kresole.

¹⁾ Die in Abtheilung 3 verzeichneten Gifte dürfen ohne Giftschein und ohne Eintragung verabfolgt werden.

Kupferverbindungen.	Salzsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile wasserfreie Säure enthaltend.
Lobelia, -kraut, tinktur.	Schwefelkohlenstoff.
Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein.	Schwefelsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend).
Mutterkorn, -extrakte (Ergotin).	Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber.
Natrium.	Stephans (Staphisagria) -körner,
Natriumbichromat.	Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat.
Natriumhydroxyd (Aetznatron, Seifenstein).	Zinnsalze.
Natronlauge (in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Natriumhydroxyd enthaltend).	
Phenacetin.	
Pikrinsäure und deren Verbindungen.	
Quecksilberchlorür (Kalomel).	
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende.	

§ 21. Vorstehende Vorschriften treten sofort für die gesammte Monarchie in Kraft, alle entgegenstehenden Provinzial-, Regierungs- und Ortspolizeiverordnungen sind aufgehoben.

§ 22. Die für die Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften¹⁾ bleiben auch ferner in Kraft.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach § 367 No. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, am 24. August 1895.

Der Minister für
Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Lohmann.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- u. Medicinal-
Angelegenheiten.

In Vertretung: Weyrauch.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Braunbehrens.

¹⁾ Es sind hiermit die Vorschriften über den Verkehr mit stark wirkenden Arzneimitteln in den Apotheken gemeint.

Anlage II.

Seite

Giftbuch.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Erlaubnisscheins nach Behörde und Nummer	Tag der Abgabe	Des Giftes		Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll	Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Verabfolgenden	Eigenthändige Namenschrift des Empfängers ¹⁾
			Name	Menge		Name und Stand	Wohnort (Wohnung)	Name und Stand	Wohnort (Wohnung)		

Anlage III.

(Name der ausstellenden Behörde.)

Nr.

Erlaubnisschein

zum Erwerb von Gift.

Der etc. (Name, Stand) zu (Wohnort und Wohnung)

Die (beziehungsweise Firma) wünscht (Menge) (Name des Gifts) zu erwerben, um damit (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll)

Gegen dies Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern

....., den ten 18.....

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)

(Namensunterschrift.)

(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas Anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

¹⁾ Dieser Spalte bedarf es nur dann, wenn gemäss § 12 Abs. 3 die Abgabe der Empfangsbestätigung im Giftbuch zugelassen ist.

Anlage IV.

Nr. (des Giftbuchs).

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) zu (Ort)
 bekenne ich hierdurch (Menge) (Name des Gifts)
 zum Zwecke de
 wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewusst, werde ich dafür Sorge tragen, dass dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zweck verwendet wird.

Das Gift soll durch abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.)
 (Eigenhändig geschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen Anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des
 (Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unversehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden.)
 (Eigenhändig geschrieben.)

Bekanntmachung, betr. die Koncession zum Betrieb des Gifthandels¹⁾.
 Vom 13. Februar 1896.

Zunächst mache ich darauf ergebenst aufmerksam, dass zur Ertheilung der Erlaubniss zum Gifthandel, welche nach § 34 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 49 der Preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 in Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande vom Landrath zu erfolgen hatte, jetzt nach § 114 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Kreis-(Stadt-) Ausschuss, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat zuständig ist.

Aus den mir eingereichten Verzeichnissen der Handlungen, welche gewerbmässigen Gifthandel treiben, habe ich ersehen, dass diese Vorschriften nicht überall beachtet sind.

In Anbetracht der grossen Zahl der in Anlage I der Polizeiverordnung in 3 Abtheilungen aufgeführten Gifte, sowie der grossen Gefährlichkeit einzelner in den Abtheilungen 1 und 2 enthaltenen Mittel erscheint die grösste Vorsicht bei Ertheilung der Genehmigung zum gewerbmässigen Handel mit Giften geboten.

Jeder Gewerbetreibende, welcher die Erlaubniss zum Gifthandel nachsucht, hat zugleich ein übersichtliches, nach der Buchstabenfolge und nach Abtheilungen geordnetes Verzeichniss derjenigen Gifte der Anlage I, Abtheilung 1, 2 und 3, welche er führen will, aufzustellen und vorzulegen.

Bei der Auswahl der in jedem Einzelfall zum Handel zuzulassenden Gifte sind die örtlichen und gewerblichen Verhältnisse, die persönliche

¹⁾ Zum Grosshandel mit Giften bedarf es keiner Koncession.

Zuverlässigkeit des Geschäftsinhabers und seiner Beauftragten, sowie die Art und der Umfang des betreffenden Geschäfts zu berücksichtigen.

Im Allgemeinen dürfte an kleineren Orten dem Bedürfniss Rechnung getragen werden, wenn dort nur der gewerbsmässige Handel mit giftigen Farben der Abtheilung 3, mit Blaustein, Laugen, Mineralsäuren, Feuerwerksmitteln, Desinfektionsmitteln und aus Abtheilung 2 mit strychninhaltigem Getreide gestattet wird. Abgesehen von den Geschäften, welche einen thatsächlichen Grosshandel auch mit Apothekenbesitzern treiben, sind solche Mittel möglichst gänzlich von der Genehmigung auszuschliessen, welche, wenn sie auch auf Giftschein zu beziehen sind, doch nach ihrer Beschaffenheit nur zu Heilzwecken Verwendung zu finden pflegen.

Zur Vorprüfung dieser Fragen ist jeder Antrag auf Genehmigung zum Gifthandel nebst dem Verzeichniss derjenigen Gifte, welche der Antragsteller führen will, dem zuständigen Kreismedicinalbeamten zur Prüfung und Aeussereung vorzulegen.

In den Genehmigungsurkunden sind die den Antragstellern für den Gifthandel erlaubten Stoffe stets einzeln und namentlich aufzuführen bezw. nach Abtheilungen mit namentlicher Aufführung der hiervon ausgenommenen Stoffe derart genau und übersichtlich zu bezeichnen, dass bei Besichtigung dieser Verkaufsstätten hinsichtlich der vorhandenen Gifte kein Zweifel über die Zulässigkeit derselben entstehen kann.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, die nachgeordneten Ortspolizeibehörden mit Weisung zu versehen und dieselben zu veranlassen, bei Gelegenheit der nach der Rundverfügung vom 17. Februar 1894 auszuführenden Besichtigungen der Drogen- und ähnlichen Handlungen eine genaue Prüfung der Koncessionsurkunden vorzunehmen.

Breslau, den 13. Februar 1896.

Kgl. Regierungs-Präsident.
von Heydebrand und der Lasa.

Ministerial-Erlass betreffend Revision der Lagerräume und Verkaufsstätten von Giften.

Im Anschluss an den Erlass vom 24. August v. J. Min. f. Hdl. E. 5451, M. d. g. A. M. 5599 II, M. d. Inn. 8519 I, betreffend die Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften vom gleichen Tage, ersuchen wir Ew. Excellenz ganz ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, dass zur Sicherung des Vollzugs jener Bestimmungen in Zwischenräumen von etwa zwei Jahren unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte stattfinden.

Apotheken und solche Handlungen, welche in Gemässheit des Erlasses vom 1. Februar 1894, betreffend Vorschriften über die Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen — Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 32 — amtlich besichtigt werden, unterliegen einer besonderen Ueberwachung des Gifthandels nicht.

Berlin, den 18. Juli 1896.

Die Minister der Medicinal-Angelegenheiten, des Innern
und für Handel und Gewerbe.

4. Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhausapotheken (Dispen- siranstalten) und ärztlichen Hausapotheken.¹⁾

Vom 16. December 1893.

A. Einrichtung.

- § 1. Eine Apotheke soll aus folgenden Räumen bestehen:
1. der in der Regel im Erdgeschoss befindlichen Officin (§§ 1—15),
 2. dem Vorrathsraume für die trocken aufzubewahrenden Mittel, — Material- und Kräuterammer nebst Giftkammer oder Giftverschlag (§§ 16—17),
 3. dem Vorrathsraume zur Aufbewahrung der kühl zu

¹⁾ Die neuen Bestimmungen sind, soweit sie von den bisherigen abweichen, zur Vermeidung von Härten unter Berücksichtigung der Verhältnisse jeder einzelnen Apotheke mit entsprechender Fristbewilligung zur Geltung zu bringen. (Runderlass vom 16. December 1893.) Die Bestimmungen gelten für den ganzen Umfang des preussischen Staates. Sie stellen sich dar als Ausführungsverordnungen des Ministers der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und enthalten keine Abänderungen der in den verschiedenen Theilen der preussischen Monarchie geltenden Apothekenordnungen bezw. Gesetze.

Nach Art. 45 der preussischen Verfassungsurkunde ist der König zum Erlass solcher Ausführungsverordnungen berechtigt und dieses Recht kann nicht bloss durch Erlass königl. Verordnungen ausgeübt werden, sondern auch durch Erlass seitens solcher Behörden, welche der König speciell damit beauftragt oder welchen die Berechtigung hierzu als ein Ausfluss derjenigen Stellung gebührt, welche diese Organe innerhalb des Organismus der Staatsverwaltung einnehmen. Die auf Grund des Art. 45 der Verfassung erlassenen Verordnungen können aber sowohl in der Form allgemeiner Anordnungen, als auch in der Form konkreter Verfügungen erlassen werden. Auf dem Gebiete der Verwaltung, wo die niederen Verwaltungsorgane zu den höheren in dem Verhältniss der Unterordnung stehen, ist der Erlass von Ausführungsverordnungen seitens der höheren Verwaltungsorgane auch ohne specielle gesetzliche Ermächtigung zulässig, und hier finden solche Verordnungen ihre Schranke nur in den bestehenden Gesetzen (v. Rönne, Preuss. Staatsrecht, Bd. I, S. 379).

In Preussen ist der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten demnach zweifellos berechtigt, solche Ausführungsverordnungen auch ohne specielle königliche Ermächtigung zu erlassen. Ueberdies ist er aber auch speciell für die neuerworbenen Landestheile durch die königl. Verordnung vom 13. Mai 1867 zu solchen Anordnungen ermächtigt. Die beiden Erlasse sind also, soweit sie mit den bestehenden Gesetzen nicht im Widerspruch stehen, d. h. soweit sie eben nur Ausführungsverordnungen sind, rechtsgültig.

- haltenden Mittel — Arzneikeller (Gewölbe, Wand-
schrank u. s. w.) (§§ 18—20),
4. dem Laboratorium (§ 21),
5. der Stosskammer (§§ 22—25).

Sämmtliche Räumlichkeiten sollen verschliessbar sein und nach Grösse und Einrichtung dem Geschäftsumfange entsprechen. Ihre Zweckbestimmung muss von dem zuständigen Regierungspräsidenten genehmigt sein. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder zu anderen Zwecken benutzt, noch **baulich wesentlich geändert werden**¹⁾ und sind stets in gutem baulichen Zustande sauber und ordentlich zu erhalten.

§ 2. Der Apothekenvorstand (Besitzer, Provisor, Verwalter) muss **in demselben Hause wohnen, in welchem die Apotheke sich befindet**. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers der Medicinalangelegenheiten zulässig²⁾.

Das **Haus**, in welchem eine Apotheke sich befindet, muss aussen mit entsprechender Bezeichnung und neben dem Eingang zur Apotheke mit einer für diese bestimmten Nachtglocke versehen sein.

1. Die Officin.

§ 3. Die **Officin** soll trocken, leicht lüftbar, hell und heizbar, mit Receptir- und Handverkaufstisch, sowie mit den erforderlichen Waarengestellen ausgestattet sein, deren oberer Theil offene Reihen für die Standgefässe bietet, während der untere Schiebkästen aus geruchlosem Holze enthält, welche in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben müssen.

Die **Waarengestelle** in den zu ebener Erde belegenen Räumen sollen auf Füssen ruhen, damit zwischen dem stets sauber zu haltenden Fussboden und der letzten Kastenreihe sich eine Luftschicht befindet.

Die Officin ist Abends durch künstliche Beleuchtung von oben, insbesondere am Receptirtische, gut zu erhellen.

§ 4. Der **Receptirtisch** soll geräumig, mit einer leicht zu

¹⁾ Geringere bauliche Aenderungen, welche die Zweckbestimmung der betr. Räume nicht beeinträchtigen, dürfen ohne Genehmigung ausgeführt werden.

²⁾ Der Bezug einer Sommerwohnung auf kürzere Zeit würde selbstredend keiner Genehmigung bedürfen. Nur der Apotheker selbst, nicht seine Familie ist zum Wohnen in der Apotheke verpflichtet.

reinigenden glatten Tafel (Platte) versehen, auch bei Tage gut beleuchtet, selbst in den kleinsten Geschäften mindestens mit einer feinen Tarirwaage bis zu 1000 g Tragkraft, vier Handwaagen, deren kleinste 5 g Tragfähigkeit hat, sowie den zugehörigen Gewichten von 200 g abwärts¹⁾ und den erforderlichen Arbeitsgeräthen ausgestattet, vom Handverkaufstische räumlich oder durch eine Zwischenwand etc. getrennt und gegen das Publikum durch ein Gitter, einen Holzaufsatz oder dergleichen abgesperrt sein.

§ 5. Der **Handverkaufstisch**, welcher eine Verlängerung des Receptirtisches sein kann, ist mit eigenen Waagen und Gewichten, sowie mit besonderen Geräthen zum Handverkauf auszustatten und soll ebenfalls eine leicht zu reinigende glatte Tafel (Platte) haben.

§ 6. Für die **Receptur** sind auch in den kleinsten Apotheken mindestens folgende Geräte erforderlich:

1 Emulsionsmörser von Porzellan oder Marmor mit hölzernem Pistill, 4 Porzellanmörser, ausser den bezeichneten (Messingmörser sind daneben zulässig) 2 eiserne Pillenmörser, 2 Porzellansalbenmörser, je ein bezeichneter Porzellanmörser für Gifte, Moschus, Jodoformium, eine eiserne und eine aus Holz, Hartgummi oder Horn hergestellte Pillenmaschine, welche letztere, für die Mittel der Tab. B des Arzneibuchs²⁾ bestimmt,

¹⁾ Siehe auch den hierzu gehörigen § 24.

²⁾ Unter Arzneibuch wird stets das geltende „Arzneibuch für das Deutsche Reich“ verstanden. Zur Zeit ist die dritte Ausgabe desselben in Kraft.

1. Bekanntmachung, betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 12. Juni 1890 beschlossen, dass das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III.), vom 1. Januar 1891 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica, editio altera, treten soll.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass das Arzneibuch in R. v. Decker's Verlag (G. Schenk) zu Berlin erscheinen und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreise von 2 M. für ein brochirtes und von 2 M. 30 Pf. für ein gebundenes Exemplar zu beziehen sein wird.

Berlin, den 17. Juni 1890.

Der Reichskanzler. In Vertretung: v. Boetticher.

2. Bekanntmachung, betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe.

Da nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juni 1890 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 282) das im Verlage der

mit „Gift“ zu bezeichnen ist, 1 Handdampfkocher mit je einer Infundirbüchse von Zinn und Porzellan und den erforderlichen Kolirvorrichtungen, ausserdem Pulverschiffchen von Horn oder

R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (G. Schenk) zu Berlin unter dem Titel „Arzneibuch für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe. Pharmacopoea Germanica, editio III.“ erschienene Arzneibuch mit dem 1. Januar 1891 an die Stelle der seit dem 1. Januar 1883 in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica, editio altera tritt, so wird unter Hinweis auf § 367 No. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1. Nach Maassgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung hieselbst erschienenen, amtlich aufgestellten Arzneiverzeichnisses, welches bei den Apothekenvisitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorrätzig zu halten.

2. Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimitteln und Präparate, sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus anderen Apotheken oder sonstigen Bezugsquellen entnommenen verantwortlich.

3. Die zur Prüfung der Arzneimittel erforderlichen, auf Seite 343 bis 350 des Arzneibuches benannten Reagentien und volumetrischen Lösungen sind stets in einem tadelfreien Zustande zu erhalten und, soweit erstere nicht bereits unter den übrigen Arzneimitteln aufbewahrt werden, besonders zusammenzustellen.

4. Wenn von den in der Tabelle A des Arzneibuchs auf Seite 354 bis 357 aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch vom Arzte eine grössere Gabe verordnet wird, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht ausführen, es sei denn, dass der Arzt der verordneten Gabe ein Ausrufungszeichen beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Gabe, oder fehlt das Ausrufungszeichen des Arztes, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit diesem Rücksprache zu nehmen.

5. Die in der Tabelle B des Arzneibuches zusammengestellten, gewöhnlich Gifte genannten Arzneimittel gehören, mit Ausnahme des im Keller vorschriftsmässig zu verwahrenden Phosphors, in den Giftschränk. Derselbe ist in einem von den übrigen Waaren und Arzneimitteln getrennten, nur für ihn bestimmten verschliessbaren Raum, bezw. hinter einem eigenen, mit Verschluss versehenen sicheren Verschlage innerhalb eines der übrigen Vorrathsräume aufzustellen und in seinem Innern so einzurichten, dass darin jede der drei in der Tabelle B aufgeführten Gruppen bezw. die Arsenicalia, Mercurialia und Alkaloide ihr besonders verschliessbares Behältniss (Fach) erhält. Ausserdem ist die Thüre jeder dieser Abtheilungen für sich, sowie die gemeinschaftliche Thüre des ganzen Giftschränkes aussen mit der erforderlichen Signatur zu versehen.

Für die bei der täglichen Receptur unentbehrlichen kleineren Mengen der beiden zuletzt genannten Kategorien der Arzneistoffe der Tabelle B, für einen kleinen Vorrath arsenikhaltigen Fliegenpapiers, sowie des Liquor Kalii arsenicosi und anderer von den Aerzten verordneter arsenikhaltiger Präparate ist in der Officin ein kleines, nach denselben Grundsätzen eingerichtetes Giftschränkchen gestattet.

Hartgummi, Spatel, Löffel von Horn, Holz, Hartgummi oder edlem Metall, darunter bezeichnete Löffel, je einer für Gifte, Moschus und Jodoformium, endlich die erforderlichen Gefässe, Kästchen u. s. w. zur Aufnahme der zubereiteten Arzneien in ausreichender Zahl.

Die Ausstattung mit Geräthen, sowie mit Waagen und Gewichten (§ 4) richtet sich nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes¹⁾.

6. Die in der Tabelle C aufgeführten, von den übrigen getrennt und vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel sind zwar innerhalb der gewöhnlichen Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

7. Bei Neueinrichtungen von Apotheken und bei Erneuerungen oder Ergänzungen von Signaturen oder Aufbewahrungsgefässen in den bereits im Betriebe befindlichen Apotheken ist ausschliesslich die Nomenklatur des zur Zeit gültigen Arzneibuches anzuwenden.

8. Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetriebe in den Apotheken sind bei Neueinrichtungen in allen Geschäftsräumen in gleichmässiger Weise die Gefässe und Behältnisse für die indifferenten Arzneimittel mit schwarzer Schrift auf weissem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle B mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle C mit rother Schrift auf weissem Grunde zu versehen; für die bereits im Betriebe befindlichen Apotheken können bis auf Weiteres die bisherigen anders beschaffenen Signaturen beibehalten werden, falls sie für jede der drei genannten Kategorien eine besondere, dieselben unter einander auffallend unterscheidende, in allen Geschäftsräumen gleichmässig durchgeführte Farbe haben.

9. In jeder Apotheke ist mindestens ein Exemplar des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III.) vorrätzig zu halten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Gossler.

¹⁾ Nach der Verordnung vom 16. December 1893 sollen also in jeder Apotheke wenigstens vorhanden sein:

nach § 4 für den *Receptirtisch*: 1 Tarirwaage von mindestens 1 kg Tragkraft, sowie 4 verschiedene kleinere Waagen und Gewichte;

nach § 5 für den *Handverkaufstisch*: eigene Waagen und Gewichte;

nach § 6: 1 Emulsionsmörser von Porzellan,

4 Porzellanmörser,

2 Porzellan-Salben-Mörser,

1 Pillenmaschine aus Eisen,

1 - - Holz, Horn oder Hartgummi mit „Gift“ bezeichnet,

1 Handdampfkocher mit je 1 Infundirbüchse von Zinn und Porzellan.

§ 7. In der Officin oder in einem an dieselbe anstossenden Nebenraume ist eine **Reinigungs- (Spül-) Vorrichtung**, wenn möglich mit fliessendem Wasser, anzubringen.

Ebenso werden für den *Giftschrank* verlangt:

- 1 Mörser sign. „Gift“,
- 1 Handwaage sign. „Gift“,
- 1 Löffel sign. „Gift“,

ausserdem für die äussere Thür der Giftkammer 1 Schild „Gift“ oder „Tab. B.“ oder „Venena“.

Ferner je 1 *Moschus- und Jodoformkasten* mit je 1 signirten Mörser, je 1 signirten Waage (die Waagen und Gewichte für Jodoform in einem besonderen Kästchen), je 1 signirten Löffel und ein *Morphiumsschränkchen* (§ 12);

nach § 13 vorschriftsmässig signirte *Standgefässe für Lösungen*;

nach § 21 für das *Laboratorium*;

- 1 Dampfkoch- und Destillations-Apparat,
- 1 Einrichtung für freie Feuerung (Windofen),
- 1 Trockenschrank,
- sowie die erforderlichen eigenen Waagen und Gewichte,
- 1 Presse mit Zinn oder verzinnten Platten,
- Kolir- und Presstücher (Beutel);

für die *Maassanalyse*:

- je 1 Kolben, 1 Liter und 500 g,
- 1 Messkolben 100 g mit Marke am Halse,
- 4 Vollpipetten von 5, 10, 20, 25 cm,
- 2 Messpipetten zu 5 und 10 cm in $\frac{1}{10}$ geth.,
- 2 Büretten zu 25, 50 cm $\frac{1}{10}$ geth. mit Glashahn und Stativ,
- 1 Glascylinder 100 cm mit Stopfen,
- 2 Uhrgläser mit Klemme,
- 1 Mohr'sche oder Westphal'sche Waage,
- 1 Exsiccator,
- 1 Luftbad,
- 1 Siedethermometer,
- Siedekölbchen, Bechergläser, Reagirgläser,
- 1 Mikroskop,
- 1 Perkolator;

nach § 24 für die *Stosskammer*:

die Siebe 1—6,

sowie eigene Siebe für starkwirkende und starkriechende Mittel.

Ferner müssen in jeder *Apotheke* vorhanden sein:

an *Geschäftsbüchern*:

- 1 Receipt-Copie-Journal,
- 1 Waaren-Prüfungsbuch,
- 1 Elaborations-Journal.

Ministerialerlass, betreffend Waagen und Gewichte für Jodoform.

Bei Gelegenheit der Revision der Waagen und Gewichte in den Apotheken hat sich ergeben, dass alle Eisen- und Stahltheile, also Schneiden und Pfannen, an Jodoformwaagen, sofern dieselben in dem für die Aufbewahrung des Arzneimittels bestimmten Kasten mit aufbewahrt wurden, vollständig durchgerostet waren und dass die Waagen deshalb als un-

§ 8. Die Arzneimittel sind in Behältnissen von Glas, Porzellan, Steingut, verzinnem Blech, geruchlosem Holz oder sonst geeignetem Material aufzubewahren.

Neuangeschaffte Behältnisse sind in den durch den Ministerialerlass vom 4. December 1891 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 217) bestimmten Farben nach der Nomenklatur des Arzneibuchs inhaltsgemäss in dauerhafter Schrift deutlich zu bezeichnen; **lackirte Papierschilder** mit Druck- oder gleichwerthiger Schrift sind zulässig.

Für die **Standgefässe der Säuren und Laugen**, sowie des Bromum und Jodum ist radirte Schrift bis auf Weiteres statthaft¹⁾.

Sämmtliche Behältnisse und Bezeichnungen sind in gutem Zustande zu erhalten.

§ 9. Jedes Arzneibehältniss darf nur das der äusseren Bezeichnung entsprechende Arzneimittel enthalten; in getheilten oder in Kästen mit einzeln bezeichneten Einsatzgefässen von Blech, Glas oder anderem geeignetem Material kann derselbe Stoff in verschiedener Form (ganz und zerkleinert) aufbewahrt werden.

Papierbeutel als Einlagen in Kästen sind unstatthaft.

§ 10. Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (**Tab. B des Arzneibuchs**), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung mit Ausnahme des Phosphors, welcher in den Arzneikeller gehört, dürfen in der Officin nur in kleinen, zur Receptur erforderlichen Mengen in einem besonderen, äusserlich mit „Gifte“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneten **Giftbehältniss (Hilfsgiftschränkchen)** vorrätzig gehalten

brauchbar ausgeschieden werden mussten. Ew. usw. ersuche ich ergebenst, die Apotheker des dortigen Bezirks auf diesen Uebelstand aufmerksam zu machen und gefälligst zu veranlassen, dass die für die Abgabe von Jodoformium bestimmten besonderen Waagen und Gewichte in Zukunft in einem besonderen Kästchen ausserhalb des Jodoformbehältnisses untergebracht werden.

Berlin, den 16. Mai 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

I. A.: Bartsch.

¹⁾ Auch die Standgefässe für verdünnte Säuren, Mixt. sulf. acid. u. dgl. erhalten radirte Schrift. Weiteres siehe in der Verordnung über den Verkehr mit Giften. Die §§ 8, 9, 11, 13, 14 und 15 gelten laut § 25 auch für die Vorrathsräume.

werden¹⁾. Hinter der äusseren Thür desselben, welche ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist, müssen drei oder vier ebenfalls verschliessbare Abtheilungen (Schränkchen oder zum Verschliessen eingerichtete Schubfächer), je eine zur Aufnahme der Alkaloide, bei welchen auch die Cyanverbindungen aufbewahrt werden können, Arsenicalia und Mercurialia sich befinden. Die Thüren dieser Abtheilungen sind mit entsprechender dauerhafter Bezeichnung zu versehen²⁾.

In diesem Giftbehältniss oder in einem besonderen Kästchen müssen sich die mit „Giften oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneten Geräte, mindestens: 1 Waage, 1 Löffel, 1 Mörser ebenfalls befinden³⁾; dieselben sind stets für die Verabfolgung und Verarbeitung jener Stoffe zu benutzen und dann sogleich sorgfältigst zu reinigen.

Der Schlüssel zum Giftbehältniss ist zuverlässig aufzubewahren⁴⁾.

¹⁾ Die jetzt maassgebenden Bestimmungen über den Giftschrank lauten in der Verordnung über den Verkehr mit Giften:

„(Zu § 5). Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorrathsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschluss hergestellt werden. Kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B“ versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, dass der gesammte Vorrath in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.“

(Zu § 8). Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abtheilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.“

²⁾ Die für die Apotheken bestehenden Vorschriften über die Aufbewahrung von Giften, welche über die Vorschriften des Giftgesetzes hinausgehen, sind nach § 22 der Min.-Verordnung vom 24. August 1895 in Kraft geblieben.

³⁾ Nach dem Wortlaut der Verordnung braucht also nicht jede Abtheilung besondere Geräthschaften zu haben, sondern es genügt eine Waage, ein Löffel und ein Mörser und das ist auch vollkommen genügend. Dagegen werden besondere Gewichte in dem Hilfgiftschrank wohl vorhanden sein müssen (von 2 g abwärts). Alkaloide und Cyanate dürfen jetzt in einer Abtheilung aufbewahrt werden.

⁴⁾ Eine bestimmte Person, welche die Schlüssel an sich zu nehmen hat, ist jetzt nicht mehr genannt. Es wird also genügen, den Schlüssel zum Giftschrank tagsüber am Receptirtisch oder im Komptoir aufzubewahren.

§ 11. Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (**Tab. C des Arzneibuchs**), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abtheilungen der Waarengestelle unterzubringen¹⁾.

§ 12. **Morphinum** und dessen Salze, sowie für die Receptur vorrätige Zubereitungen derselben (Verreibungen, Lösungen) sind in der Officin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschliessbaren, mit „Tab. C“ bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Mittel der „Tab. C“ entfernt angebracht sein muss, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Receptur sind allein zulässig:

1. eine Verreibung von 1 Theil des Morphinum hydrochloricum oder eines anderen Morphinumsalzes mit 9 Theilen Zucker,
2. Lösungen von 1 Theil dieser Salze in 49 Theilen:
 - a) Aqua destillata,
 - b) Aqua Amygdalarum amararum²⁾.

Als Standgefässe für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige weisse Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmässige Bezeichnung des Inhalts in eingebrennter rother Schrift auf weissem Schilde tragen.

Der Innenraum des Schränkchens muss aus zwei Abtheilungen bestehen, deren eine, mit verschliessbarer Thür versehen, für die unvermischten Morphinumpräparate bestimmt ist, während in der anderen offenen die Lösungen und Mischungen aufzubewahren sind.

¹⁾ Die mit Sublimat und Jodoform u. s. w. getränkten Verbandstoffe sind durch die Verordnung vom 27. Januar 1890, § 1, Abs. 2, ohne Einschränkung dem freien Verkehr überlassen, können daher von Apothekern anstandslos ohne ärztliche Verordnung abgegeben und an jeder gesonderten Stelle der Apothekenräume aufbewahrt werden; eine Verweisung dieser Stoffe in den Separandenraum oder Giftschrank würde den Verkehr ohne zwingenden Grund erschweren.

Berlin, den 15. Februar 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

I. A.: Bartsch.

²⁾ Es dürfen also Lösungen mit Aq. dest. oder mit Aq. Amygd. am. bereitet oder beide vorrätig gehalten werden.

Es ist verboten, **abgetheilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum** (Kalomel) oder **Verreibungen** dieser Mittel mit anderen Stoffen vorrätzig zu halten¹⁾.

§ 13. **Lösungen von Extrakten** mit Ausnahme der narkotischen, **abgetheilte Pulver für die Receptur und fertige Infusa** sowie **Decocta**, mit Ausnahme der in das Arzneibuch aufgenommenen, dürfen nicht vorrätzig gehalten werden²⁾.

Salzlösungen vorrätzig zu halten, ist insoweit gestattet, als die gelöste Substanz nicht zersetzbar und die Lösung haltbar ist; das Lösungsverhältniss ist auf der Signatur des Standgefässes in gleicher Weise wie die Bezeichnung des Inhalts zu vermerken. Die Lösungen sind an gleicher Stelle wie die gelösten Substanzen aufzustellen.

§ 14. Diejenigen **Mittel, welche durch Lichteinfluss leiden**, sind in schwarzen oder gelben Gläsern oder sonst nach Vorschrift des Arzneibuchs, alle übrigen Mittel so aufzubewahren, dass sie in tadellosem Zustande bleiben; narkotische und aromatische Pflanzen, sowie Pflanzentheile sollen in gut schliessenden Behältnissen, Moschus und Jodoformium mit den bezeich-

¹⁾ Dieses Verbot kann sich nur auf Kalomel-Verreibungen beziehen, denn eine Verreibung von Morphinum mit Zucker wird oben ausdrücklich als statthaft erklärt. Verreibungen aller übrigen Salze sind natürlich ebenfalls gestattet.

²⁾ Das Vorrätzhaltigen von Infusum Sennae comp. kann nicht beanstandet werden, das Arzneibuch enthält die Vorschrift, aber nicht die Bestimmung, dass das Präparat nur bei jedesmaligem Bedarfe bereitet werden soll, der Revisor wird also nur die Qualität desselben zu beurtheilen haben. Ein vorrätziges Infusum Ipecacuanhae sowie andere Infusa, Decocta (mit Ausnahme von Decoct. Sarsaparilla comp. und Infus. Sennae comp.) sind dagegen strengstens zu moniren. Choralhydratlösungen dürfen nicht vorrätzig gehalten werden, ebenso aber auch nicht Atropin- und Apomorphinlösungen; bei Natr. bicarb. und Jodkalium kann der Revisor leicht feststellen, ob sich die Lösungen in einem ordnungsmässigen Zustande befinden.

Der § 12 verbietet das Vorrätzhaltigen abgetheilten Pulver von Morphinum und Kalomel, der § 13 das Vorrätzhaltigen abgetheilten Pulver überhaupt, indess nur von solchen, welche für die Receptur dienen. Abgetheilte Pulver für den Handverkauf dürfen vorrätzig gehalten werden, ebenso Lösungen narkotischer Extrakte nach Vorschrift des Arzneibuchs (Extrakt 10, Wasser 6, Glycerin 3, Weingeist 1) bereitet. Das Vorrätzhaltigen von Salzlösungen ist gestattet, sofern die Substanz nicht zersetzbar und die Lösung haltbar ist; die meisten der in den Officinen gebräuchlichen Salzlösungen werden diesen Anforderungen entsprechen.

neten Dispensirgeräthen in je einem besonderen Schrank oder Kasten untergebracht werden¹⁾.

§ 15. Die Standgefässe und Schiebekästen sind in Gruppen alphabetisch übersichtlich zu ordnen.

2. Die Material- und Kräuterkammer.

Vorrathsraum für die trocken aufzubewahrenden Mittel mit der Giftkammer oder dem Giftverschlag.

§ 16. Dieser **Vorrathsraum**, welcher zur Aufnahme aller trocken aufzubewahrenden Mittel dient, soll hell, trocken, leicht lüftbar und mit einfachen, aber mindestens mit Oelfarbe gestrichenen Waarengestellen, sowie den erforderlichen Waagen und Gewichten ausgestattet sein.

Sollte für grössere Vorräthe ein besonderer Raum, z. B. eine besondere Kräuterkammer für die pflanzlichen Vorräthe, vorhanden sein, so ist derselbe ebenso auszustatten²⁾.

§ 17. Die **Giftkammer** soll sich in dem Vorrathsraume (§ 16) befinden und eine durchbrochene oder feste Umwehrung haben, welche ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. Sie muss reichliches Tageslicht haben und so geräumig sein, dass ein erwachsener Mensch sich zum Abwägen der Gifte frei darin bewegen kann. Die Eingangsthür ist an der Aussenfläche auf schwarzem Grunde in weisser Schrift mit der Bezeichnung „Gifte“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ zu versehen.

In der Giftkammer ist der mit dem erforderlichen Arbeitstische (Dispensirplatte) versehene Giftschrank aufzustellen, dessen

¹⁾ Bezüglich der Geräte für Jodoform abgeändert durch die Min.-Verf. v. 16. Mai 1896. Siehe S. 323.

²⁾ Aus Anlass eines Einzelfalles bestimme ich nach Anhörung der Technischen Kommission für die pharmaceutischen Angelegenheiten in Erweiterung des § 16 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken u. s. w. vom 16. December 1893, dass ebenso, wie in den Officinen — § 3 a. a. O. — auch in den Material- und Kräuterkammern der Apotheken u. s. w. die Schiebekästen in vollen Füllungen laufen oder mit Staubdeckeln versehen sein müssen.

I. A.: Bartsch.

Vorstehenden Erlass des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringe ich hiermit zur Kenntniss der theilhaftigen Kreise.

Berlin, den 10. Juli 1895.

Der Polizeipräsident.
von Windheim.

Thür in gleicher Weise, wie die Eingangsthür zur Giftkammer, zu bezeichnen und ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. In dem Giftschränk müssen sich die im § 10 erwähnten drei oder vier verschlossenen und an den Thüren entsprechend bezeichneten Abtheilungen für die Vorräthe der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel befinden. Die im § 10 bezeichneten Geräthe nebst den erforderlichen Gewichten müssen auch hier vorhanden sein.

Wo die Verhältnisse die Anlage der Giftkammer in dem Vorrathsraume nicht gestatten, darf ein anderer, sicherer und wenn möglich neben dem Vorrathsraume belegener, von den Wohnräumen und Wirthschaftsgelassen völlig getrennter Raum dazu benutzt werden¹⁾.

Sollten vorübergehend grössere Mengen zubereiteter Gifte gebraucht werden, so können dieselben in dichten und fest verschlossenen Behältnissen auch ausserhalb des Schrankes in der Giftkammer mit den zur Herstellung solcher Giftmischungen dienenden Gefässen etc. aufgestellt werden. Die Gifte dürfen aber von aussen nicht erreichbar sein.

Der Schlüssel zum Giftschränk ist zuverlässig aufzubewahren²⁾.

Die bestehenden Vorschriften über den **Verkehr mit Giften**³⁾ bleiben unverändert; nur fällt das Untersiegeln der Giftscheine fort.

3. Der Arzneikeller.

Vorrathsraum für die kühl aufzubewahrenden Mittel (Gewölbe, Wand-schränk etc.).

§ 18. Die flüssigen und alle kühl zu bewahrenden Arzneimittel-Vorräthe gehören in den **Arzneikeller**, welcher mit Ziegelsteinen gepflastert oder cementirt oder asphaltirt oder gedielt, möglichst hell, luftig und trocken sein soll.

¹⁾ Wie schon oben erwähnt, besteht nach der Giftverordnung eine Verpflichtung zur Anlage einer besonderen Giftkammer jetzt nicht mehr, sondern die Vorräthe können in der Officin untergebracht werden.

²⁾ S. die Note 4 auf S. 325.

³⁾ Jetzt die Giftverordnung vom 25. August 1895, deren § 22 lautet: „Die für die Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.“

Wo ein Keller wegen Grundwassers oder aus sonstigen triftigen Gründen nicht brauchbar ist, kann dafür ein Gewölbe oder ein grosser Wandschrank im Erdgeschosse benutzt werden. Dieser Raum darf so wenig wie der Arzneikeller mit Wirthschaftsräumen oder dem Laboratorium in unmittelbarer Verbindung stehen.

Der Arzneikeller ist in ähnlicher Weise wie die Materialkammer einzurichten¹⁾

Der **Phosphor** muss daselbst, und zwar unter Wasser, in einer mit Glasstöpsel verschlossenen, bezeichneten Flasche, welche in Sand oder Asbest in einer aussen lackirten, bezeichneten Eisenblechkapsel steht, aufbewahrt und nebst allen Phosphorzubereitungen in einer Mauernische, welche mittelst einer eisernen oder mit Eisenblech überzogenen, bezeichneten Thür verschlossen ist, oder in einem eisernen Schranke oder in einer anderen, gleich feuersicheren Weise unter Verschluss aufgestellt werden.

§ 19. Wenn ein besonderer Raum zur Aufnahme überschüssiger Vorräthe, welche in den vorhandenen Standge-

¹⁾ Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat anlässlich eines Specialfalles von der Technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten ein Gutachten über die Frage eingezogen, ob nach Maassgabe des § 18, Al. 3 des Ministerial-Erlasses vom 16. December 1893, im Arzneikeller der Apotheken eine Waage mit Gewichten aufzustellen sei.

Da vielfach Meinungsverschiedenheiten hierüber bestehen und solche auch in der pharmaceutischen Fachpresse zum Ausdruck gekommen sind, so nehme ich Anlass, den Wortlaut des Gutachtens der Technischen Commission vom 15. Oktober d. J. nachstehend zur Kenntniss der Betheiligten zu bringen:

„Da der Arzneikeller nur in ähnlicher Weise wie die Materialkammer (§ 16 des qu. Erlasses) eingerichtet sein soll, so ist damit zur Genüge ausgedrückt, dass diese Einrichtung den Verhältnissen eines Kellerraumes Rechnung tragen darf. Nur in ganz besonders trocken gelegenen Kellern kann unter Umständen eine Waage aufgestellt werden, ohne dass dieselbe in kurzer Zeit durch Rostbildung unbrauchbar wird. Eine allgemeine Forderung des Vorhandenseins einer Waage in diesem Raume ist deshalb durch den Wortlaut des § 18 nicht begründet.

Die betreffende Notiz in dem Revisionsschema hat dementsprechend auch nur in solchen Fällen Geltung, in welchen im Arzneikeller eine Waage angetroffen wird, die dann natürlich in vorschriftsmässigem Zustande sich befinden muss.“

Köslin, den 4. December 1896.

Der Regierungspräsident.
Frhr. v. d. Reck.

fässen nicht untergebracht werden können, eingerichtet ist, so muss derselbe unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Absonderung der vorsichtig aufzubewahrenden Mittel bei deutlicher Bezeichnung der Behältnisse besonders ordentlich gehalten werden.

Mittel der Tab. B des Arzneibuchs dürfen hier niemals Platz finden.

§ 20. Ein etwa vorhandener **Trockenboden** soll fugendicht und sauber gehalten sein.

4. Das Laboratorium.

§ 21. Das **Laboratorium** soll nach Grösse und Ausstattung dem Geschäftsbetrieb entsprechen, hell und leicht lüftbar, feuersicher, am Fussboden wasserdicht und mit feuerfester Decke versehen sein¹⁾.

Dasselbe soll mindestens mit einer kleinen Dampfkoch- und Dampfdestillations-Vorrichtung²⁾ nebst erforderlichen Aus-

¹⁾ Euer Wohlgeboren erwidere ich auf die in Gemeinschaft mit einer Anzahl von Apothekern aus dem dortigen und den Regierungsbezirken Merseburg und Hildesheim an mich gerichtete Anfrage vom 22. Mai d. J., dass der § 21 des Erlasses vom 16. December 1893, die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken betreffend, einen Unterschied zwischen feuersicher und feuerfest macht, indem er vorschreibt, dass das Laboratorium überhaupt feuersicher, die Decke aber feuerfest sein soll. Danach genügt es, dass in den Wänden etwa vorhandene Holztheile berohrt und mit einer 2 cm starken Kalk- oder Cementschicht überputzt sind. Dagegen muss von einer feuerfesten Decke verlangt werden, dass sie entweder ganz gemauert, also gewölbt oder durch einen Mantel von Wellblech geschützt sei, welcher letztere an den Deckentheilen befestigt sein kann.

Mit Rücksicht darauf jedoch, dass explosive oder feuergefährliche Stoffe in den Apothekenlaboratorien heutzutage kaum noch zur Verarbeitung gelangen, will ich es bei den bestehenden Apotheken als genügend ansehen, wenn die Decke keine freien Holztheile zeigt, sondern wenn diese, soweit sie vorhanden sind, in der vorgedachten Weise durch eine Kalk- oder Gipsschicht von mindestens 2 cm Stärke bekleidet sind.

Bei Neuanlagen von Laboratorien aber muss es jedenfalls bei der Forderung einer feuerfesten Decke verbleiben.

Berlin, den 22. Juni 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(Unterschrift.)

²⁾ **Dampfapparate in den Laboratorien der Apotheken.**

Die in den Laboratorien der Apotheken verwendeten Dampfapparate lassen sich von dem Gesichtspunkte der Betriebsüberwachung aus in 3 Gruppen theilen:

1) die regelmässigen, mit höherem Druck betriebenen Dampfkessel,

rüstungsgegenständen, einer Einrichtung für freie Feuerung und einem Trockenschrank, sowie den erforderlichen Waagen und Gewichten ausgestattet sein.

2) die offenen, sogenannten Apothekerkessel,

3) die Apothekerkessel von geschlossener Bauart.

Die zu 1) bezeichneten Kessel unterliegen den Vorschriften über die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel (Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom ^{16. März 1892}/_{6 Mai 1893}). Sie umfassen ohne Ausnahme alle die Kessel, die mit einem höheren Ueberdrucke als dem einer halben Atmosphäre betrieben werden.

Die offenen Apothekerkessel — meist Gefässe, deren Deckplatten mit Löchern versehen sind, in die Töpfe ohne weitere Befestigung eingehängt werden — unterliegen, da sie als Dampfkessel nicht angesehen werden können, den für Dampfkessel erlassenen Vorschriften nicht.

Die Apothekerkessel von geschlossener Bauart endlich, die meist so hergestellt sind, dass die Töpfe durch Einschrauben oder durch einen festen Verschluss (Bajonett-, Bügelverschluss etc.) gehindert sind, sich bei entstehendem Ueberdruck zu heben, müssen rechtlich als Dampfkessel angesehen und deshalb entweder allen Vorschriften des Dampfkesselrechts unterstellt, oder nach § 22 Absatz 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, R.-G.-Bl. S. 163) mit der Atmosphäre durch ein unverschliessbares in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über 5 m Höhe und mindestens 8 cm Weite verbunden werden.

Da jedoch die Betriebsgefahr bei der geringen Grösse dieser Apparate und dem unbedeutenden Druck, mit dem sie betrieben werden, nur unerheblich ist und sich noch dadurch mindert, dass sie meist von sachverständigen und überlegten Personen gebraucht werden, so werden für diese Apothekerkessel von geschlossener Bauart auf Grund des gedachten § 22 Ziffer 3 folgende Erleichterungen zugelassen:

An Stelle des in den Wasserraum hinabreichenden 8 cm weiten Standrohrs darf ein vom Dampfraum ausgehendes und von ihm nicht abschliessbares offenes Standrohr entweder in Hebform oder nach Art der abgekürzten Manometer mit mehreren auf- und niedersteigenden Aesten oder Schenkeln angewendet werden, bei dem die Summe der Längen der aufsteigenden Schenkel bei Wasserfüllung 5 m, bei Quecksilberfüllung 368 mm nicht übersteigen darf, und dessen lichte Weite bei einem Inhalte des Kessels von 0—60 l wenigstens 25 mm, von 60—95 l wenigstens 30 mm, von 95—160 l wenigstens 40 mm, von 160—250 l wenigstens 50 mm, von 250—350 l wenigstens 60 mm, von 350—450 l wenigstens 70 mm, von 450—∞ l wenigstens 80 mm betragen muss.

Für Apothekerkessel bis zu 60 l Inhalt darf von einem Standrohre gänzlich abgesehen werden und an seine Stelle ein direkt belastetes Sicherheitsventil treten.

Berlin, den 16. Januar 1894.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.

„Auf Grund der Ziffer 3 des § 22 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 (R.-G.-Bl. S. 163) über die Anlegung von Dampfkesseln bestimme ich hierdurch, dass bei Kochkesseln, worin Dampf

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten kann der **Trockenschrank** auch an einem anderen Orte aufgestellt werden, muss dann aber verschliessbar sein und den sonstigen Vorschriften entsprechen.

Eine Presse mit Zinn- oder verzinnnten Einsätzen (Platten), sowie ein mit Luflöchern versehenes Schränkchen zur Aufbewahrung der Kolir- und Presstücher ist hier oder an einem benachbarten anderen Orte sachgemäss aufzustellen. Die Kolir- und Presstücher (Beutel) sind, soweit erforderlich, zu bezeichnen.

aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, an Stelle des 5 m hohen und 8 cm weiten, in den Wasserraum reichenden Standrohrs allgemein gestattet werde, vom Dampfraum ausgehende, nicht abschliessbare Rohre in Heberform oder mit mehreren auf- und absteigenden Schenkeln anzuwenden, deren aufsteigende Aeste zusammen bei Wasserfüllung nicht über 5 m, bei Quecksilberfüllung nicht über 0,37 m Höhe haben dürfen, während der lichte Durchmesser runder Rohre überall bei einer wasserberührten Heizfläche

bis zu	1	qm	mindestens	25	mm
- -	2	-	-	30	-
- -	3	-	-	35	-
- -	4	-	-	40	-
- -	5	-	-	45	-
- -	6	-	-	50	-
- -	7,5	-	-	55	-
- -	8,5	-	-	60	-
- -	10,0	-	-	65	-
- -	11,5	-	-	70	-
- -	13,0	-	-	75	-
über	13,0	-	-	80	-

betragen muss.

Hat das Standrohr oder ein Theil desselben einen anderen Querschnitt, so ist eine Querschnittsgrösse maassgebend, die der Kreisfläche mit dem angegebenen Durchmesser gleichkommt.

Durch diese Vorschriften, die auch auf die Verfügung vom 16. Januar 1894 (B. 12855 M. f. H. und M. 217 M. d. g. A.) für Apothekerkessel sinngemäss Anwendung finden, werden alle früheren Erlasse, die sich auf den gleichen Gegenstand beziehen aufgehoben.

Berlin, den 14. April 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

(gez.) Lohmann.“

Die in den Laboratorien der Apotheken vorhandenen, lediglich zu pharmaceutischen oder Unterrichtszwecken benutzten Destillirapparate, sind von der ständigen Kontrolle frei, auch wenn der Dampfessel bezw. die grössere Blase mehr als 17,175 l Inhalt hat. Dagegen ist die Kontrolle über die zum Abtreiben von Maische geeigneten Destillirapparate in Apotheken, wenn die Blasen einen 17,175 l übersteigenden Inhalt haben, aufrecht zu erhalten (Min.-Verf. vom 10. Dec. 1881).

Die in dem Arzneibuche vorgeschriebenen Reagentien und maassanalytischen Lösungen nebst den dazu gehörigen Geräthen¹⁾, nämlich:

1 Kolben zu 1 l,
 1 Kolben zu 500 g,
 1 Kolben zu 100 g Inhalt mit engem Halse und einer Marke,
 4 Vollpipetten von 5, 10, 20, 25 ccm,
 2 Messpipetten zu 5 und 10 ccm Inhalt, in $\frac{1}{10}$ ccm abgetheilt,
 2 Büretten zu 25 bis 50 ccm Inhalt, in $\frac{1}{10}$ ccm abgetheilt,
 mit Glasverschluss versehen nebst Stativ,
 ferner:

1 Glaszylinder zu 100 ccm Inhalt mit Glasstöpsel, ohne Tülle, in 1 ccm abgetheilt,
 2 Uhrgläser mit Klemme,
 eine Waage zur Bestimmung des specifischen Gewichts und für feinere Wägungen (z. B. eine Mohr'sche oder Westphal'sche Waage),
 ein Exsikkator,
 ein Luftbad,
 ein Siedethermometer,
 mehrere Siedekölbchen, Bechergläser und Reagircylinder,
 ein Mikroskop²⁾,
 ein Perkulator

sind vorrätzig zu halten und sachgemäss in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

¹⁾ Zum ausschliesslichen Gebrauche für chemische Maassanalyse wässriger Flüssigkeiten werden nach der Reichs-Bek. vom 26. Juli 1893 Hohlkörper aus Glas zur Aichung zugelassen, und zwar sowohl ohne Eintheilung für eine einzige Maassgrösse: a) Kolben (Flaschen zum Aufstellen), b) Vollpipetten mit oberem Rohr (Ansaugrohr) zum Emporsaugen und mit unterem Rohr (Ablaufrohr) für den Ein- und Austritt der Flüssigkeit, als auch mit Eintheilung in gleich grosse Raumtheile in Form von Messröhren, c) Messgläser (auch Messzylinder genannt, Messröhren mit angeschmolzenem Fuss zum Aufstellen), d) Büretten (Messröhren ohne angeschmolzenen Fuss, mit Abflussrohr), e) Messpipetten (Messröhren mit Ansaug- und Ablaufrohr, vergl. b).

Eine Verpflichtung zur Aichung dieser Geräte für das Laboratorium der Apotheker liegt indess in Preussen bis jetzt nicht vor.

²⁾ Das Mikroskop gehörte bisher nicht zu den nothwendigen Pertinenzstücken einer Apotheke, so dass es der Käufer beim Kauf einer Apotheke nicht beanspruchen konnte. Nachdem aber für jedes Laboratorium ein Mikroskop direkt gefordert wird, wird der Verkäufer einer Apotheke dasselbe in allen Fällen dem Käufer dalassen müssen.

5. Die Stosskammer.

§ 22. Zum Zerkleinern der Arzneimittel (Schneiden, Stampfen, Pulvern) dient ein besonderer, heller Raum, in welchem ausser einem Arbeitstische die erforderlichen Werkzeuge (metallener Mörser, Wiege-, Schneide- oder Stampfmesser mit Brett oder Kasten und dergl.) ihren Platz finden.

Die im Arzneibuche geforderten **Siebe** sind, mit den vorgeschriebenen Nummern versehen, an geeignetem Platze gegen Verunreinigung geschützt aufzubewahren.

Siebe für stark wirkende und stark riechende Mittel sind entsprechend zu bezeichnen¹⁾.

§ 23. Alle Nebenräume, mit Ausnahme der in den §§ 19 und 20 erwähnten, sind mit einem Arbeitstische auszustatten und ausser der Zeit der Benutzung thunlichst verschlossen zu halten.

§ 24. Sämmtliche **Waagen** in der Officin, wie in den Nebenräumen, von 1 kg Tragfähigkeit abwärts müssen ebenso wie sämmtliche **Gewichte** von 500 g abwärts präcisirt sein und den Bestimmungen der Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. December 1884 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 14 und 963) entsprechen.

Ein Satz **Normalgewichte** muss vorhanden sein.

Jährlich mindestens zweimal hat der Apothekenvorstand sämmtliche Gewichte durch Vergleichung mit Normalgewichten auf Vollwichtigkeit zu prüfen.

Die Normalgewichte sind alle fünf Jahre der zuständigen Aichungskommission zur Prüfung auf ihre Richtigkeit einzusenden²⁾.

§ 25. Die Vorschriften der §§ 8, 9, 11, 13, 14 und 15 gelten auch für die Vorrathsräume.

¹⁾ Nach früheren Vorschriften sollte eine bestimmte Verpflichtung, Siebe wie auch Perbolatoren vorrätig zu halten, nur denjenigen Apothekern obliegen, welche Lehrlinge ausbildeten. Das ist jetzt weggefallen, die Verpflichtung somit eine allgemeine.

²⁾ Diese Bestimmungen sind gegenwärtig abgeändert durch die Bekanntmachung vom 10. Juli 1895 (Seite 94), wonach die Prüfungen der Waagen und Gewichte der Apotheker durch die Aichämter zu geschehen haben und besondere Normalgewichte nicht mehr vorrätig zu halten sind. (S. den Abschnitt Maass- und Gewichtswesen S. 91.)

- § 26. In jeder Apotheke müssen vorhanden sein:
 das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich;
 die geltende Arzneitaxe;
 die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekenwesen¹⁾;
 die in einem Aktenheft vereinigten behördlichen Verfügungen in Druckexemplaren oder Originalen nach dem Datum geordnet und der Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung;
 ein Giftverkaufsbuch nebst Belägen (Giftscheinen);
 wissenschaftliche Bücher für die Fortbildung der Gehülfen und zur Ausbildung von Lehrlingen;
 eine Pflanzensammlung oder ein Werk mit guten Abbildungen von Pflanzen und Pflanzentheilen.

Vorstehend bezeichnete Bücher etc. und die Urkunden über die Befähigung, Betriebs- und Besitzberechtigung, sowie das Arbeitstagebuch (Elaborationsbuch), das Waarenprüfungsbuch und die vorhandenen Recepte sind bei Besichtigungen auf Erfordern vorzulegen²⁾.

B. Betrieb³⁾.

§ 27. In jeder Apotheke müssen die im geltenden Arzneiverzeichniss (**Series Medicaminum**)⁴⁾ mit einem (*) bezeichneten

¹⁾ Diese Bestimmung wiederholt sich im § 15 der Revisionsanweisung: Nach dem Revisionschema soll der Apotheker als solche Bücher vorlegen. das Medicinaledikt, die revidirte Apotheker-Ordnung, die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, die in den vorhandenen Gesetzsammlungen niedergelegt sind und die von den vorgesetzten Behörden erlassenen, den Apothekern durch den Physikus zugehenden handschriftlichen oder hektographirten Verfügungen.

²⁾ Die Bestimmung, dass auch die vorhandenen Recepte vorgezeigt werden sollen, steht mit dem § 35 der Verordnung im Widerspruch.

³⁾ Das Tabakrauchen in den Apotheken seitens des Personals ist untersagt. (Verf. d. Reg. zu Bromberg vom 16. Sept. 1895).

⁴⁾ Die Mittel sind z. Z. folgende:

Verzeichniss der Arzneimittel nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich

(3. Ausgabe 1895),

welche in jeder selbständigen preussischen Apotheke vorrätzig sein müssen.

Acidum aceticum dilut.,
 — arsenicosum,
 — benzoicum,

Acidum boricum,
 — carbolicum.
 — — liquefactum.

Mittel stets vorrätig und alle in der Apotheke einschliesslich der Nebenräume vorhandenen Mittel von vorschriftsmässiger Beschaffenheit sein.

Acidum hydrochloricum,	Extractum Opii,
— nitricum,	— Rhei,
— phosphoricum,	— Secalis cornuti,
— salicylicum,	— Strychni,
— sulfuricum,	Ferrum lacticum,
— tannicum,	— pulveratum,
— tartaricum,	— sulfuricum,
Adeps suillus,	Flores Chamomillae
Aether,	— Koso,
— aceticus,	— Sambuci,
Aloë,	— Verbasci,
Alumen,	Folia Digitalis,
Ammonium chloratum,	— Farfaeae,
Antipyrinum,	— Menthae piperitae,
Aqua Amygdalarum amararum,	— Sennae,
— Calcariae,	— Uvae Ursi,
— destillata,	Fructus Anisi,
— Argentum nitricum,	— Cardamomi,
Atropinum sulfuricum,	— Colocynthidis,
Balsam. Peruvianum,	Glycerinum,
Bismutum subnitricum,	Gossypium depuratum,
Calcium sulfur. ustum,	Gummi arabicum,
Camphora,	Herba Hyoscyami,
Cantharides,	Hirudines,
Cera flava,	Hydragyrum,
Chininum hydrochlor.,	— bichloratum,
— sulfuricum,	— bijodatum,
Chloralum hydratum,	— chloratum,
Chloroformium,	— oxydatum,
Cocainum hydrochlor.,	— praecipitatum album,
Collodium,	Jodoformium,
Cortex Aurantii Fruct.,	Jodum,
— Chinae,	Kalium bicarbonicum,
— Cinnamomi,	— bromatum,
— Frangulae,	— carbonicum,
Crocus,	— chloricum,
Cuprum sulfuricum,	— jodatum,
Emplastrum adhaesiv.,	— permanganicum,
— Cantharidum ordinarium,	Kreosotum,
— Lithargyri,	Linimentum saponatocamphorat.,
— saponatum,	Liquor Ammonii anisat.,
Extractum Aloes,	— — caustici,
— Belladonnae,	— Ferri sesquichlorati,
— Colocynthidis,	— Kalii acetici,
— Filicis,	— — arsenicosi,
— Gentianae,	— Plumbi subacetici,
— Hydrastis fluidum,	Lycopodium,
— Hyoscyami,	Magnesium ustum,

Magnesium carbonicum,	Semen Colchici,
— sulfuricum,	— Sinapis,
Morphium hydrochlor.,	— Strychni,
Moschus,	Sirup. Aurantii Corticis,
Natrium bicarbonicum,	Sirup. Rubi Idaei,
— nitricum,	— simplex,
— salicylicum,	Species pectorales,
— sulfuricum,	Spiritus,
Oleum Amygdalarum,	— aethereus,
— Anisi,	— camphoratus,
— Cacao,	— Lavandulae,
— Hyoscyami,	— Sinapis,
— Jecoris Aselli,	Strychninum nitricum,
— Menthae piperitae,	Succus Liquiritiae depuratus,
— Olivarum,	Sulfur depuratum,
— Ricini,	Tartarus depuratus,
— Rosmarini,	— natronatus,
— Sinapis,	— stibiatus,
— Thymi,	Terebinthinae,
Opium,	Tinctura aromatica,
Paraffinum liquidum,	— Chinae composita,
— solidum,	— Cinnamomi,
Plumbum aceticum,	— Colchici,
— — crudum,	— Colocynthidis,
Pulvis Ipecacuanhae opiatas,	— Digitalis,
— Liquiritiae compos.	— Jodi,
Radix Althaeae,	— Opii benzoïca,
— Gentianae,	— — crocata,
— Ipecacuanhae,	— — simplex,
— Liquiritiae,	— Rhei aquosa,
— Rhei,	— — vinosa,
— Senegae,	— Strychni,
— Valerianae,	— Valerianae,
Resina Jalapae,	— — aetherea,
Rhizoma Galangae,	Unguentum Hydrargyri cinereum,
— Iridis,	— Paraffini,
— Zingiberis,	— Zinci,
Saccharum,	Veratrinum,
— Lactis,	Zincum oxydatum crud.,
Sapo medicatus,	— sulfuricum.
Secale cornutum,	

Ferner: Reagentien und volumetrische Lösungen.

Folgende Drogen müssen neben der zerkleinerten Form auch in ganzem Zustande vorhanden sein:

Cort. Aurantii Fructus,	Fruct. Colocynthidis,
— Chinae,	Herba Hyoscyami,
— Frangulae,	Opium,
Crocus,	Rad. Ipecacuanhae,
Flores Koso,	— Rhei,
— Verbasci,	— Senegae,
Fol. Digitalis,	— Valerianae,
— Menthae piperitae,	Secale cornutum,
— Sennae,	Semen Sinapis.
— Uvae Ursi,	

Dieselben **Waaren in verschiedener Güte** zu führen, ist dem Apotheker nicht gestattet¹⁾. Ausgenommen hiervon sind die lediglich zu technischen Zwecken dienenden, als solche unzweideutig bezeichneten Waaren.

§ 28. Der Apothekenvorstand ist für die Güte der in den Apothekenzimmern befindlichen Mittel verantwortlich, gleichviel, ob er dieselben im Handelswege bezogen oder selbst herstellt hat; die Herstellung darf nur nach Vorschrift des Arzneibuches stattfinden²⁾.

Die angefertigten Mittel sind in ein Arbeitstagebuch (**Elaborationsbuch**) einzutragen, die gekauften Mittel dagegen nach den Bestimmungen des Arzneibuches vor Ingebrauchnahme auf Echtheit und Reinheit sorgfältig zu prüfen; das Ergebniss ist datirt in ein besonderes Tagebuch, das **Waarenprüfungsbuch**, einzutragen³⁾.

§ 29. Der Apothekenvorstand hat sämtliche Arzneistoffe mehrmals jährlich, insbesondere aber Stoffe, welche dem Verderben oder der Zersetzung unterliegen, noch häufiger zu prüfen, und erforderlichen Falls durch einwandfreie Waaren zu ersetzen.

§ 30. Aerztliche Verordnungen (**Recepte**) sind unter Beobachtung grösster Sauberkeit und Sorgfalt jeder Zeit ohne Verzug auszuführen; vom Arzte als „eilig“ bezeichnete gehen anderen Verordnungen vor⁴⁾. Die einzelnen Bestandtheile dürfen niemals abgemessen, sondern müssen stets abgewogen werden.

Folgende Drogen brauchen nicht vorräthig zu sein, müssen aber, wenn vorhanden, auch im ganzen Zustande vorhanden sein:

Cubebae, Herba Conii, Rad. Colombo.

¹⁾ Diese Bestimmung wird sich in der Praxis nur mit Einschränkung handhaben lassen.

²⁾ Eine Verpflichtung des Apothekers zur Selbstdarstellung seiner Präparate ist auch hier nicht ausgesprochen, ebenso ist der Apotheker hinsichtlich seiner Bezugsquellen unbeschränkt. Die Bestimmung, dass die Darstellung der „Mittel“ nur nach Vorschrift des Arzneibuches stattfinden darf, kann sich selbstredend nur auf die wenigen Präparate beschränken, für welche das Arzneibuch eine Vorschrift zur Selbstdarstellung giebt. Alle übrigen können nach den sonst dafür bestehenden Vorschriften dargestellt bzw. fertig gekauft werden.

³⁾ Ein bestimmtes Schema für das Waarenprüfungsbuch ist nicht vorgeschrieben. Die Hauptsache ist, dass der Prüfungsbefund darin vermerkt wird. In das Buch sind alle gekauften Mittel, deren Prüfung erforderlich ist, bzw. stattgefunden hat, einzutragen.

⁴⁾ Die Verpflichtung des Apothekers, jedes Recept „ohne Verzug

Die zur Verarbeitung von Giften, von stark wirkenden und von stark riechenden Mitteln bestimmten Geräte dürfen anderweitig nicht benutzt werden.

Recepte dürfen von **Lehrlingen** nur unter Aufsicht des Vorstandes oder eines Gehülfen, unter deren Verantwortlichkeit, angefertigt werden¹⁾.

Für die Farbe der Signaturen (**Etiketten**) und die **Wiederholung stark wirkender Arzneimittel** sind die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 4. December 1891²⁾ maassgebend.

§ 31. Auf der **Signatur** muss Zeit des Einnehmens und Gabe in Buchstaben und ausser dem Namen des Kranken auch derjenige des Apothekers und der Tag der Abgabe deutlich und leserlich vermerkt sein³⁾.

auszuführen“, schliesst indess nicht die Verpflichtung ein, jede Arznei, auch ohne vorhergehende Bezahlung abzugeben. „Es ist ganz unbedenklich, dass nach den bestehenden Gesetzen die Apotheker Kredit zu geben ebenso wenig genöthigt werden können wie jeder Handeltreibende und dass sie keine grössere Verpflichtung haben, Unvermögenden unentgeltlich Arzneien verabfolgen zu lassen als jeder Dritte, den Unvermögenden das zur Bezahlung der Arznei nöthige Geld vorzuschliessen.“ (Min.-Verf. v. 18. Mai 1821. — v. Altenstein.) Die fehlende gesetzliche Verpflichtung des Apothekers zum Kreditiren von Arzneien im Allgemeinen wird der Ausübung seiner moralischen Verpflichtung zur Abgabe von Arzneien in dringenden Nothfällen natürlich nicht im Wege stehen.

Die Frage, ob das, was im obigen Paragraphen über „Recepte“ sowie das, was im § 470 des Allgemeinen Landrechts von der „Zubereitung“ der Arzneien gesagt ist, auch auf den sog. Handverkauf gilt, lässt die Apotheker-Ordnung offen. Nach den geltenden medicinal-polizeilichen Begriffen ist die Apotheke eine Anstalt, welche, und zwar ausschliesslich, das Recht und die Pflicht hat, die Arzneibedürfnisse des Publikums zu befriedigen. Die Arzneien, deren das Publikum bedarf, werden indess nur theilweise durch die Vermittelung des Arztes aus der Apotheke bezogen; theilweise besorgt sie sich das Publikum von dort her selbst. Ein Unterschied in der Dignität der Arzneimittel kann aus dieser Thatsache nicht hergeleitet werden, da die im Handverkauf geforderten Mittel, wie *Spir. aether.*, *Tinct. Cinnamm.* etc., häufig weit werthvoller als ein vom Arzte verschriebenes Hustensäftchen sind. Es wird daher als eine aus dem obigen Paragraphen sich von selbst ergebende logische Folgerung die Maxime aufgestellt werden dürfen, dass der Apotheker verpflichtet ist, auch die im Handverkauf geforderten Arzneimittel, selbstredend indess nur, soweit er durch die Series zum Vorräthighalten derselben verpflichtet ist, bzw. soweit er nach den bestehenden Gesetzen sie abgeben darf, zu jeder Zeit, ohne Verzug abzugeben.

¹⁾ Ein selbständiges Receptiren der Lehrlinge ist somit, auch für das letzte Jahr der Lehrzeit, gänzlich ausgeschlossen.

²⁾ Jetzt des Erlasses vom 22. Juni 1896.

³⁾ Eine Signatur, lautend: „Alle 2 Stunden 1 Esslöffel voll“ ist also unzulässig. Der Name des Kranken kann nur in dem Fall auf die Sig-

§ 32. Auf dem Receipt ist der ausgeschriebene **Name des Anfertigers** (Receptarius)¹⁾ und die **Taxe** sogleich nach vollendeter Anfertigung leserlich zu vermerken.

Auf Recepten, welche aus öffentlichen oder **Krankenkassen** (Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892, Reichsgesetzblatt S. 417) bezahlt werden, ist die **Taxe** für die Mittel, Arbeiten, Gefässe u. s. w. nach den Einzelpreisen auszuwerfen²⁾; Recepte, welche nicht in der Apotheke verbleiben, sind fortlaufend in ein **Receptbuch** einzutragen³⁾.

§ 33. Wenn der Apotheker in einem Recepte einen **Verstoss**, z. B. das Fehlen des Ausrufungszeichens bei Ueberschreiten der Maximaldosenvorschriften des Arzneibuchs, findet oder einen Irrthum, durch welchen ein Nachtheil für den Kranken zu besorgen ist, zu finden glaubt, so muss er darüber den verordnenden Arzt mündlich oder in einem verschlossenen Briefe verständigen. Besteht der Arzt auf Anfertigung seiner Verordnung, so kann der Apotheker dieselbe zwar auf dessen Verantwortung anfertigen⁴⁾, ist aber verpflichtet, dem Physikus sogleich Anzeige zu machen, oder wenn dieser die Verordnung gemacht haben sollte, letztere dem Provinzial-Medicinalkollegium einzusenden.

natur geschrieben werden, wo er auf dem Receipt steht, was häufig nicht der Fall ist.

¹⁾ Die Benutzung eines Stempels oder Facsimiles statt der Namensunterschrift kann nicht beanstandet werden, an Betrachtlich, dass selbst die Chefs vieler hohen Behörden davon zur Erleichterung und Abkürzung Gebrauch machen. Trotzdem wird sie von einzelnen Revisoren monirt. Dass die **Taxe** sogleich nach vollendeter Anfertigung auf dem Receipt zu vermerken ist, ist eine unnöthige Erschwerung des Betriebes. In vielen Apotheken behält sich der Chef das Austaxiren der Recepte selbst vor und pflegt es nach Schluss des Geschäfts oder am nächsten Morgen zu thun.

²⁾ Diese Bestimmung wird ergänzt durch Abs. 4 der Allg. Bestimmungen der preussischen Arzneitaxe, lautend: „Bei dem Berechnen solcher Recepte, deren Kosten aus Staats- und Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassen-Gesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden“, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, findet keine Abrundung statt.“ Unter den Recepten, „welche aus öffentlichen oder Krankenkassen bezahlt werden, müssen die oben in der Arzneitaxe genannten verstanden werden.“

³⁾ Unter den Recepten, welche nicht in der Apotheke verbleiben, sind alle baar bezahlten zu verstehen, doch wird es dem Apotheker selbstredend unverwehrt bleiben, seine gesammte Receptur zu buchen.

⁴⁾ Ob diese Bestimmung den Apotheker event. vor Strafe schützen könnte, im Fall z. B. der Arzt, was neuerdings vielfach erörtert wird, geisteskrank ist und direkt tödtliche Dosen verschreibt, wäre doch fraglich.

Ist der verordnende Arzt nicht zu erreichen, so ist bei Ueberschreitung der Maximaldosen die vorgeschriebene Grenze herzustellen und dem Arzte thunlichst bald Kenntniss davon zu geben.

Unleserlich geschriebene Recepte dürfen, ohne Aufklärung durch den Arzt, nicht angefertigt werden.

Es ist nicht gestattet, für ein verschriebenes Arzneimittel ein anderes zu verwenden.

§ 34. **Arzneien, welche nicht von approbirten Aerzten verschrieben sind**, dürfen nur dann angefertigt werden, wenn dieselben lediglich aus solchen Mitteln bestehen, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen (Ministerialerlass vom 4. December 1891¹⁾).

§ 35. Die in den Apotheken befindlichen **Recepte** dürfen anderen Personen, als dem verordnenden Arzte, dem Kranken und dessen Beauftragten oder Vertreter weder gezeigt, noch in Ur- oder Abschrift verabfolgt werden²⁾.

§ 36. **Geheimmittel** dürfen Apotheker im Handverkauf nur abgeben, wenn ihnen die Zusammensetzung derselben bekannt ist, die Bestandtheile zu denjenigen Mitteln gehören, welche für den Handverkauf freigegeben sind, und der Gesamtpreis des Geheimmittels sich nicht höher stellt, als dies nach einer Berechnung auf Grund der Bestimmungen der geltenden Arzneytaxe der Fall sein würde³⁾.

¹⁾ Schwierig ist es nur leider, namentlich in Grossstädten, sofort festzustellen, ob ein Recept von einem approbirten Arzt oder von einer anderen Person verschrieben worden ist. Die Apoth.-Ordg. müsste eine Ergänzung finden in einer Medicinal-Ordnung, welche den Aerzten vorschreibt, Recepte nur auf gedruckte und gestempelte, ihren Namen und Wohnsitz deutlich angehende Formulare zu schreiben. Statt des Min.-Erl. vom 4. Dec. 1891 tritt jetzt der vom 22. Juni 1896.

²⁾ S. indess § 25, letzten Absatz.

³⁾ Diese Bestimmung entspricht der früheren Min.-Verf. vom 17. Aug. 1880. Ein absolutes Verbot des Vorräthighaltens und der Abgabe von Geheimmitteln besteht somit für die Apotheker nicht. Das Kammergericht hat ferner durch Urtheil vom 16. Juni 1898 den Rechtsgrundsatz aufgestellt, dass der **Geheimmittelverkauf in den preussischen Apotheken** lediglich durch § 36 der Apothekenbetriebsordnung vom 16. December 1893 geregelt wird und darüber hinausgehende regierungspolizeiliche Vorschriften, in denen das Feilbieten und Abgeben von Geheim- und Reklamemitteln ganz allgemein verboten wird, für Apotheker rechtsungültig sind. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln gegen Krankheiten der Menschen oder Thiere ist in allen preussischen Provinzen untersagt (siehe

§ 37. Die **Ausübung der Heilkunst** ist den Apothekern untersagt. Bei lebensgefährlichen Verletzungen, Vergiftungen oder ähnlichen, besonders eiligen Nothfällen soll dem Apo-

S. 81 u. f.). Jedoch gilt ein Arzneimittel als Geheimmittel nicht, wenn seine Bestandtheile in der Ankündigung genau angegeben sind.

„Das unterm 3. August 1895 — Min. f. Hand. C. 5371, Min. d. g. Ang., M. 5227, Min. d. Inn. II 8762 I — angeregte Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln findet nicht überall einen gleichmässigen Vollzug. Namentlich werden Arzneien, die in der einen Provinz als Geheimmittel angesehen werden, in einer anderen nicht als zu den Geheimmitteln gehörig betrachtet und deshalb nach wie vor unbeanstandet daselbst öffentlich angepriesen. Die Abstellung einer derartigen Rechtsungleichheit, die insbesondere den beteiligten Industrie- und Handelskreisen berechtigten Anlass zu Klagen bietet, muss deshalb ins Auge gefasst werden.

Hierbei ist der Weg, durch eine authentische Feststellung des Begriffs „Geheimmittel“ Abhilfe zu schaffen, bei der Schwierigkeit, eine für alle Fälle zutreffende und nach jeder Richtung befriedigende Begriffs-erklärung zu geben, kaum gangbar. Da indessen Hauptursache des in Frage stehenden Uebelstandes die anscheinend vielfach verbreitete Auffassung ist, dass ein Arzneimittel nicht mehr als Geheimmittel zu betrachten ist, sobald seine Zusammensetzung in irgend einer Weise bekannt gegeben wird, so lässt sich eine wesentliche Besserung des gegenwärtigen Zustandes schon dadurch erreichen, dass eine übereinstimmende Auffassung darüber herbeigeführt wird, unter welchen Voraussetzungen die Beschreibung eines Geheimmittels in der öffentlichen Ankündigung seine Eigenschaft als Geheimmittel auszuschliessen geeignet ist. In dieser Beziehung kann von dem Grundsatz ausgegangen werden, dass ein Heilmittel seiner Eigenschaft als Geheimmittel höchstens dadurch entkleidet wird, dass seine Bestandtheile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung in gemeinverständlicher und für Jedermann erkennbarer Weise vollständig und sachentsprechend zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden. Angaben, aus denen nur ein Sachverständiger ein Urtheil über das Mittel sich bilden kann, sind als ausreichend nicht zu erachten, insbesondere nicht die Bezeichnung der Bestandtheile des Mittels in lateinischer Sprache. Hiermit steht im Wesentlichen auch im Einklange die Rechtsprechung, nach welcher ein Geheimmittel jedenfalls dann vorliegt, wenn die Bestandtheile und das Mengenverhältniss der Zubereitung „nicht ausreichend“, „nicht deutlich für das Publikum“, „nicht für Jedermann zweifellos“ bei der Ankündigung erkennbar gemacht sind. (Urtheile des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882 und 28. November 1887, Samml. der Entsch. Bd. VI S. 329, XVI S. 359. Urtheile des preussischen Kammergerichts vom 4. December 1890, 12. Februar 1891 und 29. Januar 1894 — Johow's Jahrbücher der Entsch. Bd. XI S. 334 und 335, XV S. 337. — Urtheile desselben Gerichts vom 18. Juli und 25. November 1895 — Sammlung gerichtlicher Entsch. auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, III. Beil. Band zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts“ S. 57 und 129.)

Dass auch die Bereitungsweise eines Mittels aus der Veröffentlichung ersichtlich zu sein hat, wenn dasselbe nicht als Geheimmittel gelten soll, wird nicht gefordert zu werden brauchen, da mit dem Erlass des in

thecker ausnahmsweise gestattet sein, Mangels rechtzeitiger ärztlicher Hülfe die von ihm für zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür zu sorgen, dass beim Eintreffen eines Arztes diesem sofort genaue Mittheilung davon gemacht werde¹⁾.

Frage stehenden Ankündigungsverbots nur beabsichtigt gewesen ist, bei den zur öffentlichen Ankündigung zugelassenen Arzneimitteln dem Publikum die Möglichkeit zu bieten, ein eigenes Urtheil über Heilkraft und Geldwerth der einzelnen Mittel sich zu bilden, nicht aber auch die Möglichkeit, solche Mittel nach dem veröffentlichten Recepte sich selbst anzufertigen.

Die vorstehend zum Ausdruck gebrachte Auffassung ist den mit der Ausführung des Ankündigungsverbots für Geheimmittel befassten nachgeordneten Behörden des dortigen Bezirks, insbesondere auch der Polizeibehörden und den Medicinalbeamten zur Nachachtung mitzutheilen.

Der Herr Justizminister ist von uns ersucht worden, auch die Staatsanwaltschaften mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 20. Januar 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

I. A.: gez. Bartsch.

Der Minister des Innern.

I. V.: Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I. A.: Hoeter.“

¹⁾ Die Frage, ob das den Apothekern gemachte Verbot der Ausübung ärztlicher Verrichtungen auch nach erfolgter Freigebung der Arztpraxis noch fortbesteht, ist seitens des preussischen Medicinal-Ministeriums bejaht worden. Dasselbe führte aus (Cirkular-Erlass vom 23. September 1871): „Ein Apotheker, welcher sich mit Behandlung von Krankheiten befasst, verletzt die besonderen Pflichten seines Berufes. Die hiergegen gerichteten Strafbestimmungen haben mit der Medicinal-Pfuscherei keinen Zusammenhang, sondern beruhen auf der durch die gegenseitige Kontrolle bedingten Scheidung zwischen den Thätigkeiten des Arztes und des Apothekers. Dem Verbote des Kurirens seitens der Apotheker entspricht das Verbot des Selbstdispensirens seitens der Aerzte. Ob durch eine Verletzung dieser Verbote ausserdem gegen Strafgesetze verstossen wird, wie es hinsichtlich des ersteren bis zum Erlasse der Gewerbe-Ordnung der Fall war, hinsichtlich des letzteren noch gegenwärtig der Fall ist, lässt der Charakter der Verletzung einer besonderen Berufspflicht unberührt. Es folgt aber daraus, dass die hiergegen verordneten besonderen Strafen zu denen gehören, welche der § 144 der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich fortbestehen lässt.“ Allerdings wird dieses Verbot auf die blosse Ertheilung von Rathschlägen und Abgabe von Mitteln in leichten Krankheitsfällen namentlich dann sich nicht erstrecken dürfen, wenn kein Arzt am Orte sich befindet; ebenso sind plötzliche Noth- und Unglücksfälle im § 37 ausdrücklich ausgenommen. Dagegen ist die gewerbmässige Betreibung der Arztpraxis seitens eines Apothekers allerdings eine Verletzung der über „die Ausübung der Befugnisse zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien“ ergangenen Verordnungen und ist vorkommendenfalls nach § 367, Al. 5 des Strafgesetzbuches zu bestrafen. Die Abgabe einer Specialität mit Gebrauchsanweisung kann als „Betreibung ärztlicher Praxis“ nicht angesehen werden.

§ 38. Es ist den Apothekern untersagt, mit **Aerzten** oder anderen Personen, welche sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, über die Zuwendung von Arzneiverordnungen **Verträge zu schliessen** oder denselben dafür Vortheile zu gewähren, oder Arzneien anzufertigen, deren Inhalt durch für Sachverständige **unverständliche Ausdrücke, Zeichen u. s. w.** angegeben ist.

§ 39. **Nebengeschäfte** dürfen Apotheker nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, und zwar in besonderen, von den Apothekenräumen getrennten und mit eigenem Eingang versehenen Gelassen treiben¹⁾.

C. Personal.

§ 40. Jeder Apothekenvorstand kann soviel **Lehrlinge**, als er Gehülfen hält, zur Ausbildung annehmen.

Wer keinen Gehülfen hält, kann einen Lehrling aus-

¹⁾ Der Schlusssatz obiger Bestimmung berechtigt zu der Annahme, dass es sich hier nur um solche Nebengeschäfte handelt, welche mit dem Apothekerberuf nicht zusammenhängen und besonderer Gelasse bedürfen, also Gastwirthschaft, Kramladen u. dgl. Das Verbot der Fabrikation von Mineralwässern, Verbandstoffen u. dgl. entspricht dem Zweck und Sinn der Vorschrift nicht. Zur Annahme eines staatlichen oder städtischen Amtes bedarf der Apotheker keiner besonderen Genehmigung.

„Der § 39 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken u. s. w. vom 16. December 1893 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. v. 1894 S. 4 — trifft schon nach seiner Fassung den vorliegenden, die bisher X'sche Apotheke hieselbst betreffenden Fall nicht. Einem Apotheker wird im Hinblick auf § 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung im Allgemeinen nicht verboten werden können, neben dem Apothekenbetriebe sich noch anderweitige Erwerbsquellen auf gewerblichem Gebiete zu verschaffen. Ebenso wie ein Apotheker Eigenthümer eines Rittergutes sein kann, wird er auch Eigenthümer eines Drogengeschäftes sein dürfen, vorausgesetzt, dass er den Betrieb der Apotheke persönlich leitet und die Nebengeschäfte durch Bevollmächtigte besorgen lässt. Dies schliesst jedoch das Recht der Behörde nicht aus, wenn im Einzelfalle gegründete Veranlassung vorliegt, anzunehmen, dass dem ordnungsmässigen Apothekenbetriebe aus dem Betriebe eines zweiten Geschäfts Nachtheile erwachsen werden, dem Bewerber um die Koncession einer Apotheke die Aufgabe des zweiten Geschäfts als Bedingung vorzuschreiben. Dies gilt nicht nur von Neukoncessionirungen, sondern auch von der Bestätigung eines präsentirten Geschäftsnachfolgers. § 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung steht in diesem Punkte nicht entgegen, da die Errichtung von Apotheken — die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers gehört auch hierher — sich in Gemässheit des § 6 a. a. O. nach Landesrecht regelt.

Berlin, den 11. Januar 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.“

bilden, bedarf aber zur jedesmaligen Annahme eines solchen der Erlaubniss des Regierungspräsidenten, welche widerrufflich ist. In Zweigapotheken dürfen Lehrlinge nicht ausgebildet oder beschäftigt werden.

§ 41. Wer als Lehrling in eine Apotheke eintreten will, hat vorher ein von dem zuständigen Physikus auf Grund

1. des Zeugnisses über die in Gemässheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4 No. 1 erforderliche wissenschaftliche Vorbildung des Aspiranten,
2. seines Revaccinationsscheines,
3. seines selbstgeschriebenen Lebenslaufes

ausgestelltes Zulassungszeugniss dem Apothekenvorstand vorzulegen. Aus dem Zeugniss muss auch der Tag des Eintritts in die Apotheke ersichtlich sein.

Ohne dieses Zeugniss darf kein Apothekenvorstand einen Lehrling annehmen.

§ 42. Der Apothekenvorstand ist für die sachgemässe **Ausbildung** des Lehrlings verantwortlich. Er hat daher für die erforderlichen **Lehrmittel** zu sorgen, dem Lehrling täglich hinreichend geschäftsfreie Zeit zum Studium, im Sommer zum Sammeln von Pflanzen, zu gewähren, die Anlegung und Ordnung der Pflanzensammlung zu überwachen, demselben unter seiner oder eines Gehülften Aufsicht praktische Arbeiten im Laboratorium zu überweisen und den Gang derselben von dem Lehrling in dessen Arbeitsbuch (Elaborationsbuch) eintragen zu lassen¹⁾.

§ 43. Einen Apothekenvorstand, welcher **seine Pflichten als Lehrherr nicht erfüllt** oder sich anderweitig in sachlicher oder sittlicher Beziehung unzuverlässig erweist, kann die Befugniss, Lehrlinge auszubilden, durch den Regierungspräsidenten auf Zeit oder dauernd entzogen werden²⁾.

¹⁾ Auch in der Receptur und dem Handverkauf wird der Lehrling entsprechend auszubilden sein.

²⁾ Nach der Gewerbe-Ordnung § 128 Ziffer 2 ist der Lehrling in diesem Falle nur berechtigt, das Lehrverhältniss aufzulösen, das Recht zur Annahme von Lehrlingen kann dem Meister indess nicht entzogen werden. Die preuss. Apoth.-Ordnung vom 11. Oktober 1801 sagt im § 15, Abs. d), dass einem Apotheker „wegen vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings oder erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjekte zu bilden“, die Befugniss

§ 44. Die Ausbildung des Lehrlings untersteht der **Aufsicht des zuständigen Physik**, welcher alljährlich gelegentlich der vorgeschriebenen Apothekenumusterung sich von den Kenntnissen und Fortschritten der Lehrlinge zu überzeugen hat. Zu dem Zwecke hat er auch die Pflanzensammlung, sowie das Arbeitsbuch derselben zu besichtigen und die Handschriften auf ihre Deutlichkeit zu prüfen¹⁾. Die über den gesammten Vorgang aufzunehmende Verhandlung wird von dem Physikus und dem Lehrherrn unterschrieben, bei günstigem Ergebniss der Physikatsregistratur einverleibt, im entgegengesetzten Falle aber dem Regierungspräsidenten eingereicht.

§ 45. Ueber die Prüfung als Gehülfe und die weitere Ausbildung zum Apotheker enthalten Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. März und 13. November 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1875 S. 167 und 761) die näheren Bestimmungen. Apothekergehülfen, welche diesen Bestimmungen nicht genügt haben, dürfen in preussischen Apotheken nicht thätig sein²⁾.

§ 46. Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, jeden **Austritt eines Lehrlings** sowie den **Eintritt und Abgang jedes Gehülfen** unter Beifügung des Gehülfenzeugnisses³⁾ oder der Appro-

zum Halten von Lehrlingen untersagt werden kann. Die obige Bestimmung erweitert dies dahin, dass auch einem Apotheker, der sich „anderweitig in sachlicher oder sittlicher Beziehung unzuverlässig erweist“, dieses Recht entzogen werden kann. Das ist ein sehr dehnbarer Ausdruck, der zu grossen Bedenken Anlass geben muss. Nach einem Urtheil des Ob.-Verw.-Gerichts vom 29. Juni d. J. (Pharm. Ztg. 1898, No. 54) hat der § 43 für das ehemalige Herzogthum Nassau keine Gültigkeit.

¹⁾ Nach der Reichs-Bek. vom 5. März 1875 hat der Apothekenaspirant lediglich nachzuweisen, dass er die auf einem Gymnasium erworbene Berechtigung zum einj.-frei-w. Dienst besitzt. In dieser Berechtigung ist der Nachweis einer guten Handschrift schon ganz selbstredend mit inbegriffen. Auch bei der Gehülfenprüfung braucht der Lehrling eine Prüfung im Schönschreiben nicht abzulegen. Die obige Forderung geht daher über die reichsgesetzlichen Bestimmungen hinaus, was nicht zulässig erscheint.

²⁾ Ausländischen Gehülfen ist das Serviren in deutschen Apotheken nicht gestattet.

³⁾ **Erlass, betr. die Ausstellung von Zeugnissen an die Gehülfen.**

„Ew. Wohlgebornen erwidere ich auf das gefällige Schreiben vom . . . ergebend, dass der § 46 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken vom 16. December 1893 Ihnen die Verpflichtung auferlegt, in jedem Falle dem austretenden Gehülfen ein Zeugnis auszufertigen und dem Kreisphysikus zur Beglaubigung vorzulegen. In

bation, und bei der Entlassung des Entlassungszeugnisses behufs amtlicher Beglaubigung desselben, dem Physikus binnen 8 Tagen nach dem Eintritt, oder beim Abgang anzuzeigen¹⁾.

diesem Sinne hat auch der Herr Regierungspräsident unter dem 7. November 1894 entschieden. Die Entscheidung lautet:

„Nach § 46 des Ministerialerlasses vom 16. December 1893, betreffend Vorschriften über Einrichtungen und Betrieb der Apotheken u. s. w., sind die Apothekenvorstände verpflichtet, jeden Austritt eines Lehrlings und den Abgang jedes Gehülften dem Physikus unter Beifügung des Entlassungszeugnisses behufs amtlicher Beglaubigung desselben bei dem Abgange anzuzeigen. Die Ausstellung des mit dieser pflichtmässigen Anzeige vorzulegenden Entlassungszeugnisses ist nicht von einem besonderen Verlangen des Austretenden abhängig gemacht und demnach ebenso nicht eine vorschriftsmässige Verpflichtung des Apothekenvorstandes, wie die zu erstattende Anzeige. Letzterem hat der Physikus das mit dem Beglaubigungsvermerk versehene Zeugnis dem Sinne der Vorschriften gemäss auch wieder zuzustellen, und dem Austretenden kann es anheim gestellt bleiben, ob er es sich von dem Apothekenvorstand aushändigen lassen will.“

(Pharm. Ztg. 1895, No. 10.)

¹⁾ Der Apothekenvorstand, nicht der Gehülfe oder Lehrling, ist somit zur An- und Abmeldung des Personals verpflichtet, natürlich je nach Belieben schriftlich oder mündlich. Für Berlin wurden folgende Vorschriften erlassen:

1. Ohne das Zulassungszeugnis des zuständigen königlichen Physikus darf kein Apothekenvorstand einen Lehrling annehmen. Der Lehrling ist demnächst unter Angabe seines Vor- und Zunamens, des Jahres und Tages sowie des Ortes seiner Geburt und seiner Religion dem vorgenannten Beamten schriftlich anzumelden.

2. Die Anmeldung eines Gehülften ist innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Eintritte unter gleichzeitiger Vorlegung des Prüfungszeugnisses bezw. der Approbation bei dem zuständigen königlichen Physikus zu bewirken. Sie muss schriftlich erfolgen, von dem Apothekenvorstande handschriftlich unterzeichnet sein und Angaben über den Vor- und Zunamen, den Geburtstag, den Geburtsort, die Religion, das Datum und den Ort der Gehülftenprüfung bezw. der Approbation und über die etwa erfolgte Verteidigung enthalten. Eine persönliche Vorstellung des Gehülften zum Zwecke der Anmeldung bei dem zuständigen königlichen Physikus ist unnöthig. Wird die Anmeldung aber durch den Gehülften selbst, oder einen Boten dem Physikus überbracht, so wird sie nur innerhalb der Sprechstunden desselben angenommen.

3. Beim Abgange eines Gehülften oder Lehrlings hat der Apothekenvorstand das Gehülftenzeugnis bezw. die Approbation und das Entlassungszeugnis bezw. Servirzeugnis dem zuständigen Physikus vorzulegen. Erfolgt die Vorlegung durch eine dieser Personen oder einen Boten, so ist sie innerhalb der Sprechstunden zu bewirken. Die Vorlegung dieser Zeugnisse kann aber auch brieflich bewirkt werden.

D. Zweig-, Krankenhaus-, homöopathische Apotheken und örtliche Apotheken jeder Art.

§ 47. Für eine **Zweig-**, wie für eine **Krankenhausapotheke** genügt eine vorschriftsmässig, entsprechend den örtlichen Verhältnissen eingerichtete Officin mit einem Vorrathsraume, in welchem auch kleinere Arbeiten vorgenommen werden können¹⁾).

§ 48. Sämmtliche Arzneimittel einer Zweigapotheke müssen aus der Stammapotheke bezogen werden, deren Vorstand für die Beschaffenheit und Güte der Arzneimittel der Zweigapotheke verantwortlich bleibt.

Für Krankenhausapotheken, in welchen kein approbirter Apotheker thätig ist, sowie für die ärztlichen Hausapotheken müssen sämmtliche Arzneimittel aus einer **Apotheke** im Deutschen Reiche entnommen werden²⁾).

¹⁾ Ein besonderes Laboratorium nebst Stosskammer, sowie eine besondere Materialstube werden also in den Filialapotheken nicht verlangt. In Folge dessen brauchen auch die für das Laboratorium geforderten Reagentien, Lösungen und Geräthe (s. § 21) in den Filialapotheken nicht vorrätig zu sein.

²⁾ Diese Bestimmung ist wichtig. Sie gestattet den Krankenhausverwaltungen, in denen kein Apotheker, sondern nur eine Diakonissin angestellt ist, sowie Aerzten im Allgemeinen nicht, ihre Arzneiwaaren aus Drogenhandlungen oder einem ärztlichen Waarenhause zu entnehmen. Die übrigen Krankenhäuser sind bezüglich der Bezugsquelle ihrer Waaren nicht beschränkt.

Bekanntmachung, betr. das Vorräthighalten von Arzneien in Krankenhäusern etc.

I. Krankenhäuser und andere Anstalten, in denen kein approbirter Apotheker thätig ist, sind, wie Jedermann, befugt, ohne besondere Genehmigung gewisse Arzneien für den Hausbedarf vorrätig zu halten (Hausapotheke), müssen dieselben aber

- 1) sämmtlich aus einer Apotheke im Deutschen Reich entnehmen und dürfen
- 2) nur die gangbarsten einfachen Drogen und Präparate, die in einer Apotheke zubereitet oder dispensirt sind, oder die ohne weitere Zubereitung abgegeben werden können (wie Kräuter, Oele, Salben, Salze, Tinkturen und dergl.), jedoch nur in verschlossenem Raume oder Schranke (mit Bretterthür) vorschriftsmässig bezeichnet und aufgestellt vorrätig halten (pro statione), bezw. an die einzelnen Kranken in der Anstalt selbst (nicht aber an ausserhalb derselben Wohnende durch den Hausarzt vertheilen lassen.

Jede Zubereitung bezw. Dispensirung zusammengesetzter Arznei-

§ 49. Für **ärztliche Hausapotheken** ist in einem besonderen tageshellen, nur für diesen Zweck zu verwendenden Raume

formen darf nur auf jedesmalige ärztliche Verordnung und nur in einer Apotheke erfolgen.

II. Krankenhäuser und andere Anstalten, welche Arzneien für den Hausbedarf selbst zubereiten und dispensiren lassen wollen (Dispensiranstalt) bedürfen hierzu meiner Genehmigung.

Dieselbe wird nur widerruflich und unter besonderen Bedingungen ertheilt, je nachdem ein approbirter Apotheker oder eine hierzu besonders geprüfte Pflegeschwester in der Anstalt thätig ist.

III. Sowohl die Hausapotheken (I.) als auch die Dispensiranstalten (II.) stehen unter der besonderen Aufsicht meiner Bevollmächtigten, sowie des zuständigen Königlichen Kreisphysikus, welche dieselben unvermuthet zu besichtigen und über etwa vorgefundene Ungehörigkeiten mir zu berichten haben.

Kassel, den 12. Februar 1894.

Der Regierungspräsident. Haussenville.

Neuerdings ist auch den Diakonissen das Arzneidispensirrecht verliehen worden. Es ergingen darüber folgende Vorschriften:

1. Landespolizeiliche Genehmigung, die Abgabe gewisser Arzneimittel in der Krankenpflege durch Diakonissen betreffend.

Auf die Vorstellung vom 9. Juni und 29. Juli 1893 sowie im Anschluss an die Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. December 1893 — P. II 12 791 — benachrichtige ich den Vorstand ergebenst, wie der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf diesselts gehaltenen Vortrag, die künftige Thätigkeit der aus der dortigen Anstalt als Gemeindegewestern entsendeten Diakonissen betreffend, durch Erlass vom 9. Februar d. J. genehmigt hat, dass dieselben gewisse Arzneimittel und Arzneizubereitungen in der Krankenpflege abgeben dürfen.

Indem ich das Verzeichniss dieser Arzneimittel, einschliesslich der dortseits unter dem 15. März d. J. nachträglich hinzuerbetenen drei Mittel — verdünnte Salzsäure, anisöhlhaltige Ammoniakflüssigkeit und Jodoform — dieses jedoch nur zur Herstellung von Verbandstoffen, nicht aber direkt als Heilmittel zu verwenden — hier beifüge, ertheile ich hiermit die landespolizeiliche Genehmigung, dass die von dem Vorstande als Gemeindegewestern in die Diakonissenstationen des Regierungsbezirkes entsendeten Schwestern, soweit sie an Orten ansässig sind, an welchen sich eine Apotheke nicht befindet, die vorbezeichneten Arzneien und Arzneizubereitungen an die ihrer Pflege anvertrauten unbemittelten Kranken abgeben dürfen, unter der Bedingung jedoch, dass der Bezug jener Arzneimittel stets aus der nächstgelegenen Apotheke und die Abgabe an Kranke stets unentgeltlich geschieht.

Diese Genehmigung ist widerruflich und würde von mir zurückgezogen werden müssen, sobald mir ein Fall von Zuwiderhandlung gegen die Bedingungen derselben bekannt geworden sein sollte.

Indem ich ferner bemerke, dass ich gegen den Wortlaut der s. Z. hier kurzer Hand vorgelegten Dienstinstruktion für die Gemeindegewestern, wie bereits durch Verfügung vom 18. December 1893 mitgetheilt, im Allgemeinen nichts einzuwenden habe, ersuche ich den Vorstand ergebenst,

ein verschliessbarer Schrank mit Fächern und Schiebekästen aufzustellen, welche die vorschriftsmässige Absonderung der

die betreffenden Schwestern in geeigneter Weise damit bekannt zu machen, dieselben insbesondere auf die Befolgung der Pflichten zu §§ 2 und 8, betreffend die Enthaltung von selbstständigen Heilversuchen, die Herbeiholung ärztlicher Hilfe und die Vermeidung ungehöriger Eingriffe in die ärztlichen Vorschriften, sowie darauf zu verpflichten, dass sie sich der Beschaffung und Abgabe aller im beiliegenden Verzeichniss nicht aufgeführten, insbesondere aller sonstigen Arzneimittel, Zubereitungen und chemischer Präparate enthalten, welche nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 (Reg.-Bl. S. 9) dem freien Verkehr entzogen sind.

Die Schwestern werden hierbei darauf hinzuweisen sein, dass sie sich durch Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot der Bestrafung nach § 360, 3 St.-G.-B. aussetzen würden.

Ich bemerke schliesslich, dass bei der Aufbewahrung der Arzneimittel Rücksicht sowohl auf den Schutz vor Verderbniss derselben als auch darauf zu nehmen ist, dass heftig wirkende Mittel mit an sich unschädlichen nicht verwechselt werden. Zu dem Ende sind sämtliche Arzneimittel zunächst nicht frei umherliegend oder umherstehend, sondern in verschliessbaren Schränken und zwar hier wiederum in dicht schliessenden Behältern, je nach ihrer Beschaffenheit in Glas-, Holz-, Porzellan-, Steingut- und dergl. Gefässen, deutlich und dauerhaft bezeichnet aufzubewahren.

Papierbeutel zur Aufbewahrung trockener Arzneimittel sind unstatthaft.

Karbolsäure, Bleiessig und essigsäures Blei sind getrennt für sich unter besonderem Verschluss zu halten.

Indem ich mir alle die vorstehenden etwa abändernde oder ergänzende Bestimmungen vorbehalte, füge ich hinzu, dass ich die Herren Kreisphysiker anweisen werde, sich sowohl durch gelegentliche persönliche Revisionen von der Befolgung der hier gegebenen Vorschriften zu überzeugen, als auch die in Rede stehende Thätigkeit der Gemeindeschwestern dauernd zu überwachen.

Schliesslich ersuche ich den Vorstand ergebenst, mir zunächst noch ein tabellarisch geordnetes Verzeichniss der in Gemeindepflege befindlichen Diakonissen nach ihrem Namen und unter Bezeichnung ihrer Stationsorte baldgefälligst zugehen zu lassen und dasselbe jedesmal zu ergänzen, sobald eine Personal- oder Stationsveränderung eingetreten, oder eine neue Station eingerichtet worden ist.

Königsberg, den 4. Juli 1895.

Der Regierungspräsident.

I. V.: gez. Davidson.

An den Vorstand des Krankenhauses der Barmherzigkeit, zu Händen des Herrn Pfarrers Goetz, Hohehrwürden hier.

2. Bekanntmachung, betr. die Abgabe von Arzneimitteln durch Diakonissen.

Auf die Vorstellung vom 14. April d. J. erwidere ich dem Vorstand des Krankenhauses der Barmherzigkeit in Königsberg ergebenst, dass bei der den Diakonissen des dortigen Krankenhauses unter besonderen Bedingungen gestatteten Abgabe von Arzneien an das Publikum höheren

sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel ermöglichen; ausserdem müssen sich hier befinden: das erforderliche Arbeitsgeräth

Ortes wesentlich die eigenthümlichen ländlichen Verhältnisse als maassgebend in Betracht gezogen worden waren, welche den bedürftigen Landbewohnern die Erlangung von ärztlicher Hülfe und Arznei nur schwer zu ermöglichen pflegen, und dass eben aus diesem Grunde der Ausschluss derjenigen Diakonissen von der bezeichneten Vergünstigung erfolgt ist, welche an Orten stationirt sind, an denen sich Apotheken und mithin, wie bekannt, auch Aerzte befinden.

Es liegt auf der Hand, dass im anderen Falle Apotheker und Arzt Gefahr laufen, in ihren Einkünften geschädigt zu werden.

Um dem Vorstand jedoch mit Rücksicht auf die im Uebrigen mit Dank anerkennende Wirksamkeit der Diakonissen mein thunlichstes Entgegenkommen zu erkennen zu geben, will ich in einstweiliger Abänderung der diesbezüglichen Bestimmung der Verfügung vom 4. Juli 1895 die Abgabe gewisser einfacher Arzneien an das unbemittelte Publikum auch in Orten mit Apotheken durch die daselbst stationirten Diakonissen versuchsweise und widerruflich genehmigen. Ich bemerke aber, dass es sich hierbei, abgesehen von den im gesetzlichen Sinne als ortsarm geltenden und der Fürsorge der Ortsbehörden anheimfallenden Personen

1. lediglich um notorisch unbemittelte Kranke wird handeln müssen, die zur Beschaffung von Arzneien nicht oder nur mit schweren Opfern im Stande sind, und jeder Missbrauch der den Diakonissen nach dieser Richtung ertheilten ausnahmsweisen Vergünstigung demnach von vornherein zu vermeiden ist,

2. dass von der Abgabe durch die Diakonissen die in dem Arzneimittelverzeichniss vom 4. Juli v. J. aufgeführten stark wirkenden Medikamente: Karbolsäure, Bleizucker und Bleiessig, sowie alle zusammengesetzten in jenem Verzeichniss nicht angeführten Arzneien ausgeschlossen sind, welche aus einfachen Stoffen durch Mischung, Lösung, Aufguss, Abkochung und dergl. erst hergestellt werden, die Diakonissen sich vielmehr nur auf die einfachen und zusammengesetzten Mittel des Verzeichnisses zu beschränken haben,

3. dass sie dieselben stets aus der Apotheke des Ortes und besonders nicht aus einer etwa daselbst bestehenden Drogen- oder mit Arznei handelnden Materialwaarenhandlung entnehmen.

Im Uebrigen werden durch Vorstehendes die Bestimmungen der Verfügung vom 4. Juli v. J. nicht berührt.

Königsberg, den 29. April 1896.

Der Regierungspräsident.

3. Verzeichniss derjenigen Arzneimittel und Arzneibereitungen, welche den Diakonissen in der Krankenpflege unentgeltlich abzugeben gestattet ist.

Acidum boricum, — carbolicum, Acetum Sabadillae, Alumen, Ammonium hydrochloratum depuratum, Aqua calcis, — carbolisata, — Plumbi, Argentum nitricum, Charta sinapisata, Chininum, Emplastr. adhaesivum, — Cantharidum ordinarium, — — perpetuum, — fuscum camphoratum, Flores Chamomillae, Folia Sennae, Lanolinum, Liquor Aluminium aceticum, — Plumbi subacetici, Linementum ammoniatum, Mixtura sulfurica acida, Natrium bicarbonicum, — sulfuricum, Oleum Caryophyllorum, — Lini, — Ricini, Plumbum aceticum, zum äusserlichen Gebrauch, Pulvis Liqui-

an präcisirten Waagen und Gewichten, Mörsern u. s. w., ein Arbeitstisch mit Schiebekästen, sowie ein Handdampfkocher mit Zinn- und Porzellan-Infundirbüchse.

Ebenso müssen das Arzneibuch, die geltende Arzneitaxe, die Bestimmungen über Hausapotheken, das Belagbuch und ein Tagebuch zum Eintragen der Recepte nebst deren Taxpreisen, sowie die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke und die Betriebsvorschriften vorhanden sein¹⁾.

Die **Genehmigung** zur Einrichtung einer Krankenhausapotheke, sowie zum Halten einer ärztlichen Hausapotheke wird von dem Regierungspräsidenten auf Antrag nach Prüfung der Verhältnisse widerruflich ertheilt; derselbe stellt auch nach Anhörung des Regierungs- und Medicinalraths das Verzeichniss der für eine ärztliche Hausapotheke zulässigen Arzneimittel fest²⁾.

ritiae compositus, — Magnesiae cum Rheo, Spiritus aethereus, Succus Liquiritiae depuratus, Tartarus depuratus, Tinctura amara, — Arnicae, — Chinae composita, — Valerianae aetherea, Unguentum basilicum, Vaselineum, Verbandwatte, Acidum muriaticum dilutum, Liquor Ammonii anisatus, Jodoformium.

¹⁾ **Min.-Erlass, betr. die Revisionen der Hausapotheken in Strafanstalten.**

Nach § 7 Titel II der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 stehen die Apotheken unter der unmittelbaren Aufsicht des Physikus oder derjenigen Personen, denen sonst diese Aufsicht von der oberen Behörde übertragen worden ist. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel bestimme ich im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, dass die Aufsicht über die Hausapotheken in den Strafanstalten, Gefängnissen und staatlichen Erziehungsanstalten meines Ressorts von dem Regierungs- und Medicinalrath der betreffenden Königlichen Regierung auszuüben ist.

Berlin, den 16. November 1895.

Der Minister des Innern.

²⁾ Feste Grundsätze, nach denen die Genehmigung zur Errichtung von ärztlichen Hausapotheken zu ertheilen ist, fehlen leider. Nach der Apothekerordnung § 14 soll Aerzten „an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden oder in der Nähe befindlich ist“, gestattet werden, „eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Hausapotheke zu halten“, jedoch lediglich zum Gebrauch in ihrer Praxis, nicht zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch sind die Aerzte an die Bestimmungen und Preise der Arzneitaxe gebunden. „Die Befugnis zum Halten einer Hausapotheke fällt weg, sobald an dem betreffenden Orte eine selbstständige Apotheke errichtet worden ist.“ (Min.-Verf. vom 2. September 1840.)

E. Homöopathische Apotheken in Apotheken und ärztliche homöopathische Hausapotheken.

§ 50. Wenn in Verbindung mit einer Apotheke homöopathische Mittel in einem Schrank vorräthig gehalten werden, so ist diese Einrichtung in einem besonderen, gut belichteten Raume aufzustellen.

Handelt es sich nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten um eine vollständige homöopathische Apotheke, so muss dieselbe in einem nur für diesen Zweck zu verwendenden hellen Raume ordnungsmässig eingerichtet sein.

Die Urstoffe und Urtinkturen, sowie Verreibungen und Verdünnungen bis einschliesslich der dritten Potenz müssen nach Maassgabe der Bestimmungen des Arzneibuchs über milde und vorsichtig aufzubewahrende Mittel (Tab. C) von einander getrennt aufgestellt, die Gifte (Tab. B) mit Giftwaage und Löffel in einem verschlossen zu haltenden, als solches bezeichneten Giftbehältniss verwahrt werden; auch muss ein mit der Aufschrift „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneter Mörser vorhanden sein. Die Farbe der Bezeichnung der Standgefässe unterliegt den Bestimmungen für Apotheken.

Ein Arbeitstisch und Dispensirgeräte sind stets erforderlich.

Die ärztlichen homöopathischen Hausapotheken müssen ebenfalls in einem lediglich diesem Zwecke dienenden, gut belichteten Raume aufgestellt sein. Eine homöopathische Phar-

Erlass, betr. die Anzahl der Mittel in Hausapotheken. Vom 14. Januar 1861.

Hinsichtlich der Hausapotheken praktischer Aerzte muss bemerkt werden, dass ein Hauptgrund der in denselben vorgefundenen Mängel darin zu liegen scheint, dass die betreffenden Aerzte eine zu grosse Anzahl von Arzneimitteln halten, von denen viele wegen Nichtgebrauchs verderben müssen. Es ist daher darauf zu halten, dass in den Hausapotheken praktischer Aerzte nur eine gewisse Zahl, nach einem von der Königlichen Regierung zu revidirenden Verzeichnisse der für die dringendsten Fälle der Praxis erforderlichen Medikamente geführt werde. Dahin gehören namentlich (Erlass vom 28. Juni 1859): Acidum hydrochloratum, Aether, Alumen, Chloroformium, Cuprum sulfuricum, Gummi arabicum pulveratum, Hydrargyrum chloratum mite, Liquor Ammoniaci caustici, Oleum Olivarum, Oleum Ricini, Radix Jalapae, Radix Ipecacuanhae, Secale cornutum pulveratum, Spiritus vini rectificatus, Stibio-Kali tartaricum, Tinctura Cinnamomi, Tinctura Opii simplex, Tinctura Valerianae.

makopöe und die gesetzlichen Bestimmungen über homöopathische Hausapotheken, sowie ärztliche Approbation und Genehmigung zum Halten einer homöopathischen Hausapotheke müssen vorhanden sein. Der Arzt hat in seinem Krankentagebuche entsprechende Vermerke über Menge, Inhalt und Taxpreise der abgegebenen Mittel zu machen¹⁾.

1) Reglement über die Befugniss der approbirten Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel.

Vom 20. Juni 1843.

Da in Bezug auf das Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen eine Modifikation der Vorschrift, nach welcher Aerzte etc. die von ihnen verordneten Arzneien in der Regel nicht selbst dispensiren dürfen, angemessen befunden worden ist, so werden über die Befugnisse der Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischer Weise bereiteten Arzneien für den ganzen Umfang der Monarchie nachstehende Vorschriften gegeben:

§ 1. Einer jeden Medicinalperson soll, soweit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civilpraxis berechtigt ist, künftig, nach Maassgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen, gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereite Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§ 2. Wer von dieser Befugniss (§ 1) Gebrauch machen will, muss hierzu die Erlaubniss des Ministers der Medicinalangelegenheiten einholen.

§ 3. Da die durch das Prüfungsreglement vom 1. December 1825 angeordneten Staatsprüfungen der Aerzte und Wundärzte auf Erforschung der pharmakologischen Kenntnisse und der pharmaceutisch-technischen Ausbildung der Kandidaten nicht mit gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen auch mehrere, in die Landespharmakopöe nicht aufgenommene Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubniss zum Selbstdispensiren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medicinalpersonen ertheilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel von einander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

Diese Prüfung soll vor einer Kommission erfolgen, welche der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten aus dazu qualificirten und insbesondere mit der Botanik, Chemie und Pharmakologie, sowie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens praktisch vertrauten Männern bestellen wird. Diese Kommission hat ihren Sitz in Berlin. Dem genannten Minister bleibt es indess vorbehalten, bei eintretender besonderer Veranlassung die erwähnte Prüfung auch anderswo durch dazu besonder bestellte Commissarien abhalten zu lassen.

§ 4. Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medicinalpersonen getroffen worden sind, unterliegen in gleicher Art, wie dies bei den Hausapotheken stattfindet, welche ausnahmsweise einzelnen Aerzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medicinal-Polizeibehörde.

Bei den Visitationen müssen die betreffenden Medicinalpersonen sich darüber ausweisen:

Schlussbestimmungen.

§ 51. Die Funktionen, welche in diesen Vorschriften dem Regierungspräsidenten zugewiesen sind, werden innerhalb des

- a) dass sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmässig eingerichtetes, besonderes Lokal besitzen;
- b) dass die vorhandenen Arzneistoffe und Drogen von untadelhafter Beschaffenheit sind;
- c) dass die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird, in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche chemische Prüfung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne; und
- d) dass ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung, eingetragen werden.

§ 5. Es ist allen Medicinalpersonen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in grösseren oder geringeren Quantitäten, direkt oder indirekt aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§ 6. Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, in nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt.

§ 7. Den Medicinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung, nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§ 8. Wer ohne die im § 2 vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniss hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und ausserdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

§ 9. Eben diese Strafe (§ 8) und zugleich der Verlust der Befugniss zum Selbstdispensiren soll denjenigen treffen, welcher sich einer Ueberschreitung der Vorschriften der §§ 6 und 7 schuldig macht.

§ 10. Uebertretungen der §§ 4 und 5 sind mit einer Geldbusse bis zu 50 Thaler zu ahnden und können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung mit Entziehung der Befugniss zum Selbstdispensiren bestraft werden.

§ 11. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Medicinalpersonen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

§ 12. Auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Reglement keine Anwendung. —

Durch eine spätere Kabinettsordre ist der Minister ermächtigt, bewährten Homöopathen unter gewissen Bedingungen die besondere Prüfung zu erlassen. Die Ausnahme soll nur bei solchen approbirten Aerzten stattfinden, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausge-

der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirks von dem letzteren ausgeübt.

zeichnet, oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens 5 Jahren ausgeübt haben. Die Gesuche um Zulassung zum Examen oder Erlass desselben sind durch die Regierung dem Minister einzureichen. Cirk.-Verf. des Ministers der Medicinalangelegenheiten vom 23. Sept. 1844 (Ministerial-Blatt S. 290).

Ministerial-Erlass, betr. das Dispensationsrecht homöopathischer Aerzte.

Die Vorschriften des Reglements über die Befugniß der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 (G.-S. S. 305) haben vielfach die Auslegung erfahren, dass Aerzte, welche die im § 3 des Reglements bezeichnete Prüfung bestanden haben, schon auf Grund des erlangten Befähigungszeugnisses sich zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel für berechtigt halten, ohne hierzu die Erlaubniß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erhalten zu haben. Dass diese Auslegung eine irrige ist, ergeben die Vorschriften der §§ 2 u. 3, welche das Recht, nach homöopathischen Grundsätzen bereite Arzneimittel selbst zu dispensiren, ausser von der durch das Bestehen einer Prüfung nachzuweisenden Befähigung noch von einer besonderen Erlaubniß des Ministers ausdrücklich abhängig machen. Wer ohne diese Genehmigung homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll gemäss der Bestimmung im § 8 daselbst von der Befugniß hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und ausserdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

Indem ich Veranlassung nehme, die vorstehenden Anordnungen des Reglements erneut in Erinnerung zu bringen, bemerke ich zugleich, dass ich beabsichtige, bei der Handhabung dieser Angelegenheit in Zukunft nach Maassgabe der nachstehenden Gesichtspunkte zu verfahren.

1. Denjenigen homöopathischen Aerzten, welche bisher ohne ministerielle Erlaubniß homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt haben, wird die Genehmigung ohne Weiteres ertheilt werden, sofern nicht Verfehlungen des Antragstellers gegen die medicinal-polizeilichen Vorschriften oder sonstige die Zuverlässigkeit der Person in Frage stellende Hinderungsgründe eine Ver-sagung erforderlich erscheinen lassen.
2. Der Umstand, dass bei den vorhandenen Apotheken eines Ortes homöopathische Arzneiabgabestellen eingerichtet sind, bildet kein Hinderniss für die Ertheilung der Genehmigung.
3. Beim Wechsel des Wohnortes des Arztes erlischt die Genehmigung nicht; dagegen ist der Arzt verpflichtet, von dem Wechsel dem Regierungs-Präsidenten und, falls der Wohnort in den Bezirk einer anderen Regierung verlegt wird, auch dem Präsidenten dieser Regierung Anzeige zu erstatten.
4. Die zur Zeit bestehenden Vorschriften über die Einrichtung und Beaufsichtigung der ärztlichen Hausapotheken bleiben auch ferner maassgebend (vergl. die §§ 49, 50 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken etc. vom 16. December 1893 — M.-Bl. f. i. V. 1894 S. 11 — und §§ 1, 25, 26 der Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken etc. vom 16. December 1893 — daselbst S. 12 und 15).

§ 52. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 16. December 1893.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Bosse.

Indem ich die entgegenstehenden Bestimmungen des Runderlasses vom 14. November 1895 (M. 6883 I) aufhebe, ersuche ich Ew. Hochwohlgeborenen ergebenst, bei berichtlichen Anträgen die vorstehenden Gesichtspunkte gefälligst zu beachten.

Berlin, den 19. Januar 1897.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Bosse.

Nach der Cirk.-Verfügung des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 28. Februar 1846 (Ministerial-Blatt S. 38) sind die in § 4, Abs. c gedachten Arzneistoffe folgende:

- | | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Aconitum Napellus. | 20. Digitalis purpurea. | 36. Opium. |
| 2. Alumina. | 21. Drosera rotundi-
folia. | 37. Petroleum. |
| 3. Antimonium crudum. | | 38. Phosphorus. |
| 4. — tartari-
cum. | 22. Dulcamara (Sola-
num). | 39. Pulsatilla partensis. |
| 5. Arnica montana. | 23. Euphrasia officinalis. | 40. Rhus Toxicoden-
dron. |
| 6. Arsenicum album. | 24. Graphites. | 41. Sabina (Juniperus). |
| 7. Aurum foliatum. | 25. Hepra sulphuris cal-
careum. | 42. Secale cornutum. |
| 8. Belladonna (Atropa). | 26. Hyoseyamus niger. | 43. Sepiae succus. |
| 9. Bryonia alba | 27. Ignatia amara. | 44. Silicea. |
| 10. Calcareo carbonica. | 28. Ipecacuanha (Ce-
phaelis). | 45. Spigelia anthelmia. |
| 11. Cantharides. | 29. Kali carbonicum. | 46. Spongia marina tosta |
| 12. Carbo vegetabilis. | 30. Lycopodium clava-
tum. | 47. Stannum metalli-
cum. |
| 13. Chamomilla (Matri-
caria). | 31. Magnesia carbonica. | 48. Staphis agria (Del-
phinium). |
| 14. China (regia et fusca). | 32. Mercurius solubilis. | 49. Stramonium (Da-
tura). |
| 15. Cina (Cinae semen). | 33. Natrium chloratum. | 50. Sulphur. |
| 16. Cocculus. | 34. Nitri acidum. | 51. Thuja occidentalis. |
| 17. Coffea arabica. | 35. Nux vomica (Strych-
nos). | 52. Veratrum album. |
| 18. Crocus sativus. | | |
| 19. Cuprum (metalli-
cum). | | |

„Es ist zu meiner amtlichen Kenntniss gekommen, dass von den homöopathischen Aerzten, denen die Erlaubniss zum Selbstdispensiren erteilt ist, vielfach an ihre Kranken Arzneien verabfolgt werden ohne jede Signatur und ohne Beachtung der im § 9 des Ministerialerlasses vom 4. December 1891 über die Farbe der Signaturen und über die Beschaffenheit der Arzneigläser gegebenen Bestimmungen.

Ein derartiges Verfahren ist durchaus unzulässig und widerspricht den im § 30, Absatz 4 und § 31 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken u. s. w. darüber gegebenen Bestimmungen,

5. Bekanntmachung, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. Mai d. J. (§ 293 der Protokolle) beschlossen, die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken, veröffentlicht im „Reichs- und Staats-Anzeiger“ vom 12. December 1891, abzuändern¹⁾.

Unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs erlasse ich die folgenden Vorschriften zur Nachachtung.

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichniss aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen und Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Recept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden²⁾.

die auch für die homöopathischen Hausapotheken Geltung haben. Danach ist jede Arznei mit einer Signatur zu versehen, auf welcher die Zeit des Einnehmens und die Gabe, sowie der Name des Kranken, des betreffenden homöopathischen Arztes und der Tag der Abgabe deutlich und leserlich vermerkt sein muss. Flüssige Arzneien zum inneren Gebrauch müssen ausserdem in runden Gläsern mit Signaturen von weisser Grundfarbe, solche zum äusseren Gebrauch in sechseckigen Gläsern, an denen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Signaturen von rother Grundfarbe abgegeben werden. Flüssige Arzneien, die durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden können, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

Minden, den 26. Juni 1894.

Der Regierungspräsident.“

Die Taxe für homöopathische Arzneimittel ist seit 1898 in der preussischen Arzneitaxe mit enthalten.

¹⁾ Die abgeänderten bezw. neuen Bestimmungen sind *kursiv* gedruckt.

²⁾ Die Verordnung sagt, dass die Abgabe der Mittel des Verzeichnisses nur dann der angeordneten Beschränkung unterliegt, wenn ihre Verwerthung als Heilmittel in Frage kommt. Es ist das Verbot der Abgabe der genannten Mittel im Handverkauf also keineswegs ein absolutes, vielmehr macht sich der Apotheker einer Uebertretung der Verordnung erst dann schuldig, wenn er eins der fraglichen Mittel als Heilmittel abgibt. Fordert Jemand eins oder mehrere der genannten Mittel aber zu anderen Zwecken, so ist der Apotheker unter Beobachtung der etwa in Frage kommenden

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung erlassenen kaiserl. Verordnungen

Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giften berechtigt, die geforderten Mittel abzugeben. Dies gilt für alle Mittel des Verzeichnisses. Im § 1 nicht gesagt, wohl aber im Verzeichniss selbst angegeben ist ferner eine weitere Einschränkung obigen Verbotes. Eine Anzahl der im Verzeichniss genannten Mittel darf theils in bestimmten Formen oder Mischungen zum innerlichen Gebrauch, theils allgemein zum äusserlichen Gebrauch ohne Recept abgegeben werden. Es dürfen abgegeben werden:

1. Zum innerlichen Gebrauch:

Coffein und *Coffeinsalze* in Form von Zeltchen mit einem Coffeingehalt bis zu 0,1 g,
Santonin in Form von Zeltchen mit einem Santoningehalt bis zu 0,05 g,
Resina Jalapae und *Pulv. tub. Jalapae* in Form der officinellen Jalapenpillen.
Tinct. Opii crocata } in Lösungen, die in 100 Theilen nicht mehr als
 - - *simpl.* } 10 Theile der betreffenden Tinktur enthalten.

2. Zum äusserlichen Gebrauch:

Aethylen-Präparate } in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht
Chloroform } mehr als 50 Th. des Präparates in 100 Th. der Mischung
 enthalten,
Acid. carbolicum
Argentum nitricum
Cantharides
Cuprum salicylic.
 - *sulfocarbolic.*
 - *sulfuricum* } zum äusserlichen Gebrauch im Allgemeinen,
Extr. Cannabis indicae
 - *Belladonnae* in Pflastern und Salben,
 - *Conii*
 - *Digitalis*
 - *Hyoscyami* } in Salben,
 - *Opii*
 - *Sabinae*
Folia Stramonii zum Rauchen und Räuchern,
 - *Belladonnae* } in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden
Herba Conii } Kräutern,
 - *Hyoscyami*
Hydrargyrum in Form von grauer Quecksilbersalbe (10 : 100), sowie in Form von Quecksilberpflaster,
Hydr. oxyd. rubr. } in Form von Salben im Verhältniss von nicht mehr
 - *praecip. alb.* } als 5 : 100,
Kreosotum in Lösungen zum äusserlichen Gebrauch, welche nicht mehr als 50 Th. Kreosot in 100 Th. enthalten,
Nicotinum und seine Salze in Zubereitungen zum äusserlichen Gebrauch bei Thieren,
Ol. Amygdal. aether., sofern es von Cyanverbindungen befreit ist,

auch ausserhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und Artikel 1 der kaiserl. Verordnung vom 25. November 1895).

§ 3. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahmärztliche Anweisung nur gestattet,

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte sie stattfinden darf, oder
2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichniss für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

§ 4. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Cocain oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonyl, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche¹⁾, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen²⁾.

Opium in Pflastern und Salben,

Rhizoma Veratri zum äusserlichen Gebrauch für Thiere,

Tinct. Jodi

Zinksalze, in Wasser löslich } zum äusserlichen Gebrauch im Allgemeinen,
Kalium jodatum und *Plumbum aceticum*; die in der bisherigen Verordnung nur zu äusserlichen Zwecken freigegeben waren, sind jetzt ganz frei.

¹⁾ Eine mündliche Ermächtigung ist also zur Repetition nicht genügend.

²⁾ „Die im § 4 der Bundesrathsvorschriften, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel u. s. w. (Beschluss vom 13. Mai 1896), vorgesehene Erleichterung hinsichtlich der Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauche beruht auf der Erwägung, dass Morphin und Salze nicht selten (z. B. bei Bronchialkatarrhen) anderen Arzneimitteln lediglich in der Absicht zugesetzt werden, um neben der sonstigen Wirkung der Arznei auch noch die beruhigenden und schmerzlindernden Wirkungen des Morphins dem Patienten zu verschaffen. Es handelt sich dabei stets nur um geringfügige Mengen, welche in dieser Zusammensetzung die Gefahr des Morphiummissbrauchs durch zu häufige Wiederholung der Arznei ohne Vorwissen des Arztes nicht bieten.

Anders steht es mit den einfachen Lösungen und den einfachen Verreibungen des Morphins. Hier sind die hinzugesetzten Stoffe nur die Träger des Morphins bezw. seiner Salze und sollen namentlich die zuverlässige Dosirung des bereits in wenigen Centigrammen starkwirkenden Medikamentes erleichtern. Eine wesentliche arzneiliche Wirkung kommt

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§ 5. Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§ 3 und 4 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Thierärzte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Decimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1—5 nicht.

Die Angabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel hat auch auf Anweisungen der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzte und der Wundärzte zu erfolgen und finden auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 ebenfalls Anwendung.

§ 8. Die Vorschriften über den Handel mit Giften¹⁾ werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

dem Zusatze im Verhältniss zu dem Morphin nicht zu. Meist werden Stoffe wie Wasser, Weingeist, Zucker, Milchzucker, Gummi arabicum, Stärkemehl verwendet, es kommt aber auch vor, dass der Zusatz an sich bereits aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt ist, z. B. Brausepulver, ohne dass dadurch die ausschlaggebende Bedeutung des Morphins als wesentlicher Bestandtheil der Arznei vermindert wird.

Hieraus ergibt sich, dass im Sinne des § 4 a. a. O. als einfache Lösungen oder Verreibungen nicht ausschliesslich derartige Zubereitungen des Morphins mit anderen einfachen Stoffen, vielmehr solche Zubereitungen aufzufassen sind, bei denen die Zusätze im Wesentlichen nur die Lösungs- und Verreibungsmittel für das Morphin bilden. In zweifelhaften Fällen wird dem Apotheker zu empfehlen sein, eine erneute ärztliche Anordnung zu verlangen.

Berlin, den 28. Juli 1896.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt.

Köhler.“

¹⁾ Es sind damit die auf S. 300 abgedruckten Vorschriften gemeint.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weisser Grundfarbe, die zum äusseren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien¹⁾ dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10. Die Standgefässe sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weissem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weissem Grunde zu bezeichnen.

Standgefässe für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weissem Grunde haben.

§ 11. *Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen²⁾.*

¹⁾ Unter Arzneien zum äusseren Gebrauch werden alle diejenigen zu verstehen sein, welche nicht direkt zum Einnehmen bestimmt sind, also alle

Augenwässer,
Gurgelwässer,
Inhalationen,
Einspritzungen unter die Haut und in die Geschlechtstheile,
Klystiere,
Einreibungen,
Zahn- und Mundwässer,
Waschwässer,
Wundwässer,
Linimente,
Balsame.

Alle diese Mittel wird man zu den „äusserlichen“ rechnen und sie in sechseckigen Gläsern dispensiren dürfen. Alle Tropfen und Mixturen dagegen, alle Säfte, Tränke, kurz, alle zum Einführen in den Magen bestimmten Mittel sind innerlich und werden in runden Gläsern dispensirt.

²⁾ Infolge Bundesrathsbeschlusses vom 22. März 1898 hat der § 11 der Vorschriften die nachstehende Fassung erhalten:

Verzeichniss¹⁾.

- Acetanilidum 0,5.
 Acetum Digitalis 2,0.
 Acidum carbolicum 0,1,
 ausgenommen zum äusseren Ge-
 brauch.
 Acid. hydrocyanicum et ejus salia
 0,001.
 — osmicum et ejus salia 0,001.
 Aconitinum, Aconitini derivata et
 eorum salia 0,01.
 Aether bromatus 0,5.
 Aethyleni praeparata 0,5,
 ausgenommen zum äusseren Ge-
 brauch in Mischungen mit Oel
 oder Weingeist, welche nicht
 mehr als 50 Gewichtstheile des
 Aethylenpräparates in 100 Ge-
 wichtstheil. Mischung enthalten.
 Aethylidenum bichloratum 0,5.
 Agaricinum 0,1.
 Amylenum hydratum 4,0.
 Amylium nitrosus 0,005.
 Anitipyrinum 1,0.
 Apomorphinum et ejus salia 0,2.
 Aqua Amygdalar. amararum 2,0.
 — Lauro-cerasi 2,0.
 Argentum nitricum 0,03,
 ausgenommen zum äusseren Ge-
 brauch.
 Arsenium et ejus praeparata 0,005
 (Liquor Kalii arsenicosi 0,5).
 Atropinum et ejus salia 0,001.
 Auro-Natrium chlorat. 0,05.
 Bromoformium 0,3.
 Brucinum et ejus salia 0,01.
 Buthyl-chloralum hydratum 1,0.
 Cannabinonum 0,1.
 Cannabinum tannic. 0,1.
 Cantharidis 0,05,
 ausgenommen zum äusseren Ge-
 brauch.
 Cantharidinum 0,01.
 Chloralum formamidatum 4,0.
 — hydratum 3,0.
 Chloroformium 0,5,
 ausgenommen zum äusseren Ge-
 brauch in Mischungen mit Oel
 oder Weingeist, welche nicht
 mehr als 50 Gewichtstheile
 Chloroform in 100 Gewichts-
 theilen Mischung enthalten.
 Cocaïnium et ejus salia 0,05.
 Codeïnium et ejus salia omniaque
 alia alcaloïdea Opii hoc loco non
 nominata eorumque salia 0,1.
 Coffeïnium et ejus salia 0,5,
 ausgenommen in Zeltchen, welche
 nicht mehr als je 0,1 g Coffeïn
 enthalten.
 Colchicinum 0,001.
 Coniinum et ejus salia 0,001.
 Cuprum salicylicum 0,1.
 — sulfocarbolic. 0,1.
 — sulfuricum 1,0,
 ausgenommen zum äusseren Ge-
 brauch.
 Curare et ejus praeparata 0,001.
 Daturinum 0,001.
 Digitalinum, Digitalini derivata et
 eorum salia 0,001.
 Emetinum et ejus salia 0,005.
 Extr. Aconiti 0,02.
 — Belladonnae 0,05,
 ausgenommen in Pflastern u. Salben.
 Extr. Calabar Sem. 0,02.
 — Cannab. Indic. 0,1,
 ausgenommen zum äusseren Ge-
 brauch.
 Extr. Colocynthidis 0,05.
 — — compositum 0,1.
 Extr. Conii 0,2,
 ausgenommen in Salben.

„§ 11. Arzneien, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabefässer (§ 9) den Arzneien für den äusseren Gebrauch gleich gestellt.“

¹⁾ Nur die in dem Verzeichniss selbst genannten chemischen Körper, nicht deren zahllose Derivate, Homologen und Salze, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich angegeben ist, sind dem Handverkauf entzogen.

- Extr. Digitalis 0,2,
 ausgenommen in Salben.
 Extr. Hydrastis 0,5.
 — — fluidum 1,5.
 Extr. Hyoscyami 0,2,
 ausgenommen in Salben.
 Extr. Ipecacuanhae 0,3.
 — Lactucae virosae 0,5.
 — Opii 0,15,
 ausgenommen in Salben.
 Extr. Pulsatillae 0,2.
 — Sabiniae 0,2,
 ausgenommen in Salben.
 Extr. Scillae 0,2.
 — Secalis cornuti 0,2.
 — — — fluidum 1,0.
 — Stramonii 0,1.
 — Strychni 0,05.
 Folia Belladonnae 0,2,
 ausgenommen in Pflastern und
 Salben und als Zusatz zu er-
 weichenden Kräutern.
 Folia Digitalis 0,2.
 — Stramonii 0,2,
 ausgenommen zum Rauchen und
 Räuchern.
 Fruct. Colocynthis 0,5.
 — — praeparati 0,5.
 Fruct. Papaveris immaturi 3,0.
 Gutti 0,5.
 Herba Conii 0,5,
 ausgenommen in Pflastern und
 Salben und als Zusatz zu er-
 weichenden Kräutern.
 Herba Hyoscyami 0,5,
 ausgenommen in Pflastern und
 Salben und als Zusatz zu er-
 weichenden Kräutern.
 Homatropinum et ejus salia 0,001.
 Hydrargyri praeparata postea non
 nominata 0,1,
 ausgenommen als graue Queck-
 silbersalbe mit einem Gehalt
 von nicht mehr als 10 Gewichts-
 theilen Quecksilber in 100 Ge-
 wichtsth. Salbe, sowie Queck-
 silberpflaster.
 Hydrarg. bichlorat. 0,02.
 — bijodat. 0,02.
 — chloratum 1,0.
 — cyanatum 0,02.
 — jodat. 0,05.
 — nitric. (oxydul.) 0,02.
 Hydrarg. oxydatum 0,02,
 ausgenommen als rothe Queck-
 silbersalbe mit einem Gehalt
 von nicht mehr als 5 Gewichts-
 theilen Quecksilberoxyd in 100
 Gewichtstheilen Salbe.
 Hydrarg. praecipitatum album 0,5
 ausgenommen als weisse Queck-
 silbersalbe mit einem Gehalt
 von nicht mehr als 5 Gewichts-
 theilen Präcipitat in 100 Ge-
 wichtstheilen Salbe.
 Hyoscinum (Duboisinum) et ejus
 salia 0,0005.
 Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus
 salia 0,05.
 Jodum 0,02.
 Kalium dichromic. 0,01.
 Kreosotum 0,2,
 ausgenommen zum äusseren Ge-
 brauch in Lösungen, welche
 nicht mehr als 50 Gewichts-
 theile Kreosot in 100 Gewichts-
 theilen Lösung enthalten.
 Lactucarium 0,3.
 Liq. Kalii arsenicosi 0,5.
 Morphinum et ejus salia 0,03.
 Natrium salicylicum 2,0.
 Nicot. et ejus salia 0,001,
 ausgenommen in Zubereitungen
 zum äusseren Gebrauch bei
 Thieren.
 Nitroglycerinum 0,001.
 Ol. Amygd. aether. 0,2,
 sofern es nicht von Cyanverbin-
 dungen befreit ist.
 Oleum Crotonis 0,05.
 — Sabiniae 0,1.
 Opium 0,15,
 ausgenommen in Pflastern und
 Salben.
 Paraldehydum 5,0.
 Phenacetinum 1,0.
 Phosphorus 0,001.
 Physostigminum et ejus salia 0,001.
 Picrotoxinum 0,001.
 Pilocarpinum et ejus salia 0,02.
 Plumbum jodat. 0,2.
 Pulv. Ipecac. opiat. 1,5.
 Radix Ipecacuanhae 1,0.
 Resina Jalapae 0,3,
 ausgenommen in Jalapenpillen,
 welche nach Vorschrift des

- Arzneibuches für das Deutsche Reich angefertigt sind.
- Resina Scammoniae 0,3.
Rhizoma Veratri 0,3,
ausgenommen zum äusseren Gebrauch für Thiere.
- Santoninum 0,1,
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten.
- Schilddrüsenpräparate (Min.-Verf. v. 27. Sept. 1897).
- Scopolaminum hydrobromicum 0,0005.
- Secale cornutum 1,0.
Semen Colchici 0,3.
— Strychni 0,1.
- Strychninum et ejus salia 0,01.
- Sulfonalum 2,0.
Sulfur iodatum 0,1.
Summitates Sabinæ 1,0.
Tartarus stibiatus 0,2.
Thallin. et ejus salia 0,5.
Theobrominum natriosalicylicum 1,0.
- Tinct. Aconiti 0,5.
— Belladonnae 1,0.
— Cannab. Indicae 2,0.
— Cantharidum 0,5.
— Colchici 2,0.
— Colocynthis 1,0.
— Digitalis 1,5.
— — aetherea 1,0.
— Gelsemii 1,0.
— Ipecacuanhae 1,0.
— Jalapae resinae 3,0.
— Jodi 0,2.
ausgenommen zum äusseren Gebrauch.
- Tinct. Lobeliae 1,0.
— Opii crocata 1,5,
ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht
- mehr als 10 Gewichtstheile safranhaltige Opiumtinktur enthalten.
- Tinct. Opii simplex 1,5,
ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile einfache Opiumtinktur enthalten.
- Tinct. Scillae 2,0.
— — kalina 2,0.
- Tinct. Secalis cornuti 1,5.
— Stramonii 1,0.
— Strophanthi 0,5.
— Strychni 1,0.
— — aetherea 0,5.
— Veratri 3,0,
ausgenommen zum äusseren Gebrauch.
- Trionalum 1,0.
Tubera Aconiti 0,1.
— Jalapae 1,0,
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich angefertigt sind.
- Urethanum 3,0.
Veratrinum et ejus salia 0,005.
- Vinum Colchici 2,0.
— Ipecacuanhae 5,0.
— stibiatum 2,0.
- Zincum aceticum 1,2.
— chloratum 0,002.
— lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia 0,05.
- Zinc. sulfocarbolic. 0,05.
— sulfuricum 1,0,
ausgenommen bei Verwendung des vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äusseren Gebrauch.

§ 12. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Verfügung vom 4. December 1891 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 217 — werden aufgehoben.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1896.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bartsch.

6. Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhaus-Apotheken (Dis- pensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken.

Allgemeines.

§ 1. Jede Apotheke, Zweig-, Krankenhaus- wie ärztliche Hausapotheke ist innerhalb dreier Jahre mindestens einer amtlichen, vorher geheim zu haltenden Besichtigung in unregelmässigen Zwischenfristen, jede neu errichtete Apotheke vor, jede verlegte nach der Eröffnung des Betriebes möglichst bald, nachdem die Fertigstellung der Einrichtung dem Regierungspräsidenten angezeigt ist, einer amtlichen Besichtigung zu unterziehen¹⁾.

¹⁾ Die am meisten vorkommenden Monita bei Apothekenrevisionen sind nach Dr. Schacht folgende:

Die homöopathische Abtheilung wird in vielen Fällen bezüglich der Aufbewahrung der Separanda vernachlässigt. Alle Separanda sind bis zur dritten Verdünnung nach der bekannten Verordnung aufzubewahren. Auch sind für die homöopathische Abtheilung die nöthigen Geräthschaften anzuschaffen. — Das Nachtwachtzimmer scheint oft als Niederlage für alle möglichen unerlaubten Dinge gebraucht zu werden. Der Sauberkeit darin und in manchen Nebenräumen der Apotheken ist möglichste Sorgfalt zu widmen. — Die Aufbewahrung vieler wenig gebrauchter Mittel soll wenigstens so sein, dass sie dem Wortlaute des Gesetzes entspricht, wenn auch nicht immer besondere Standgefässe vorhanden sein müssen. Besonders ist auf die Aufbewahrung und richtige Signirung von Gelatine-kapseln, Pillen, Dragees u. dgl. die nöthige Sorgfalt zu verwenden. — Der Giftschränk hat sich in manchen Fällen defekt und vernachlässigt gezeigt. In der Giftkammer fehlte da und dort ein Tisch. — Der Ministerialerlass vom 10. Juli 1895, nach welchem die Schiebkästen in der Materialkammer in vollen Füllungen gehen oder mit Staubdeckeln versehen sein sollen, wird nicht genügend berücksichtigt. — Die Vollständigkeit und Aufbewahrung der Reagentien lässt in manchen Fällen viel zu wünschen übrig, ebenso wird den Waagen, Gewichten, dem Giftbuch, dem Tuberkulinbuch und den maassanalytischen Geräthschaften oft nicht die nöthige Sorgfalt gewidmet. — Die specifischen Gewichte der Lösungen und Liquores sollen mindestens in der zweiten Decimale genau stimmen. — Der Dampfkessel ist, wenn er die entsprechende Grösse besitzt, mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen. — Den Akten wird ebenfalls oft nicht die nöthige Sorgfalt gewidmet. Es empfiehlt sich, dieselben geheftet aufzubewahren. Bezüglich der Anmeldung des Personals ist zu beachten, dass auch nur vorübergehend beschäftigte Herren jederzeit anzumelden sind. Der Name des Receptars soll auf den Recepten vollständig ausgeschrieben sein. Vorschriftsmässig signirte Salz- und Extraktlösungen werden nicht beanstandet, wohl aber sollen Chloralhydrat- und Jodkaliumlösungen nicht vorrätzig gehalten werden, ebensowenig Infusum digitalis, während gegen das Vorhandensein eines bescheidenen Quantum Infusum Ipecacuanhae nichts einzuwenden ist. Für Jodoform muss ein besonderer Kasten und Schränk eingerichtet werden, und signirte Mörser und Siebe sollen nach Bedarf des Geschäftes ange-

§ 2. Die Besichtigung wird von Bevollmächtigten des Regierungspräsidenten, nämlich dem zuständigen Regierungs- und Medicinalrathe, welcher ausnahmsweise durch einen Physikus vertreten werden kann, und mindestens einem für diesen Zweck, insbesondere auch auf die Geheimhaltung des Besichtigungstermins verpflichteten Apothekenbesitzer ausgeführt.

§ 3. Die Apothekenbesitzer sind beim Ausscheiden eines der zur Zeit thätigen pharmaceutischen Bevollmächtigten durch den Regierungspräsidenten aufzufordern, drei bis fünf Apotheker des Regierungsbezirks zur Auswahl eines oder mehrerer **pharmaceutischen Bevollmächtigten** binnen einer Ausschlussfrist in Vorschlag zu bringen. Werden sämtliche Vorschläge beanstandet, so ist die Aufforderung zu wiederholen; werden auch die neuen Vorschläge verworfen, so bestimmt der Regierungspräsident nach Anhörung des Regierungs- und Medicinalraths die Bevollmächtigten.

Der bei dem Provinzial-Medicinalkollegium angestellte **pharmaceutische Assessor** ist ohne Wahl pharmaceutischer Bevollmächtigter für den betreffenden Regierungsbezirk. Als pharmaceutische Bevollmächtigte sind nur Apothekenbesitzer zuzuziehen, deren Apotheke sich dauernd in tadellosem Zustande befindet.

Mit Genehmigung des Ministers der Medicinalangelegenheiten kann **ausnahmsweise ein früherer Apothekenbesitzer** als pharmaceutischer Bevollmächtigter berufen werden.

§ 4. Die Bevollmächtigten bilden eine Kommission und handeln gemeinschaftlich unter gleicher Verantwortlichkeit für jeden Einzelbefund.

§ 5. Ein Besichtigungsplan für das Jahr wird nicht vorweg aufgestellt.

Der Regierungspräsident ertheilt dem Regierungs- und Medicinalrathe zur Vornahme der Apothekenbesichtigungen eine schriftliche Ermächtigung für den dreijährigen oder einen längeren Zeitraum. Der Regierungs- und Medicinalrath ist für Erledigung aller Besichtigungen innerhalb dreier Jahre verantwortlich.

Mehrere nahe bei einander gelegene Apotheken dürfen nicht nach einander besichtigt werden.

§ 6. Der **Physikus** darf so wenig, wie ein Apothekenbesitzer am

schaftt werden. Von dem Vorhandensein eines Kolatoriumschranks mit Kolatorien kann Abstand genommen werden. Ein gutes Mikroskop darf nicht fehlen. Die Siebe brauchen in einem besonderen Schranke nicht aufbewahrt zu werden. Bei den Revisionen sollen nachstehende Gegenstände für die Ausführung der nothwendigen Prüfungen vorhanden sein: Volumetrische Lösungen; 50 Opodeldokgläser à 30 g; 25 Opodeldokgläser à 60 g zu specifischen Gewichten, daher trocken; 1 Stativ mit 24 Reagensgläsern; 1 Wasserbad mit Ringen nebst Dreifuss; Luftbad mit Thermometer; 1 Kolben zu 100 ccm mit engem Halse und Marke; einige Vollpipetten; 4 Messpipetten zu 5 und 10 ccm, in $\frac{1}{10}$ getheilt; 2 Glasbüretten zu 50 ccm, in $\frac{1}{10}$ getheilt; 1 Kolben zu 1 l mit Marke; 1 desgl. zu $\frac{1}{2}$ l; 1 Glaszylinder zu 100 ccm mit Glasstöpsel ohne Tülle in 1 ccm getheilt; 2 Glasstöpselgläser à 100 g Inhalt; 2 Uhrgläser mit Klemme; Triangel mit Thonstücken; Bunsen's Gasbrenner; Platinlöffel oder -Tiegel.

eigenen Wohnorte eine Besichtigung ausführen¹⁾. In Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern können die Besichtigungen dem Physikus ausnahmsweise übertragen werden; auch darf ein dort ansässiger Apothekenbesitzer als pharmaceutischer Bevollmächtigter dauernd mitwirken, jedoch nicht bei der Besichtigung der seiner eigenen Apotheke zunächst belegenden Apotheken.

§ 7. Zu jeder Besichtigung ist der zuständige Physikus vertraulich einzuladen und hat, falls nicht triftige Gründe ihn hindern, jedenfalls zu erscheinen, wenn eine Apotheke an seinem Wohnorte besichtigt wird.

Der Ortspolizeibehörde ist die Anwesenheit der Bevollmächtigten beim Beginn der Besichtigung mitzuthemen, damit dieselbe etwaige Beschwerden vorbringen kann. Die Gegenwart eines Vertreters der Ortspolizeibehörde ist nur in diesem Falle oder, wenn der beamtete Bevollmächtigte darum ersucht, erforderlich.

Die Besichtigung.

§ 8. Die Besichtigung soll in der Regel bei Tageslicht, nicht vor 8 Uhr Vormittags stattfinden und mit einem kurzen Rundgang durch sämtliche Geschäftsräume beginnen, damit die Bevollmächtigten Gelegenheit haben, zunächst einen allgemeinen Ueberblick über die Geschäftsführung in den einzelnen Räumen, insbesondere betreffs der Ordnung und der Sauberkeit zu gewinnen und etwaige Betriebsunregelmäßigkeiten festzustellen.

§ 9. In demjenigen Raume, in welchem beim Rundgange Vorschriftenwidrigkeiten bemerkt worden sind, beginnt nach dem Rundgange die eingehende Besichtigung, sonst in der Officin.

Hier, wie in allen Vorrathsräumen, müssen die Arzneimittel, welche einer chemischen oder physikalischen Prüfung nicht unterliegen, genau nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften auf ihre Güte und Brauchbarkeit geprüft, die unbrauchbaren ausgeschieden, und, soweit sie nicht durch Umarbeiten wieder brauchbar gemacht werden können, sofort in Gegenwart der Bevollmächtigten vernichtet werden.

Falls der Apothekenvorstand Einspruch gegen die Beanstandung einer Waare erhebt, ist dieselbe unter Dienstsiegel des beamteten Bevollmächtigten und Privatsiegel des Apothekenvorstandes dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung zu überreichen.

Mit vorschriftswidrig vorrätzig gehaltenen Arzneizubereitungen (Salz- und Extraktlösungen, Abkochungen, abgetheilten Pulvern u. s. w.) ist in gleicher Weise zu verfahren²⁾.

¹⁾ Diese Bestimmung steht mit der allgemeinen Stellung des Physikus als Vorgesetzter der Apotheken und mit dem § 28 dieser Anweisung, wonach der Physikus alle Apotheken seines Kreises jährlich einmal zu revidiren hat, in einem gewissen Widerspruche. Nach obigem Paragraph dürfte der Physikus die Apotheken seines Wohnortes überhaupt amtlich nicht betreten.

²⁾ Wieweit abgetheilte Pulver, Extrakt- und Salzlösungen vorrätzig gehalten werden dürfen, s. §§ 12 und 13 der Verordg. v. 16. Dec. 1893.

§ 10. Das Umarbeiten von Arzneimitteln, welche dadurch wieder brauchbar gemacht werden können, wie Säfte, Extrakte und dergleichen, ist thunlichst während der Anwesenheit der Bevollmächtigten vorzunehmen.

Wenn sich das sofortige Umarbeiten als nicht ausführbar erweist, so ist Vorsorge zu treffen, dass ein Verkauf oder Verbrauch der als unbrauchbar ausgeschiedenen Waaren ausgeschlossen wird.

Minderwerthige Waaren dürfen, abgesehen von den lediglich zu technischen Zwecken dienenden, nicht geduldet werden.

§ 11. Bei der Ausführung der Besichtigung dienen die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken etc. als Richtschnur für die Bevollmächtigten. Dabei ist aber den örtlichen Verhältnissen entsprechend Rechnung zu tragen.

§ 12. In jeder Apotheke müssen unnachsichtlich gefordert werden: tadellose Arzneimittel, Ordnung und Sauberkeit.

§ 13. Besondere Aufmerksamkeit ist den zur Bergung von überschüssenden Vorräthen und dergl. bestimmten Räumen und Behältnissen (z. B. Schränken) zu widmen. Auch solche Räumlichkeiten müssen mindestens ordentlich gehalten sein.

§ 14. Der bevollmächtigte Medicinalbeamte prüft die Präcision und Richtigkeit der Waagen und Gewichte¹⁾, die Taxirung von mindestens zehn herausgegriffenen Recepten, die Personalien des Apothekenvorstandes, der Gehülfen und der Lehrlinge und nimmt die Verhandlung über die Besichtigung nach dem beigefügten Muster (Anlage I) auf, welchem etwaige besondere Bemerkungen der Bevollmächtigten, soweit erforderlich, hinzuzufügen sind.

Der pharmaceutische Bevollmächtigte führt inzwischen die chemische und physikalische Prüfung der dazu geeigneten, im Arzneiverzeichniss mit einem Stern bezeichneten, sowie auch anderer vorrätthiger, namentlich solcher Mittel, welche erfahrungsgemäss oft verfälscht werden oder verderben, nach Vorschrift des Arzneibuchs aus.

Beanstandungen werden in dem Verzeichniss der Arzneimittel vermerkt, in welches sonst keine Bemerkungen einzutragen sind.

§ 15. Der Apothekenvorstand hat folgende **Bücher und Papiere** auf Erfordern vorzulegen:

1. das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich,
2. die geltende Arzneitaxe und die vorhandenen taxirten Recepte des laufenden Jahres,
3. die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekenwesen,
4. die in einem Aktenhefte vereinigten behördlichen Verfügungen in Druckexemplaren oder Originalen nach dem Datum geordnet und den Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung,
5. Die Urkunden über die Betriebs- und Besitzberechtigung,

¹⁾ Kommt jetzt in Fortfall, da die Waagen und Gewichte durch die Aichämter revidirt werden.

6. Die Approbation und den Vereidigungsnachweis,
7. das Arbeits-Tagebuch (Elaborationsbuch),
8. das Waaren-Prüfungsbuch,
9. das Gift-Verkaufsbuch nebst den Belägen (Giftscheine),
10. die vorhandenen Unterrichtsmittel, einschliesslich einer Pflanzensammlung oder guter Abbildungen von Pflanzen.

§ 16. **Approbirte Gehülfen** haben ihre Approbation, **nicht approbirte** ihr Gehülfen- und sonstige Zeugnisse¹⁾,

Lehrlinge ihr amtsärztliches Zulassungszeugniss nebst dem Nachweis über die vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4 Z. 1), eine selbst gesammelte Pflanzensammlung, ein eigenes neuestes Arzneibuch für das Deutsche Reich, das Arbeits- (Elaborations-) Buch und ihre eigenen wissenschaftlichen Bücher vorzulegen.

Lehrlinge sind in Gegenwart des beamteten Bevollmächtigten und des Apothekenvorstandes von dem pharmaceutischen Bevollmächtigten in der Botanik, Chemie, Physik, Pharmakologie und Gesetzeskunde der Dauer der Lehrzeit entsprechend zu prüfen und, falls sie eine undeutliche Handschrift haben, auf die Vervollkommnung derselben aufmerksam zu machen. Eine Handschriftprobe wird der Verhandlung nicht mehr beigefügt.

§ 17. Der Apothekenvorstand und dessen Geschäftspersonal sind verpflichtet, den Bevollmächtigten bereitwillig entgegenzukommen und berechtigten Forderungen derselben zu entsprechen.

§ 18. Die Verhandlung (§ 14) ist nach deutlicher Vorlesung oder auch nach Durchlesung seitens aller Betheiligten von den Bevollmächtigten und dem Apothekenvorstand, sowie von dem Physikus und dem etwa anwesenden Vertreter der Ortspolizeibehörde zu vollziehen, letzterer hat die Verhandlung nach erfolgter Vorlesung oder Durchlesung dann mitzuzeichnen, wenn er Beschwerden vorgebracht hat, oder wenn es sich um eine Beschlagnahme handelt.

Einwendungen des Apothekenvorstandes gegen Inhalt oder Wortlaut der Verhandlung sind nebst der Begründung vor der Vollziehung von den Bevollmächtigten aufzunehmen.

§ 19. Ein Verzeichniss der beanstandeten Arzneimittel ist dem Apothekenvorstand mit der Weisung zu hinterlassen, die unbrauchbaren Waaren unverzüglich aus dem Geschäft zu entfernen.

Sollten nur geringe Mängel gefunden sein, welche bereits während der Besichtigung abgestellt worden sind, so ist die Erledigung in der Verhandlung zu merken.

§ 20. Der Regierungspräsident erlässt auf Grund der Verhandlung mit thunlichster Beschleunigung einen Bescheid und ertheilt dem oder den pharmaceutischen Bevollmächtigten Abschrift desselben. Soweit es sich

¹⁾ Ein Exemplar des Arzneibuches brauchen die Gehülfen nicht mehr vorzuzeigen.

um die Abstellung vorgefundener Mängel handelt, ist dieselbe innerhalb einer bestimmten Frist den Beteiligten aufzugeben.

§ 21. Die Erledigung der Bescheide ist von dem zuständigen Physikus, und zwar für Apotheken seines Wohnortes stets nach abgelaufener Frist, für die übrigen Apotheken seines Kreises gelegentlich anderweitiger dienstlicher Thätigkeit an dem betreffenden Orte oder bei der Jahresmusterung (§ 28) zu überwachen.

Die Vorstände der beteiligten Apotheken haben nach Ablauf der gestellten Frist über die Erledigung jeder einzelnen Beanstandung an den Regierungspräsidenten durch Vermittelung des Physikus zu berichten.

§ 22. Im Allgemeinen ist jede Besichtigung an einem Tage mit acht Arbeitsstunden auszuführen; jedoch sind für die Besichtigung grosser Apotheken und falls viele oder grobe Unregelmässigkeiten vorgefunden werden, zwei Tage zulässig.

§ 23. Letzteren Falles können vom Regierungspräsidenten **Nachbesichtigungen** auf Kosten des Apothekenvorstandes so lange angeordnet werden, bis der ordnungsmässige Zustand hergestellt ist.

Jede derartige Nachbesichtigung ist von zwei, und zwar einem beamteten und einem pharmaceutischen, Bevollmächtigten vorzunehmen, denen die früheren Verhandlungen zu übergeben sind. Ueber das Ergebniss muss eine vollständige Verhandlung aufgenommen werden, aus welcher hervorgeht, dass auch die Nachbesichtigung neben der Abstellung der bei der ersten Besichtigung erhobenen Beanstandungen den Gesamtbetrieb im Auge gehabt hat.

Nachbesichtigungen müssen spätestens drei Monate nach ergangener Verfügung abgehalten werden.

§ 24. Die **Kosten** für die Besichtigungen fallen der Staatskasse zur Last; die für Nachbesichtigungen im Falle des § 23 erwachsenden Kosten trägt der Apothekenvorstand.

Wenn der mangelhafte Zustand einer Apotheke nicht auf Nachlässigkeit des Vorstandes, sondern nur auf ungünstige Verhältnisse, z. B. längere Krankheit, Mittellosigkeit, zurückzuführen ist, so sind die Kosten für die Nachbesichtigung auf die Staatskasse zu übernehmen.

§ 25. Für die Besichtigung der Krankenhaus- und ärztlichen Hausapotheken sind die §§ 47 bis 50 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken etc. maassgebend.

Die Bevollmächtigten müssen die Genehmigungsurkunde, die Approbation oder den Befähigungsnachweis des Betriebsleiters, das Kranken-Tagebuch und das Belagbuch über die Herkunft der Arzneimittel, sowie die neuesten Ausgaben des Deutschen Arzneibuchs und der Arzneitaxe, letztere nur in ärztlichen Hausapotheken, einsehen und prüfen, ob die Bestimmungen über Abgabe und Preise der Arzneimittel innegehalten worden sind.

Für **Zweigapotheken** gelten die Bestimmungen über die Apotheken in entsprechender Anwendung.

§ 26. **Homöopathische Abtheilungen** in Apotheken, sowie ärztliche homöopathische Hausapotheken werden auf Grund der bisher bestehenden

Vorschriften und gemäss § 50 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken etc. besichtigt.

§ 27. Soweit möglich, haben die Bevollmächtigten auch **Drogenhandlungen**, welche mit Apotheken an demselben Orte sich befinden, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu besichtigen¹⁾.

§ 28. Der **Physikus** hat alle Apotheken seines Kreises einmal jährlich, soweit thunlich gelegentlich anderweitiger Dienstreisen, ausserordentlich und unangemeldet zu besuchen und im Allgemeinen, namentlich hinsichtlich der Ordnung und der Sauberkeit in den Räumen, wie an und in den Arzneibehältnissen und Arbeitsgeräthen zu mustern, ungünstige Befunde aber, sowie zu seiner Kenntniss gelangende Unregelmässigkeiten im Geschäftsbetriebe dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Bei dieser Musterung sind etwa vorhandene Lehrlinge nach Vorschrift zu prüfen.

§ 29. Bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erstattet der zuständige Regierungs- und Medicinalrath einen eingehenden Bericht über die Ergebnisse der im Vorjahre bewirkten Besichtigungen an den Regierungspräsidenten, welcher denselben in beglaubigter Abschrift mit einem Verzeichniss der besichtigten Apotheken etc. und Drogenhandlungen nach beigemeldetem Muster (Anlage II) kurzer Hand, eventuell mittelst Beischrift dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten spätestens bis zum 1. März einreicht; die Verhandlungen werden dem Berichte nur auf Erfordern beigefügt.

Nach Ablauf des dreijährigen Umlaufs hat der Regierungs- und Medicinalrath in dem Jahresberichte die Versicherung abzugeben, dass sämmtliche Apotheken etc. des Regierungsbezirks besichtigt worden sind, und das etwaige Unterbleiben einzelner Besichtigungen näher zu begründen.

Schlussbestimmung.

§ 30. Zuwiderhandlungen der Apotheker gegen vorstehende Anweisung werden nach den bestehenden Bestimmungen bestraft¹⁾. Im Uebrigen hat der Regierungspräsident seine Anordnungen erforderlichenfalls gemäss § 132 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 228) im Zwangswege zur Durchführung zu bringen.

§ 31. Die Funktionen, welche in dieser Anweisung dem Regierungspräsidenten zugewiesen sind, werden innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirks von dem letzteren ausgeübt.

Berlin, den 16. December 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Bosse.

¹⁾ Siehe S. 58.

Anlage I

zu § 14 der Anweisung.

Kreis:

Besichtigung
 der 'schen Apotheke zum
 Strasse No.
 Verfügung vom 189.....
 Verhandelt
 am ten 189..... von Uhr Mittags ab.

Als Bevollmächtigte sind anwesend²⁾:

Regierungs- und Medicinalrath Dr.

Apothekenbesitzer

ausserdem:

Physikus: Dr.

I. Allgemeines.**1. Betriebsberechtigung etc.**

Die Apotheke ist auf Grund de d. d. ten
 18..... ertheilten und vorgelegten Privilegium — Koncession — angelegt
 und laut Kaufvertrag vom ten 18.....
 gegenwärtig im Besitze

Die Genehmigung zum Fortbetriebe ist unter dem ten
 18..... ertheilt worden.

Herr ist unter dem
 ten 18..... als Apotheker approbirt und
 am ten 18..... vereidet worden, bekleidet
 das Amt eines

2. Geschäftsbücher, Lehr- und Unterrichtsmittel.**Recepttaxe etc.**

Das Medicinaledik, die revidirte Apothekerordnung, das geltende
 Arzneibuch für das Deutsche Reich und die geltende Arzneitaxe, die von
 den vorgeordneten Behörden erlassenen neuesten, ordnungsmässig gehefteten
 Verfügungen nebst den Besichtigungsbescheiden, das mit numerirten Gift-
 schein belegte, vorschriftsmässig eingerichtete und geführte Giftbuch,
 das Buch über Tuberkulinverkauf, das Arbeits-Tagebuch und Waaren-

1) § 367, 5 des Str.-Ges.-Buches.

2) Nicht zutreffende Worte und Sätze sind zu streichen.

Prüfungsbuch, sowie eine Pflanzensammlung und mehrere zur Fortbildung von Gehülfen und Lehrlingen geeignete fachwissenschaftliche Werke werden vorgelegt. Zu erinnern ist:

.....

 Die letzte amten 189..... ausgeführte Besichtigung hatte ein

Ergebniss¹⁾

Die Mängel sind

Die vorhandenen Recepte finden sich

..... richtig

taxirt und waren stets mit dem ausgeschriebenen Namen des Receptarius bezeichnet. Luxusgefäße sind vorschriftswidrig abgegeben. Vorschriftswidrige Abgabe oder Wiederholungen stark wirkender Arzneien (Ministerialerlass vom 4. December 1891. Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 217) fanden sich

Als Nebengeschäft wird mit Genehmigung des Regierungspräsidenten — Polizeipräsidenten — vomten 189.....

..... betrieben.

3. Das Personal der Apotheke

besteht aus Gehülfen und Lehrlingen.

a) Gehülfen.

1. Der Apotheker legt seine Approbation d. d. denten 18..... vor, ist am 18..... vereidigt.

2. Der Apotheker legt seine Approbation d. d. denten 18..... vor, ist am 18..... vereidigt.

1. Der Gehülfe Jahre alt, hat die Gehülfenprüfung zu

¹⁾ Das Ergebniss ist nur im Allgemeinen anzugeben, ebenso die Besichtigung der Mängel, falls nicht einige derselben unerledigt geblieben sind.

unter demten 18..... bestanden und befindet sich
seit demten 18..... in der jetzigen Stellung.

2. Der Gehülfe Jahre
alt, hat die Gehülfenprüfung vor der Prüfungsbehörde zu
unter demten 18..... bestanden und befindet sich
seit demten 18..... in der jetzigen Stellung.

3. Der Gehülfe
..... Jahre alt, hat die Gehülfenprüfung vor der Prüfungsbehörde zu
..... unter demten
18..... bestanden und befindet sich seit demten 18.....
in der jetzigen Stellung.

b) Lehrlinge.

Die Genehmigung zur Ausbildung eines Lehrlings ohne Annahme
eines Gehülfen ist unter demten 18..... erteilt.

1. Der Lehrling
..... Jahre alt, führte den Nachweis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen
Befähigung durch Vorlegung des Abgangszeugnisses nachjährigem
Besuche der Secunda de

nach Maassgabe der Bestimmung des § 4 Ziffer 1 der Bekanntmachung
vom 5. März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker, zur Entlassung
für den einjährigen Dienst berechtigten
zu , auf Grund dessen er vom Physikus
..... Dr. unter dem
.....ten 18..... als Apothekerlehrling zugelassen und seit dem
.....ten 18..... in hiesiger Apotheke dauernd thätig gewesen ist.

Derselbe besitzt das Arzneibuch für das Deutsche Reich in neuester
Ausgabe; sein Arbeits-Tagebuch und Anfänge eines von ihm gesammelten
Herbarium entsprechen nach Inhalt und Umfang der Dauer der Lehrzeit.
Zu erinnern ist

Er zeigt in der pharmaceutischen Chemie und Physik, in
der Botanik und Waarenkunde
Kenntnisse.

Seine Handschrift istleserlich; durch den Physikus hat in-
zwischen amten 18..... eine Prüfung stattgefunden.

2. Der Lehrling
..... Jahre alt, führte den Nachweis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen
Befähigung durch Vorlegung des Abgangszeugnisses nachjährigem
Besuche der Secunda de nach Maassgabe der Be-
stimmungen des § 4 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875, be-
treffend die Prüfung der Apotheker, zur Entlassung für den einjährigen

Dienst berechtigten zu
 auf Grund dessen er von dem Physikus Dr.
 unter dem als Apothekerlehrling zugelassen und
 seit dem ten 18..... in hiesiger Apotheke
 thätig gewesen ist. Derselbe besitzt das Arzneibuch für das Deutsche
 Reich in neuester Ausgabe; sein Arbeitsbuch und Anfänge eines von ihm
 gesammelten Herbarium entsprechen nach Inhalt und Umfang der Dauer
 der Lehrzeit.

Zu erinnern ist

.....

Er zeigt in der pharmaceutischen Chemie und in der Physik
, in der Botanik und Waarenkunde
 Kenntnisse

Seine Handschrift ist leserlich; durch den Physikus fand
 inzwischen eine Prüfung am 18..... statt.

.....

II. Die Apotheken-Räumlichkeiten.

1. Die Officin

ist baulich seit der letzten Besichtigung nicht verändert, zu ebener Erde
 belegen, unmittelbar von der Strasse — vom Hausflur zugänglich — mit Ex-
 peditionsfenster versehen, m lang, m breit
 m hoch¹⁾, mit Wänden
 versehen, wird durch Fenster und eine Glasscheibenthür erleuchtet,
 ist heizbar trocken,
 unterkellert, mit Nachtglocke und Uhr ausgestattet.

Der Receptirtisch steht am Fenster, ist

beleuchtet, vom Handverkaufstisch durch

getrennt. Seine mit Wachstuch überzogene, polirte

lange Platte — aus Marmor —

.....
 ist gegen den für das Publikum bestimmten Warteraum durch eine

¹⁾ Maasse sind nur bei Neu-Einrichtungen und nach baulichen Aen-
 derungen anzugeben.

Einfassung bewährt, längs welcher Gestelle zur Aufnahme der bei der Receptur gangbarsten Mittel angebracht sind. Auf derselben stehen.....

Receptir-Tarirwaagen nebst vorschriftsmässigen Decimalgewichten bis auf 0,01 herab.

Daneben hängen

feine Handwaagen mit Schaalen von Horn, Hartgummi, Silber, Porzellan

Ausserdem sind noch Handverkaufs-, Tarir- und Handwaagen, sowie bezeichnete Waagen für die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel, Tab. B des Arzneibuchs, für Moschus, Jodoformium vorhanden. Die feinste Waage giebt deutlichen Ausschlag bei Belastung. Sämmtliche Waagen sind präcisirt und feinziehend, die in Satz vorhandenen präcisirten Gewichte werden bei der Prüfung mit Normalgewichten richtig befunden bis auf

Ein Spülapparat mit fliessendem Wasser ist in der Nähe des Receptirtisches vorhanden.

Vorschriftswidrige Salz- oder Extraktlösungen, Aufgüsse, Abkochungen etc., abgetheilte Pulver, insbesondere von Morphium oder Calomel fanden sich vor und wurden vernichtet — beschlagnahmt.

Die Waarengestelle

nebst etwa vorhandenen Schränken sind von Beschaffenheit mit Fournirung und Schnitzerei versehen.....

..... Oelfarbe gestrichen und in zwei Abtheilungen getheilt, deren untere mehrere Reihen Schiebekasten enthält, während die obere offene Gestelle für die Standgefässe bildet. Hier und dort sind Schränke für Separanda Tab. C, Olea aetherea und andere Mittel eingeschaltet.

Die Schiebekasten haben Staubdeckel — sind von einander durch feste Zwischenwände und Böden getrennt —, zum Theil mit Bleheinsätzen versehen —, dienen zur Aufnahme von Vegetabilien, rohen Drogen und Pflastern und führen nur die auf ihren Schildern bezeichneten Waaren.

Die Standgefässe bestehen

1. für flüssige Mittel aus weissen Gläsern mit eingeriebenen Glasstöpseln,
2. für Chemikalien ebenso, aus Milchglas,
3. für Pflanzenpulver wie zu 2 — aus Holz,
4. für Säfte wie zu 2 — aus offenen weissen Gläsern mit Glaslockenverschluss — welche in Porzellanbüchsen stehen,
5. für Salben } aus Porzellanbüchsen mit gefalzten — übergreifenden
6. für Extrakte } — Deckeln.

Aufbewahrung und Sonderung der Arzneimittel.

Die lichtscheuen Mittel befinden sich theils in dunklen farbigen Gläsern, theils in Porzellengefässen, theils in Schränken vor Licht geschützt bis auf

Die starkriechenden Arzneimittel Jodoformium und Moschus werden mit bezeichnetem Dispensirgeräth in besonderen Blechkasten — in einem Schränkchen — aufbewahrt.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel (Tab. C des Arzneibuchs) stehen von den übrigen Mitteln getrennt in offenen Gestellen — in geschlossenen Abtheilungen — Schränken — bis auf

Morphinum und seine Präparate sind in weissen dreikantigen Gläsern mit Verschluss und vorschriftsmässiger Bezeichnung in einem bezeichneten Schränkchen, welches eine verschlossene Abtheilung für die unvermischten Präparate hat und entfernt von den Mitteln der Tabelle C angebracht ist, aufbewahrt; zu erinnern ist

Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. B des Arzneibuchs), Gifte, befinden sich in geringen, zur Receptur erforderlichen Mengen in einem verschlossenen Schranke — Behältniss — und zwar Alkaloide, Arsenicalia und Mercurialia (Cyanata) in besonderen verschlossenen Abtheilungen, deren Thüren wie diejenige des ganzen Behältnisses an der äusseren Fläche ihrem Inhalt entsprechend bezeichnet sind. Die Gifte werden in Glas-, Porzellan-, Milchglasgefässen mit Verschluss aus dem gleichen Material aufbewahrt und finden sich die vorgeschriebenen besonderen Dispensirgeräthe, Mörser, Löffel, einschliesslich der erwähnten Waagen und Gewichte hier vor.

Zu erinnern ist

Die Bezeichnungen sind an den Schiebekasten auf Eisen-Emaille — Porzellanschilden — wie an den Glas- und Porzellengefässen in eingebrannter Schrift und zwar bei den gewöhnlichen Mitteln in schwarzer Farbe, bei den vorsichtig aufzubewahrenden Mitteln (Tab. C) in rother Farbe auf weissen Schilden,

bei den Säuren in radirter Schrift, bei den sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mitteln (Tab. B) in weisser Schrift auf schwarzen Schilden deutlich und richtig hergestellt bis auf

Die Standgefässe für trockene narkotische Extrakte haben den Vermerk „sumatur duplex“ auf dem Schilde.

Die Vorschriften des Ministerialerlasses vom 4. December 1891, betreffend den Verkehr mit stark wirkenden Arzneimitteln, sind erfüllt bis auf

.....

 Die Nomenklatur entspricht dem Arzneibuche für das Deutsche Reich; die Arzneibehältnisse sind gruppenweise zweckmässig und übersichtlich alphabetisch geordnet.

An Dispensirgeräthen sind ausser den erwähnten Waagen vorhanden: Messuren von englischem Zinn und Porzellan, Pulverschiffchen von Horn, Hartgummi, Spatel, Löffel von Horn, Silber; Schachteln, Konvolute, Signaturen in genügender Auswahl und

Anzahl, eiserne Pillmaschinen, 1 bezeichnete hölzerne für die Gifte (Tab. B)..... Porzellanmörser
 Emulsionsmörser mit hölzernem Pistill

eiserne Pillenmörser und Schalen, darunter bezeichnete ausser den im Giftschrank aufbewahrten für¹⁾: Camphora, Moschus, Jodum, Opium, Stibium sulfuratum aurantiacum, Jodoformium, Acidum carbolicum

.....
 bezeichnete Löffel für

.....
 ferner noch mehrere Salbenmörser von Porzellan
 eine Mutterkornmühle

.....
 . . . Handdampfkocher mit je einer Infundirbüchse von Zinn und Porzellan und Colirvorrichtungen.

Neben der Officin befindet sich ein Geschäftszimmer, in welchem

.....
 Ordnung und Reinlichkeit

2. Die Materialkammer,

mit welcher der Kräuterboden vereinigt ist, liegt

.....
 wird durch Fenster erleuchtet, ist
 trocken, mit einem Tische und einer Waage nebst Gewichten zum Einfassen versehen, verschliessbar, in baulichem Zustande.

¹⁾ Die hier aufgeführten Mörser entsprechen nur den häufigeren Befunden, sind nicht verbindlich.

Die Waarengestelle sind lackirt.
 Die Vorräthe befinden sich theils in
 Kasten, Tonnen, Blechbüchsen, welche
 Schluss haben und nur einerlei Waare führen, theils in Standgefässen.
 Die Chemikalien sind in halbweissen Gläsern mit Glasstöpseln,
 in Steingut-, Thongefässen, die Pflanzenpulver ebenso

 die Extrakte in Porzellanbüchsen mit Porzellandeckel aufbewahrt.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C) sind vorschrifts-
 mässig geordnet in einem besonderen Gestell — in einem besonderen Raum
 neben der Materialkammer — untergebracht.

Die lichtscheuen Mittel sind gegen Lichteinfluss geschützt bis auf

Die Beschilderungen sind — wie in der Officin vorschriftsmässig hergestellt.

Ordnung und Reinlichkeit

3. Die Giftkammer

liegt wird durch einen
 nach allen Seiten fest abgeschlossenen hölzernen — Latten — Verschlag
 gebildet, ist bezeichnet, beleuchtet und fand sich
 verschlossen, unverschlossen, weil

Der Giftschränk befindet sich in der Giftkammer — in dem Verschlag —
 trägt an der äusseren

Fläche der verschlossenen äusseren Thür die Bezeichnung
 und hat drei — vier — gleichfalls verschlossene und an
 ihrer Thür dem Inhalt entsprechend bezeichnete Abtheilungen für Alkaloide,
 Arsenicalia, Cyanata, Mercurialia; die vorgeschriebenen Dispensirgeräthe
 finden sich vor bis auf

Tuberkulinum Kochii wird gehalten und ist vorschriftsmässig aufbewahrt nebst dem Abgabebuch.....

Ein Tisch — Dispensirplatte — zum Einfassen ist vorhanden. Die Gifte sind in Glas-, Porzellan-, Milchglas-Gefässen mit Verschluss aus gleichem Material.....

..... aufbewahrt, die Beschilderungen in vorschrittemässigen Lackfarben hergestellt, eingebrannt.

4. Der Kräuterboden

(falls überhaupt vorhanden) liegt

ist verschliessbar, wird durch
..... Fenster erleuchtet, hat Decke, ist

..... trocken mit Arbeitstisch versehen. Die Vorräthe befinden sich in Kästen, Tonnen, Blechbüchsen

..... mit Verschluss

Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C)

Die Beschilderungen sind

Die lichtscheuen Mittel sind geschützt bis auf:

Ordnung und Reinlichkeit

5. Der Arzneikeller

liegt ist gepflastert

vom Laboratorium und den Wirtschaftskellern vollständig getrennt, hat den Zugang

ist verschliessbar, wird durch Fenster erleuchtet, ist kühl und trocken

..... mit einem Arbeitstische und vorschrittmässiger Waage nebst Gewichten versehen.

Auf mit Oelfarbe
gestrichenen Holzgestellen stehen die Standgefässe
..... und erfolgt die Aufbewahrung der flüssigen Mittel in
halbweissen Gläsern mit eingeriebenen Glasstöpseln;
der Säfte ebenso, in kleinen Gläsern, in offenen Gläsern mit Glocken-
verschluss;
der rohen Säuren } wie in der Officin.
der Salben }

Die lichtscheuen Mittel, einschliesslich der ätherischen Oele, sind in
dunklen Gläsern, in Schränken
.....
gegen Lichteinfluss geschützt.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C des Arzneibuchs)
und die Mineralsäuren sind von den übrigen Mitteln getrennt aufgestellt.

Der Phosphor befindet sich in einem starken Glase mit Glasstöpsel-
Verschluss unter Wasser in einer Blechbüchse von allen übrigen Mitteln
gesondert in einem Mauerschränkchen mit verschlossener, eiserner Thür.

.....
In der Blechbüchse ist Sand enthalten.

Die Beschilderungen sind wie in der Officin ausgeführt
..... an den Kästen auf lackirten Blechschilden, auf den
Standgefässen in unmittelbar eingebannter weisser, schwarzer, rother Schrift
auf Schilden hergestellt
..... deutlich und vorschriftsmässig auf

.....
Ordnung und Reinlichkeit:

.....
Sämmtliche Waaren und Gewichte in den Nebenräumen wurden vorschrifts-
mässig befunden bis auf

6. Das Laboratorium

liegt ist verschliessbar, wird
durch Fenster erhellt, hat eine
gewölbte Decke Fussboden, erscheint feuerfest,
ist ausgerüstet mit einem Beindorff'schen Apparat, einem Dampfentwickler,
Dampfdestillirblase von Kupfer, deren Helm, Einsatzcylinder und Kühl-
rohre von Zinn und Kühlfass von

.....
Dampfkochapparat mit Abdampfkessel und

.....
Infundirbüchsen, darunter
von Porzellan, Capellenofen, Windofen, Kochherd mit eisernen Schluss-
ringen, Digestorium mit vorschriftsmässigem Trockenschrank.

Arbeitstisch mit Fächern ist
vorhanden.

An Geräthschaften finden sich vor ein Percolator von
..... Kessel von Kupfer, Zinn, Eisen, Porzellan,
Pfannen von Kupfer, Zinn, Porzellan, Schalen von Porzellan, Steingut,
emailirtem Eisen, hessische Tiegel, Bechergläser, Kolben, Retorten, Tenakel,
Agitakel, Spatel, Strohkranze, Pflasterbretter.

Die Colatorien und Presstücher werden in einem mit Luftlöchern
versehenen Schränkchen aufbewahrt, sind aus Leinwand, Colirtuch und
Flanell hergestellt und nach Erforderniss bezeichnet.

Die Presse hat Zinneinsätze,
wie vorgeschrieben;

Die durch das Arzneibuch vorgeschriebenen Reagentien einschliess-
lich der volumetrischen Lösungen sind vollzählig, in einem verschlossenen
Schränkchen ordentlich aufgestellt; über ihre Reinheit vergl. das Verzeich-
niss der Arzneimittel.....

An physikalischen Geräthen finden sich vor: eine Mohr- (West-
phal-)’sche Waage, Aräometerbesteck, ein Satz Normalgewichte, Löth-
rohr, chemische Waage, ein Mikroskop, ein Polarisationsapparat

sowie die vorgeschriebenen maassanalytischen Geräte bis auf.....
.....

7. Die Stosskammer

liegt.....

ist verschliessbar; mit Arbeitstisch versehen; in derselben befinden sich

grosse Standmörser von Eisen.....
Kräuter- und Wurzel-Schneidmesser nebst Schneidbrettern (1 Stampf-
messer nebst Stampfkasten).....

Die Siebe hängen an Pflöcken längs den Wänden — sind in einem
verschlossenen Schrank, hinter einem Vorhang — gegen Staub geschützt,
nach Vorschrift des Arzneibuchs eingerichtet, in 6 Nummern beziffert vor-
handen.

Für Cantharides, Metallica, Narcotica¹⁾

..... finden sich bezeichnete Siebe vor;
sämmliche Siebe sind von guter Beschaffenheit.

¹⁾ Die bezeichneten Siebe sind nicht verbindlich; dem Ermessen der
Bevollmächtigten ist es überlassen, nach Bedürfniss und Geschäftsumfang
die Forderungen zu stellen.

8. Die homöopathische Hausapotheke

(falls vorhanden) befindet sich in

Die Arzneistoffe sind in

aufbewahrt.

Die Beschilderungen hergestellt.

Ein Dispensirtisch und besondere Dispensirgeräte sind vorhanden.

In der dritten Verreibung oder Verdünnung sind die Grundstoffe zu erkennen.

9. Ein Nebenraum

für überschüssige Vorräthe (falls vorhanden) befindet sich

ist sauber und ordentlich gehalten; die Vorräthe stehen geordnet in deutlich bezeichneten Gefässen etc., die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C) von den übrigen gesondert.

Gifte (Tab. B) finden sich vor.

Zu erinnern ist:

10. Der Trockenboden

(falls vorhanden) befindet sich

ist fugendicht gegen Staub geschützt, mit Hürden ausgestattet, verschliessbar, sauber, ordentlich und wird zu anderen Zwecken nicht gebraucht.

11. Die Glaskammer

(falls vorhanden) befindet sich

ist eingerichtet

III. Prüfung der Arzneimittel.

Die nach den Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich und der Anweisung zur Ausführung von Apothekenbesichtigungen vom 16. December 1893

angestellte Prüfung der Arzneimittel hatte das in dem anliegenden Verzeichniss der Mittel vermerkte Ergebniss; alle übrigen Mittel gaben zu Ausstellungen keinen Anlass.

Die Menge der vorrätigen Arzneimittel entspricht dem Geschäftsumfang; von den für alle Apotheken verbindlichen Mitteln

fehlen

Waaren verschiedener Güte werden

geführt und zwar folgende:.....

Bemerkungen.

Folgende Ausstellungen hat sich der unterzeichnete Apotheken-Vorstand behufs baldigster Abstellung schriftlich vermerkt:

Weiter war nichts zu bemerken.

Die Besichtigung wurde beendet am
 um Uhr.....

Selbst-, Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Apothekenbesitzer:

Der Physikus:
 Geschlossen.

Die Bevollmächtigten:

..... den ten 18.....
 Vorstehende Verhandlung mit Anlage überreicht gehorsamst

Regierungs- und Medicinalrath.

An
 den Königl. Regierungs- — Polizei- — Präsidenten,
 Herrn
 Hochwohlgeboren.

Besichtigungsbescheid.

1. An
 den Apothekenbesitzer (Verwalter)
 Herrn
 zu
 frei!

..... den ten 18.....
 Bei der in meinem Auftrage am ten d. Mts. vorgenommenen Besichtigung Ihrer Apotheke hat sich zufolge der aufgenommenen Verhandlung Folgendes zu erinnern gefunden:
 (Kanzlei rücke die mit Stift bezeichneten Stellen der Verhandlung hier ein)

2. An
den Königlichen Physikus
Herrn Dr.

Wohlgeboren
zu

frei!

Abschrift vorstehenden Bescheides erhalten Ew. etc. mit dem ergebene-
nen Ersuchen, [die Abstellung der Mängel nach Ablauf der gestellten
Frist zu kontrolliren, sobald sich eine dienstliche Gelegenheit dazu bietet,
und demnächst gefälligst zu berichten.]

oder statt []

den Bericht des Apothekers über die
Abstellung der Mängel mit Ihren Bemerkungen versehen seiner Zeit ein-
zureichen.

3. An
den pharmaceutischen Revisor
Herrn Apothekenbesitzer

Wohlgeboren
zu

frei!

Abschrift des Bescheides, Betreffend die Besichtigung der
schen Apotheke zu erhalten
Ew. etc. anbei.

Der Regierungs- — Polizei- — Präsident.

Anlage II

zu § 29 der Anweisung.

Regierungsbezirk

Nachweisung über Besichtigung von Apotheken u. s. w. 189 .

Laufende No.	Tag und Jahr der vorletzten Besichtigung	Tag der diesjährigen Besichtigung	Privilegirt oder concessionirt	Kreis, Ortschaft, Seelenzahl, Apothekenzahl für		Namen des Apotheken-Vorstandes, ev. der Besitzerin, der Kinder nach Ableben des Inhabers	Zahl der	
				den Kreis	die Ortschaft		Ge- hülfen	Lehr- linge

Befund bei der Besichtigung im Allgemeinen		Beschaffenheit der Arzneimittel im Allgemeinen	Ob Strafen oder Nachrevisionen verhängt worden sind	Besondere Bemerkungen, z. B. Revision sämtlicher Apotheken in den letzten 3 Jahren, Vermehrung der Apotheken im Berichtsjahre, Besitzwechsel, Verkaufspreis nebst vorherigem Kaufpreis im Jahre und dergl. mehr?
der Officin	in den Vorraths- Arbeits- Räumen			

**Das preussische Stempelsteuergesetz
vom 31. Juli 1895 nebst Ausführungsbestimmungen
vom 13. Februar 1896.**

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

§ 4. Sachliche Stempelsteuerbefreiungen.

Von der Stempelsteuer sind befreit:

c. die auf die Heeresergänzung und die Befreiung von dem Heeresdienste sowie von den Reserve- und Landwehrübungen bezüglichen amtlichen Urkunden¹⁾;

h. alle Urkunden über Gegenstände, denen durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien Stempelfreiheit bewilligt worden ist.

§ 5. Persönliche Stempelsteuerbefreiungen.

Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind befreit:

d. öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staat genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, ferner die vom Staat genehmigten Vereine für Kleinkinderbewahranstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind;

g. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschliesslich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmässig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilenden Dividende auf höchstens vier Procent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

§ 6. Werthsermittlung.

Die Ermittlung des Werths eines Gegenstandes zum Zwecke der Berechnung der Stempelsteuer ist auf den gemeinen Werth desselben zur Zeit der Beurkundung des Geschäfts zu richten.

¹⁾ Die Befreiung bezieht sich auch auf die zur Begründung eines Antrages nothwendiger Physikatsatteste. Dagegen sind die von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre nach § 27 Ziff. 1 der Wehrrordnung vom 22. November 1888, zum Zwecke der Entlassung aus der deutschen Reichsangehörigkeit beizubringenden Bescheinigungen darüber, dass sie die Entlassung nicht bloss in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder der Marine zu entziehen, des Stempels nach Tarifstelle 77 bedürftig (1,50 M.).

§ 7. Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunftsertheilung; amtliches Ermittlungsverfahren.

Alle unmittelbaren und mittelbaren Behörden und Beamten sind verbunden, der Steuerbehörde oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten Auskunft über die für die Festsetzung der Stempelsteuer in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu ertheilen.

§ 8. Unbestimmtheit des Werthes des Gegenstandes.

Wenn bei einem Geschäft der Werth des Gegenstandes dergestalt unbestimmt ist, dass er von vornherein nicht festgestellt oder geschätzt werden kann, so hat der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete die Urkunde innerhalb der in den §§ 15 und 16 angegebenen Fristen der Steuerbehörde vorzulegen, welche das Erforderliche wegen der Ueberwachung, Sicherstellung und nachträglichen Zahlung der Stempelsteuer anordnen wird.

Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Urkunden Anwendung, zu welchen Privatpersonen ohne amtliche Ueberwachung Stempelmarken verwenden dürfen.

§ 9. Versteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden.

Werden über denselben Gegenstand mehrere Urkunden gleichen Inhalts ausgefertigt, so wird die auf dem Gegenstande ruhende Steuer nur zu einer derselben, und zwar in der Regel zu derjenigen Urkunde, welche als Hauptausfertigung bezeichnet ist, verwendet; die übrigen Ausfertigungen sind mit demjenigen Stempel zu versehen, welcher nach der Tarifstelle „Duplikat“ beizubringen ist. Eine Ausfertigung einer Verhandlung darf nur dann als Nebenausfertigung versteuert werden, wenn das Vorhandensein einer als Hauptausfertigung versteuerten Urkunde nachgewiesen wird. Bei Notariatsverhandlungen ist der Stempel zu der Urschrift zu verwenden. Die erste Ausfertigung ist stempelfrei, wenn die Ausfertigung als erste bezeichnet und auf derselben bescheinigt ist, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet worden ist.

Auf jeder zweiten und weiteren Ausfertigung oder amtlich beglaubigten Abschrift oder jedem amtlich beglaubigten Auszuge aus einer stempelpflichtigen Urkunde muss bescheinigt werden, welcher Stempel zu der Hauptausfertigung verwendet worden ist. Alle unmittelbaren und mittelbaren Beamten sind verpflichtet, auch die von ihnen gefertigten einfachen Abschriften stempelpflichtiger Urkunden mit dieser Bescheinigung zu versehen.

§ 10. Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltenen Gegenstände.

Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuersätzen unterliegende Gegenstände das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerthe ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist, so kommt für die

Berechnung des Stempels der höchste Steuersatz zur Anwendung, sofern nicht von den Ausstellern der Urkunde auf derselben die Werthe für die einzelnen Gegenstände innerhalb die im § 16 angegebenen Fristen noch nachträglich angegeben werden. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die ursprünglichen oder nachträglichen Angaben der Steuerpflichtigen über die Einzelwerthe als richtig anzunehmen, so kommen die Vorschriften des dritten Absatzes des § 7 zur Anwendung.

Enthält eine Urkunde verschiedene stempelpflichtige Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen.

Sofern die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandtheile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäftes darstellen, ist nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten.

§ 12. Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer.

Zur Zahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet:

- a) bei den von Behörden und Beamten, einschliesslich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder ertheilt sind.
- b) Bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen diejenigen, welche das Schriftstück ausgestellt haben¹⁾;
- c) bei Verträgen einschliesslich Punktationen alle Theilnehmer²⁾, insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Von mehreren zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichteten Personen haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 13. Haftbarkeit für die Stempelsteuer.

Für die Entrichtung der Stempelsteuer haften unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten:

- a) Beamte, einschliesslich der Notare, welche die von ihnen aufgenommenen Urkunden vor erfolgter oder nicht ausreichend erfolgter Stempelverwendung aushändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften ertheilen oder wegen der Einziehung des Stempels die ihnen nach § 15 obliegenden Pflichten verabsäumen.

¹⁾ Auch beim Vorliegen eines Vertrages ist diese Bestimmung anzuwenden, wenn nur einer der Vertragschliessenden die Urkunde unterschrieben hat. Es entscheidet über die Stempelpflicht nur die Form der Urkunde. Beruht also z. B. die Cession auf Vertrag, so ist der Cedent trotzdem allein zahlungspflichtig, da die Annahmeerklärung nicht beurkundet zu werden braucht; wird sie aber doch beurkundet, so ist Cedent und Cessionar verpflichtet.

²⁾ Theilnehmer sind diejenigen Kontrahenten eines Vertrages, welche auf Grund des Vertrages Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen wollen.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

§ 14. Art der Erfüllung der Stempelpflicht.

Die Stempelpflicht wird erfüllt durch:

- a) Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung auf gestempeltes Papier;
- d) Verwendung von Stempelmarken durch zur Entwerthung derselben befugte Amtsstellen.

§ 15. Zeit der Stempelyverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen.

Behörden und Beamte, einschliesslich der Notare, haben zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art den Stempel vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden zu verwenden. Ist der Stempel innerhalb dieser Frist von den Verpflichteten nicht beigebracht, so ist die zwangsweise Einziehung des Stempels binnen einer Woche bei der zuständigen Steuerstelle von den vorbezeichneten Behörden und Beamten zu beantragen oder, wenn sie selbst zur zwangsweisen Einziehung von Geldern befugt sind, die zwangsweise Einziehung innerhalb der gleichen Frist anzuordnen.

§ 19. Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Beamte und Notare.

Unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte, einschliesslich der Notare, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen oder bei den im Auftrag oder Namens einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen die ihnen durch dieses Gesetz oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung auferlegten Pflichten versäumen, sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage des nicht verwendeten Stempels, jedoch nicht über einhundertfünfzig Mark zu belegen.

Die Privatpersonen, mit welchen die Verträge abgeschlossen sind, desgleichen die Inhaber oder Vorzeiger bleiben von Strafe frei.

Die Festsetzung der Strafen gegen Beamte und Notare erfolgt durch die ihnen vorgesetzte Aufsichtsbehörde; die Ermässigung oder Niederschlagung der Strafe kann durch dasjenige Ministerium angeordnet werden, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§ 24. Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen.

Für Stempelzeichen, welche vor dem Verbrauch durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, kann Ersatz beansprucht werden.

§ 25. Erstattung bereits verwendeter Stempel.

Die entrichtete Stempelsteuer wird erstattet:

- a) wenn ein gesetzlich nicht erforderlicher Stempel verwendet und der Erstattungsantrag innerhalb zweier Jahre nach der Entrichtung des Stempels angebracht worden ist;
- b) wenn der von Behörden oder Beamten, einschliesslich der Notare, in der Erwartung der Zahlung verwendete Stempel von den zur Entrichtung desselben Verpflichteten nicht beigetrieben werden kann¹⁾.

§ 26. Rechtsweg.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage²⁾ ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung gegen diejenige Provinzialsteuerbehörde zu richten, in deren Verwaltungsbezirk die Steuer erfordert worden ist. Wenn es sich um Stempelbeträge handelt, welche nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften einzuziehen sind, ist die Klage gegen die zur Vertretung des Fiskus³⁾ in Angelegenheiten der Justizverwaltung bestimmte Behörde zu richten⁴⁾.

¹⁾ Nach den Ausführungsbestimmungen (§ 18) sind Anträge auf Erstattung verwendeter, gesetzlich nicht erforderlicher Stempel innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramtes, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist, zu richten und zwar in der Regel unter Beifügung der Urkunden, auf welchen die zu erstattenden Stempel entwerthet worden sind. Behörden und Beamte haben diese Anträge thunlichst in der Form von Nachweisungen, welche die Erstattungsgründe enthalten müssen, in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Wegen der Erstattung der von Behörden oder Beamten einschliesslich der Notare verauslagten Stempel sowie der Stempel zu Urkunden über nichtige oder durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil für ungültig oder nichtig erklärte Geschäfte finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes ebenfalls Anwendung. Dem Antrage auf Erstattung verauslagter Stempel ist die Bescheinigung beizufügen, das die versuchte Beitreibung von dem zur Entrichtung des Stempels Verpflichteten fruchtlos gewesen ist.

²⁾ Voraussetzung der Klage ist nicht mehr, dass „unter Vorbehalt“ gezahlt ist. Die Klage ist auch schon vor der Zahlung oder Beitreibung des Stempels zulässig. Die Beweislast fällt dem Fiskus zu. Zweckmässig wird es immer sein, wenn der als steuerpflichtig Angegangene der Steuer- oder Gerichtsbehörde vor Erhebung der Klage mittheilt, dass er sich zur Zahlung der Steuer nicht verpflichtet erachte. Einmal wird dann die Provinzialsteuerbehörde oder der Oberstaatsanwalt den Fall prüfen und je nach Befund die Rückzahlung des Stempels veranlassen, sodann können aber auch beim Unterlassen einer solchen Benachrichtigung, falls die beklagte Provinzialsteuerbehörde bzw. der Oberstaatsanwalt sogleich den Erstattungsanspruch des Klägers anerkennt, diesem die Kosten der Klage auferlegt werden.

³⁾ Von den gezahlten oder beigetriebenen Summen hat im Falle der Rückzahlung der Fiskus Zinsen zu zahlen.

⁴⁾ Oertlich zuständig ist das Gericht des Sitzes derjenigen Provinzial-

§ 27. Verjährung der Stempelsteuer.

Die Stempelsteuer verjährt, wenn sie auf einen Bruchtheil des Werths des Gegenstandes zu bemessen ist, in zehn, sonst in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung der Abgabe hätte erfolgen müssen.

Abs. 2 § 30.

Die Hauptsteuer- und Hauptzollämter sowie Stempelsteuerämter sind verpflichtet, gegen Erstattung der ihnen an Schreibgebühren und Porto erwachsenden Kosten den zur Verwendung des Stempels verpflichteten Personen Auskunft über die Höhe des Stempels zu ertheilen¹⁾.

§ 31. Aufsichtsführung.

Die nähere Aufsicht über die gehörige Beobachtung dieses Gesetzes führen die Vorstände der Stempelsteuerämter, welche mit besonderer Anweisung vom Finanzminister versehen werden.

Alle Behörden und Beamten etc. sind verpflichtet, den vorbezeichneten Vorständen behufs Prüfung der gehörigen Abgabentrachtung die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriftstücke zu gestatten.

Stempeltarif.

Lfd. No.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz	
		M.	Pf.
6.	Apotheken, s. Erlaubnisserteilungen, Buchstaben a.		
7.	Approbationsscheine, s. Erlaubnisserteilungen, Buchstaben b.		
10.	Ausfertigungen von Schriftstücken der Behörden und Beamten, sofern für die Schriftstücke nicht ein durch diesen Tarif bestimmter Stempel zu entrichten ist . . Befreit sind Ausfertigungen: a) von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung,	1	50

steuerbehörde, in deren Bezirk die Einforderung des Stempels geschehen ist, während der Ort der Zahlung gleichgültig ist. Bei den gerichtlich eingezogenen Stempelbeträgen ist die Klage gegen die Staatsanwaltschaft desjenigen Oberlandesgerichts zu richten, in dessen Bezirk der Ansatz des Stempels erfolgt ist. Sachlich zuständig ist das Landgericht bezw. Amtsgericht je nach der Höhe des Stempelbetrages.

¹⁾ Die besondere Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, dass eine unrichtige Auskunft vor Strafe wegen der darauf beruhenden Minder- oder Nichtverwendung von Stempel schützt. Nur die genannten Behörden sind verpflichtet, Auskunft zu geben. Der die Auskunft Nachsuchende hat die Urkunde, um deren Besteuerung es sich handelt, vorzulegen oder sonst genaue Angaben zu machen; zur Auskunft über theoretische Fragen sind die Steuerbehörden nicht verpflichtet. Es ist selbstverständlich auch darüber Auskunft zu geben, ob die Urkunde überhaupt stempelpflichtig ist.

Lfd. No	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz	
		M.	Pf.
11.	einer Verfügungsabschrift oder einer auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Verfügung erlassen werden; Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden	1	50
	Befreit sind die auf den Personenstand (Geburten, Heirathen, Sterbefälle u. s. w.) bezüglichen Auszüge aus amtlich geführten Büchern und Standesregistern.		
12.	Bestellungen für besoldete Beamte für unbesoldete Beamte frei	1	50
22.	Erlaubnisserteilungen (Approbationen, Koncessionen, Genehmigungen u. s. w.) ¹⁾ der Behörden in gewerbe- polizeilichen Angelegenheiten: a) Koncessionen: zum Betriebe einer Apotheke ²⁾ , wenn die Koncession vererblich und veräusser- lich ist		$\frac{1}{2}$ vom Hundert des Werths d. Konc.

¹⁾ Den Steuersätzen dieser Tarifstelle unterliegen die aufgeführten Erlaubnisscheine ohne Rücksicht auf die Form, in welcher sie erteilt sind, also einerlei, ob in der Form von Ausfertigungen, Protokollen, einfachen Bescheiden, Verfügungen u. s. w.

²⁾ Behufs Ermittlung des stempelpflichtigen Werthes vererblicher und veräusserlicher Koncessionen ist zunächst der die Koncession Nachsuchende zur Werthangabe und zur Vorlegung des über den Verkauf der Apotheke etwa geschlossenen Vertrags aufzufordern. Falls ein solcher Vertrag vorhanden ist, so ist aus ihm festzustellen, ob und was die Vertragsschliessenden über die Vergütung für den Uebergang der Koncession auf den neuen Erwerber verabredet haben. Wird der angegebene Werth für zu niedrig erachtet und findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so ist der Werth, falls ihn die die Koncession erteilende Behörde nicht selbst zu begutachten vermag, nach der Vorschrift des § 7 Abs. 3 des Gesetzes und unter Beachtung der Vorschrift der Ziffer 6 dieser Bekanntmachung anderweitig zu ermitteln, wobei unter Umständen auch die in früheren Verträgen über das Entgelt für die betreffende Koncession getroffenen Vereinbarungen als Anhaltspunkte werden dienen können. Den Oberpräsidenten bleibt es überlassen, zur Ermittlung der Koncessionswerthe die Mitwirkung der Provinzial-Steuer-Direktoren in Anspruch zu nehmen.

Insoweit der Werthstempel unstreitig ist, muss seine Verwendung auf der Koncessionsurkunde innerhalb der im § 15 Abs. 1 des Gesetzes angegebenen Frist erfolgen, während der Stempel für den etwaigen nachträglich ermittelten Mehrwerth später auf der Urkunde zu entwerthen ist. Siehe des Näheren in den Aufsätzen des Amtsgerichtsraths Kollisch in der Pharm. Ztg.

Lfd. No.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz	
		M.	Pf.
	mindestens aber	50	—
	sonst	50	—
	zur Errichtung einer Zweig- (Filial-) Apotheke	5	—
	zur Verlegung einer Apotheke auf Antrag des Besitzers	10	—
	Befreit sind die vererblichen und veräusserlichen Koncessionen für diejenigen, welche dieselben erbschaftssteuerfrei ererbt haben.		
	b) Approbationen für:		
	Apotheker	1	50
	diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen (§ 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883.)	1	50
	c) Erlaubnisserteilungen:		
	für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30 der Reichs-Gew.-O.);		
	wenn der Gewerbebetrieb		
	wegen geringen ¹⁾ Ertrags und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist	1	50
	in die vierte Gewerbesteuerklasse gehört	5	—
	- - dritte	15	—
	- - zweite	50	—
	- - erste	100	—
	ein Viertel der vorstehenden Sätze.		
	Befreit sind Erlaubnisserteilungen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, welche zu gemeinnützigen Zwecken dienen.		
28.	Heirathsgenehmigungen für Beamte und Militärpersonen frei.		
49.	Pässe zum Transport von Leichen wegen deren Beerdigung ausser dem Kirchsprengel, worin der Todesfall sich ereignet hat ²⁾	5	—
	bei nachgewiesener Dürftigkeit kann der Stempel bis auf ermässigt werden.	1	50
60.	Standeserhöhungen und Gnadenerweise, landesherrliche		

¹⁾ Unter 1500 Mark jährlicher Ertrag oder weniger als 3000 Mark Anlage- und Betriebskapital.

²⁾ Die Physikatsbescheinigungen behufs Erlangung eines Leichenpasses sind nach No. 77a des Tarifs stempelfrei.

Lfd. No.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz	
		M.	Pf.
77.	e) für die Verleihung von Titeln an Privatpersonen . (Sanitätsräthe, Geh. Sanitätsräthe u. s. w.)	300	—
	Zeugnisse, amtlicher, in Privatsachen, innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde oder der ausstellenden Beamten ertheilte Befreit sind:	1	50
	a) Zeugnisse, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugniss oder ein Pass (Reise- oder Leichenpass, Passkarte) ausgestellt werden soll;		
	c) Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechti- gung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hilfsbedürftige Personen dienen sollen oder welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Wittwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern als Rechnungsbeläge bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen;		
	d) Führungszeugnisse ¹⁾ .		

Erläuterungen des Stempelsteuergesetzes.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind stempelpflichtig, z. B.:

1. Alle auf Verlangen von Privatpersonen zum Gebrauch vor Gericht ausgestellten Zeugnisse.

2. Zeugnisse über Prüfung von Personen zu einem bestimmten Zweck, z. B. als Fleischbeschauer (R. d. Minist. d. M. u. d. F. vom 16. April 1881), Heilgehülfen, Desinfektoren u. s. w.

3. Physikatsatteste für Hebammenlehrtöchter.

4. Qualifikationsatteste zum Post-, Telegraphen-, Forst- und Steuerfach, Eisenbahndienst u. s. w., weil diese Atteste wesentlich im Privatinteresse ausgestellt werden. Ausgenommen sind nach C, No. 1b die sogenannten Voratteste, sowie nach C, No. 2a die Atteste für Militärinvaliden, aber nicht Atteste, die der Physikus in seiner Eigenschaft als Postvertrauensarzt ausstellt, sobald er seinen Amtscharakter beifügt.

5. Befähigungszeugnisse zur Erlernung der Apothekerkunst und Apothekerprüfungszeugnisse (vergl. C, No. 3a, Abs. 2).

6. Atteste für Dispensation von Frauen, eine neue Ehe einzugehen.

7. Gutachten über gewerbliche Anlagen, soweit nicht etwa Steuerfreiheit nach C, No. 6 und 7k besteht. Derartige Gutachten sind, falls sie nicht von den zuständigen Behörden (z. B. Kreis- [Stadt-] und Bezirksausschüsse) eingefordert werden, völlig Privatsache. Auch findet nicht etwa Tarif 77a Anwendung, obwohl auf Grund dieser Gutachten eine

¹⁾ Z. B. für Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen.

Koncession ertheilt wird, weil „Koncession“ bezw. „Erlaubnisserteilung“ besonders tarifirt und daher nicht unter Tarif 77a zu rechnen ist (vergl. Führungsatteste für Apothekenkoncessionen C, No. 3b, Abs. 2).

C. Befreit von der Stempelsteuer sind:

1. Zeugnisse, auf Grund deren ein anderes amtliches Attest oder ein Pass (Reise- oder Leichenpass, Passkarte) ausgestellt werden soll (Tarif 77a).

2. Zeugnisse, welche zum Nachweis der Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hilfsbedürftige Personen dienen sollen oder welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgeldern u. s. w. bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen (Tarif 77c).

3. Führungszeugnisse, insoweit sie nicht zur Erlangung der in den Tarifstellen „Erlaubnisserteilungen“ aufgeführten Genehmigung erforderlich sind (Tarif 77d). Darunter fallen:

a. Apothekerlehrlingszeugnisse, d. h. die von dem Lehrherrn den Apothekerlehrlingen nach Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit ertheilten Zeugnisse (Servirzeugnisse) und deren Beglaubigung durch den Medicinalbeamten (Min.-Verf. vom 17. Mai 1886). Stempelfrei sind auch die Entlassungszeugnisse, welche von den Lehrherren den Apothekerlehrlingen nach Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit ausgestellt werden, da der Stempel auf dem Prüfungszeugnisse verwandt wird (Min.-Erl. vom 6. März 1891).

Stempelpflichtig sind dagegen die gemäss § 3 No. I der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875 auszustellenden Befähigungszeugnisse zur Erlernung der Apothekerkunst, weil sie wesentlich im Privatinteresse ausgestellt werden; desgleichen die Prüfungszeugnisse der Apothekerlehrlinge als Gehilfen nach dem Runderlass des M. der g. u. s. w. M. an sämtliche königl. Regierungspräsidenten vom 6. März 1891: „Es ist diese Gehülfenprüfung ein erstes Staatsexamen, welches der Apothekerlehrling abzulegen hat, und das darüber ertheilte Zeugnis kein vorbereitendes, sondern ein selbständiges — und darum nicht stempelfreies — amtliches Attest in Privatsachen.“

b) Servirzeugnisse der Apothekergehilfen und deren Beglaubigung durch den Kreisphysikus (Min.-Verf. vom 23. Mai 1876, M. Bl. 182 und 7. Mai 1886). Die Praxis der Verwaltungsbehörden, die Stempelfreiheit der Führungsatteste auch auf solche Zeugnisse auszudehnen, die sich nicht nur über das sittliche und allgemeine Verhalten, sondern auch über die Thätigkeit und die Leistungen des Empfängers aussprechen, ist erst durch diese Tarifbestimmung gesetzlich sanktionirt.

Dagegen sind stempelpflichtig die polizeilichen Führungszeugnisse für Apothekenkoncessionen, da die Ertheilung dieser Koncession unter Tarif 22 „Erlaubnisserteilung“ fällt. Begründet ist die Ausnahme des Tarifs 77d durch die Annahme, dass die zur Errichtung dieser Stempelsteuer verpflichteten Personen sich nicht in ungünstiger Lebenslage befinden. Die von der Polizeibehörde beglaubigten Abschriften dieser Zeugnisse sind jedoch stempelfrei, es sei denn, dass die Polizeibehörde für die

Beglaubigung der Abschriften zuständig wäre, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Zeugnisse (Originale) in ihren Akten bezw. Gewahrsam sich befinden (s. später unter D).

7. Zu den nicht in Privatsachen und demnach stempelfrei zu erstattenden Zeugnissen u. s. w. gehören:

g) Amtsärztliche Bescheinigungen auf den Rechnungen von Aerzten von Apothekern über ärztliche Gebühren bezw. Arzneien, Reagentien u. s. w., soweit solche auf Veranlassung von Behörden, Krankenkassen u. s. w. geschehen.

i) Zeugnisse über Nachprüfungen von Fleischbeschauern, Nachrevisionen trichinösen Fleisches u. s. w., weil ihre Ausstellung wesentlich im öffentlichen bezw. staatlichen Interesse veranlasst wird.

D. Unterschriftsbeglaubigungen.

Unterschriftsbeglaubigungen von anderen Dienstsiegel führenden Personen oder Behörden als Gerichten oder Notaren sind nach dem Reskript des Ministers des Innern vom 28. Oktober 1896 stempelfrei mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen der auszustellenden Behörde durch besondere Gesetze oder Verordnungen die Beglaubigungsbefugniß ausdrücklich beilegt ist. Dieses kommt für Amtsärzte in amtlicher Hinsicht höchstens bei der Beglaubigung der Servirzeugnisse für Apothekerlehrlinge und Gehülfen in Betracht, und für diese Fälle besteht bereits Stempelfreiheit (vergl. C 3, a u. b). In den übrigen amtlichen Fällen hat der Amtsarzt stets auch den Inhalt des Zeugnisses zu beglaubigen.

F. Vorschriften über die Art der Stempelverwendung. Strafbestimmungen.

1. Der Medicinalbeamte ist nach § 15 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 als Behörde zur Kassation des Stempels vor Aushändigung der von ihm ausgestellten amtlichen Zeugnisse u. s. w., spätestens aber binnen 2 Wochen nach deren Ausstellung verpflichtet. Durch die Hinzufügung von Bedingungen, z. B. „Beischreibung des Stempels bleibt vorbehalten“ oder Ueberweisung zur Kassation an eine andere Behörde wird der Amtsarzt von der Verpflichtung zur Zahlung der Stempelverordnungsstrafe nicht befreit, falls der Stempel nicht rechtzeitig verwendet worden ist. Wird der Stempel innerhalb der gesetzmässigen Frist von dem Verpflichteten nicht beigebracht, so ist die zwangsweise Einziehung des Stempels binnen einer Woche bei der zuständigen Steuerstelle von dem Medicinalbeamten zu beantragen.

Verpflichtet zur Zahlung sind nach § 12 Diejenigen, auf deren Veranlassung die Zeugnisse u. s. w. ausgestellt sind.

2. Die zufällige oder absichtliche Vernichtung des Zeugnisses, sogar vor Ablauf der Frist für Stempelverwendung, ist für die Stempelpflichtigkeit ohne Bedeutung.

3. Für die Berechnung der Frist zur Stempelverwendung ist das Datum des Zeugnisses nicht maassgebend, wenn der Beweis geführt wird, dass dasselbe an einem anderen Tage ausgestellt ist. Als Datum für

amtsärztliche Zeugnisse ist nicht das Datum der Untersuchung, sondern das Datum der Unterschrift anzusehen. Die Stempelpflichtigkeit hängt aber nicht davon ab, ob das Zeugniß überhaupt ein Datum trägt. Die Datumsänderung zum Zweck der Abwendung einer verwirkten Stempelstrafe ist Urkundenfälschung.

Ministerialerlass, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Führungszeugnisse.

Hinsichtlich der Versteuerung von Führungszeugnissen, deren es zur Erlangung der in den Tarifstellen 22: „Erlaubnissertheilung“ und 39: „Lustbarkeiten“ des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 aufgeführten Genehmigungen u. s. w., insbesondere der Concessionen zum Betriebe von Apotheken, bedarf, sowie hinsichtlich der Verstempelung von zuständiger Seite beglaubigten Abschriften solcher Zeugnisse, welche zu dem gleichen Zwecke dienen sollen, wird nicht überall gleichmässig verfahren, weil augenscheinlich die hierauf bezügliche Vorschrift der Tarifstelle 77 des Stempelgesetzes noch nicht ausreichend bekannt ist.

Zur Herbeiführung eines gleichmässigen Verfahrens machen wir darauf aufmerksam, dass Führungszeugnisse nach dem geltenden Recht nur noch insoweit abgabefrei sind, als sie nicht zur Erlangung der bezeichneten Concessionen, Approbationen und Genehmigungen erforderlich sind. Sie wollen hiernach verfahren, die ihnen unterstellten Behörden und Beamten — auch die Kreis- (Bezirks-) Medicinalbeamten — mit entsprechender Anweisung versehen und sie namentlich darauf hinweisen, dass sie im Falle der Vorlegung eines entgegen der Vorschrift steuerfrei ertheilten Zeugnisses für die Nachbringung des fälligen Stempels Sorge zu tragen haben. Wir bemerken noch, dass bei beglaubigten Abschriften jedes einzelne Beglaubigungszeugniß der Stempelabgabe unterliegt. Sind jedoch Abschriften mehrerer Urkunden durch ein und dasselbe hinter die letzte Abschrift gesetzte Zeugniß beglaubigt worden, so bedarf es nur des einmaligen Stempels.

Es ist ferner bemerkt, dass Behörden und Beamte in den in Rede stehenden Fällen die Ausstellung stempelpflichtiger Führungszeugnisse durch Wahl einer nicht der Abgabe unterliegenden Schriftform (eines Berichtes oder eines Schreibens) zu vermeiden suchen. Ein derartiges Verfahren ist unzulässig und allgemein zu untersagen, da dasselbe nicht im Sinne des Stempelgesetzes liegt, welches Aeusserungen über die Führung eines Bewerbers zu den angeführten Zwecken mit wohlbegründeter Absicht hat stempelpflichtig behandelt wissen wollen.

Berlin, den 31. Juli 1897.

Der Minister des Innern.
gez. Braunbehrens.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. Weyrauch.

**Schreiben, betreffend die Stempelfreiheit der Beglaubigungen der
Servirzeugnisse.**

Im Auftrage des Herrn Finanzministers benachrichtige ich die Redaktion der Pharmaceutischen Zeitung ergebenst, dass derselbe aus Anlass des Artikels in der ihm in einem Exemplar eingereichten No. 11 vom 6. Februar d. J. entschieden hat, dass die Stempelfreiheit der Bescheinigungen der Kreismedicinalbeamten über die von Apothekerlehrlingen zurückgelegte zwei oder dreijährige Lehrzeit sowie über die von Apothekergehülfen zurückgelegte dreijährige Servirzeit auch nach den Vorschriften des neuen Stempelgesetzes und zugehörigen Tarifes anzuerkennen sei.

Diese Entscheidung ist dem Königl. Stempelsteueramt in Frankfurt a. M. bekannt gegeben worden.

Kassel, den 12. März 1897.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Schmidt.

An die Redaktion der Pharmaceutischen Zeitung in Berlin N., Monbijouplatz 3.

Seitens des Vorstandes des Königl. Stempelsteueramts I in Hannover ist einem Apotheker unterm 7. Juni 1898 folgender Bescheid zugegangen:

„Nach § 2 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unterliegen der Stempelsteuer nur die im Auslande errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen; das anliegende Führungsattest ist daher stempelfrei.“

Polizeiliche Führungsatteste aus nichtpreussischen Städten sind daher stempelfrei, wenn dieselben zur Bewerbung um Apothekenkonzessionen in Preussen verwendet werden.

**Ministerialerlass, betreffend den Stempel für Kauf- und
Lieferungsverträge.**

In der unter 3 der Ermässigungen und Befreiungen zu Tarifnummer 32 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 enthaltenen Vorschrift über die Stempelbefreiung von Kauf- und Lieferungsverträgen über Mengen von Sachen oder Waaren, die im Inlande im Betriebe eines der Vertragsschliessenden erzeugt oder hergestellt sind, kann unter Inland nach § 2 Abs. 2 des angezogenen Gesetzes nur der Geltungsbereich des Gesetzes verstanden werden. Den Grundsätzen des Artikels 3 Abs. 1 der Reichsverfassung und des Artikels 26 Abs. 2 des — durch Artikel 40 der Reichsverfassung aufrecht erhaltenen — Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 würde es indessen zuwiderlaufen, wenn die den Preussischen Betrieben bewilligte Stempelbefreiung den in sonstigen Gebietstheilen des Deutschen Reiches befindlichen Betrieben versagt würde. Da ein auf Reichsgesetz und Staatsvertrag beruhender Grundsatz durch Landesgesetz nicht abgeändert werden kann, erkläre ich mich damit einverstanden, dass

die durch die bezeichnete Tarifvorschrift angeordnete Stempelbefreiung auch dann zur Anwendung komme, wenn die den Gegenstand der Verträge bildenden Sachen oder Waaren zwar nicht im Geltungsbereich des Stempelsteuergesetzes, jedoch innerhalb des Deutschen Reiches in dem Betriebe eines der Vertragschliessenden erzeugt oder hergestellt sind.

Berlin, den 30. Januar 1897.

Der Finanzminister.
von Miquel.

Kaufstempel koncessionirter Apotheken (Urtheil des Reichsgerichts vom 31. März 1898 — *Pharmac. Ztg.* 1898, No. 40.)

Der § 7 des Vertrages bestimmt:

„In dem verabredeten Kaufpreise steckt zugleich die Vergütung dafür, dass der Verkäufer die ihm verliehene veräusserliche und vererbliche Apothekenkoncession zu Gunsten des Käufers aufgibt, auf deren Benutzung vom 1. Oktober d. J. ab verzichtet, das bisher betriebene Apothekengeschäft mit der Kundschaft dem Käufer überlässt und Letzterem auf diese Weise ermöglicht, auf Grund der von ihm einzuholenden Koncession das Geschäft in denselben Räumen und mit der gleichen Kundschaft zu betreiben und für sich auszunutzen.

Zum Zwecke der Stempelberechnung werden deshalb gerechnet:

- a) auf das Grundstück selbst mit dem unbeweglichen Zubehör . . . M.
- b) auf die mitveräusserten Waarenvorräthe, Einrichtungsgegenstände und die sonstigen beweglichen zum Geschäfte gehörigen Sachen . . . M.;
- c) auf die Abtretung der Koncession resp. für deren Verzicht, sowie auf die Uebertragung des Rechtes zum Fortbetriebe des Apothekengeschäftes mit der Kundschaft 280000 M.“

Die Steuerbehörde ist der Ansicht, „dass die Uebertragung des Rechtes zum Fortbetriebe des Apothekengeschäftes mit der Kundschaft eine den Werth erhöhende Eigenschaft des verkauften Grundstückes enthalte und dass deshalb der auf diese Uebertragung entfallende Theil der 280000 Mark mit 1 Procent zu versteuern sei.“ Da jedoch für den Verzicht auf die Koncession und die Ueberlassung des Apothekengeschäftes mit Kundschaft eine einheitliche Summe als Entgelt festgesetzt ist, so ist die Steuer von 1 Procent von dem ganzen Betrage von 280000 M. erforderlich worden. (§ 10 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895; Tarif No. 32 zu diesem Gesetze). Der Kläger ist dagegen der Meinung, dass die Bestimmung des § 7 c des Vertrages nur dem Vertragsstempel von 1,50 M. unterliege. Er fordert deshalb die Differenz gemäss § 26 des Gesetzes vom 31. Juli 1897 zurück.

Das Berufungsgericht geht von dem richtigen Gesichtspunkte aus, dass die Entscheidung des Rechtsstreites „lediglich von der Auslegung abhängt, welche dem Verträge vom 18. Mai 1896, insbesondere dem § 7 desselben, gegeben werden müsse, weil es sich um die Verwendung eines Urkundenstempels gemäss dem Gesetze vom 31. Juli 1895 handle“. Damit hat das Berufungsgericht nicht, wie die Revision vermeint, einen abstrakten Satz aufgestellt, sondern den zutreffenden Gedanken zum Ausdruck gebracht, dass die Entscheidung des Rechtsstreites von der Auslegung abhängt, welche nach dem aus der Vertragsurkunde erkennbaren Willen der Vertragschliessenden dem § 7 des Vertrages zu geben sei.

Entscheidungen des Reichsgerichts Band 13, S. 268. Justizministerialblatt 1887, S. 282. Juristische Wochenschrift 1896, S. 275 No. 36. Centralblatt für die Abgabengesetzgebung und Verwaltung 1896, S. 360.

Von diesem Standpunkte aus wirft das Berufungsgericht die Frage auf, „ob in dem hier“, d. i. im § 7 c des Vertrages vom 18. Mai 1896, „angegebenen Gegenstände etwas steckt, was dem Grundstücke anhaftet, so dass der dafür gewährte Preis dem Grundstückspreise zugerechnet werden muss.“ Die Revision bemängelt diese Fragestellung; jedoch mit Unrecht. Denn die Frage steht nach dem Inhalte der Entscheidungsgründe des Berufungsurtheils im unmittelbaren Zusammenhange mit der Ausführung, dass die Entscheidung des Rechtsstreites von der Auslegung des Vertrages abhängt, und mit der sich daran anschliessenden Wiedergabe der wesentlichen Bestimmungen des Vertrages. Dem Sinne nach ist daher die Frage dahin gestellt: „ob nach dem aus der Vertragsurkunde erkennbaren Willen der Vertragsschliessenden der im § 7 c des Vertrages festgesetzte Entgelt für die Abtretung der Concession, sowie für die Uebertragung des Rechtes zum Fortbetriebe des Apothekengeschäftes mit der Kundschaft ganz oder theilweise den Kaufpreis für das Grundstück hat erhöhen sollen.“ In diesem Sinne aufgefasst, ist die Fragestellung korrekt. Denn dem Immobiliarsstempel wäre der § 7 c des Vertrages nur dann unterworfen, wenn die Vertragsschliessenden den Willen gehabt hätten, durch die Summe von 280000 M. oder einen Theil derselben ein weiteres Aequivalent für die Veräusserung des Grundstückes zu schaffen und also den Kaufpreis des letzteren über den Betrag von 210000 M. hinaus zu erhöhen.

Justizministerialblatt 1892, S. 291. Centralblatt für die Abgabengesetzgebung 1896, S. 360. Juristische Wochenschrift 1896, S. 275. während der Immobiliarsstempel keine Verwendung fände, wenn die Vertragsschliessenden durch den § 7 c des Vertrages eine besondere, mit dem verkauften Grundstücke in keiner Beziehung stehende Vereinbarung eingehen gewollt hätten.

Entscheidungen des Obertribunals Bd. 58, S. 396. Juristische Wochenschrift 1893, S. 371, No. 90. Justizministerialblatt 1896, S. 43.

(Die Revision gegen das Urtheil des Berufungsgerichts wurde zurückgewiesen.)

Apothekenconcessionen sind als Vermögensstücke im Sinne des Ergänzungssteuergesetzes nicht einzustellen, sondern nur Privilegien. (Urtheil des Ober-Verwalt.-Gerichts, Januar 1898. Pharm. Ztg. 1898, No. 6).

Nach § 4 I 1 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 gelten als steuerbare Rechte nur „selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Werth“ haben, und nur unter dieser Voraussetzung gehören Rechte überhaupt zu dem steuerbaren gewerblichen Anlage- und Betriebskapital. Als solche Rechte sollen nach Art. 8 der Ausführungsanweisung vom 3. April 1894 nur „selbständige ausschliessliche Vermögensrechte“ in Betracht kommen, und es sind als solche Rechte neben dem Bergwerkseigenthum, den im Privatbesitz befindlichen Regalrechten, dem Urheberrechte und dem Patentrechte, sowie dinglichen Niessbrauchs-, Gebrauchs- oder sonstigen Nutzungsrechten an fremden Vermögen oder Vermögenstheilen, unter No. I 4 aufgeführt: „die noch bestehenden

ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen (Fährgerechtigkeiten, Schiffsmühlengerechtigkeit, Apothekenprivilegien), sowie die Fischereigerechtigkeit.“ „Nicht hierher gehören dagegen“ — heisst es No. II 1 — „polizeiliche oder obrigkeitliche Koncessionen, Approbationen, Genehmigungen, welche die Befugniss oder Erlaubniss zur Ausübung eines Gewerbebetriebes, nicht aber ein ausschliessliches Recht begründen.“

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die nach §§ 3, 5 der Verordnung vom 24. Oktober 1811, § 54 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ertheilte obrigkeitliche Koncession zum Betriebe einer Apotheke kein selbständiges Recht im Sinne des § 4 I 1 des Ergänzungssteuergesetzes darstellt. Die gesetzliche Natur dieser reinen Personalkoncession wird dadurch nicht geändert, dass in einzelnen Fällen aus Verwaltungsrücksichten eine ihre Veräusserung und Vererbung ersetzende Form gefunden wird. Sie unterscheidet sich hierin in keinem wesentlichen Stücke von der Koncession zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft. Auch diese Personalkoncession kann thatsächlich in der Form übertragen werden, dass der bisherige Inhaber gegenüber dem neuen Erwerber auf die Ausübung gegen Entgelt verzichtet und der Letztere die Koncession erwirbt. In beiden Fällen, bei Apotheken und Gastwirthschaften, wird aber rechtlich nicht die alte Koncession auf den neuen Erwerber übertragen, sondern dieser erhält eine neue Koncession für seine Person. Ein Verkauf der Koncession ist vielmehr rechtlich unmöglich.

Die Koncessionen können deshalb auch nicht einen gemeinen Werth, d. i. einen Verkaufswerth im Sinne des § 9 des Ergänzungssteuergesetzes haben. Dass die obrigkeitliche (polizeiliche) Koncession auch nicht zum gewerblichen Anlage- und Betriebskapital gehört, wird im Art. 10 III 3 der Ausführungsanweisung anerkannt, indem hiernach zum gewerblichen Anlage- und Betriebskapital nur solche Gewerbeberechtigungen, Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen und dergleichen und sonstige selbständige Rechte, welche in Art. 8 der Ausführungsanweisung als solche bezeichnet sind, gerechnet werden dürfen.

Die Personalkoncessionen können hiernach bei der Ergänzungsbesteuerung weder als selbständiger Theil des steuerbaren Vermögens, noch als Bestandtheil des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals bewerthet werden. Dies gilt auch für die Apothekenkoncessionen, da das Gesetz besondere Bestimmungen hierüber nicht enthält. Für die Ergänzungsbesteuerung kommen demnach hinsichtlich der Apotheken allein die noch bestehenden Realprivilegien in Betracht, so dass bei der Bewerthung von Apotheken stets in sicherer Weise festgestellt werden muss, ob ein Realprivilegium oder nur eine Koncession in Frage steht. Diese Grundsätze finden gleichmässige Anwendung auf alle Provinzen des preussischen Staates, insbesondere

Nach einem weiteren Urtheile des Ober-Verwaltungs-Gerichts (Pharm. Ztg. 1898, No. 4) ist es zulässig, als Werth des Privilegiums den zuletzt dafür gezahlten Kaufpreis einzustellen.

„Nicht zu steuerbarem Vermögen gehörige Werthe sind also in dem Kaufpreise nicht enthalten. Ebenso fehlt es an jedem Anhalte dafür, dass auf die Festsetzung des Kaufpreises irgend welche besonderen Verhältnisse in ungewöhnlicher Weise eingewirkt hätten. Es greift mithin die

Vermuthung Platz, dass der Preis von . . . Mark normal gewesen ist. Derselbe stellt daher den gemeinen Werth des Grundstückes mit Einrichtung, Inventar und Waarenvorräthen und des Apothekenprivilegiums im Jahre 1892 dar. Dass sich seit den bis zum Beginn des Steuerjahres 1895/96 verflossenen zwei Jahren etwa der im allgemeinen Verkehr übliche Verkaufswerth der Apotheken für den hier in Betracht kommenden Ort wesentlich geändert habe, ist kaum anzunehmen. Auch ist kein Anhalt dafür gegeben, dass seit der Geschäftsübernahme durch den Beschwerdeführer sonstige, für die Bewerthung wesentliche Veränderungen, namentlich hinsichtlich der Einrichtung und der Waarenvorräthe erfolgt wären; die Angabe des Beschwerdeführers, dass keine besonderen baaren Betriebsmittel vorhanden seien und Aussenstände mit Geschäftsschulden sich deckten, ist zutreffend. Der gemeine Werth des Grundstückes, des Apothekenprivilegiums und des sonstigen Anlage- und Betriebskapitals der Apotheke muss demnach im Einzelnen wie im Ganzen, dem Kaufpreise des Jahres 1892 entsprechend festgestellt werden.“

Der Umsatzsteuer unterliegen beim Verkauf weder Apothekenkonzessionen noch -Privilegien. (Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts vom 10. März 1897.)

Der Apothekenbesitzer J. in Halle war mit dem Magistrat von Osterfeld wegen Entrichtung von Umsatzsteuer in einem Process gerathen, dem folgender Thatbestand zu Grunde lag: Der Apothekenbesitzer J. hatte früher in Osterfeld eine Apotheke besessen und durch Vertrag im Jahre 1895 an den Apotheker E. H. aus Braunschweig sein Hausgrundstück, das Apothekenprivilegium und die zur Ausübung der Apothekerkunst vorhandenen Geräthschaften, Gefässe und alle Waarenvorräthe zum Gesamtprice von 110 500 M. verkauft. Der Käufer hatte ausserdem eine auf dem verkauften Grundstück haftende Rente von 4 M. jährlich übernommen. Auf Grund einer Ordnung, betreffend die Erhebung von Gemeindesteuer beim Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Osterfeld — derartige Steuerordnungen sind in unzähligen Gemeinden erlassen —, hat der Magistrat den Verkäufer des fraglichen Grundstückes J. zu einer Steuer von 850 M. 80 Pf. veranlagt, d. h. ein Procent von dem für die Immobilien und das Privilegium berechneten Preise von 85 000 M. Der Apotheker J. erhob Einspruch und beantragte vergeblich eine Steuerermässigung. Er verklagte sodann den Magistrat von Osterfeld beim Bezirksausschuss und machte geltend, der für das Apothekenprivilegium gezahlte Preis könne bei der Berechnung der Umsatzsteuer nicht berücksichtigt werden. Der Bezirksausschuss entschied auch zu Gunsten des Klägers, setzte die Steuer herab und erklärte, die Umsatzsteuer dürfe nicht von den 50 000 M. für das Apothekenprivilegium erhoben werden, da kein inniger und unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Apothekenprivilegium und dem Grundstück bestehe, wenn ein solcher auch früher einmal bestanden habe. Gegen diese Entscheidung legte der Magistrat Revision beim Oberverwaltungsgericht ein und bat um Abänderung der Vorentscheidung. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte jedoch die Vorentscheidung als zutreffend und berief sich bei seiner Entscheidung auch auf die Motive zum bürgerlichen Gesetzbuche. Aus Eintragungen, die sich im Grundbuche vorfinden, lasse sich noch nicht die Auffassung des beklagten Magistrats ohne Weiteres rechtfertigen. Aehnlich lag die Sache in dem

Rechtsstreit, welchen der Apothekenbesitzer in Heide gegen den dortigen Magistrat erhoben hatte. Der Apotheker P. hatte seine Apotheke für den Preis von 200 000 M. verkauft, indem das Privilegium mit 150 000 M. bezahlt wurde. Der Magistrat hatte in diesem Falle den Verkäufer nach dem Preise von 180 000 M. zur Umsatzsteuer veranlagt. Der Bezirksausschuss in Schleswig setzte auf die erhobene Klage des Apothekers P. die Umsatzsteuer ebenfalls herab und erklärte den Magistrat nicht für berechtigt, das Privilegium bei der Steuerfestsetzung in Berücksichtigung zu ziehen. Auch in diesem Falle legte der Magistrat Revision beim Obergericht ein, welches jedoch auch in diesem Prozesse die Vorentscheidung, welche für den Apothekenbesitzer P. günstig ausgefallen war, bestätigte.

Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

- A**bgabe stark wirkender Arzneimittel 299.
Abkochungen 369.
Abwesenheit des Apothekenbesizers 290.
Aerzte, homöopathische, Dispensirrecht 355, 357.
— Verbot der Empfehlung besonderer Apotheken 263.
Aerztliche Titel, Beilegung 42.
Aichämter, Nachprüfung der Waagen und Gewichte 95.
Anfertigung der Recepte, Verhalten bei 297, (s. auch Recepte).
An- und Verkauf im Umherziehen 37.
Ankündigung von Arznei- und Geheimmitteln durch die Presse, Verbot der 82.
— Prov. Brandenburg 82.
— Stadt Berlin 82.
— Regbz. Potsdam 82.
— — Frankfurt 82.
— Prov. Hannover 83.
— — Pommern 83.
— Regbz. Cöslin 83.
— — Stettin 83.
— Prov. Posen 83.
— Rheinprovinz 83, 84.
— Regbz. Aachen 84.
— — Coblenz 84.
— — Düsseldorf 84.
— Prov. Sachsen 84.
— Regbz. Erfurt 85.
— — Magdeburg 85.
— — Minden 85.
— — Merseburg 85.
— Prov. Schlesien 85.
- Ankündigung von Arznei- und Geheimmitteln durch die Presse, Verbot der
— Regbz. Oppeln 85.
— — Breslau 85.
— Prov. Westfalen 85.
— Regbz. Arnberg 86.
— Prov. Westpreussen 86.
— Regbz. Cassel 86.
— — Schleswig 86.
— — Sigmaringen 86.
— — Wiesbaden 87.
— Urtheil des Berliner Landgerichts I vom 7. Mai 1888.
— — — Kammergerichts 88.
— — — Reichsgerichts 89.
- Ankündigung von Geheimmitteln, Amtliche Erläuterung 89.
An- und Abmeldepflicht des Personals 347, 348.
Anordnungen auf Grund des Landesverwaltungs-gesetzes 373.
Anzeigepflicht bei Beginn des Betriebes einer Apotheke 20.
Anzeigepflicht beim Beginn eines Gewerbes 20, 27.
Apotheke, Verpflichtung des Apothekers zum Wohnen in der Apotheke 319.
Apotheken, Anlegung neuer 265, 266, 267, 268.
— — — Bewerbungen 269.
— — — Auswahl der Bewerber 270.
— — — Vermögensnachweis 270.
— Aufsicht der Physiker 296.
— bauliche Veränderungen 319.
— Behandlung heimgefallener und verlegter 284.

- Apotheken, Betrieb 336.
 — — durch Nichtapotheker 41.
 Apothekenhaus, Bezeichnung 319.
 Apotheken, heimgefallene und zurück-
 gegebene, Behandlung 271.
 — homöopathische, in Apotheken 354.
 Apothekenkonzessionen 29.
 — Mitbewerbung früherer Apotheken-
 besitzer um 270, 271.
 — als Vermögensstücke im Sinne
 des Ergänzungssteuergesetzes 402.
 — Neuerrichtung von 287.
 — als Pfandobjekte 277.
 Apothekenräume, vorgeschriebene 318.
 Apotheken-Privilegia 272.
 — — Vererb- und Veräusserlichkeit
 272.
 — — Ostrower Prozess 273.
 — — Eintragungsfähigkeit in Grund-
 resp. Hypotheknbücher 275, 276.
 — — Erwerb durch Nichtapotheker
 277.
 — Revisionen 295.
 — — Prüfung der Gehülfen und
 Lehrlinge 295.
 Apotheken, Schriftstücke und Bücher,
 die vorhanden sein müssen 295, 336.
 — Stempel bei Verkauf 393, 394,
 395.
 — Uebnahme durch den Sohn oder
 Schwiegersohn 280.
 — veräusserliche, Genehmigung zum
 Weiterbetriebe 279.
 — Verkäuflichkeit neu konzessionir-
 ter 281.
 — Verlegung 282, 285.
 — Verpachtung 285, 286.
 Apotheken-Verwalter 294.
 — zehnjährige Unverkäuflichkeit
 281.
 Apotheker, Annahme von Lehrlingen
 345.
 — Berechtigung zur Annahme von
 Gehülfen und Lehrlingen 30.
 — Berufung in die pharmaceutische
 Prüfungskommission 47.
 — Haftbarkeit für ihre Gehülfen
 299.
 — als Kaufleute im Sinne des Han-
 delsgesetzbuches 146.
 — Nachweis der Befähigung 46.
 — Prüfung 45.
 — Stellvertreter während der Ab-
 wesenheit 296.
 Apotheker, Verkauf von Arzneimitteln
 etc. 33.
 — Verpflichtung zur Abgabe von
 Arzneimitteln im Handverkauf 340.
 Apothekergehülfen, Ausschliessung von
 der Ausübung ihrer Verrichtungen
 durch die Staatsbehörden 45.
 — Freizügigkeit 24.
 — Kontrakt 295.
 — Obliegenheiten 290, 293.
 — Prüfung 58, 67.
 Apotherkunst, Ausübung der 264.
 Apotheker-Lehrlinge 289 (s. auch
 Lehrlinge).
 — — Recht zur Annahme solcher
 289, 291.
 — zur Annahme als solche reicht der
 Berechtigungsschein zum einjäh-
 rig-freiwilligen Militärdienst nicht
 aus 48.
 — Dispensationsgesuche 46.
 — Handschrift 291.
 — Lehrzeugnisse 60.
 — Nachweis der wissenschaftlichen
 Vorbildung 48.
 — Reception seitens des Physikus,
 Gebühren dafür 292.
 Apotheker-Ordnung, Geltungsbereich
 264.
 — Strafbestimmungen 29, 297, 299.
 Apothekerrath, Geschäftsanweisung für
 den 3.
 Apothekerwaarenhandlung, Bezeich-
 nung als solche 42.
 Approbation, Erforderniss 23.
 — Geltungsbereich 23.
 Approbationen 28.
 — Zurücknahme 28, 35, 36.
 Approbations-Patent 264.
 Approbationsschein, pharmaceutischer
 58.
 Approbirte, Veröffentlichung der Na-
 men derselben 57.
 Arbeiterschutzgesetz 39.
 Arsenhaltige Ungeziefermittel 309.
 Arsenhaltiges Fliegenpapier 309.
 Arsenik, Abgabe 302, 309.
 Arzneibuch für das Deutsche Reich
 320.
 Arzneien zum inneren Gebrauch 363.
 Arzneigläser, runde und eckige 363, 364.
 — und Standgefässe, Beschaffenheit
 und Bezeichnung der 360.
 Arzneikeller 329.

- Arzneikeller, Aufstellung einer Waage mit Gewichten 330.
- Arzneimittel, Abgabe stark wirkender 359.
- Aufbewahrung 324.
 - Verantwortlichkeit des Apothekenvorstandes für die Güte derselben 339.
 - in Drogenhandlungen, Unbrauchbarmachung und Beschlagnahme 81.
 - Grosshandel 71.
 - Herstellung derselben ist nur nach Vorschrift des Arzneibuches zulässig. 339.
 - homöopathische Taxe 359.
 - lichtempfindliche 327.
 - unbrauchbare, bei Revisionen 369.
 - Verkauf an Apotheken oder Staatsanstalten 71.
 - Verkauf an Heilanstalten 72.
 - Verkehr ausserhalb der Apotheken 71.
 - Wiederholung stark wirkender 340, 361.
 - zum innerlichen Gebrauch 363.
- Arzneistoffe, Verpflichtung zur Prüfung derselben durch den Apothekenvorstand 339.
- Arztpraxis, Betreibung seitens der Apotheker 289.
- Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehülfen 67.
- Augenwässer 363.
- Ausstellung von Zeugnissen durch Verwalter 294.
- Ausübung der Arztpraxis ist freigegeben 40.
- B**ekanntmachung, betr. die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn 239.
- Berufspflichten der Apotheker 40.
- Besichtigung der Krankenhaus- und ärztlichen Hausapotheken 372.
- Bestellungen 28.
- Betrieb einer Apotheke durch einen Nicht-Apotheker 41.
- eines Gewerbes 17.
 - — — durch weibliche Personen 19.
 - verschiedener Gewerbe, gleichzeitiger 17.
- Betriebsordnung vom 16. Dezember 1893, Geltungsbereich 318.
- Betriebssteuer 26.
- Bevollmächtigte, pharmaceutische, Aufgaben 370.
- Bezirksausschuss 14.
- Bezirks-Regierungen 6.
- Blei- und zinkhaltige Gegenstände 235.
- Branntwein, Abfertigung und Aufbewahrung 106.
- Befreiung von der Verbrauchsabgabe 104.
 - Buchführung und Steuererstattung 108.
 - Denaturirung 104, 122.
 - denaturirter, Handel 125.
 - Ergänzende Bestimmungen für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem 120.
 - Gesetz, betr. die Besteuerung von 102.
 - Steueraufsicht und Bestandaufnahme 109.
 - Steuerfreie Verwendung von 102.
 - — — in Heilmittelfabriken 112.
 - — — Strafbestimmung 112.
 - steuerfreier, Festsetzung der Jahresbedarfsmenge der Apotheken 113.
 - — Nachprüfung der festgesetzten Jahresbedarfsmenge 116.
 - — Nachweis des Jahresbedarfs 117.
 - Steuerfreiheit 106.
 - undenaturirter, Antrag auf Steuerfreiheit 105.
 - — steuerfreie Verwendung 105.
 - — — in den Apotheken 110.
 - Verwendung und Ueberwachung der Verwendung 106.
 - -Steuergesetz, Abänderung 104.
 - Zubereitungen, zu deren Herstellung solcher nicht verwendet werden darf 120.
 - Zubereitungen, die zu Heilzwecken aus undenaturirtem Branntwein steuerfrei nur für die Verwendung in Apotheken hergestellt werden dürfen 122.
- Bücher und Papiere bei Revisionen 370.
- C**hemische Fabriken 21.
- — Definition 22.

- Cirkular-Verfügung vom 13. August 1842 280.
 — — — 21. Oktober 1846 280.
 Civilprocess-Ordnung für das Deutsche Reich 191.
 — Zeugen und Sachverständige 192.
- D**ampfapparate in den Laboratorien der Apotheken 331.
 Destillirapparate, Steuerpflicht 333.
 Diakonissen, Abgabe gewisser Arzneimittel in der Krankenpflege 350, 351.
 Dienstpflicht, aktive 126.
 Dispensationsgesuche der Apothekerlehrlinge 46.
 — Termine ihrer Einreichung 62.
 Drogen in ganzem Zustande, Vorräthighalten 338.
 Drogen- und Gifthandlungen in Berlin, Revision der 80.
 Drogenhandlungen, Einrichtung, Ausstattung und Revision in Berlin 79.
 — Revision der 76, 77.
- E**idesformel für Apotheker 294.
 Einathmungen 363.
 Einjährig-freiwilliger Dienst, Berechtigung zum 128.
 — — — Berechtigungsscheine 128.
 — — — Meldung bei der Ersatzkommission 129.
 — — — Meldung bei der Prüfungskommission 128.
 — — — Meldung zum 130.
 — — — Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den 129.
- Einjährig-Freiwillige, Dienst Eintritt 130.
 Einjährig-freiwillige Dienstzeit, Urlaub 131.
 Einjährig-freiwillige Militärapotheiker 138.
 — Dienstliche Verrichtungen 139.
 — Disciplinarverhältnisse 139.
 — Einstellung 138.
 — Entlassung 143.
 — Fähigkeitsnachweis und Dienst eintritt 138.
 — Gesuch um Einstellung als 145.
 — Kommandirung 139.
 — Obliegenheiten 142.
 — Prüfung zur Befähigung als Oberapotheiker 142.
- Einjährig-freiwillige Militärapotheiker, Rang- und Dienstbekleidung 138.
 — Tragen von Civilkleidern 139.
 — Unterricht 142.
 — Urlaub 139.
 — Vereidigung 138.
- Einspritzungen unter die Haut 363.
 Elaborationsbuch 339.
 Ergänzungssteuergesetz 402, 403.
 Ersatzpflicht 126.
 Extraktlösungen 369.
- F**abrikarbeiter 39.
 Fabriken, chemische, Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung 13.
 Farben, giftige 237.
 Feiertage, Begriff 33.
 Feldapotheiker 132.
 — Dienstobliegenheiten 131.
 Feldlazareth-Apotheiker, Uniform und Geldgebürnisse der 144.
 Filialapotheken, Verkauf 285 (s. auch Zweigapotheken).
 Fleischbeschauer, Stellung 27.
 Forderungen der Apotheker 166.
 Formulare für die Vornahme von Apothekenrevisionen 375.
 Friedens-Sanitäts-Ordnung 133.
 Führung des Titels „Apotheiker“, unbefugte 42.
 Führungsatteste aus nichtpreussischen Städten 400.
 Führungszeugnisse, Stempelpflichtigkeit 399, 400.
- G**arnisonapotheiker 145.
 — Uniform als Oberapotheiker 145.
 Garnisonlazareth 133.
 Gebrauchsmuster-Gesetz 225.
 Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige 181.
 — für Medicinalbeamte 185, 188, 189.
 — pharmaceutische Kommissarien bei Apothekenrevisionen 189.
- Geheimmittel, Abgabe in den Apotheken 342.
 — — — Urtheil des Kammergerichts 342.
 — Abgabe im Handverkauf 342.
- Geheimmittelbegriff im Sinne des Branntweinsteuergesetzes 121.
 Geheimmittel dürfen nicht mit steuerfreiem Spiritus hergestellt werden 121.

- Geheimmittel, im Sinne der Pressvorschriften 90.
- Untersagung des Verkaufs 12.
 - Verbot der öffentlichen Ankündigung 433.
- Gehülfen, approbirte 371.
- nicht approbirte 371.
 - Stellung zum Principal 290.
- Gehülfenprüfung, Nichtbestehen der 66.
- Gerichts-Verfassungsgesetz 177.
- Apotheker, welche keine Gehülfen haben, können die Berufung zum Amte eines Schöffen ablehnen 177.
 - Handelsrichter 177.
- Gesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins 102.
- Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung 203.
- Die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge sind von der gesetzlichen Versicherung ausgeschlossen 203.
- Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern 225.
- Arbeitsgeräthschaften und Gebrauchsgegenstände 225.
 - Entschädigung bei unbefugter Benutzung von Gebrauchsmustern 228.
 - Klagen wegen Verletzung des Schutzrechts 228.
 - Strafverfolgung 228.
- Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen 235.
- Ess- und Trinkgeschirr, Flüssigkeitsmaasse 235.
 - Flüssigkeitsmaasse aus bleifreiem Britanniametall 235.
 - Geldstrafe 236.
 - Geschirre und Gefässe zur Verfertigung von Getränken und Fruchtsäften 236.
 - Konservenbüchsen 236.
 - Leitungen für Bier, Wein und Essig 236.
 - Mundstücke für Saugflaschen 235.
 - Siphons für kohlenensäurehaltige Getränke 235.
 - Herstellung von Spielwaaren 236.
 - Warzenhütchen 235.
- Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen 229.
- Gesetz, betr. Nahrungs- und Genussmittel, Begriffsbestimmung 229.
- Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, Anspruch auf die Strafgelder 235.
 - Fahrlässigkeit 234.
 - Feilhalten, Begriff 229, 233.
 - Gesundheitsgefährlich, Begriff 233.
 - Siphons sind keine Trinkgeschirre 234.
 - Strafbestimmungen 231.
 - Verfälschen, Begriff 231.
- Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken 240.
- Aichfähige Messgeräte zur chemischen Untersuchung des Weines 244.
 - Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines 243.
 - chemische Untersuchung des Weines 243.
 - Dessertweine 243.
 - Kunstweine 235.
 - Naturwein 242.
 - Petiotisirte Weine 242.
 - Rosinenweine 243.
 - Rothwein, Gehalt an Schwefelsäure 240.
 - Schaumweine und Obstweine 243.
 - Tresterweine 243.
 - Verfälschung des Weines 240, 241.
 - Verwendung von Saccharin 241, 243.
 - Wein im Sinne des Gesetzes 242.
- Gesetz, betr. den Verkehr mit künstlichen Süsstoffen 243.
- Gesetz, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben 237.
- Arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben 238.
 - arsenhaltige Beizen oder Fixirungsmittel 238.
 - Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln 237.
 - Einziehung verbotswidrig hergestellter Gegenstände 237.
 - Gesundheitsschädliche Farben 237.
 - Nicht giftige Farben 237, 238.
 - Herstellung von kosmetischen Mitteln 237.

- Gesetz, betr. die Herstellung von Oblaten 238.
 — Verwendung von schwefelsaurem Baryt 237.
 — Herstellung von Spielwaaren 237, 238.
 — Tapeten, Möbelstoffe, Teppiche, künstliche Blätter, Blumen und Früchte 238.
 — Tuscharben 238.
 Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung 8.
 Gesetz über den Unterstützungswohnsitz 203.
 Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden 8, 13.
 Gesetz zum Schutze der Waarenzeichnungen 215.
 — Anmeldungen von Waarenzeichen 220.
 — Freizeichen und Waarenzeichen nicht eintragbar 219.
 — Gebühr für jedes Zeichen bei der Anmeldung zu entrichten 216.
 — Löschung eines Waarenzeichens 219.
 — Wirkung der Eintragung eines Waarenzeichens 220.
 — Waarenzeichen, unbefugte Benutzung, Strafen 222.
 Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 254.
 — Strafbestimmungen 259.
 Gesundheitsamt 16.
 Gewerbeberechtigungen, ausschliessliche 18, 19.
 Gewerbebetrieb der Kammerjäger 310.
 — im Umherziehen 36.
 — Versagung der Genehmigung zum 30.
 — Zurücknahme der Genehmigung zum 36.
 Gewerbe-Edikt vom 2. November 1810 265.
 Gewerbegehülfen 39.
 Gewerbepolizei 13.
 Gewerbesteuergesetz vom 2. November 1810 280.
 Gewerbe-Ordnung, Nichtanwendbarkeit der §§ 105—133 auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken 44.
 Gewerbliche Anlagen, genehmigungspflichtige 21.
 Giftbuch 315.
 — Eintragungen 306.
 Gifte im Sinne des Gesetzes 301.
 — Verzeichniss derselben 311.
 — Abgabe 301, 306, 307, 308.
 — Abgabe als Heilmittel in Apotheken 309.
 — Abgabe an Kinder 308.
 — Abgabe an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten 307, 308.
 — Aufbewahrung 303, 305.
 — Bezeichnung 301.
 — schriftliche Empfangsbescheinigung 307.
 — Erlaubniss zum Handel 13.
 — Erlaubnisschein 307, 315.
 — — Ausstellung von der Ortspolizeibehörde 308.
 — Geräthschaften 305.
 — im Grosshandel 303.
 — zu technischen Zwecken 301.
 Giftgefässe für Laugen, Brom und Jod 305.
 — Signirung 303, 305.
 Giftgesetz 300.
 Giftkammer 328, 329.
 — Anlage 329.
 — und Giftschränke 303, 304, 305.
 Giftschein 308, 316.
 Giftschlüssel 325.
 Giftschrank in der Officin 324, 325.
 — — — Ausstattung 325.
 Grundbuchordnung 275.
Handdampfkocher 321.
 Handel mit denaturirtem Branntwein 26, 125.
 — mit Drogen und chemischen Präparaten, Untersagung 26.
 — mit Giften 300.
 — mit Giften in Apotheken 314.
 — mit Giften, Genehmigung zum 26.
 Handelsbriefe, Verpflichtung zur Aufbewahrung solcher 148.
 Handelsbücher, Verpflichtung zur Führung solcher 148.
 Handelschemiker 27.
 Handelsfirma 147.
 — Eintragung 147.
 — Veräusserung 147.
 Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 145.

- Handelsgewerbe 146.
 Handelswaagen und -Gewichte, Nach-
 aichtung in den Räumen der Apo-
 theke 97.
 — Prüfung durch die Gemeinde-
 Aichungsämter 97.
 Handlung medicinischer Drogen,
 Bezeichnung als solche 42.
 Handlungsgehülfen und Handlungs-
 lehrlinge 151.
 Handlungsgehülfen, Arbeits- und Er-
 holungszeit 153.
 — Anspruch auf Gehalt und Unter-
 halt bei Verhinderung 154.
 — Anspruch auf Pflege und ärzt-
 liche Behandlung 154.
 — Auflösung des Dienstverhältnisses
 157.
 — Dienstverhältniss für bestimmte
 Zeit 156.
 — Einrichtung und Unterhaltung der
 Geschäftsräume 152.
 — Gehalt 161.
 — Konkurrenzklause 159.
 — Kündigung des Dienstverhältnisses
 155, 157.
 — — durch vertragswidriges Ver-
 halten 157.
 — — ohne Einhaltung der Kündi-
 gungsfrist 157.
 — Kündigungsfrist 156.
 — Militärische Uebungen 154, 158.
 — Regelung der Arbeitszeit 153.
 — Schadenersatz 153, 157.
 — Verpflegung 153.
 — Wohn- und Schlafräume 153.
 — Zeugniß 159.
 — —, Beglaubigung durch die Orts-
 polizeibehörde 159.
 Handlungslehrlinge 162.
 — Ansprüche wegen unbefugten Aus-
 tritts aus der Lehre 164.
 — Ausbildung 163.
 — — Zeit und Gelegenheit zur 163.
 — Besuch des Gottesdienstes 163.
 — Besuch der Fortbildungsschule
 163.
 — Dauer der Lehrzeit 163.
 — Kündigungsfrist 162.
 — Lehrherr, Strafbestimmungen 165.
 — Lehrverhältniss, Kündigung 163.
 — — — aus wichtigen Gründen 163.
 — — — in Folge Berufswechsels
 164.
 Handlungslehrlinge, Lehrverhältniss,
 Kündigung in Folge Todes des Lehr-
 herrn 164.
 — —, Probezeit 163.
 — — Zeugnisse 164.
 — —, Beglaubigung durch die Orts-
 polizeibehörde 165.
 Handverkauf 340.
 Handverkaufstisch 320.
 Hausapotheken, ärztliche 289, 349, 350.
 — — Genehmigung zum Halten
 solcher 353.
 — — homöopathische 354.
 — — homöopathische, Revision 372.
 — — homöopathische, Abgabe von Arz-
 neien 358, 359.
 Hausirscheine, Ertheilung ärztlicher 36.
 Heerordnung 130.
 Heilkunst, Ausübung seitens der
 Apotheker 343, 344.
 Homöopathische Abtheilungen in Apo-
 theken, Revision 372.
 — Zubereitungen in Verdünnungen
 oder Verreibungen, Abgabe 362.
Infundirbüchsen 321.
 Infusa und Decocta, Vorräthighalten
 327.
 Invaliditäts- u. Altersversicherung 203.
 Inventur und Bilanz 149.
Kabinettsordre vom 5. Oktober 1846
 281.
 — — 30. Juni 1894 283.
 Kalium und Natrium, Aufbewahrung
 304.
 Kalomelpulver 327.
 Kaufgelder eines subhastirten Grund-
 stücks, Vertheilung der 279.
 Kaufmann im Sinne des Handels-
 gesetzbuches 146.
 Kaufpreise der Apotheken, Angabe 287.
 Kaufstempel concessionirter Apothe-
 ken 401.
 Kleinhandel mit Branntwein oder
 Spirituosen 24.
 — — — der Apotheker 25.
 Klystiere 363.
 Kochkessel in Apotheken 332.
 Kolirvorrichtungen 321.
 Concessionen, rechtliche Bedeutung
 der 278.
 Concession zum Betrieb des Gift-
 handels 316.

- Koncessions-Uebertragung 287.
 Konkurs eines Apothekers 278.
 Konkurs-Forderungen 165.
 Konkurs-Ordnung 165.
 Kopirbuch 148.
 Korpsstabsapotheker, Amtsverschwiegenheit 136.
 — Anträge auf Anstellung 134.
 — Beurlaubungen 135.
 — Dienstbekleidung 134.
 — Disciplin, Gesuche und Beschwerden 135.
 — Einkommen 134.
 — Entlassung, unfreiwillige 135.
 — Gnadenbewilligungen 135.
 — Obliegenheiten 135, 137.
 — Pensionirung 135.
 — Rang 134.
 — Revision der Lazarethapotheken 137.
 — Verheirathung 135.
 — Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen derselben 135.
 Krankenhausapotheken 349.
 — Genehmigung zur Einrichtung von 353.
 Krankenversicherungsgesetz.
 — Orts-Krankenkassen 197.
 — — Krankengeld 198.
 — — Aerztliche Behandlung und freie Arznei für erkrankte Familienangehörige 198.
 — — Krankenunterstützung 195.
 — — freie ärztliche Behandlung 195.
 — — Lieferung der Arzneien durch bestimmte Apotheken 196.
 — — Kur und Verpflegung durch bestimmte Aerzte 196.
 — — Sterbegeld 198.
 — — Lieferung der Arznei nur durch bestimmte Apotheken 199.
 — — Abschlusung gemeinsamer Verträge 199.
 — Betriebs-Krankenkassen 199.
 — — Verbindlichkeiten derselben 200.
 — vom 10. April 1892 193.
 — Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken sind nicht versicherungspflichtig 193, sind jedoch berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung beizutreten 194.
 — Gemeinde-Krankenversicherung 195.
 Kreditiren von Arzneimitteln 339, 340.
 Kreisausschuss 14.
 Kreis-Medicinal-Behörden 7.
 Kreisphysikus, amtliche Stellung 7.
 Kreisphysiker, Stellung derselben zu den Apothekern 7.
 — Stellung derselben zu den Drogisten 7.
Laboratorium, Ausstattung 331.
 — Feuerfestigkeit 331.
 Laboratoriumsjournal 63.
 Landes-Gesetzgebung 262.
 Landrath, Befugnisse 10.
 Landwehrpflicht 126.
 Lazarethapotheken 133.
 Lehrlinge 371.
 — Annahme in Apotheken 346.
 — — — Zeugnisse 346.
 — Ausbildung 346.
 — Beaufsichtigung durch den Physikus 347.
 — Entziehung des Rechts zur Annahme 346.
 — Lehrmittel 346.
 — Prüfung der Handschrift 347.
 — Prüfung durch den Physikus 373.
 Lehrzeit, Unterbrechung der 61.
 — Verlängerung der 76.
 Lehrzeugnisse 397.
 — der Apotheker-Lehrlinge 60.
 Lösungen von Extrakten, Vorräthighalten 327.
Maass- und Gewichtswesen 91.
 Material- und Kräuterkammer 328.
 Medicinalbeamte, bevollmächtigte. Aufgaben 370.
 Medicinal-Behörden, Kreis- 7.
 Medicinal-Edikt vom 27. September 1725 ist noch gültig 263.
 Medicinal-Kollegien 5.
 Medicinalrath, Regierungs- 6.
 Medicinal-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen 264.
 Medicinalwesen, Provinzial- 5
 — wissenschaftliche Deputation für das 2.
 Messgeräthe, chemische, Aichung 334.
 Metallprobirer, Instruktion 27.
 Mikroskop, Pertinenzstück 334.
 Militärapotheker, Ausbildung im Feldlazareth-Verwaltungsdienst 143.
 — Befähigungszeugnisse für 131.

- Militärapotheke, Dienst als 131.
 — Dienst Eintritt 130.
 — ist unterer Militärbeamter 131.
 Militärbeamte, obere, Theilnahme an den Kontrollversammlungen in Uniform 132.
 — obere, Verabschiedung 132.
 Militärdienst, Zurückstellung durch die Ersatzkommission 130.
 Militärdienstzeit, Anrechnung auf die Servirzeit 50.
 — — — Studienzeit 51.
 Militärlazarethe 133.
 Militärpflichtige. Ausmusterung 128.
 — Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe 130.
 — — — ohne Waffe 130.
 Mineralsäuren, Schilder 305.
 Mineralwasser-Ausschank 25.
 — Verabreichen von 24.
 Ministerial-Erlass vom 21. Juli 1886 281.
 — — — 5. Juli 1894 284.
 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten 1.
 Morphiumpulver 327.
 Morphiumrecepte, Wiederholung 361, 362.
 Morphiumschränkchen, Ausstattung 306, 326.
Nachbesichtigungen von Apotheken 372.
 Nachtglocke 319.
 Nahrungsmittel-Chemiker, Prüfung der 245.
 — Ausweis für geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker 252.
 — Gebühren für die Hauptprüfung 252.
 — Gebühren für die Vorprüfung 246.
 — Hauptprüfung, Zulassung als Apotheker 248.
 — technische Prüfung 249.
 — wissenschaftliche Prüfung 250.
 — Vorprüfung 245.
 — Zulassung von Apothekern zur Prüfung als Nahrungsmittel-Chemiker 253.
 Nahrungs- und Genussmittel-Gesetz 229.
 Nebengeschäfte der Apotheker 345.
 Nichtbestehen der Gehülfenprüfung 66.
 Normalgewichte 335.
 — in den Apotheken 98.
 — nicht mehr erforderlich 99.
Oberapotheker des Beurlaubtenstandes 143.
 — ist oberer Militärbeamter 131.
 Oberpräsident, Befugnisse 5, 9.
 Officin 319.
 Ordnungsstrafen gegen Apotheker 300.
Papierbeutel in Kästen unstatthaft 324.
 Papierschilder, lackirte 324.
 Patentgesetz 205.
 — Recepte zu bestimmten Heilmitteln geniessen keinen Rechtsschutz gegen Nachahmung 206.
 — Neue Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln und Chemikalien sind patentirbar 207.
 — Dauer des Patents 211.
 — Nichtigkeit des Hauptpatents 211.
 — Patent, Strafen und Entschädigung 213.
 — Patent-Anmeldung 212.
 — Patent-Erlöschung 211.
 — Patentertheilung 213.
 — Patent-Gebühr 211.
 — Patent-Nichtigkeitserklärung 212.
 — Patentverletzung 214.
 — Patent-Zurücknahme 212.
 — Zusatzpatent 211.
 Personal der Apotheker 345.
 Personalkoncession, Einführung 283.
 Pfändung von Apothekergesellschaften 193.
 Pfandobjecte, Apotheken als 277.
 Pflicht zum Dienst im Heere 126.
 Pharmakopoe-Kommission 16.
 Phosphor, Aufbewahrung 304, 330.
 Physikus, Revision der Apotheken 373.
 Polizeivorschriften 9, 10.
 Präcisionsgewichte 92.
 — Abweichung vom Sollgewicht 92.
 Präcisionswaagen 91.
 — Berichtigung der 96.
 — und -Gewichte in den Apotheken, Anleitung zur Prüfung der 100.
 Privatlehranstalt pharmaceutische, Anrechnung des Studiums auf einer solchen auf die Studienzeit 51.
 Privilegium, landesherrliches 264.
 Provinzial-Medicinalwesen 5.

- Provisoren 294.
 Prüfung, analytisch-chemische 52.
 — der Apotheker 45.
 — der Apothergehülfen 58.
 — — — Entbindung von der 59.
 — — — Meldung zur 59.
 — — — Zulassung zur 59.
 Prüfungen, Entbindung von den 24.
 Prüfung, Gebühren für die 56.
 — in der lateinischen Sprache, Fortfall der 65.
 — Kosten für die Materialien bei der pharmaceutischen 56.
 — Meldung zur 47.
 — Nichtbestehen 67.
 — pharmaceutische 46.
 — pharmaceutisch-technische 52.
 — pharmaceutisch-wissenschaftliche 53.
 — der Waagen und Gewichte, Erläuterung 99.
 — — — Sorgsame Aufbewahrung des Rückgabescheines 100.
 — Wiederholung der 54, 55, 57.
 — Zulassung zur 47, 48.
 — Zurückstellung 57.
 Prüfungsbehörden für die Gehülfenprüfung 59.
 Prüfungskommission, Berufung der Apotheker in die pharmaceutische 47.
 Prüfungswesen, Dispensationsbefugnisse des Reichskanzlers im 45.
 Pulver, abgetheilte 369.
 — — für den Handverkauf, Vorräthighalten 327.
Reagentien des Arzneibuchs 334.
 — und volumetrische Lösungen, Vorräthighalten 338.
 Realgewerbeberechtigungen 19.
 — Uebertragung 35.
 Realprivilegien 279.
 Recepte, Anfertigung 339.
 — — durch Lehrlinge 340.
 — — Namensunterschrift des Receptars 298.
 — Benutzung eines Stempels oder Facsimiles statt der Namensunterschrift 341.
 — eilige 339.
 — Geheimhaltung 342.
 — für Krankenkassen 341.
 — müssen den Namen des Anfertigers tragen 341.
 Recepte, unleserlich geschriebene 342.
 — in unverständlichen Ausdrücken und Zeichen 345.
 — Verstöße in solchen 341.
 Receptirtisch 319.
 Receptur, Geräte 320.
 Recepturgeräthschaften 321, 322.
 Rechte, dingliche, Definition 275.
 Regierungen, Bezirks- 6.
 Regierungs-Medicinalrath 6.
 — Präsident 11.
 Reglement über die Lehr- und Servirzeit vom 11. August 1864 290.
 Reichs-Gewerbe-Ordnung 17.
 Reservpflicht 126.
 Revidirte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 262.
 Revision der Drogenhandlungen 76, 77.
 — — — in Berlin, Instruktion 81.
 — — Lagerräume und Verkaufsstätten von Giften 317.
 Revisionen, Bücher und Papiere bei 370.
 — der Mikroskope 28.
 Revisionsanweisung 367.
 Revisionsbescheide 372.
 Revisionskosten 372.
 Revisionsmonita, hauptsächlich vorkommende 367.
 Revisionsprotokoll 371.
 Revisionsverhandlung 371.
Salzlösungen 369.
 — Vorräthighalten 327.
 Sanitätsamt 133.
 Sanitätsdepot 133.
 Sanitätsdienst, Unterricht im 131.
 Schiebekästen in der Materialkammer 328.
 Schlüssel zum Giftschrank, Aufbewahrung 329.
 Schlussprüfung 53, 55.
 Separanda, Aufbewahrung 326.
 Series medicaminum 336, 337.
 Servirzeit, Entbindung vom Nachweise einer dreijährigen 49.
 Servirzeugnisse, Stempelpflichtigkeit 397, 399, 400.
 — Stempelfreiheit der Beglaubigungen 400.
 Siebe 335.
 Signatur 340.
 Signaturen, Farbe der 340.

- Sonn- und Feiertage, äussere Heiligung der 32.
- Sonntagsruhe im Apotheker-Gewerbe 31.
- Staatsbeamte, Tagegelder und Reisekosten 190.
- Gewerbebetrieb 20.
- Standgefässe für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod 324, 363.
- — verdünnte Säuren 324.
- Stationen für mikroskopische und chemische Untersuchungen in den Garnisonlazarethen 133.
- Stellvertreter 290.
- Bestrafungen bei Uebertretungen 43.
- in Gewerbebetrieben 34, 35, 36.
- Stempel für Kauf- und Lieferungsverträge 400, 401.
- Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse der Apothekerlehrlinge und Gehülfen 65.
- Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 388.
- Erläuterungen 396.
- Stempeltarif 393.
- Stosskammer 335.
- Studium auf einer pharmaceutischen Privatlehranstalt, Anrechnung auf die Studienzzeit 51.
- Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung 40.
- Strafgesetzbuch 167.
- Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne polizeiliche Erlaubniss 176.
- Abtreibung der Leibesfrucht, Strafbestimmung 170.
- Aufbewahrung von Giftwaaren, Feuerwerken oder explodirenden Stoffen 176.
- Bankerott, fahrlässiger 172.
- Beamte 168.
- Beamtenbeleidigung 170.
- Beamtenbestechung 174.
- Beibringung von Gift 171.
- Besondere Berufspflichten der Apotheker 176.
- Fahrlässige Brandstiftung 173.
- Falsche Anfertigung von Zeugnissen etc. 175.
- Einziehung unrichtiger Maasse, Waagen und Gewichte 177.
- Feilhalten verfälschter oder verdorbener Getränke oder trichinenhaltigen Fleisches 176.
- Strafgesetzbuch, Feilhaltung von Gift oder Arzneien 175.
- Gesundheitsschädigung 171.
- Gutachten, wissentlich falsches 169.
- Körperverletzung durch Fahrlässigkeit 172.
- Privatgeheimnisse 173.
- Rothes Kreuz, Führung 174.
- Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit 170, 171.
- Unbefugte Führung von Titeln und Würden 174.
- Unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen 173.
- Unbefugter Gebrauch der Abbildung des Wappens eines Bundesfürsten 174.
- Untreue 172.
- Vergiftung von Brunnen- oder Wasserbehältern 173.
- Apotheker, Verschwiegenheitspflichten 172.
- Verweigerung von Hülfe bei Unglücksfällen 175.
- Vorspiegelung falscher Thatsachen 172.
- Widerstand 168.
- Zeugen, Geschworene, Schöffen, Strafbestimmungen 168.
- Zubereitung von Feuerwerk 175.
- Strafprocess-Ordnung 178.
- Auswahl solcher 178.
- Sachverständige 178.
- Sachverständige, Anspruch auf Entschädigung 180.
- Apotheker als gerichtlich-chem. Sachverständige 178.
- Untersuchung einer Leiche bei Vorliegen des Verdachts einer Vergiftung 181.
- Verweigerung des Gutachtens 179.
- Strychninhaltige Ungeziefermittel 309.
- Substitution der Medikamente 299.
- Süsstoffe, künstliche, Gesetz 243.
- Suppositorien 363.
- T**axen für Aerzte 39.
- für Apotheker, Festsetzungen 38.
- — Ermässigungen 38.

- Taxen für Apotheker, Anwendbarkeit auf den Handverkauf 38.
 — — — Verkauf unter der Taxe 39.
 Technische Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten 2.
 Thierarzneien, Abgabe von 362.
 Trockenboden 331.
Umsatzsteuer nicht anwendbar auf Apothekenconcessionen und Privilegien 404.
 Unfallversicherungsgesetz 201.
 — Apotheken nicht allgemein versicherungspflichtig 202.
 — Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie 201, 202.
 — Dampfkessel 202.
 — Mineralwasserfabriken 201.
 — Versicherungspflichtig sind Apotheken, welche mehr als 10 Arbeiter regelmässig beschäftigen 201.
 Ungeziefermittel, Abgabe 309.
 Unlauterer Wettbewerb, Gesetz 254.
 Unterapotheker 131.
 — Beförderung zum 131.
 — ist unterer Militärbeamter 131.
 Unterbrechung der Lehrzeit 61.
 Unterstützungswohnsitz 203.
Verbandmittelanstalten 133.
 Verbandstoffe mit Sublimat und Jodoform, Aufbewahrung 326.
 Vereidigung durch die Landrathsämter 294.
 Verfassung für das Deutsche Reich 15.
 Verkauf von Arzneimitteln in Apotheken an Sonntagen 32.
 — trichinenhaltigen Fleisches 28.
 Verlängerung der Lehrzeit 66.
 Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken vom 27. Jan. 1890 72.
 — Abkochungen und Aufgüsse 72.
 — Aetzstifte 72.
 — Auszüge 72.
 — Balsame 72.
 — Gemenge von Salzen und Substanzen 72.
 — Gemische, flüssige 72.
 Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken vom 27. Januar 1890.
 — Honigpräparate 72.
 — Kapseln, gefüllte 73.
 — Körner 73.
 — Latwergen 73.
 — Linimente 73.
 — Lösungen 72.
 — Pastillen 73.
 — Pflaster 73.
 — Pillen 73.
 — Salben 73.
 — Sirupe 72.
 — Suppositorien 73.
 Verpflichtung des Apothekers zur Selbstdarstellung seiner Präparate 339.
 Verträge zwischen Apothekern und Aerzten 345.
 Verwalter ist Stellvertreter 294.
 Verwaltung einer Apotheke 294.
 Veterinärwesen 1.
 Vorprüfung 51.
 Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken 318.
Waagen und Gewichte 91.
 — — — der Apotheker, Nachprüfung durch die Aichämter 94.
 — — — in den Apotheken, Prüfung der 97, 99.
 — — — der Apotheker, Prüfungen durch die Aichämter 335.
 — — — in den Apotheken, Ueberwachung der 97.
 — — — für Jodoform 323.
 — — — in der Officin 335.
 Waaren, minderwerthige 370.
 — in verschiedener Güte 339.
 Waarengestelle 319.
 Waarenprüfungsbuch 339.
 Waarenzeichen, Gesetz zum Schutz der 219.
 Weingesetz 240.
 Wehrordnung 126.
 Werth der Privilegien im Sinne des Ergänzungssteuergesetzes 403.
 Wiederholung der Gehülfenprüfungen 66, 67.
 — — Prüfung 54, 55.
 Wittwen und minorenne Kinder von concessionirten Apothekern 286.

- | | |
|---|---|
| <p>Wittwen und Waisen eines privilegierten Apothekers, Verwaltung der Apotheke 279.</p> <p>Zeugniss, vorläufiges, Ausstellung eines solchen für Obersekundaner, welche Apotheker werden wollen, 129.</p> <p>— für die Gehülfen, Ausstellung 347.</p> <p>— im Latein, nachträglich erworbenes 49.</p> | <p>Zeugniss des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings 60.</p> <p>Zeugnisse, stempelpflichtige 396, 397, 399, 400.</p> <p>— stempelfreie 396, 397, 399, 400.</p> <p>Zurückstellung von der Prüfung 57.</p> <p>Zwiderhandlungen der Apotheker gegen die Revisionsanweisung 373.</p> <p>Zwang zu ärztlicher Hülfe 40.</p> <p>Zweigapotheken 349.</p> <p>— Revision 372.</p> |
|---|---|



Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die reichsgesetzlichen Bestimmungen

über den
Verkehr mit Arzneimitteln (Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890)
und den Handel mit Giften.

Unter Benutzung der Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe
erläutert von **Dr. H. Böttger.**
Dritte vermehrte Auflage.
Kart. Preis M. 2,60.

Geschichte der Apothekenreformbewegung

in Deutschland von 1862 — 1882.

Von
Dr. H. Böttger.

Preis M. 3,—.

Die gesetzlichen Bestimmungen

über die
Rechte und Pflichten der deutschen Apothekergehülfen.

Zusammengestellt von **Dr. H. Böttger.**
Kart. Preis M. 1,40.

Giftverkauf-Buch für Apotheker und Drogisten.

Enthaltend die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften
über den Handel mit Giften und die seitens der Einzelstaaten dazu beigegebenen

Einführungsverordnungen
nebst dem vorschriftsmässigen Formular zum Eintragen der verkauften Gifte.
Zusammengestellt und mit kurzen Erläuterungen versehen
von **Dr. H. Böttger.**

Gebunden Preis M. 3,—.

Daraus besonders:

Vorschriften über den Handel mit Giften

und die seitens der Einzelstaaten dazu herausgegebenen
Einführungsverordnungen.

Zusammengestellt und mit kurzen Erläuterungen versehen
von **Dr. H. Böttger.**

Preis M. 0,60.

Vorschriften

betreffend die

Abgabe starkwirkender Arzneimittel im Deutschen Reiche.

Mit Erläuterungen von **Dr. H. Böttger.**

Preis M. 0,30.

Der Verkehr mit Arzneimitteln und Giften ausserhalb der Apotheken.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zum Gebrauche für Medicinalbeamte,
Apotheker, Drogisten, Aerzte, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden
erläutert von

Dr. Franz Neseemann,
Bezirksphysikus in Breslau.
Kart. Preis M. 2,40.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Neues pharmaceutisches Manual.

Herausgegeben von

Eugen Dieterich.

Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.

Siebente vermehrte Auflage.

In Moleskin gebunden Preis M. 16,—.

Mit Schreibpapier durchschossen und in Moleskin gebunden Preis M. 18,—.

Kommentar zum Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Dritte Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III.)

Unter Zugrundelegung des den Nachtrag vom 20. December 1894 berücksichtigenden „Neudrucks“ des Arzneibuches.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen herausgegeben von

H. Hager, B. Fischer und C. Hartwich.

Zweite Auflage. Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Zwei Bände.

Preis M. 26,—; in Halbfranz geb. M. 30,—;

(auch zu beziehen in 4 Halbbänden à M. 6,50 oder in 26 Lieferungen à M. 1,—).

Schule der Pharmacie in 5 Bänden

herausgegeben von

Dr. J. Holfert, Dr. H. Thoms, Dr. E. Mylius, Dr. K. F. Jordan.

Band I: Praktischer Theil.

Bearbeitet von **Dr. E. Mylius.**

Zweite verbesserte Auflage.

Mit 120 i. d. Text gedruckten Abbildungen.

Preis geb. M. 4,—.

Band II: Chemischer Theil.

Bearbeitet von **Dr. H. Thoms.**

Zweite verbesserte Auflage.

Mit 106 i. d. Text gedruckten Abbildungen.

Preis geb. M. 7,—.

Band III: Physikalischer Theil.

Bearbeitet von **Dr. K. F. Jordan.**

Mit 106 i. d. Text gedruckten Abbildungen.

Preis geb. M. 3,—.

Band IV: Botanischer Theil.

Bearbeitet von **Dr. J. Holfert.**

Mit 465 i. d. Text gedruckten Abbildungen.

Preis geb. M. 5,—.

Band V: Waarenkunde.

Bearbeitet von **Dr. H. Thoms** und **Dr. J. Holfert.**

Mit 194 in den Text gedruckten Abbildungen.

Preis geb. M. 6,—.

Jeder Band ist einzeln käuflich. 

 Jeder Band ist einzeln käuflich.

Volksthümliche Arzneimittelnamen.

Eine Sammlung

der im Volksmunde gebräuchlichen Benennungen der Apothekerwaaren.

Nebst einem Anhang: Pfarrer Kneipp's Heilmittel.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Sprachgebiete Deutschlands

zusammengestellt von

Dr. J. Holfert.

Zweite sehr vermehrte Auflage.

Preis M. 3,—; in Leinwand gebunden M. 4,—.

Waarenprüfungsbuch für Apotheker.

Nach dem Arzneibuche für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe

bearbeitet von **P. Janzen**, Apotheker.

In Leinwand gebunden Preis M. 5,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.